Organisationsbuch der NSDAP



Organisationsbuch der NSDAP.



1943

Herausgeber:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Dieses Buch
darf im freien Handel nicht verkauft werden.
Zu beziehen durch den Zentralverlag der NSDAP.,
Franz Eher Nachf., München, Thierschstraße 11.

Rückfragen auf dem Dienstweg an den
Reichsorganisationsleiter der NSDAP.,
Hauptorganisationsamt,
München, Barer Straße 15

7. Auflage: 301.—400. Tausend

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Dr. Robert Ley

Für Gesamtbearbeitung verantwortlich:
Hauptorganisationsamt - Amt Organisationsschrifttum

Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, München

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1:

Der Parteigenosse — Der Politische Leiter

Partei-Symbole/Abzeichen — Parteidienst

Seite

Abschnitt 3:

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden Parteigerichtsbarkeit

Seite

Seite

Seite

Abschnitt 4:

SA., NSKK., SS, HJ., Reichsarbeitsdienst und NS.-Fliegerkorps

Abschnitt 6:

Partei und Staat — Gesetze und Verordnungen

Seite

Seite

Zeichen-Erklärung

Reichsleiter

Hauptdienstleiter

Gauleiter

Stellvertr. Gauleiter

Kreisleiter

Ortsgruppenleiter

Zellenleiter

Blockleiter

Hauptamt

Amt

Beauftragter bzw. Fachberater

Hauptstelle

Stelle

Sachbearbeiter

Ordensburgen, Gauschulen u. Kreisschulen

Zeichenerklärung betr. Deutsche Arbeitsfront **siehe Seite 206a**

Reichsleitung

Gauleitung

Kreisleitung

Ortsgruppe

Zelle

Block

SA., ᛋᛋ, NSKK., HJ.

NS.-Frauenschaft
NSD.-Dozentenbund
NSD.-Studentenbund

Hauptabteilung

Abteilung

Unterabteilung

Angeschlossene Verbände bzw. betreute Organisationen

Hauptabteilung

Abteilung

Unterabteilung

Sonstige Dienststellen

Ausführungen des Führers

zur Dienstvorschrift vom 15. Juli 1932

Nationalsozialisten, Parteigenossen und Parteigenossinnen!

„Die Welt wird nur von einem Bruchteil der Weisheit regiert.“ Dieser bittere Ausspruch des schwedischen Staatskanzlers Oxenstierna enthält leider eine ewige Wahrheit. Nur der Prozentsatz, in dem die Weisheit zur Vernunft steht, ist ein veränderlicher. Es gibt Zeiten, in denen die Völker, sei es aus einem gesunden urwüchsigen Instinkt heraus, oder sei es auch auf Grund einer klaren Einsicht in die natürlichen Gesetze des Lebens, vernünftiger regiert werden und damit vernünftiger handeln; es gibt aber auch Perioden, da sie anscheinend nur der helle Wahn- und Irrsinn des Lebens bestimmt. Am unheilvollsten ist es, wenn sich menschliche Einfältigkeit, Halbheit und Schwäche mit überheblichem scheinbarem Wissen verbinden, um dann zu Ehren der Göttin der Vernunft der Unvernunft die verlangten und ihr wohl auch gebührenden Opfer zu bringen. Es gibt Jahrhunderte der Menschheitsgeschichte, in denen alles Licht förmlich verhängt zu sein scheint, da die Menschen sich vom natürlichen soweit entfernt haben, daß der Instinkt als Ratgeber versagt, während umgekehrt der Verstand noch zu unentwickelt ist, um den Instinkt ersetzen zu können. Denn jede wahre Weisheit kann keine Lebensgesetze aufstellen, sondern höchstens erkennen. Ein solches Einsehen und Wissen wird aber immer **zur Demut und nie zur Überheblichkeit erziehen;** denn es offenbart erst die Größe der souveränen Gesetzmäßigkeit, die das Leben beherrscht und bestimmt, und der Kleinheit des Menschen und der Menschen, deren Dasein diesen großen Bestimmungen unterworfen ist. Das liberal-marxistische Zeitalter wird dereinst gemessen werden sowohl nach den auf vielen Gebieten des Lebens vollbrachten großen Leistungen dieser Zeit wie aber auch nach der in dieser Zeit selbst entstandenen Übersteigerung der eitlen Bewunderung dieser Leistungen, nach einer langsam gezüchteten wissenschaftlichen Überheblichkeit, die am Ende dieser Zeit — für viele gar nicht sichtbar — vom Wissen und Erkennen abgleitet und bei der überheblichsten Einbildung landet. Eine Menschheitsepoche, die dabei über den Leistungen den Träger der Leistungen vergißt! Die nicht mehr sehen will, daß der

Mensch in seinem Leben abhängig ist von genau denselben allgemein gültigen Gesetzen des Lebens, wie sie der beschränkte menschliche Verstand ansonsten sehr wohl festzustellen vermochte.

Allgemeine Grundlagen der Menschheitsentwicklung werden in dieser liberal-marxistischen Epoche frech verleugnet. Im Namen des materialistischen Lebens versündigt man sich gegen die Voraussetzungen zum Leben überhaupt. Eine schleichende Krankheit, die jahrzehntelang andauert und zu einer allgemeinen Zersetzung, ja Zerfressung der Nation führt, findet ihren plötzlichen akuten Ausbruch: Der Weltkrieg kommt und versucht mit dämonischem Wüten in Jahren zu vollstrecken, was sonst vielleicht Jahrhunderte gebraucht hätte. Er treibt die Entwicklung zu jener Krise, die für jede Krankheit entscheidend ist. Millionen werden durch sie endgültig entwurzelt, Gesellschaftsschichten, deren Verfall die liberal-marxistische Epoche an sich bedingt, stürzen in weltgeschichtlichen Stunden ein, Staaten, die zur leeren Form erstarrt sind, brechen, und es scheint fast so, als ob damit die liberal-marxistische Völkererkrankung in einer Völkerkatastrophe, ja einem Völkertode sondergleichen ihren folgerichtigen Abschluß fände. Allein diese selbe Krise des Weltkrieges, die das an sich schon Schwache endgültig erschüttert und stürzt, führt auf der anderen Seite zur Erweckung ungeheuerster, schlummernder Lebensgeister und Kräfte. Die Schlachtfelder des Todes wurden wie fast immer zum fruchtbaren Boden einer neuen Auferstehung. Die Krise wird nicht das Leben beenden, sondern — des können wir heute schon sicher sein — es zu einer neuen Verjüngung führen.

Die deutsche Nation erhielt aus den Fieberschauern dieser größten Völkerkatastrophe die inneren und äußeren Voraussetzungen für die Geburt einer Weltanschauung, die als kristallklarste Vernunft den einst verlorengegangenen natürlichen Instinkt nicht nur ersetzen soll, nein, die ihm sogar wieder die lebendigen Voraussetzungen geben muß, um dereinst in einem durch die Erkenntnisse gesundeten Volk als selbstverständlicher Instinkt wieder aufleben zu können.

Es ist das Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung, in schlichter Bescheidenheit die kundgewordenen Ergebnisse einer strengen logischen, wissenschaftlichen Erforschung menschlicher Lebensgesetze, der Gesetze der Bildung menschlicher Kulturen usw. als fundamentale Grundlagen für die Regeneration unseres Volkskörpers aufgestellt und verwendet zu haben. Blut und Rasse, Persönlichkeit und Persönlichkeitswert, der Kampf als ewig auslesende Erscheinung, die Erde und der Lebensraum als bestimmende, zwingende und treibende Kraft sind in ihrer fundamentalen Be-

deutung durch diese Bewegung nicht nur erkannt, sondern auch wohl zum ersten Male bewußt gewürdigt worden. Der Größe dieser Lebensgesetze einerseits und Lebensaufgabe andererseits gegenüber sinken die Vorstellungen, Begriffe und auch Einrichtungen unserer bürgerlich-liberal-marxistischen Welt zur vollständigen Bedeutungslosigkeit zusammen. Dem ewigen Sein eines Volkes bedeutet eine heute mehr gesellschaftlich ausgeprägte Organisation, mag sie Bürgertum oder Proletariat heißen, nur einen Hauch, der vorübergehend wohl das Leben trüben kann, aber seine Bedingungen niemals zu ändern vermag. Indem die nationalsozialistische Bewegung zu den großen Lebensgrundlagen und Lebensgesetzen zurückkehrt, entfernt sie sich weit vom Niveau und dem Wesen einer parlamentarischen Partei. Sie ist eine Weltauffassung, die, ihren Zweck erfüllend, dem deutschen Volke eine vernunftgemäß organisierte Form mit einer derselben Vernunft entsprechenden Leitung geben will. Da aber der Staat dank ihrer Erkenntnisse nur ein Mittel zum Zweck sein kann, ist das Werk der deutschen Wiederauferstehung kein Werk einer formalen Änderung des Deutschen Reiches oder seiner Verfassung, sondern eine Frage der vernünftigen Erziehung und Neubildung unseres Volkes. **Die nationalsozialistische Bewegung löst dieses Problem nicht in theoretischer Arbeit und am Schreibtisch, sondern wirklich, d. h. sie schafft in ihrer Idee und ihrer Organisation den Gehalt und das Wesen des ihr vorschwebenden völkischen Staates.** So unveränderlich dabei die Gesetze des Lebens selbst sind und damit die unserer Bewegung zugrunde liegende Idee, so ewig fließend ist das Ringen um die Erfüllung. Die Organisation der Bewegung auch als ein Mittel zum Zweck soll aber durch diese neue Dienstvorschrift nur Richtlinien bekommen zur Erfüllung ihrer größeren, in der Verwirklichung unserer Idee liegenden Aufgabe.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Die NSDAP. verkörpert in ihrem Wesen, ihrer Grundeinstellung und ihrem Wirken eine Weltanschauung, die sich nicht mit der Lösung von Tagesfragen begnügt, sondern die über die Jahrhunderte hinweg für das deutsche Volk die Verwirklichung und dauernde Erhaltung des Gedankens der Volksgemeinschaft, verbunden mit einem dem deutschen Empfinden entsprechenden Führerprinzip, erstrebt.

Das Instrument des Führers zur endgültigen Lösung dieser Aufgaben ist die NSDAP., die seit Jahren in immer steigenderem Maße ihren Auf- und Ausbau vollzieht.

Für die weitere Entwicklung der Partei ist es erforderlich, sich dessen bewußt zu sein, daß alles Einengende verhindert werden muß, um das natürliche Wachsen der Partei nicht zu hemmen.

Es ist daher nicht an der Zeit, ein starres Dienstbuch für die Partei herauszugeben, nach dessen Paragraphen und Formulierungen sich das weitere Leben der Partei abzuwickeln hätte.

Die vergangene Zeit zeigt uns diese Tatsache am besten. Wenn wir nur einige Jahre zurückblicken, so zeigt sich uns gegenüber dem heutigen Stand der Organisation der NSDAP. ein wesentlich anderes Bild. Damals gab es Kreise, Bezirke, Sektionen, Zellen usw.

Dazu kam bei der Machtübernahme die Tatsache, daß wir einem weltanschaulich völlig anders gearteten und verwurzelten System in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und in der Einzelhaltung der Menschen gegenüberstanden. Die Gedanken der Volksgenossen waren auf Stände und Klassen ausgerichtet. Die Partei stand diesem Durcheinander gegenüber und es fehlten ihr zum Teil die einzelnen Instrumente zur Bewältigung der unmittelbar bei der Machtübernahme sofort in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten.

Es gab in der Zeit, in der ich vom Führer als Reichsorganisationsleiter berufen wurde, kein Organisationsamt, kein Personalamt, kein Schulungsamt, keine Parteischulen und kein Lehrpersonal, keinerlei Richtlinien, keine Unterlagen und Erfahrungen auf diesen Gebieten.

Wir können feststellen, daß die Partei in ganz kurzer Zeit auf den genannten Gebieten unerhörte Fortschritte zu verzeichnen hat und damit für die Zukunft Fundamente gelegt wurden, die wohl von keiner Gegnerschaft jemals beseitigt werden können.

Durch die vom Führer gegebenen Richtlinien und den vorgenommenen weitgehenden Ausbau der Personalämter ist die Voraussetzung für eine notwendige, in der Vergangenheit völlig fehlende Personalpolitik gegeben.

Auf dem Gebiet der Schulung sind große Fortschritte zu verzeichnen. In allen Gauen bestehen Gauschulen, Tausende und aber Tausende von Schulungskursen helfen mit, die nationalsozialistische Führerschaft in ihrem Denken und Wissen zu vervollkommnen und sie weltanschaulich immer besser auszurichten. Durch die Schaffung der Ordensburgen ist für die Partei für alle Zukunft eine Entwicklung vorbereitet, die sich im Vergleich zu heute in noch ungekannten Möglichkeiten zur Beherrschung des geistigen Lebens unseres Volkes auswirken wird.

Die Organisation der Partei hat sich gefestigt.

Die dem liberalistischen Denken völlig entgegengesetzte, zellenartige Durchbildung der gesamten Parteiorganisation vom Block zur Zelle, Ortsgruppe, Kreis und Gau bis hin zur Reichsleitung gibt die Möglichkeit, allen Anforderungen unseres Kampfes gerecht zu werden.

Diese Einteilung der Parteigebiete, die sich restlos durchgesetzt hat, gab gleichzeitig die Möglichkeit, die großen, von der Partei betreuten Organisationen, die Deutsche Arbeitsfront usw., nach den gleichen Richtlinien erstehen zu lassen.

Die Hauptaufgabengebiete der Partei wurden entsprechend ihrer Bedeutung herausgestellt. Durch den Neubau des Block- und Zellensystems wurde weiterhin die Organisation in den untersten Hoheitsgebieten geordnet.

Dazu kommt der Ausbau der Aufgabengebiete aller Parteiämter, die Eindämmung und Beseitigung der früher vorhandenen Eifersüchteleien der Parteigliederungen und Organisationen untereinander, so daß insgesamt gesagt werden kann, daß die Partei heute eine uns selbst in ihren Auswirkungen oft nicht bewußte Geschlossenheit darstellt.

Ich bin mir wohl dessen bewußt, daß der Auf- und Ausbau der Partei noch nicht abgeschlossen ist. Die Partei soll sich auch weiterhin organisch entwickeln. Es ist demzufolge nicht meine Aufgabe, dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben. Das vorliegende „Organisationsbuch der NSDAP." soll daher lediglich den heutigen Stand der Parteiorganisation einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände darstellen.

Wenn es notwendig ist, werden bei sich zeigenden Erkenntnissen Bereinigungen dann vorgenommen, wenn diese sich als zum Wohle der Partei notwendig erweisen.

Selbstverständlich ist, daß die in dem vorliegenden Werk aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen für die gesamte Partei so lange bindend sind, bis vom Führer Änderungen bzw. Ergänzungsbestimmungen erlassen werden.

Es gibt für die Partei keinen Stillstand und in der Entwicklung kein Ende. So vielgestaltig das Leben unseres Volkes ist, so vielgestaltig wird auch unser Wirkungskreis für die Zukunft bleiben.

Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Dr. R. Ley.

Die Organisation der NSDAP.

Abschnitt 1

Der Parteigenosse
Der Politische Leiter
Partei-Symbole / Abzeichen
Parteidienst

Allgemeinverhalten des Nationalsozialisten

Jeder Parteigenosse muß sich als Diener an Bewegung und Volk fühlen und entsprechend handeln. Ganz besonders gilt dies für Politische Leiter, Führer aller Parteigliederungen sowie für die Walter der angeschlossenen Verbände und deren Mitglieder.

Den Gedanken der Volksgemeinschaft wachzuhalten und immer mehr zu stärken, ist höchste Aufgabe eines jeden Nationalsozialisten.

Damit verträgt sich nicht, wenn er sich von seinen Partei- und Volksgenossen absondert, sich besser dünkt und so Klüfte aufreißt, die zu überbrücken das Herzblut bester deutscher Menschen gekostet hat. Mit einem höheren Amt übernimmt ein Nationalsozialist höhere Pflichten. Die größere Machtvollkommenheit hat er nur, um die größeren Pflichten erfüllen zu können. Sie geben ihm nicht das Recht, herrisch, hochfahrend und dünkelhaft zu werden.

Durch Drohungen, aufreizende Worte usw. wird er sich niemals das Vertrauen und den freiwilligen Gehorsam seiner Unterführer und seiner Gefolgschaft erringen.

Im Dienst soll er Führer und Förderer, außer Dienst der gute Kamerad und Helfer seiner Unterführer, Parteigenossen und Volksgenossen sein.

Je mehr seine Taten mit seinen Worten in Einklang stehen, desto lieber werden ihm die Parteigenossen und auch die Volksgenossen folgen.

Jeder Nationalsozialist muß in seinem Auftreten so einfach und bescheiden bleiben, wie dies in der Kampfzeit nationalsozialistische Sitte war. Er soll nicht mehr scheinen wollen, als er ist, und ebenso wie er jeden Byzantinismus nach obenhin ablehnt, Byzantinismus seiner eigenen Person gegenüber nicht zulassen. Ein führender Parteigenosse darf niemals eitel und empfindlich sein und muß das offene wahre Wort eines bewährten Kämpfers immer lieber hören als die honigsüßen Worte von Kreaturen, die ihm nach dem Mund reden.

Er soll stets Fühlung behalten mit den letzten Volksgenossen und ein williges Ohr haben für ihre Sorgen und Nöte.

Sie werden gerne zu ihm kommen, wenn er der Alte geblieben ist und sich in derselben Gesellschaft und Umgebung bewegt wie in der Kampfzeit.

Die Politischen Leiter und Walter usw. und Führer der Gliederungen sollen nicht an Festessen teilnehmen, nicht hinter Geschenken und Ehrenbürgerschaften herlaufen, ausgerechnet in den teuersten Lokalen verkehren und sich in und außer der Dienstzeit stets so benehmen, wie es von ihnen als den Repräsentanten der deutschen Freiheitsbewegung und als den Mitarbeitern an dem unsäglich schweren Aufbau eines besseren Deutschlands erwartet werden muß.

Vor allen Dingen aber auch sollen sie übermäßigen Alkoholgenuß vermeiden in einer Zeit, in der immer noch viele deutsche Familien nicht das Notwendigste zum Leben haben und den mühsam wiedergewonnenen Glauben verlieren müssen, wenn Männer der Bewegung womöglich noch unter Überschreitung der Polizeistunde Gelage veranstalten und durch ihr Auftreten in betrunkenem Zustande das Ansehen der Bewegung schädigen.

Ein wahrer Nationalsozialist rühmt sich nicht seiner Taten und verlangt keinen Dank. Höchster Lohn sind ihm das Bewußtsein der erfüllten Pflicht, der Erfolg seiner Arbeit und das Vertrauen seiner Gefolgschaft.

Ein Nationalsozialist wird stets richtig handeln, wenn er sich täglich prüft und fragt, ob seine Arbeit und sein Verhalten vor dem Führer bestehen können.

Der Parteigenosse

1. Aufnahme

Jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes, der deutschblütiger Abstammung ist und keiner Freimaurerloge oder ihrer Nachfolgeorganisation angehört und das 18. bzw. 21. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Ausfüllen des Aufnahmescheines der NSDAP. und Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr Mitglied der NSDAP. werden. Die Parteileitung kann jederzeit eine Mitgliedersperre verhängen oder die Aufnahme auf einen gewissen Personenkreis beschränken. Bekanntmachungen dieserhalb werden nur durch den Reichsschatzmeister der NSDAP. erlassen.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen Kreisleiter. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht der Anrufung des Gauleiters zu.

Die Aufnahme ist endgültig erfolgt mit Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches. Wer Parteimitglied wird, tritt nicht irgendeiner Organisation bei, sondern wird Soldat der deutschen Freiheitsbewegung, und das bedeutet weit mehr, als seinen Beitrag zahlen und Mitgliederversammlungen besuchen. Er übernimmt damit die Verpflichtung, das eigene „Ich" zurückzustellen und alles, was er hat, für das Volk einzusetzen. Nur wer das kann, soll Parteimitglied werden. Danach muß auch die Auswahl getroffen werden.

Kampfbereitschaft

Opferbereitschaft

Charakterstärke

sind die Voraussetzungen für einen wahren Nationalsozialisten. Über kleine Schönheitsfehler (z. B. wenn jemand in der Jugend einen Fehltritt getan) soll man hinwegsehen. Allein die Leistung im Kampf für Deutschland entscheidet. Das Gesunde scheidet das Schlechte von selbst aus, wenn der Wille zum Gesunden durch entsprechende Führung und Leistung bewiesen wurde. Nicht altbürgerliche, sondern soldatische Gesichtspunkte, die den Charakter vor dem Feind beurteilen und bestimmen, sollen für die Aufnahme in die Partei entscheidend sein. Die Partei muß immer die Auslese des Volkes bleiben. Deshalb soll man bei der Aufnahme von Mitgliedern vorsichtig sein und alle Spießer und Bonzentypen, die charakterlich mangelhaft und eigennützig sind, fernhalten bzw. wieder ausscheiden. Um das Durchschlüpfen ungeeigneter Elemente zu vermeiden, darf jeder Volksgenosse nur dort in die Partei aufgenommen und geführt werden, wo er ansässig ist. Jeder Aufnahmeschein muß durch die Hand des jeweiligen Blockleiters gehen. Hat sich das aufzunehmende Mitglied nicht unmittelbar beim Blockleiter gemeldet, sondern bei der Zelle, der Ortsgruppe, der Kreisleitung oder sonst irgendwo, so ist der Aufnahmeschein auf dem schnellstem Wege dem

zuständigen Blockleiter zur Begutachtung zuzuleiten. Der Blockleiter, der jeden Menschen in seinem Block kennt, hat diesen Aufnahmeschein abzuzeichnen und an die Ortsgruppe schnellstens weiterzuleiten. Dieser Weg gilt auch für die von der HJ. zur Aufnahme Vorgeschlagenen.

1a. Verfahren bei der Aufnahme neuer Mitglieder

(Auszug aus den Richtlinien des Reichsschatzmeisters der NSDAP.)

Kein Volksgenosse hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die NSDAP., auch dann nicht, wenn er die zur Aufnahme vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Bei der Aufnahme von Volksgenossen in die NSDAP. muß oberster Leitsatz aller mit der Aufnahme befaßten Dienststellen der Partei sein, daß der Führer in der Partei eine verschworene Gemeinschaft politischen Kämpfertums gestaltet wissen will.

In die NSDAP. sollen nach dem Ausspruch des Führers nur die besten Nationalsozialisten als Mitglieder aufgenommen werden. Die Hoheitsträger haben daher nur solche Volksgenossen, die bereit und willens sind, für den Führer und seine Bewegung zu arbeiten und zu kämpfen, in Vorschlag zu bringen. Es wird erwartet, daß sich die Hoheitsträger bei der Aufnahme neuer Mitglieder stets ihrer großen Verpflichtung gegenüber dem Führer und der Partei voll und ganz bewußt sind. Sie tragen bei der Auswahl der neuen Parteigenossen nicht nur die Verantwortung für eine reibungslose und gedeihliche Arbeit in der nächsten Zeit, sondern auch für die weitere Zukunft. Die Aufnahme von Volksgenossen in die Partei ist nicht nur von entscheidender Bedeutung für den örtlichen Bereich der einzelnen Hoheitsträger, sondern für die gesamte Partei im Reich und damit für die künftige Gestaltung des politischen Schicksals des deutschen Volkes.

Die Neuaufnahmen bringen somit den Hoheitsträgern eine schwere Aufgabe. Die Eingliederung von Volksgenossen in die Kampfgemeinschaft der Parteigenossen wird für die nächsten Jahre die Entwicklung und die Wirkung der politischen Arbeit in den Blocks, Zellen, Ortsgruppen, Kreisen und Gauen der NSDAP. maßgeblich bestimmen. **Die Auswahl jedes neuen Parteigenossen ist deshalb eine wichtige Entscheidung, die der Hoheitsträger niemand übertragen kann und darf.** Sie muß gewissenhaft und nach eingehender Prüfung getroffen werden. Nicht allein derjenige, der zu uns kommen will, soll aufgenommen werden, sondern der Hoheitsträger muß prüfen, wo politische Begabungen sind, wo die politische Wertigkeit und die Leistungen einzelner Persönlichkeiten sich über die Allgemeinheit hinausheben, mit einem Wort, wo Menschen sind, die als Träger eines ganz bestimmten Wertes für uns wichtig sind.

Die Berufung eines Volksgenossen in die Partei bedeutet für diesen eine besondere Ehre und Auszeichnung, weil er damit in die engere Gefolgschaft des Führers eingereiht wird.

Die Neuaufnahme von Volksgenossen darf aber keinesfalls dazu führen, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit aufgehoben oder auch nur angetastet wird. Der Grundsatz der Freiwilligkeit, der eines der wertvollsten und wesentlichsten Merkmale der Bewegung darstellt, muß vielmehr voll aufrecht erhalten werden. So verständlich es ist, daß die Hoheitsträger möglichst viele der ihrer Meinung nach brauchbaren Volksgenossen aufnehmen wollen, so darf doch unter keinen Umständen ein Zwang oder Druck, der Partei beizutreten, in irgendeiner Form ausgeübt werden, auch nicht durch Androhung eines Nachteiles für denjenigen Volksgenossen, der nicht in die Partei aufgenommen werden will.

Persönliche Einsatzfähigkeit und Verantwortungsfreudigkeit und vorbildliche Haltung in politischer und weltanschaulicher Beziehung sind die Merkmale, an denen die Würdigkeit des Einzelbewerbers geprüft werden soll. Bei der Entscheidung über die Aufnahme dürfen nur sachliche und niemals persönliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

Die mit dem Aufnahmeverfahren befaßten Dienststellen der Partei sind verpflichtet, gewissenhaft alles zu tun, um sich völlige Klarheit über die aufzunehmenden Volksgenossen zu verschaffen. Vermag ein Hoheitsträger über einen Volksgenossen eine ausreichende Beurteilung deswegen nicht abzugeben, weil sich der Volksgenosse erst kurze Zeit in dem örtlichen Bereich des Hoheitsträgers aufhält, so ist er verpflichtet, bei dem für den Volksgenossen früher zuständigen Hoheitsträger Rückfrage zu halten.

Die Bestimmungen, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme von Volksgenossen geben, machen es den mit der Aufnahme befaßten Dienststellen der Partei zur Pflicht, in jedem einzelnen Fall das Aufnahmegesuch jedes Volksgenossen darauf zu prüfen, ob er nach seiner politischen Zuverlässigkeit, nach seiner charakterlichen Haltung und nach seiner weltanschaulichen Gesinnung geeignet ist, in die politische Gemeinschaft der Partei berufen zu werden.

Aufnahmeanträge dürfen nur dann weitergeleitet werden, wenn der zuständige Hoheitsträger sich ein einwandfreies, klares und genaues Urteil über die charakterlichen Eigenschaften des aufzunehmenden Volksgenossen gebildet hat.

Die wirtschaftliche Lage und Berufsstellung des einzelnen dürfen bei der Entscheidung über das Aufnahmegesuch in keiner Weise eine Rolle spielen. Die Aufnahme muß vielmehr all denen offenstehen, die die Aufnahmebedingungen erfüllen und nach ihrem Verhalten in den letzten Jahren erhoffen lassen, daß sie wertvolle, zur Mitarbeit bereite Parteigenossen werden.

An Lebensalter jüngere Volksgenossen sind bei der Aufnahme grundsätzlich zu bevorzugen. Es können im allgemeinen nur solche Volksgenossen aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Bei männlichen Volksgenossen unter 25 Jahren ist außerdem regelmäßig der Nachweis der Ableistung der Wehrpflicht Voraussetzung für

die Aufnahme. Volksgenossen, die für den Dienst in der Wehrmacht untauglich sind, können in die Partei nur dann aufgenommen werden, wenn sie fähig und geeignet sind, die Uniform der Partei zu tragen, d. h. nicht mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind. Die mit dem Aufnahmeverfahren befaßten Dienststellen sind verpflichtet, das Vorhandensein der hier geforderten Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls der Reichsleitung zu bestätigen.

Die Anordnungen betreffend die Überführung von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel in die NSDAP. werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Zur Aufnahme können nur solche Volksgenossen gelangen, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Bei der Auswahl der aufzunehmenden Volksgenossen ist peinlich darauf zu achten, daß das Hineintragen kirchenpolitischer Gegensätze in die Partei unter allen Umständen verhindert werden muß. Geistliche sowie sonstige Volksgenossen, die konfessionell stark gebunden sind, können nicht in die Partei aufgenommen werden. Hierzu gehören auch die Professoren (Dozenten) an den theologischen Fakultäten, an den philosophisch-theologischen Hochschulen und an ähnlichen Ausbildungsstätten für Geistliche sowie Theologiestudenten.

Von der Aufnahme in die NSDAP. sind ferner ausgeschlossen alle ehemaligen Angehörigen der aufgelösten Theosophischen Gesellschaft und Angehörige oder ehemalige Angehörige der Anthroposophischen Gesellschaft.

Ferner können nicht aufgenommen werden ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion.

Bei der Prüfung der aufzunehmenden Volksgenossen sind die Angaben in den Fragebogen zu verwerten. Die Fragestellung ist von der Reichsleitung auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt worden. Es muß aber von jedem Volksgenossen, der Aufnahme in die Partei finden will, verlangt werden, daß er den Fragebogen genau, vollständig, gewissenhaft und gut leserlich ausfüllt. Alle Dienststellen der Partei sind verpflichtet, Fragebogen, die diese Forderungen nicht erfüllen, zurückzuweisen. Die Reichsleitung wird ihrerseits Aufnahmeanträge mit Fragebogen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückgehen lassen. Der Inhalt der Fragebogen soll lediglich den Hoheitsträger auf einige wesentliche Gesichtspunkte hinweisen, der eine Ablehnung im Einzelfall begründen kann. Diese Fragen erheben infolgedessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit der für die Ablehnung als maßgeblich in Frage kommenden Gesichtspunkte. Die beim Ablehnungsverfahren beteiligten Parteigenossen haben vielmehr in jedem Fall gewissenhaft sich ein Bild von der gesamten Persönlichkeit des Aufnahmesuchenden zu machen und auf Grund dieser Prüfung zu entscheiden, ob der betreffende Volksgenosse wirklich zu den besten Nationalsozialisten gehört, die nach dem Willen des Führers Parteigenossen

werden sollen. Die richtige Ausfüllung der Fragebogen wird den Dienststellen der Parteigerichtsbarkeit und der Parteiverwaltung späterhin viel Arbeit ersparen oder erleichtern.

Die Aufnahme muß vor allen Dingen dann abgelehnt werden, wenn

a) der Ehegatte des Antragstellers nicht frei von jüdischem oder farbigem Rasseeinschlag ist;

b) eine solche Ehe infolge Scheidung oder Tod des Ehegatten zwar nicht mehr besteht, aus dieser Ehe jedoch Kinder (Mischlinge) vorhanden sind;

c) der Antragsteller einer Freimaurerloge oder einer logenähnlichen Vereinigung (Odd Fellows und Druidenorden) oder einem Geheimbund angehört hat;

d) der Antragsteller wegen ehrenrühriger Handlungen vorbestraft ist — unbillige Härten sind jedoch bei Vorliegen von Verdiensten zu vermeiden;

e) der Antragsteller nicht ehrenvoll aus der Wehrmacht ausgeschieden ist;

f) der Antragsteller erbkrank im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ist. Wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Antragsteller nicht erbgesund ist, so sind die mit der Aufnahme befaßten Dienststellen verpflichtet, sich über diese Frage durch Beschaffung eines amtsärztlichen Zeugnisses oder durch Bestätigungen der zuständigen Behörden zu vergewissern.

Volksgenossen, die freiwillig aus der Partei ausgetreten sind, können nur dann aufgenommen werden, wenn ihre Wiederaufnahme vom zuständigen Gauleiter persönlich befürwortet wird. Regelmäßig sind solche Volksgenossen nur dann zur Wiederaufnahme vorzuschlagen, wenn sie nachweislich infolge wirtschaftlicher Notlage aus der Partei ausgetreten sind, sich aber gleichwohl als Nationalsozialisten bewährt haben.

Volksgenossen, die auf Grund einer parteigerichtlichen Entscheidung aus der Partei ausgeschieden sind, ferner Volksgenossen, die in Unehren aus einer Gliederung der Partei oder aus einem der NSDAP. angeschlossenen Verband ausgeschieden sind, können nur auf ausdrückliche Befürwortung des zuständigen Hoheitsträgers wieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme eines Volksgenossen in die Partei ist erst mit der Aushändigung der von der Reichsleitung ausgestellten Mitgliedskarte rechtswirksam erfolgt.

Die Ortsgruppenleiter der NSDAP. sind in erster Linie für die Aufnahme von Volksgenossen verantwortlich. Sie haben die Aufnahme-

anträge, befürwortete und abgelehnte, ihrem übergeordneten Kreisleiter vorzulegen. Bei den befürworteten Anträgen bestätigt der Ortsgruppenleiter durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantragschein die Befürwortung des Antrages und übernimmt damit die Bürgschaft dafür, daß er die Eignung des Antragstellers für die Bewegung geprüft hat.

Die letzte Entscheidung bezüglich der Aufnahme eines Volksgenossen trifft im Auftrag des Führers der Gauleiter der NSDAP.

Der Führer hat bestimmt, daß für die Zukunft zwischen der Zahl der Parteigenossen und der Zahl der gesamten Volksgenossen im Großdeutschen Reich ein angemessenes Verhältnis hergestellt werde. Das anzustrebende ideale Verhältnis zwischen der Zahl der Parteigenossen und der Zahl der gesamten Volksgenossen soll 10 v. H. betragen. Die für die Zukunft vorgesehene Verhältniszahl gilt grundsätzlich für den Gau.

Die Verteilung der Zahl der den einzelnen Gauen demnach zustehenden Neuaufnahmen nimmt der zuständige Gauleiter, die Verteilung innerhalb der Kreise auf die einzelnen Ortsgruppen entsprechend der Kreisleiter vor. Wird in den Ortsgruppen das zugestandene Kontingent nicht erreicht, so kann der Kreisleiter anderen Ortsgruppen den Rest zuteilen. Dasselbe Recht steht entsprechend dem Gauleiter zu, wenn einzelne Kreise die ihnen bewilligte Zahl von Neuaufnahmen nicht erreichen.

Sorgfältige, aber dabei schnelle Behandlung aller Aufnahmeanträge gemäß den einschlägigen Anordnungen ist unbedingtes Erfordernis.

Bei der Aufnahme von Volksgenossen müssen alle Vorurteile ausgeschaltet werden. Niemand darf allein wegen seines Standes oder wegen seiner Stellung abgelehnt werden. Führenden Männern des Staates und der Wirtschaft muß der Weg zur Mitarbeit in der Partei ebenso offenstehen wie dem Handarbeiter, dem Bauern und der deutschen Frau.

2. Verpflichtung

Mit dem Aushändigen der **Mitgliedskarte** wird das Mitglied feierlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung haben sich alle neuen Parteigenossen, ganz gleich ob sie in der SA. oder Ʂ usw. stehen, zu unterziehen.

Die Verpflichtung nimmt der Ortsgruppenleiter der NSDAP. in der Mitgliederversammlung vor. Er erklärt in einer kurzen Ansprache die Pflichten des Parteigenossen und weist auf die Bedeutung des Treugelöbnisses hin. Dann spricht er selbst den Wortlaut des Treugelöbnisses satzweise vor. Die zu Verpflichtenden sprechen angesichts der Hoheitsfahne das Gelöbnis satzweise nach, wobei sie den rechten Arm zum Deutschen Gruß erheben. Das Treugelöbnis hat folgenden Wortlaut:

> „Ich gelobe meinem Führer Adolf Hitler Treue. Ich verspreche, ihm und den Führern, die er mir bestimmt, jederzeit Achtung und Gehorsam entgegenzubringen."

Die Überreichung des Mitgliedsbuches in der Mitgliederversammlung durch den Ortsgruppenleiter geschieht in feierlicher Form und mit den Worten:

> „Im Namen des Führers überreiche ich Ihnen Ihr Mitgliedsbuch. Halten Sie der Partei die Treue wie bisher!"

3. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Einzelausschluß und gegebenenfalls durch Ausschluß ganzer Blocks, Zellen oder Ortsgruppen. Freiwillige Austritte, die fast immer aus persönlicher Verärgerung oder vermeintlicher Zurücksetzung erfolgen, beweisen, daß der Betreffende kein Nationalsozialist ist. Durch einen solchen Verlust wird die Partei nicht ärmer, sondern sie kann nur gewinnen. Der wahre Nationalsozialist tritt niemals freiwillig aus, weil für ihn der Nationalsozialismus Lebenszweck und Lebensinhalt ist. Erfolgt der Austritt, um dem Ausschluß zuvorzukommen, so ist das ordentliche Parteigerichtsverfahren trotzdem durchzuführen.

Bei Anträgen auf Ausschluß müssen äußerste Sorgfalt und höchstes Verantwortungsgefühl walten. Der Ausschluß ist die höchste Strafe, die die Partei kennt. So selbstverständlich es ist, daß ausgeschiedene Angehörige außer ihrer Mitgliedschaft auch ihre etwaige Führerstellung oder Arbeitsstätte in der Partei und all ihren Organisationen und auch alle im Auftrage der Partei übernommenen Ehrenämter im Staat und in den Gemeinden bei ihrem Ausscheiden automatisch verlieren, so wenig ist es im allgemeinen angebracht, daß aus der Bewegung Ausgeschiedene auch aus ihrer privaten Arbeitsstelle hinausgeworfen werden.

Mitglieder **werden** ausgeschlossen:

a) die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,
b) die den Bestrebungen der NSDAP. zuwiderhandeln und
c) die durch ihr sittenwidriges Verhalten in der Partei und in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen.

Mitglieder **können** ausgeschlossen werden:

a) die innerhalb der Ortsgruppe, des Kreises oder des Gaues wiederholt Anlaß zu Streit und Zank gegeben haben,
b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben sind und
c) wegen Interesselosigkeit.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle des Ausschlusses auf Verwarnung erkannt werden und gegebenenfalls auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer bis zu drei Jahren.

Zur Verfügung des Ausschlusses sind berechtigt auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Parteigerichts

a) der Ortsgruppenleiter,
b) der Kreisleiter,
c) der Gauleiter,
d) der Führer.

Den Ausschluß in erster Instanz vollstreckt jeweils der Hoheitsträger, zu dessen Dienstbereich das antragstellende Parteigericht gehört.

Die Parteigerichte haben nur das Recht, einen Ausschluß zu **beantragen.** Diesen Antrag haben sie jeweils dem Beschuldigten und dem zuständigen Hoheitsträger zuzustellen. Beiden steht das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von acht Tagen zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ein Hoheitsträger darf den Antrag des Parteigerichts auf Ausschluß nur dann vollstrecken, wenn das Parteigericht mitteilt, daß der Beschuldigte von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht hat. In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden seines Parteigerichts erfolgen. Hiergegen ist Einspruch innerhalb von acht Tagen zulässig. Dieser Einspruch hat aber **keine** aufschiebende Kraft. In jedem Fall ist bei Einspruch ein Parteigerichtsverfahren durchzuführen. Wenn dieses den Ausschluß gutheißt, ist dem Beschuldigten durch den Hoheitsträger mitzuteilen, daß der Ausschluß nunmehr endgültig ist. Letzte Instanz in allen Ausschlußsachen ist der Führer. Er ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Obersten Parteigericht den Ausschluß ganzer Ortsgruppen zu verfügen. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle der NSDAP. als Gesamtorganisation zu.

4. Wiederaufnahme

Bei den nach dem 1. Januar 1932 ausgeschiedenen Parteimitgliedern, sowohl bei ausgetretenen wie ausgeschlossenen, kommt eine Wiederaufnahme in die NSDAP. im allgemeinen nicht in Frage. Die Wiederaufnahme eines ehemaligen Parteigenossen, der aus der NSDAP. auf Grund parteigerichtlicher Entscheidung entfernt wurde, ist nur durch einen persönlichen Gnadenerweis des Führers möglich. Derartige Gnadengesuche sind gemäß Anordnung des Führers 4/35 vom 6. Juli 1935 (Verordnungsblatt der RL., Folge 100) über das Oberste Parteigericht dem Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP. zuzuleiten, der sie dem Führer zur Entscheidung vorlegt.

5. Überweisung

Jeder Parteigenosse muß wissen, daß die Mitglieder der NSDAP. verpflichtet sind, alle, auch zeitlich beschränkten Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden. (Vgl. 2. Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von

Partei und Staat vom 29. April 1935 — Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Folge 96, S. 274 — RGBl. Teil I, S. 586.)

Siehe „Dienstanweisung des Reichsschatzmeisters" und Abschnitt 6 dieses Buches, Seite 497.

6. Pflichten des Parteigenossen

Die Gebote des Nationalsozialisten:

Der Führer hat immer recht!

Verletze nie die Disziplin!

Vergeude nie deine Zeit in Schwätzereien, in selbstgefälliger Kritik, sondern fasse an und schaffe!

Sei stolz, aber nicht dünkelhaft!

Das Programm sei dir Dogma; es fordert von dir äußerste Hingabe an die Bewegung!

Du bist Repräsentant der Partei, danach richte dein Betragen und Auftreten!

Treue und Selbstlosigkeit sei dir höchstes Gebot!

Übe treue Kameradschaft, dann bist du ein wahrer Sozialist!

Behandle deine Volksgenossen so, wie du behandelt zu werden wünschest!

Im Kampfe sei zäh und verschwiegen!

Mut ist nicht Rüpelhaftigkeit!

Recht ist, was der Bewegung und damit Deutschland, d. h. deinem Volke nützt!

Handelst du nach diesen Geboten, dann bist du ein wahrer Kämpfer deines Führers.

7. Richtlinien für die Ortsgruppenmitglieder

Den Mitgliedern sind folgende Richtlinien bekanntzugeben, die sich jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin fest einzuprägen haben.

Erleichtere die Arbeit der Politischen Leiter durch pünktliche Erfüllung deiner Pflichten.

Beteilige dich als Parteigenossin an der Arbeit der NS.-Frauenschaft. Dort wirst du Aufgaben finden.

Kaufe nicht bei Juden!

Schone die Gesundheit der Redner und Parteigenossen und stelle in Versammlungen unaufgefordert das Rauchen ein.

Mache dich nicht zum Sprachrohr politischer Gegner durch Verbreitung unwahrer Gerüchte.

Nationalsozialist sein, heißt Vorbild sein!

8. Tragen von Abzeichen und Uniformen durch Parteigenossen

1. Es ist Pflicht jedes Parteigenossen, sei er Politischer Leiter, Angehöriger einer Gliederung oder eines angeschlossenen Verbandes, an erster Stelle immer das Parteiabzeichen zu tragen.
   Auf dem Zivilanzug kann neben dem Parteiabzeichen **zusätzlich** das Hoheitszeichen getragen werden.
2. Nach zweijähriger Mitgliedschaft ist der Parteigenosse berechtigt, zum Zivilanzug Braunhemd mit braunem Binder anzulegen.
3. Das Tragen von Dienstanzügen und Dienstanzugsteilen der Politischen Leiter, SA., ##, des NSKK. und der HJ. mit oder ohne Abzeichen ist Parteigenossen nur dann erlaubt, wenn sie einer der genannten Formationen offiziell angehören und im Besitz des entsprechenden Ausweises sind.
4. Parteigenossen, die in jüdischen Unternehmungen tätig sind, dürfen im **Geschäftsdienst** weder Dienstanzug noch irgendwelche Ehrenzeichen und Abzeichen der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände tragen.
5. Das Tragen des Dienstanzuges, nicht eines Braunhemdes allein ohne alle Abzeichen, beim Erscheinen vor Gerichten (auch Arbeitsgerichten) ist untersagt. Zeugen können im Dienstanzug erscheinen.

9. Besondere Verhaltungsmaßregeln für Parteigenossen

Wer darf Beurteilungen abgeben?

Politische Beurteilungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen dürfen, sofern nicht vorgesetzte Parteidienststellen Anforderungen stellen, nur Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts abgeben.

Für behördlich-amtliche und halbamtliche Zwecke sowie für Zwecke des Arbeitseinsatzes sind derartige Auskünfte grundsätzlich zu erteilen. In allen anderen Fällen liegt es im Ermessen des Hoheitsträgers, Auskunft obiger Art zu geben.

Paßbilder auf Ausweisen

Mitglieder der NSDAP. oder Angehörige ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände dürfen Paßbilder, die den Inhaber des Ausweises **in einer Uniform der Partei** einschließlich der Gliederungen darstellen, **nicht verwenden.**

Ebenso ist es unstatthaft, Lichtbilder, die den Inhaber mit den Parteiabzeichen zeigen, als Paßbilder zu verwenden.

Parteidienststellen und Schiedsgerichte

Parteidienststellen dürfen sich **nicht** an der Bildung von Schiedsgerichten **beteiligen,** noch in ihnen tätig sein.

(Schiedsgerichte für Miets- oder Wohnungsstreitigkeiten usw.)

Gespräche mit Ausländern

Allen Parteimitgliedern ist es untersagt, außenpolitische Gespräche mit Ausländern zu führen. Dazu sind einzig und allein die vom Führer bestimmten Personen ermächtigt.

Schriftwechsel mit dem Ausland

Jeder Schriftwechsel mit den Auslandsgruppen der NSDAP., den angeschlossenen Verbänden oder Politischen Leitern oder Parteigenossen hat nur über die Leitung der Auslandsorganisation (Berlin) zu erfolgen.

Privater Schriftwechsel

Im privaten Schriftverkehr, insbesondere auch mit volksdeutschen Ausländern, dürfen Stempel oder Briefbogen und Umschläge von Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen **nicht** verwandt werden.

Zwölf Führerthesen

1. Sei Vorbild!

Der führende Parteigenosse soll seinen Mitarbeitern in allem und jedem ein Vorbild sein. Das Vorbild ersetzt hundert Vorschriften, darum ist auch seine Auswirkung geradezu unbegrenzt. Dabei ist es falsch, wenn sich der führende Parteigenosse seinen Mitarbeitern gegenüber auf seine Stellung beruft: er soll sich kraft seiner persönlichen Überlegenheit durchsetzen. Er ist **dann** Vorbild, wenn der Tüchtige ihm nacheifert, der Strebende sich um seine Anerkennung bemüht, sein Handeln andern ein Maßstab für ihr Tun ist, sein Name mit Achtung genannt wird und ernste Männer sich auf ihn berufen.

2. Verantworte deine Stellung!

Das Recht des führenden Parteigenossen ist seine Verantwortung. Scheut er diese Verantwortung, dann ist er fehl am Platze. Stets hat er die Folgen seiner Entscheidungen auf sich zu nehmen. Seine Stellung verpflichtet ihn persönlich, also nicht als Beauftragten oder als bezahlte Kraft. Selbstverständlich kann er im Dienst nicht überall zur Stelle sein, aber sein Geist soll dauernd auf seine Mitarbeiter wirken, als ob er mitten unter ihnen weilte.

3. Wahre dein Ansehen!

Der führende Parteigenosse darf nie vergessen, daß das Auge seiner Mitarbeiter viel schärfer auf ihn sieht als das der ihm Gleichgestellten oder Übergeordneten. Die praktische Folgerung hieraus lautet: eine auf Paragraphen gegründete Autorität ist nicht mehr wert als eine Zwangsverwaltung. Daher drohe man auch nie mit der Macht des nächsten Vorgesetzten: es bedeutet Rückzug des Geschlagenen.

4. Arbeite planvoll!

Ordnung und Übersicht, Plan und Regel sind das feste Gerippe erfolgreicher Arbeit. Gründliche Arbeitsvorbereitung sichert gute Arbeitsweise. Darum wahre der führende Parteigenosse sich den steten Überblick über das Ganze, ohne daß er wesentliche Einzelheiten aus dem Auge verliert. Er teile seine Arbeit so ein, daß er Zeit zu wichtigen Besprechungen mit seinen Mitarbeitern hat und sich ihrer Anliegen anzunehmen vermag.

5. Schaffe dir Mitarbeiter!

Ohne willige Mitarbeiter erzielt der führende Parteigenosse nur halbe Erfolge. Er sehe in sich selbst die Ursache dafür, wenn seine Mitarbeiter versagen. Er muß die einzelnen Mitarbeiter in ihrer persönlichen Art kennenzulernen suchen, damit er sie zutreffend beurteile und richtig behandle. Mitarbeit ist Sache des Vertrauens. Fähigen Leuten übertrage er Verantwortung. Dadurch stärkt er ihr Selbstbewußtsein und gewinnt ihre Unterstützung. Die Durchführung anbefohlener „Maßnahmen" bedeutet noch nicht Teilnahme an der Verantwortung.

6. Rege an!

Es genügt nicht, daß der führende Parteigenosse den Mitarbeitern ihr Verhalten vorschreibt; er hat vielmehr dafür zu sorgen, daß sie der eigenen Arbeit Verständnis entgegenbringen. Es liegt also an ihm, wenn die Mitarbeiter so mit ihrer Arbeit verwachsen sind, daß sie Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsverfahren und für die Erleichterung der Arbeit selbst zu machen vermögen. Es gehört zur selbstverständlichen Pflicht des führenden Parteigenossen, Kenntnisse und Erfahrung dadurch den Mitarbeitern mitzuteilen, daß er sie planmäßig belehrt und durch seinen Rat fördert. Der führende Parteigenosse muntere seine Mitarbeiter zum Mitdenken auf, indem er neue Ideen mit ihnen bespricht und brauchbare Vorschläge bereitwillig anerkennt. Es ist weder klug noch vornehm, selbständige Anregungen von Mitarbeitern als eigene Gedanken auszugeben.

7. Bleibe besonnen!

Das heißt: sei bedacht und befiehl nicht dort, wo eine Anweisung genügt. Überflüssiges Befehlen überspannt die Autorität und schadet dem Ansehen. Bevor man eine Anordnung trifft, prüfe man die Möglichkeit ihrer Durchführung. Jedes Versagen in der Praxis führt zu Mißerfolgen. Hat der führende Parteigenosse eine Anweisung gegeben, dann ist er verpflichtet, die Durchführung zu überwachen. Er verantwortet in jedem Falle das Verhalten seiner Mitarbeiter.

8. Halte Maß!

Man tadele nicht im Zorn und lobe nicht im Überschwang. Man sei maßvoll bei Verweis und Anerkennung. Jede Erregung entwertet das Gewicht der Worte. Der Tadel sei keine Drohung, sondern die sachliche Kennzeichnung wirklicher Verfehlung. Das Lob sei keine Schmeichelei, sondern die gerechte Anerkennung einer Leistung.

9. Sei beherrscht!

Wenn ein führender Parteigenosse einmal einen schlechten Tag hat, dann sei er sich bewußt, daß es nicht die Schuld seiner Mitarbeiter ist.

Er lasse sich auch nicht bei jeder Kleinigkeit hinreißen. Unbeherrschtheit erzeugt Scheu und Verschlossenheit und schafft darüber hinaus stille Feinde. Darum spare man den Zorn für besondere Fälle. Gerechter Zorn wirkt heilsam, denn er reinigt die Luft wie ein Gewitter.

10. Sei gerecht!

Das Gefühl der Gerechtigkeit ist in jedem arbeitenden Menschen lebendig: es gehört zur deutschen Art wie das Kämpfertum und das Denken und Grübeln. Wird das Gerechtigkeitsgefühl gröblich verletzt, dann ist die Heilung schwer. Man höre jeden Mitarbeiter so an, als ob er die eigene Sache des „Anhörenden" vorbrächte. Der führende Parteigenosse hat die Pflicht, das gute Recht seiner Mitarbeiter in seinem eigenen Namen zu vertreten. Er übe Gerechtigkeit selbst dann, wenn sie sich gegen ihn selber richtet. Auf dieser Gerechtigkeit ist eine Autorität am sichersten begründet.

11. Maßregle vernünftig!

Man maßregle nicht, wo eine Mahnung bessert. Aber man maßregle unerbittlich, wo Nachsicht als Schwäche empfunden wird. Man maßregle so, daß ein rechtlicher Mann seinen Verstoß als ausgeglichen ansieht. Unangebrachte Maßregelung verletzt das Rechtsgefühl. Wer bei einer Maßregelung eines anderen persönliche Genugtuung empfindet, der hat falsch gemaßregelt. Die Maßregelung gilt der Verfehlung, nicht der Person.

12. Übe Selbstkritik!

Der führende Parteigenosse glaube nicht alles besser zu wissen als seine Mitarbeiter. Er verliert sonst den Maßstab für sich selbst und gibt sich Blößen. Darum sei er sich klar über die Grenzen seiner Fähigkeiten und täusche sich nicht über seine Schwächen. Sonst verliert er die Führung über sich selbst. Daher richte er auch über seine eigenen Handlungen schärfer als über die seiner Mitarbeiter und prüfe ehrlich seinen Anteil an seinem Mißerfolg.

Führende Parteigenossen im Leben der Ortsgruppe

Politische Leiter, Führer von Einheiten, Parteigenossen, die im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, und hauptamtliche Mitarbeiter der Partei, welche nicht von den Ortsgruppen ihres Wohnsitzes erfaßt werden, sondern zur Sektion Gauleitung oder Ortsgruppe Braunes Haus gehören, sollen es als selbstverständliche Pflicht erachten, am Leben der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes teilzunehmen. Sie sollen die Ortsgruppenveranstaltungen besuchen und sollen, soweit sie nicht in übergeordneten Parteistellen führend tätig sind, darüber hinaus bei vorhandener Möglichkeit in der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes aktiv Dienst tun.

Dabei ist es selbstverständlich, daß Unterführer der Partei, denen Parteigenossen, die z. B. im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, als Politische Leiter usw. unterstehen, diesen nur als Parteigenossen Anweisungen geben und die ihnen übertragene Parteiautorität nicht zu einer Einflußnahme auf deren staatliche und sonstige Funktionen mißbrauchen.

Zielsetzung

I.

Das ehrenamtlich tätige, führende Parteimitglied soll durch sachgemäße **Aufteilung** der Arbeitsgebiete in die Lage versetzt werden, seine Tätigkeit in der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände gründlich und gewissenhaft zu versehen,

ohne Familie und Beruf vernachlässigen

zu müssen.

Es muß daher angestrebt werden, die Arbeitsgebiete des einzelnen **nach Möglichkeit** zu verkleinern, damit dem vorstehenden Grundsatz Rechnung getragen wird.

II.

Die Partei hat allein weltanschauliche Aufgaben

Es muß angestrebt werden, alle im Umbruch der Neugestaltung des Reiches noch von der Partei versehenen Fachaufgaben mit der Zeit in die angeschlossenen Verbände oder bei Zweckmäßigkeit in die Staatsverwaltung zu überführen. Bei Notwendigkeit bzw. Möglichkeit ergeht Anweisung durch die im einzelnen zuständige Dienststelle der Reichsleitung.

Die Partei als weltanschauliches Erziehungsinstrument muß das Führerkorps des deutschen Volkes werden.

Dieses Führerkorps ist für die restlose Durchdringung des deutschen Volkes im nationalsozialistischen Geiste und für die Überwindung der im Volk zum Teil noch wurzelnden Abhängigkeit von international gebundenen Kräften verantwortlich.

Dieses Führerkorps wird weiterhin darüber zu wachen haben, daß die in den angeschlossenen Verbänden und in der Staatsverwaltung getätigte Fach- und Sacharbeit nach nationalsozialistischer Ausrichtung durchgeführt wird.

Der Politische Leiter

Grundlage der Organisation der Partei ist der Führergedanke. Die Allgemeinheit kann sich nicht selbst regieren, weder mittel- noch unmittelbar. Führer soll sein, wer am besten dazu geeignet ist. Der wird auch vom Vertrauen des Volkes getragen. Alle Politischen Leiter gelten als vom Führer ernannt und sind ihm verantwortlich, sie genießen nach unten **volle Autorität.** Bei der Auswahl der Politischen Leiter kommt es darauf an, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen. Die Ämter der Partei sind derartig verschieden, daß es großer Menschenkenntnis und langjähriger Erfahrung bedarf, um die Führerauslese richtig zu treffen. Alter, gesellschaftliche Stellung sind nebensächlich, **Charakter und Eignung entscheiden allein.** Grundsätzlich ist dabei zu beachten: **Nur wer durch die Schule der Kleinarbeit in unserer Partei gegangen ist, darf bei entsprechender Eignung Anspruch auf höhere Führerämter erheben.** Wir können nur Führer brauchen, die von der Pike auf gedient haben. **Jeder Politische Leiter, der von diesem Grundsatz abweicht, soll entfernt werden** oder zur Ausbildung an die unteren Arbeitsgebiete (als Blockleiter, Zellenleiter) zurückverwiesen werden.

Jeder Politische Leiter sei sich als politischer Führer vom ersten bis zum letzten bewußt, daß Führertum nicht nur mehr Rechte gibt, sondern in erster Linie höhere Pflichten auferlegt.

Die erste Pflicht des Politischen Leiters ist, ein Vorbild im persönlichen Auftreten, in der Dienstauffassung und im außerdienstlichen Leben zu sein. Er ist sich dessen bewußt, daß ein schlechtes Beispiel des Politischen Leiters mehr schadet, als hundert Ermahnungen gutmachen können. Der Block, die Zelle, die Ortsgruppe, der Kreis und der Gau sind immer das Spiegelbild ihres Hoheitsträgers. Wer in seinem Heimatort oder Wohnbereich nichts leistet, wird auch anderswo versagen.

Die zweite Pflicht ist **unbedingte Gerechtigkeit.** Jede Vetternwirtschaft hat zu unterbleiben. Wer tüchtige Parteigenossen nicht aufkommen läßt, weil er Angst hat, sie könnten ihn ausstechen, ist ein erbärmlicher Wicht und ein Schädling der Partei. Der Hoheitsträger muß nicht alles allein machen wollen. Er muß der Richtunggebende, der Überwachende, der Schlichtende, mit einem Wort: die Seele des Ganzen sein. Aus Sorgen um seine Gruppe, in vielen Fällen sein Werk, muß der Politische Leiter jeden Funken Zündstoff, der sich zeigt, augenblicklich auslöschen. Er muß vorausschauen und nicht nachhinken. Aus all diesen Gründen darf er sich nicht mit Kleinarbeit überlasten.

Jede Führerstellung erfordert ein erhebliches Maß an Wissen und Können. Deshalb muß sich jeder Politische Leiter dauernd weiterbilden, und die Partei sieht es als ihre vornehmste Aufgabe an, eine dau-

ernde Schulung aller Politischen Leiter zu ermöglichen. Nicht das Patent macht den Führer, sondern die Tatsache, daß die Gefolgschaft in jeder Beziehung zu ihm aufschauen kann. Nicht jeder Politische Leiter ist ein guter Redner, aber er muß ein Prediger, ein Propagandist der Idee sein.

Jeder Politische Leiter muß **Charakterstärke besitzen.** Tu deine Pflicht an dem Platz, wohin dich dein Führer stellt. Bist du Frontsoldat, kannst du nicht Generalstäbler sein und umgekehrt.

Kümmere dich um deine Aufgabe und nimm nicht mehr Ämter an, als du erfüllen kannst; aber diese Ämter erfülle ganz. Wenn der Politische Leiter seine ihm übertragenen Aufgaben richtig und gründlich erfüllen will, darf er seine Kraft nicht zersplittern. Darum ist die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, insbesondere aber die Betätigung in diesen, nicht erwünscht.

Jedes öffentliche Auftreten der Partei und ebenso jede interne Veranstaltung, wie Sprechabend, Schulungsabend, Mitgliederversammlung usw., müssen aufs sorgfältigste vorbereitet werden. Gibst du Anordnungen, so gib sie klar, kurz und genau. Sage nie: „Ich meine, man müßte, es ist zu empfehlen." Deine Meinung ist gleichgültig, dagegen verlangt jeder zu wissen, was du willst. Dann kannst du auch jeden zur Verantwortung ziehen, dann gibt es keinen Zweifel.

Denke daran: **Wer nicht gehorchen kann, wird niemals geeignet sein, Befehle zu erteilen.** Stelle nie **dein** persönliches Ansehen voran. Es gibt nur **ein** Ansehen, **das der Bewegung.** Pflege sorgfältig ein kameradschaftliches Verhältnis zu allen anderen Stellen der Partei.

Der Typ des Politischen Leiters

Aus alledem ergibt sich der Typ des Politischen Leiters. Der Politische Leiter ist kein Beamter, sondern immer der politische Beauftragte des Führers. Er muß klar sehen und denken. Er muß in Krisenzeiten des Volkes der feste Pol sein und unbedingt gehorchen. Mit dem Politischen Leiter bauen wir die politische Führung im Staate auf.

Der Politische Leiter muß Prediger und Soldat zugleich sein.

Nie darf er Bürokrat werden, immer muß er im Volk und für das Volk tätig sein. Er muß Vorbild sein.

Vernunft ist das Produkt aus Instinkt und Verstand. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Politische Leiter sachlich alles kennt (dafür hat er seine Sachbearbeiter), aber sein Urteil muß überlegen sein. Der Typ des Politischen Leiters ist nicht charakterisiert durch das Amt, das er ausübt: Es gibt keinen Politischen Leiter der NSBO. usw., sondern es gibt nur

den Politischen Leiter der NSDAP.

Politische-Leiter-Anwärter

In den Ortsgruppen und Kreisen der NSDAP. können Parteigenossen und soweit notwendig auch Volksgenossen, soweit diese die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die NSDAP. erfüllen und sich als Politische Leiter eignen, als Politische-Leiter-Anwärter eingesetzt werden.

Über die Berechtigung zum Tragen der Uniform eines Politischen-Leiter-Anwärters mit den entsprechenden Spiegeln siehe weiteres Organisationsbuch, Seite 26 h) „Dienstanzug für Politische-Leiter-Anwärter".

Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt:

**Die führende Stellung wird dann anerkannt, wenn der Parteigenosse sauber in seiner Haltung innerlich und äußerlich ist,
sich Höhergestellten gegenüber nicht unterwürfig benimmt,
nach unten hin sich nicht aufspielt,
jederzeit den Mut zur unbedingten Wahrheit hat,
zu sehr auf dem Posten ist, um je irregeführt werden zu können.**

Insbesondere sollen sich führende Parteigenossen der Bewegung weiterhin dadurch auszeichnen, daß sie sich bemühen,

**in gesunder Weise zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden,
Selbstbeherrschung zu üben,
ihre Pläne mit Überlegung vorzubereiten,
Arbeiten gründlich zu erledigen.
immer ihr gegebenes Wort zu halten,
nie etwas zu versprechen, was sie nicht halten können,
einfach zu sein,
durch ihr Benehmen die Liebe und Achtung der anderen zu gewinnen.**

Vereidigung des Politischen Leiters

Alljährlich findet die Vereidigung der Politischen Leiter statt.
Die Vereidigungsformel lautet:

„Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue. Ich schwöre ihm und den Führern, die er mir bestimmt, unbedingten Gehorsam."

Der Politische Leiter fühlt sich unlöslich mit dem Gedankengut und der Organisation der NSDAP. verbunden. Der Eid erlischt nur durch Tod des Vereidigten oder bei Ausstoßung aus der nationalsozialistischen Gemeinschaft.

Ehrenschutz der Politischen Leiter

Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei schützt die leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei gegen heimtückische Angriffe. (Siehe Abschnitt 6.)

Dieses Gesetz schützt in erster Linie leitende Parteigenossen vom Gauleiter an aufwärts.

Sollte jedoch eine Tatsachenbehauptung vorliegen, die geeignet ist, die Partei und ihre Einrichtungen herabzusetzen (z. B. die Behauptung, ein Kreisleiter habe Geld unterschlagen und es würde nichts dagegen unternommen, d. h. also mit anderen Worten, üble Zustände würden geduldet), kann Strafverfolgung auf Grund des § 1 des Gesetzes angeordnet werden.

Sofern Angriffe vorliegen, die die Partei und ihre Träger diffamieren, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt der Partei beim zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Vorgesetztenverhältnis

Das Rangverhältnis braucht nicht immer gleichzeitig ein Vorgesetztenverhältnis zu sein. Der Hoheitsträger z. B. ist Vorgesetzter gegenüber allen Politischen Leitern seines Hoheitsgebietes. Er hat diesen gegenüber in jeder Beziehung eine unbedingte Anordnungsgewalt. Er ist aber nicht Vorgesetzter gegenüber Politischen Leitern eines anderen Hoheitsgebietes.

Entsprechendes gilt sinngemäß für den Amtsbereich eines Amtsleiters.

Das Einhalten des Dienstweges ist auch beim Unterstellungsverhältnis zu beachten.

In dringenden Ausnahmefällen können nachgeordnete Politische Leiter von einem Hoheitsträger oder Amtsleiter (vom Ortsgruppenleiter bzw. Kreisamtsleiter aufwärts, einschließlich Hauptstellenleiter der Reichsleitung) vorübergehend zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Erfordert es das Auftreten bzw. die Haltung eines Politischen Leiters in der Öffentlichkeit, so ist jeder nach dem allgemeinen Rangverhältnis übergeordnete Politische Leiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die nötigen Feststellungen zu treffen.

Ehrenbezeigung stehender und marschierender Einheiten der Politischen Leiter

Bei stehenden und marschierenden Einheiten der Politischen Leiter grüßt ausschließlich **nur der die Formation führende Politische Leiter mit dem Deutschen Gruß.**

Auch beim Absingen des Horst-Wessel- und des Deutschland-Liedes erweist **nur der die Einheit führende Politische Leiter den Deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes.** Alle übrigen geschlossen angetretenen Politischen Leiter stehen nach erfolgtem Kommando „Stillgestanden!" bzw. bei „Achtung!" still, **ohne den Arm zu erheben.**

Selbstverständlich ist vom einzelnen Politischen Leiter, wenn er allein, d. h. nicht unter Kommando steht, der Arm zu erheben.

Der Deutsche Gruß beim Fahneneinmarsch und beim Singen der Nationalhymnen ist in **geschlossenen** Räumen durch Politische Leiter, Angehörige der Gliederungen und angeschlossenen Verbände im **Dienstanzug,** soweit sie nicht als Absperrmannschaften, Fahnenabordnungen usw. eingesetzt sind, mit abgenommener Kopfbedeckung zu erweisen.

Dasselbe gilt selbstverständlich für Nichtuniformierte.

Bei Veranstaltungen im Freien wird der Deutsche Gruß im Dienstanzug mit Kopfbedeckung erwiesen, Nichtuniformierte nehmen die Kopfbedeckung dagegen ab.

Personalbestimmungen

Für die Arbeitsgebiete Berufungen, Ernennungen, Beurlaubungen, Enthebungen, Vertretungen und Abkommandierungen gelten die Bestimmungen, die den Personalämtern bekannt sind.

Da durch die Trennung von Dienstrang und Dienststellung neue Bestimmungen notwendig werden, die während der Drucklegung des vorliegenden Organisationsbuches der NSDAP., noch nicht vorlagen, können diese erst in einer späteren Auflage veröffentlicht werden.

Eine Personalordnung der Politischen Leiter ist in Vorbereitung.

Berufungen und Ernennungen

Es ist zwischen Berufungen und Ernennungen zu unterscheiden. Berufungen werden ausgesprochen hinsichtlich der Dienststellung. Ernennungen hinsichtlich des Dienstranges. Es kann z. B. ein Parteigenosse von einem Gauleiter in die Dienststellung eines Gaugeschäftsführers, Gaupresseamtsleiters od. dgl. berufen werden. Damit ist aber nicht ohne weiteres die Verleihung eines Dienstranges verbunden. Dieser wird in den als Beispiel genannten Fällen vom Führer verliehen.

Berufung, Abberufung und Versetzung eines Politischen Leiters durch den zuständigen Hoheitsträger erfolgt nach vorheriger Rücksprache bzw. im Einvernehmen mit der fachlich übergeordneten Dienststelle.

Berufung von Politischen Leitern

Die Berufung ist die Betrauung eines Parteigenossen mit der auftragsweisen Leitung einer Dienststelle der Partei. Sie soll nur erfolgen bei dem ernsthaften Vorhaben, den betreffenden Parteigenossen nach einer Probezeit und bei Bewährung zur endgültigen Ernennung vorzuschlagen. Mit der Berufung ist noch keine Dienstrangverleihung verbunden.

Berufungen werden vorgenommen:

a) von den Reichsleitern in den ihnen unterstehenden Dienststellen der Reichsleitung; vom Obersten Parteirichter, vom Reichsschatzmeister und vom Leiter der Deutschen Arbeitsfront nach Fühlungnahme mit dem jeweils zuständigen Gauleiter in bezug auf Gaurichter, Gauschatzmeister und Gauobmänner der DAF.;

b) von den Leitern der Hauptämter bzw. Ämter der Reichsleitung innerhalb ihrer Aufgabengebiete unter Mitteilung an den Reichsorganisationsleiter;

c) von den Gauleitern, Kreisleitern, Ortsgruppenleitern für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete; von den Leitern der Ämter im Aufgabenbereich der vorgenannten Hoheitsträger für die ihnen unterstehenden Dienststellen im Einvernehmen mit ihren zuständigen Hoheitsträgern.

Die Berufung eines Parteigenossen in eine Dienststelle der Reichsleitung sowie die Berufung von Stellvertretenden Gauleitern, Gauhauptamtsleitern, Gauamtsleitern, Gaufrauenschaftsleiterinnen und Kreisleitern ist dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt, sofort zu melden.

Ein Parteigenosse, der zum erstenmal zur Leitung eines Parteiamtes berufen wird, hat die Befähigung zur Bekleidung des Amtes durch eine Mindestbewährungsfrist von drei Monaten nachzuweisen.

Er hat während der Bewährungszeit seinen Ahnennachweis, soweit dieses noch nicht geschehen ist, vorschriftsmäßig bis zum Jahre 1800 zu erbringen.

Die Anforderung der Unbedenklichkeitsbescheide durch die Personalämter für unvollständige Ahnentafeln regelt sich nach den in der Dienstanweisung des Hauptpersonalamtes der NSDAP. festgelegten Bestimmungen.

Liegen für einen Politischen Leiter im Personalamt bereits Personalakten vor, so sind bei Berufung des Politischen Leiters in eine andere Dienststelle keine neuen Personalakten anzulegen, sondern fehlende Unterlagen zu ergänzen.

Der berufene Parteigenosse zeichnet: m. d. L. b. (mit der Leitung beauftragt).

Bei Beurlaubungen auf Verlangen eines Parteigerichts ist die Berufung eines Nachfolgers bis zum endgültigen Urteilsspruch zurückzustellen. Die Geschäfte des Beurlaubten sind in einem solchen Falle ver-

tretungsweise durch einen bereits diensttuenden Politischen Leiter zu versehen.

Der mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte Parteigenosse zeichnet: m. d. W. d. G. b.

Der Antrag zur endgültigen Ernennung und damit zur Dienstrangverleihung soll spätestens drei Monate nach der Berufung gestellt bzw. unter Beifügung einer schriftlichen Mitteilung begründet werden, aus welchen Gründen eine endgültige Ernennung nicht beantragt werden kann.

Ernennungen von Politischen Leitern

1. Der Führer vollzieht die Ernennungen folgender Politischer Leiter:
   a) Reichsleiter und alle Politischen Leiter einschließlich Frauenschaftsleiterinnen in der Reichsleitung,
   b) Gauleiter bis einschl. Leiter eines Amtes der Gauleitung sowie die Gaufrauenschaftsleiterinnen,
   c) Kreisleiter.

   Ihre Ernennung wird im Verordnungsblatt bekanntgegeben.

2. Der Gauleiter ernennt:
   a) die Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen der Gauleitung, und zwar die Leiter der Hauptstellen bis Mitarbeiter,
   b) die Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen in der Kreisleitung,
   c) die Ortsgruppenleiter.

3. Der Kreisleiter ernennt:

   die Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen der Ortsgruppen einschl. der Block-, Zellenleiter und Blockhelfer sowie die Politischen Leiter in den Betrieben (letztere sofern sie Parteigenossen sind). Sämtliche Politischen Leiter und die Frauenschaftsleiterinnen erhalten einen Ausweis.

Dienstränge Politischer Leiter in den Gliederungen

Für die Annahme eines Dienstranges einer Gliederung durch Politische Leiter muß eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung vorliegen.

Für Reichsleiter und Gauleiter wird die Genehmigung vom Führer erteilt, für die Politischen Leiter der Reichsleitung durch die Partei-Kanzlei, und für Kreisleiter, Ortsgruppenleiter und die Politischen Leiter der Gauleitung, Kreisleitung und Ortsgruppe vom Gauleiter.

Beurlaubungen

Die einstweilige Beurlaubung von Politischen Leitern wird von den gleichen Dienststellenleitern ausgesprochen, die die Berufung vornehmen. Die Dienststellenleiter haben die Beurlaubung der ihnen unterstellten Politischen Leiter sofort den zuständigen Personalämtern zu melden.

Enthebungen

Die Enthebung Politischer Leiter wird von den gleichen Dienststellenleitern ausgesprochen, die die Ernennung der Politischen Leiter vornehmen.

Dem Antrag auf Enthebung ist eine eingehende schriftliche Begründung beizufügen.

Ein Politischer Leiter kann nicht eigenmächtig sein Amt niederlegen. Die eigenmächtige Amtsniederlegung wird als Dienstverweigerung durch das Parteigericht geahndet. Der Politische Leiter kann nur bei dem ihm zuständigen Hoheitsträger um Entlassung aus seiner Dienststelle nachsuchen.

Vertretungen

Außer der Dienstbezeichnung „Der Stellvertretende Gauleiter" gibt es in der Partei, ihren sämtlichen Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden keine Dienstbezeichnungen in Verbindung mit dem Wort „Stellvertreter". Es ist daher untersagt, Bezeichnungen wie Stellvertretender Kreisleiter, Stellvertretender Gauamtsleiter, Stellvertreter des Reichswalters usw. zu gebrauchen. (Ausgenommen sind die Bestimmungen der für die DAF. geltenden Leipziger Vereinbarung vom 21. 3. 1935.)

Jeder Dienststelleninhaber soll jedoch einen diensttuenden Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches von Fall zu Fall bei Notwendigkeit mit der Vertretung beauftragen. Dieser Vertreter im Amt ist in keinem Fall als Stellvertreter zu bezeichnen.

Abkommandierungen

Es ist notwendig, daß befähigte Politische Leiter in gewissen Zeitabschnitten zum nächsthöheren Dienstbereich zur Dienstleistung für einige Zeit abkommandiert werden. Es sollen besonders befähigte Blockleiter und eventuell Zellenleiter zur Mitarbeit im Ortsgruppenstab, besonders befähigte Ortsgruppenleiter zur Mitarbeit im Kreisstab und Kreisleiter vorübergehend in den Gaustab und eventuell zur Reichsleitung abkommandiert werden, soweit es sich unter Berücksichtigung des Berufes usw. ermöglichen läßt. Der Reichsorganisationsleiter und die ihm nachgeordneten Personalämter sind für die Durchführung verantwortlich.

Personalunterlagen für Politische Leiter sind:

Stammbuch mit Lichtbild,

Ahnentafel zum Nachweis der arischen Abstammung.

Führeranwärter der Ordensburgen sowie Adolf-Hitler-Schüler haben außer dem Stammbuch und Ahnennachweis noch die Sippentafel und das Erbgesundheitsblatt einzureichen.

Es sind von allen Dienststellen die vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt, herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Diese Formblätter sind über die Gauschatzmeister vom Reichsverwaltungsamt des Reichsschatzmeisters zu beziehen.

Anträge auf Ernennung, Beurlaubung, Versetzung und Enthebung für Politische Leiter in den Parteiämtern werden vom Leiter des zuständigen Amtes den für die Erledigung der Anträge zuständigen Personalämtern zugeleitet.

Anträge auf Ernennung, Beurlaubung, Versetzung und Enthebung für Politische Leiter, Walter und Warte sowie NSF.-Leiterinnen und Walterinnen in den angeschlossenen Verbänden werden über die jeweiligen Personalabteilungen dieser Verbände umgehend an die für die Erledigung der Anträge zuständigen Personalämter weitergeleitet.

Die Rückleitung der vom Hoheitsträger unterzeichneten Ausweise erfolgt in der gleichen Weise.

Dienstanzüge, Dienstrang- und Dienststellungsabzeichen des Politischen Leiters der NSDAP.

I. Die Dienstanzüge des Politischen Leiters

A. Allgemeines über das Tragen des Dienstanzuges

Aus der Erkenntnis, daß die Grundlage politischer Arbeit für Deutschland das **Soldatische** ist, entstand der **Dienstanzug** des Politischen Leiters.

Durch seine Schaffung hat der Führer weithin sichtbar zum Ausdruck gebracht, daß es sein Wille ist, eine klare Unterscheidung herbeizuführen zwischen dem Typ des Politischen Leiters der NSDAP. und dem zivilen Politiker früherer Parteien und Staaten.

Der Politische Leiter ist Prediger und Soldat zugleich; er repräsentiert jene politische Führung, um die das deutsche Volk zweitausend Jahre gerungen hat.

Dieser hohen Mission soll sich der Politische Leiter bewußt sein, wenn er das ihm vom Führer verliehene Ehrenkleid trägt.

*

Sämtliche Politischen Leiter, ganz gleich, in welcher Ortsgruppe, in welchem Kreis oder in welchem Gau Deutschlands sie tätig sind, tragen einen einheitlichen Dienstanzug.

Sämtliche Politischen Leiter, ganz gleich, in welchen Parteidienststellen sie tätig sind, ob in der Politischen Führung, der Verwaltung, den Parteigerichten, in den angeschlossenen Verbänden oder in Betrieben, tragen einen einheitlichen Dienstanzug.

Diese Regelung entspricht der nationalsozialistischen Weltanschauung von der Gemeinschaft, der Gleichwertung der Verantwortlichkeiten und der Person aller für die Partei tätigen Parteigenossen.

Die Ortsgruppenleiter der NSDAP. und die Politischen Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle und einer Reichsstelle aufwärts tragen zusätzlich zu ihren braunen Dienstanzügen den Dienstanzug mit weißem Rock, den Großen Dienstanzug mit braunem oder weißem Rock, den weißen Ausgehanzug und den Ausgehanzug, zweireihig mit braunem Rock, ferner den Paradedienstanzug mit braunem oder weißem Rock.

Es haben nicht alle Politischen Leiter die Berechtigung zum Tragen aller Dienstanzüge erhalten, weil die NSDAP. es vermeiden will, daß wirtschaftlich bessergestellte Politische Leiter repräsentativer auftreten könnten als wirtschaftlich minder gut gestellte.

*

Der Politische Leiter hat in einwandfreiem Dienstanzug anzutreten.

Ist ein einwandfreier Dienstanzug nicht vorhanden, wird Zivil getragen. Die Verbindung von Dienstanzugstücken mit Zivilkleidung ist unzulässig.

Das Tragen des Dienstanzuges des Politischen Leiters ist **nur** Politischen Leitern mit vom zuständigen Hoheitsträger ausgestelltem, vorschriftsmäßigem Ausweis gestattet. **Parteigenossen, die nicht Politische Leiter sind, ist das Tragen des Politischen-Leiter-Dienstanzuges (auch einzelner Teile) auch ohne Abzeichen untersagt.**

Bei geschlossenem Auftreten ist die Uniform so zu befehlen, daß die Formationen zumindest marschblockweise **einheitlich** gekleidet sind.

Politischen Leitern im Dienstanzug ist außerhalb geschlossener Räumlichkeiten das Rauchen untersagt.

Das Tragen von Zivil-Abzeichen oder Abzeichen von Verbänden und Vereinigungen auf dem Dienstanzug ist nicht zulässig.

*

Kein Tragen des Trauerflors am Dienstanzug

Über das Tragen des Trauerflors am Dienstanzug besteht folgende Anordnung:

Sofern bei Beisetzungen und Trauerfeiern abgestellte Einheiten oder einzelne Politische Leiter, Angehörige der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände im Dienstanzug teilnehmen, wird kein Trauerflor getragen.

B. Zusammenstellung der Dienstanzüge

I.: Dienstanzug

a) Dienstanzug mit Bluse
b) Dienstanzug mit hellbraunem Rock
c) Dienstanzug mit weißem Rock.

II.: Großer Dienstanzug

a) Großer Dienstanzug mit hellbraunem Rock
b) Großer Dienstanzug mit weißem Rock.

III.: Paradedienstanzug

a) Paradedienstanzug mit hellbraunem Rock
b) Paradedienstanzug mit weißem Rock.

IV.: Ausgehanzug

a) Ausgehanzug einreihig mit hellbraunem Rock (oder weißem Rock)
b) Ausgehanzug einreihig, weiß
c) Ausgehanzug mit zweireihigem, hellbraunem oder weißem Rock.

V.: Bürodienstanzüge

a) Bürodienstanzug mit Dienstrock
b) Bürodienstanzug mit weißem Rock, Leinen
c) Bürodienstanzug mit braunem Rock, Köper.

Außerdem Dienstanzug für Politische-Leiter-Anwärter.

C. Einzelheiten der Dienstanzüge

I: Dienstanzug

Anzug I a: Dienstanzug mit Bluse

Berechtigung zum Tragen:
Der Dienstanzug mit Bluse wird von allen Politischen Leitern getragen.

Zusammenstellung:

Mütze: Politische-Leiter-Mütze aus hellbraunem Trikot, Wehrmachtsschnitt, mit rostbraunem Samtband und braunem Fibreschirm, Goldkordel, goldfarbenem Hoheitszeichen, goldfarbenem Eichenlaub (gestickt oder Metall) und Hakenkreuzkokarde.
Paspel entsprechend der Paspelfarbe des Hoheitsgebietes.

Bluse: Gabardine oder Köper, hellbraun, mit goldfarbenen Knöpfen mit Hoheitszeichen, 24 mm Durchmesser für Mittelknöpfe, 20 mm für Brusttaschen.
Paspel an Spiegel und Kragen entsprechend der Paspelfarbe des Hoheitsgebietes.

Dienstrangabzeichen: Entsprechend dem verliehenen Dienstrang.

Ehrenzeichen: Das Parteiabzeichen oder das große Goldene Ehrenzeichen wird auf der linken Brusttasche, unmittelbar unterhalb der Taschenklappe, über sonstigen Orden und Ehrenzeichen getragen. Im allgemeinen ist kleine Ordensspange anzulegen.

Armbinde: Hakenkreuzarmbinde mit Dienststellungsabzeichen auf dem linken Oberarm.

Binder: Hellbraun.

Leibriemen: Hellhavannabraun, Leder, 60 mm breit, mit rundem Schloß. Unter dem Mantel ist Stoffgürtel in der Farbe des Leibriemens anzulegen. Es wird nicht abgeschnallt. (Über dem Mantel wird sodann der Leibriemen angelegt.)

Pistole: Walther PPK., Kaliber 7,65 mm (soweit verliehen). Hellhavannabraune Pistolentasche mit aufgesetztem goldfarbenem Hoheitszeichen an hellhavannabraunem Gehänge, 35 mm breit, mit goldfarbenen doppelten Halteverschlüssen.

Handschuhe: Dunkelbraun, Wildleder oder Trikot.

Hose: Stiefelhose, hellbraun, aus Trikot oder Gabardine.

Stiefel: Schwarz, lang, mit glattem Vorschuh und abgekanteter Fußspitze.

Mantel: Zweireihig, melangebraun, hellbrauner Kragen und Aufschlag aus Dienstanzugstoff (Trikot).
Paspel an Spiegel und Kragen entsprechend der Paspelfarbe des Hoheitsgebietes.
Hakenkreuzarmbinde mit Dienststellungsabzeichen am linken Oberarm.
Pistolengehänge und Leibriemen übergeschnallt.
Dienstrangabzeichen entsprechend dem verliehenen Dienstrang.
Die Dienstbluse wird unter dem Mantel mit Tuchgürtel getragen.

Der Mantel wird hochgeschlossen getragen, so daß die Rangabzeichen der Dienstbluse nicht zu sehen sind.

Umhang: braun mit Goldspangen.

Berechtigung zum Tragen:
Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.
Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.

Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.
Reichsleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Stelle aufwärts.
Beim Auftreten in geschlossener Formation wird kein Umhang getragen.

Anzug I b: Dienstanzug mit hellbraunem Rock

Berechtigung zum Tragen:

Der Dienstanzug der Politischen Leiter mit hellbraunem Rock wird von allen Politischen Leitern getragen.

Zusammenstellung:

In Abänderung zum Anzug Ia werden getragen:

Rock: Trikot oder Gabardine, hellbraun einreihig mit aufgesetzten Taschen.
Hemd: weiß mit weißem halbsteifem Umlegekragen (Braunhemd nur auf besondere Anweisung).
Mantel: oben drei Knöpfe offen.
Beim Marsch in geschlossener Formation ist der Mantel geschlossen zu tragen. In der Kreisleitung sind der Kreisleiter, in der Gau- und Reichsleitung die Politischen Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts berechtigt, soweit sie an der Spitze einer geschlossenen Formation marschieren, den Dienstmantel oben drei Knöpfe offen zu tragen.
Umhang: Berechtigung zum Tragen: wie beim Anzug Ia.

Anzug I c: Dienstanzug mit weißem Rock

Berechtigung zum Tragen:

Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.
Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.
Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.
Reichsleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Stelle aufwärts.

Der Dienstanzug mit weißem Rock kann im Sommer an Stelle des hellbraunen Rockes getragen werden, **jedoch nicht beim Auftreten in geschlossener Formation.**

Zusammenstellung:

In Abänderung zum Anzug Ia werden getragen:

Mütze: weiß (am weißen Oberteil kein farbiges Paspel) oder hellbraun.
Rock: weiß, Wollgabardine oder Marinetuch, einreihig mit aufgesetzten Taschen. Um den Kragen kein Paspel.
Hemd: weiß mit weißem halbsteifem Umlegekragen.
Handschuhe: weiß.
Zum Dienstanzug mit weißem Rock wird kein Leibriemen und keine Pistole getragen.
Mantel: Zum Dienstanzug mit weißem Rock wird **kein** Mantel getragen.
Umhang: Berechtigung zum Tragen wie beim Anzug Ia.

II: Großer Dienstanzug

Anzug II a: Großer Dienstanzug mit hellbraunem Rock

Berechtigung zum Tragen:

Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.

Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.

Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.

Reichsleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Stelle aufwärts.

Der Große Dienstanzug wird bei festlichen offiziellen Veranstaltungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Wehrmacht, des Staates usw. oder bei Veranstaltungen, bei welchen Politische Leiter als Ehrengäste in Erscheinung treten, getragen.

Die übrigen Politischen Leiter tragen zu den vorstehend benannten Veranstaltungen Dienstanzug Ib mit weißem Hemd und weißem halbsteifem Umlegekragen.

Zusammenstellung:

Mütze: Hellbraun. Paspel entsprechend der Paspelfarbe des Hoheitsgebietes.

Rock: Trikot oder Gabardine, hellbraun mit aufgesetzten Taschen, einreihig. Paspel an Spiegeln und Kragen entsprechend der Farbe des Hoheitsgebietes.

Rangabzeichen: Entsprechend dem verliehenen Dienstrang.

Ehrenzeichen: Parteiabzeichen oder großes Goldenes Ehrenzeichen auf der linken Brusttasche unmittelbar unter der Taschenklappe über sonstigen Orden und Ehrenzeichen.

Kleine Ordensspange, sofern nicht große Ordensschnalle befohlen.

Armbinde: Hakenkreuzarmbinde mit Dienststellungsabzeichen.

Hemd: Weiß, mit weißem Umlegekragen.

Binder: Hellbraun.

Feldbinde: Goldfarben gewebt, dunkelbraun unterlegt, 52 mm breit.

Pistole: Hellhavannabraune Lack-Pistolentasche an goldfarben gewebtem Gehänge, 40 mm breit.

Handschuhe: Weiß, Wildleder oder Trikot.

Hose: Stiefelhose, hellbraun.

Stiefel: Schwarz, lang.

Mantel: Paspel an Spiegel und Kragen entsprechend der Farbe des Hoheitsgebietes.
Hakenkreuzarmbinde mit Dienststellungsabzeichen.
Feldbinde und Pistolengehänge (goldfarben gewebt) übergeschnallt, Lackpistolentasche.
Dienstrangabzeichen entsprechend dem verliehenen Dienstrang.
Der Mantel wird oben drei Knöpfe offen getragen.

Umhang: Berechtigung zum Tragen: wie beim Anzug Ia.

Anzug II b: Großer Dienstanzug mit weißem Rock

Berechtigung zum Tragen: wie beim Anzug IIa.

Der Große Dienstanzug mit weißem Rock kann im Sommer bei festlichen offiziellen Veranstaltungen der Partei, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden, der Wehrmacht, des Staates usw. oder bei sonstigen Veranstaltungen, bei welchen Politische Leiter als Ehrengäste in Erscheinung treten, getragen werden, **jedoch nicht beim Austreten in geschlossener Formation.**

Zusammenstellung:

In Abänderung zu Anzug IIa werden getragen:

Mütze: mit weißem oder hellbraunem Oberteil.

Rock: weiß, Wollgabardine oder Marinetuch, einreihig mit aufgesetzten Taschen.

Feldbinde: weiß unterlegt.

Pistolengehänge: goldfarben gewebt und Lackpistolentasche.

Mantel: Zum Großen Dienstanzug mit weißem Rock wird **kein** Mantel getragen.

Umhang: wie beim Anzug Ia.

III: Paradedienstanzug

Anzug III a: Paradedienstanzug mit hellbraunem Rock

Berechtigung zum Tragen:

Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.

Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.

Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.

Reichsleitung: Politische Leiter vom-Leiter einer Stelle aufwärts.

Der Paradedienstanzug mit hellbraunem Rock wird bei besonders festlichen Veranstaltungen und nur auf Anordnung angelegt.

Anzug III b: Paradedienstanzug mit weißem Rock

Berechtigung zum Tragen: wie beim Anzug IIIa.

Der Paradedienstanzug mit weißem Rock wird bei besonders festlichen Veranstaltungen und nur auf Anordnung angelegt.

IV: Ausgehanzug

Anzug IV a: Ausgehanzug, einreihig, hellbraun

Berechtigung zum Tragen:

Der Ausgehanzug, einreihig, hellbraun, kann von allen Politischen Leitern getragen werden.

Zusammenstellung:

Mütze: Hellbraun. Paspel entsprechend der Paspelfarbe des Hoheitsgebietes.

Rock: Trikot oder Gabardine, hellbraun mit eingeschnittenen Taschen, einreihig. (Es kann evtl. auch der Rock mit aufgesetzten Taschen getragen werden.) Paspel an Spiegeln und Kragen entsprechend der Paspelfarbe des Hoheitsgebietes. An Stelle des Rockes einreihig, hellbraun, kann auch der einreihige weiße Rock getragen werden.

Berechtigung zum Tragen des weißen Rockes:

Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.

Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.

Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.

Reichsleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Stelle aufwärts.

Dienstrangabzeichen: Entsprechend dem verliehenen Dienstrang.

Ehrenzeichen: Parteiabzeichen oder großes Goldenes Ehrenzeichen auf der linken Brusttasche unmittelbar unter der Taschenklappe über sonstigen Orden und Ehrenzeichen. Kleine Ordensspange (bei besonders festlichen Gelegenheiten Große Ordensspange).

Armbinde: Hakenkreuzarmbinde mit Dienststellungsabzeichen.

Hemd: Weiß, mit Umlegekragen.

Binder: Hellbraun.

Feldbinde: Goldfarben gewebt, dunkelbraun unterlegt, 52 mm breit.

Berechtigung zum Tragen der Feldbinde:

Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.

Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.

Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.

Reichsleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Stelle aufwärts.

Die übrigen Politischen Leiter tragen Leibriemen.

Handschuhe: Dunkelbraun, Wildleder oder Trikot.

Hose: Lang, schwarz, mit zwei 25 mm breiten, schwarzen Seidenstreifen, ohne Umschlag, ohne Steg.

Strümpfe: Schwarz.

Schuhe: Schwarze Lackhalbschuhe.

Mantel: Paspel an Spiegel und Kragen entsprechend der Farbe des Hoheitsgebietes.

Hakenkreuzarmbinde mit Dienststellungsabzeichen.
Feldbinde übergeschnallt (ebenso Leibriemen).
Dienstrangabzeichen entsprechend dem verliehenen Dienstrang.
Der Mantel wird oben drei Knöpfe offen getragen.

Umhang: Berechtigung zum Tragen: wie beim Anzug Ia.

Anzug IV b: Ausgehanzug, einreihig, weiß

Berechtigung zum Tragen:

Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.
Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.
Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.
Reichsleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Stelle aufwärts.

Der Ausgehanzug, einreihig, weiß, kann im Sommer bei entsprechender Witterung im Freien getragen werden.

Zusammenstellung:

In Abänderung zu Anzug IVa werden getragen:

Mütze: nur mit weißem Oberteil.

Rock: weiß, Wollgabardine oder Marinetuch, einreihig mit eingeschnittenen Taschen. (Es kann evtl. auch der weiße Rock mit aufgesetzten Taschen getragen werden.)

Hose: lang, weiß.

Schuhe: weiße Leinenhalbschuhe mit brauner Sohle und Absatz, weiße Strümpfe.

Handschuhe: weiß.

Zum Ausgehanzug, einreihig, weiß, mit langer weißer Hose wird kein Mantel, kein Umhang, kein Leibriemen bzw. Feldbinde und keine Pistole getragen. Er kann deshalb nur zu solchen Gelegenheiten angelegt werden, wo ein Mantel oder Umhang nicht benötigt wird.

Anzug IV c: Ausgehanzug, zweireihig, hellbraun oder weiß

Berechtigung zum Tragen:

Ortsgruppe: Der Ortsgruppenleiter.

Kreisleitung: Politische Leiter vom Leiter eines Amtes aufwärts.

Gauleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Hauptstelle aufwärts.

Reichsleitung: Politische Leiter vom Leiter einer Stelle aufwärts.

Zusammenstellung:

In Abänderung zu Anzug IV a werden getragen:

Rock: zweireihig, hellbraun, Trikot oder Gabardine mit eingeschnittenen Seitentaschen oder Rock, zweireihig, weiß, ohne Feldbinde.

Parteiabzeichen oder großes Goldenes Ehrenzeichen auf der linken Brustseite.

Zum zweireihigen Ausgehanzug mit braunem Rock wird Mantel mit Feldbinde oder Umhang getragen.

Zum zweireihigen Ausgehanzug mit weißem Rock wird **kein** Mantel, nur Umhang getragen.

V. Bürodienstanzug

Berechtigung zum Tragen:

Der Politische-Leiter-Dienstanzug für den Bürodienst kann von allen im Bürodienst der Partei, ihrer Gliederungen (NSD.-Studentenbund, NSD.-Dozentenbund) und angeschlossenen Verbände einschließlich der auf den Geschäftsstellen der Ortsgruppen und Ortswaltungen tätigen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Politischen Leiter getragen werden.

Für den Bürodienst sind drei Anzüge vorgesehen, und zwar:

Bürodienstanzug a) mit hellbraunem Dienstrock,

b) mit weißem Leinenrock,

c) mit hellbraunem Rock aus Köper.

Zusammenstellung:

Anzug V a): Bürodienstanzug mit hellbraunem Dienstrock:

Rock: Trikot oder Gabardine, einreihig.
Knöpfe goldfarben mit Hoheitszeichen.
Aufgesetzte oder eingeschnittene Taschen.
Paspel an Spiegel und Kragen entsprechend der Paspelfarbe des Hoheitsgebietes.
Dienstrangabzeichen entsprechend dem verliehenen Dienstrang.
Parteiabzeichen oder großes Goldenes Ehrenzeichen auf der linken Brusttasche unmittelbar unter der Taschenklappe.
Keine Ordensspange.

Anzug V b): Bürodienstanzug mit weißem Leinenrock:

Sonstige Ausführung wie unter Va).

Anzug V c): Bürodienstanzug mit Rock aus Köper:

Hellbrauner Köper.

Sonstige Ausführung wie unter Ia).

Zu den Bürodienstanzügen werden getragen:

Armbinde: Hakenkreuzarmbinde mit Dienststellungsabzeichen auf dem linken Oberarm.

Hemd: Braunhemd mit Umlegkragen oder weißes Hemd.

Binder: Hellbraun.

Hose: Lang, dunkelbraunes Uniformtuch, mit hellbrauner Biese, ohne Umschlag und ohne Steg.

Strümpfe: Schwarz.

Halbschuhe: Schwarz.

Handschuhe: Dunkelbraun Wildleder oder Trikot.

Auf der Straße wird der Anzug für den Bürodienst nur mit dem hellbraunen Dienstrock, sonst nur unter dem Mantel (in beiden Fällen mit Leibriemen) oder Umhang getragen.

Pistole wird zum Bürodienstanzug (auch mit Mantel) nicht angelegt.

Umhang: Berechtigung zum Tragen: wie beim Anzug Ia.

Dienstanzug für Politische-Leiter-Anwärter

Parteigenossen, die zur Dienstleistung für ein Amt, eine Hauptstelle, einen Block usw. erstmalig berufen werden und für die, bei Beibehaltung der Dienststellung, nach drei Monaten die Ernennung zum Politischen Leiter in Frage kommen soll, können die Berechtigung zum Tragen des

Politischen-Leiter-Anwärter-Dienstanzuges

verliehen erhalten.

Der **Dienstanzug des Politischen-Leiter-Anwärters** entspricht dem Dienstanzug des Politischen Leiters.

Der Politische-Leiter-Anwärter kann

den Anzug Ia = **Dienstanzug mit Bluse** oder

den Anzug Ib = **Dienstanzug mit hellbraunem Rock**

oder bei entsprechenden Gelegenheiten

den Anzug IVa = **Ausgehanzug,** hellbraun, einreihig und

Anzug V = **Bürodienstanzug**

mit Armbinde ohne Dienststellungsabzeichen, jedoch mit Paspelierung des Hoheitsgebietes, tragen.

Zum Dienstanzug werden, sofern der Politische-Leiter-Anwärter Parteigenosse ist, einfache Spiegel mit Hoheitszeichen ohne Dienstrangabzeichen getragen.

Sofern der Politische-Leiter-Anwärter Nichtparteigenosse ist, werden zur Dienstuniform einfache Spiegel ohne Hoheitszeichen und ohne Dienstrangabzeichen getragen.

Die Farbe der Spiegel sowie der Spiegelumrandung für Politische-Leiter-Anwärter entspricht den Farben der Hoheitsgebiete.

Der Politische-Leiter-Anwärter ist nicht berechtigt, die Pistole zu tragen.

Sommermantel für Politische Leiter

Für den Sommer kann ein Mantel aus einem leichten, wasserabstoßenden Stoff in der gleichen Farbe und dem gleichen Schnitt wie der Dienstmantel für Politische Leiter getragen werden.

Sportbekleidung für Politische Leiter

1. **Trikot:** Weiß, ärmellos, mit Hoheitszeichen. Das Hoheitszeichen hat eine Flügelspannweite von 18 cm, eine Höhe von 11 cm und wird in der Mitte des Trikots, 6 cm vom Halsausschnitt entfernt, angebracht.
   Das Hoheitszeichen ist in schwarzer Seide auf weißem Untergrund gewebt.
2. **Sporthose:** Hellbraun (wie SA.-Hose).
3. **Sportschuhe:** Schwarz.
4. **Trainingsanzug:** Dunkelblau. Das Hoheitszeichen hat eine Flügelspannweite von 12 cm, eine Höhe von 7 cm und ist auf der linken Seite der Trainingsbluse angebracht.
   Das Hoheitszeichen ist in weißer Seide auf dunkelblauem Grunde aufgewebt.

II. Dienstrang- und Dienststellungsabzeichen des Politischen Leiters der NSDAP.

A. Allgemeines über Dienstrang- und Dienststellungsabzeichen

Die Politischen Leiter sind auf allen Gebieten für die umfassendsten und verschiedenartigsten Aufgaben tätig.

Im Jahre 1933 hat der Führer den Politischen Leitern erstmalig zur Uniform Abzeichen verliehen, die einerseits ihre Leistungen auch äußerlich anerkennen sollten und andererseits als organisatorisches Hilfsmittel die Dienststellung kennzeichneten.

Im Verfolg des Ausbaues der NSDAP. und der von allen Politischen Leitern erwarteten langjährigen Beständigkeit in der Erfüllung ihrer Aufgaben hat es sich notwendig gemacht, die bisher für die Politischen Leiter geltenden Abzeichen durch sinnvolle Ergänzungen zu verbessern.

Bisher drückten die Abzeichen der Politischen Leiter gleichzeitig Dienstrang und Dienststellung aus; Beförderungsmöglichkeiten waren bei der Verleihung dieser Abzeichen — sofern nicht eine höhere Dienststellung eingenommen wurde — nicht gegeben.

Die neuen Abzeichen geben die Möglichkeit, Politischen Leitern, die infolge der bedingten Notwendigkeit jahre-, vielleicht jahrzehntelang ihren Dienst, z. B. als Ortsgruppenleiter usw., versehen müssen, trotzdem die Aussicht auf Beförderung zu geben.

Der Führer hat daher verfügt, daß die neuen Abzeichen der Politischen Leiter

Dienstrang und Dienststellung

getrennt zum Ausdruck bringen.

Der **Dienstrang** ist auf den Spiegeln zu erkennen und die Dienststellung durch entsprechende **Kennzeichnung auf der Armbinde.**

Gleichzeitig hat der Führer die Einführung gleicher **Dienstrangbezeichnungen** festgelegt, die alle Hoheitsgebiete durchlaufen.

B. Verleihung von Diensträngen in der NSDAP.

Dienstränge dürfen nur für die Leiter solcher Dienststellungen beantragt bzw. verliehen werden, welche auf Grund des vom

Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt

dem Führer zur Genehmigung vorgelegten Organisationsstellenplanes zugelassen sind.

C. Übersicht über Dienstränge und Dienstrang-

(Die Einstufungsbestimmungen liegen bei

Dienstrangabzeichen	Dienstränge	Dienstrangabzeichen-beschreibung
	Politischer-Leiter-Anwärter (Nicht-Pg.)	ohne Hoheitszeichen ohne Dienstrangabzeichen
	Politischer-Leiter-Anwärter (Pg.)	Hoheitszeichen ohne Dienstrangabzeichen
	Helfer	Hoheitszeichen 1 goldene Litze
	Ober-Helfer	Hoheitszeichen 2 goldene Litzen
	Arbeitsleiter	Hoheitszeichen 1 goldener Stern
	Ober-Arbeitsleiter	Hoheitszeichen 1 goldener Stern und 1 goldene Litze
	Haupt-Arbeitsleiter	Hoheitszeichen 1 goldener Stern und 2 goldene Litzen
	Bereitschaftsleiter	Hoheitszeichen 2 goldene Sterne
	Ober-Bereitschaftsleiter	Hoheitszeichen 2 goldene Sterne und 1 goldene Litze
	Haupt-Bereitschaftsleiter	Hoheitszeichen 2 goldene Sterne und 2 goldene Litzen

abzeichen der Politischen Leiter der NSDAP.

den Personalämtern der NSDAP. vor.)

Dienstrangabzeichen	Dienstränge	Dienstrangabzeichen-beschreibung
	Einsatzleiter	Hoheitszeichen 3 goldene Sterne
	Ober-Einsatzleiter	Hoheitszeichen 3 goldene Sterne und 1 goldene Litze
	Haupt-Einsatzleiter	Hoheitszeichen 3 goldene Sterne und 2 goldene Litzen
	Gemeinschaftsleiter	Hoheitszeichen 4 goldene Sterne
	Ober-Gemeinschaftsleiter	Hoheitszeichen 4 goldene Sterne und 1 goldene Litze
	Haupt-Gemeinschaftsleiter	Hoheitszeichen 4 goldene Sterne und 2 goldene Litzen
	Abschnittsleiter	Hoheitszeichen 1 goldenes Eichenlaub
	Ober-Abschnittsleiter	Hoheitszeichen 1 goldenes Eichenlaub u. 1 gold. Eichenblattlitze
	Haupt-Abschnittsleiter	Hoheitszeichen 1 goldenes Eichenlaub u. 2 gold. Eichenblattlitzen

Dienstrangabzeichen	Dienstränge	Dienstrangabzeichen-beschreibung
	Bereichsleiter	Hoheitszeichen 2 goldene Eichenlaub
	Ober-Bereichsleiter	Hoheitszeichen 2 goldene Eichenlaub und 1 goldene Eichenblattlitze
	Haupt-Bereichsleiter	Hoheitszeichen 2 goldene Eichenlaub und 2 goldene Eichenblattlitzen
	Dienstleiter	Hoheitszeichen 3 goldene Eichenlaub
	Ober-Dienstleiter	Hoheitszeichen 3 goldene Eichenlaub und 1 goldene Eichenblattlitze
	Haupt-Dienstleiter	Hoheitszeichen 3 goldene Eichenlaub und 2 goldene Eichenblattlitzen
	Befehlsleiter	Hoheitszeichen 4 goldene Eichenlaub
	Ober-Befehlsleiter	Hoheitszeichen 4 goldene Eichenlaub und 1 goldene Eichenblattlitze
	Haupt-Befehlsleiter	Hoheitszeichen 4 goldene Eichenlaub und 2 goldene Eichenblattlitzen
	Gauleiter	Zweifach hochglanzgesticktes großes goldenes Eichenlaub, im oberen Teil des Spiegels mattgoldgesticktes Hoheitszeichen
	Reichsleiter	Großer hochglanzgoldgestickter Lorbeerkranz, innerhalb des Lorbeerkranzes mattgoldgestickter Eichenlaubkranz, am oberen Teil mattgoldfarbig gesticktes Hoheitszeichen

D. Dienststellungsabzeichen der Politischen Leiter der NSDAP.

Die Hakenkreuzarmbinde der Politischen Leiter der Ortsgruppe der NSDAP. (einschließlich Betriebe) ist mit **hellblauer Paspel,** der Kreisleitung mit **weißer Paspel,** der Gauleitung mit **dunkelroter Paspel** und der Reichsleitung mit **goldgelber Paspel** eingefaßt.

Die weiße Scheibe und das schwarze Hakenkreuz auf der Hakenkreuzarmbinde sind bei allen Politischen Leitern mit Ausnahme der Politischen-Leiter-Anwärter mit einer goldenen Kordel umrandet.

Auf der Hakenkreuzarmbinde sind die Blätter des Eichenlaubes mit der Blattspitze nach oben gerichtet.

1. Politische Leiter in der Auslandsorganisation der NSDAP.

Politische Leiter, die im Rahmen der Auslandsorganisation der NSDAP. tätig sind, tragen unterhalb der Armbinde eine viereckige, auf die Spitze gestellte Raute aus schwarzem Tuch mit den eingewebten bzw. eingestickten goldfarbenen Buchstaben „AO" und goldfarbener Einfassung.

2. Politische Leiter bei den Parteigerichten der NSDAP.

Die richterlich tätigen Parteigenossen im Kreis tragen zusätzlich am Aufschlag des linken Ärmels einen braunen Ärmelstreifen mit der goldfarbig eingewebten Bezeichnung „Kreisgericht", im Gau mit der Bezeichnung „Gaugericht", im Obersten Parteigericht mit der Bezeichnung „Oberstes Parteigericht".

3. Leiter der Gau- und Kreisämter für Technik

Die Leiter der Gau- und Kreisämter für Technik tragen auf dem linken Unterarm einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift der Dienststelle.

4. Uniform und Dienststellungsabzeichen für Sonderbeauftragte.

Die Sonderbeauftragten der NSDAP. tragen Politische-Leiter-Uniform; auf dem Spiegel einen gewebten **Eichenlaubkranz mit Hakenkreuz.** Ferner Hakenkreuzarmbinde ohne Abzeichen, das Hakenkreuz und der weiße Untergrund mit einer Goldkordel eingefaßt.

E. Übersicht über die Dienststellungsabzeichen

Dienststellungsabzeichen	Beschreibung	Dienststellungsbezeichnung	im Hoheitsgebiet
	Ein 3 mm breiter Goldstreifen in der Mitte.	Betriebsblockobmann	Betrieb
	Eine 10 mm breite goldene Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je einem 1 mm breiten Goldstreifen. An den beiden Rändern der Armbinde je ein 1 mm breiter Goldstreifen.	Betriebszellenobmann Hauptbetriebszellenobmann	Betrieb
	Ein 3 mm breiter Goldstreifen in der Mitte. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern.	Blockhelfer Betriebsobmann (A) (in Betrieben ohne Betriebsblocks)	Block Betrieb
	Eine 10 mm breite goldene Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je einem 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. An beiden Rändern je ein 1 mm breiter Goldstreifen.	Blockleiter Betriebsobmann (B) (in Betrieben mit Betriebsblocks)	Block Betrieb
	Eine 13 mm breite goldene Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je einem 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. An den beiden Rändern der Armbinde je ein 1 mm breiter Goldstreifen.	Zellenleiter Betriebsobmann (C) (in Betrieben mit Blocks und Zellen) Betriebsobmann (D) (in Betrieben mit Hauptbetriebszellen) Hauptbetriebsobmann	Zelle Betrieb

der Politischen Leiter der NSDAP.

Dienststellungsabzeichen	Beschreibung	Dienststellungsbezeichnung	im Hoheitsgebiet
	Eine 16 mm breite goldene Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je zwei 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 2 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.	Ortsgruppenleiter	Ortsgruppe
	Eine 20 mm breite goldene Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je zwei 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 2 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.	Kreisleiter	Kreis
	Eine 20 mm breite goldene Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je einem 3 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. An den beiden Rändern der Hakenkreuzarmbinde je ein 2 mm breiter Goldstreifen.	Stellv. Gauleiter	Gau
	Eine 30 mm breite goldene Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je einem 3mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. An den beiden Rändern der Hakenkreuzarmbinde je ein 2 mm breiter Goldstreifen.	Gauleiter	Gau
	Je eine 24 mm breite goldene Eichenlaubtresse an beiden Rändern der Armbinde, eingefaßt mit je einem 3 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern.	Reichsleiter	Reich

Dienststellungsabzeichen	Beschreibung	Dienststellungsbezeichnung	im Hoheitsgebiet
	Ohne Abzeichen	Politische-Leiter-Anwärter	Betrieb Block und Zelle Ortsgruppe Kreis Gau Reich
	Ohne Abzeichen, jedoch um runde Scheibe, Hakenkreuz, goldfarbige Einfassung	Sonderbeauftragte	Kreis, Gau, Reich
	Je ein 1 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde	Mitarbeiter Leiter eines Hilfssachgebietes Leiter eines Sachgebietes	Betrieb Block und Zelle Ortsgruppe Kreis, Gau, Reich Betrieb Ortsgruppe Kreis, Gau, Reich
	Je ein 3 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde	Leiter einer Hilfsstelle Blockwalter und Blockobmann	Betrieb Ortsgruppe Kreis Gau Reich Block
	Je eine 7 mm breite goldene Eichenlaubtresse an beiden Rändern der Armbinde	Leiter einer Stelle Zellenwalter und Zellenobmann	Betrieb Ortsgruppe Kreis Gau Reich Zelle
	Je eine 7 mm breite goldene Eichenlaubtresse an beiden Rändern der Armbinde, eingefaßt mit je einem 1 mm breiten Goldstreifen	Leiter einer Hauptstelle	Ortsgruppe Kreis Gau Reich
	Je eine 16 mm breite goldene Eichenlaubtresse an beiden Rändern der Armbinde	Leiter eines Amtes	Ortsgruppe Kreis Gau Reich
	Je eine 16 mm breite goldene Eichenlaubtresse an beiden Rändern der Armbinde, eingefaßt mit je einem 1,5 mm breiten Goldstreifen	Leiter eines Hauptamtes	Kreis Gau Reich
	Je eine 22 mm breite goldene Eichenlaubtresse an beiden Rändern der Armbinde, eingefaßt mit je einem 1,5 mm breiten Goldstreifen	Leiter eines Ob. Amtes	Reich

III. Ehrenwaffe des Politischen Leiters

(Pistole)

Die Politischen Leiter tragen die vom Führer verliehene Ehrenwaffe, die Pistole (Kal. 7,65 mm Walther PPK).

Berechtigt zum Tragen der Ehrenwaffe sind die Politischen Leiter der Hoheitsgebiete: Reichs-, Gau- und Kreisleitung sowie die Ortsgruppenleiter.

Außerdem kann auf Vorschlag des zuständigen Hoheitsträgers der Gauleiter Politischen Leitern der Ortsgruppe die Berechtigung zum Tragen der Pistole verleihen. In diesem Falle wird vom Kreispersonalamt ein entsprechender Vermerk auf dem Politischen-Leiter-Ausweis des Betreffenden angebracht.

Die Pistole wird am Gehänge auf der rechten Seite getragen.

Die Politischen Leiter, denen die Pistole Walther PPK verliehen wurde, haben jährlich Bedingungen zu schießen und dabei den Nachweis zu erbringen, daß sie mit der Pistole umgehen können. Zuständig für die Abhaltung der Schießübungen ist der Ausbildungs- bzw. Hundertschaftsleiter.

Die Politischen Leiter beteiligen sich am Wettkampfschießen, welches in der endgültigen Entscheidung anläßlich des Reichsparteitages jährlich ausgetragen wird.

Zum Erwerb und zum Führen einer Faustfeuerwaffe genügt für die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter und Ortsgruppenleiter sowie Politischen Leiter der Reichsleitung, Gauleitung und Kreisleitung vom Stellenleiter aufwärts der Dienstausweis, wenn er durch Vordruck nachstehenden Vermerk trägt: „Berechtigt zum Tragen einer Faustfeuerwaffe, Kaliber 7,65 mm."

Mitarbeiter bis Hilfsstellenleiter in der Reichsleitung, Gau- und Kreisleitung sowie die Politischen Leiter der Ortsgruppe benötigen einen behördlichen Waffenschein und Waffenerwerbschein.

IV. Ausrüstung

A. Politische-Leiter-Ausrüstung

a) **Tornister** in hellbrauner Farbe mit Segeltuchdeckel. Ausführung mit zwei Tragschlaufen am Leibriemen und zwei Hilfstragriemen. Diese sowie Mantel- und Kochgeschirriemen in hellhavannabrauner Farbe.

b) **Wolldecke,** braun.

c) **Zeltbahn,** viereckig, aus hellbraunem Segeltuch.

d) **Kochgeschirr** (2 Liter) aus Aluminium, schwarz, brüniert, mit Besteck.

e) **Trinkbecher** aus Aluminium (1/4 Liter).

f) **Brotbeutel** in hellbrauner Farbe (Heeresformat).

g) **Feldflasche** (3/4 Liter) aus Aluminium, mit hellbraunem Filzüberzug und hellhavannabraunem Riemen.

h) **Mantel,** hochgeschlossen (Leibriemen übergeschnallt).

Das Tragen der Ausrüstung, insbesondere des Tornisters, ist für den Marschdienst nur bei unbedingter Notwendigkeit zu befehlen.

B. Fahnenträger-Ausrüstung

Die Fahnenträger der Hoheitsfahne der NSDAP. tragen Brustschild, Bandelier und weiße Stulphandschuhe.

Brustschild:

Auf dem altdeutsch brüniert gehaltenen Brustschild ist das Hoheitszeichen angebracht.

Bandelier:

a) Das Bandelier für die Fahnenträger der Hoheitsfahne der **Kreisleitung** hat goldene Tressen auf dunkelbrauner Samtunterlage und ist mit weißem Paspel eingefaßt.

b) Das Bandelier für die Fahnenträger der Hoheitsfahne der **Ortsgruppe** hat goldene Tressen auf brauner Samtunterlage und ist mit hellblauem Paspel eingefaßt.

c) Die Fahnenträger der **DAF.-Fahne** tragen das Bandelier für Fahnen der Ortsgruppe und einfache weiße Handschuhe aus Wildleder oder Trikot, aber kein Brustschild.

C Dienstanzug, Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

I. Dienstanzug

1. **Dienstanzug** der Musik- und Spielmannszüge:
   Siehe Dienstanzug der Politischen Leiter (ohne Pistole).
   Der Trommler trägt dreiteiligen Schulterriemen in hellhavannabrauner Farbe.

2. **Ausgehanzug** der Musik- und Spielmannszüge:
   Siehe Ausgehanzug der Politischen Leiter

II. Dienststellung

Die Politischen-Leiter-Dienststellungen der Angehörigen der Musik- und Spielmannszüge der Politischen Leiter sind folgende:

1. Reichsleitung.

a) Der Führer des Musikzuges einer Ordensburg	Leiter einer Hilfsstelle der Reichsleitung
b) Der Führer des Spielmannszuges einer Ordensburg	Leiter eines Sachgebietes der Reichsleitung
c) Die Angehörigen des Musik- und Spielmannszuges einer Ordensburg	Mitarbeiter der Reichsleitung

2. Gauleitung.

a) Der Führer des Gaumusikzuges	Leiter einer Stelle der Gauleitung

Nach Möglichkeit soll der Gaumusikinspizient den Gaumusikzug persönlich führen. Nur wenn die Personalunion nicht durchgeführt werden kann, ist die Stellung des Gaumusikzugführers von der des Gaumusikinspizienten zu trennen.

b) Der Führer des Gauspielmannszuges	Leiter einer Hilfsstelle der Gauleitung
c) Die Angehörigen des Gaumusik- und Gauspielmannszuges	Mitarbeiter der Gauleitung

3. Kreisleitung.

a) Der Führer des Kreismusikzuges	Leiter einer Hauptstelle der Kreisleitung
b) Der Führer des Kreisspielmannszuges	Leiter einer Stelle der Kreisleitung
c) Die Angehörigen des Kreismusik- und Kreisspielmannszuges	Mitarbeiter bis Leiter eines Hilfssachgebietes der Kreisleitung

4. Ortsgruppenleitung.

a) Der Führer des Ortsgruppenmusikzuges	Leiter einer Hauptstelle der Ortsgruppenleitung

b) Der Ortsgruppenspielmannszugführer	Leiter einer Stelle der Ortsgruppenleitung
c) Die Angehörigen des Ortsgruppenmusik- und Ortsgruppenspielmannszuges	Mitarbeiter bis Leiter eines Sachgebietes der Ortsgruppenleitung

5. Betrieb.

a) Der Führer des Betriebsmusikzuges	Leiter einer Stelle der Ortsgruppenleitung
b) Der Führer des Betriebsspielmannszuges	Leiter einer Hilfsstelle der Ortsgruppenleitung
c) Die Angehörigen des Betriebsmusik- und Spielmannszuges	Mitarbeiter bis Leiter eines Hilfsfachgebietes der Ortsgruppenleitung

Sind die Angehörigen der Musik- und Spielmannszüge nicht Parteigenossen, tragen sie einfache Spiegel ohne Hoheitsabzeichen, und zwar Spiegelfarbe und Paspelierung des Hoheitsgebietes, zu dem der Musik- oder Spielmannszug gehört, ferner Hakenkreuzarmbinde ohne Abzeichen und ohne Einfassung des Hakenkreuzes und des weißen Untergrundes.

Voraussetzung für das Anlegen der neuen Dienstrangabzeichen und Dienststellungsarmbinden ist der Besitz des entsprechenden Politischen Leiter-Ausweises (siehe **Personalbestimmungen**).

III. Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

1. **Schwalbennester:**

Die Angehörigen der Musik- und Spielmannszüge tragen neben den Dienstrangabzeichen und Dienststellungsarmbinden **Schwalbennester**, die für die einzelnen Hoheitsgebiete vorgesehen sind. Die Musikzugführer tragen keine Schwalbennester.

Die Schwalbennester haben folgende Ausführung:

a) Musik- und Spielmannszüge der **Gauleitung:**
Schwalbennester aus hochrotem Tuch, goldfarbene Tressen mit eingewebten Hakenkreuzen.

b) Musik- und Spielmannszüge der **Kreisleitung:**
Schwalbennester aus dunkelbraunem Samt, goldfarbene Tressen mit eingewebten Hakenkreuzen.

c) Musik- und Spielmannszüge der **Ortsgruppen:**
Schwalbennester aus hellbraunem Tuch, goldfarbene Tressen mit eingewebten Hakenkreuzen.

An den Schwalbennestern werden

a) beim Spielmannszugführer 5 cm,
b) bei den Musikern 3 cm lange

goldfarbene Fransen getragen (Spielleute tragen keine Fransen).

2. **Tambourmajorstab** (für Spielmannszugführer).

Verschnürung und Quasten sind:

a) bei den Gauspielmannszügen rot-gold,

b) bei den Kreisspielmannszügen weiß-gold,
c) bei den Ortsgruppenspielmannszügen hellblau-gold.

3. **Trommel.**
Trommelreif aus Messing, farbige Ecken an den Trommelrändern bei Gau-, Kreis- und Ortsgruppenspielmannszügen weiß-rot.

4. **Querpfeife** mit hellhavannabrauner Ledertasche.

5. **Schellenbaum.** (Wird nur bei Gau- und Kreismusikzügen geführt.) Rote Roßhaarbüschel, Schellenbaumfahne rot mit Goldfransen, in gotischer Schrift goldgestickter Name des betreffenden Gaues bzw. Kreises, Schellenbaumspitze mit Hoheitszeichen (goldfarben).

6. **Fanfare.** Messing, Fanfarenschnur weiß-rot, Fanfarenfahne rot mit Goldfransen, zweiseitig eingesticktes goldenes Hoheitszeichen.

7. **Lyra-Glockenspiel.** Messing, Hoheitszeichen an der Spitze, goldfarben. Farbe der Roßhaarbüschel:
a) bei den Gaumusikzügen rot,
b) bei den Kreismusikzügen weiß,
c) bei den Ortsgruppenmusikzügen hellblau.

V. Dienstrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter

1. Politischen Leitern, die in Ehren aus ihrer Dienststellung ausscheiden, kann der Dienstrang belassen und das Recht zum Tragen der Parteiuniform zuerkannt werden.

2. Die Entscheidung über die Belassung des Dienstranges trifft der für die Ernennung zuständige Hoheitsträger.

3. Politische Leiter, die sich vorübergehend außer Dienststellung befinden, haben als Dienstbezeichnung ihren Dienstrang mit dem Zusatz z. V. zu führen.

4. Politische Leiter, die ehrenvoll endgültig aus dem aktiven Parteidienst ausgeschieden sind, haben ihren Dienstrang mit dem Zusatz a. D. zu führen.

VI.

Dienstanzüge und Sportanzug der Sportgruppen der AO.

A. Großer Dienstanzug der AO.-Sportgruppen

Tragevorschrift:

Dieser Dienstanzug wird nur zum Dienst getragen: er ist einheitlich und ohne Rangabzeichen.

Der Dienstanzug ist anzulegen bei Aufmärschen, Absperrdienst, Großveranstaltungen, Besichtigungen und auf besonderen Befehl.

Beim Auftreten in geschlossener Formation wird der Mantel hochgeschlossen getragen.

1. **Mütze:**

In Schiffchenform aus melangebraunem Trikot oder Tropenstoff. Hellblaue Paspelierung. An der Stirnseite Hakenkreuzkokarde, an der linken Seite goldfarbener gewebter Hoheitsadler.

2. **Rock:**

Einreihig aus melangebraunem Trikot oder Tropenstoff mit aufgesetzten Taschen (entsprechend dem Dienstrock für Politische Leiter, Modell 1939).

Goldfarben mattgekörnte Knöpfe von 24 mm (Mittelknöpfe) und 18 mm (Taschenknöpfe) Durchmesser.

Am Kragen hellblaue Paspelierung.

Am linken Oberarm einfache Hakenkreuzarmbinde, am linken Unterarm 2 cm über den Ärmelaufschlag die AO.-Raute, mit Goldkordel eingefaßt.

Zum Dienstrock wird ein Leib- und Schulterriemen getragen.

Folgende Ehrenzeichen und Orden können angelegt werden:

Parteigenossen müssen das Parteiabzeichen bzw. das große Goldene Ehrenzeichen auf der linken Brusttasche tragen.

Sport- und Leistungsabzeichen, jedoch nicht mehr als höchstens zwei gleichzeitig, können gegebenenfalls darunter getragen werden.

Bei besonderen Gelegenheiten kann auf Anordnung kleine oder große Ordensschnalle angelegt werden.

3. **Stiefelhose:**

Aus melangebraunem Trikot oder Tropenstoff.

4. **Stiefel:**

Schwarz.

5. **Hemd:**

Braun mit braunem Binder.

6. **Mantel:**

(soweit erforderlich) aus melangebraunem Stoff mit goldfarbenen mattgekörnten Knöpfen, im Schnitt des Mantels für Politische Leiter. Um den Kragen hellblaue Paspelierung. Am linken Oberarm einfache Hakenkreuzarmbinde, am linken Unterarm 2 cm über den Ärmelaufschlag die AO.-Raute, mit Goldkordel eingefaßt.

7. **Leibriemen mit Schulterriemen:**
Leibriemen (60 mm breit) mit goldfarbener Zweidornschnalle, braun, mit braunem Schulterriemen.

8. **Handschuhe:**
(soweit erforderlich) dunkelbraun, gestrickt.

B. Dienstanzug für Sportausbildung der AO.

Tragevorschrift:

Dieser Dienstanzug für die Sportausbildung ist zum Exerzierdienst, Geländedienst, Schießausbildung und auf besonderen Befehl beim Einsatzdienst zu tragen.

1. **Mütze:**
Wie unter A. beschrieben.

2. **Hemd:**
Braun mit braunem Binder, ohne Hakenkreuzarmbinde. Zum Sportdienst werden Ehrenzeichen und Orden nur auf besonderen Befehl getragen. Parteigenossen haben das Parteiabzeichen und das große Goldene Ehrenzeichen auf der linken Brustseite anzulegen.

3. **Stiefelhose:**
Wie unter A. beschrieben.

4. **Stiefel:**
Wie unter A. beschrieben.

5. **Mantel:**
Wie unter A. beschrieben.

6. **Leibriemen mit Schulterriemen:**
Wie unter A. beschrieben.

7. **Handschuhe:**
Wie unter A. beschrieben.

C. Sportanzug der AO.-Sportgruppen

1. **Trikot:**
Weißes ärmelloses Sporthemd aus Trikot mit AO.-Raute. Politische Leiter haben über der AO.-Raute das Hoheitszeichen anzubringen. Die AO.-Raute ist in schwarzer Seide auf weißem Untergrund gewebt.

2. **Sporthose:**
Hellbraun.

3. **Sportschuhe:**
Schwarze leichte Sportschuhe ohne Absatz.

4. **Trainingsanzug:**
Dunkelblau.

Auf der linken Seite der Trainingsbluse ist die AO.-Raute angebracht. Politische Leiter haben darüber das Hoheitszeichen anzubringen. Die AO.-Raute ist in weißer Seide auf dunkelblauem Grund gewebt.

Parteifahnen

Hoheitsfahnen

Der Führer hat der SA., der SS, dem NSKK., der HJ. und dem NSD.-Studentenbund das Recht zum Führen von Sturmfahnen und den Hoheitsstellen der Partei (Gauleitungen, Kreisleitungen, Ortsgruppen) das Recht zum Führen von Hoheitsfahnen verliehen.

Die Hoheitsfahne der Ortsgruppe der NSDAP. ist das heilige Symbol der Ortsgruppe.

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen-Dienststelle.

Soweit ihr dort ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsfahne der Ortsgruppe ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsfahne darf nur bei Parteiveranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppenleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Fahnenträgers. Als Fahnenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Fahnenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch:

„Die Fahne steht, wenn der Mann auch fällt."

Für die Gau- und Kreisfahne gilt sinngemäß das gleiche wie für die Ortsgruppenfahne.

Fahne der Alten Garde

Sie ist das Symbol der Alten Garde und trägt das „Goldene Ehrenzeichen der NSDAP." auf rotem Fahnentuch. Alljährlich flattert sie den 500 dienstältesten Parteiführern auf ihrer Fahrt durch deutsche Gaue voran.

Traditionsfahnen

Die NS.-Kriegsopferversorgung, der Reichsbund der Deutschen Beamten und der NS.-Lehrerbund führen Hakenkreuz-Traditionsfahnen. Als Traditionsfahnen dieser der Partei angeschlossenen Verbände gelten diejenigen Fahnen, die vor dem 30. Januar 1933 beschafft wurden oder nach der

Machtübernahme der NSDAP. für eine Kriegsopfer- oder Beamtengruppe (Ortsgruppe, Ortswaltung usw.) beschafft wurden, die sich bereits vor der Machtübernahme nachweislich aktiv für die Bewegung eingesetzt hat.

Weihe der Fahnen

Hoheitsfahnen, DAF.-Fahnen, Studentenbund-Fahnen u. a. können außer vom Führer nur vom zuständigen Gauleiter geweiht werden. Dieses geschieht in feierlicher Form auf Gautagen, anläßlich der jährlichen Vereidigung der Politischen Leiter oder anläßlich eines Kreisappells.

Ausführung der Fahnen

1. **Hoheitsfahnen.**

Das Fahnentuch aus wollenem Schiffsflaggentuch, hochrot, hat eine Länge von 140 cm, eine Höhe von 120 cm und ist mit silbernen Fransen umrandet. Auf beiden Seiten ist je eine weiße Stoffscheibe im Durchmesser von 90 cm angebracht. Darauf, auf der Spitze stehend, ist ein schwarzes Hakenkreuz mit einer Quadratseitenlänge von 60 cm und einer Balkenstärke von 12 cm eingenäht.

Spiegel: Dem Hoheitsgebiet entsprechend, trägt die Fahne in der oberen inneren Ecke mit je 5 cm Abstand von den Kanten beiderseits je einen Fahnenspiegel (waagrecht anzubringen).

a) **Für Gaue:** Hellroter Samt, 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer aufgenähten 1 cm breiten dunkelroten Ripsbandumrahmung.

b) **Für Kreise:** Rostbrauner Samt, 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer aufgenähten 1 cm breiten weißen Ripsbandumrahmung.

c) **Für Ortsgruppen:** Hellbraunes Spiegeltuch, 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer 1 cm breiten hellbraunen Tuchumrahmung.

Im Spiegel ist der Name des Gaues, Kreises bzw. der Ortsgruppe eingestickt. (**Ohne** die Bezeichnung Ortsgruppe, Kreis oder Gau.)
Die **Bestickung** erfolgt durch Kurbelstickerei in gotischen (weißen) Buchstaben.

Fahnenspitze: Hoheitsadler, silberfarben.

Lieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP. (RZM.)

2. **Fahne des NSD.-Studentenbundes.**

Fahnentuch: Auf dem hochroten Fahnentuch sind zwei horizontale weiße Längsstreifen und eine auf weißem Feld stehende Hakenkreuzraute angebracht.
Fahnenspiegel: Das Fahnentuch trägt in der oberen inneren Ecke beiderseits einen Fahnenspiegel, 16×21 cm.

a) Bei der Gaustudentenbundsführung schwarzer Spiegel mit weiß eingesticktem Namen des Gaues;

b) bei den Hoch- und Fachschulgruppen hellbrauner Spiegel mit weiß eingesticktem Namen der Hoch- bzw. Fachschulen.

Fahnenspitze: Die Fahnenspitze ist in Speerform gehalten; Spitze und Ringe verchromt.

Zum Führen der Fahne sind berechtigt:
Gau-Studentenbundsführung.
Hoch- und Fachschulgruppen mit mindestens 30 Kameraden.
Die Fahnenweihe nimmt der zuständige Gauleiter vor.

Fahnen-Verbot

In den nicht aufgeführten Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbänden ist das Führen einer Fahne in Ausführung der Parteifahne **untersagt,** wenn dieselbe nicht vom Führer persönlich geweiht ist. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Das Verbot bezieht sich auch auf Fahnen, die aus rotem Fahnentuch mit weißer, runder oder eckiger Scheibe unter Verwendung eines anderen Symboles als des Hakenkreuzes angefertigt wurden und bei flüchtiger Betrachtung mit den Sturmfahnen der Partei verwechselt werden können.

Es ist dagegen erlaubt, wenn Gliederungen, Vereine und Verbände Hakenkreuzfahnen führen, die in der Tuchfläche die Ausmaße 90×150 cm nicht überschreiten. Diese Größe entspricht der Tragfahne „300" der Reichszeugmeisterei.

Die Anbringung von besonderen Fahnenspitzen, Spiegeln, Fahnennägeln, Bestickung, Fransen und Wimpeln ist bei diesen Tragfahnen untersagt.

Hakenkreuz-Tragfahne

Das Führen von Hakenkreuz-Tragfahnen, Tuchfläche 90×150 cm oder kleiner, ist den angeschlossenen Verbänden sowie Vereinen, Verbänden und Schulklassen gestattet.

Die Hakenkreuz-Tragfahne mit der Tuchfläche 90×150 cm führt die Bezeichnung „Tragfahne 300" und kann bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Die Anbringung von besonderen Fahnenspitzen, Spiegeln, Fahnennägeln, Bestickungen, Fransen usw. ist bei allen Tragfahnen untersagt.

Hausfahne

Die Reichs- und Nationalfahne (Hakenkreuzfahne) kann laut Flaggengesetz vom 15. September 1935 als **Hausfahne** von jedem deutschen Reichsbürger gezeigt werden.

Bestimmte Größen für die Hausfahnen sind nicht festgelegt.

Trauerflor an der Fahne

Sofern bei Beisetzungen und Trauerfeiern abgestellte Einheiten der NSDAP. in Uniform teilnehmen und Fahnen mitgeführt werden, ist **an den Fahnen Trauerflor anzubringen.**

Hakenkreuzarmbinde

Die Hakenkreuzarmbinde ist das erste Zeichen der Zusammengehörigkeit von Nationalsozialisten. Sie war in der Kampfzeit der sichtbarste Ausweis für die aktiven Kämpfer des Führers, die sich Spott und Verfolgung und blutigem Terror aussetzten, wenn sie dieses Zeichen anlegten. Mit ihm haben sie den Kampf um Deutschland gewonnen. Heute bemüht sich das ganze deutsche Volk, es diesen ersten Nationalsozialisten an Opfermut, Einsatzbereitschaft und echter Gesinnung gleichzutun.

Zur ewigen Mahnung an jene, die mit ihrem Leben für den Sieg des Hakenkreuzes kämpften, und um das Bewußtsein der Pflicht gegenüber dem Führer und seiner Bewegung zu wecken und wachzuhalten, ist bei Veranstaltungen der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden oder des Staates auch weiterhin den **zivilen** Teilnehmern gestattet, die Hakenkreuzbinde zu tragen.

Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf **geschlossene Verbände** von Fachschaften, Betriebsgemeinschaften usw., die Teile oder Angehörige eines angeschlossenen Verbandes der Partei sind.

Nach Schluß der Veranstaltung ist bei der Auflösung des geschlossenen Verbandes die Armbinde **abzulegen.**

Grundsätzlich ist den uniformierten Teilnehmern das Tragen der Hakenkreuzarmbinde ebenfalls gestattet, sofern nicht staatliche oder behördliche Bestimmungen diesem entgegenstehen.

Dienststander für Politische Leiter

Politische Leiter können Dienststander wie folgt führen:

1. im Reich: a) Reichsleiter,
   b) Leiter eines Ob. Amtes bzw. Hauptamtes,
   c) Leiter eines Amtes,
   d) Leiter einer Hauptstelle,
2. im Gau: a) Gauleiter,
   b) Stellv. Gauleiter,
   c) Leiter eines Hauptamtes,
   d) Leiter eines Amtes,
3. im Kreis: a) Kreisleiter,
   b) Leiter eines Hauptamtes bzw. eines Amtes,
4. in der Ortsgruppe: Ortsgruppenleiter.

Der Stander wird vorn an der rechten Seite des Wagens geführt. An der linken Seite kann ein in gleicher Form gehaltener Stander in der Art der Parteifahne angebracht werden.

Der Stander darf nur bei offiziellen Dienstfahrten des zuständigen Politischen Leiters Verwendung finden. Bei Benutzung des Wagens für außerdienstliche Zwecke oder dann, wenn der für den Stander zuständige Politische Leiter den Wagen nicht selbst benutzt, ist der Stander entweder zu entfernen oder der Überzug anzubringen.

Berechtigt zum Führen des Standers ist jeder Politische Leiter, der im Besitze des entsprechenden Politischen-Leiter-Ausweises ist.

Die Stander werden durch die Reichszeugmeisterei ausgeliefert.

Größe der Stander:

a) 29×29 cm **quadratisch,** für
   Reichsleiter,
   Leiter eines Ob. Amtes bzw. Hauptamtes der Reichsleitung,
   Leiter eines Amtes der Reichsleitung,
   Gauleiter,
   Stellv. Gauleiter,
   Leiter eines Hauptamtes der Gauleitung,
   Kreisleiter,

b) 25×40 cm, **spitzwinkelig,** für
   Leiter einer Hauptstelle der Reichsleitung,
   Leiter eines Amtes der Gauleitung,
   Leiter eines Hauptamtes bzw. Amtes der Kreisleitung.

Die Stander bestehen neben der bestickten Tuchausführung auch in Stahlblechausführung. Einzelheiten siehe Tafeln 19, 21, 23 und 25.

Dienststander für die Leiterinnen der NS.-Frauenschaft

Leiterinnen der NS.-Frauenschaft können Dienststander (mit Frauenschaftsabzeichen) wie folgt führen:

1. im Reich:
   a) Reichsfrauenführerin,
   b) Hauptabteilungsleiterinnen,
2. im Gau:
   Gaufrauenschaftsleiterin,
3. im Kreis:
   Kreisfrauenschaftsleiterin
   (soweit Wagen vorhanden sind).

Der Stander wird vorn an der rechten Seite des Wagens geführt. An der linken Seite kann ein in gleicher Form gehaltener Stander in der Art der Parteifahne angebracht werden.

Der Stander darf nur bei offiziellen Dienstfahrten der zuständigen NS.-Frauenschaftsleiterin Verwendung finden. Bei Benutzung des Wagens für außerdienstliche Zwecke oder dann, wenn die für den Stander zuständige Frauenschaftsleiterin den Wagen nicht selbst benutzt, ist der Stander entweder zu entfernen oder der Überzug anzubringen.

Berechtigt zum Führen des Standers ist jede in Frage kommende Frauenschaftsleiterin, die im Besitze des entsprechenden gültigen Personalausweises der NS.-Frauenschaft ist.

Die Stander sind auf dem Dienstwege über den Reichsorganisationsleiter der NSDAP. unter gleichzeitiger Beifügung einer Bescheinigung des zuständigen Hoheitsträgers zu beantragen und werden durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP. ausgeliefert.

Größe der Stander:

a) Für die Reichsfrauenführerin
   29×29 cm quadratisch,

b) für die Hauptabteilungsleiterinnen in der Reichsfrauenführung sowie Gaufrauenschaftsleiterinnen und Kreisfrauenschaftsleiterinnen 25×40 cm spitzwinkelig.

Die Stander bestehen neben der bestickten Tuchausführung auch in Stahlblechausführung.



Standarte des Führers



Fahne der Alten Garde der NSDAP.

Hoheitsfahnen der NSDAP.

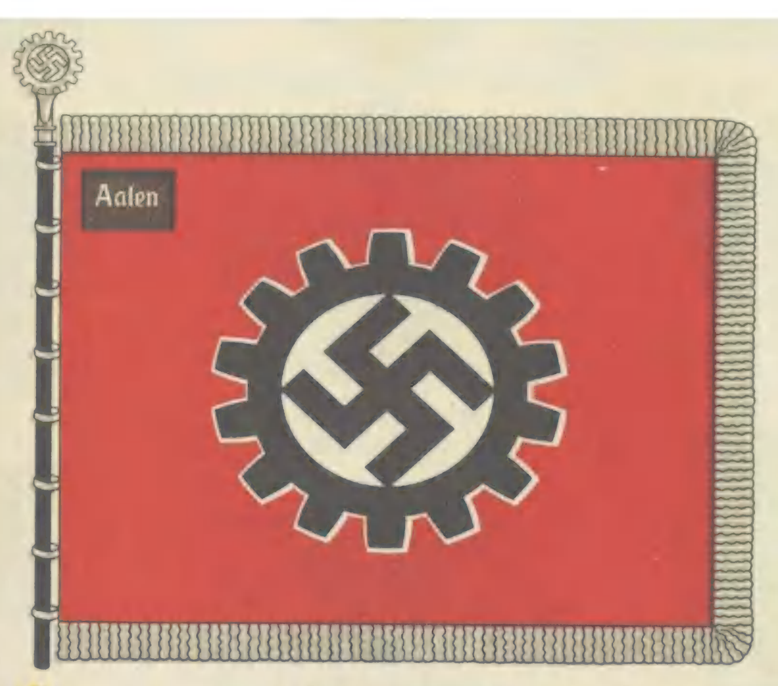


Kreis

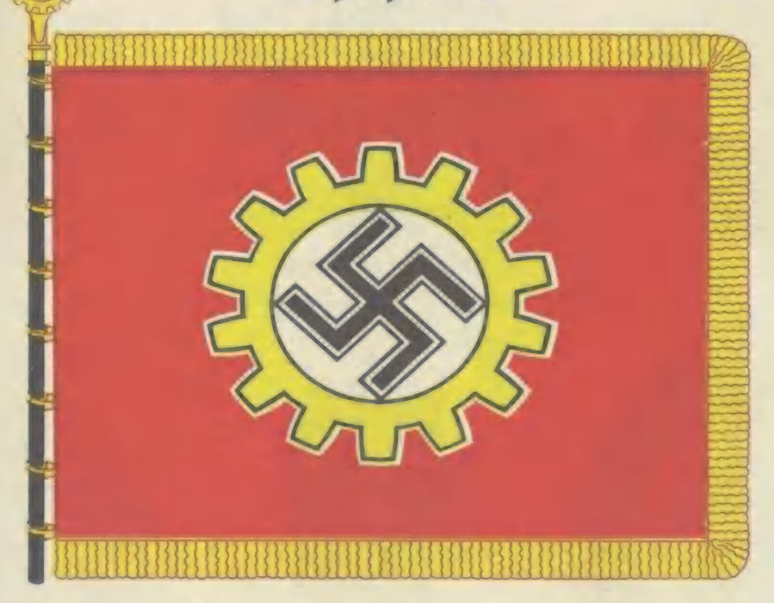


Ortsgruppe

Tafel 2



DAF.-Fahne



Musterbetriebsfahne

Ehrenzeichen der NSDAP.



Goldenes Ehrenzeichen
(kleine Ausführung)



Abzeichen am Band
vom 9. Nov. 1923 (Blutorden)



Goldenes Ehrenzeichen
(große Ausführung)





Ordensband für Frauen



Kleine Ordensschnalle



Dienstauszeichnung
(Bronze)



Dienstauszeichnung
(Silber)



Dienstauszeichnung
(Gold)



Tafel 4 Coburger Ehrenzeichen



Reichsparteitag
1929



SA.-Treffen Braunschweig 1931

Abzeichen der NSDAP.



Hoheitszeichen (alte Ausf.)



Partei-Abzeichen



Hoheitszeichen (neue Ausf.)



SA.-Abzeichen



SS-Abzeichen



NSKK.-Abzeichen



NSFK.-Abzeichen



HJ.-Abzeichen



Ehrenzeichen der HJ.



NSD.-Studentenbund Abzeichen



Ehrenzeichen des NSD.-Studentenbundes



NSBO.-Abzeichen



NS.-Frauenschaft Abzeichen



Deutsches Frauenwerk Abzeichen



Dienstanzug mit Bluse
(ohne Pistole, da noch nicht verliehen)

Berechtigung zum Tragen: Alle Politischen Leiter

Dienstrang: Oberhelfer

Dienststellung: Leiter einer Hilfsstelle in der Ortsgruppe

Dienstmantel

Trageweise: Beim Marsch in geschlossener Formation und beim Tragen der Bluse (auch ohne Tornister) geschlossen zu tragen

Dienstrang: Helfer

Dienststellung: Mitarbeiter in der Ortsgruppe

Tafel 6



Dienstanzug
mit hellbraunem Rock

Berechtigung zum Tragen: Alle Politischen Leiter
Dienstrang: Bereitschaftsleiter
Dienststellung: Blockleiter



Dienstanzug
mit weißem Rock

Berechtigung zum Tragen: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
Dienstrang: Gemeinschaftsleiter
Dienststellung: Leiter eines Amtes in der Kreisleitung

Tafel 7



Dienstmantel für Dienstanzug
offen zu tragen

Berechtigung zum Tragen: Alle Politischen Leiter
Dienstrang: Haupt-Gemeinschaftsleiter
Dienststellung: Leiter eines Hauptamtes in der Kreisleitung



Dienstmantel für Großen Dienstanzug

Berechtigung zum Tragen: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
Dienstrang: Abschnittsleiter
Dienststellung: Leiter eines Amtes in der Gauleitung

Tafel 8



Großer Dienstanzug
mit hellbraunem Rock

Berechtigung zum Tragen: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
Dienstrang: Haupt-Abschnittsleiter
Dienststellung: Kreisleiter



Großer Dienstanzug
mit weißem Rock

Berechtigung zum Tragen: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
Dienstrang: Gemeinschaftsleiter
Dienststellung: Ortsgruppenleiter

Tafel 9



Ausgehanzug
einreihig, hellbraun

Berechtigung zum Tragen: Alle Politischen Leiter

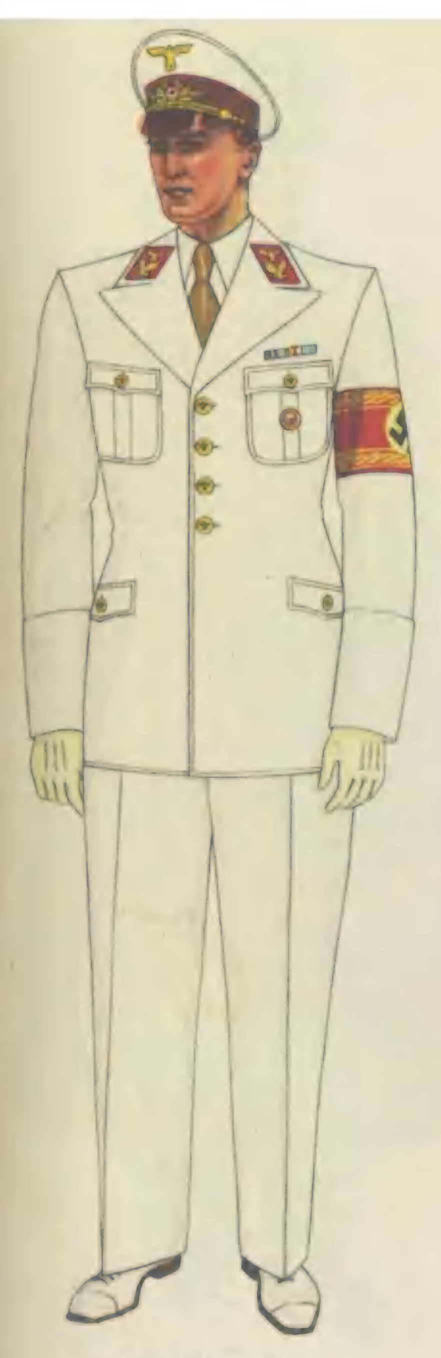
Dienstrang: Haupt-Bereitschaftsleiter
Dienststellung: Zellenleiter

Tafel 10

Ab Ortsgruppenleiter, Leiter e. Kreisamtes, Gauhauptstelle, Reichsstelle aufwärts mit Feldbinde

Ausgehanzug
zweireihig, mit hellbraunem Rock

Berechtigung zum Tragen: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
Dienstrang: Dienstleiter
Dienststellung: Leiter eines Hauptamtes in der Reichsleitung



Ausgehanzug
einreihig, weiß

<u>Berechtigung zum Tragen</u>: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, [illegible] Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
<u>Dienstrang</u>: Bereichsleiter
<u>Dienststellung</u>: Leiter eines Hauptamtes in der Gauleitung



Ausgehanzug
mit weißem Rock

<u>Berechtigung zum Tragen</u>: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
<u>Dienstrang</u>: Bereichsleiter
<u>Dienststellung</u>: Leiter eines Amtes in der Reichsleitung

Tafel 11



Dienstmantel für Ausgehanzug

Berechtigung zum Tragen
mit Leibriemen: Alle Politischen Leiter
mit Feldbinde: Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts
Dienstrang: Ober-Befehlsleiter
Dienststellung: Leiter eines Ob. Amtes in der Reichsleitung

Umhang

Berechtigung zum Tragen: (nur im Einzeldienst)
Ortsgruppenleiter, Politische Leiter vom Leiter eines Kreisamtes, einer Gauhauptstelle, einer Reichsstelle aufwärts

Tafel 12



Bürodienstanzug
mit braunem Rock, aus Köper

Berechtigung zum Tragen: Alle im Bürodienst der NSDAP. tätigen haupt- und ehrenamtlichen Politischen Leiter. Auf der Straße nur unter dem Mantel, Rock im Innendienst auch zur Stiefelhose zu tragen

Dienstrang: Ober-Arbeitsleiter

Dienststellung: Leiter einer Hilfsstelle in der Kreisleitung



Bürodienstanzug
mit weißem Rock aus Leinen

Berechtigung zum Tragen: Alle im Bürodienst tätigen haupt- und ehrenamtlichen Politischen Leiter. Auf der Straße nur unter dem Mantel. Rock im Innendienst auch zur Stiefelhose zu tragen

Dienstrang: Einsatzleiter

Dienststellung: Leiter einer Stelle in der Gauleitung

Tafel 13



Spielmannszugführer eines Spielmannszuges der Gauleitung

Dienstrang: Bereitschaftsleiter

Dienststellung: Leiter einer Hilfsstelle in der Gauleitung

Spielmann eines Spielmannszuges der Gauleitung

Dienstrang: Helfer

Dienststellung: Mitarbeiter der Gauleitung

Tafel 14



Politiſcher Leiter
im Sportanzug

Politiſcher Leiter
im Trainingsanzug

Tafel 15



Führeranwärter auf der Ordensburg der NSDAP.

Stammführer auf der Ordensburg der NSDAP.

Tafel 16



Werkscharführer
als Politischer Leiter

Dienstrang: Arbeitsleiter
Dienststellung: Betriebsblockobmann
Die Werkscharuniform wird aufgetragen

DAF.-Festanzug

Tafel 17

Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter der NSDAP. in der Ortsgruppe


Politischer-Leiter-Anwärter (Nicht-Pg.)


Politischer-Leiter-Anwärter (Pg.)


Helfer


Oberhelfer


Arbeitsleiter


Ober-Arbeitsleiter


Haupt-Arbeitsleiter


Bereitschaftsleiter


Ober-Bereitschaftsleiter


Haupt-Bereitschaftsleiter


Einsatzleiter


Ober-Einsatzleiter


Haupt-Einsatzleiter


Gemeinschaftsleiter


Ober-Gemeinschaftsleiter


Haupt-Gemeinschaftsleiter


Abschnittsleiter


Ober-Abschnittsleiter

Abzeichen für Frauenschaftsleiterinnen


Ortsfrauenschafts-leiterin


Engerer Stab


Erweiterter Stab


Sonstige Mitarbeiterinnen (auch Nicht-Pggn.)


Sämtliche ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen usw.

Dienststellungsabzeichen auf der Armbinde der Politischen Leiter der NSDAP. in der Ortsgruppe



Politischer-Leiter- Anwärter



Mitarbeiter,
Leiter eines Hilfssachgebietes,
Leiter eines Sachgebietes



Leiter einer Hilfsstelle
Blockwalter und
Blockobmann



Leiter einer Stelle
Zellenwalter und
Zellenobmann



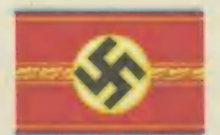
Leiter einer Hauptstelle



Leiter eines Amtes



Betriebsblockobmann



Betriebszellenobmann,
Hauptbetriebszellenobmann



Blockhelfer
Betriebsobmann (A).



Blockleiter
Betriebsobmann (B).



Zellenleiter
Betriebsobmann (C und D)
Hauptbetriebsobmann



Ortsgruppenleiter

Kraftwagenstander in der Ortsgruppe



Ortsgruppenleiter

Dienſtrangabzeichen der Politiſchen Leiter der NSDAP.
in der Kreisleitung


Politiſcher-Leiter-Anwärter (Nicht-Pg.)

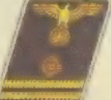

Politiſcher-Leiter-Anwärter (Pg.)


Helfer


Oberhelfer


Arbeitsleiter


Ober-Arbeitsleiter


Haupt-Arbeitsleiter


Bereitſchaftsleiter


Ober-Bereitſchaftsleiter


Haupt-Bereitſchaftsleiter


Einſatzleiter


Ober-Einſatzleiter


Haupt-Einſatzleiter


Gemeinſchaftsleiter


Ober-Gemeinſchaftsleiter


Haupt-Gemeinſchaftsleiter


Abſchnittsleiter


Ober-Abſchnittsleiter


Haupt-Abſchnittsleiter


Bereichsleiter


Ober-Bereichsleiter


Haupt-Bereichsleiter


Dienſtleiter


Sonderbeauftragter der NSDAP.

Abzeichen für Frauenſchaftsleiterinnen


Kreisfrauenſchaftsleiterin


Engerer Stab


Erweiterter Stab


Sonſtige Mitarbeiterinnen (auch Nicht-Pggn.)


Sämtliche ausgeſchiedenen Mitarbeiterinnen uſw.

Dienststellungsabzeichen auf der Armbinde der Politischen Leiter der NSDAP. in der Kreisleitung



Politischer-Leiter-Anwärter
Sonderbeauftragter: weiße Scheibe u. Hakenkreuz mit goldf. Einfassung



Mitarbeiter,
Leiter eines Hilfssachgebietes,
Leiter eines Sachgebietes



Leiter einer Hilfsstelle



Leiter einer Stelle



Leiter einer Hauptstelle



Leiter eines Amtes



Leiter eines Hauptamtes



Kreisleiter

Kraftwagenstander in der Kreisleitung



Kreisleiter



Leiter eines Hauptamtes
Leiter eines Amtes



Kreisfrauenschaftsleiterin

Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter der NSDAP. in der Gauleitung


Politischer-Leiter-Anwärter (Nicht-Pg.)


Politischer-Leiter-Anwärter (Pg.)


Helfer


Oberhelfer


Arbeitsleiter


Ober-Arbeitsleiter


Haupt-Arbeitsleiter


Abschnittsleiter


Ober-Abschnittsleiter


Haupt-Abschnittsleiter


Bereitschaftsleiter


Ober-Bereitschaftsleiter


Haupt-Bereitschaftsleiter


Bereichsleiter


Ober-Bereichsleiter


Haupt-Bereichsleiter


Einsatzleiter

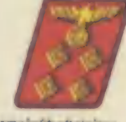

Ober-Einsatzleiter


Haupt-Einsatzleiter


Dienstleiter


Ober-Dienstleiter


Haupt-Dienstleiter


Gemeinschaftsleiter


Ober-Gemeinschaftsleiter


Haupt-Gemeinschaftsleiter


Befehlsleiter


Ober-Befehlsleiter


Gauleiter


Sonderbeauftragter der NSDAP.

Abzeichen für Frauenschaftsleiterinnen



Gaufrauenschaftsleiterin



Engerer Stab



Erweiterter Stab



Sonstige Mitarbeiterinnen (auch Nicht-Pggn.)



Sämtliche ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen usw.

Dienststellungsabzeichen auf der Armbinde der Politischen Leiter der NSDAP. in der Gauleitung



Politischer-Leiter-Anwärter
Sonderbeauftragter: weiße Scheibe u. Hakenkreuz mit goldf. Einfassung



Mitarbeiter
Leiter eines Hilfssachgebietes
Leiter eines Sachgebietes



Leiter einer Hilfsstelle



Leiter einer Stelle



Leiter einer Hauptstelle



Leiter eines Amtes



Leiter eines Hauptamtes



Stellvertretender Gauleiter



Gauleiter

Kraftwagenstander in der Gauleitung



Gauleiter



Stellvertretender Gauleiter



Leiter eines Hauptamtes



Leiter eines Amtes



Gaufrauenschaftsleiterin

Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter der NSDAP. in der Reichsleitung


Politischer-Leiter-Anwärter (Nicht-Pg.)


Politischer-Leiter-Anwärter (Pg.)


Helfer


Oberhelfer


Arbeitsleiter


Ober-Arbeitsleiter


Haupt-Arbeitsleiter


Abschnittsleiter


Ober-Abschnittsleiter


Haupt-Abschnittsleiter


Bereitschaftsleiter


Ober-Bereitschaftsleiter


Haupt-Bereitschaftsleiter


Bereichsleiter


Ober-Bereichsleiter


Haupt-Bereichsleiter


Einsatzleiter


Ober-Einsatzleiter


Haupt-Einsatzleiter


Dienstleiter


Ober-Dienstleiter


Haupt-Dienstleiter


Gemeinschaftsleiter


Ober-Gemeinschaftsleiter


Haupt-Gemeinschaftsleiter


Befehlsleiter


Ober Befehlsleiter


Haupt Befehlsleiter


Reichsleiter


Sonderbeauftragter der NSDAP.

Abzeichen für Frauenschaftsleiterinnen


Reichsfrauenführerin


Engerer Stab


Erweiterter Stab


Sonstige Mitarbeiterinnen (auch Nicht-Pggn.)


Sämtliche ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen usw.



Politische-Leiter-Mütze
in der Ortsgruppe



Politische-Leiter-Mütze
im Kreis



Politische-Leiter-Mütze
im Gau



Politische-Leiter-Mütze
im Reich



Politische-Leiter-Mütze in Weiß
(Paspel nur am Mützenband)



Leibriemen
60 mm breit



Feldbinde
goldfarben gewirkt
52 mm breit

Dienststellungsabzeichen auf der Armbinde der Politischen Leiter der NSDAP. in der Reichsleitung



Politischer-Leiter-Anwärter
Sonderbeauftragter: weiße Scheibe u. Hakenkreuz mit goldf. Einfassung



Mitarbeiter.
Leiter eines Hilfsfachgebietes.
Leiter eines Sachgebietes



Leiter einer Hilfsstelle



Leiter einer Stelle



Leiter einer Hauptstelle



Leiter eines Amtes



Leiter eines Hauptamtes



Leiter eines Ob. Amtes



Reichsleiter

Kraftwagenstander in der Reichsleitung



Reichsleiter



Leiter eines Ob. Amtes
Leiter eines Hauptamtes



Leiter eines Amtes



Leiter einer Hauptstelle

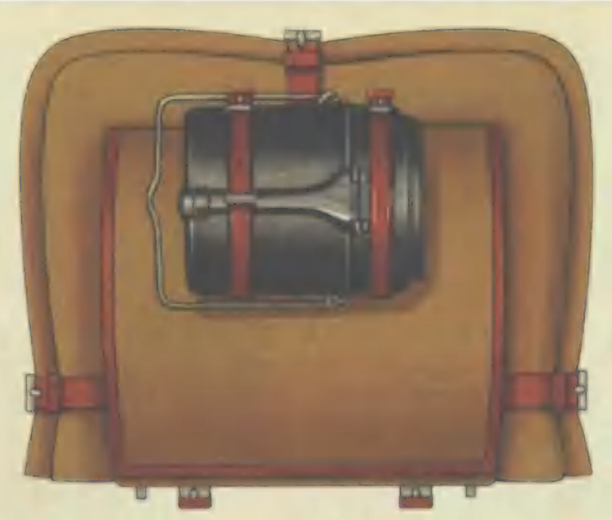


Reichsfrauenführerin



Hauptabteilungsleiterin


Ehrenwaffe
des Politischen Leiters
Pistolengehänge
35 mm breit in Leder
2. Ausführung 40 mm breit
goldfarben gewirkt
Brustschild
für Fahnenträger
Brustschild
für Streifendienst
Bandelier
für Fahnenträger der Kreisleitung
(Ortsgruppe: helleres Braun mit hellblauer Einfassung)
Fangschnur
zum Paradedienstanzug
Tafel 27



Tornister
mit Decke, Zeltbahn und Kochgeschirr



Brotbeutel
mit Feldflasche

Schwalbennester für Spielmanns- und Musikzüge



Ortsgruppe | Kreis | Gau

Weitere Abzeichen der NSDAP.



DAF.-Abzeichen



DAF.-Walterinnen
Umrandung in Hoheitsfarbe



NS.-Gemeinschaft
„Kraft durch Freude"



NS.-Volkswohlfahrt



NS.-Schwesternschaft



Reichsbund
Deutsche Familie



Reichsbund der
Deutschen Beamten



NS.-Rechtswahrerbund



NS.-Lehrerbund



NS.-Reichsbund
für Leibesübungen



NS.-Kriegsopfer-
versorgung



Reichsnährstand

Gau-Ehrenzeichen der NSDAP.



2. Ausführung 1925

Sachſen, Bayreuth, Halle-Merſeburg, Heſſen-Naſſau, Magdeburg-Anhalt, Mecklenburg



Berlin

(Gold und Silber)



Oſtpreußen

(Silber)



Danzig-Weſtpreußen

(Silber)

2. Ausführung durchbrochen und ohne Inſchrift



Thüringen

(Silber)



Oſthannover

(Gold, Silber, Bronze)



Baden

(Gold und Silber)



Baden

(Silber)



Eſſen

(Gold und Silber)



Kursteilnehmer
einer Schule
eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP.

Kursteilnehmer
einer Gauschule der NSDAP.

Tafel 29b

7*



NS.-Schwester

Tafel 29c

Haustafel der NSDAP.

Hier spricht die NSDAP

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Volksgenossen!

Braucht Ihr

Rat und Hilfe

so wendet Euch an die NSDAP

Geschäftsstellen:

NSDAP: Sprechzeit:

u. a. zuständig für Anfragen betreffs SA = SS = NSKK = HJ = NS.-Frauenschaft usw.

Blockleiter der NSDAP:

DAF.-KdF: Sprechzeit: Blockwalter:

NSV: Sprechzeit: Blockwalter:

Mitteilungen

Die mißbräuchliche Benutzung dieser Tafel wird strafrechtlich verfolgt.

Tafelgröße 65 × 80 cm

Schilder für Dienststellen der NSDAP.

Durch die Verfügung des Führers über die Einführung der Antiqua-Schrift bei den Dienststellen der NSDAP. ist eine Umgestaltung dieser Schilder notwendig geworden.

Die neuen Dienststellenschilder-Ordnung stellt die NSDAP. mehr in den Vordergrund als bisher durch die Einführung des neuen Hauptschildes.

An jedem Dienstgebäude, in dem eine Dienststelle der NSDAP. ihren Sitz hat, wird in Zukunft für jeden Volksgenossen zu erkennen sein, daß es sich hier um eine Dienststelle der NSDAP. handelt, gleichgültig, ob es sich um ein Amt des Arbeitsbereiches des Hoheitsträgers selbst handelt oder um eine Dienststelle einer Gliederung oder eines angeschlossenen Verbandes.

Der Hinweis auf Ämter, Gliederungen, angeschlossenen Verbänden usw. erfolgt durch besondere Beischilder.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft für Neuanschaffungen.

Über die alten Dienstschilder der NSDAP., soweit sie mit Fraktur-Schrift versehen sind, wird nach Aufhebung der durch die Kriegswirtschaft bedingten Einschränkungen durch eine neue Anordnung verfügt.

A. Dienststellenschilder-Ordnung der NSDAP.

Die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände führen zur Kenntlichmachung ihres Dienstsitzes Dienststellenschilder.

An jedem Gebäude, in dem Dienststellen der Partei untergebracht sind, darf nur ein Schild (Hoheitsschild mit Beischild oder Hauptschild mit Beischild) geführt werden. Falls mehrere verschiedene Dienststellen in ein und demselben Gebäude ihren Sitz haben, sind die Beischilder innerhalb des Gebäudes anzubringen.

B. Prüfung

Bei jeder Bestellung ist durch die Organisationsämter darauf zu achten, daß der Text des Schildes dem des Stellenplanes (siehe Organisationsbuch der NSDAP.) entspricht.

C. Bezug, Verrechnung und Auslieferung

Durch die Einheitlichkeit der Dienststellenschilder der NSDAP. in Form, Text, Qualität und Preis wird die Herstellung und Beschaffung der Dienststellenschilder erleichtert.

Sämtliche parteiamtliche Dienststellenschilder werden ausschließlich durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP. geliefert. Nur hierdurch kann die unbedingt notwendige Einheitlichkeit und Richtigkeit in Form, Text, Qualität und Preis gewährleistet werden.

1. **Bezug:**

Alle Bestellungen der Ortsgruppen-, Kreis- und Gaudienststellen sind auf dem Dienstwege über den zuständigen Gauschatzmeister nach Benehmen mit dem Gauorganisationsleiter, der die sachliche Richtigkeit zu überprüfen hat, an den Reichsschatzmeister der NSDAP., Hauptamt I — Reichsfinanzverwaltung — München 33, nach Möglichkeit in einer monatlichen Sammelbestellung einzureichen.

Alle Bestellungen von Dienststellen innerhalb der Reichsleitung sind nach Überprüfung auf ihre sachliche Richtigkeit durch den zuständigen Organisationsleiter über den Verwaltungsleiter der betreffenden Reichsleitungsdienststelle an den Reichsschatzmeister der NSDAP., Hauptamt 1 — Reichsfinanzverwaltung — einzureichen.

Die Dienststellen der Gliederungen der NSDAP. reichen die Bestellung nach Überprüfung durch das zuständige Organisationsamt auf dem Dienstweg über den zuständigen Kassenleiter an den Reichskassenverwalter der Gliederung ein.

2. **Sammelbestellungen:**

Um Unkosten für Verpackung und Fracht zu ersparen, wird, insbesondere den Kreisleitungen, die Aufgabe von monatlichen Sammelbestellungen empfohlen.

3. **Auslieferung:**

Die Auslieferung der bestellten Dienststellenschilder erfolgt durch die Reichszeugmeisterei direkt an die bestellende Dienststelle.

4. **Verrechnung:**

Der Verrechnungsbetrag ist in jedem Falle im voraus an die Reichszeugmeisterei der NSDAP. zu entrichten.

Wohnungstürschilder werden nur unter Nachnahme versandt.

D. Ausführung der Dienststellenschilder

I. Hoheitsschild

Größe: 50×50 cm.

Aufdruck: 1. oben: Hoheitszeichen, 2. darunter: NSDAP.

Verwendung: Nur an Gebäuden, in denen ein Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter seinen Dienstsitz hat. (Siehe Abbildungen 1a, 2a, 3a, 4a, 5a)

II. Hauptschild

Größe: 50×50 cm.

Aufdruck: 1. Zeile: verkleinerter Hoheitsadler, 2. Zeile: NSDAP., 3. und 4. Zeile: Name des Hoheitsgebietes.

Verwendung: Nur an Gebäuden solcher Parteiämter, die nicht ihren Dienstsitz im Gebäude des Hoheitsträgers haben, wie Gebietsobmänner und Gebietswalter der Gliederungen, angeschlossenen Verbände usw. (Siehe Abbildungen 6a—9a)

III. Beischild

Größe: 50×18 cm bei Text bis zwei Zeilen oder 50×24 cm bei Texten mit drei und mehr Zeilen.

Aufdruck: Als Ergänzung zum Hoheitsschild: Name des Hoheitsgebietes; als Ergänzung zum Hauptschild: Name der Dienststelle. (Siehe Abbildungen 1b—19b)

Auslandsorganisation: Das Beischild für Dienststellen der Auslands-Organisation (Gauleitung, Landesgruppe, Landeskreis und Ortsgruppe) trägt über der übrigen Bezeichnung des Hoheitsbereiches die Überschrift Auslands-Organisation. (Siehe Abbildung 5b)

Deutsches Frauenwerk: Dienststellen des Deutschen Frauenwerkes führen kein eigenes Schild. Soweit notwendig, werden sie durch ein **Beischild** mit der Aufschrift „Deutsches Frauenwerk" und darunter mit der Bezeichnung der Dienststelle kenntlich gemacht. (Siehe Abbildung 14b)

IV. Wohnungstürschilder

Größe: 14×8 cm.

Aufdruck: Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder Zellenleiter der NSDAP. oder Blockleiter der NSDAP.

Verwendung: Das Wohnungstürschild wird an der Wohnungs- bzw. Haustüre des betreffenden Hoheitsträgers der NSDAP. angebracht, um neben seiner Herausstellung den Volksgenossen das Auffinden seiner Wohnung zu erleichtern.

V. Dienststellenschilder für die Gliederungen der Partei

Die parteiamtlichen Schilder können von den Gliederungen für ihre Formationen wie folgt geführt werden:

Bei der **SA.**: Von der Gruppe, Brigade, Standarte.

Bei der **SS**: Vom Oberabschnitt, Abschnitt, Standarte.

Beim **NSKK.**: Von der Motor-Obergruppe, Motorgruppe, Motorstandarte.

Bei der **HJ.**: Vom Obergebiet, Gebiet, Bann.

Bei dem **BDM.** in der HJ.: Vom Gauverband, Obergau, Untergau.

Der Bezug der Dienstschilder erfolgt über die **Reichsdienststellen** der Gliederungen durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

E. Übersicht über Dienststellenschilder

I. Hoheitsschilder



Nr. 1a



b

Der
Reichsschatzmeister

Nr. 2a



b

Gauleitung
Pommern

Nr. 3a



b

Kreisleitung
Greifswald

Nr. 4a



b

Ortsgruppe
Greifswald-Mitte

Nr. 5a



b

Auslands-
Organisation
Landesgruppenleitung
in Italien

II. Hauptschilder


Nr. 6a



b

Nr. 7a



b

Nr. 8a



b

Nr. 9a



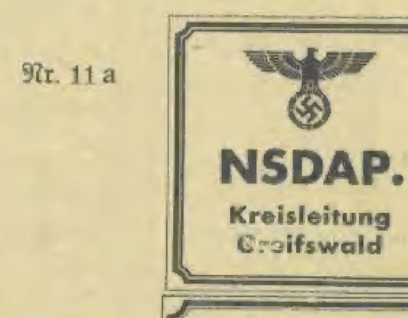
b

Nr. 10a



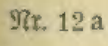
b

Nr. 11 a



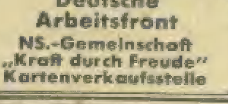
b

Propaganda





b



Nr. 13 a



b

Nr. 14 a



b

Nr. 15 a



b



Nr. 16 a



b

Deutsche
Arbeitsfront

Nr. 17 a



b

NS.-Volkswohlfahrt
NS.-Schwesternschaft

Nr. 18 a



b

NS.-Frauenschaft
Kindergruppe

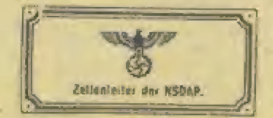
Nr. 19 a



b

III. Wohnungstürschilder







Abzeichen der NSDAP.

Amtliche Abzeichen der Partei sind:

I. **Ehrenzeichen:**

1. Der Blutorden vom 9. November 1923.
2. Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.
3. Die Dienstauszeichnungen der NSDAP.
4. Die Traditions-Gauabzeichen.
5. Das Goldene Ehrenzeichen der HJ.
6. Das Coburger Ehrenzeichen.
7. Das Nürnberger Parteitagabzeichen 1929.
8. Das Abzeichen vom SA.-Treffen in Braunschweig 1931.

II. **Abzeichen:**

1. Parteiabzeichen.
2. Hoheitszeichen.
3. SA.-Abzeichen.
4. ᛋᛋ-Abzeichen.
5. NSKK.-Abzeichen.
6. NSD.-Studentenbund-Abzeichen.
7. HJ.-Abzeichen.
8. NS.-Frauenschaft-Abzeichen.
9. NSBO.-Abzeichen.
10. DAF.-Abzeichen.
11. NSV.-Abzeichen.
12. NSKOV.-Abzeichen.
13. RDB.-Abzeichen.
14. NSRB.-Abzeichen.

Das Parteiabzeichen

Verpflichtet zum Tragen des Parteiabzeichens ist jeder, der im rechtmäßigen Besitz einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches der NSDAP. ist. An der Uniform wird es auf der linken Brusttasche getragen.

Auf dem Zivilrock kann neben dem Parteiabzeichen zugleich das Hoheitszeichen der NSDAP. getragen werden.

Tragen von Orden und Ehrenzeichen zum Dienstanzug

Zum Dienstanzug der Politischen Leiter sowie der Führer und Angehörigen der Gliederungen der Partei dürfen, soweit den einzelnen verliehen, nur die Orden und Ehrenzeichen angelegt werden, die auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 getragen werden dürfen (s. Seite 513).

Der Blutorden

Verleihung: Der Führer hat den aktiven Teilnehmern am 8. und 9. November 1923 in München, soweit sie mindestens bis 31. Dezember 1931 wieder der NSDAP. beigetreten sind, den Blutorden verliehen.

Der Führer verfügte außerdem, daß der Blutorden nunmehr auch an solche Parteigenossen verliehen wird, die im alten Reich und in den österreichischen Gauen im Kampf für die Bewegung

a) zum Tode verurteilt, dann zu lebenslänglichem Kerker begnadigt wurden,

b) Freiheits- bzw. Kerkerstrafen (auch in österreichischen Anhaltelagern) von mindestens einem Jahr verbüßt haben,

c) besonders schwer verletzt wurden.

Er wird am Oberrand der rechten oberen Rocktasche getragen.

Auf dem Mantel wird der Orden bzw. das Ordensband nicht getragen. Der Verlust eines Blutordens ist unverzüglich unmittelbar dem Reichsschatzmeister zu melden.

Die Lieferung von Zweitstücken und die Nachlieferung von Ordensbändern erfolgt gegen Kostenersatz durch den Reichsschatzmeister.

Der Blutorden bleibt nach dem Tode des Trägers im Familienbesitz.

Das Recht zum Tragen des Blutordens erlischt

1. beim Ausscheiden des Blutordensträgers aus der Partei,
2. bei rechtskräftiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes auf die Dauer der Aberkennung,
3. durch Verfügung des Reichsschatzmeisters im Einvernehmen mit dem Obersten Richter der Partei nach Anhören der Ordenskommission.

In diesen Fällen sind die Ordensmedaille und etwa vorhandene Zweitstücke nebst Band, Verleihungsurkunde und Besitzurkunde vom Ortsgruppenleiter einzuziehen und auf dem Dienstweg dem Reichsschatzmeister zuzuleiten.

Der Reichsschatzmeister ist für die Bearbeitung aller Blutordensangelegenheiten zuständig. Die Verleihung des Blutordens erfolgt durch den Führer auf Antrag des Reichsschatzmeisters. Der Antrag des Reichsschatzmeisters beim Führer erfolgt nach Anhören der vom Reichsschatzmeister berufenen Ordenskommission.

Die vom Führer mit dem Blutorden ausgezeichneten Parteigenossen erhalten eine vom Reichsschatzmeister ausgestellte Verleihungsurkunde sowie eine Besitzurkunde.

Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.

Verleihung: Es wird auf Anordnung des Führers an solche Parteigenossen und Parteigenossinnen verliehen, welche die Mitgliedsnummer unter 100 000 besitzen und seit ihrem Eintritt ununterbrochen der Partei angehören. Der Führer verleiht außerdem das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um Volk und Reich.

Die Besitzer des Ehrenzeichens erhalten eine von dem Reichsschatzmeister ausgestellte **Besitzurkunde.**

Ausführung und Tragweise:

Das Goldene Ehrenzeichen besteht aus dem Parteiabzeichen mit goldenem Kranz. Die Mitgliedsnummer des Trägers ist auf der Rückseite des Ehrenzeichens eingraviert. Es wird in zwei Größen ausgegeben. Das größere wird auf der Mitte der linken Rocktasche der Partei-Uniform (ganz gleich welcher Art) getragen.

Das kleine Ehrenzeichen wird auf dem Zivilanzug getragen. Auf dem Mantel wird ein Ehrenzeichen nicht angelegt.

Neben dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP. wird ein Traditions-Gauabzeichen nicht getragen.

Es steht den Trägern des Ehrenzeichens frei, an Stelle des Ehrenzeichens **ein** Traditions-Gauabzeichen zu tragen.

Besitzrecht:

Im Falle des Ablebens von Inhabern von **Ehrenzeichen** können diese im Besitze der Angehörigen verbleiben, welche jedoch laut der verliehenen Besitzurkunde nicht das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens haben. Das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens erlischt mit dem Ausscheiden des Inhabers aus der Partei.

Dienstauszeichnung der NSDAP.

Verfügung des Führers vom 2. April 1939

In Anerkennung der Betätigung der sich im Dienste der Partei für die Betreuung des deutschen Volkes einsetzenden Parteigenossen und Parteigenossinnen hat der Führer die

Dienstauszeichnung der NSDAP.

gestiftet.

1. Die Dienstauszeichnung der NSDAP. können Parteimitglieder erhalten, die in der Partei, einer ihrer Gliederungen oder in einem ihrer angeschlossenen Verbände 10, 15 oder 25 Jahre ununterbrochen aktiv mitgearbeitet haben.

   Nichtparteigenossen können zur Verleihung der Dienstauszeichnung der NSDAP. vorgeschlagen werden, wenn für sie die Aussicht besteht, in die Partei aufgenommen zu werden.

2. Die Dienstauszeichnung der NSDAP. wird verliehen:

   für 10 Jahre aktive Dienstzeit in Bronze,
   für 15 Jahre aktive Dienstzeit in Silber,
   für 25 Jahre aktive Dienstzeit in Gold.

3. Die Dienstauszeichnung der NSDAP. ist ein Ordenskreuz, das auf der Mitte das Hoheitszeichen der Partei trägt. Es wird in Bronze an einem braunen, in Silber an einem blauen, in Gold an einem roten Band getragen.

4. Zur Dienstauszeichnung der NSDAP. wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

5. Nach dem Tode des Inhabers der Dienstauszeichnung der NSDAP. kann diese im Besitz der Hinterbliebenen bleiben. Diese haben nicht das Recht, die Dienstauszeichnung der NSDAP. zu tragen.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Ausführungsbestimmungen zur Dienstauszeichnung der NSDAP.

1. Die Dienstauszeichnung der NSDAP. wird auf der linken Brustseite hinter Kriegsauszeichnungen und vor Erinnerungsmedaillen getragen.
2. Von der Dienstauszeichnung der NSDAP. wird entweder das Band auf der kleinen Ordensschnalle oder das Band mit der Dienstauszeichnung auf der großen Ordensschnalle getragen. Sind mehrere Auszeichnungen verliehen, werden alle entsprechenden Bänder bzw. Auszeichnungen getragen.
3. Frauen legen die Dienstauszeichnung der NSDAP. bei den Gelegenheiten an, bei denen auch die Männer diese tragen.
4. Hat ein Parteigenosse die Dienstauszeichnung der NSDAP. und ein oder mehrere Treudienstabzeichen, z. B. der Wehrmacht oder der Polizei, verliehen bekommen, so trägt er die Auszeichnung der Formation, deren Uniform er trägt, vor den anderen.
   Die Verfügungstruppe trägt erst die Dienstauszeichnung der NSDAP., dann die Auszeichnung für den besonderen Waffendienst (blaues Band).
5. Die Verleihung der Dienstauszeichnung der NSDAP. erfolgt auf Antrag.
   Parteigenossen, die die Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung erfüllen, stellen den **„Antrag auf Erwerbung der Dienstauszeichnung der NSDAP."** bei dem für sie zuständigen Ortsgruppenleiter über das Ortsgruppenpersonalamt.
6. Vor Stellung des Antrages auf Erwerb der Dienstauszeichnung der NS.-DAP. haben sich alle Politischen Leiter über die Verleihungsgrundlagen genauestens zu informieren.
7. Die Verleihungen finden zum 30. Januar jeden Jahres statt. Letzter Termin zur Einreichung ist der 31. Oktober.
   Anträge müssen immer für die Parteigenossen gestellt werden, die bis zum 30. Januar die geforderten Dienstjahre erreicht haben.
   Die Ausgabe der jeweils zum 30. Januar verliehenen Dienstauszeichnungen der NSDAP. erfolgt jährlich am 24. Februar im Rahmen örtlicher Parteifeiern.
8. Die erfolgte Verleihung wird den Gauleitern und Reichsleitern rechtzeitig bekanntgegeben. Die Antragsprüfenden haben die Ausgezeichneten zum 30. Januar von der Verleihung der Dienstauszeichnung zu unterrichten und

die Dienstauszeichnung in würdiger Form zu übergeben bzw. übergeben zu lassen.

Die Verleihung ist nach Möglichkeit für alle Angehörigen des zuständigen Dienstbereiches gleichzeitig vorzunehmen.

9. Zu der Dienstauszeichnung gibt es eine Besitzurkunde. Die Besitzurkunden tragen den Namenszug des Führers.

10. Die Verleihung der Dienstauszeichnung ist von dem zuständigen Hoheitsträger im Mitgliedsbuch zu bestätigen.

11. Die Mitgliedschaft des Parteigenossen, für den die Dienstauszeichnung der NSDAP. beantragt wird, muß am Tage der Verleihung ununterbrochen wenigstens vier Jahre dauern. Die vorher liegende Tätigkeit wird voll angerechnet.

Die Bestimmung, daß am Tag der Verleihung der Dienstauszeichnung wenigstens eine ununterbrochene vierjährige Mitgliedschaft zur NSDAP. vorliegen muß, gilt für Antragsteller aus der Ostmark und dem Sudetenland, ab Januar 1943.

Antragsteller aus der Ostmark und dem Sudetenland müssen im Januar 1940 eine einjährige ununterbrochene Mitgliedschaft zur NSDAP., im Januar 1941 ein zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft zur NSDAP. und im Januar 1942 eine dreijährige ununterbrochene Mitgliedschaft zur NSDAP. nachweisen können.

12. Die Mitgliedschaft muß in jeder Beziehung in Ordnung sein.

13. Ehrenamtliche und hauptamtliche Dienstzeit werden gleich gerechnet.

14. Ist in demselben Zeitabschnitt verschiedener Dienst, z. B. als Politischer Leiter und in der SA., getan, wird nur der eine angerechnet.

15. Der erste anrechnungsfähige Monat ist der Februar 1925. Der Eintrittsmonat ist mitzurechnen.

16. Die in aktiver Tätigkeit vor dem 30. Januar 1933 verbrachte Dienstzeit wird doppelt gerechnet.

17. Ist eine aktive Tätigkeit vor dem 30. Januar 1933 nicht nachzuweisen, so kann die nachgewiesene Zeit der Mitgliedschaft vor diesem Termin einfach angerechnet werden.

18. Unterbrechungen durch Wehrdienst werden, sofern es sich um kurzfristige Übungen handelt, nicht angerechnet, wenn bis zu Beginn der Übung und sofort nach ihrer Beendigung Parteidienst nachgewiesen wird.

Als kurzfristige Übung gilt jede freiwillige im Wehrdienst abgeleistete Übung bis zur Dauer von einem Jahr. Diese Zeit wird als aktive Tätigkeit in Anrechnung gebracht.

Zwei- oder mehrjährige Dienstzeit wird nicht auf die aktive Dienstzeit in der Partei angerechnet, aber andererseits wird sie auch nicht als Unterbrechung der Dienstzeit der NSDAP. angesehen.

Die Teilnahme am Kampf in Spanien gilt als aktive Parteitätigkeit unter der Voraussetzung, daß vorher und nachher aktiver Parteidienst geleistet wurde.

Kriegsdienst ab 2. 9. 1939 gilt als aktive Parteitätigkeit, wobei es gleichgültig ist, ob eine Einberufung zur kämpfenden Truppe, zum Roten Kreuz oder zur Polizei-Reserve usw. erfolgt ist.

19. Bei eventuell durch Umzug oder dergleichen bedingten kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstes oder der Mitgliedschaft ist dann großzügig zu verfahren, wenn der Betreffende sich sonst als diensteifrig und -freudig gezeigt hat.

20. Als **aktive Tätigkeit** gilt u. a. die Tätigkeit als:

    Politischer Leiter,

    SA.-, SS-, NSKK.- oder NSFK.-Mann oder -Führer,

    HJ.-, Jungvolk-, BDM.-, Jungmädelschaftsangehörige bzw. -führer oder -führerin,

    NSBO.-Mitarbeiter vor dem 30. Januar 1933 oder

    Obmann, Walter, Walterin, Wart in der Deutschen Arbeitsfront, oder Werkscharführer,

    Walter oder Walterin in der NSV.

    Angerechnet werden auch die Tätigkeiten, für die vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Bezeichnung überhaupt oder die heute gültige Dienstbezeichnung eingeführt wurde. Teilnahme an Lehrgängen der Partei und Besuch der Parteischulen, Ordensburgen, Junkerschulen und dergleichen gilt als aktive Tätigkeit.

    Die Zugehörigkeit oder Führertätigkeit im Frontbann gilt nicht als aktive Parteitätigkeit.

    Die obigen Bestimmungen werden für die Ostmark wie folgt erweitert:

    Die Betätigung im Deutschen Soldatenbund ab Oktober 1932 gilt als aktive Tätigkeit.

    Die Tätigkeit im Steierischen Heimatschutz wird ab Mai 1933 von Fall zu Fall als aktive Tätigkeit gerechnet, wenn durch zwei Bürgen nachgewiesen ist, daß der Antragsteller sich während seiner Zugehörigkeit zum Steierischen Heimatschutz an die zwischen der Landesleitung Österreich der NSDAP. und dem Steierischen Heimatschutz getroffenen Vereinbarungen vom Mai 1933 gehalten hat.

21. Nachgewiesene z. b. V.-Stellungen können nur dann angerechnet werden, wenn von dem zuständigen Hoheitsträger der Nachweis geliefert wird, daß während der z. b. V.-Stellung auch tatsächlich eine Tätigkeit ausgeübt wurde.

    Die Verleihung der Uniform für Ausgeschiedene und das Innehaben eines Ehrendienstranges bei Gliederungen bedeutet keinesfalls aktive Tätigkeit.

22. Der Nachweis einer Tätigkeit muß von dem Parteigenossen, der die Dienstauszeichnung erhalten soll, erbracht werden. Die Nachweise sind von dem zuständigen Hoheitsträger und Sachberater des Antragsberechtigten zu prüfen und zu begutachten.

    Die Tätigkeit ist nachzuweisen:

    durch Eintragungen im Mitgliedsbuch der NSDAP.,

    durch zur seinerzeitigen Dienstzeit oder zur Beendigung der seinerzeitigen Dienstzeit ausgestellte Bescheinigung der für die damals innegehabten Dienststellungen zuständig gewesenen Hoheitsträger oder Gliederungsführer, oder, wo ein Antragsteller nicht im Besitze eines derartigen Beweismittels ist, durch jetzt auszustellende ehrenwörtliche schriftliche Tätigkeitsbestätigung und Bescheinigung des seinerzeit zuständigen Hoheitsträgers und noch eines Bürgen. Beide Bürgen müssen heute in der Partei sein und möglichst ein Amt bekleiden. Sollte der damalige Hoheitsträger nicht mehr Parteigenosse sein, ist die Bürgschaft eines anderen heute in der Partei Tätigen beizubringen.

Die Bürgen sind von dem Parteigenossen, der Antrag auf Erwerb der Dienstauszeichnung stellt, zu veranlassen, ihre Bürgschaftserklärung an die Dienststelle abzugeben, bei der der Antrag auf Erwerb der Dienstauszeichnung gestellt wurde.

23. Die Anträge sind auf besonderen Formularen auf dem Dienstweg einzureichen. Die Tätigkeitsnachweise sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.
Die Unterlagen sind später zu den Personalakten des Ausgezeichneten zu nehmen.

24. **Arten der Dienstauszeichnung:**
a) Dienstauszeichnung für 10jährige Dienstzeit:
Gesamtausführung aus bronzefarbenem Metall.
b) Dienstauszeichnung für 15jährige Dienstzeit:
Umrandung des Kreuzes, Strahlen, Eichenlaubkranz und Hoheitszeichen aus silberfarbenem Metall. Die Flächen des Kreuzes in dunkelblauer Emaille.
c) Dienstauszeichnung für 25jährige Dienstzeit:
Umrandung des Kreuzes, Strahlen, Eichenlaubkranz und Hoheitszeichen aus goldfarbenem Metall. Die Flächen des Kreuzes in weißer Emaille.

25. **Ordensbänder:**
a) Ordensbandfarbe der Dienstauszeichnung für 10jährige Dienstzeit:
dunkelbraun, mit je einem weißen Streifen an den Rändern, durch dessen Mitte sich eine in der Grundfarbe des Bandes gehaltene schmale Linie zieht.
b) Ordensbandfarbe der Dienstauszeichnung für 15jährige Dienstzeit:
blau, mit je einem weißen Streifen an den Rändern, durch dessen Mitte sich eine in der Grundfarbe des Bandes gehaltene schmale Linie zieht.
c) Ordensbandfarbe der Dienstauszeichnung für 25jährige Dienstzeit:
rot, mit je einem weißen Streifen an den Rändern, durch dessen Mitte sich eine breitere und zwei schmälere goldfarbene Linien ziehen;

26. **Tragweise der Dienstauszeichnung:**
a) Für Parteigenossen:
Dienstauszeichnung am Band (Große Ordensschnalle) zum Großen Dienstanzug und Paradedienstanzug; zu den übrigen Dienstanzügen nur auf besondere Anordnung der Hoheitsträger.
Kleine Ordensschnalle (Feldspange) mit kleinem Eichenlaub und Hoheitsadler bei den übrigen Dienstanzügen; beim Ausgehanzug zweireihig mit hellbraunem Rock über dem Parteiabzeichen.
Band oder Ordensschleife am Zivilanzug im Knopfloch des linken Rockaufschlages;
b) für Parteigenossinnen:
Dienstauszeichnung am Band, um den Hals gehängt (entspricht Großer Ordensschnalle). Das Band wird so um den Hals getragen, daß die Dienstauszeichnung höher als andere Orden zu liegen kommt.
Ordensschleife für Zivil (entspricht Kleiner Ordensschnalle).
c) Wenn nur 1 Orden getragen wird, hat das Band eine Breite von 30 mm, wenn die Schnalle 2 oder mehr Orden umfaßt, haben die Bänder eine Breite von 15 mm.

d) Auf der Großen und Kleinen Ordensschnalle werden die Dienstauszeichnungen in der Reihenfolge der Stufe angebracht, also 1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze. (Die besonderen Anweisungen der Wehrmacht für die Trageweise von Orden und Ehrenzeichen zu den Wehrmachtsuniformen werden hierdurch nicht berührt.)

e) Die Reihenfolge auf der Zivilschleife verläuft entsprechend von oben nach unten, so daß an oberster Stelle der Dienstauszeichnung der NSDAP. das Bändchen der goldenen, darunter der silbernen, darunter das der bronzenen Dienstauszeichnung zu tragen ist.

f) Die Bänder der Zivilschleife werden in einem Ring getragen.

g) An erster Stelle, also über der Dienstauszeichnung der NSDAP., werden Kriegsorden getragen:
   1. EK.,
   2. Kriegsverdienstkreuz,
   3. Frontkämpfer- bzw. Kriegsteilnehmerzeichen.

   Sonstige Kriegsorden können nach Ermessen des Trägers am entsprechenden Platz (siehe Anordnung 9/40) angebracht werden.

h) Wenn das Band des EK. getragen wird, ist auf dem Ring die Miniatur des EK. anzubringen.

   Ist das Kriegsverdienstkreuz oder das Frontkämpferzeichen mit Schwertern und kein EK. vorhanden, dann sind auf dem Ring die Schwerter anzubringen.

   Ist das Kriegsverdienstkreuz oder das Kriegsteilnehmerzeichen ohne Schwerter vorhanden, dann trägt der Ring das Hoheitszeichen im Eichenlaubkranz der höchsten verliehenen Dienstauszeichnung der NSDAP.

i) Wenn mehr als drei Auszeichnungen auf der Zivilschleife getragen werden, ist jeweils nur das Band der höchsten verliehenen Dienstauszeichnung der NSDAP. anzubringen.

HJ.-Ehrenzeichen

Mit Genehmigung des Führers hat der Reichsjugendführer allen denen, die der HJ. vor dem 1. Oktober 1932 angehört haben und seitdem in ihr, der Partei oder einer ihrer Gliederungen Dienst getan haben, ein HJ.-Ehrenzeichen verliehen. Es darf nur auf dem HJ.-Dienstanzug oder auf dem Zivilrock getragen werden.

Sonstige Orden und Ehrenzeichen

Zum Dienstanzug können außer dem Blutorden noch alle Orden und Ehrenzeichen getragen werden, welche laut Verordnung des Führers und der Reichsregierung zum Tragen zugelassen sind.

Spangen, Tagungsabzeichen, Plaketten usw. dürfen zum Dienstanzug nur für die Dauer ihrer Gültigkeit getragen werden.

Parteigenossen, denen vom Führer der **Narvikschild** oder der **Krimschild** verliehen worden ist, dürfen diesen auf der Parteiuniform tragen.

Auf dieser ist der Narvik- oder Krimschild zwei Zentimeter oberhalb der Hakenkreuzarmbinde auf dem linken Oberarm anzubringen.

Anlegen von Orden:

Zum Dienstanzug wird kleine Ordensschnalle getragen. Bei besonderen Anlässen sind die Orden selbst anzulegen (große Ordensschnalle).

Gau-Ehrenzeichen:

Eine Anzahl Gaue der NSDAP. hat Gau-Ehrenzeichen für alte Kämpfer und besondere Verdienste um die Bewegung herausgegeben. Die Verleihung wurde jeweils vom Gauleiter vorgenommen.

Ärmelstreifen: Stoßtrupp Adolf Hitler 1923

tragen auf Anordnung des Führers ehemalige Angehörige des Stoßtrupps Adolf Hitler 1923 beim Dienstrock und Uniformmantel am oberen Ende des rechten Ärmelaufschlages, bei der Dienstbluse am rechten Ärmel, und zwar ca. 1½ Handbreite von Unterkante Ärmel.

Ausführung: 25 mm breit, Ripsstreifen aus Aluminium, Schrift in Schwarz.

Stoßtrupp Adolf Hitler 1923

Bezug, Einziehung, Veräußerung parteiamtlicher Abzeichen, Dienstanzüge und Ausrüstungsgegenstände

Parteiamtliche Abzeichen, Dienstanzüge und Ausrüstungsgegenstände sind bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen unter Vorzeigen des entsprechenden Ausweises zu beziehen.

Als Ausweise gelten:

1. Bei Bezug von Abzeichen, Dienstanzügen und Ausrüstungsgegenständen für Politische Leiter:

   der Politische-Leiter-Ausweis.

2. Bei Bezug von Symbolen (Fahnen, Autostandern, Dienstschildern usw.) der Hoheitsgebiete

   eine Vollmacht des zuständigen Reichsleiters bzw. Hoheitsträgers.

   Die Bestellungen von Autostandern und Dienstschildern sind auf dem Dienstwege über den Reichsorganisationsleiter — Hauptorganisationsamt — zu leiten.

3. Bei Bezug von Parteiabzeichen:
   Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte der NSDAP.

4. Bei Bezug von Abzeichen der NSBO., der Gliederungen einschließlich NS.-Frauenschaft, NSD.-Studentenbund sowie der angeschlossenen Verbände:

   der vorschriftsmäßige und zuständige Ausweis. (Das gleiche gilt vom Dienstanzug der NSBO.)

5. **Die alleinige Berechtigung zum Einzug** von Ehren- und Erinnerungszeichen bei Ausschluß, Entlassung oder Austritt aus der NSDAP., sofern diese Abzeichen nicht bereits auf Grund eines Parteigerichtsverfahrens von den Parteigerichten eingezogen wurden, hat der Reichsschatzmeister der NSDAP.

   Im übrigen bestehen zum Schutze der Parteiuniform u. a. folgende

Gesetzliche Bestimmungen

1. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934:

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände

ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers* oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

2. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Parteiuniformen. Vom 16. März 1935:

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderm als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe

* Siehe Verfügung des Führers Seite 151.

hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen

Die Hoheitsträger der Partei sind zuständig für die Festlegung aller von Parteidienststellen und angeschlossenen Verbänden geplanten Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen. Sie werden genehmigt:

1. durch den zuständigen Ortsgruppenleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung nicht über den Ortsgruppenbereich hinausgehen;
2. durch den Kreisleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Ortsgruppenbereich hinausgehen;
3. durch den Gauleiter, wenn sie eine allgemeine politische Bedeutung für das Gaugebiet besitzen.

Die Durchführung der Versammlungen und Veranstaltungen geschieht im übrigen nach den Richtlinien der zuständigen Organisations- und Propagandaämter.

Vor der Veranstaltung von Kundgebungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung für das Reich sind, ist rechtzeitig die Stellungnahme des Reichspropagandaleiters einzuholen. Die schlagartige Veranstaltung von Versammlungen für ein Gebiet, das mehrere Gaue umfaßt, ist nur mit Genehmigung des Reichspropagandaleiters zulässig.

Auf geplante Gauveranstaltungen haben Kreis- und Ortsgruppenleiter, auf geplante Kreisveranstaltungen die Ortsgruppenleiter bei Festlegung ihrer Veranstaltungspläne Rücksicht zu nehmen.

Bis **zum 20. eines Monats** haben die Politischen Leiter und Walter dem zuständigen Hoheitsträger die für den kommenden Monat geplanten Veranstaltungen mitzuteilen, der daraufhin bis **zum 25. des Monats** den Gesamtplan festlegt und bekanntgibt. Die Ortsgruppenleiter haben ihren Veranstaltungsplan bis **zum 27. eines Monats** in zweifacher Ausfertigung an den Kreisleiter einzureichen, der bis **zum letzten Tag des Monats** diese Pläne in einer Ausfertigung an die Gauleitung gibt.

Die jeweiligen Hoheitsträger haben die zuständigen Führer der SA., ᛋᛋ, HJ. und des NSKK. über die Veranstaltungstermine zu unterrichten, damit diese bei Festlegung ihrer Dienstpläne der SA., ᛋᛋ, HJ. und des NSKK. zumindest die Teilnahme an wichtigen Veranstaltungen ermöglichen.

Sitzungen der Parteigerichte, interne Führerbesprechungen usw. werden durch diese Vorschrift nicht betroffen.

Die Gauleiter, Gauinspekteure, Leiter der Hauptämter und Ämter der Gauleitung, Kreisleiter usw. haben an Hand dieser Veranstaltungspläne jeden Monat unangemeldet auch entlegene Ortsgruppen aufzusuchen, um sich über den Stand der Organisation, die Eignung der Unterführer und die Stimmung unter den Partei- und Volksgenossen ein richtiges Bild machen zu können. Der Wert des unvermuteten Auftauchens eines höheren Führers in einer entlegenen Ortsgruppe ist vielleicht größer und nachhaltiger als eine große Rede in einer großen Veranstaltung. Vor allen Dingen werden sich dann sämtliche Politischen Leiter und Walter bemühen, ihre Organisationen **stets** in Ordnung zu haben und nicht nur dann, wenn hoher Besuch angekündigt wird. Ein derartiges Verfahren stärkt auch immer wieder den letzten Parteigenossen im Vertrauen zu seinen höheren Führern, die ihm vielleicht fremd werden, wenn er sie nur aus der Ferne bei Gautagungen sieht oder von ihnen in der Zeitung liest.

Ist der Leiter einer höheren Dienststelle anwesend, ganz gleich ob dienstlich oder als Gast, so ist ihm in jedem Falle die Veranstaltung zu melden. Wünscht dieser das Wort, so tut er dies bei der Meldung kund. Die Meldung richtet sich immer an den höchsten anwesenden Politischen Leiter.

Greift **bei besonderer Notwendigkeit** der Leiter der höheren Dienststelle in die Leitung einer Tagung der Politischen Leiter oder in die Leitung einer Mitgliederversammlung der Partei oder eines angeschlossenen Verbandes ein, so hat er dies mit den Worten: „Ich übernehme von jetzt an die Leitung der Veranstaltung" zu tun.

Veranstalten zwei gleichgeordnete Organisationseinheiten eine Versammlung oder Tagung, so liegt die Vorbereitung und die Leitung in den Händen des dienstältesten Politischen Leiters. Ernennung und Urkunde entscheiden. Sind sie von gleichem Datum, so entscheidet das Lebensalter.

Mit Bezug auf öffentliche Kundgebungen, Versammlungen, Aufmärsche, Feiern usw. ist zur Sicherung gegen Unfälle Haftpflichtversicherung einzugehen. Die Bestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. sind dabei zu berücksichtigen.

Zellenabende der NSDAP.

1. Veranstaltungstermin:
Zellenabende der NSDAP. finden **einmal monatlich** statt.

2. Leitung des Zellenabends:
Der Zellenabend der Partei steht unter der Leitung des Zellenleiters der NSDAP. Falls kein geeigneter Zellenleiter vorhanden ist — entweder weil noch zu kurze Zeit im Amt oder zu wenig geschult — liegt die Leitung in den Händen des Ortsgruppenleiters der NSDAP.

3. Teilnehmerkreis:

a) Zur Teilnahme am Zellenabend sind **verpflichtet:**
alle Politischen Leiter der Zelle:
Blockleiter und Blockhelfer,
Straßen-Zellenobmann und Straßen-Blockobmänner sowie die im Zellenbereich wohnhaften Betriebsobmänner, Betriebszellen- und Betriebsblockobmänner der DAF. und deren Mitarbeiter;
NSV.-Zellen- und Blockwalter (Walterin);
Zellen- und Block-Frauenschaftsleiterinnen;
die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der NSV. und NSF., die im Zellenbereich wohnen.
Alle Parteigenossen und Parteigenossinnen der Zelle;
die Angehörigen der Gliederungen der NSDAP.;

b) zur Teilnahme werden **aufgefordert:**
die Volksgenossen, insbesondere die Mitglieder der angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen des Zellenbereichs;

c) besonders **einzuladen** sind:
die Angehörigen von Gefallenen und Verwundeten der Zelle.

4. Einladung zum Zellenabend:
Die Einladung zum Zellenabend erfolgt

a) **durch persönlichen Besuch**
der Blockleiter und Blockhelfer der NSDAP., der DAF.-Blockobmänner, der NSV.-Blockwalter und -Walterinnen und der Block-Frauenschaftsleiterinnen,

b) **durch Anschlag an den Haustafeln;**

c) **die Angehörigen von Gefallenen und Verwundeten der Zelle** werden durch den Blockleiter der NSDAP. persönlich eingeladen.

5. Ablauf der Zellenabende (während der Kriegszeit):
Für die Ausgestaltung eines Zellenabends gilt folgendes:

a) **Gedenken der Gefallenen und Verwundeten** des Zellenbereiches,

b) **Vortrag** (höchstens 30 Minuten) nach den Richtlinien der Reichspropagandaleitung der NSDAP.

c) **Praktische Fragenbehandlung:**
Hinweise auf Hilfe durch die NSDAP.,
Sinn und Zweck der Beratung durch die Ortsgruppe,
Erläuterung der Ernährungslage, Warnung vor Hamsterei usw.,

Bezugsscheinwesen, bei berechtigten Beschwerden Meldung an die Ortsgruppe zwecks Einschaltung der Partei,
Luftschutzberatung,
Nachbarschaftshilfe durch die Partei, insbesondere NS.-Frauenschaft,
Flüchtlingsfürsorge,
Winterhilfswerk,
Altmaterialsammlung,
Zellenbetreuung für Heereseinheiten im Feld (durch Lieferung von Tageszeitungen und illustrierten Zeitungen),
Warnung vor Abhören ausländischer Sender, Appell zur Mitarbeit in der NSV. und NS.-Frauenschaft, Rücksichtnahme auf Frauen, deren Haushaltung ein längeres Fernbleiben der Frau nicht gestattet durch Einsetzung für stundenweise Tätigkeit,
Verhalten gegenüber Gefangenen und Tschechen,
Spionage-Abwehr,
Warnung vor Weitergabe falscher Gerüchte an Frontangehörige und ungerechtfertigte Klagebriefe usw.

6. Ausgestaltung des Zellenabends und besondere Vorkehrungen:

a) **Der Zellenabend muß im Bereich der veranstaltenden Zelle der NSDAP. stattfinden.**
Hierdurch wird erreicht, daß bei evtl. einsetzendem **Fliegeralarm** die Versammlungsteilnehmer ihre Wohnungen bzw. **Luftschutzkeller** innerhalb weniger Minuten erreichen können.

b) **Der Versammlungsraum soll auch in Kriegszeiten würdig ausgestaltet sein,** zumal, wenn der Zellenabend in kleineren Wirtschaften abgehalten werden muß. Das Bild des Führers darf unter keinen Umständen fehlen, ebenfalls nicht die Fahne der Bewegung.

7. Filmveranstaltungen:

Filmveranstaltungen sind nicht in die Form von Zellenabenden zu kleiden, sondern als besondere Veranstaltungen der Ortsgruppe aufzuziehen.

Führerbesprechungen — Veranstaltungstermine

1. Führerbesprechungen im Ortsgruppenbereich:

a) Ortsgruppenleiter mit Amtsleitern, Zellenleitern und Blockleitern evtl. im Beisein der Zellen- und Blockobmänner sowie Zellen- und Blockwalter und Zellen- und Blockfrauenschaftsleiterinnen sowie der örtlichen Führer der Gliederungen und evtl. der Beauftragten der Kreisämter (Volksgesundheit, Erzieher, Beamte, Kommunalpolitik usw.) **einmal monatlich.**

b) Zellenleiter mit Blockleitern und Zellenobmann, Zellenwalter und Zellenfrauenschaftsleiterin

einmal monatlich.

c) Blockleiter mit Blockobmann, Blockwalter bzw. -walterin, Blockfrauenschaftsleiterin und Blockhelfern

einmal monatlich.

d) Ferner Teilnahme aller Mitarbeiter der Ortsgruppe am:

1. Dienstappell im Dienstbereich der Ortsgruppe (kann mit Führerbesprechung a) verbunden werden)

   einmal monatlich.

2. Dienstappell des Kreises

   alle 3 Monate.

3. Gautag

   durchschnittlich alle 3 Jahre.

4. Kreistag (falls Gautag stattfindet, fallen Kreistage in diesem Jahr aus)

   einmal jährlich.

e) **Teilnahme an Schulungsveranstaltungen:**

1. Es nehmen teil: Die Politischen Leiter, Obmänner, Walter, Warte, Frauenschaftsleiterinnen usw.
   Nach Möglichkeit macht der Ausbildungsleiter während des Schulungsabends Ausführungen in bezug auf Haltung, Dienstanzug usw.

   einmal monatlich.

2. Sonntagsschulung: Einheitliche Ausrichtung der Block- und Zellenleiter usw.

   alle 6 Wochen.

f) **Teilnahme an Ausbildung:**

Es nehmen teil: die Politischen Leiter der Ortsgruppe; abends oder Sonntagvormittags, zugleich wird Sport getrieben (weiteres siehe ABM.)

zweimal monatlich.

g) **Teilnahme an:**

Ortsgruppen-Mitgliederversammlung

vierteljährlich (oder mindestens einmal jährlich stattfindend).

h) **Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen:**

1. Jede Ortsgruppe soll alle 6 Wochen eine öffentliche Veranstaltung durchführen.
2. Öffentliche Zellenabende sollen mindestens vierteljährlich durchgeführt werden.

Der Besuch von Kinovorstellungen und ähnlichem gilt nicht als dienstliche Veranstaltung.

Über diese aufgeführten Besprechungen und Veranstaltungen hinaus dürfen — ausgenommen Großveranstaltungen, wie 30. Januar, 20. April, 1. Mai, Reichsparteitag, Erntedankfest und 9. November — keine Veranstaltungen stattfinden, zu welchen die Blockleiter usw. pflichtmäßig dienstlich eingesetzt werden.

Vom 1. Juli bis 15. August jeden Jahres fällt jeder offizielle Dienst — außer Erledigung der laufenden Tätigkeit — aus.

2. Führerbesprechungen im Kreis:

a) Kreisleiter mit Stab — **8—14 tägig.**

b) Nach Möglichkeit soll der Kreisleiter unter Hinzuziehung der Leiter der Kreisämter und Ortsgruppenleiter vierteljährlich einmal einen Wochenendkurs von 1½ bis 2 Tagen (evtl. auf einer Kreisschule) abhalten. — **vierteljährlich einmal.**

Zweck: Entgegennahme grundsätzlicher Vorträge, kameradschaftliches Beisammensein, in Anwesenheit des Hoheitsträgers, gegenseitiges Kennenlernen, Überwindung von Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art durch gegenseitigen Gedankenaustausch.

In Kreisen mit einer größeren Anzahl von Ortsgruppen können diese Kurse geteilt werden. Die Teilnahme an diesen Tagungen ist unbedingte Pflicht und durch keinerlei Dienstobliegenheiten zu entschuldigen.

c) Durchführung von kameradschaftlichen Zusammenkünften unter Hinzuziehung der Führer der Gliederungen, des RAD. und NSFK. des zuständigen Hoheitsgebietes. Im Verlaufe dieser Zusammenkünfte können Meinungsverschiedenheiten usw. in gegenseitiger kameradschaftlicher Aussprache bereinigt werden. — **beliebig.**

d) Hoheitsträger treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA.-, ᛋᛋ-, NSKK.-, HJ.- sowie Reichsarbeitsdienst- und NSFK.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten. — **monatlich einmal.**

3. Führerbesprechungen im Gau:

a) Gauleiter mit Stab — **8—14tägig.**

b) Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, daß die Leiter der Gauämter zusammen mit den Kreisleitern des Gaugebietes vierteljährlich einmal zu einem dreitägigen Kurs (evtl. auf einer Gauschulungsburg) zusammenkommen, bei dem sie Gelegenheit haben, neben der Entgegennahme grundsätzlicher Vorträge, durch kameradschaftliches Beisammensein, in Anwesenheit des Hoheitsträgers, sich gegenseitig als Menschen kennenzulernen und durch gegenseitigen Gedankenaustausch Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art zu überwinden. Die Teilnahme an diesen Tagungen ist unbedingte Pflicht und durch keinerlei Dienstobliegenheiten zu entschuldigen. — **vierteljährlich einmal.**

c) Durchführung von kameradschaftlichen Zusammenkünften unter Hinzuziehung der Führer der Gliederungen, des RAD. und NSFK. des zuständigen Hoheitsgebietes. Im Verlaufe dieser Zusammenkünfte können Meinungsverschiedenheiten usw. in gegenseitiger kameradschaftlicher Aussprache bereinigt werden. — **beliebig.**

d) Der Hoheitsträger trifft sich mindestens einmal im Monat mit den in seinem Amtsbereich zuständigen SA., SS.-, NSKK.-, HJ.- sowie Reichsarbeitsdienst- und NSFK.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten. — **monatlich einmal.**

Dienstappell

Es gibt den Dienstappell der Dienststelle und den Dienstappell des Dienstbereiches.

Dienststellen sind: Ortsgruppenleitung, Kreisleitung, Gauleitung und die Dienststellen der Reichsleitung.

Dienstbereich ist dagegen das gesamte Hoheitsgebiet der Ortsgruppe, des Kreises, des Gaues und des Reiches.

Der Dienstappell der Dienststelle und des Dienstbereiches findet in der Ortsgruppe, im Kreis und im Gau statt.

I. Dienstappell der Dienststelle

1. Alle Hoheitsträger sind verpflichtet, monatlich mindestens einmal für alle Politischen Leiter ihrer Dienststelle einen Appell anzusetzen, und zwar dergestalt, daß Ort, Tag und Tageszeit nach Möglichkeit immer gleich sind und evtl. mit den Führerbesprechungen zusammenfallen.

2. Nach Bedarf können Sonderappelle festgesetzt werden.

3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle zur Dienststelle gehörenden Politischen Leiter ohne Unterschied des Dienstranges. Fernbleiben vom Dienstappell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung statthaft oder bedarf begründeter Entschuldigung.
Es ist wünschenswert, wenn die für den Hoheitsbereich zuständigen oberen Führer der SA., ᛋᛋ, des NSKK. und der HJ. zu diesen Besprechungen zugezogen werden.

4. Zweck des Dienstappells: Der Dienststellenleiter soll Gelegenheit haben, seine nächsten Mitarbeiter außerhalb des Tagesdienstes zu sehen und zu sprechen, ihnen seine Ansichten und Pläne — soweit er es für nötig hält — bekanntzugeben, sich über die Arbeit seiner nächsten Mitarbeiter zu informieren, ihre Meinung, Wünsche und Vorschläge zu hören und ihnen vor allem kameradschaftlich näherzukommen. Die Politischen Leiter sollen ihren Dienststellenleiter sehen und mit ihm sprechen können, ferner die Arbeit ihrer Kameraden kennenlernen, sie würdigen und unter sich das kameradschaftliche Band so eng wie möglich knüpfen.

5. **Der Appell findet grundsätzlich im Dienstanzug statt.**

6. Die Durchführung des Dienstappells:
Der Dienstappell gliedert sich wie folgt:
a) Meldung an den Dienststellenleiter,
b) Vortrag der Amtsleiter,
c) Stellungnahme und Entscheidung,
d) Vortrag über die politische Lage durch den Dienststellenleiter,
e) kameradschaftliches Beisammensein.

Aufgaben unter d) und e) können bei Verbindung von Dienstappell und Führerbesprechung in letztere verlegt werden.

Zu a) **Meldung:** Einige Minuten vor Beginn des Appells läßt der Ausbildungsleiter oder, in dessen Abwesenheit, der dienstälteste Amtsleiter die gesamten Politischen Leiter antreten und stellt die Antrittsstärke fest.
Bei Erscheinen des Dienststellenleiters oder dessen Beauftragten kommandiert er „Stillgestanden“, tritt auf den Dienststellenleiter zu, grüßt durch Handaufheben und meldet die Antrittsstärke:

entweder: Politische Leiter vollzählig zur Stelle!
oder: Politische Leiter zur Stelle! Es fehlen: Beurlaubt Pg. X., (un)entschuldigt Pg. Z.
Der Dienststellenleiter dankt, kommandiert „Rührt euch!" und begrüßt sämtliche Politischen Leiter mit Handschlag. Hierauf wird Platz genommen, und zwar so, daß (bei größeren Stäben) die Mitglieder eines Amtes zusammensitzen.

Zu b) Hierauf erstatten die Amtsleiter (in der Ortsgruppe ebenfalls die Zellenleiter und bei Zweckmäßigkeit die Blockleiter) der Reihe nach in **kurzer**, prägnanter Form Bericht über ihre Arbeit. Wenn nötig, kann der Dienststellenleiter Einzelbesprechung anordnen.

Zu c) und d) Nach Berichterstattung faßt der Dienststellenleiter das Ergebnis der Vorträge und Aussprachen kurz zusammen, gibt die endgültigen Weisungen und schließt daran einen kurzen Vortrag über die politische Lage.

Zu e) **Kameradschaftliches Beisammensein:** Das Beisammensein im Anschluß an den Dienstappell (gegebenenfalls an die Führerbesprechung) soll — da hierbei in der Regel geraucht, getrunken und gegessen wird — nicht in den Räumen der Dienststelle, sondern außerhalb derselben stattfinden. **Ist der Versammlungsort ein öffentliches Lokal, so darf nicht mehr über parteiinterne Dinge gesprochen werden.**

II. Dienstappelle im Dienstbereich

(für die Politischen Leiter eines Hoheitsgebietes)

1. Die Appelle werden vom Hoheitsträger angesetzt; die Durchführung übernimmt der zuständige Ausbildungsleiter.
2. Die Appelle sind nicht termin- oder ortsgebunden. Der Zeitpunkt und Ort wird vom Hoheitsträger rechtzeitig befohlen; jedoch soll die Regel sein, daß **Ortsgruppen monatlich, Kreise alle drei Monate** und **Gaue jährlich einen Appell** abhalten.
3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Politischen Leiter des Dienstbereiches ohne Unterschied des Dienstranges. Fernbleiben von diesem Appell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung durch den zuständigen Hoheitsträger statthaft oder bedarf, wenn um diese nicht rechtzeitig nachgesucht werden konnte, begründeter Entschuldigung.
4. Der Zweck des Dienstappells im Dienstbereich des Hoheitsträgers ist:
   a) Pflege des Kameradschaftsgeistes, persönliche Fühlungnahme untereinander,
   b) die politische Zielrichtung für einen bestimmten Zeitabschnitt festzulegen und bekanntzugeben,
   c) Festigung der nationalsozialistischen Weltanschauung sowie die geistige Fortbildung der Politischen Leiter,

d) Überprüfung des Standes der Ausbildung, der Bekleidung und der Ausrüstung der Politischen Leiter.

5. Der Politische Leiter trägt zum Appell den vorgeschriebenen Dienstanzug.

6. Zu Beginn des Appells werden die angetretenen Politischen Leiter nach Maßgabe der „Ausbildungsvorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — Marschausbildung" dem Hoheitsträger gemeldet.

   Im übrigen richtet sich die Durchführung des Appells nach dem geistigen Inhalt des Appells, seinem besonderen Zwecke und den örtlichen Verhältnissen. Der Hoheitsträger bestimmt Ansetzung, Termin und vorgesehene Ausführung des Appells.

7. In der Ortsgruppe kann die Abhaltung des Dienstappells der Dienststelle und des Dienstbereiches miteinander verbunden werden.

8. **Kreistage.**

   Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen der Kreistage besondere Kreisappelle der Politischen Leiter durchgeführt werden.

   Der Kreisappell ist der Generalappell der gesamten Politischen Leiter im Kreis, zugleich aber auch die alljährliche Gelegenheit, der Geschlossenheit der Politischen Leiter und ihrer Einsatzbereitschaft sichtbaren Ausdruck zu geben.

1. **Zeitpunkt der Dauer:** Nachdem im Rahmen des Kreistages im allgemeinen der Vormittag mit Sondertagungen restlos ausgefüllt sein wird und der Kreistag seinen Höhepunkt und Abschluß mit einer Großkundgebung der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und anschließendem Propagandamarsch am Nachmittag erreicht, steht zur Durchführung des Kreisappelles am frühen Nachmittag die vollkommen ausreichende Zeit von 1½—2 Stunden zur Verfügung.
2. **Aufstellung sämtlicher Hundertschaften zur Besichtigung:** gem. ABM. Abs. 7.
3. **Dienstanzugappell:** Durchführung im Auftrag des Hoheitsträgers durch den Kreis- bzw. Gau-Ausbildungsleiter.

   Der zum Appell vorgeschriebene Dienstanzug ist dem Politischen Leiter **rechtzeitig** bekanntzugeben.
4. **Meldung:** Sie erfolgt an den Kreisleiter durch den Kreis-Ausbildungsleiter. Sofern der Gauleiter anwesend ist, erfolgt die Meldung seitens des Kreisleiters an den Gauleiter.
5. **Abschreiten der Front** durch den Hoheitsträger in Begleitung des Kreis-Organisationsleiters und Kreis-Ausbildungsleiters gemäß ABM. Abs. 148.
6. **Politische Ausrichtung** durch den Hoheitsträger in Form einer kurzen Ansprache.
7. **Abmarsch zur Großkundgebung** mit anschließendem Vorbeimarsch.

Der Gau-Ausbildungsleiter hat die Durchführung der Appelle zu überwachen und im allgemeinen persönlich anwesend zu sein.

Im übrigen richtet sich die Durchführung des Appells nach seinem besonderen Zweck und den örtlichen Verhältnissen.

Unabhängig von den Kreistagen sind die Dienstappelle im Dienstbereich der Kreisleitungen, besonders in Stadtkreisen und solchen, die keine Kreistage veranstalten, nach den Anordnungen — Seite 53, Abs. 1 bis 7 — durchzuführen.

Besichtigungen der Dienststelle bzw. des Dienstbereiches

(Im allgemeinen wird die Besichtigung der Dienststelle und des Dienstbereiches anschließend an den Dienstappell vorgenommen.)

1. **Das Wesen der Besichtigung.** Besichtigungen sind Appelle, die zum Unterschied von Dienstappellen **nicht** von dem **zuständigen** Hoheitsträger selbst, sondern von dem **nächsthöheren** Hoheitsträger angesetzt werden.

2. **Die Festsetzung der Besichtigung** nach Ort und Tageszeit erfolgt durch den die Besichtigung ansetzenden Hoheitsträger. Dabei soll der Hoheitsträger darauf achten, daß er sich möglichst einen schon angesetzten Dienstappell hierzu auswählt. Damit wird eine eventuelle Überlastung einer Dienststelle sowie der Politischen Leiter vermieden. Auf jeden Fall ist der Termin so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Politischen Leiter früh genug benachrichtigt werden können.

3. **Berechtigung zur Besichtigung.** Zur Besichtigung sind berechtigt die Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts sowie auf Befehl bzw. mit Genehmigung des Gauleiters die Gauorganisationsleiter, weiterhin der Reichsorganisationsleiter oder von ihm dazu besonders ermächtigte Beauftragte.

4. **Der Zweck der Besichtigung** besteht darin, dem übergeordneten Dienststellenleiter ein Bild von der Arbeitsweise, dem Mitarbeiterstab und dem Ausrüstungsstand der unterstellten Dienststellen zu vermitteln.

5. **Die Durchführung der Besichtigung** erfolgt in derselben Weise wie beim Dienstappell des Hoheitsgebietes. Nur erstattet in diesem Falle der Dienststellenleiter selbst die Meldung unter Angabe seiner Dienststelle.

   Beispiel: „Kreis bzw. Kreisleitung X mit . . . . Politischen Leitern (vollzählig) zur Stelle!" oder: „Beurlaubt sind 2, (un)entschuldigt fehlen 4 Politische Leiter."

   Der Besichtigende wohnt dem weiteren Verlauf des Appells lediglich als Zuschauer bei, kann jedoch jederzeit das Wort ergreifen. In Frage und Antwort wird sich der Besichtigende vom Stand der Organisation überzeugen. Der kameradschaftliche Teil kann ausfallen.

Kontrollbesuche

1. **Das Wesen der Kontrollbesuche** besteht darin, daß sie jederzeit und unangemeldet vorgenommen werden können, und zwar unter Ausschaltung des Dienstweges.
2. **Berechtigung zu Kontrollbesuchen** haben alle Hoheitsträger vom Ortsgruppenleiter aufwärts für ihren zuständigen Dienstbereich, mit Genehmigung des Gauleiters bzw. auf dessen Befehl auch die Gauorganisationsleiter, sowie die Gauinspekteure in Verbindung mit dem Gauorganisationsleiter, ebenso der Reichsorganisationsleiter oder dessen Beauftragte.

   Bei Kontrollbesuchen durch Amtsleiter einer höheren Dienststelle zum Zweck der Überprüfung des ihnen sachlich unterstehenden Amtes der nachgeordneten Dienststelle hat der kontrollierende Amtsleiter an Ort und Stelle **sich zuerst bei dem Hoheitsträger zu melden** und dann erst mit dem betreffenden Amt in Verbindung zu treten.
3. **Der Zweck des Kontrollbesuches** besteht darin, durch unerwartete Stichproben die Parteiorganisation in all ihren Teilen zu überprüfen und so zu verhindern, daß Versäumnisse einreißen und sich auswirken, oder daß durch „gestellte" Appelle bei oberen Dienststellen falsche Eindrücke erweckt werden oder entstehen.
4. Kontrollbesuche dürfen auf keinen Fall zur Schikane und unnötigen Belästigung der Dienststellen und Politischen Leiter werden.

Der Streifendienst

Die Grundhaltung des Politischen Leiters ist eine soldatische. Zu diesem Zwecke sowie zur Erreichung eines würdigen Verhaltens der Politischen Leiter in der Öffentlichkeit ist eine Anzahl von Vorschriften erlassen, z. B. über das äußere Auftreten der Politischen Leiter, das vorschriftsmäßige Tragen des Dienstanzuges, Verbot von bestimmten Gaststätten und den Aufenthalt in Gaststätten nach 1 Uhr nachts in Uniform. Der Streifendienst hat darüber zu wachen, daß solche Anordnungen befolgt werden.

Der Streifendienst wird vom Gauleiter für das Gaugebiet und vom Kreisleiter für das Kreisgebiet eingesetzt. In welchem Umfange dies der Fall ist, bestimmt der Hoheitsträger. Mit dem Einsatz des Streifendienstes im einzelnen sind die zuständigen Ausbildungsleiter beauftragt. Die Streife besteht aus zwei bis drei Politischen Leitern, von denen der Leiter der Streife einen mit Lichtbild, Stempel und eigenhändiger Unterschrift versehenen Ausweis erhält. Der Ausweis muß ferner entweder vom Gau- bzw. Kreisleiter persönlich unterschrieben sein oder aber deren Faksimile tragen. In letzterem Falle hat der Gau- bzw. Kreisorganisationsleiter den Ausweis mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit" und eigener Namensunterschrift zu versehen. Die Bearbeitung der Ausweisfragen obliegt dem

Personalamt. Die für den Streifendienst eingesetzten Politischen Leiter tragen den Streifendienst-Brustschild.

Der Streifendienst soll in Zeitabschnitten und nach Bedarf ausgeübt werden.

Zum Streifendienst werden keine besonderen Politischen Leiter eingesetzt, sondern die Ausbildungsleiter fordern die zur Wahrnehmung dieses Dienstes notwendigen Politischen Leiter bei den Dienststellen ihres Hoheitsgebietes an, die diesem Ersuchen nachkommen müssen.

Damit die Ausübung des Streifendienstes für den einzelnen Politischen Leiter keine zu große zusätzliche Belastung bedeutet, haben die Ausbildungsleiter auf laufenden Personenwechsel im Streifendienst bedacht zu sein.

Ausdrücklich ist bestimmt, daß der Streifendienst lediglich Feststellungen zu treffen hat. Er darf also nur Einsichtnahme in die Ausweispapiere der Politischen Leiter verlangen. Festgestellte Mängel sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Hoheitsträger zu melden. Auseinandersetzungen zwischen dem Streifendienst und den festgestellten Politischen Leitern haben zu unterbleiben. Bei kriminellen Vergehen ist die festgestellte Person der Polizei zu übergeben.

Unberührt vom Einsatz des Streifendienstes bleibt die allgemeine Verpflichtung, daß übergeordnete Politische Leiter nachgeordnete zum guten Auftreten in der Öffentlichkeit anhalten. (Siehe Abhandlung S. 17: Gruß und Vorgesetztenverhältnis.)


Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei

Lichtbild

Ausweis

des Streifendienstes für Politische Leiter

Den Anordnungen des Inhabers dieses Ausweises ist unbedingt Folge zu leisten

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Pol.-Leiter-Ausweis

Angewandte Disziplinargewalt

1. Ist eine Disziplinargewalt notwendig?

Jeder Vorgesetzte, der eine Aufgabe zu erfüllen hat, zu deren Durchführung er Mitarbeiter und nachgeordnete Dienststellen braucht, muß sich vor allem darüber klar sein, daß zur Lösung von Aufgaben, zur Erhaltung der Disziplin, zur Durchführung des gewöhnlichen Dienstes bei jedem einzelnen Mitarbeiter der diesem innewohnende Wille auf die Erfüllung der betreffenden Aufgaben hingerichtet werden muß.

Als große Erleichterung für den politischen Führer bei Betrachtung der Erscheinungsform des menschlichen Willens muß man die Tatsache anerkennen, daß er es immer mit Mitarbeitern zu tun hat, die durch die Idee des Führers soweit vorgebildet sind, daß sie ein Unterordnen von persönlichen Vorteilen unter das Wohl der Gesamtheit als notwendig zu betrachten gelernt haben.

Die Auslösung eines Willensaktes bedarf so notwendig eines Motivs, eines Beweggrundes, wie der Fall eines Steines vom Dache ohne Beweggrund gänzlich ausgeschlossen ist.

Demnach muß man, um einem Willen eine bestimmte Richtung zu geben, diesem ein Motiv vorhalten, das ihn in der gewünschten Richtung arbeiten läßt.

Diesem wird er so lange folgen, bis ihn ein stärkeres Motiv aus der ursprünglichen Richtung ablenkt. Mit anderen Worten, ein Mitarbeiter wird an der Durchführung einer Aufgabe, an der Aufrechterhaltung der Manneszucht, an dem gesamten Dienst so lange mitwirken, bis er etwas anderes für wichtiger hält.

Dieses andere kann einmal ein Beweggrund sein, der von außen an ihn herankommt, andererseits kann es auch etwas sein, das in ihm selbst liegt, also beispielsweise seine persönliche Bequemlichkeit, das Angewöhnen eines Lasters u. ä.

Jeder dieser Beweggründe aber, der geeignet ist, einen Mitarbeiter von der Erfüllung dieser dienstlichen Pflichten abzuhalten, muß von dem Inhaber der Disziplinargewalt bekämpft werden. Das geschieht dadurch, daß der Vorgesetzte den Mitarbeiter einmal zu der unumstößlichen Überzeugung bringt, daß die gestellte Aufgabe das Wichtigste ist, das ihm im Interesse der Bewegung zur Erfüllung überwiesen wurde.

Ein Mitarbeiter, der noch nicht begriffen hat, daß das Gemeinwohl sein eigenes Wohl ist, kann als solcher nicht betrachtet werden.

Innerlichen Beweggründen kann man nur dadurch entgegentreten, daß man den hierbei zumeist hervorbrechenden „inneren Schweinehund", den jeder Soldat kennt, durch Androhung von höchst unbequemen, ja unangenehmen Gegenmitteln zum schleunigsten Rückzuge zwingt.

Das Bewußtsein, daß Maßnahmen vorhanden sind, die jeden Egoismus, der sich unsozial betätigen möchte, mit Gewalt von seiner Betätigung abzuhalten geeignet sind, ist seit Tausenden von Jahren als das beste Gegenmittel gegen störende Willenserscheinungen der Selbstsucht und der Schlappheit erprobt worden.

2. Vorbeugung gegen Fälle, die Anwendung der Disziplinargewalt bedingen

Das beste Motiv, das man einem Menschenwillen geben kann, ist die Wirkung der Autorität. **Autorität erlangt man durch ständiges Geben des guten Beispiels.** Der Führer, der in offener Feldschlacht seiner Truppe voranstürmt, wird sich viel weniger über Feigheit in den Reihen seiner Kameraden zu beklagen brauchen als derjenige, der den Angriffsbefehl aus sicherer Deckung heraus gibt und diese auch nicht zu verlassen gedenkt.

Muß einmal die Arbeit über die eigentliche Dienstzeit hinaus ausgedehnt werden, und der Amtsleiter ist selbst der Letzte, der die Diensträume verläßt, so wird kein Murren laut werden, wohl aber dann, wenn er selbst ein Arbeitspensum aufgibt und vor Erledigung desselben nach Hause geht.

Es ist von großer Wichtigkeit im Interesse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, wenn man es vermeiden kann, die Disziplinargewalt anwenden zu müssen. Das kann aber nur erreicht werden durch folgerichtige psychologische Einstellung des Vorgesetzten, indem er einerseits durch sauberen Lebenswandel, also durch Selbstdisziplin, andererseits durch eiserne Pflichterfüllung an sich selbst das erstrebenswerte Beispiel gibt.

Dies allein aber genügt nicht! Ein Vorgesetzter, der im Charakter seiner Mitarbeiter nicht Bescheid weiß, wird oft zu individuell falschen Methoden in der Behandlung seiner ihm unterstellten Kameraden gelangen. Genau so falsch wie der verbreitete Irrtum, daß man mit Kandare und Sporn jedes Pferd dressieren kann, ist die Annahme, daß man grundsätzlich durch herrisches und hartes Wesen bei allen Mitarbeitern denselben Erfolg haben wird.

Nein, nur sorgfältiges Studium der charakterlichen Veranlagung jedes einzelnen Mitarbeiters wird den Leiter zu allen Zeiten befähigen, jeden richtig zu behandeln. Dadurch aber wird der Dienstwille angespornt und die Bestrafungsnotwendigkeit immer geringer. Dieses Studium der Charaktere erfolgt am besten durch außerdienstliche Kameradschaftsabende, ja, es ist sogar ihr eigentlicher Zweck. Denn umgekehrt lernt auch der Mitarbeiter seinen Dienststellenleiter durch privaten Umgang besser verstehen, wenn er feststellt, daß der Leiter ein tadelloser Kamerad ist und viel mehr Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, als man im gewöhnlichen Dienstbetrieb bemerken kann.

Der beste Prüfstein für die Richtigkeit der Behandlung der Mitarbeiter ist die Häufigkeit, mit der die Disziplinargewalt angewendet wird. Je weniger sie in Erscheinung tritt bei gut funktionierendem Dienstbetrieb,

desto mehr ist es ein Zeichen, daß der Leiter mit seinen Mitarbeitern psychologisch richtig umzugehen versteht. Auch für die Strafbestimmung selbst ist es besser, wenn sie wenig angewendet wird, denn ein Messer bleibt scharf, wenn man wenig damit schneidet. Eine dauernd angewendete Strafordnung verliert schnell ihren erzieherischen Wert.

Um nun diese nationalsozialistische Erziehung der Mitarbeiter durchführen zu können, ist es notwendig, daß man sich selbst seinem Dienste vollauf gewachsen fühlt.

Das Bewußtsein, vor jedem seiner Mitarbeiter an Wissen und Können, an Disziplin und Arbeitskraft einen Vorsprung zu haben, ist die wichtigste Grundlage für ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten zwischen Leiter und Mitarbeiter. Ist aber eine wahre Kameradschaft entstanden, so hütet sich jeder ängstlich vor einem Verstoß gegen irgendwelche Bestimmungen, denn er fürchtet dann den Zorn der ihm gleichgestellten Mitarbeiter viel mehr als die Anwendung der Disziplinargewalt.

Andererseits zeigt ein eingebildetes, unnahbares Verhalten des Leiters den Mitarbeitern gegenüber fast immer, daß der Leiter nichts kann und seine Hochnäsigkeit nur ein erbärmlicher Zaun ist, den er um sich gezogen hat, um seine Unfähigkeit zu verbergen. 80 Prozent des Vorkriegsstandesdünkels waren nichts anderes als die Furcht, das Volk könne die aufgeblasene Leere der sogenannten guten Gesellschaft bemerken.

Dieser Zaun nützt jedoch auf die Dauer nichts. Bald hat der Mitarbeiter entdeckt, daß der Leiter weniger kann als er selbst; die Dienstfreudigkeit wird gemindert, die ersten Verstöße gegen die Disziplinarordnung treten auf, und bald herrscht ein Verhältnis in der Dienststelle, das unerquicklich genannt werden muß. Bemerkt daher ein Dienststellenleiter, daß er seinem Posten nicht gewachsen ist, so versuche er nicht mit Hilfe der Disziplinargewalt die berechtigte Kritik seiner Mitarbeiter zu erschlagen, sondern trete freiwillig zurück. Niemand wird ihm dann einen Vorwurf machen, vielmehr wird man seinen Mut gegen sich selbst bewundern und ihn gern dort einsetzen, wo er sich besser eignet. Im anderen Falle, wenn nämlich durch das oben geschilderte unerquickliche Verhältnis, durch dauernde Bestrafung u. ä. ein gewaltsamer Leiterwechsel höheren Orts für notwendig erachtet werden muß, wird man ihn natürlich mit berechtigtem Mißtrauen betrachten.

Wir Nationalsozialisten sind es gewohnt, unsere Meinung rund heraus und ohne diplomatische Verzierungen von uns zu geben. Diese an sich löbliche Eigenschaft darf uns aber nicht zu folgendem Fehler verführen: Bei Schriftwechsel mit anderen, evtl. nachgeordneten Dienststellen vergißt man leicht, daß dort auch ein Nationalsozialist seinen Dienst tut. Unser scharfer Ton verleitet ihn zu gleicher Antwort, und nach kurzem Schriftwechsel ist es oft so weit, daß die Disziplinargewalt eingreifen muß.

Man mache es sich deshalb zum Grundsatz: Mit anderen NS.-Dienststellen, auch mit nachgeordneten, so freundlich wie möglich schriftlich zu verkehren. Man vergißt leicht, daß ein geschriebenes hartes Wort dreimal so schwer

wiegt, als wenn man es mündlich ausspricht. Grundsätzlich sollte man Briefe schärferer Tonart erst ein bis zwei Tage nach erfolgtem Diktat und dann erst nach nochmaligem Durchlesen zur Absendung bringen.

Ein schwerer Verstoß gegen die Aufrechterhaltung des eigenen Ansehens als Disziplinargewaltinhaber ist es, wenn dieser zweierlei Umgangstonarten hat, nämlich eine grobe, wenn der Brief an nachgeordnete, und eine sanfte, wenn der Brief an vorgesetzte Dienststellen gerichtet ist.

Solch Verhalten nennt man „Radfahrernatur". Es richtet sich bald von selbst, da es wie kein zweites geeignet ist, die Mitarbeiter in heimliche Opposition zu versetzen und jede Kameradschaft zu zerstören.

3. Anwendung der Disziplinargewalt

Vor jeder Bestrafung lege sich der Bestrafende folgende Fragen vor:

1. Habe ich beide Teile, den Kläger und den Beklagten, gehört?
2. Bin ich selbst in derart ruhiger Gemütsverfassung, daß ich eine gerechte Bestrafung aussprechen kann?
3. Ist nach Lage des Falles eine erzieherische oder eine abschreckende Bestrafung am Platz?

Zu 1.

Es ist ganz unmöglich, daß man jemanden verdammt, ohne ihn selbst zur Sache gehört zu haben. Ein solches Verfahren würde binnen kurzem dem Denunziantentum Tür und Tor öffnen und schwere Disziplinschädigung zur Folge haben. Bei der mangelhaften Beschaffenheit der menschlichen Objektivität prüfe man stets genau, ob nicht doch beim Kläger persönliche Gründe das Konzept zuungunsten des Beklagten etwas verschoben haben.

Zu 2.

Der Bestrafende tut gut daran, wenn er den Grundsatz beherzigt, **keine Bestrafung sofort auszusprechen,** sondern erst eine Nacht über die Angelegenheit verstreichen zu lassen und dann erst zu urteilen. Das trägt zu wahrer Objektivität sehr viel bei. Bestrafungen im ersten Zorn müssen später oftmals korrigiert werden, was der Erhöhung des Ansehens des Disziplinargewaltinhabers keinesfalls dienlich ist.

Zu 3.

Bei Bemessung des Strafmaßes beherzige man folgendes: **„Gerechtigkeit ist die schwerste Tugend!"** (Schopenhauer.) Demnach befleißige man sich, den überführten oder geständigen Angeklagten nicht sofort mit den schärfsten Mitteln anzupacken, sondern man versuche, ihn durch Belehrung und pädagogisch gut gewählte Bestrafung von der Wiederholung seines Vergehens abzuhalten. Insoweit soll Dienstentlassung nur in allerschwersten Fällen angewendet werden, denn wir müssen uns darüber klar sein, daß derjenige, der aus der Orga-

nisation der Partei und ihren Gliederungen wegen eines Vergehens entlassen wird, in Deutschland kaum zu einem neuen Wirkungskreise gelangen kann.

Es ist ein feststehender Grundsatz nationalsozialistischer Personalpolitik, daß einem Parteigenossen niemals die Dienststellung eines anderen übertragen werden darf, zu dessen Ablösung er durch eine Beschwerde beigetragen hat.

Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes würde einem egoistischen Strebertum in der Bewegung Tür und Tor öffnen, jede Disziplin und das gegenseitige Vertrauen zwischen Führern und Geführten als Basis ihrer gemeinsamen Arbeit im Dienst der Bewegung zerstören.

Außerdem lehrt die Erfahrung, daß jemand, der an die Stelle eines auf seine Beschwerde hin abgelösten Parteigenossen tritt, nicht die innere Freiheit, meist aber auch nicht die Autorität vor seinen Untergebenen besitzt, die nun einmal Vorbedingung für die erfolgreiche Bekleidung jeder Führerstellung in und außerhalb der Bewegung ist.

Allgemeines

Im allgemeinen wird es genügen, wenn man einen Parteigenossen bzw. Volksgenossen bei einem leichteren Vergehen entsprechend ernstlich ermahnt.

Hat man sich zu einer Bestrafung entschlossen, so führe man diese ohne jede Änderung durch, denn sie soll ja erst dann ausgesprochen werden, nachdem man sorgfältig abwägend das Urteil gefunden hatte. Eine Zurücknahme oder Mildern einer Strafe läßt den Bestrafenden inkonsequent erscheinen und macht auf die Dauer die vorbeugende Abschreckungswirkung der Strafbestimmungen illusorisch. Dagegen mache man es sich und allen Mitarbeitern klar, daß Angriffe auf Bewegung und Staat, die aus offensichtlich erbärmlicher Gesinnung heraus erfolgt sind, stets das härteste Strafmaß bedingen.

Ein Strafbefugter muß besonders hart gegen sich selbst sein. Es ist unmöglich, daß man ein Vergehen eines Mitarbeiters rügt und bestraft, dessen man sich selbst dauernd schuldig macht. Als Beispiel diene folgendes: Man kann nicht den nachgeordneten Mitarbeiter X. wegen dauernden Versenkens der Hände in die Hosentaschen verweisen, wenn man dabei selbst vor Aufregung die Hände in die Taschen steckt. Das muß in X. ein Gefühl der Lächerlichkeit hervorrufen, und man hat nun das Gegenteil dessen erreicht, was man wollte. Ein weiteres Beispiel sei dieses: Ein Mitarbeiter hat sich in Uniform betrunken auf der Straße gezeigt. Wie kann ein Amtsleiter den Mann bestrafen, wenn er selbst demselben Laster huldigt?

Mehr als jeder andere muß daher der Disziplinargewalthabende das große Vertrauen rechtfertigen, das in ihn gesetzt ist. Nie darf er bei seinem schweren und verantwortungsvollen Amt den Blick wenden von unserem einzigartigen Vorbild, unserem Führer Adolf Hitler!

Beschwerdeordnung für Politische Leiter

Abschnitt A:

Geltungsbereich der Beschwerdeordnung (BO.)

§ 1.

Jeder Politische Leiter, der sich in seinen Rechten und dienstlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlt oder glaubt, daß ihm von Vorgesetzten oder gleichgeordneten Mitarbeitern Unrecht irgendwelcher Art zugefügt worden ist, hat das Recht, sich zu beschweren. Hierbei sind die Bestimmungen der Beschwerdeordnung (BO.) genau zu beachten. Für die Reichsleiter und Gauleiter hat die BO. keine Geltung.

Glaubt ein Politischer Leiter Schäden oder Mängel in der Partei zur Sprache bringen zu müssen, die nicht seine persönlichen Belange unmittelbar berühren, so hat er **Anzeige** zu erstatten. Über das Verhalten nachgeordneter Mitarbeiter kann nicht Beschwerde im Sinne der BO. erhoben, sondern ebenfalls nur Anzeige erstattet werden.

§ 2.

Wird eine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Wege oder nicht fristgerecht vorgebracht, so ist sie an die zuständige Stelle zu leiten und dort sachlich zu untersuchen und zu erledigen. Der Beschwerdeführer ist aber bei schuldhaftem Verhalten zur Verantwortung zu ziehen (§ 27).

§ 3.

Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Parteigenossen sind verboten. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Parteigenossen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

§ 4.

Die Vorschriften der BO. sind nicht anzuwenden bei:

a) Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze,
b) Beschwerden über Entscheidungen der Parteigerichte,
c) Beschwerden über persönliche Beurteilungen, die auf Grund parteiamtlicher Aufforderungen vorgenommen werden, z. B. Beurteilungen für die Personalämter,
d) Geltendmachung von Gehalts- oder anderen geldlichen Forderungen.

§ 5.

Beschwerden über Parteiangelegenheiten sind niemals an staatliche oder sonstige außerhalb der Partei stehende Stellen zu richten, auch wenn die Leiter dieser Stellen Parteigenossen sind.

§ 6.

Ergibt die Untersuchung einer Beschwerde, daß ein Verstoß vorliegt, der durch ein ordentliches oder ein Parteigericht zu ahnden ist, so ist die Angelegenheit in jedem Fall an das zuständige Parteigericht abzugeben. Dies ist dem Beschwerdeführer und dem Beklagten durch den Hoheitsträger bekanntzugeben. Die Beschwerde als solche ist damit hinfällig.

Abschnitt B:

Einleitung von Beschwerden

§ 7.

Die Beschwerde darf frühestens, nachdem eine Nacht über den Beschwerdeanlaß oder über sein Bekanntwerden vergangen ist, und muß spätestens innerhalb sieben Tagen (einschließlich Sonn- und Feiertage) eingeleitet werden. In diese Frist wird der Tag, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben oder zur Kenntnis des Beschwerdeführers gelangt ist, nicht eingerechnet.

Bei Vorlage der Beschwerde durch die Post genügt es, wenn die Beschwerdeschrift nachweislich fristgerecht zur Post gebracht wird.

Eine Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden; sie ist dadurch erledigt. Dies ist schriftlich festzulegen und dem Beschwerdeführer und dem Beklagten bekanntzugeben.

§ 8.

Jede Beschwerde, mit Ausnahme der im § 9 genannten Fälle, ist mit der dienstlichen Vermittlung einzuleiten, damit der Beklagte Gelegenheit hat, unbewußt oder in Übereilung zugefügtes Unrecht abzustellen oder auszugleichen.

§ 9.

Unzulässig ist die Inanspruchnahme einer Vermittlung bei Beschwerden über:

a) eine verhängte einstweilige Dienstenthebung,
b) eine bereits getroffene Beschwerdeentscheidung (§ 24).

Die Beschwerde ist in den vorgenannten Fällen unmittelbar bei dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten (§ 18) schriftlich anzubringen. (Siehe auch § 16, Abs. 2.)

§ 10.

Als Vermittler ist ein Politischer Leiter zu wählen, der das besondere Vertrauen des Beschwerdeführers genießt. Er soll im Range unter dem Beklagten, jedoch mindestens im Range des Beschwerdeführers stehen und zu demselben Hoheitsgebiet wie der Beschwerdeführer oder der Beklagte gehören. Jedoch darf bei triftigen Gründen von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Unmittelbare Vorgesetzte des Beklagten und des Beschwerdeführers sind als Vermittler ausgeschlossen.

§ 11.

Der als Vermittler Erwählte ist zur Übernahme der Vermittlung verpflichtet.

Er hat sich zunächst durch den Beschwerdeführer über die einzelnen Beschwerdepunkte genau unterrichten zu lassen. Hiernach darf er die Übernahme der Vermittlertätigkeit nur ablehnen, wenn er sich für befangen hält, oder seiner Überzeugung nach die Beschwerde in allen Punkten unbegründet ist. In letzterem Falle ist die Inanspruchnahme eines weiteren Vermittlers unzulässig. Es gilt dann § 14, Abs. 2.

Der Vermittler hat die Pflicht, von unüberlegter und leichtfertiger Beschwerde abzuraten. Jede weitere Beeinflussung des Beschwerdeführers ist unzulässig. Dieser ist an den Rat des Vermittlers nicht gebunden.

Der Vermittler hat das Recht, die schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Tatbestandes zu fordern, aber auch die Pflicht, eine von dem Beschwerdeführer selbständig verfaßte Beschwerdeschrift anzunehmen.

§ 12.

Die Vermittlung beginnt damit, daß der Vermittler alsbald den Beklagten von der Beschwerde in Kenntnis setzt, ihm die Auffassung des Beschwerdeführers mitteilt und feststellt, welche Erklärung der Beklagte zum Beilegen der Beschwerde abgeben will. Diese Erklärung ist innerhalb von drei Tagen (einschließlich Sonn- und Feiertage) abzugeben und ihrem wesentlichen Inhalt nach kurz schriftlich festzulegen.

Ob der Vermittler dem Beklagten die Niederschrift des Beschwerdeführers (§ 11, letzter Abs.) vorlegen kann, ohne den Zweck der Vermittlung zu gefährden, bleibt seinem Ermessen überlassen. Muß er es verneinen, so unterbleibt die Vorlage der Klageschrift an den Beklagten. Auf dessen Befragen muß der Vermittler offen seine Ansicht aussprechen.

§ 13.

Der Vermittler hat die Erklärung des Beklagten dem Beschwerdeführer unverzüglich zu übermitteln. Dieser hat sich spätestens nach 48 Stunden zu entscheiden, ob er die Beschwerde weiter verfolgen will oder nicht.

§ 14.

Ist die Vermittlung gescheitert, so ist dies dem Beklagten mitzuteilen und vom Vermittler schriftlich festzulegen.

Entschließt sich der Beschwerdeführer, die Beschwerde weiter zu verfolgen, so hat er ihre Durchführung selbst zu übernehmen.

§ 15.

Die Beschwerde ist nunmehr unverzüglich mündlich oder schriftlich durch den Beschwerdeführer bei dem entscheidenden Vorgesetzten (§ 18) unmittelbar anzubringen.

§ 16.

Die Durchführung der Beschwerde nach gescheiterter Vermittlung hat der Beschwerdeführer sofort seinem nächsten Vorgesetzten zu melden, auch wenn dieser mit dem Anlaß zur Beschwerde in Zusammenhang steht.

Auch ist von einer eingelegten Beschwerde in Fällen, in denen eine Vermittlung nach § 9 nicht eintritt, dem nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

§ 17.

Die Beschwerde gilt durch Mitteilung an den Vermittler als eingeleitet; in den Fällen, in denen eine Vermittlung unzulässig ist (§ 9), durch Mitteilung an den für die Entscheidung zuständigen Politischen Leiter.

Abschnitt C:

Entscheidung über Beschwerden

§ 18.

Entscheidende Politische Leiter im Sinne der BO. sind:

1. die Hoheitsträger,
2. die Reichsleiter, die Leiter der Hauptämter bzw. der selbständigen Ämter.

Beispiel: Für die Beschwerde eines Stellenleiters der Kreisleitung über seinen Hauptstellenleiter entscheidet zunächst der betreffende Kreisamtsleiter. Legt der Stellenleiter gegen diesen Bescheid weitere Beschwerde ein, so ist nunmehr der Kreisleiter entscheidender Politischer Leiter und nicht etwa der Gauamtsleiter des betreffenden Fachamtes. Wird über den Entscheid eines Gauleiters Beschwerde erhoben, so befindet hierüber der Führer. Entscheidende Politische Leiter in der Reichsleitung sind der Reihe nach die Leiter der Hauptämter bzw. der selbständigen Dienststellen bzw. die Reichsleiter und schließlich der Führer.

§ 19.

Der entscheidende Politische Leiter hat die Pflicht, in jedem Falle den Tatbestand mittels mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung der Beteiligten festzustellen. Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu den Akten zu nehmen. Grundsätzlich müssen beide Teile, Beschwerdeführer und Beklagter, gehört werden.

Läßt sich der Tatbestand nicht sofort hinreichend klären, so kann der entscheidende Politische Leiter Beteiligte und Zeugen durch einen anderen Politischen Leiter, der dem Beklagten im Range nahestehen soll, vernehmen lassen.

§ 20.

Ergibt die Untersuchung, daß dem Beschwerdeführer Umstände, die für die Beurteilung der Beschwerde von wesentlicher Bedeutung sind, nicht bekannt waren, so ist ihm dies vor Ausspruch der Entscheidung mitzuteilen.

Hierbei ist er zu fragen, ob er die Beschwerde oder Teile derselben zurückziehen oder sie durchgeführt wissen will.

§ 21.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist die Entscheidung möglichst bald, aber nicht vor Ablauf einer Nacht, zu treffen und mit der Begründung schriftlich niederzulegen.

§ 22.

Die Entscheidung mit Begründung ist dem Beschwerdeführer und dem Beklagten schriftlich zuzustellen.

§ 23.

Wird die Entscheidung ungebührlich verzögert, so steht dem Beschwerdeführer und demjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet, das Recht zur Beschwerde bei dem nächsten entscheidenden Politischen Leiter offen. Diese Beschwerde ist frühestens 30 Tage nach Einreichung der in der Vorinstanz unerledigt gebliebenen Beschwerde zulässig.

Abschnitt D:

Weitere Beschwerde über die getroffene Entscheidung

§ 24.

Der Beschwerdeführer hat das Recht, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb von sieben Tagen (einschließlich Sonn- und Feiertage) an den nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar weitere Beschwerde einzulegen. Letzte Instanz für die Entscheidung über eine Beschwerde sind

1. für alle Politischen Leiter der Ortsgruppe der **Kreisleiter,**
2. für Ortsgruppenleiter und alle in der Dienststelle der Kreisleitung tätigen Politischen Leiter der **Gauleiter,**
3. für alle in der Dienststelle der Gauleitung tätigen Politischen Leiter bis Hauptstellenleiter der Gauleiter,
4. für Kreisleiter, Politische Leiter der Gauleitung vom Amtsleiter aufwärts und alle Dienstränge der Reichsleitung der **Führer,** nachdem zuvor die Dienststellenleiter — Hauptamtsleiter usw. bzw. Reichsleiter — als entscheidende Politische Leiter tätig gewesen sind.

Die Frist für die weitere Beschwerde, die stets unter Beifügung der vorausgegangenen Entscheidung oder ihrer beglaubigten Abschrift schriftlich vorzulegen ist, beginnt nach Ablauf des Tages, an dem der Betreffende von der Entscheidung dienstlich Kenntnis erhält. Bei der Behandlung weiterer Beschwerden finden die §§ 6, 19—23 und 27 sinngemäße Anwendung.

Abschnitt E:

Schlußbestimmungen

§ 25.

Alle in einer Beschwerdeangelegenheit entstandenen Schriftstücke sind sorgfältig bei der Dienststelle aufzubewahren, welche die Entscheidung getroffen hat.

§ 26.

Reisekosten, die dem Beschwerdeführer aus Anlaß einer Beschwerde entstehen, sind aus privaten Mitteln zu bestreiten. Der Partei dürfen hierfür keine Kosten entstehen. Unbedingt nötige Reisen des Vermittlers sind nach Genehmigung durch die zuständige Stelle als Dienstreisen zu verrechnen.

§ 27.

Wegen unbegründeter Beschwerdeführung wird niemand bestraft. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen wird, wenn er z. B. durch seine Beschwerde einen Vorgesetzten verleumderisch beleidigt, sich vorsätzlich oder leichtfertig auf unwahre Behauptungen stützt, die Beschwerde in achtungswidriger Form vorbringt, schuldhaft von dem in der BO. vorgeschriebenen Dienstweg abweicht oder schuldhaft die in der BO. vorgeschriebene Frist nicht einhält.

§ 28.

Über alle Vorgänge, die sich aus der Beschwerdeordnung ergeben, ist strengste Verschwiegenheit zu bewahren; Zuwiderhandlungen werden parteigerichtlich verfolgt.

Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung

Die bedeutendste und vornehmste Ehrengerichtsbarkeit der Bewegung wird durch die **Parteigerichte** in einem eigenen Verfahren ausgeübt. In dieser Zusammenstellung sollen ergänzend lediglich Stand und Grundzüge der **bei den Gliederungen der NSDAP.** und den ihr angeschlossenen Verbänden bestehenden besonderen Ehrengerichtsbarkeit dargelegt werden. In welchen Parteigliederungen und angeschlossenen Verbänden besteht bereits eine Ehrengerichtsbarkeit?

Eine ausdrücklich formulierte Ehrengerichtsordnung besteht bei **SA., ᛋᛋ, NSKK., HJ., NS.-Rechtswahrerbund, NSD.-Ärztebund, NS.-Kriegsopferversorgung, Deutsche Arbeitsfront, NS.-Frauenschaft.**

Auch die Ehrenordnung des **NSD.-Studentenbundes** ist von der eingesetzten Arbeitsgemeinschaft nunmehr fertiggestellt. Sie bedarf jedoch noch der parteiamtlichen Genehmigung.

Beim **NS.-Dozentenbund** wird eine Ehrengerichtsordnung vorbereitet.

Der Reichsbund der **Deutschen Beamten** hat bis jetzt lediglich eine Ausschlußordnung eingerichtet und will mit dieser Erfahrungen sammeln und dann gegebenenfalls weitergehende Bestimmungen, die auch auf dem Gebiet der Ehrenordnung liegen, erlassen.

Beim **NS.-Lehrerbund** sind seit Jahren zur Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten in einzelnen Gauen Ehrengerichtshöfe gebildet worden. Eine besondere Verfahrensordnung besteht nicht.

Die zur Zeit bestehenden Ehrengerichtsordnungen gliedern sich in zwei Gruppen:

1. Ehrengerichtsordnungen, die lediglich das Verhältnis des Mitgliedes der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zu der Gliederung oder dem angeschlossenen Verband selbst betreffen (Ausschlußordnung), wie z. B. die derzeitige Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes oder der DAF.
2. Ehrengerichtsordnungen, die sowohl das Verhältnis des Mitgliedes zur Gliederung und zum angeschlossenen Verband wie auch die Wahrung der Ehre des einzelnen Mitgliedes gegenüber anderen Mitgliedern und nach außen zum Gegenstand haben (Ausschluß- und Ehrenordnung). Hierher gehören vor allem die Ehrengerichtsordnungen der SA., der ᛋᛋ, des NSKK., der HJ., der NSKOV., des NSD.-Ärztebundes und der NS.-Frauenschaft.

Innerhalb der ersten Gruppe kann man nun wiederum zwei Arten von Ehrengerichtsverfahren feststellen. Bei der einen Art sind die Ehrengerichte völlig unabhängig, selbständig und entscheiden endgültig. Dem Obersten Leiter der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes ist lediglich ein Begnadigungsrecht eingeräumt (z. B. bei der Deutschen Ar-

beitsfront). Bei der anderen Art von Ehrengerichten dieser ersten Gruppe steht den Ehrengerichten lediglich die Erteilung untergeordneter Strafen offen; den Ausschluß oder die Amtsenthebung kann nur der Oberste Leiter der betreffenden Organisation verfügen. Den Ehrengerichten steht lediglich ein Antragsrecht bezüglich dieser beiden Verfügungen zu (z. B. NS.-Rechtswahrerbund).

Das Verfahren vor den Ehrengerichten ist in dieser ersten Gruppe im übrigen stark dem geltenden Strafverfahren angeglichen, sowohl in der Einrichtung der Spruchbehörden wie besonders auch in der Durchführung der Verhandlung und der Rechtsmittel. Dabei ist zu beachten, daß grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zugelassen wird. Die Zuständigkeit der verschiedenen Ehrengerichte bestimmt sich sachlich nach dem Rang und persönlich und örtlich nach der Gruppe oder dem Bezirk, dem der Angeschuldigte angehört.

Zur Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens kommt es in den Fällen der ersten Gruppe, wenn ein Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus wie auch mit den Zwecken und Zielen der einzelnen Organisation nicht zu vereinbaren ist.

Die zweite Gruppe der Ehrenordnungen betont, wie bereits ausgeführt, neben der Ehre, die der Organisation als solcher zusteht und die ein Reinigungsverfahren der Organisation — wie in den Fällen der ersten Gruppe — notwendig machen kann, auch den **Schutz der persönlichen Ehre** des einzelnen Mitgliedes, ausgehend davon, daß die Ehre der Organisation durch eine Ehrlosigkeit ihrer Mitglieder naturgemäß betroffen wird. Ferner ist eine Regelung zum Schutze gegen Angriffe auf die Ehre des einzelnen Mitgliedes, sei es nun von Mitgliedern oder von Außenstehenden, vorgesehen. Soweit es sich bei der zweiten Gruppe um ein Ehrengerichtsverfahren handelt, das die Reinhaltung der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zum Gegenstand hat (Ausschlußordnung), besteht eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Verfahren der ersten Gruppe. Das Verfahren zum Schutze der persönlichen Ehre (Ehrenordnung) ist bei den genannten Gliederungen und angeschlossenen Verbänden wiederum vor allem in folgendem Punkt verschieden geregelt:

Eine Reihe von Ehrenordnungen will den Schutz der Ehre durch gütliche Einigung und Schlichtung von Streitfällen erreichen und gibt den Ehrengerichten nur bei besonders schweren Fällen die Möglichkeit, durch Ordnungsstrafen einzugreifen, so in der Ehrengerichtsordnung der NS.-Kriegsopferversorgung und der NS.-Frauenschaft.

Übersicht über die derzeitige Organisation der Ehrengerichtsbarkeit

1. Ausschlußverfahren und Ehrenverfahren

	Besteht ein Ausschlußverfahren?	Besteht ein Ehrenverfahren?
SA.	ja	ja
ᛋᛋ	ja	ja

	Besteht ein Ausschluß-verfahren?	Besteht ein Ehren-verfahren?
NSKK.	ja	ja
NSRB.	ja	ja
HJ.	ja	ja
DAF.	ja	ja
RDB.	ja	nein
NSD.-Ärztebund	ja	ja
NSKOV.	ja	ja
NS.-Frauenschaft	ja	ja

2. Ordnung und Anzahl der Instanzen im Ehrenverfahren

SA.: Ehrenhöfe werden gebildet bei der Standarte, bei der Gruppe und in besonderen Fällen nach Bestimmungen des Stabschefs. Die Ehrenhöfe sind für die Voruntersuchung zuständig. Der verstärkte Ehrenhof ist für das Spruchverfahren zuständig, das in einem Gutachten endet. Die Entscheidung trifft der SA.-Führer, der das Ehrenverfahren eingeleitet hat. Der oberste SA.-Führer entscheidet in jedem Falle endgültig. Ein Beschwerderecht steht lediglich den Mitgliedern der Ehrenhöfe zu, nicht aber dem Angeschuldigten.

SS: Kleine und große Schiedshöfe, errichtet bei den SS-Abschnitten, den SS-Oberabschnitten, dem SS-Hauptamt, dem SS-Sicherheitshauptamt, dem SS-Rasse- und Siedlungshauptamt und beim Reichsführer SS. Die kleinen Schiedshöfe sind für die Voruntersuchung, die großen Schiedshöfe für das Spruchverfahren zuständig. Die Entscheidung liegt bei dem Verbandsführer, bei dem der Schiedshof errichtet ist. Sein Beschluß kann allein vom Schiedsmann gescholten werden. Dann entscheidet der nächstvorgesetzte Verbandsführer.

NSKK.: Ehrenverfahren bedürfen der Genehmigung des Korpsführers. Die Beisitzer des Ehrenrates werden durch den Korpsführer oder einen von ihm bestimmten Führer befohlen. Nach Einsetzung des Ehrenrates richtet sich das Verfahren nach der durch den Führer am 12. 12. 1933 genehmigten Ehrenordnung für die Gliederungen. Der Ehrenrat beendigt seine Tätigkeit durch einen Vorschlag, der dem Korpsführer, in besonderen Fällen dem Führer, zur Genehmigung vorzulegen ist.
Der Ehrenschutz erstreckt sich auf Führer, Unterführer und Männer des NSKK.

HJ.: Die HJ.-Gerichte für die Gebiete und das HJ.-Obergericht entscheiden selber. Gegen die Entscheidungen des HJ.-Gerichts hat der Beschuldigte das Einspruchsrecht.

NS.-Rechtswahrerbund: Reichsgericht und Gauehrengericht. In jedem Falle ist die Bestätigung des Urteilsspruches durch den Reichsführer des Bundes erforderlich. Ausschluß und Amtsenthebung erfolgen nur durch den Reichsführer selbst.

NSD.-Ärztebund: Disziplinargerichtshof und Gaudisziplinargerichte. Der Reichsärzteführer hat lediglich das Recht des Straferlasses.

NS.-Kriegsopferversorgung: Reichsehrenhof, Bezirksehrenhöfe, Kameradschaftsehrenhöfe. Beschwerdemöglichkeit zum nächsthöheren Ehrenhof. Der Ausschlußantrag muß beim Reichskriegsopferführer gestellt werden.

Reichsbund Deutscher Beamten: Ausschluß durch die Spruchkammer, dagegen Antrag auf Entscheidung durch den Reichsbeamtenführer.

Deutsche Arbeitsfront: Ehren- und Disziplinarhof und Disziplinargerichte sind bei allen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront errichtet. Zur Einleitung eines Verfahrens vor den Ehren- und Disziplinargerichten ist die Zustimmung des vorgesetzten Dienststelleninhabers erforderlich. Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehren- und Disziplinarhof bedarf es der Zustimmung des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront. Vollstreckung der Urteilssprüche durch den Reichsleiter, dem im übrigen auch das Recht des Straferlasses zusteht.

NS.-Frauenschaft: Schlichtungsstellen bei der Reichsleitung, beim Gau und beim Kreis. Beschwerdemöglichkeit zur nächsthöheren Schlichtungsstelle dann, wenn die Entscheidung, gegen die Beschwerde erhoben wird, in erster Instanz gefällt wurde oder wenn die Entscheidung abweicht. Die Schlichtungsstellen entscheiden endgültig.

3. Verhältnis der Ehrengerichte zu den Parteigerichten

Aus der Stellung der Parteigerichte als der vornehmsten Institution der Partei zur Wahrung der Ehre und der Reinheit der Parteiorganisation im ganzen ergibt sich, daß die einzelnen Ehrengerichte der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände sich selbstverständlich weitestgehend an die Entscheidungen des Parteigerichtes, insbesondere des Obersten Parteigerichts anlehnen. Verschiedene Ehrenordnungen sehen daher vor, daß der Abschluß des Parteigerichtsverfahrens abgewartet werden muß, bevor in einer gleichen Sache durch die Ehrengerichte entschieden werden kann. So die Schlichtungsordnung der NS.-Frauenschaft in § 18, wo es heißt, daß das Verfahren bis zum Abschluß des parteigerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist. In gleicher Weise sieht § 4 der Ehrengerichtsordnung der DAF. vor, daß das Parteigerichtsverfahren zuerst durchgeführt werden soll, bevor das Ehrengericht der DAF. entscheidet. Die anderen Ehrenordnungen sehen eine weitgehende Berücksichtigung der Be-

urteilung vor, die ein Verhalten durch die Parteigerichte gefunden hat. So beim RDB., wo der Ausschluß in formloser Weise vollzogen werden kann, wenn ein rechtskräftiges Urteil der Partei- oder der SA.-Gerichtsbarkeit vorliegt. Dasselbe muß aus § 6a der Richtlinien für den Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung entnommen werden, wo parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund aufgezählt ist. Es ist klar, daß in erster Linie die Parteigerichte zur Entscheidung berufen sind, ob ein Verhalten parteiwidrig ist oder nicht. Der Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung müßte also tätig werden, wenn ein parteigerichtliches Urteil über den Ausschluß oder über eine sonstige Strafe eines Mitglieds vorliegt.

Auch der NSD.-Ärztebund sieht in § 34 seiner Ehrengerichtsordnung parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund vor. Hier gilt das gleiche, wie oben ausgeführt wurde.

Die Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes bestimmt, daß die auf Ausschluß lautenden Urteile mit vollständiger Begründung dem für den Beschuldigten zuständigen Parteigericht zur Kenntnis zu bringen sind.

Für die SA. bestimmt Ziffer 1 Absatz 3 der SA.-Ehrenordnung, daß SA.-Angehörige nur in den Angelegenheiten dem Parteigericht unterstehen, die nicht SA.-Angelegenheiten sind. Ausschluß aus der SA. zieht den Antrag auf Ausschluß aus der Partei nach sich.

Die Zusammenarbeit zwischen NSKK. und den Parteigerichten ist dadurch sichergestellt, daß das Parteigericht in Verfahren gegen Angehörige des NSKK. mit einem Beisitzer aus dem NSKK. besetzt ist, der im Dienstgrad mit dem Angeschuldigten gleichsteht oder einen höheren Dienstgrad innehat; außerdem ist bei allen Parteigerichtsverfahren gegen Angehörige des NSKK. der zuständige NSKK.-Führer zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet.

Ehren- und Dienststrafverfahren, die mit einem Ausschluß aus dem NSKK. enden, ziehen in jedem Falle den Antrag auf Ausschluß aus der Partei nach sich. Bei strafweiser Entlassung steht der Antrag auf Einleitung eines Parteigerichtsverfahrens im Ermessen des zuständigen Führers.

Mit Rücksicht auf die Freiwilligkeit der Dienstleistung im NSKK. ist die stufenweise Aberkennung von Dienstgraden bei Ehren- und Dienststrafverfahren grundsätzlich untersagt.

Über die Zusammenarbeit der ᛋᛋ-Disziplinarstrafgerichte und der Parteigerichte gibt das Kapitel J der Disziplinar-Straf- und Beschwerdeordnung der ᛋᛋ Aufschluß. Hiernach sind die Disziplinarstrafgerichte der ᛋᛋ gehalten, den zuständigen Parteigerichten abgeschlossene Disziplinarvorgänge unaufgefordert zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn es sich um Ausschluß oder Ausstoßung aus der ᛋᛋ handelt, oder wenn es sich um Disziplinarstrafen oder Freisprüche auf Anzeigen handelt, die von einer außerhalb der ᛋᛋ stehenden Behörde oder Stelle zur Vorlage gebracht wurden.

Ziffer 5 des Kapitels I bestimmt, daß gegen SS-Angehörige das Disziplinarverfahren unabhängig von dem Ausschluß des parteigerichtlichen Verfahrens durchzuführen ist.

„Für die HJ. bestimmt Abschnitt 5 der Dienstvorschrift zur HJ.-Disziplinarordnung:

> Der Ausschluß eines Mitgliedes der Hitler-Jugend aus der NSDAP. hat den Ausschluß aus Hitler-Jugend, die Aberkennung der Parteiamtsfähigkeit, die Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein, zur Folge."

Es ist natürlich nicht möglich, hier eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Ehrengerichtsverfahren zu geben. Es sollte vielmehr lediglich ein kurzer Überblick über den Stand der Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung vermittelt werden. Die Ehrengerichtsbarkeit ist noch völlig in der Entwicklung begriffen und ihr Aufbau noch nicht abgeschlossen.

Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern und SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern, ferner NSFK., Reichsarbeitsdienst und Staat

Politische Leiter und SA.

Die Politischen Leiter führen die praktische politische Arbeit durch und betreuen das deutsche Volk.

Die SA. ist Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Ihr und den gleichgelagerten Gliederungen, SS und NSKK., obliegen die Erhaltung der körperlichen Tüchtigkeit und des soldatischen Geistes in ihren Einheiten und der evtl. Einsatz als innerpolitische Truppe.

Unterstellungsverhältnis

Ein Unterstellungsverhältnis von SA.-Führern unter Politische Leiter oder umgekehrt besteht nicht.

Reibungslose Zusammenarbeit im Dienste der Bewegung unter Ausschaltung kleinlicher Eifersüchteleien ist jedoch unbedingte Pflicht **für beide Teile.**

Erteilung von Anordnungen in seinem Auftrag

Sollen Anordnungen für die gesamte Partei gegeben werden, so erteilt diese der Führer oder in seinem Auftrag der Leiter der Partei-Kanzlei, der sie an die Gauleiter und die Führer der Gliederungen weiterleitet.

Ernennung von SA.-Führern

Die Ernennung von SA.-Führern erfolgt durch die für die Ernennung zuständigen SA.-Dienststellen. Sofern Hoheitsträger begründete Einwände gegen SA.-Führer zu erheben haben, hat dies auf dem Dienstwege zu geschehen.

Gemeinsame Führerbesprechungen

(Siehe auch Abhandlung Seite 50 uff.)

Um die Zusammengehörigkeit zu betonen und zu fördern, gelten folgende Grundsätze:

Hoheitsträger (Gauleiter, Kreisleiter usw.) treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA.-, SS-, NSKK.- und HJ.- sowie Reichsarbeitsdienst- und NSFK.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten.

Darüber hinaus ist es erwünscht, den SA.-Führer auch zu sonstigen politischen und den Politischen Leiter zu SA.-Führerbesprechungen heranzuziehen.

Bei allgemeinen Besprechungen steht dem SA.-Führer bei den die SA. betreffenden Fragen und dem Politischen Leiter bei den die politische Leitung betreffenden Fragen ein Recht, mitzureden, zu

Der Politische Leiter hat keine Berechtigung, sich in innere Angelegenheiten der SA. einzumischen, und ebensowenig hat der SA.-Führer das Recht, sich in den Tätigkeitsbereich des Politischen Leiters einzumischen.

Der Hoheitsträger hat die Verantwortung für das gesamte politische Auftreten der Bewegung in seinem Bereich. Der zuständige SA.-Führer ist in dieser Beziehung an die Richtlinien des Hoheitsträgers gebunden.

Anforderung von SA.

Der Hoheitsträger ist der höchste Vertreter der Partei einschließlich der Gliederungen in seinem Bereich. Er kann die SA., die sich in seinem Bereich befindet, bei dem zuständigen SA.-Führer anfordern, wenn er sie zur Lösung der ihm übertragenen politischen Aufgaben benötigt. Der Hoheitsträger weist der SA. den Aufgabenkreis zu. Diese Anweisung hat nach vorheriger mündlicher Aussprache schriftlich zu geschehen. Die Anweisung ist bis in alle Einzelheiten nach politischen Gesichtspunkten genau zu gliedern. Benötigt der Hoheitsträger zur Durchführung seiner Aufgaben mehr SA., als ihm örtlich zur Verfügung steht, so wendet er sich an die nächsthöhere Hoheitsstelle, die dann die SA. bei der ihr gleichgeordneten SA.-Dienststelle anfordert. Grundsätzlich verkehrt der Hoheitsträger in allen Dienstobliegenheiten unmittelbar immer nur mit dem für ihn zuständigen SA.-Führer. Dieser führt ihm übertragene Aufgaben selbständig durch. Hat die SA. den ihr zugewiesenen Dienst begonnen, ist zur Befehlsgebung nur der SA.-Führer zuständig.

Wünscht der Hoheitsträger während der Durchführung einer der SA gestellten Aufgabe trotzdem eine Änderung, oder glaubt er, aus politischen Gründen die Ausführung durch die SA. beanstanden zu müssen, so hat er sich nur an den anwesenden höchsten SA.-Führer zu wenden. Unmittelbare Weisungen an Unterführer oder SA.-Männer darf er nicht erteilen.

Bei Einsatz der SA. ist die technische Durchführungsmöglichkeit vorher durch Rücksprache mit dem SA.-Führer zu klären.

Teilnahme an Veranstaltungen

Sämtliche zur Teilnahme an Veranstaltungen vorgesehenen Gliederungen der Partei und sonstigen Verbände haben den Anordnungen des vom Hoheitsträger verantwortlich beauftragten SA.-Führers nachzukommen. Dieser setzt zu seiner Unterstützung und zum Zwecke einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den übrigen teilnehmenden Organisationen einen Aufmarschstab ein. Die Zusammensetzung des Aufmarschstabes richtet sich nach der Größe der Veranstaltung. Grundsätzlich müssen in ihm **alle** teilnehmenden Organisationen vertreten sein.

Aufmarschvorbereitung und Aufmarschleitung

I.

1. Bei allen Aufmärschen und Kundgebungen, die von der Partei durchgeführt werden, liegt die Gesamtverantwortung in Händen des zu-

ständigen Hoheitsträgers, der Programm, Sinn und Zweck der Veranstaltung möglichst frühzeitig genau festzulegen und darüber die Führer der Gliederungen zu unterrichten hat.

2. Der Hoheitsträger kann mit den gesamten Vorbereitungen, wie z. B. Festlegung der Tagungsräume und -termine, Quartierbeschaffung, Unterrichtung der Presse usw. seinen Vertreter oder einen anderen unterstellten Politischen Leiter beauftragen, hat aber davon die Führer der Gliederungen zu unterrichten.
3. Vorbereitung und Durchführung von Aufmärschen ist bei derartigen Gelegenheiten dem höchsten zuständigen SA.-Führer zu übertragen, der damit einen anderen SA.-Führer beauftragen kann, dem Hoheitsträger aber persönlich für die richtige Lösung der gestellten Aufgabe verantwortlich bleibt.
4. Über den Gang seiner Vorbereitungen hat der Aufmarschleiter dem Hoheitsträger bzw. seinem Beauftragten laufend zu berichten; seine Aufgabe führt er im übrigen selbständig durch.
5. Der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer hat einen Aufmarschstab zu bilden, in dem alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein müssen.
6. Den Weisungen des Aufmarschleiters haben alle Teilnehmer Folge zu leisten.
7. Die Gesamtaufstellung zu einer Kundgebung oder zu einem Vorbeimarsch hat der Aufmarschleiter stets dem für die Gesamtveranstaltung zuständigen Hoheitsträger zu melden, der bei Anwesenheit eines dienstlich anwesenden übergeordneten Hoheitsträgers bzw. Reichsleiters seinerseits diesem Meldung erstattet.
8. Die Meldung der Führer der einzelnen Organisationen bei dem den Vorbeimarsch abnehmenden höchsten Politischen Leiter wird dadurch nicht hinfällig.
9. Wünsche auf Änderung im Aufmarsch oder Beanstandungen hat der Hoheitsträger nach Beginn eines Aufmarsches oder einer Kundgebung dem höchsten anwesenden SA.-Führer mitzuteilen, der das Notwendige zu veranlassen hat. Unmittelbare Weisungen an Führer und Männer der aufmarschierenden Organisationen darf der Hoheitsträger nicht erteilen.
10. Den Absperr- und Sicherheitsdienst hat der Hoheitsträger bei allen von der Partei durchgeführten Kundgebungen, Aufmärschen und Veranstaltungen dem zuständigen höchsten SS-Führer zu übertragen.
11. Die Regelung aller Verkehrsfragen überträgt der Hoheitsträger dem zuständigen höchsten NSKK.-Führer.
12. Die beauftragten SS- und NSKK.-Führer sind ebenso wie der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer dem zuständigen Hoheitsträger für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben voll verantwortlich.

II.

1. Bei Aufmärschen, die im Rahmen einer Parteiveranstaltung unter Beteiligung aller oder einzelner Gliederungen und von außerhalb der Partei stehenden Organisationen und Verbänden stattfinden, wird in folgender, zum Teil schon Tradition gewordener Reihenfolge marschiert:
   a) SA.
   b) NSKK.
   c) Politische Leiter (hierunter auch die Politischen Leiter im NSD.-Dozentenbund und im NSD.-Studentenbund).
   d) NSBO.
   e) Werkscharen.
   f) HJ. und Jungvolk.
   g) NS.-Fliegerkorps.
   h) Arbeitsdienst.
   i) Studentenbund (Kameradschaften).
   k) Walter der angeschlossenen Verbände, die in einheitlicher Kleidung auftreten und nicht Politische Leiter sind.

      An der Spitze marschieren die Walter der NS.-Kriegsopferversorgung (einschließlich ihrer Mitglieder), die Walter der übrigen angeschlossenen Verbände folgen dann in alphabetischer Reihenfolge.
   l) Block der Formationen, die außerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände stehen.
   m) SS.
2. Leiterinnen und Angehörige der NS.-Frauenschaft und des BDM. nehmen an Aufmärschen weder einzeln noch geschlossen teil.
3. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Politischer Leiter und in der SA., SS usw. marschieren die Parteigenossen, wenn sie der **aktiven** SA. angehören, im Block der SA. usw.; wenn sie aber der SA.-**Reserve** usw. angehören, als Politische Leiter im Block der Politischen Leiter mit.

   Haben solche Parteigenossen nur eine Uniform, so marschieren sie in dem Block, zu dem sie der Uniform nach gehören.
4. Für den NSD.-Studentenbund gilt folgendes:

   Die Angehörigen der Kameradschaften (1. bis einschließlich 4. Semester) marschieren, ganz gleich ob sie der SA., SS usw. angehören, im Block Studentenbund, alle älteren Semester je nach Zugehörigkeit beim Block der Politischen Leiter, der SA. usw.
5. Politische Leiter, Führer und Männer der SA., SS usw. dürfen, soweit sie Führer in angeschlossenen Verbänden bzw. in außerhalb der Partei stehenden Organisation sind, nicht im Dienstanzug als Politische Leiter usw. bei diesen Verbänden bzw. Organisationen marschieren.
6. Die in einem geschlossenen Block (siehe 1. l) antretenden Formationen, die außerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stehenden Organisationen angehören, marschieren in folgender Reihenfolge:

a) Wehrmacht.
b) Polizei.
c) Sonstige staatliche Organisationen, wie z. B. Postschutz, Zollschutz (hierbei auch der Bahnschutz).
d) Alle übrigen teilnehmenden Organisationen, wie z. B. Technische Nothilfe, Reichsluftschutzbund, NS.-Reichskriegerbund, Innungen, Schützenvereine usw. in alphabetischer Reihenfolge.

7. Beteiligen sich Formationen, die unter 6 a—c fallen, unter Gewehr (z. B. Ehrenkompanien, Abordnungen usw.) an einem Aufmarsch, so marschieren sie grundsätzlich in der Reihenfolge:
   Wehrmacht,
   Polizei,
   sonstige staatliche Organisationen **an der Spitze des gesamten Zuges,** also vor der SA.
8. Der Arbeitsdienst marschiert, ganz gleich, ob mit oder ohne Spaten, an der ihm nach II, 1 zugewiesenen Stelle.
9. Die ᛋᛋ marschiert in jedem Falle am Schluß aller sich am Aufmarsch beteiligenden Formationen.
10. Wenn der höchste zuständige Hoheitsträger, also z. B. ein Gauleiter oder ein Kreisleiter mitmarschiert, so ist sein Platz (mit Begleiter) hinter der ersten SA.-Kapelle und vor dem höchsten SA.-Führer. Alle anderen Hoheitsträger und Politischen Leiter marschieren grundsätzlich im Block der Politischen Leiter mit.

III.

1. Bei Aufmärschen im Rahmen von Parteiveranstaltungen nimmt grundsätzlich der höchste anwesende Hoheitsträger den gesamten Vorbeimarsch ab.
2. Ist ein Reichsleiter anwesend, so nimmt dieser den gesamten Vorbeimarsch ab, neben ihm aber der zuständige Gauleiter.
3. Sind mehrere Reichsleiter anwesend, so nimmt der dienstälteste den Vorbeimarsch ab.
4. Neben dem höchsten Hoheitsträger bzw. Reichsleiter nehmen die höchsten anwesenden Führer der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes, der Polizei, der Gliederungen usw. den Vorbeimarsch ihrer Formationen ab, also z. B. der höchste anwesende HJ.-Führer den Vorbeimarsch der HJ. und des Jungvolks.

IV.

Vorstehende Bestimmungen unter I—III gelten nicht für Aufmärsche, die von einzelnen Parteigliederungen oder Organisationen nach Genehmigung durch den zuständigen Hoheitsträger gesondert durchgeführt werden. Der Hoheitsträger ist zu derartigen Aufmärschen einzuladen.

Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter

Die SA. stellt im Einvernehmen und auf Anforderung der Politischen Hoheitsträger Parteiangehörige der SA.-Reserve zur Dienstleistung als Politische Leiter in den Ortsgruppen und Stützpunkten zur Verfügung. (Als Blockleiter, Zellenleiter usw.)

In jedem Fall werden nur bewährte Nationalsozialisten dafür bestimmt. Sie können weiterhin in der SA.-Reserve verbleiben und stehen in der letzten Woche jeden Monats für SA.-Dienst zur Verfügung, während sie in den anderen drei Wochen des Monats ihre ganze Kraft den ihnen zugewiesenen politischen Aufgaben zu widmen haben.

Männer der aktiven SA. können als Blockleiter, Zellenleiter usw. in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen SA.-Standarte erforderlich. Diese SA.-Männer bleiben weiterhin in der aktiven SA.

Den von den Hoheitsträgern gestellten Anforderungen ist seitens der Einheitsführer in weitem Maße Folge zu leisten. Das gleiche gilt auch für die seitens der Partei vorgesehenen und angeforderten Walter und Warte (für angeschlossene Verbände), die nicht die Parteizugehörigkeit zu besitzen brauchen. (Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für SS, NSKK., HJ.)

Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander

Da Politische Leiter, SA., SS, NSKK. und HJ. Mitglieder einer Bewegung sind, ist es nicht angängig, daß z. B. ehemalige SA.-Männer oder SA.-Führer, die aus ihrer Formation wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen wurden, andere Ämter in der Partei bekleiden. Umgekehrt darf ein aus der Partei entfernter oder aus ehrenrührigen Gründen seines Amtes enthobener Politischer Leiter nicht Amt und Würde bei der SA., SS, dem NSKK. oder der HJ. erhalten.

Bei Ausschluß von Parteigenossen wegen ehrenrührigen Verhaltens aus SA., SS, NSKK. und HJ. haben die Hoheitsträger die Angelegenheit dem Parteigericht zuzuleiten.

Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der der Partei angeschlossenen Verbände. Hier entscheidet bei Zweifelsfällen das zuständige Ehrengericht bzw. der Gau- oder Reichswalter.

Politische Leiter und SS

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die SS.

Die SS wird zum Unterschied von der SA. besonders eingesetzt für Führerschutz und Aufgaben, bei denen einzelne Männer verwendet werden müssen.

Politische Leiter und NSKK.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für das NSKK.

Politische Leiter und HJ.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die HJ.

Bei der Einsetzung von HJ.- und DJ.-Führern hat die zuständige HJ.-Dienststelle das Einverständnis des zuständigen Hoheitsträgers einzuholen. Der Hoheitsträger kann also die Einsetzung der zur Führung der Jugend unbefähigten Führer verhindern. Wird er nicht gefragt, so ist auf sein Verlangen die Einsetzung rückgängig zu machen.

Den Satz „Jugend will durch Jugend geführt werden" müssen die Politischen Leiter bei ihrer Beurteilung zugrunde legen. Dies soll aber nicht in dem engen Sinn des Lebensalters, sondern in erster Linie in dem weiteren Sinn aufgefaßt werden, daß Führer der HJ. im Herzen jung sein und unbedingtes Verständnis für den Freiheitssinn der Jugend haben müssen, dabei aber sittlich reif sein und Führerqualitäten besitzen müssen.

Der Hoheitsträger hat die HJ. in seinem Bereich genau zu überwachen, bei Überanstrengung sofort vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, daß die Jugend ihre Freiheit nicht in unerwünschtem Sinne mißbraucht.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Politischen Leiter und einem Jugendführer entscheiden die nächsthöheren Dienststelleninhaber in gegenseitigem Einvernehmen usw. Ist zwischen einem Kreisleiter und einem Bannführer keine Einigung zu erzielen, so entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gebietsführers.

Der Politische Leiter hat die Berechtigung, die HJ. genau so wie die SA. zur Durchführung seiner politischen Aktionen anzufordern. Es ist ihm jedoch nicht erlaubt, die HJ. für Veranstaltungen, die nach 10 Uhr abends schließen, einzusetzen. Darüber entscheidet von Fall zu Fall der zuständige Jugendführer.

Für den Aufmarsch eines Bannes hat der Führer des Bannes vorher das Einverständnis des Kreisleiters, bei Aufmärschen, die über einen Bannbereich gehen, das Einverständnis des Gauleiters einzuholen, das nur in besonderen Fällen versagt werden soll.

So wie der Jugendführer zur Achtung vor der Persönlichkeit des Politischen Leiters erzogen wird, so soll auch der Politische Leiter dem Jugendführer seines Dienstbereiches Achtung entgegenbringen und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihn zu den allgemeinen Besprechungen ebenso wie den SA.- und SS-Führer heranziehen.

Politische Leiter und Parteirichter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesent-

licher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abgesondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagungen, Veranstaltungen usw.

Hoheitsträger und Parteigericht

siehe Abhandlung über die Parteigerichtsbarkeit.

Politische Leiter und NS.-Fliegerkorps

Allgemeine Zusammenarbeit

Der gebietlich zuständige, jeweils höchste Einheitsführer des NSFK. wird vom Hoheitsträger der NSDAP. zu den allgemeinen Führerbesprechungen zugezogen. (Siehe auch Seite 50 uff.)

Im gleichen Sinne wird der Hoheitsträger oder sein Beauftragter zu allgemeinen Führerbesprechungen und sonstigen Veranstaltungen des NSFK. eingeladen.

Zusammenarbeit in der weltanschaulichen Schulung

Das NSFK. setzt bei jeder Gruppe und Standarte einen Referenten für weltanschauliche Schulung ein.

Der Gruppenreferent tritt zum Mitarbeiterstab des zuständigen Gauschulungsleiters. Zuständig ist der Gauschulungsleiter, an dessen Sitz oder in dessen Dienstbereich der Sitz der Gruppe liegt. Erstreckt sich der Gruppenbereich über mehrere Gaue der NSDAP., so tritt in den Gauen, in deren Bereich sich kein Gruppensitz befindet, der zuständige Standartenreferent — als Beauftragter des Gruppenreferenten — zum Mitarbeiterstab der Gauschulungsleiter dieser Gaue. Ist der Gaudienstsitz Standort mehrerer Standarten, so wird der zuständige Standartenreferent vom Gruppenführer bestimmt. Sämtliche Standartenreferenten treten zu dem Mitarbeiterstab des für ihren Standartenbereich zuständigen Kreisschulungsleiters der NSDAP.

Die Referenten für weltanschauliche Schulung bei den Gruppen und Standarten sind für die Einheiten des NSFK. schulungsberechtigt, wenn ihnen die Berechtigung dazu vom gebietlich zuständigen Gau- bzw. Kreis-

schulungsleiter schriftlich erteilt wird. Dieselbe Bedingung ist Voraussetzung für Führer von Stürmen, Trupps und Scharen, die auf Vorschlag des Standartenreferenten zur Durchführung der weltanschaulichen Schulung in ihren Einheiten eingesetzt werden.

Personalangelegenheiten

Die Ernennung und Abberufung des Gruppenführers des NSFK. erfolgt im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP., dessen Dienstsitz mit dem Dienstsitz des Gruppenführers übereinstimmt.

Die Ernennung und Abberufung des Standartenführers des NSFK. erfolgt im Einvernehmen mit dem im gleichen Sinne zuständigen Gauleiter der NSDAP.

Die Ernennung und Abberufung des Sturmführers, selbständigen Truppführers und selbständigen Scharführers des NSFK. erfolgt im Einvernehmen mit dem dienstsitzmäßig zuständigen Kreisleiter der NSDAP.

Die Abberufung wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Das gleiche Verfahren wird sinngemäß für die Angehörigen der Stäbe der Einheitsführung des NSFK. angewandt.

Aufmärsche

Falls an Parteiveranstaltungen außer den Gliederungen der NSDAP. auch außerhalb der Partei stehende Organisationen und Verbände teilnehmen, ist auch das NSFK. zu beteiligen.

Politische Leiter und Reichsarbeitsdienst

Allgemeine Zusammenarbeit

Obwohl der Reichsarbeitsdienst nach dem Arbeitsdienstpflicht-Gesetz vom 26. Juni 1935 keine Untergliederung der NSDAP. mehr darstellt, ist durch die Ernennung des Reichsarbeitsführers zum Reichsleiter der NSDAP. der Zusammenhang mit der Partei auch nach außen hin sichtbar.

Um die Zusammengehörigkeit zum Ausdruck zu bringen, nehmen die zuständigen Führer des Reichsarbeitsdienstes an den monatlichen Führerbesprechungen der Hoheitsträger teil. Darüber hinaus ist erwünscht, daß die Reichsarbeitsdienstführer auch zu sonstigen politischen Führerbesprechungen und umgekehrt die Politischen Leiter zu Veranstaltungen des Reichsarbeitsdienstes geladen werden. (Siehe auch Seite 50 uff.)

Zusammenarbeit in der weltanschaulichen Schulung

Die Zusammenarbeit in der Schulung erfolgt auf Grund der von Anfang an geübten Praxis im gegenseitigen Austausch von in der Schulung tätigen Politischen Leitern und Reichsarbeitsdienstführern.

Aufmärsche

Falls an Parteiveranstaltungen außer den Gliederungen der NSDAP. auch außerhalb der Partei stehende Organisationen und Verbände teilnehmen, ist auch der Reichsarbeitsdienst zu beteiligen.

Politische Leiter und Staat

Zur Herstellung der Einheit von Partei und Staat wurde der Leiter der Partei-Kanzlei mit den Befugnissen eines Reichsministers ausgestattet.

In allen grundsätzlichen Fragen geht der Dienstverkehr sämtlicher Parteistellen und Gliederungen der NSDAP. mit den Ministerien und sonstigen Staatsbehörden und auch umgekehrt sämtlicher staatlicher Dienststellen mit Gliederungen der Partei über die Partei-Kanzlei. Auf diesem Wege wird der einheitliche Standpunkt der Partei dem Staate gegenüber gewahrt.

Der Ernennung eines jeden höheren Beamten geht die Anhörung des Leiters der Partei-Kanzlei voraus, der die Stellungnahme der Partei zu der Person des vorgeschlagenen Beamten zum Ausdruck bringt.

Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Gemeinderäte und außerdem bei folgenden Entschließungen des Bürgermeisters ausschlaggebend mit:

1. Erlaß von Hauptsatzungen
2. Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen.

Der Leiter der Partei-Kanzlei bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. ist. Nach seiner Verordnung ernennt der Gauleiter die Beauftragten, und zwar:

Für Stadt- und Landkreise den Kreisleiter. Ist dieser Beamter oder Angestellter einer Gemeinde oder Aufsichtsbehörde, so wird ein Gauinspekteur ernannt. In besonderen Fällen kann der Gauleiter sich selbst zum Beauftragten ernennen.

Allgemeine Grußpflicht

Alle Parteigenossen haben sich in Zivil und Uniform gegenseitig zu grüßen. In Uniform grüßt der Rangniedere den Ranghöheren, ganz gleich, ob der Ranghöhere Politischer Leiter ist oder den Gliederungen, der Wehrmacht usw. angehört.

Der Gruß gilt nicht der Person, sondern der Partei, und ist somit Ehrensache. Daß die Träger des Goldenen Parteiabzeichens zuerst gegrüßt werden, ist eine selbstverständliche Anstandspflicht.

Bei Ranggleichheit grüßt der an Jahren Jüngere zuerst; es soll jedoch nicht in kleinlicher Weise auf den Gruß des anderen gewartet werden. Es vergibt sich ein Ranghöherer nichts, wenn er einmal zuerst grüßt, wohl aber kann dies auf den Rangniederen erzieherisch wirken.

Sofern im einzelnen zwischen den Gliederungen eine offizielle Rangangleichung nicht vorliegt, oder sich der einzelne über die gegenseitige Rangeinstufung nicht im klaren ist, wird ohne gegenseitiges Abwarten gegrüßt.

Die NSDAP. ist eine große Kameradschaft, demgemäß ist auch die Grußfrage anzuwenden.

Führernachwuchs und Führerauslese

In der Kampfzeit der NSDAP. gab es keine Frage des Führernachwuchses im heutigen Sinne. Der Kampf war die beste Führerauslese. Wer nicht neben den erforderlichen allgemeinen Führereigenschaften den unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit der Idee des Führers, den fanatischen Willen zum Siege besaß, konnte sich nicht lange im Kampf als Führer behaupten und wurde so von selbst ausgeschieden. Überdies hatte die Partei keine gut bezahlten Stellungen zu vergeben, und ihre Angehörigen waren häufig in ihren bürgerlichen Stellungen Anfeindungen ausgesetzt. Deshalb rückten in Führerstellungen nur solche Parteigenossen ein, die erfüllt vom Opfergeist und mit Hingabe ihrer besten Kräfte am Werk des Führers zu arbeiten bereit waren.

Mit der Machtübernahme durch die Partei kam die Führerauslese durch Kampferprobung naturgemäß in Fortfall. Es ist aber erforderlich, daß die Führerschaft der Partei dauernd ihre alte Kampf- und Spannkraft erhält; denn es gilt, das Erkämpfte zu sichern und fest auszubauen. So entstand nunmehr die Führernachwuchsfrage, die insbesondere für die höhere, speziell politische Parteiführerschaft wie folgt gelöst werden soll:

1. Die Hoheitsträger und ganz besonders die Gauleiter sind angewiesen, dem Führernachwuchs ihre allerstärkste Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Es sind Ordensburgen gegründet worden. Auf diesen Burgen werden wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen als Führernachwuchs drei Jahre geschult. Diese Parteigenossen müssen 25—30 Jahre alt sein und rassisch, körperlich und geistig eine Auslese darstellen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Beruf sie kommen. Sie werden auf Vorschlag des Gauleiters vom Reichsorganisationsleiter unter Mitwirkung des Hauptamtes für Volksgesundheit ausgesucht. Geschult wird Geschichte, Sozialpolitik, Weltanschauung, jede Art von Sport sowie Umgangsformen usw. Die Schulung wird erforderlichenfalls so lange fortgesetzt, bis die Führeranwärter als ausgebildete Politische Leiter in die Gaue entlassen werden können.

3. In den Gauen sollen diese Parteigenossen zunächst möglichst als Ortsgruppenleiter eingesetzt werden und dann je nach Möglichkeit und Notwendigkeit alle Rangstufen für Politische Leiter durchlaufen. Diese Parteigenossen werden dauernd auf ihre Fähigkeiten als Politische Leiter überprüft.

4. Die so vorgebildeten Politischen Leiter sollen dann den Führerersatz für die höhere und ausgesprochen politisch tätige Parteiführerschaft bilden.

Aber nicht nur der künftigen Heranbildung des Führernachwuchses ist alle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern ebensosehr ist auf richtigen Einsatz der bereits tätigen Politischen Leiter zu achten. Hierüber bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die höhere Parteiführerschaft soll nur durch Parteigenossen ergänzt werden, die sich vorher in Ortsgruppe, Kreis und Gau bereits bewährt haben.

2. Demnach dürfen zu Stellvertretenden Gauleitern nur solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- und Kreisleiters bzw. eines Ortsgruppen- und Kreisamtsleiters und später möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben.

3. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in diesem Sinne sind: Der Gaugeschäftsführer, wenn er für den Gauleiter die Geschäfte der gesamten Gauleitung führt, der Gauorganisationsleiter, der Gaupersonalamtsleiter, der Gauschulungsleiter, der Gaupropagandaleiter, die Gauinspekteure.

4. Die unter 3. aufgeführten Gauamtsleiter, aus denen ebenso wie aus den Kreisleitern die Stellvertretenden Gauleiter hervorgehen sollen, dürfen für ihre Ämter nur dann zur Bestätigung vorgeschlagen werden, wenn sie vorher in Ortsgruppen oder Kreisleitungen längere Zeit als Politische Leiter tätig gewesen sind. Bis auf Widerruf dürfen nur solche Parteigenossen für die unter 1. aufgeführten Ämter verwendet werden, die spätestens bis zur Machtübernahme in die Partei eingetreten sind und schon vorher politisch oder in einer Gliederung der Partei aktiv tätig waren.

5. Wo es personalpolitisch ohne weiteres verantwortet werden kann, sind ehrenamtliche Kreisleiter zu hauptamtlichen zu machen oder durch hauptamtliche zu ersetzen.

6. Um Stetigkeit in die Arbeit der Kreisleitungen zu bringen, die nach der ganzen Entwicklung als sehr wichtige Hoheitsgebiete anzusehen sind, und um ganz systematisch geeigneten Nachwuchs für die Ämter als Kreisleiter und für die Arbeit in den Gauleitungen und über sie hinaus in der Reichsleitung zu schaffen, ist in den Kreisleitungen mindestens ein Kreisamtsleiter hauptamtlich einzustellen. Diese Kreisgeschäftsführer, die noch eines der unter 3. genannten Ämter bei der Kreisleitung innehaben können, müssen von den Kreisleitern sorgfältig ausgesucht werden und sollen vorher in einer Ortsgruppe aktiv tätig gewesen sein, der SA., ᛋᛋ, dem NSKK. bzw. der HJ. angehört und sich als entwicklungsfähig erwiesen haben. Bei der Auswahl muß darauf geachtet werden, daß eine Überalterung vermieden wird. Es

sollen also als hauptamtliche Kreisgeschäftsführer möglichst an Lebensalter junge Parteigenossen ausgesucht werden. Bedingung ist aber, daß sie vor der Machtübernahme in die Partei oder HJ. eingetreten sind. Wo die finanzielle Möglichkeit dazu besteht, wie z. B. in größeren Kreisen oder Stadtkreisen, sind mehrere hauptamtliche Kreisamtsleiter einzustellen.

7. Die Gauleiter haben dafür zu sorgen, daß Kreisleiter, besonders aber die hauptamtlichen Kreisamtsleiter, durch Versetzungen innerhalb des Gaugebiets und zeitweilige Abkommandierung zur Gauleitung möglichst viel Erfahrungen sammeln. Die Stetigkeit der Arbeit in den Kreisleitungen darf darunter jedoch nicht leiden.

8. Ebenso wie es möglich ist, daß ein Kreisleiter, ohne vorher Gauamtsleiter gewesen zu sein, Stellvertretender Gauleiter werden kann, ist es möglich, daß ein Ortsgruppenleiter Kreisleiter werden kann, ohne vorher Kreisamtsleiter gewesen zu sein. Die Ortsgruppenleiter sind laufend daraufhin zu überprüfen, wie weit sie als Ersatz für ausscheidende Kreisleiter in Frage kommen.

9. Die Gauleiter und Kreisleiter haben der Nachwuchsfrage ganz allgemein bis zur Ortsgruppe herunter ihre stärkste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

10. Die genaue Beachtung dieser Anordnung ist im Interesse der systematischen Heranbildung eines volksverbundenen Führernachwuchses ein unbedingtes Erfordernis. Die Gaue haben die Möglichkeit, aus ihren Zehntausenden von Parteigenossen den Führernachwuchs auszulesen, der vom Block und der Ortsgruppe zur Gauleitung durchlaufend auch bei zeitweiliger oder dauernder Tätigkeit in der Reichsleitung seine in allen Dienststellen in engster Berührung mit den letzten Volksgenossen gesammelten Erfahrungen zum Wohl der Bewegung und des Volkes auswerten kann. Die Auslese der Besten an Charakter, Leistung und Erfahrung liegt auch im Interesse der Arbeit in den Gauen.

    Persönliche Beziehungen, Verwandtschaft, Herkunft und Stand dürfen bei der Auslese und bei der Heranbildung des Führernachwuchses in der Partei niemals eine Rolle spielen.

11. Der Reichsorganisationsleiter überwacht die Durchführung vorstehender Bestimmungen.

Die HJ. als Führernachwuchs

Um der Partei einen wertvollen und geschulten Führernachwuchs aus der HJ. zu sichern, können geeignete, über 17 Jahre alte Hitlerjungen den Hoheitsträgern vom Ortsgruppenleiter aufwärts zu Ausbildungszwecken zugeteilt werden.

Während der Dauer der Abordnung zum Parteidienst sind die HJ.-Jungen vom Dienst in der HJ. befreit. Die Auswahl der Jungen wird vom Hoheitsträger und dem zuständigen HJ.-Führer gemeinsam vorgenommen. Es ist darauf zu achten, daß Jungen aus allen Schichten des Volkes ausgewählt werden.

Nach 1—1½jähriger Ausbildungszeit, während der die HJ.-Jungen mit allen praktischen Dienstobliegenheiten vertraut zu machen sind, werden die Jungen zum Besuch der Gauführerschule abgeordnet. Nach Abschluß der Ausbildung wird für jeden HJ.-Jungen ein ausführliches Eignungszeugnis ausgestellt und beim zuständigen Personalamt aufbewahrt. Die so ausgebildeten HJ.-Jungen werden dann einer Ortsgruppe als Blockleiter zugewiesen und sollen später bei Eignung und Möglichkeit weiterbefördert werden.

Im allgemeinen wird sich auch außer den in vorstehendem aufgezeigten Auslesebestimmungen dadurch ein Ausleseprozeß ergeben, daß schon von der Jugend an der deutsche Volksgenosse von der Partei erfaßt, geleitet und erzogen wird.

Die erste Zusammenfassung erfolgt im Jungvolk, aus dem die jungen Menschen in die Hitler-Jugend übergehen.

Der Junge der HJ. rückt in die SA., ᛋᛋ, ins NSKK. oder in das NS.-Fliegerkorps oder nimmt Anteil an der Mitarbeit in angeschlossenen Verbänden der Partei. Nach Arbeits- und Wehrdienst kehrt er zur Dienstleistung in die Partei bzw. ihre Gliederungen zurück.

Bei der Auslese des Führerkorps wird in der Partei einschließlich aller Gliederungen die Überprüfungen des einzelnen vorgenommen nach

Charakter,
Offenheit,
Ehrlichkeit,
Ordnungssinn,
Auffassungsgabe,
Führereigenschaft,
Gemeinschaftssinn,
Zuverlässigkeit,
Gerechtigkeitssinn,
Selbständigkeit im Denken und Handeln und im allgemeinen Wissen,
Mut und Entschlossenheit.

Abschnitt 2

Hoheitsträger — Hoheitsgebiete

Regionale Organisation der NSDAP.

Gaue der NSDAP.

Lfd. Nr.	Gau	Sitz der Gauleitung	Kreise Stand 1.12.1940	Gebietsbereiche (1.12.1940) Ortsgruppen	Zellen	Blocks	Haushaltungen Stand 17.5.1939	Einwohner Stand 17.5.1939	Bodenfläche in qkm
1	Baden	Karlsruhe	27	1 165	3 265	15 435	678 000	2 500 000	15 070
2	Bayreuth	Bayreuth	41	1 676	2 755	14 010	573 000	2 368 000 [1]	29 652
3	Berlin	Berlin	10	306	5 105	33 280	1 380 000	4 339 000	884
4	Danzig-Westpreußen	Danzig	31	505	3 022	10 155	498 000	2 204 000	26 056
5	Düsseldorf	Düsseldorf	7	216	2 699	16 989	717 000	2 262 000	2 672
6	Essen	Essen	9	180	2 090	11 044	549 000	1 922 000	2 825
7	Franken	Nürnberg	11	311	1 156	5 868	303 000	1 078 000	7 619
8	Halle-Merseburg	Halle (Saale)	17	685	2 590	10 670	465 000	1 580 000	10 217
9	Hamburg	Hamburg	10	160	1 676	11 293	571 000	1 712 000	746
10	Hessen-Nassau	Frankfurt (Main)	26	1 352	3 247	17 896	888 000	3 114 000	15 038
11	Kärnten	Klagenfurt	8	247	945	3 728	103 000	453 000	11 555
12	Köln-Aachen	Köln	20	454	5 551	15 086	707 000	2 445 000	8 161
13	Kurhessen	Kassel	15	344	1 522	5 797	246 000	972 000	9 199
14	Magdeburg-Anhalt	Dessau	18	747	2 441	11 800	551 000	1 820 000	13 907
15	Mainfranken	Würzburg	14	372	1 047	4 497	205 000	841 000	8 432
16	Mark Brandenburg	Berlin	30	1 730	3 315	18 005	872 000	3 009 000	38 275
17	Mecklenburg	Schwerin	13	627	1 468	8 008	246 000	901 000	15 721
18	Moselland	Koblenz	18	755	1 510	7 632	329 000	1 369 000	11 875
19	München-Oberbayern	München	23	618	1 776	13 671	518 000	1 938 000	16 338
20	Niederdonau	Wien	26	774	3 213	15 491	460 000	1 697 000 [1]	23 535
21	Niederschlesien	Breslau	15	1 299	4 806	21 754	986 000	3 267 000	26 981
22	Oberdonau	Linz (z. Zt. Wien)	17	481	2 750	9 434	254 000	1 032 000 [1]	14 237
23	Oberschlesien	Kattowitz	14	933	3 845	17 047	1 040 000	4 175 000	20 618
24	Ost-Hannover	Lüneburg	16	478	1 513	6 486	276 000	1 103 000	18 065
25	Ostpreußen	Königsberg	45	845	3 784	14 730	787 000	3 333 000	53 140
26	Pommern	Stettin	31	1 033	3 288	14 196	631 000	2 385 000	37 881
27	Sachsen	Dresden	27	1 492	7 707	36 351	1 741 000	5 733 000	14 995
28	Salzburg	Salzburg	5	173	615	2 539	64 000	256 000	7 153
29	Schleswig-Holstein	Kiel	21	808	2 520	11 751	442 000	1 589 000	15 682
30	Schwaben	Augsburg	15	650	779	5 095	239 000	949 000	10 304
31	Steiermark	Graz	17	543	1 557	7 050	278 000	1 117 000	17 388
32	Sudetenland	Reichenberg	45	1 871	4 747	15 941	919 000	2 944 000 [1]	22 587
33	Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover	26	905	1 969	15 910	611 000	2 138 000	14 549
34	Thüringen	Weimar	28	1 455	2 567	14 154	709 000	2 447 000	15 765
35	Tirol-Vorarlberg	Innsbruck	13	335	813	4 821	113 000	488 000	13 125
36	Wartheland	Posen	43	501	2 401	10 299	980 000	4 557 000 [2]	43 905
37	Weser-Ems	Oldenburg	13	409	2 679	12 634	442 000	1 777 000	14 974
38	Westfalen-Nord	Münster	19	908	3 331	17 725	705 000	2 825 000	14 558
39	Westfalen-Süd	Bochum	18	617	3 515	15 856	754 000	2 677 000	7 655
40	Westmark	Neustadt	18	579	2 318	10 010	504 000	1 393 000	7 417
41	Wien	Wien	10	315	2 391	14 501	773 000	1 930 000	1 219
42	Württemberg-Hohenzollern	Stuttgart	35	1 187	3 579	18 748	798 000	2 973 000	20 450
43	Auslandsorganisation	Berlin	—	—				—	—

[1] Ohne Protektorat. [2] [illegible]


Reichskarte der NSDAP.
mit Gaueinteilung
DÄNEMARK
NIEDERLANDE
BELGIEN
FRANKREICH
SCHWEIZ
ITALIEN
KROATIEN
UNGARN
SLOWAKEI
29
Schleswig-Holstein
9
Hamburg
17
Mecklenburg
26
Pommern
4
Danzig-Westpreußen
25
Ostpreußen
37
Weser-Ems
Süd-Hann.
24
Osthannover
3
Berlin
16
Mark-Brandenburg
36
Wartheland
14
Magdeburg
Anhalt
38
Westfalen-Nord
Braunschw.
33
6
Essen
39
Westfalen-Süd
5
Düsseld.
8
Halle-Merseburg
21
Niederschlesien
Arbeitsbereich - Generalgouvernement
12
Köln-Aachen
13
Kurhessen
34
Thüringen
27
Sachsen
23
Oberschlesien
KRAKAU
10
Hessen-Nassau
18
Moselland
15
Mainfranken
Sudetenland
32
Prot. Böhmen
40
Westmark
7
Franken
2
Bayreuth
u. Mähren
42
Württemberg-Hohenzollern
30
19
Schwaben
München-Oberbayern
22
Oberdonau
20
Niederdonau
41
Wien
1
Baden
28
Salzburg
31
Steiermark
35
Tirol-Vorarlberg
11
Kärnten

Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände

„Die Partei ist vom Führer geschaffen worden aus der Erkenntnis heraus, daß, wenn unser Volk leben und einer neuen Blütezeit entgegengehen soll, es geführt werden muß nach einer Weltanschauung, die unserer Art entspricht. Sie muß als Träger Menschen haben, die sich über den Durchschnitt erheben, d. h. Menschen, die durch Selbstzucht und Disziplin, Leistung und größere Einsicht die anderen übertreffen. Die Partei wird infolgedessen immer eine Minderheit sein müssen, der Orden der nationalsozialistischen Weltanschauung, der das Führertum unseres Volkes umfaßt.

Es gibt in der Partei daher **nur Kämpfer,** bereit, alles für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf sich zu nehmen und alles einzusetzen. Männer und Frauen, denen Dienst am Volke erste und heiligste Pflicht ist."

Die NSDAP. als Führerorden des deutschen Volkes beherrscht das gesamte öffentliche Leben, seien es, vom organisatorischen Standpunkt aus betrachtet, die angeschlossenen Verbände oder Organisationen der Staatsverwaltung usw.

Es wird auf die Dauer unmöglich sein, irgendwo Führer auf verantwortungsreichem Posten zu belassen, wenn sie von der Partei nicht anerkannt sind.

Darüber hinaus wird von der Partei für die Zukunft die Voraussetzung für eine systematische Führerauslese betrieben.

Die Neugestaltung nationalsozialistischer Organisationsformung selbst zeigt sich in der Beachtung der folgenden Grundsätze:

im Führerprinzip,
in der Unter- und Einordnung in die Gesamtorganisationsform,
in der regionalen Einheit und
in der Ausdruckgebung des **praktischen** Gemeinschaftsgedankens.

I. Aufbau der Organisation

Das Führerprinzip bedingt einen pyramidenförmigen Aufbau der Organisation im einzelnen wie in der Gesamtheit.

An der Spitze steht der Führer.

Er ernennt die notwendigen Leiter für die einzelnen Arbeitsgebiete der Reichsführung, des Parteiapparates und der Staatsverwaltung.

Damit ist das Aufgabengebiet der Partei klar gegeben.

Sie ist Führerorden. Weiterhin ist sie verantwortlich für die geistige — weltanschauliche — nationalsozialistische Ausrichtung des deutschen Volkes. **Allein aus Gründen dieser Art erwächst überhaupt die Berechtigung, Menschen um ihrer selbst willen zu organisieren.**

Daraus ergibt sich außer der Erfassung von Menschen in den Gliederungen der Partei, der SA., SS, des NSKK., der HJ., NS.-Frauenschaft, des

NSD.-Studentenbundes, des NSD.-Dozentenbundes die Berechtigung der Unterstellung der menschenbetreuenden Organisationen unter die Partei.

Hier zeigt sich nun schon in stärkster Form die nationalsozialistische Führungsgestaltung:

Jede einzelne Organisation findet ihre Betreuung durch ein Amt der NSDAP.

Jede Führung der einzelnen Organisationen wird durch die Partei gestellt.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist gleichzeitig der Leiter der DAF.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt hat in Personalunion die Leitung der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes inne.

Das gleiche gilt

vom **Hauptamt für Volksgesundheit zum NSD.-Ärztebund,**

vom **Hauptamt für Erzieher zum NS.-Lehrerbund,**

vom **Hauptamt für Beamte zum Reichsbund der Deutschen Beamten,**

vom **Hauptamt für Kriegsopfer zur NS.-Kriegsopferversorgung,**

vom **Hauptamt für Technik zum NS.-Bund Deutscher Technik.**

Das **Rassenpolitische Amt betreut den Reichsbund der Kinderreichen,**

die **NS.-Frauenschaft das Deutsche Frauenwerk.**

Weiterhin steht das **Reichsamt für Agrarpolitik der NSDAP. in engster Verbindung mit dem staatlich verankerten Reichsnährstand.** Auch hier ist mittelbare Betreuung und Personalunion der Führung gewährleistet.

Alle angeschlossenen Verbände, ebenso wie die Ämter der Partei, haben ihre Untermauerung in gleicher Art wie in der Reichsleitung in den weiteren Hoheitsgebieten, in den Gauen und über diese hinaus in den Kreisen und weiterhin bei Zweckmäßigkeit in den Ortsgruppen der NSDAP. Bei der NS.-Frauenschaft, der DAF. und der NSV. trifft dies außerdem noch für Zellen und Blocks zu. In Ortswaltungen bzw. Kreisabschnitten oder Kreiskameradschaften, die gebietlich mit den Ortsgruppen der Partei übereinstimmen, werden die Mitglieder der angeschlossenen Verbände erfaßt.

II. Unter- und Einordnung in die Gesamt-Organisationsform

Der Führungsaufbau wäre jedoch aufgespalten, wenn alle Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbände in ihrem jeweiligen Aufbau von der kleinsten Einheit bis zur Reichsführung völlig unabhängig wären und nur in der Spitze dem Führer direkt unterständen.

Es wäre unter Berücksichtigung der vier Hoheitsgebiete (Reich, Gau usw.) gleichbedeutend mit einem vierstöckigen Haus, bei dem alle Pfeiler und Mauern bis unter das Dach gehen, ohne untereinander Stützbalken und Verbindungen in den einzelnen Stockwerken zu besitzen.

Es wäre weiterhin mit dem nationalsozialistischen Führergedanken, der volles Verantwortungsgefühl voraussetzt, unvereinbar, anzunehmen, daß

über die fachliche und sachliche Verantwortung hinaus der Leiter einer Gliederung bzw. eines angeschlossenen Verbandes in der Lage wäre, von der Reichsführung aus die politische und weltanschauliche Einstellung **aller** Unterführer bis zur kleinsten Einheit hinunter zu garantieren.

Die völlige Sonderstellung jeder Organisation würde weiterhin bedingen, daß jede einzelne der Organisationen einen eigenen Organisations-, Personal- und Schulungsapparat aufziehen müßte. Dies wiederum würde bei noch so gutem Willen aller in der Reichsführung der Partei verantwortlichen Reichsleiter, Hauptamts- und Amtsleiter dazu führen, daß in jedem Falle im Laufe der Zeit Unterschiede voneinander entstehen würden, die zu einem späteren Zeitpunkt den Zustand völlig verschiedener Systeme in regionaler, vertikaler, personeller Beziehung usw. innerhalb des nationalsozialistischen Regimes mit sich bringen müßten.

Aus diesem Grunde sind die Gliederungen (NSD.-Studentenbund, NS.-Frauenschaft, NSD.-Dozentenbund) und die angeschlossenen Verbände und ihre Leiter, während sie fachlich von unten aufbauend von der nächsthöheren Dienststelle ihrer Organisation ausgerichtet werden, in den Hoheitsgebieten der Partei disziplinär, d. h. in organisatorischer, weltanschaulicher, politischer, aufsichtsführender und personeller Beziehung dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. unterstellt.

Dadurch ist eine feste Verankerung aller Organisationen in das Parteigefüge gegeben und in allen Hoheitsgebieten eine feste und dem nationalsozialistischen Führerprinzip entsprechende Verbindung mit den Hoheitsträgern der NSDAP. geschaffen.

III. Gebietliche und vertikale Gliederung der NSDAP.

Die nationalsozialistische Organisationsform wird immer lebendig und elastisch bleiben. Je nachdem es zweckmäßig ist, werden wir die Organisation ausbauen, wir werden aber auch den Mut aufbringen, bei sich aus der Lage ergebenden Verlagerungen einzelne Aufgabengebiete bei Zweckmäßigkeit zu verkleinern bzw. Auflösungen einzelner Organisationsteile vorzunehmen.

Die Grundpfeiler der Partei werden jedoch immer unangetastet bleiben.

Das kleinste Hoheitsgebiet der NSDAP. ist außer dem Block und der Zelle die **Ortsgruppe.** Dabei können in einer Stadt mehrere Ortsgruppen sein und auf dem Land mehrere Gemeinden eine Ortsgruppe bilden.

Der Ortsgruppe unterstehen als Hilfsstellen Zellen, diesen Blocks und diese können in Hausgruppen unterteilt sein.

Dann folgt der **Kreis** mit der **Kreisleitung.**

Je nach Möglichkeit bzw. Zweckmäßigkeit können zwei oder mehr staatliche Kreiseinheiten (Amtshauptmannschaften usw.) einen Parteikreis bilden.

Weiterhin haben wir den **Gau** der NSDAP. mit der **Gauleitung** und im Reich die **Reichsleitung.**

Die Partei war verwaltungsmäßig und regional nicht vorbelastet und konnte deshalb nach praktischen und neuzeitlichen Voraussetzungen ihren Aufbau vollziehen.

So einfach der geschilderte Aufbau erscheint, so wichtig ist die Erhaltung dieser Grundstellung.

Der Blockleiter der NSDAP. untersteht in jeder Beziehung direkt dem Zellenleiter, dieser wiederum dem Ortsgruppenleiter, der Ortsgruppenleiter dem Kreisleiter, der Kreisleiter dem Gauleiter bzw. in dessen Auftrag seinem Stellvertreter, der Gauleiter dem Führer.

Dem einzelnen Hoheitsträger steht für alle Aufgabengebiete ein Stab von Amtsleitern und Mitarbeitern zur Verfügung. Die Leiter der Ämter und sonstige Mitarbeiter unterstehen dem Hoheitsträger disziplinär. Fachlich werden sie von dem übergeordneten Amt usw. ihres Ressorts ausgerichtet.

Dies betrifft die **bereits genannten Gliederungen und Ämter** und deren angeschlossene Verbände, die in ihrer regionalen (gebietlichen) Einteilung sich streng nach dem Aufbau der Partei zu richten haben.

Dienststellen für die folgenden Aufgabengebiete kommen hinzu:

1. **Organisation mit Ausbildung und Statistik**
2. **Personalfragen**
3. **Weltanschauliche Schulung, Erziehung**
4. **Verwaltung** (Geschäftsführung, Kasse und Hilfskasse)
5. **Propaganda**
6. **Presse.**

Es folgen weiterhin Dienststellen fachlicher Art:

7. **Wirtschaftspolitik** (nicht in der Ortsgruppe)
8. **Außenpolitik** (nur in der Reichsleitung)
9. **Kolonialpolitik** (nur in der Reichsleitung)
10. **Kommunalpolitik** (nicht in der Ortsgruppe)
11. **Rassenpolitik.**

Alle diese Dienststellen sind zum Teil bis zur Ortsgruppe hinunter vertreten. (Siehe Darstellungen.)

Zum Schluß kommt noch von der Reichsleitung bis zur Kreisleitung das

Parteigericht,

das infolge seiner besonderen Aufgaben eine gesonderte Stellung einnimmt.

Die Unterstellung im einzelnen ist z. B. wie folgt:

Der Gauorganisationsleiter wird fachlich-sachlich vom Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt ausgerichtet, disziplinär untersteht er seinem Gauleiter.

Hinsichtlich der in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden vorhandenen Hauptstellen bzw. Abteilungen für Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik und Volksgesundheit besteht folgende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- bzw. Volksgesundheitsamtes der NSDAP. überwacht die Tätigkeit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern, Gliederungen (NS.-Frauenschaft, NSD.-Studentenbund, NSD.-Dozentenbund) und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabteilungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Abteilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätigkeit der Schulungsabteilungsleiter in der NS.-Frauenschaft, den angeschlossenen Verbänden usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genannten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätigkeit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweckmäßige Fühlung verhindert.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamtverantwortlicher entsprechend entlastet wird.

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden.

Bei den angeschlossenen Verbänden untersteht die Kassenverwaltung der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP., während er bei den Parteidienststellen die Finanzhoheit innehat.

Durch diese Verteilung der Zuständigkeit und scharfe Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete und Unterstellung der einzelnen Leiter sowie deren fachlich-sachliche Ausrichtung ist ein systemloses Nebeneinanderarbeiten vermieden und damit jede Überorganisation ausgeschaltet.

Es gibt in jedem Hoheitsgebiet nur je eine sachlich verantwortliche Dienststelle für Organisation, Schulung, Personalfragen, Propaganda, Presse, Volksgesundheit und Rassenpolitik.

Über allen steht in jedem Hoheitsgebiet der Hoheitsträger als disziplinär Führender, unparteiischer Leiter und für alles in seinem Gebiet Verantwortlicher, der nur dem ihm übergeordneten Hoheitsträger unterstellt ist.

Einer der wichtigsten Faktoren nationalsozialistischer Gestaltung bzw. Organisationsformung ist darüber hinaus die

IV. Ausdruckgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens

Wenn wir Nationalsozialisten als Ablösung des liberalistischen den nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken ins Volk tragen wollen, dann bauen wir auf der Gemeinschaft der Familie auf und kommen zur

Volksgemeinschaft.

Volksgemeinschaft kann aber nicht durch eine Klasse oder einen Stand vertreten werden.

Gemeinschaftsgeist beweist man auch nicht lediglich durch die Tatsache, daß man „Mitgefühl" mit anderen Notleidenden hat und „Barmherzigkeit" zu üben bereit ist.

Wir erinnern uns des Ausspruches des Reichsorganisationsleiters der NSDAP.:

„Der Proklamierung des Volksgemeinschaftsgedankens haben wir nunmehr das praktische Exerzieren dieser Gemeinschaft folgen zu lassen."

Hier ergibt sich nun die Aufgabe der angeschlossenen Verbände der NSDAP.

Von der klaren Erkenntnis ausgehend, daß es grundsätzlich falsch ist, Menschen aus sachlichen Gründen zu organisieren, und in Abkehr des Ottmar Spannschen Ständegedankens hat die Partei das Problem des Gemeinschaftsgedankens auf dem Gebiet der Menschenorganisation angefaßt und durch Schaffung der nationalsozialistischen Gemeinschaftsorganisation „Die Deutsche Arbeitsfront" gelöst.

In der Deutschen Arbeitsfront wird auf der Arbeitsstätte der Gemeinschaftsgedanke exerziert. Im Beruf, im Betrieb bilden Arbeiter, Unternehmer, Beamte und Angestellte als Betriebsführer mit Betriebsgefolgschaft **eine** Betriebsgemeinschaft. Der Betrieb ist eine Einheit.

So wie auf dem Gebiet des Familienlebens ist also auch im Beruf, im Betrieb, der Gedanke der Gemeinschaft sichergestellt.

Hierzu kommt die weitere revolutionäre Neuformung, die Betreuung des Menschen durch das Amt der DAF.: NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Hier wird wiederum der Gemeinschaftsgedanke exerziert.

Die „Kraft durch Freude" auf der Grundlage des Volksgemeinschaftsprinzips sichert uns den Menschen in bestem nationalsozialistischem Denken.

Die Parole lautet:

Die **Gemeinschaft** in der Familie,
die **Gemeinschaft** auf der Arbeitsstätte und in der Freizeit,
die **Gemeinschaft** in der Gemeinde,
die **Gemeinschaft** des Volkes.

V. Mitgliedschaft in angeschlossenen Verbänden

Die Aufgaben der angeschlossenen Verbände der Partei sind in Übereinstimmung mit den für den Aufgabenbereich der Verbände zuständigen Hauptämtern der Partei festgelegt.

Die **Mitgliedschaft** zu den der Partei angeschlossenen Verbänden regelt sich nach dieser Aufgabenstellung und ist für alle angeschlossenen Verbände **grundsätzlich freiwillig**, soweit sie Gestaltung bzw. Anerkennung durch die Partei gefunden haben.

Die Partei will keinesfalls neben den staatlichen Einrichtungen einen berufsständischen Aufbau.

Die Aufgaben der angeschlossenen Verbände sind weltanschaulicher Art und wenden sich an den von ihnen erfaßten Personenkreis. Nur die NS.-Volkswohlfahrt und die Deutsche Arbeitsfront lassen sich hinsichtlich ihrer durch den Führer gestellten Gemeinschaftsaufgaben in ihrem Mitgliederkreis nicht begrenzen und sind über den Kreis ihrer Einzelmitglieder hinaus wirksam.

Der Grundsatz, daß jeder Volksgenosse nur einen Mitgliedsbeitrag zu einem der der Partei angeschlossenen Verbände zahlt, soll immer wieder bei den organisatorischen Überlegungen berücksichtigt werden. Lediglich die Deutsche Arbeitsfront und die NS.-Volkswohlfahrt können, mitgliedsmäßig gesehen, von dieser Überlegung abweichen, da die eine dem Gedanken der Opferbereitschaft und die andere dem der Leistungsgemeinschaft im ganzen deutschen Volk Geltung verschaffen soll.

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt nach der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 noch die Aufgabe, die Sozialpolitik für das gesamte deutsche Volk sinnvoll zu lenken.

Die Beitragsleistung regeln die einzelnen Verbände von sich aus. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Höhe des Beitrages im Einklang mit der für alle sichtbaren Höhe der Leistung der Organisation stehen muß.

Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß bei der Aufgabendurchführung die Abgrenzungen nicht klar sind, sollen von den einzelnen Verbänden von Fall zu Fall miteinander bereinigt werden. Wo eine Klärung nicht zustande kommt, ist die Frage zur Entscheidung dem Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, einzureichen.

Bisherige, dem obigen entgegenstehende Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

Nur die Organisationen können für sich die Einhaltung des Führerprinzips und nationalsozialistischer Organisationsform in Anspruch nehmen und als staats- und volkserhaltend im nationalsozialistischen Sinn gewertet werden, die in der aufgezeigten Form Einbau, Betreuung und Gestaltung durch die Partei gefunden haben und für die Zukunft finden werden.

Alle anderen, die ein Eigenleben führen, sind als Außenseiter abzulehnen und werden sich entweder umstellen oder aus dem öffentlichen Leben verschwinden müssen.

Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis

Das seitens der Partei vertretene Führerprinzip bedingt volle Verantwortung aller Parteiführer für das jeweilige Aufgabengebiet.

Die Partei kennt zwei Verantwortungsgebiete:

A. Die Verantwortung für Gesamtarbeitsgebiete.

B. Die Verantwortung für Teilaufgabenbereiche.

Zu A.

Die Verantwortung für alle Aufgaben innerhalb eines Hoheitsbereiches liegt bei dem Hoheitsträger der NSDAP., beim Führer für das Reichsgebiet, beim Gauleiter für das Gaugebiet, beim Kreisleiter für das Kreisgebiet, beim Ortsgruppenleiter für das Ortsgruppengebiet usw.

Hier hat der Hoheitsträger die Verantwortung für das gesamte Gebiet einerseits und für alle anfallenden politischen Aufgabengebiete andererseits.

Zu B.

Zur Unterstützung des Hoheitsträgers in den einzelnen Aufgabensparten auf fachlichem, sachlichem und menschenbetreuendem Gebiet unterstehen ihm Amtsleiter usw., die jeweils für ihr abgegrenztes Aufgabengebiet innerhalb eines Hoheitsbereiches dem zuständigen Hoheitsträger verantwortlich sind.

Diese Verantwortung für Gesamt- bzw. Teilaufgaben gebietet ein dem Führerprinzip entsprechendes Unterstellungsverhältnis der Führer untereinander nach drei Richtungen:

1. Disziplinäre Unterstellung.
2. Fachliche Ausrichtung.
3. Überwachung.

Zu 1. **Disziplinäre Unterstellung:**

Die disziplinäre Unterstellung bedeutet für den Unterstellten, daß er im **Auftrag** des ihm disziplinär Übergeordneten handelt, bedeutet führungsmäßige, persönliche, politische Unterstellung und Verantwortung des Unterstellten gegenüber dem disziplinär Übergeordneten in allen Fragen seines ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes. Der disziplinär Übergeordnete hat in besonders begründeten Fällen das Recht des Einspruchs gegen Maßnahmen, die seitens einer entsprechenden fachlichen Dienststelle eines übergeordneten Hoheitsbereiches dem ihm disziplinär Unterstellten aufgetragen werden.

Dasselbe trifft sinngemäß für die dem jeweiligen Hoheitsträger unterstellten Gliederungen und Verbände zu. Der Kreisobmann der DAF. z. B. ist disziplinärer Vorgesetzter seiner Hauptstellenleiter usw.,

ohne dessen Zustimmung oder Duldung keine Maßnahmen durchgeführt werden können, da er allein dem Hoheitsträger für die Gesamtarbeit in seinem sachlichen bzw. fachlichen Aufgabenbereich verantwortlich ist. Bezüglich Meinungsverschiedenheiten, Einspruchsrecht, Beschwerden im Dienstverkehr usw. siehe Seite 96.

Der Einspruch gegen eine Maßnahme bedeutet die vorläufige Zurückstellung der Durchführung.

(Siehe auch Abhandlung: Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände, Seite 86.)

Der Führer behält sich das Recht vor, die disziplinären Befugnisse in einzelnen Fällen einzuschränken und zum Teil aufzuheben. Dies trifft z. B. bei der SA., ϟϟ, dem NSKK. zu, die ihm unmittelbar unterstehen, für deren Unterführer in den einzelnen Gauen, Kreisen und Ortsgruppen jedoch ein disziplinäres Unterstellungsverhältnis unter die Hoheitsträger nicht gegeben ist.

Ein Einschränken bzw. teilweises Aufheben trifft weiterhin in gewissen Beziehungen für die Parteigerichtsbarkeit und für das Aufgabengebiet des Reichsschatzmeisters zu.

Zu 2. **Fachliche Ausrichtung:**

Zur Bearbeitung der einzelnen Tätigkeitsgebiete stehen dem Hoheitsträger Leiter der Ämter usw. zur Verfügung.

Diese Leiter der Ämter usw. unterstehen disziplinär dem zuständigen Hoheitsträger. In fachlicher Beziehung (betr. ihr zuständiges Fach- bzw. Sachgebiet, z. B. Wirtschaft, Volkswohlfahrt usw.) werden die Leiter der Ämter von dem Leiter des entsprechenden Fachamtes des übergeordneten Hoheitsgebietes in Entlastung des Hoheitsträgers ausgerichtet.

Zu 3. **Überwachung:**

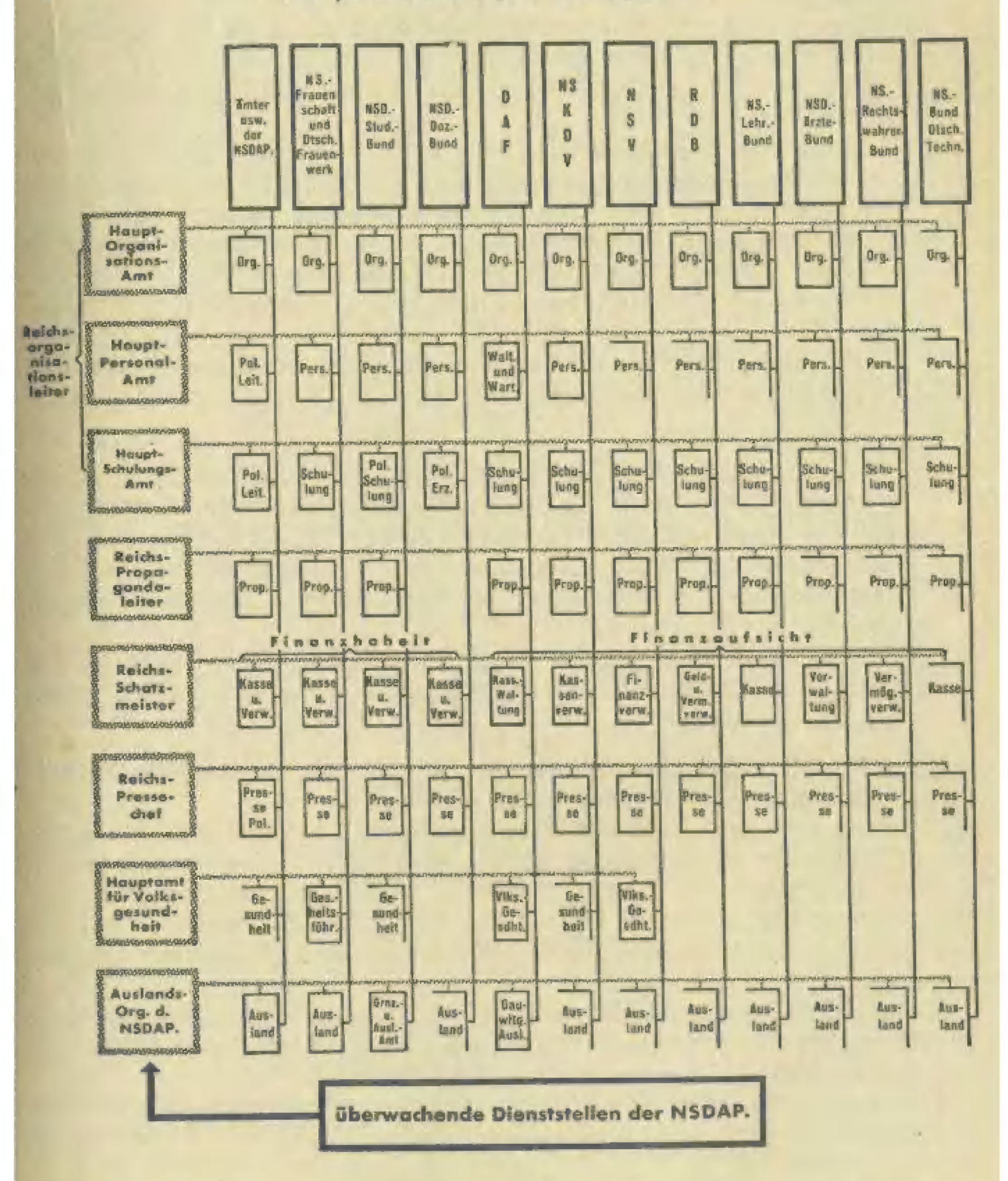
Mit Bezug auf die in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden tätigen Hauptstellen bzw. Abteilungen für **Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik** und **Volksgesundheit** besteht folgende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- und Volksgesundheitsamtes der NSDAP. überwacht die Tätigkeit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Leiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Überwachung der Hauptstellen bzw. Abteilungen der Fachämter und angeschlossenen Verbände innerhalb eines jeden Hoheitsgebietes durch die parteiamtlichen Dienststellen



Sinngemäß, wie vorstehend, erfolgt die Überwachung in den Hoheitsgebieten: Gau, Kreis, Ortsgruppe.

Tätigkeit der Schulungsleiterin der NS.-Frauenschaft, der angeschlossenen Verbände usw., des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Das im vorstehenden Genannte gilt sinngemäß hinsichtlich der Stellung der NS.-Frauenschaft zu den Dienststellen der Partei und der angeschlossenen Verbände, die sich mit Frauenfragen befassen.

Das gleiche gilt sinngemäß weiterhin hinsichtlich der Zuständigkeit der DAF. für sozialpolitische Angelegenheiten und der Zuständigkeit der NS.-Volkswohlfahrt hinsichtlich wohlfahrtspflegerischer Arbeit.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genannten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätigkeit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweckmäßige Fühlung verhindert.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamt-Verantwortlicher entsprechend entlastet wird.

Einspruchsrecht:

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem Dienststellenleiter des übergeordneten Hoheitsbereiches vorstellig werden und bis zur Entscheidung durch den übergeordneten Hoheitsträger die Durchführung von Maßnahmen aussetzen.

Der betreffende Hoheitsträger übernimmt jedoch persönlich die Verantwortung hinsichtlich aller sich aus seinen Maßnahmen ergebenden Weiterungen.

Zum Beispiel: Die Gauwaltung der NSV. gibt eine sachliche Anweisung an die Kreiswaltung der NSV.

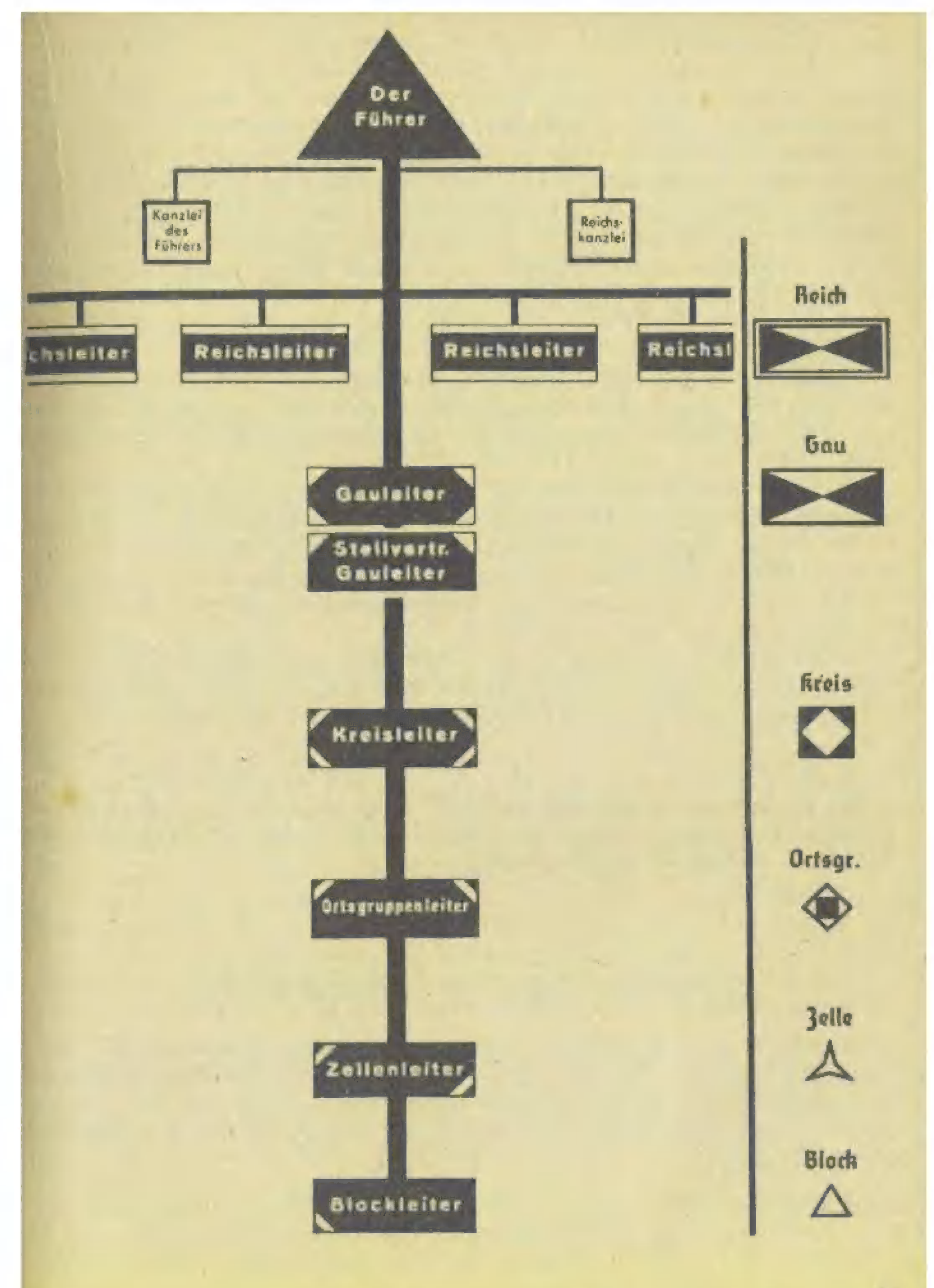
Der zuständige Kreisleiter ist mit der Durchführung der Weisung für sein Kreisgebiet nicht einverstanden und erhebt deswegen bei seinem Kreiswalter Einspruch. Der Kreiswalter meldet den Einspruch seinem ihm sachlich übergeordneten Gauwalter, der seinerseits, wenn er auf der Durchführung seiner Anweisung besteht, sich mit dem Kreisleiter ins Benehmen setzt.

Weigert sich der Kreisleiter weiterhin, der Durchführung stattzugeben, entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gauwalters der NSSV. und des Kreisleiters.

Läßt sich der Gauleiter von der Richtigkeit der vorgesehenen Maßnahmen überzeugen, so gibt er dem Kreisleiter Bescheid, daß der Durchführung stattzugeben ist.

Schließt sich der Gauleiter dem Standpunkt des Kreisleiters an, ent-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)


Der Führer
Kanzlei des Führers
Reichskanzlei
Reichsleiter
Reichsleiter
Gauleiter
Stellvertr. Gauleiter
Kreisleiter
Ortsgruppenleiter
Zellenleiter
Blockleiter
Reich
Gau
Kreis
Ortsgr.
Zelle
Block

spricht jedoch die seitens der Gauwaltung der NSV. gegebene Anweisung einer Anordnung der Reichswaltung der NSV., und steht der Reichswalter der NSV. auf dem Standpunkt, daß die Anweisung unbedingt durchgeführt werden muß, so setzt sich der Reichswalter mit dem Gauleiter ins Benehmen. Ist wiederum eine Einigung nicht erzielt worden, entscheidet der Führer nach Anhören des Reichswalters der NSV. und des Gauleiters.

Das Recht der Beschwerde ist dann hinfällig, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb eines Hoheitsbereiches handelt, die nicht von einer Dienststelle im übergeordneten Hoheitsgebiet verfügt worden ist. Hier ist in jedem Fall der Hoheitsträger des eigenen Dienstbereiches der Letztentscheidende.

Sachliches Einvernehmen:

Sofern der Leiter eines Fachamtes grundsätzliche Anordnungen treffen will, die über seine reinen Fachzuständigkeiten hinausgehen, hat er mit den dafür zuständigen parteiinternen Ämtern vorher Einvernehmen herbeizuführen.

Z. B.: Es kann der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer keine grundsätzlichen Anordnungen auf dem Gebiete des Personalwesens, der Organisation oder der Schulung an die Leiter der Ämter für Kriegsopfer bei den Gauen ergehen lassen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Reichsorganisationsleiters, Hauptpersonalamts, Hauptorganisationsamts oder Hauptschulungsamts vergewissert zu haben.

In der gleichen Art betrifft dies die übrigen genannten Fachgebiete.

Beim Stellenleiter bzw. Hilfsstellenleiter gilt betr. Unterstellungsverhältnis das gleiche über den Hauptstellenleiter bzw. Stellenleiter.

Der vorstehende disziplinäre und fachliche Einbau der Politischen Leiter unter- und zueinander entspricht gleichzeitig dem unbedingt einzuhaltenden Dienstweg innerhalb der Organisationen.

Hoheitsträger — Hoheitsgebiet

Innerhalb der Politischen Leiter nehmen die Hoheitsträger eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu den übrigen Politischen Leitern, die fachliche Aufgaben zu bearbeiten haben und zur Beratung der Hoheitsträger dienen, leiten letztere ein räumliches Gebiet, welches Hoheitsgebiet genannt wird.

Hoheitsträger sind: Der Führer,
die Gauleiter,
die Kreisleiter,
die Ortsgruppenleiter,
die Zellenleiter,
die Blockleiter,

Hoheitsgebiet sind: Das Reich, die Gaue, die Kreise, die Ortsgruppen, die Zellen, **die Blocks.**

Den Hoheitsträgern ist für ihr Hoheitsgebiet das politische Hoheitsrecht übertragen. Sie vertreten in ihrem Bereich die Partei nach innen und außen und sind verantwortlich für die gesamtpolitische Lage in ihrem Hoheitsgebiet. Die Hoheitsträger üben die allgemeinee Dienstaufsicht über alle ihnen nachgeordneten Parteidienststellen aus und sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihrem Bereich verantwortlich. Die Leiter der Ämter usw. und der angeschlossenen Verbände sind ihrerseits (neben der Verantwortlichkeit gegenüber ihrer fachvorgesetzten Dienststelle) insbesondere dem zuständigen Hoheitsträger für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete verantwortlich. Die Hoheitsträger sind Vorgesetzte aller Politischen Leiter, Walter usw. ihres Hoheitsgebietes. Auf personellem Gebiet sind die Hoheitsträger vom Ortsgruppenleiter an aufwärts mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie können im Rahmen der allgemeinen Personalbestimmungen Berufungen, Beurlaubungen und Absetzungen von Politischen Leitern aussprechen und vollziehen die Urteile der für das Hoheitsgebiet zuständigen Parteigerichte. (Siehe auch Ausführungen bei Block, Zelle, Ortsgruppe, Kreisleitung, Gauleitung und bei Parteigericht.)

Die Hoheitsträger der Partei sollen keine Verwaltungsbeamten für ein bestimmtes Gebiet sein, sondern sich in dauernder lebendiger Fühlungnahme mit den Politischen Leitern und der Bevölkerung ihres Bereiches befinden. Die Hoheitsträger sind verantwortlich für eine ordnungsmäßige und gute Betreuung aller Volksgenossen in ihrem Hoheitsbereich. Die Volksbetreuung innerhalb der Ortsgruppe der NSDAP. soll sich möglichst nicht über die Geschäftsstelle, sondern über die Blocks und Zellen vollziehen und von deren Leitern durchgeführt werden. Durch Festsetzung bestimmter regelmäßiger Sprechstunden soll jedoch jedermann Gelegenheit haben, mit seinem Hoheitsträger in Verbindung zu treten.

Eine Ortsgruppe mit viel laufendem Ortsgruppen-Geschäftsverkehr beweist zumeist, daß die Block- und Zellenleiter nicht in der gewünschten Richtung positiv tätig sind, weshalb mehr Wert darauf zu legen ist, die Ausrichtung der Blockleiter zu steigern und sie immer wieder auf ihre positiv volksbetreuende und beratende Tätigkeit und Verantwortung hinzuweisen.

Es ist Absicht der Partei, zu erreichen, daß der einzelne Volksgenosse und die Volksgenossin nicht nur in Notfällen den Weg zur Partei findet, sondern daß die Partei durch eigene Initiative entsprechend dem Willen des Führers laufend alle Volksgenossen und Volksgenossinnen erfaßt und betreut.

(Siehe auch Abhandlung S. 86: „Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände und die Bestimmungen auf S. 18—23 über „Ernennungen, Berufungen, Beurlaubungen“ usw.)

I.

Block der NSDAP.

A. Blockleiter

1. Gebietlicher Bereich

Haushaltung: Die Haushaltung ist die unterste Gemeinschaft, auf der sich das Block- und Zellensystem aufbaut. Der Haushalt ist der organisatorische Zusammenschluß aller in einer Wohnung vereinigten Volksgenossen, einschließlich Untermieter, Hausgehilfen usw.

Beispiel: Im Haus Adolf-Hitler-Str. 17, II. Stock links, bildet die Familie Müller mit vier Familienangehörigen, einem Untermieter und einer Hausgehilfin, auch wenn letztere wohl im gleichen Hause, jedoch nicht im selben Stockwerk ihr eigenes Zimmer hat,

eine Wohngemeinschaft = 1 Haushaltung.

Ob der Untermieter sich selbst verköstigt oder nicht, ist dabei vollkommen gleichgültig.

Der Block der NSDAP. besteht aus 40 bis 60 Haushaltungen (nach Möglichkeit nicht mehr als 50 Haushaltungen).

Ob sich die Zahl der zu einem Block zusammengefaßten Haushaltungen mehr der unteren oder oberen Begrenzung nähert, hängt von der Besiedlungsdichte bzw. den örtlichen Verhältnissen des erfaßten Wohngebietes ab.

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einem Block wird straßeneinseitig vorgenomen, bei Häuser-Vielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Der Festlegung der Straßenmitte als Grenze zwischen den Blocks, Zellen und Stadt-Ortsgruppen muß insofern Spielraum gegeben werden, als die besonderen örtlichen Verhältnisse in kleineren Städten und Großstadtvierteln (Altstadt usw.) zu berücksichtigen sind. Wo die Benutzung der Straßenmitte als Grenze ungeeignet erscheint, entscheidet der Ortsgruppenleiter in Zusammenarbeit mit dem Kreisorganisationsleiter.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Die Straßen-Blockeinteilung der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände (soweit diese eine Block- und Zelleneinteilung benötigen, also der DAF. und NSV.) entspricht genauestens der Blockeinteilung der NSDAP.

Die DAF.-Blocks in den Betrieben werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Das Vorhandensein oder die Anzahl von Parteigenossen beeinflußt die Festlegung des gebietlichen Umfanges des Blocks nicht. Dies gilt im entsprechenden Sinne bezüglich der Mitglieder der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände.

2. Personalfragen

a) **Der Blockleiter ist Hoheitsträger der NSDAP.**

b) **Auswahl:** Der Blockleiter muß Parteigenosse sein. Er soll zu den besten Parteigenossen innerhalb der Ortsgruppe zählen.
Die Dienststellungsbezeichnung ist: **Blockleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Blockleiter untersteht in der Ortsgruppe disziplinär dem Zellenleiter.

d) **Berufung:** Der Blockleiter wird vom Ortsgruppenleiter berufen.

e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom zuständigen Kreisleiter ernannt.

f) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt ausschließlich durch den Ortsgruppenleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

g) **Personalunion:** Der Blockleiter kann **in Ausnahmefällen** mehr als einen Block führen bzw. neben seiner Blockleitertätigkeit die Aufgaben eines Blockwalters mit übernehmen. **In solchen Fällen muß er bestrebt sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.**

h) **Dienstrangabzeichen:** Der Blockleiter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:
1. Stufe: Bereitschaftsleiter.
2. Stufe: Oberbereitschaftsleiter.
3. Stufe: Hauptbereitschaftsleiter.
4. Stufe: Einsatzleiter.

i) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einer 10 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je einem 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 1 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

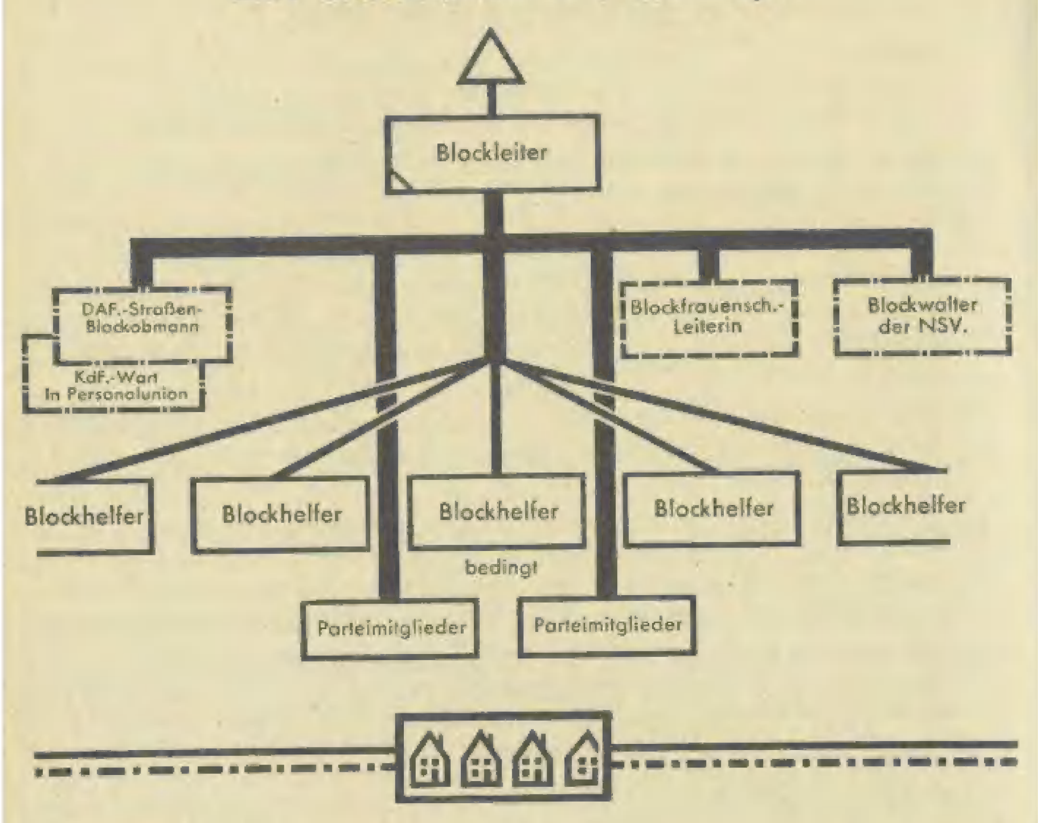
3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Blockleiter ist für die gesamten Vorgänge in seinem Bereich, welche die Bewegung betreffen, **zuständig** und dem Zellenleiter **voll verantwortlich.** Es obliegt ihm die Erfüllung folgender Aufgaben:

Der Blockleiter hat monatlich mindestens einmal eine Besprechung mit den ihm disziplinär unterstellten Mitarbeitern bzw. Blockwaltern zu führen, bei der über Tätigkeit und Zustände im Blockbereich berichtet wird. Bei dieser Gelegenheit ist durch Aussprache und Einvernehmen die künftige Zusammenarbeit richtunggebend festzulegen.

Der Blockleiter bestimmt die für die Zukunft vorgesehenen Aufgaben.

Der Blockleiter der NSDAP.



In besonderen Fällen können über die regelmäßigen Besprechungen hinaus Sonderzusammenkünfte abgehalten werden. Es ist dabei gleichgültig, ob die Besprechung im Gasthof oder in der Wohnung (am besten wohnungsweise abwechselnd) stattfindet.

Der Blockleiter ist Führer und Berater aller in seinem Blockbereich tätigen Blockwalter usw. und Parteigenossen.

Er hat aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Die Verbreiter schädigender Gerüchte hat er feststellen zu lassen und sie an die Ortsgruppe zu melden, damit die zuständige staatliche Dienststelle benachrichtigt werden kann.

Der Blockleiter muß nicht nur der Prediger und Verfechter der nationalsozialistischen Weltanschauung gegenüber den seiner politischen Betreuung anvertrauten Volks- und Parteigenossen sein, sondern er muß auch dahin wirken, daß seinem Blockbereich angehörende **Parteigenossen praktische Mitarbeit leisten** und bei besonderer Eignung und Leistung dem Hoheitsträger bekanntgemacht werden.

Der Blockleiter soll die Parteigenossen immer wieder auf ihre besonderen Pflichten gegenüber Volk und Staat aufmerksam machen.

Der Parteigenosse soll nicht nur Beitragszahler sein, sondern aktiver Mitkämpfer und Propagandist der Bewegung (Flaggenschmuck an den Wohnhäusern, Versammlungsbesuch, Mitarbeit, Opferwilligkeit usw.). **Jeder Parteigenosse ist zur Mitarbeit verpflichtet und kann jederzeit zur Unterstützung herangezogen werden.**

Die NSDAP.-Beitragskassierung wird durch den Blockleiter vorgenommen.

Wenn auch die Beitragszahlung für die Parteigenossen eine Bringschuld darstellt, so ist die pünktliche Einziehung des Beitrags bei jedem Parteigenossen für den Blockleiter die beste Möglichkeit, den nötigen persönlichen Kontakt mit dem Parteigenossen zu halten. Bei der Handhabung des Beitragseinzuges hat der Blockleiter die Pflicht, die gegebenen Anordnungen streng einzuhalten.

Die vom Blockleiter auf Grund der Vorschriften zu führende und in Ordnung zu haltende **Mitgliederbeitragskartei** ist von ihm **verschlossen aufzubewahren** und niemandem außer den zuständigen Politischen Leitern darin Einblick zu gewähren.

Weiterhin führt der Blockleiter eine Aufstellung betr. Haushaltungen wie folgt (Liste oder Kartei):

Straße bzw. Teilort	Nr.	Zelle Nr.	Block Nr.	Ortsgr.	Nr.

Haushaltung	Name	Beruf	Geb. am:	Mitglied der NSDAP.	Mitglied in Parteigliederung oder angeschl. Verband	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6
1						
2						

Es soll nur das als Unterlage geführt werden, was unbedingt gebraucht wird.

Unablässige Schulung, Bildung und Ausbildung, Manneszucht und vorbildliche Haltung nicht nur im Dienst, sondern auch im Privatleben ist, wie bei allen Politischen Leitern und Waltern, vornehmlich beim Blockleiter die Voraussetzung für die Bewältigung seiner Aufgaben und seiner großen Verantwortung. Am Schulungs-, Ausbildungs- und Veranstaltungsdienst hat er auf Aufforderung teilzunehmen, wie er auch für die Teilnahme der ihm unterstellten Politischen Leiter und Walter sorgt, soweit dies angeordnet ist.

Der Blockleiter hat sich beim Tragen des Dienstanzuges besonders korrekter Haltung, Sauberkeit und strikter Einhaltung der Uniform-Vorschriften zu befleißigen.

Es ist Ziel des Blockleiters, weitmöglichst zu erreichen, daß die Söhne und Töchter der Familien des Blockgebietes den entsprechenden Formationen der HJ., SA., ᛋᛋ, des NSKK. wie auch den entsprechenden der Partei angeschlossenen Verbänden, wie DAF., angehören, daß die nationalsozialistischen Veranstaltungen, Kundgebungen und Feierstunden besucht werden usw. Kurz und gut, der Blockleiter ist ein unablässig sich mühender Aktivist und Propagandist der Bewegung.

Mitgliedersperren und entsprechende Anordnungen der Partei, ihrer Ämter, Gliederungen und Verbände muß er beachten und täglich aufmerksam verfolgen.

Der Blockleiter hat die Tätigkeit des Blockobmannes, des Blockwalters, der Blockfrauenschaftsleiterin und vorhandenen Helfer zu leiten und zu überwachen.

Der Blockleiter hat seine Dienstobliegenheiten grundsätzlich mündlich zu erledigen bzw. Meldungen mündlich entgegenzunehmen und weiterzugeben. **Schriftverkehr findet nur bei unbedingter Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit statt.**

Bei Neuaufnahmen von Parteimitgliedern geht der Aufnahmeschein durch die Hand des Blockleiters (siehe auch Abhandlung S. 5: Der Parteigenosse).

4. Haustafel der NSDAP.

In jedem Mietshaus (entsprechend einer Hausgruppe) wird an übersichtlicher Stelle (Hausflur parterre) eine Haustafel gemäß den aufgeführten Vorschriften angebracht.

In Siedlungen und Dörfern mit durchschnittlich nur 1 bis 3 Familien im Haus empfiehlt es sich, Hausschilder an den Mitteilungstafeln der Gemeinden, Aushängekästen der Parteipresse usw. oder an sonstiger übersichtlicher Stelle anzubringen.

Der Blockleiter ist verantwortlich für die Inordnunghaltung der Haustafel. (Anbringung bzw. Entfernung von Mitteilungen und Anschlägen, Inordnunghaltung der angebrachten Anschriften und Personenbenennungen.)

5. Verhalten Volksgenossen gegenüber

Die Arbeit in den Blocks der NSDAP. gegenüber den Volksgenossen setzt ein besonderes Maß von Takt, Menschenkenntnis, Sorgfalt und Einfühlungsvermögen voraus. Jedes diktatorische, patzige, aber auch anbiedernde Auftreten schadet nur, wogegen sachliches Benehmen, das die Besorgnis um den betreuten Volksgenossen erkennen läßt, zumeist allein geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zum Volksgenossen zu schaffen, zu stärken und zu festigen.

Die Ausrichtung und Erziehung erhält der Blockleiter nicht allein durch Schulung und Erziehung, die ihm die Partei unmittelbar zuteil werden läßt, die wesentlichste, wertvollste und im Interesse der Partei unerläßlichste Ausrichtung erhält er dadurch, daß er tagtäglich mit den ihm zur Betreuung anvertrauten Volksgenossen Kontakt hält und von diesen unmittelbar in allen Nöten und Sorgen persönlich angegangen wird.

Es ist selbstverständlich, daß Stolz, Sauberkeit der Lebenshaltung, Anstand und Korrektheit Voraussetzungen für die seitens der Partei erteilte Vertrauensstellung als Blockleiter und Blockwalter sind.

a) Der Blockleiter treibt nationalsozialistische Propaganda von Mund zu Mund. Er wird bei den ewig Unzufriedenen allmählich das Verständnis wecken für oft nur falsch ausgelegte und mißverstandene Maßnahmen und Gesetze der nationalsozialistischen Regierung. Er soll die Volksgenossen auffordern, Fragen zu stellen und darauf hinweisen, daß sie sich ihm gegenüber ruhig aussprechen sollen, ohne daß ihnen deshalb Schwierigkeiten bereitet werden, sie jedoch im übrigen betreffs Redereien anderen Volksgenossen gegenüber gegebenenfalls zur Zurückhaltung ermahnen. In auftauchende Klagen und Meckereien über evtl. erkennbare Mißstände irgendwelcher Art hat er bei seinen Besuchen nicht etwa mit einzustimmen, um damit seine Solidarität zu zeigen, sondern er muß in jedem Fall bestrebt sein, positiv und lebensbejahend zu denken und durch seine zuversichtliche Haltung auf die betreuten Menschen entsprechend einzuwirken.

b) Sofern Anfragen nicht selbst erledigt werden können, soll Auskunft gegeben werden, an welcher Stelle die vorliegenden Fragen erledigt werden können. (Geschäftsstelle der NSDAP.) **Fragen werden nur dann beantwortet, wenn man sie genau zu beantworten weiß, andernfalls wird die Beantwortung auf den kommenden Besuch verschoben.** Man vergibt sich nichts, wenn man offen zugibt, eine Frage im Moment nicht klar beantworten zu können. Man vergibt sich alles, wenn der Fragende merkt, daß man oberflächlich und unüberlegt antwortet.

c) **Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich.**

d) Voraussetzung für die Gewinnung des Vertrauens aller Volksgenossen ist größte Verschwiegenheit in allen Dingen. Alles, was dem Politischen Leiter in Ausübung des Parteidienstes zur Kenntnis kommt,

fällt unter das Dienstgeheimnis, das er gegenüber jedermann unbedingt zu wahren hat.

Das Aufgabengebiet des Blockleiters soll an nachstehendem, der Zweckmäßigkeit halber besonders eingehend und umfassend dargestelltem Beispiel aufgezeigt werden.

Bei der in ziemlich dürftigen Familienverhältnissen lebenden Familie N. N., bestehend aus Vater, der Hilfsarbeiter ist, Mutter, einem erwachsenen Sohn, drei Töchtern im Alter von 2, 8 und 14 Jahren, stirbt das Familienoberhaupt unerwartet.

Der zuständige Blockleiter (oder bei Eignung in dessen Auftrag der Blockwalter oder Blockhelfer, sofern vorhanden) begibt sich zu der Witwe, um derselben Rat und Hilfe anzubieten,

benachrichtigt den DAF.-Blockobmann, damit das bisherige Arbeitsverhältnis des Familienvaters festgestellt wird, um beim seitherigen Arbeitgeber des Familienvaters eine etwaige Sonderbeihilfe zu beantragen bzw. zu bewirken;

dabei kann sich dieser über die Verdienstmöglichkeiten des erwachsenen Sohnes als dem vorläufigen Ernährer der Familie Aufschluß geben lassen, damit Möglichkeiten erwogen werden können, wie die Verdienstmöglichkeiten desselben zu bessern sind.

Er hilft der Witwe bei Erlangung der für Versicherungsansprüche nötigen Rechtsbeihilfe,

er stellt fest, welche Krankenkassen und Pflichtversicherungseinrichtungen in diesem Fall Leistungen geben müssen.

Er erkundigt sich nach dem Gesundheitszustand der unmündigen Kinder, um, wenn nötig, die NSV. (und das Amt für Volksgesundheit) über den zuständigen Blockwalter der NSV. zur Hilfe zu veranlassen.

Er ermittelt ferner Möglichkeiten, wie die beiden schulpflichtigen Töchter durch Eingliederung in den BDM. bzw. JM. im Geiste der Jugenderziehung des Führers sich betätigen können, um dadurch gleichzeitig die häusliche Arbeit der Witwe zu erleichtern; er ist für Beitrags-Patenschaften und unentgeltliche Beschaffung von Dienstkleidung und Ausrüstung für beide Mädel besorgt.

Er veranlaßt die Betreuung der Witwe in rein fraulichen Belangen durch die NS.-Frauenschaft, die sich z. B. darum kümmert, daß das kurz vor der Schulentlassung stehende 14jährige Mädel, je nach Zweckmäßigkeit, entweder als Stütze der Mutter im eigenen Haushalt verbleiben kann, oder der Ableistung des hauswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Pflichtjahres zugeführt wird, um es anschließend bis zu seiner Verheiratung einer geeigneten Verdienstmöglichkeit zuzuführen,

er bemüht sich um Abhilfe unzureichender Wohnungsverhältnisse,

er veranlaßt den Sohn, Mitglied der DAF. zu werden,

er bringt den überarbeiteten, aber sonst gesunden Sohn mit dem KdF.-Blockwart in Verbindung, damit die Möglichkeit einer billigen Urlaubs-Erholungsreise besprochen werden kann,

kurzum, er macht sich zum Vertrauensmann und Helfer der von dem Verlust ihres Vaters betroffenen Familie in allen Sorgen und Nöten des täglichen Lebens und wird dadurch zum Mittler zwischen Volk und Bewegung.

Es sollen dem NSV.-Walter verschämte Arme zur besonderen Betreuung gemeldet werden. Oft kann ein guter Rat den Volksgenossen davon überzeugen, daß es unser ehrliches Streben ist, einen Staat der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen. Das entgegengebrachte Vertrauen muß er dadurch rechtfertigen, daß er selbst oder **durch Vermittlung** bei der jeweils zuständigen Dienststelle der Partei oder des Staates Rat und Hilfe schafft.

e) **Verkauf von Eintrittskarten usw.**

Sofern der Absatz von Broschüren, Abzeichen, Eintrittskarten usw. sowie die Werbung für Verbände und Sammlungen vorgesehen sind, darf den Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber keinesfalls Aufdringlichkeit Platz greifen. Die Durchführung solcher Aufgaben ist, sofern die Anordnung dazu den Blockleitern zugestellt wurde, von diesen den im Blockbereich zuständigen Blockobmännern, Blockwaltern, Walterinnen bzw. Blockhelfern zu übertragen. Es ist dabei selbstverständlich, daß bei Mangel an Mitarbeitern der Blockleiter selbst mitzuhelfen hat.

Grundsätzlich jedoch soll der Block- und Zellenleiter der NSDAP. als Vertrauensmann der Partei für die Volks- und Parteigenossen nicht persönlich Verkauf, Vertrieb, Sammlungen irgendwelcher Art vornehmen.

Der Vertrieb von Gegenständen unpolitischer Art dagegen ist für **alle** Politischen Leiter verboten. (Sofern der einzelne Politische Leiter eine solche Betätigung außerhalb des Politischen-Leiter-Dienstes ausübt, darf er den Dienstanzug des Politischen Leiters nicht tragen.)

Die Tätigkeit der Verbände selbst (Blockwalter usw.) wird dadurch nicht berührt.

Grundsätzlich haben die Politischen Leiter unterhalb der Zellen nicht schriftlich, sondern mündlich miteinander zu verkehren.

6. Betreuung von Soldatenfamilien

Durch Erlaß des Reichskriegsministers Nr. 5098/36 J Ia vom 3. 9. 36 ist es ermöglicht, auch die Soldatenfamilien vom Block- und Zellensystem mit zu erfassen und zu betreuen. Diese Betreuung der Soldatenfamilien darf sich jedoch nur auf die Familienmitglieder beschränken, soweit sie nicht dem aktiven Soldatenstand angehören. Mit den verheirateten aktiven Soldaten kann persönliche Fühlungnahme und gelegentliche Aussprache erfolgen, doch muß die Gewähr gegeben sein, daß dienstliche Fragen (Wehrmacht betreffend) keinesfalls zum Gegenstand derartiger Aussprachen gemacht werden.

Bei in Dienstgebäuden wohnenden Familien hat sich die Betreuung ausschließlich an die Familien, nicht aber an unverheiratete Soldaten zu wenden, die im gleichen Gebäude wohnen.

Der Besuch von Zellenabenden ist nach den geltenden Bestimmungen auch für aktive Soldaten zulässig.

Gegen das Halten von Vorträgen im Rahmen dieser Veranstaltungen ist nichts einzuwenden.

Bei auftretenden Reibungen und Schwierigkeiten ist es Aufgabe des zuständigen Ortsgruppenleiters, durch persönliche Aussprache mit dem Standortältesten für Abhilfe zu sorgen.

B. Blockhelfer

Den Gauen zur freiwilligen Durchführung empfohlen:

Über die in vorstehendem aufgeführte Regelung der Zusammenfassung von 40—60 Haushaltungen zu einem Block hinaus wird empfohlen, innerhalb des Blocks Hauswarte bzw. Blockhelfer einzusetzen.

Sofern die vorstehend genannte Einrichtung zur Einführung gelangt bzw. diese Einrichtung bereits vorhanden ist, wird die in nachstehendem aufgezeigte Regelung als einheitliche Richtlinie getroffen.

1. Gebietlicher Bereich

Eine Haushaltungsgruppe, genannt Hausgruppe, erfaßt 8—15 Haushaltungen

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einer Hausgruppe innerhalb eines Blocks wird straßeneinseitig vorgenommen, bei Häuser-Vielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Im allgemeinen soll in der Stadt ein Mietshaus eine Hausgruppe darstellen. Sofern Hinterhäuser vorhanden sind, sind diese, sofern dieselben eine entsprechende Anzahl Haushalte erfassen, in gleicher Art zu werten.

In Kleinstädten und Dörfern, wo oftmals in einem Haus nur ein oder wenige Haushalte vorhanden sind, sind zweckmäßigerweise Häusergruppen zusammenzufassen. Dabei kann ein Ortsteil bzw. Gemeindeteil eine Hausgruppe bilden.

Die Kennzeichnung der Hausgruppen erfolgt durch die Bezeichnungen A, B, C, D usw.

2. Personalfragen

a) **Auswahl:** Für das Haus bzw. die Hausgruppe wird ein geeigneter Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieses Hauses bzw. der Hausgruppe eingesetzt. Wenn in einer Hausgruppe ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse bestimmt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein.

Der Blockhelfer soll Mitglied der DAF. sein.

Die Dienststellungsbezeichnung ist: **Blockhelfer der NSDAP.**

b) **Unterstellung:** Der Blockhelfer untersteht allein dem zuständigen Blockleiter der NSDAP.

c) **Berufung:** Der Blockhelfer wird vom Ortsgruppenleiter berufen.

d) **Ernennung:** Sofern der Blockhelfer Parteigenosse ist, kann er vom Kreisleiter zum Politischen Leiter ernannt werden.

e) **Beurlaubung und Enthebung:** Ist der Blockhelfer Nicht-Parteigenosse, dann kann er vom Ortsgruppenleiter beurlaubt bzw. von seinem Posten entfernt werden. Ist er Parteigenosse, erfolgt seine Beurlaubung durch den Ortsgruppenleiter, seine Enthebung durch den Kreisleiter.

f) **Dienstrangabzeichen:** Der Blockhelfer kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:
   1. Stufe: Oberhelfer.
   2. Stufe: Arbeitsleiter.
   3. Stufe: Oberarbeitsleiter.
   4. Stufe: Hauptarbeitsleiter.

g) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einem 3 mm breiten Goldstreifen in der Mitte. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

a) Die Blockhelfer können vom Blockleiter von Fall zu Fall bei Zweckmäßigkeit zur Mitarbeit herangezogen werden.

b) Die Blockhelfer übernehmen im Auftrag des Blockleiters die Inordnunghaltung der Haustafel betr. Anschriften, Aushang von Mitteilungen usw.

c) Die Blockhelfer nehmen, soweit dies angeordnet wird, an Besprechungen des Blockleiters teil.

d) Die Blockhelfer besuchen die Veranstaltungen der Partei, insbesondere die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende, -kurse und Dienstappelle.

e) Sofern mit dem zuständigen örtlichen Leiter des Reichsluftschutzbundes bei Einsetzung der Blockhelfer Rücksprache genommen wurde und diese daraufhin in Personalunion gleichzeitig Hauswarte des Reichsluftschutzbundes sind, dürfen die seitens des Reichsluftschutzbundes vorgesehenen Aufgaben nicht vernachlässigt werden.

Die Blockhelfer gelten in ihrem Dienstbereich als Vertrauensmänner der NSDAP. und ihrer Verbände.

Die Blockhelfer sollen bemüht sein, sich weltanschaulich zu festigen und den Volksgenossen gegenüber sich eines der Würde der Partei entsprechenden Verhaltens befleißigen. Verschwiegenheit über Dienstangelegenheiten ist zu beachten.

C. Blockwalter

(DAF.-Straßen-Blockobmann, NSV.-Blockwalter bzw. -walterin, Blockfrauenschaftsleiterin)

Unter der Bezeichnung „Blockwalter" sind zu verstehen:

die DAF.-Straßen-Blockobmänner,
die NSV.-Blockwalter,
die Blockfrauenschaftsleiterinnen.

Der Begriff „Blockwalter" stellt also einen Sammelbegriff für den DAF.-Straßen-Blockobmann, den NSV.-Blockwalter und die Blockfrauenschaftsleiterin dar.

1. Personalfragen

Sofern Gliederungen oder angeschlossene Verbände der Partei ihre Organisation bis zum Blockbereich ausgebaut haben, werden Blockwalter eingesetzt. (DAF.-Straßen-Blockobmann, NSV.-Blockwalter bzw. -walterin, Blockfrauenschaftsleiterin.)

a) **Auswahl:** Die Blockwaltung führt der dafür geeignetste Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieser Blockwaltung. Wenn in einer Blockwaltung ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse eingesetzt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes und Mitglied der DAF. bzw. NSV. bzw. NS.-Frauenschaft sein.
Die Dienststellungsbezeichnungen sind: **Straßen-Blockobmann, Blockwalter, Blockfrauenschaftsleiterin.**

b) **Unterstellung:** Sie unterstehen disziplinär dem Blockleiter, fachlich werden sie jedoch von ihrem DAF.-Zellenobmann, NSV.-Zellenwalter, ihrer Zellenfrauenschaftsleiterin ausgerichtet.

c) **Berufung und Bestätigung:** Der Blockwalter usw. wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen und nach 3- bis 4monatiger Dienstleistung bestätigt.

d) **Ernennung:** Falls der Straßen-Blockobmann bzw. Blockwalter Parteigenosse ist, erfolgt die Ernennung zum Politischen Leiter durch den Kreisleiter.

e) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und **vorübergehend** kann ein Blockwalter mehrere Blockwaltungen des gleichen Aufgabenbereiches führen. Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Blockbereiches (z. B. Blockwalter der DAF. und NSV. in Personalunion).

f) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsgruppenleiter durch den Amtsleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

g) **Dienstrangabzeichen:** Der Blockwalter bzw. Blockobmann kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:

1. Stufe: Arbeitsleiter.
2. Stufe: Oberarbeitsleiter.
3. Stufe: Hauptarbeitsleiter.
4. Stufe: Bereitschaftsleiter.

h) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit je einem 3 mm breiten Goldstreifen an beiden Rändern.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

a) Der Blockwalter nimmt an den regelmäßigen oder außerordentlichen Besprechungen teil, die vom Block- oder Zellenleiter oder Ortsgruppen angeordnet werden.

b) Sofern Sonderaktionen dies notwendig machen, kann ein Blockwalter beim Blockleiter eine außerordentliche Zusammenkunft der im Block Tätigen beantragen und, wenn der Blockleiter Ort und Zeitpunkt bestimmt hat, ist der beantragende Blockwalter gehalten, sie im Auftrag des Blockleiters entsprechend zu benachrichtigen.

c) Der Blockwalter besucht die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende bzw. -kurse und Dienstappelle.

d) Er ist für Durchführung der vom zuständigen Zellenwalter übertragenen Arbeiten verantwortlich.

e) Der Blockwalter hat den Blockleiter ebenso wie seinen Zellenwalter über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.

f) Im allgemeinen haben Blockwalter mit Blockleitern und Zellenwaltern nicht schriftlich zu verkehren.

3. Hilfskräfte

Sollte infolge besonders hoher Mitgliederzahl oder außergewöhnlich großem Arbeitsanfall eines Verbandes in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Blocks die Bearbeitung durch **einen** Blockwalter nicht möglich sein, kann dieser, im Einvernehmen mit seinem Blockleiter und Zellenwalter, Helfer zur Mitarbeit heranziehen. Diese Helfer können, sofern sie Parteigenossen sind, entsprechend den aufgezeigten Bedingungen, nach Bewährung einen Politischen-Leiter-Dienstrang erhalten. Sie unterstehen disziplinär dem Blockwalter und nennen sich DAF.-Helfer, NSV.-Helfer usw.

II.

Zelle der NSDAP.

A. Zellenleiter

1. Gebietlicher Bereich

Die Zelle setzt sich aus 4 bis 8 Blocks zusammen.

Die örtliche Zusammenfassung der Blocks in der Stadt zu einer Zelle wird im Sinne der beim Block gegebenen Bestimmungen vorgenommen.

Auf dem Lande ist die örtliche Lage maßgebend. Eine Zelle **kann** unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Einteilung eine oder in Ausnahmefällen mehrere Gemeinden umfassen.

Gemeinden bzw. Ortschaften können auch dann zu Zellen erhoben werden, wenn die notwendige Mindestzahl von 4 Blocks nicht erreicht wird.

Kleine Gemeinden bzw. Ortschaften mit dem Sitz einer Ortsgruppenleitung können bei einer Zahl bis zu 8 Blocks von der Bildung von Zellen absehen.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Betreuung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Bei Ortsgruppen mit verhältnismäßig wenig Haushaltungen können evtl. die Blocks ohne Bildung von Zellen dem Ortsgruppenleiter unmittelbar unterstellt werden.

Die Straßenzelleneinteilung der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände (soweit vorhanden) haben gebietlich genauestens dem Gebiet der Parteizelle zu entsprechen.

Die Blocks im Bereich einer Zelle werden fortlaufend mit 01, 02, 03, 04, 05 bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend ebenfalls für die NS.-Frauenschaft und die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung des Blocks ist unzulässig.

Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

2. Personalfragen

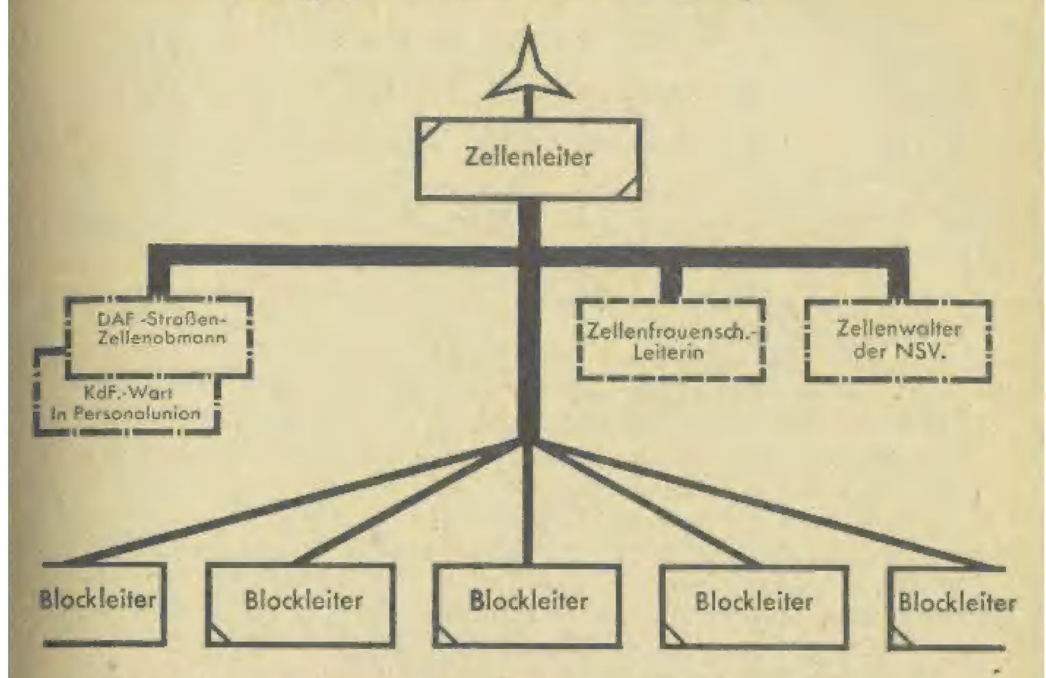
a) **Der Zellenleiter ist der dem Blockleiter nächsthöhere Hoheitsträger der NSDAP.**

b) **Auswahl:** Der Zellenleiter der NSDAP. muß Parteigenosse sein. Seine Dienststellenbezeichnung ist: **Zellenleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Zellenleiter untersteht allein dem zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP.

d) **Berufung:** Der Zellenleiter wird vom zuständigen Ortsgruppenleiter berufen.

Der Zellenleiter der NSDAP.



e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3—4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom Kreisleiter ernannt.

f) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt durch den Ortsgruppenleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

g) **Personalunion:** Der Zellenleiter kann **in Ausnahmefällen und vorübergehend** mehr als eine Zelle führen bzw. neben seiner Zellenleitertätigkeit die Aufgaben eines Zellenwalters mit übernehmen bzw. gleichzeitig einen Block leiten. **In diesem Fall hat er bestrebt zu sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.**

h) **Dienstrangabzeichen:** Der Zellenleiter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:
1. Stufe: Hauptbereitschaftsleiter.
2. Stufe: Einsatzleiter.
3. Stufe: Obereinsatzleiter.
4. Stufe: Haupteinsatzleiter.

i) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einer 13 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je

einem 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 1 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Zellenleiters entsprechen sinngemäß den Aufgaben des Blockleiters.

So wie der Blockleiter für sein Gebiet für alle Vorgänge, die die Bewegung berühren, zuständig und verantwortlich ist, ist es im erhöhten Maße der Zellenleiter für den Bereich aller ihm unterstehenden Blocks.

Besonders im Hinblick auf Schulung und politische Arbeit muß er dem Ortsgruppenleiter eine wertvolle tatkräftige Unterstützung sein. Es ist deshalb notwendig, daß er den Ortsgruppenleiter laufend über die Vorgänge, die für die Partei von Belang sind, unterrichtet.

a) Der Zellenleiter hat die Arbeit der Blockleiter und Zellenwalter zu überwachen, nötigenfalls helfend einzugreifen, und ist dafür verantwortlich, daß die Blockleiter nicht nur dem Namen nach eingesetzt sind, sondern sich auch wirklich bemühen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

   Der Zellenleiter beruft mindestens monatlich einmal eine Besprechung mit seinen Blockleitern ein. Es bleibt ihm dabei überlassen, die Walter usw. seines Bereiches von Fall zu Fall mit hinzuzuziehen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist in zusammengefaßter Form dem Ortsgruppenleiter mündlich zu berichten.

   Hierdurch erübrigt sich die Abgabe von schriftlichen Stimmungsberichten seitens der Block- und Zellenleiter. Die Ortsgruppenleiter können an Hand solcher Berichte die Stimmung ermitteln, auswerten und nötigenfalls einen Bericht an den Kreis zusammenstellen.

   Nachgewiesene Mißstände sind, sofern sie nicht vom Hoheitsträger selbst abgestellt werden können, kurz formuliert der vorgesetzten Dienststelle zu melden, die entweder durch die zuständige Dienststelle den Mißstand abstellen läßt oder Weitermeldung nach oben erstattet.

b) Teilnahme an monatlich abzuhaltenden Zellenleiterbesprechungen.

c) Mit Genehmigung des Ortsgruppenleiters kann bzw. soll der **bewährte** Zellenleiter Zellenabende für alle Volksgenossen seines Dienstbereiches abhalten. An diesen Zellenabenden wird kein schwungvoller Vortrag gehalten, sondern beispielsweise ein Kapitel aus Adolf Hitlers „Mein Kampf" vorgelesen. Anschließend wird durch Fragen und Antworten ein sogenannter Aussprachеabend nach den Richtlinien der Block- und Zellenleiter-Besprechungen veranstaltet. Derartige Zellenabende können durch gemeinsamen Gesang und musikalische Umrahmung würdig ausgestaltet werden (siehe auch Seite 50).

   Entsprechende Abende können vom Ortsgruppenleiter **bei besonderer Bewährung** dem Blockleiter für die Volksgenossen seines Be-

reiches übertragen werden. Hierzu kann jedoch nur dann die Genehmigung erteilt werden, wenn einwandfrei feststeht, daß der betreffende Blockleiter der Durchführung eines solchen Blockabends auch völlig gewachsen ist.

B. Mitarbeiter des Zellenleiters

Den Gauen zur freiwilligen Durchführung empfohlen:

Es ist teilweise für die Zellenleiter der NSDAP. eine dienstliche Entlastung notwendig.

Sofern geeignete Parteigenossen, die ein anderes Amt nicht innehaben, zur Verfügung stehen, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese den Zellenleitern zur Unterstützung beigegeben werden. Diese Hilfe soll sich insbesondere auf das Abrechnungs- und Kassenwesen erstrecken.

Diesen Parteigenossen kann bei Bewährung ein Politischer-Leiter-Dienstrang verliehen werden.

Der Zellenleiter führt folgende Unterlagen (Liste oder Kartei):

Organisationsplan der Zelle ....

	Name	Wohnung
Zellen-Frauenschaftsleiterin	....	....
Straßen-Zellenobmann der DAF	....	....
Zellenwalter der NSV	....	....

Block		Anzahl d. Haushaltungen je Hausgruppe (soweit eingeteilt)							Blockbereich umfaßt insgesamt			a. Blockleiter b. Blockfrauenschaftsleiterin c. Straßen-Blockobmann der DAF. d. Blockwalter der NSV.		
Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgem., Weiler	A	B	C	D	E	F	G	Haushaltung	Einwohner	Part. mitgl.		Name	Wohnung
01												a		
												b		
												c		
												d		
02												a		
												b		
												c		
												d		

C. Zellenwalter

Unter der Bezeichnung „Zellenwalter“ sind zu verstehen:

die DAF.-Straßen-Zellenobmänner,

die NSV.-Zellenwalter,

die Zellenfrauenschaftsleiterinnen.

Der Begriff „Zellenwalter“ stellt also einen Sammelbegriff für den DAF.-Straßen-Zellenobmann, den NSV.-Zellenwalter und die Zellenfrauenschaftsleiterin dar.

1. Personalfragen

a) **Auswahl:** Der Zellenwalter soll Parteigenosse sein. Er kann in Ausnahmefällen Nicht-Parteigenosse sein. Politische und persönliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung.
Der Straßen-Zellenobmann der DAF. muß Mitglied der DAF. sein. Dasselbe gilt für die NSV. und die NS.-Frauenschaft sinngemäß.
Die Dienststellungsbezeichnungen sind: **Straßen-Zellenobmann, Zellenwalter, Zellenfrauenschaftsleiterin.**

b) **Unterstellung:** Sie unterstehen disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP.; fachlich werden sie jedoch von ihrem für ihr Aufgabengebiet zuständigen Amtsleiter bzw. Ortsobmann ausgerichtet.

c) **Berufung und Bestätigung:** Der Zellenwalter usw. wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen und nach 3- bis 4monatiger Dienstleistung bestätigt.

d) **Ernennung:** Falls der Straßen-Zellenobmann bzw. der Zellenwalter Parteigenosse ist, erfolgt die Ernennung zum Politischen Leiter durch den Kreisleiter.

e) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und auch **nur vorübergehend** kann ein Zellenwalter mehrere Zellenwaltungen des gleichen Aufgabenbereichs führen.
Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Zellenbereiches (z. B. Zellenwalter der DAF. und NSV. in Personalunion).

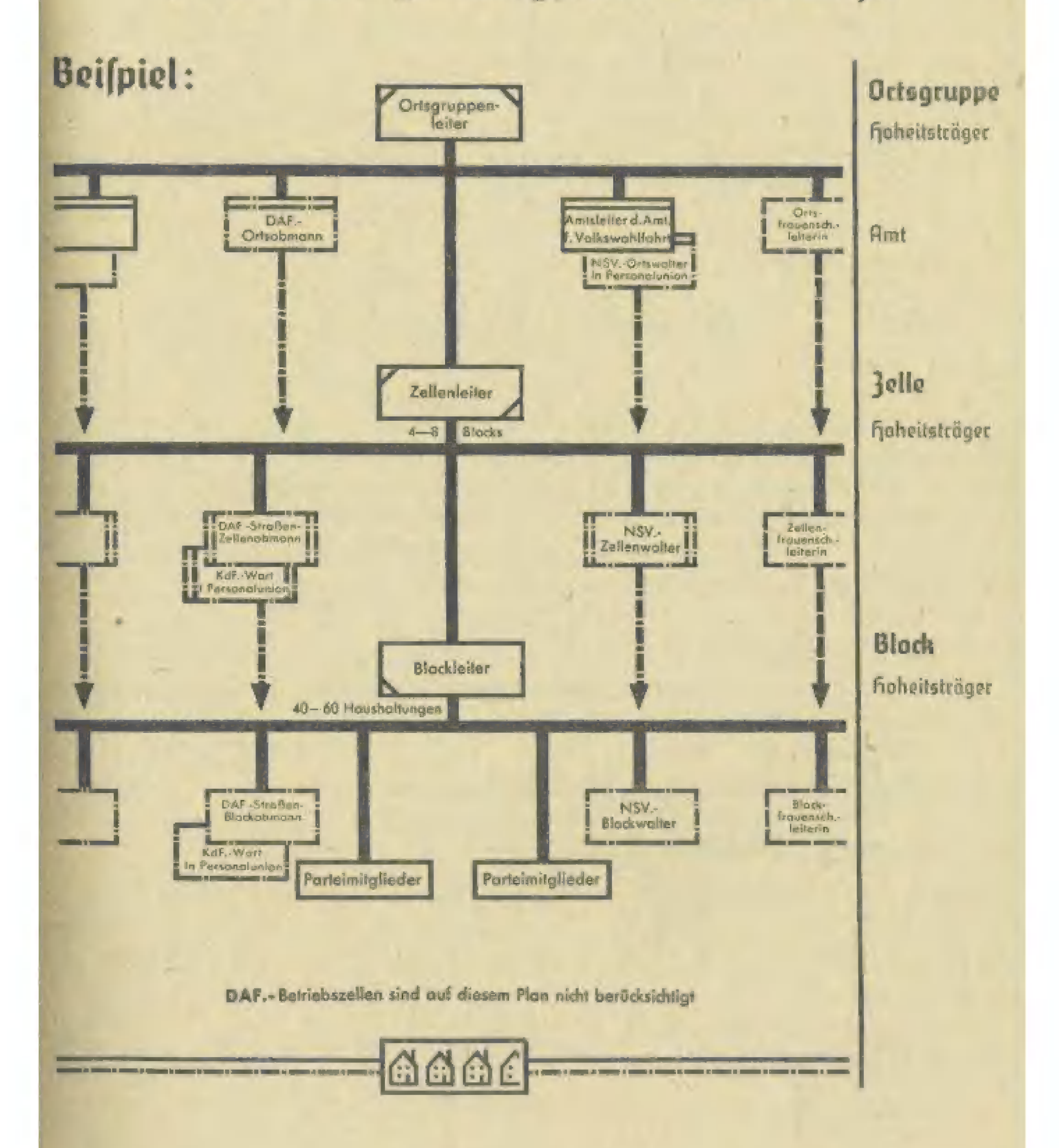
f) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Hoheitsträger durch den Amtsleiter.
Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

g) **Dienstrangabzeichen:** Der Straßen-Zellenobmann bzw. Zellenwalter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:
1. Stufe: Hauptarbeitsleiter.
2. Stufe: Bereitschaftsleiter.
3. Stufe: Oberbereitschaftsleiter.
4. Stufe: Hauptbereitschaftsleiter.

h) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit je einer 7 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse an beiden Rändern der Armbinde.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Block- und Zellensystem der NSDAP.



2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Zellenwalter ist dafür verantwortlich, die ihm vom zuständigen Amtsleiter bzw. Ortsobmann gegebenen Weisungen an die Blockwalter usw. seines Arbeitsbereiches weiterzugeben und die Durchführung zu überwachen.

Er nimmt an den Besprechungen, Schulungen und Appellen, die vom Zellen- oder Ortsgruppenleiter angesetzt werden, teil.

Der Zellenleiter wie auch der Ortsobmann, Ortswalter bzw. Ortsfrauenschaftsleiterin sind über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten.

Für kameradschaftliches Zusammenwirken mit den Blockwaltern und seinem Zellenleiter muß er Sorge tragen.

Allgemeine Bestimmungen

Fragen:

Von allen Mitarbeitern innerhalb der Blocks und Zellen wird erwartet, daß sie seitens der Volksgenossen und Parteigenossen gestellte Fragen nur dann beantworten, wenn sie diese genau zu beantworten wissen. Andernfalls wird die Beantwortung auf die kommende Gelegenheit verschoben und bis dahin der zur Beantwortung geeignete Hoheitsträger oder Amtsleiter der Ortsgruppe befragt.

Personal-Unterlagen:

Seitens der Zellen- und Blockleiter werden keine ausführlichen Personal-Unterlagen über Blockleiter, Blockwalter und Zellenwalter usw. geführt.

Bei Notwendigkeit können Zellen- bzw. Blockleiter Einblick in die Personalkartei des Ortsgruppenleiters nehmen.

Meinungsverschiedenheiten:

Wenn sich Meinungsverschiedenheiten und Gegensätzlichkeiten ergeben, ist die Vereinigung entweder in persönlichem Gedankenaustausch von Mann zu Mann vorzunehmen oder der nächsthöhere Hoheitsträger entscheidet.

Sofern sich Maßregelungen und Rügen notwendig machen, sind diese dem Betroffenen allein, nie in Gegenwart anderer Mitarbeiter zu erteilen.

III.

Ortsgruppe der NSDAP.

1. Gebietlicher Bereich

Der Hoheitsbereich umfaßt eine oder mehrere Gemeinden; Städte können bei Notwendigkeit in mehrere Hoheitsbereiche aufgeteilt sein. Grundsätzlich sollen Ortsgruppengrenzen Gemeindegrenzen nicht überschneiden.

Festlegung oder Abänderung der Ortsgruppengrenzen nimmt ausschließlich der Gauorganisationsleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, vor. Entscheidungen über erwünschte oder erforderliche Änderungen werden dem örtlichen Hoheitsträger auf dem Dienstwege schriftlich zugestellt. Ortsgruppen- bzw. Kreisleiter können bei begründeter Zweckmäßigkeit Änderungen auf dem Dienstweg beantragen.

Eine Ortsgruppe der NSDAP. soll möglichst nicht mehr als 1500 Haushaltungen haben. In besonderen Ausnahmefällen kann in Großstädten eine Ortsgruppe mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichsorganisationsleiters — Hauptorganisationsamt — der NSDAP. bis zu 3000 Haushaltungen umfassen.

In der Ortsgruppe werden ebenfalls seitens der DAF. die Betriebe und Einzelschaffenden innerhalb des Ortsgruppenbereiches erfaßt und betreut.

Die Ortsgruppengröße ist daher nicht allein von der Haushaltanzahl abhängig, sondern auch von der Anzahl der zu betreuenden Betriebe, da die in diesen Betrieben tätigen Politischen Leiter mit zum Ortsgruppenstab gehören.

Besonders ist in der Größeneinteilung der Ortsgruppe darauf Rücksicht zu nehmen, wenn im Ortsgruppenbereich Großbetriebe vorhanden sind.

Ein kleiner Ortsgruppenbereich allein ermöglicht den ehrenamtlichen Mitarbeitern innerhalb der Ortsgruppe die Vermeidung jeglichen Papierkrieges untereinander und fördert das gegenseitige Kennenlernen der Politischen Leiter, das für die tatsächliche und praktische Zusammenarbeit unerläßlich ist.

Dies gilt insbesondere für den Ortsgruppenleiter, der zur Erfüllung seiner Aufgaben nur dann in der Lage ist, wenn er besonders die positiven, aber auch die negativen Seiten seiner Blockleiter und Mitarbeiter kennt und diese in entscheidenden Fällen und bei der Verteilung von Arbeiten richtig einsetzen kann.

Nach Möglichkeit soll jede selbständige, lebensfähige Landgemeinde einen Ortsgruppenbereich darstellen. Es ist jedoch möglich, daß eine Ortsgruppe der NSDAP. sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzt. In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, daß nicht zu viele kleine Ge-

meinden oder Teilorte an einer Ortsgruppe hängen, da dadurch die intensive Betreuung dieser kleinen Teilorte nicht in dem vorgesehenen Maße erfolgen kann.

Die Ortsgruppe baut sich wie folgt auf:

Hausgruppe	bis	15 Haushaltungen
Block	4—6 Hausgruppen	40—60 Haushaltungen (nach Möglichkeit nicht mehr als 50 Haushaltungen)
Zelle	bis	8 Blocks.

Die Anzahl der Zellen einer Ortsgruppe richtet sich einerseits nach der Zahl der Blocks und damit der Zahl der Hausgruppen und Haushaltungen und andererseits nach der gebietlichen Eigenart des Ortsgruppenbereiches. Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als 6 Zellen gebildet werden.

Die Zellen werden fortlaufend mit 01, 02, 03 usw. bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend auch für die NS.-Frauenschaft und für die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

In der Ortsgruppe fällt dem Organisationsleiter die Aufgabe der dauernden Überwachung und Inordnunghaltung des Hausgruppen-, Block- und Zellen-Systems zu. Er versieht diesen Dienst im Auftrag des Ortsgruppenleiters.

Gebietliche bzw. organisatorische Änderungen innerhalb der Ortsgruppen durch den Ortsgruppenleiter bedürfen schriftlicher Zustimmung, und zwar

I. **des Kreisorganisationsleiters,**
bei Änderungen von bestehenden Blockbereichen innerhalb der Zelle,

II. **des Gauorganisationsleiters,**
a) bei Zuteilung des Blocks zu einer anderen Zelle,
b) bei Verringerung oder Erweiterung der Zellenzahl.

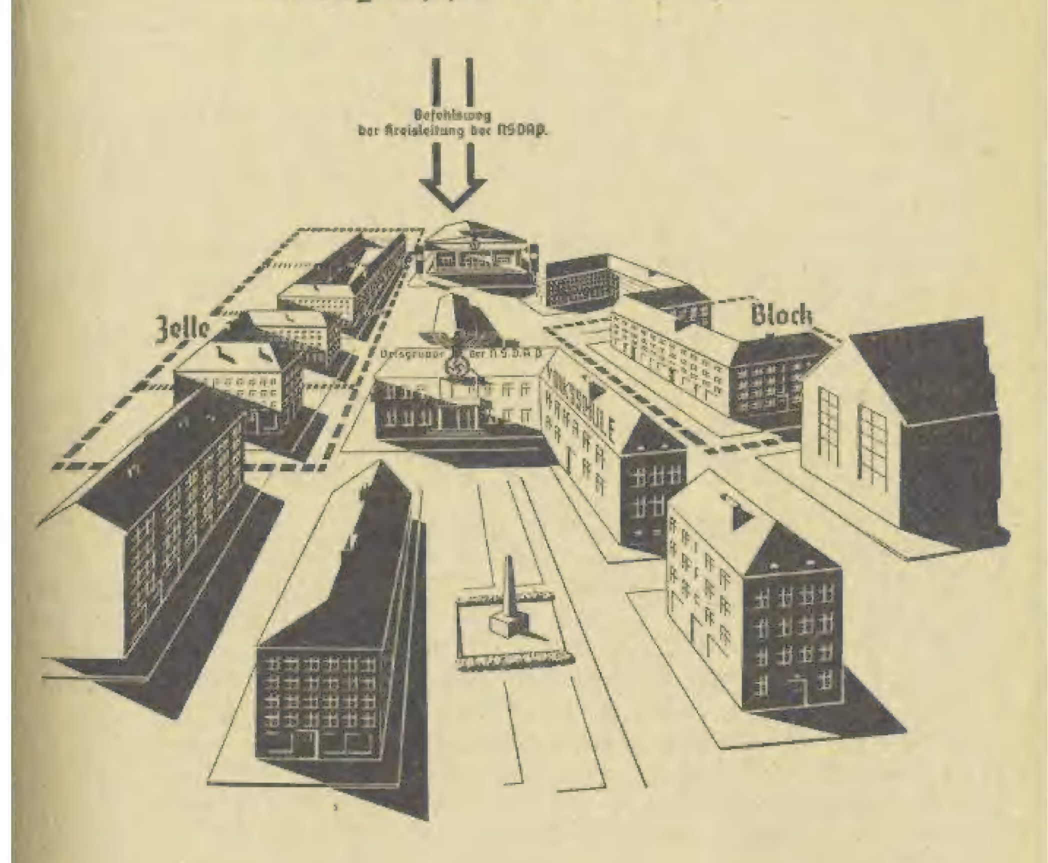
2. Bezeichnung des Dienstbereiches

Die Ortsgruppe führt die vom Gauorganisationsleiter genehmigte Dienstbezeichnung, im allgemeinen den Namen einer Gemeinde oder eines Stadtteils.

Umfaßt der Hoheitsbereich mehrere Gemeinden, so führt er den Namen der bedeutendsten Gemeinde; dieser Ort ist möglichst Dienststellensitz.

Bei Ortsgruppen, die sich nur auf Teile von Gemeinden bzw. Städten erstreckten, setzt sich die Ortsgruppenbezeichnung aus dem Namen der Gesamtgemeinde oder der Bezeichnung des Stadt- bzw. Gemeindeteils zusammen.

Ortsgruppe der NSDAP.



3. Dienststelle — Geschäftsstelle

Der **Sitz der Ortsgruppe** und damit die Ortsgruppendienststelle soll in dem Bereich liegen, dessen Namen die Ortsgruppe als Dienstbezeichnung führt.

Die Hoheitsdienststelle soll sich in verschließbaren Räumlichkeiten befinden, die **möglichst** so groß sind, um Besprechungen des Ortsgruppenstabes abhalten zu können und dessen dienstliche Betätigung zu ermöglichen.

Diensträume müssen außerhalb der Dienstzeit Unberufenen unzugänglich sein. Ortsgruppenamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

Die Frage, in welchem Umfang Ortsgruppen-Geschäftsstellen einzurichten sind, ist jeweils nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Es wird jedoch verlangt, daß der Umfang der Geschäftsstellen sich auf ein Minimum beschränkt, d. h. die Anzahl der Räumlichkeiten usw. soll sich auf das Notwendigste beschränken.

Es ist besonders erwünscht, die Geschäftsstellen der Ortsgruppenleitungen der Partei mit den Geschäftsstellen der SA., ᛋᛋ, DAF., NSV. usw. nach Möglichkeit in einem Haus bzw. einem Dienststellenbereich zusammenzulegen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die in der Ortsgruppe tätigen Politischen Leiter nicht etatisiert sind und somit die Ortsgruppen-Geschäftsstellen häufig nur während einiger Stunden am Tage geöffnet sind oder benützt werden. In sehr vielen Fällen dürften die Ortsgruppen-Geschäftsstellen nicht einmal jeden Tag geöffnet sein.

Im allgemeinen wird die Möglichkeit bestehen, für die einzelnen Politischen Leiter, die zeitweise auf den Geschäftsstellen zu tun haben, im gegenseitigen Einvernehmen abwechselnd die Tages- bzw. Arbeitsstunden festzulegen.

Soll eine größere Geschäftsstelle bezogen werden, so ist auf jeden Fall Voraussetzung, daß die Räume restlos ausgenützt sind.

Die Ausstattung der Ortsgruppen-Geschäftsstellen soll dem Ansehen der Partei entsprechen.

Die äußerliche Bezeichnung der Ortsgruppendienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende **Hoheitsschild** mit Beischild.

Ortsgruppenämter können Hauptschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen, und der Sitz des Amtes sich außerhalb des Dienstsitzes der Ortsgruppe befindet. (Siehe auch Abhandlung Seite 39 über Dienststellenschilder).

Die **Postverteilung** wird auf der Ortsgruppen-Geschäftsstelle einheitlich für alle Ämter von **einem** Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Ortsgruppendienstsitzes befindet.

4. Der Ortsgruppenleiter

I. Personalfragen

a) Der Ortsgruppenleiter der NSDAP. ist als Hoheitsträger auf personellem Gebiet mit besonderen Befugnissen ausgestattet.

b) **Auswahl:** Der Ortsgruppenleiter muß ein Parteigenosse sein, der das Vertrauen der Parteigenossen und darüber hinaus das aller Volksgenossen seines Hoheitsgebietes rechtfertigt. Da das politische Hoheitsrecht, das mit der Stellung eines Hoheitsträgers verbunden ist, besondere Fähigkeiten und besonderes Verantwortungsbewußt-

sein voraussetzt, sind diese Qualitäten bei der Auswahl unbedingt notwendige Bedingungen.

Der Ortsgruppenleiter soll nicht nur seine engeren Mitarbeiter, sondern gerade die in seinem Hoheitsbereich wohnenden Partei- und Volksgenossen kennen, deshalb ist anzustreben, daß der Ortsgruppenleiter innerhalb der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Stadtviertel seines Hoheitsbereiches wohnt.

Die Dienststellenbezeichnung ist: **Ortsgruppenleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Ortsgruppenleiter untersteht unmittelbar dem zuständigen Kreisleiter.

d) **Berufung:** Der Ortsgruppenleiter wird vom Kreisleiter berufen.

e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (soweit noch nicht geschehen, Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er, auf Vorschlag bzw. Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter ernannt.

f) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt durch den Kreisleiter. Die Enthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

g) **Dienstrangabzeichen:** Der Ortsgruppenleiter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:
1. Stufe: Gemeinschaftsleiter.
2. Stufe: Obergemeinschaftsleiter.
3. Stufe: Hauptgemeinschaftsleiter.
4. Stufe: Abschnittsleiter.
5. Stufe: Oberabschnittsleiter.

h) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einer 16 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je zwei 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 2 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

Dem Ortsgruppenleiter unterstehen innerhalb seines Hoheitsbereiches in disziplinärer Hinsicht sämtliche Politischen Leiter, außerdem die Obmänner, Walter, Warte usw., die keine Politischen Leiter sind.

Der Ortsgruppenleiter hat das Recht, in dringenden Fällen kommissarische Berufungen, Beurlaubungen und vorläufige Amtsenthebungen gegenüber ihm unterstellten Politischen Leitern auszusprechen. Derartige Maßnahmen müssen binnen 24 Stunden der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ernennung und Enthebung der Politischen Leiter in der Ortsgruppe erfolgt durch den Kreisleiter auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters.

Die zur Dienstleistung in die Ortsgruppe berufenen Parteigenossen werden vom Ortsgruppenleiter im Rahmen eines Dienstappells verpflichtet. Die endgültige Einsetzung nach der erfolgten Ernennung zum Politischen Leiter hat der Ortsgruppenleiter anläßlich einer öffentlichen Ortsgruppenversammlung vorzunehmen. Die Verpflichtung geschieht in feierlicher Form durch Handschlag, während sich die geweihte Hoheitsfahne einen kurzen Augenblick auf die gefaßten Hände senkt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Gesamtverantwortung

Der Wirkungskreis der NSDAP. erstreckt sich seit der Machtübernahme nicht wie früher nur auf die Betreuung ihrer Mitglieder, sondern auf die Betreuung des gesamten deutschen Volkes. Für den Ortsgruppenleiter und seine Amtsleiter ergibt sich deshalb folgende grundsätzliche Voraussetzung:

Der Ortsgruppenleiter und seine Amtsleiter müssen die Arbeit für die Partei neben der Erfüllung ihrer Berufs- und Familienpflichten bewältigen.

Die ordnungsgemäße Erledigung der Parteiaufgaben ist aus diesen Gründen nur möglich, wenn das Aufgabengebiet des einzelnen insbesondere ehrenamtlichen Mitarbeiters der Partei so klein wie möglich ist.

Als Hoheitsträger ist er zuständig für alle Willensäußerungen der Partei; er ist verantwortlich für die politische und weltanschauliche Führung und Ausrichtung des ihm unterstellten Hoheitsbereiches.

Der Ortsgruppenleiter ist für die politische Auswirkung aller von den Ämtern, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei zur Durchführung gelangten bzw. gelangenden Maßnahmen gesamtverantwortlich. Die Dienststellenleiter (Amtsleiter usw.) im Stabe des Ortsgruppenleiters sind die Beauftragten des Hoheitsträgers für ihren jeweiligen Arbeitsbereich.

Es steht dem Ortsgruppenleiter das Recht zu, mit Rücksicht auf ein geschlossenes politisches Auftreten in der Öffentlichkeit gegen alle Maßnahmen, die dem Gesamtinteresse der Partei zuwiderlaufen, Einspruch beim Kreisleiter zu erheben.

Darüber hinaus ist der Ortsgruppenleiter berechtigt und verpflichtet, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die gegen die Zielsetzung der Partei verstoßen, zu unterbinden. Die Wahl der Mittel und die Form ihrer Anwendung hat jeweils nach den von der Partei erlassenen Richtlinien zu erfolgen. Unverzügliche Berichterstattung an den Kreisleiter ist geboten.

Der Ortsgruppenleiter genehmigt Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände innerhalb seines Bereiches. (Siehe Abhandlung S. 49: Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen.)

Der Ortsgruppenleiter (oder in seinem Auftrag der Organisationsleiter) führt folgende Unterlage je Zelle bzw. Block (Liste oder Kartei):

Organisation der Zellen und Blocks: Blatt Nr.: ....

Zelle	Block		Anzahl der Haushaltungen je Hausgruppe (sofern eingeteilt)							Blockbereich umfaßt insgesamt			a. Blockleiter b. Block-Frauensch.-Leit. c. Blockobmann d. DAF d. Blockwalter d. NSV		
Nr.	Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgemeinde, Weiler	A	B	C	D	E	F	G	Haus-hal-tung	Ein-woh-ner	Par-tei-mitgl.		Name	Wohnung
	01												a		
													b		
													c		
													d		
01	02												a		
													b		
													c		
													d		
													a		

Am Schlusse jeder Zelle werden der Zellenleiter und die Zellenwalter aufgeführt, außerdem die Gesamtzahl der Blocks, Einwohner und Parteimitglieder.

2. Besondere Aufgaben und Pflichten

Dem Ortsgruppenleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben und Pflichten:

a) **Führernachwuchs:** Er hat aus seinem Mitarbeiterstab stets die fähigen, zuverlässigen und fleißigen Parteigenossen dem Kreisleiter zur Ernennung bzw. Beförderung vorzuschlagen;

b) **Mitarbeiterüberwachung:** Eine wichtige Aufgabe hat er darin zu sehen, die Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu beaufsichtigen;

c) **Führerbesprechungen: In regelmäßigen Besprechungen hat der Ortsgruppenleiter richtunggebende Weisungen zu erteilen.**

Durchführung: Monatlich hält der Ortsgruppenleiter Führerbesprechungen ab. An diesen nehmen die Block- und Zellenleiter teil. Weiterhin haben sämtliche Leiter der Ämter der Ortsgruppe anwesend zu sein.

Je nach Zweckmäßigkeit kann der Ortsgruppenleiter anordnen, daß die Block- bzw. Zellenwalter usw. zu diesen Besprechungen mit hinzugezogen werden.

In diesen Besprechungen sind seitens der Block- und Zellenleiter in kurz gefaßter Form aufgetauchte Fragen zu stellen und von dem für das Aufgabengebiet zuständigen Amtsleiter oder Hoheitsträger in einwandfreiester und klarster Form zu beantworten. Ist Beantwortung nicht möglich, so ist diese auf die nächste Besprechung zu verschieben und inzwischen beim Kreis Rückfrage zu halten.

Die Leiter der Ämter sollen Berater der Block- und Zellenleiter in allen Sach- und Fachfragen sein.

Zellenleiter können **kurzgefaßte** Stimmungsberichte geben. Aussprache darf lediglich in Frage- und Antwortgebung erfolgen. Wiederholung von Fragen, Wortschwall usw. hat zu unterbleiben.

Zum Schluß hat der höchste anwesende Hoheitsträger ebenfalls kurz das Ergebnis der Besprechung zusammenzufassen und gegebenenfalls Kritik zu üben.

Von Zeit zu Zeit (alle 2—3 Monate) sollen nach Möglichkeit an diesen Führerbesprechungen der Ortsgruppe der zuständige Kameradschaftsführer der NSKOV., der Kreisunterabschnittswalter des NSLB., ein Beauftragter des Kreisamtes für Volksgesundheit, des Kreisamtes für Kommunalpolitik und des Kreisrechtsamtes teilnehmen.

Diese sollen über ihr Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, ihr Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

Es soll sich also praktisch ergeben, daß bei den monatlich abzuhaltenden Führerbesprechungen einmal ein Beauftragter des Kommunalpolitischen Amtes und des Amtes für Volksgesundheit, das zweitemal ein Beauftragter der NS.-Kriegsopferversorgung und des NS.-Lehrerbundes, das drittemal ein Beauftragter des Rechtsamtes und des Reichsbundes der Deutschen Beamten usw. usw. anwesend sind.

Dabei sollen selbstverständlich nur bei Zweckmäßigkeit offizielle Ausführungen gemacht werden. Im allgemeinen kann es auch genügen, wenn die betreffenden Beauftragten zur Beantwortung der seitens der Block- und Zellenleiter vorgelegten Fragen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich, daß ab und zu und nach Möglichkeit der zuständige Kreisleiter und die zuständigen, in Vorstehendem nicht genannten Kreisamtsleiter oder ihre Beauftragten an den Führerbesprechungen der Ortsgruppen teilnehmen, um sich so unmittelbar ein Bild von der Tätigkeit der Partei in den Ortsgruppendienststellen machen zu können.

d) **Fachliche Ausrichtung:** Der Ortsgruppenleiter hat entsprechend den Richtlinien der fachlich gerichteten Einheiten ein planmäßiges Arbeiten sicherzustellen.

e) **Überwachung der Zellen und Blocks:** Die Arbeit der Blocks und

Zellen hat er zu fördern und durch den Organisationsleiter überwachen zu lassen.

f) **Weltanschauliche Schulung:** Er sorgt für ausreichende und weltanschaulich einwandfreie Schulung der Politischen Leiter und Parteimitglieder.

g) **Veranstaltungen:** Durch geeignete Veranstaltungen richtet er die Bevölkerung nationalsozialistisch aus.

h) **Kommunale Aufgaben:** Der Ortsgruppenleiter hat sich durch die der Gemeindevertretung angehörenden Politischen Leiter seines Stabes über kommunale Vorhaben und Beschlüsse Bericht erstatten zu lassen und nötigenfalls Meldung an den Beauftragten der Partei zu machen.

i) **Verpflichtung der Parteigenossen:** Mit dem Aushändigen der Mitgliedskarte erfolgt die vorläufige Aufnahme in die Partei (siehe Abhandlung S. 6 „Der Parteigenosse", Absatz 2, Verpflichtung). Das Mitgliedsbuch wird in feierlichem Mitgliederappell angesichts der Hoheitsfahne vom Ortsgruppenleiter überreicht. Einleitend wird in kurzer Ansprache die Bedeutung der Parteimitgliedschaft erläutert. Dabei wird herausgestellt, daß die Parteimitgliedschaft Vorbereitungsdienst für die Betätigung in einer Dienststellung der Parteiorganisation bedeutet. Das Parteimitglied hat sich deshalb durch Schulung, Selbstzucht und weltanschauliche Haltung unablässig auf die kommenden Pflichten vorzubereiten; die endgültige Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei umschließt gleichzeitig die **Verpflichtung, jedem Ruf der Partei Folge zu leisten.**

k) **Parteigerichtsverfahren:** Der Ortsgruppenleiter hat weiterhin das Recht, Anträge auf Eröffnung eines Parteigerichtsverfahrens zu prüfen und zur Durchführung freizugeben. Bei abgelehnten Anträgen steht dem Antragsteller innerhalb einer Woche das Einspruchsrecht beim Kreisleiter zu. (Siehe auch Ausführung S. 353 über die Parteigerichtsbarkeit.)

Der Ortsgruppenleiter hat über alle sachlichen und politischen Aufgaben hinaus Vorbild, Berater und Kamerad zu sein. Er hat auf die Geheimhaltung aller dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorfälle bei seinen Politischen Leitern zu achten und in dieser Beziehung selbst mit gutem Beispiel voranzugehen.

5. Ämter, Hauptstellen, Stellen usw.

Innerhalb der Ortsgruppe bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete

Ämter,
Hauptstellen,
Stellen usw.

Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan vorgesehenen Ämter errichtet.

Entsprechend dem Aufgabenanfall und um der Parteiorganisation die nötige Anzahl von Block- und Zellenleitern zur Verfügung stellen zu können, wird zwischen ständig und unständig besetzten Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Grundsätzlich ständig besetzte Ämter sind die Dienststellungen des

Ortsgruppen-Organisationsleiters,
Ortsgruppen-Schulungsleiters,
Ortsgruppen-Personalamtsleiters,
Ortsgruppen-Propagandaleiters,
Ortsgruppen-Kassenleiters,
Ortsgruppen-Hilfskassenobmanns.

Die mit vorstehenden Ämtern betrauten Politischen Leiter sollen nach Möglichkeit nur in **einem** Aufgabenbereich tätig sein.

Der Ortsgruppenorganisationsleiter kann bei Notwendigkeit gleichzeitig die Vertretung des Hoheitsträgers innehaben.

Im allgemeinen werden außerdem die Dienststellungen der NS.-Frauenschaftsleiterin, des Leiters des DAF.-Amtes und des Leiters des Amtes für Volkswohlfahrt ständig besetzt sein. In besonderen Fällen, insbesondere bei Ortsgruppen mit großem Dienstbereich, kann seitens des Ortsgruppenleiters im Einvernehmen mit dem Gau-Organisationsleiter ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

Unständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Aufgaben können von Zellen- und Blockleitern mit erledigt werden, ohne daß sich hierdurch deren Dienstrang und Unterstellungsverhältnis ändert. Unter Berücksichtigung der im Ortsgruppenbereich bestehenden personalpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse können unständig besetzte Dienststellungen ständig besetzt werden. Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall

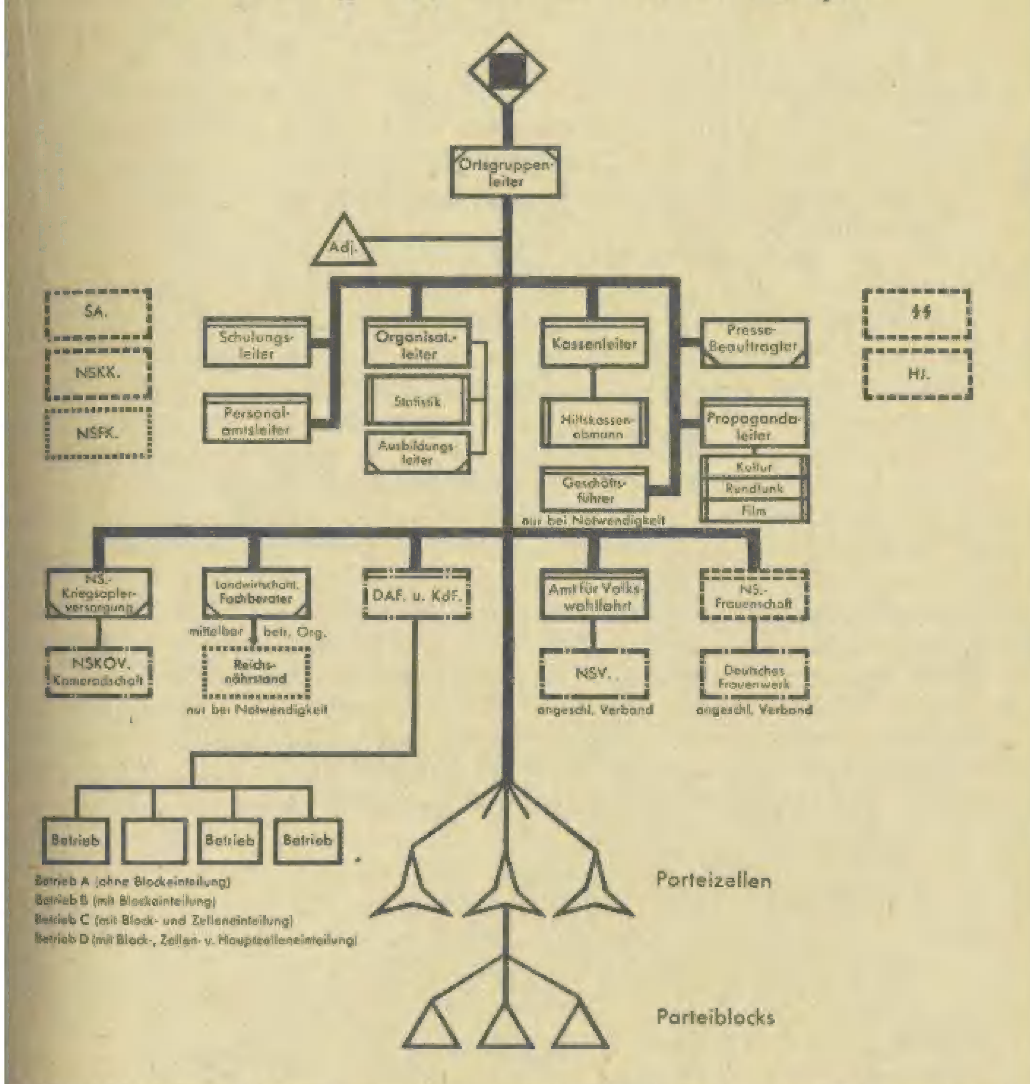
a) der Gauorganisationsleiter bei Ämtern,
b) der Kreisorganisationsleiter bei Hauptstellen und Stellen innerhalb genehmigter Ämter,
c) der Ortsgruppenorganisationsleiter bei Mitarbeiterdienststellungen.

Bei Ortsgruppen mit verhältnismäßig wenig Haushaltungen, also Ortsgruppen **ohne Zellen** und mit einer beschränkten Anzahl von Blocks ist die Führung einzelner Dienststellen grundsätzlich in Personalunion zweckmäßig und erforderlich.

Dies bedeutet jedoch keinesfalls, daß einzelne Aufgaben nicht erfüllt werden brauchen. Für jede der im Organisationsplan aufgeführten Dienststellen muß ein Parteigenosse verantwortlich sein, wenn auch, wie vorstehend benannt, ein Parteigenosse für mehrere Aufgaben bzw. Ämter verantwortlich sein kann.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Ortsgruppenleiter der NSDAP.



In kleinen Ortsgruppen (bisherigen Stützpunkten) beſteht Perſonalunion für Preſſe und Propaganda; das Perſonal- und Organiſationsamt können vom Ortsgruppenleiter geführt werden.

Sämtl. (m. Linien verb.) Dienſtſtellen bzw. Dienſtſtelleninhaber unterſtehen dem Ortsgruppenleiter disziplinär.

Weitere Unterteilung einzelner Ämter in Hauptſtellen uſw. iſt bei den entſprechenden Dienſtſtellenplänen der Ämter aufgeführt (Seiten: 217. 242. 271. 281. 289 b).

Als Beispiel wird nachstehend die für zweckmäßig gehaltene Besetzung eines Ortsgruppenstabes einer kleineren Ortsgruppe aufgezeigt:

1. Ein Amtsleiter für Organisation, Personal und geschäftsführende Aufgaben.
2. Ein Amtsleiter für Schulung, Propaganda und Presse.
3. Ein Amtsleiter als Kassenleiter und für das Amt für Volkswohlfahrt.
4. Die Dienstleistung des Ortsobmannes der DAF. und landwirtschaftlichen Ortsfachberaters versieht der Ortsgruppenleiter in Personalunion.
5. Eine Frauenschaftsleiterin.

Vorstehendes Beispiel soll keine Zwangsrichtlinie darstellen. Die Führung einzelner Ämter in Personalunion soll sich vor allen Dingen nach der Eignung der zur Verfügung stehenden Personen richten.

Wieweit darüber hinaus ein einzelner Amtsleiter in Personalunion gleichzeitig einen Block leitet, ist der Möglichkeit der Bearbeitung und dem Ermessen des verantwortlichen Ortsgruppenleiters anheimgestellt.

Die Gesamtheit der Amtsleiter einer Ortsgruppe drückt sich in dem Begriff „Ortsgruppenstab" aus, während in der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Ortsgruppenleitung" auch sämtliche Hauptstellenleiter, Stellenleiter usw. mit enthalten sind.

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan der Partei nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Ortsgruppe weder errichtet, noch besetzt oder versehen werden. Bei besonders dringlichen und ganz genau zu begründenden Fällen ist ein entsprechender Antrag dem zuständigen Kreisorganisationsleiter einzureichen. Die Entscheidung führt der Gauorganisationsleiter entsprechend den Richtlinien des Reichsorganisationsleiters — Hauptorganisationsamt — herbei.

6. Ortsgruppen-Organisationsamt

Dienststellenplan: Siehe Seite 160.

7. Die Ortsgruppenfahne

Der Ortsgruppe kann auf Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter das Recht zum Führen einer Hoheitsfahne verliehen werden.

Die Hoheitsfahne ist das heilige Symbol der Ortsgruppe.

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen-Dienststelle. Soweit ihr ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsfahne ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsfahne darf nur bei Parteiveranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppenleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Fahnenträgers. Als Fahnenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Fahnenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch: „Die Fahne steht, wenn der Mann auch fällt."

8. Sonderregelung betr. Ortsgruppenunterstellung

Es besteht die Möglichkeit, daß eine Gemeinde bzw. Stadt, die nicht gleichzeitig der Sitz der Kreisleitung ist, soviel Parteigenossen bzw. Haushaltungen hat, daß mehr als eine Ortsgruppe gebildet werden muß. In solchen Gemeinden bzw. Städten ist die Partei durch mehrere Hoheitsträger vertreten.

Es macht sich jedoch notwendig, daß bei Parteiveranstaltungen, die den gesamten Ort betreffen, ebenso wie bei Vertretung allgemeiner Belange gegenüber der Gemeinde usw. nur eine Persönlichkeit seitens der Partei verantwortlich zeichnet.

In diesen Fällen beauftragt der Kreisleiter einen Politischen Leiter, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde bzw. Stadt innehat, mit der Gesamtleitung und Gesamtverantwortung für alle die Aufgaben, die entweder

a) über den Rahmen einer Ortsgruppe hinausgehen oder die

b) zweckmäßigerweise durch **einen** Verantwortlichen erfüllt oder vertreten werden müssen.

Die Beauftragung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Abschriftgebung an die in der Gemeinde noch zuständigen Hoheitsträger. Ebenso erfolgt eine kurze Benachrichtigung des zuständigen Bürgermeisters.

Die Beauftragung erfolgt einmalig auf Widerruf. Der beauftragte Politische Leiter entscheidet von Fall zu Fall. Er hat sich jedoch dann mit den im Gemeindegebiet zuständigen Ortsgruppenleitern rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.

Der seitens der Kreisleitung beauftragte Politische Leiter gilt über diese Einzelbestimmung hinaus als der politische Bevollmächtigte der Kreisleitung und ist für das gesamte Geschehen innerhalb des Ortsbereiches verantwortlich. Die im Ortsbereich zuständigen Hoheitsträger sind ihm, dieser Anweisung entsprechend, vortragspflichtig.

Der Bevollmächtigte hat nicht das Recht, in den Dienstbetrieb der einzelnen Ortsgruppen einzugreifen.

Der beauftragte Politische Leiter tritt zum Stab des Kreisleiters, sofern der Kreisleiter nicht den dienstältesten Ortsgruppenleiter im Ort beauftragt. Dieser trägt weiterhin seinen Ortsgruppenleiterdienstrang.

In Städten, in denen sich der Sitz der Kreisleitung befindet, geht die im vorstehenden geschilderte Aufgabe auf den Kreisleiter selbst über.

Die gleiche Beauftragung im gleichen Sinn hat seinerseits der Ortsgruppenleiter dann vorzunehmen, wenn in einer zu seinem Arbeitsgebiet gehörenden Gemeinde, die nicht selbst Sitz der Ortsgruppe ist, mehr als ein zuständiger Block- bzw. Zellenleiter der Gemeindevertretung gegenübersteht.

Der für die vorstehende Sonderregelung beauftragte Politische Leiter hat für diese Aufgaben keinen besonderen Stab. Die Durchführung seiner von Fall zu Fall sich ergebenden Aufgaben wird in seinem Auftrag von den Ortsgruppen übernommen.

IV.

Kreisleitung der NSDAP.

Die unterste hauptamtlich geleitete Hoheitsdienststelle der Partei ist die Kreisleitung. Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Kreisleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

Unter der Bezeichnung „Kreis" ist, wenn nicht anderes angegeben, stets der Parteikreis im Gegensatz zum staatlichen Verwaltungskreis zu verstehen.

1. Gebietlicher Bereich

Der Kreis stellt die Zusammenfassung einer Anzahl örtlicher Hoheitsbereiche dar. Zwischen den Grenzen des Kreises und denen der entsprechenden staatlichen Verwaltungsbereiche muß gegenseitige Übereinstimmung bestehen.

Es können mehrere staatliche Verwaltungskreise einen Parteikreis bilden.

2. Bezeichnung des Dienstbereiches

Der Kreis führt die vom Gauleiter genehmigte Dienstbezeichnung, und zwar den Namen des staatlichen Kreises, der Kreisstadt oder, wenn der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen besteht, den einer Landschaft, sofern in diesem Falle nicht die Namen der staatlichen Kreise zu Namen des Parteikreises zusammengesetzt werden.

3. Dienststelle

Der Sitz der Kreisleitung und damit der Kreisdienststelle muß in dem Bereich liegen, dessen Name der Kreis als Dienstbezeichnung führt. Besteht der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen, so ist die bedeutendste, vor allem aber die im Kreisgebiet wirtschaftlich und verkehrstechnisch zentralst gelegene Kreisstadt Dienstsitz der Kreisleitung.

Die äußerliche Bezeichnung der Kreisdienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitsschild mit Beischild. Kreisämter können Hauptschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstsitzes der Kreisleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Kreisleitung ihre Diensträume am Sitz des Kreisleiters innehaben (einschließlich SA., ᛋᛋ, NSKK., HJ.)

Die Kreisleitung muß innerhalb der festgelegten Dienstzeiten durch mindestens einen hauptamtlichen Angestellten besetzt sein. Außerhalb der Dienstzeit sind die Diensträume Unberufenen unzugänglich zu machen.

Kreisamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

Die Postverteilung wird auf der Kreisgeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Kreisleiters von **einem** Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Kreisdienstsitzes befindet.

4. Der Kreisleiter

I. Personalfragen

a) **Unterstellung:** Der Kreisleiter untersteht unmittelbar dem Gauleiter.

b) **Berufung:** Der Kreisleiter wird vom Gauleiter berufen. Die Einsetzung schlägt der Gauleiter vor.

c) **Ernennung:** Der Kreisleiter wird auf Vorschlag des Gauleiters vom Führer ernannt.

d) **Beurlaubung und Enthebung:** Der Gauleiter kann die Beurlaubung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Reichsorganisationsleiter aussprechen. Die Enthebung eines Kreisleiters erfolgt durch den Führer.

e) **Dienstrangabzeichen:** Der Kreisleiter kann auf Grund der Personalbestimmungen folgende Dienstränge erhalten:
   1. Stufe: Hauptabschnittsleiter.
   2. Stufe: Bereichsleiter.
   3. Stufe: Oberbereichsleiter.
   4. Stufe: Hauptbereichsleiter.
   5. Stufe: Dienstleiter.

f) **Dienststellungsabzeichen:** Hakenkreuzarmbinde mit einer 20 mm breiten goldenen Eichenlaubtresse in der Mitte, eingefaßt mit je zwei 1 mm breiten Goldstreifen. In der Mitte des Hakenkreuzes ein goldener Stern. Je ein 2 mm breiter Goldstreifen an beiden Rändern der Armbinde.

Dem Kreisleiter unterstehen disziplinär sämtliche Politischen Leiter in der Kreisleitung und die Ortsgruppenleiter seines Hoheitsbereiches.

Dem Kreisleiter steht das Recht zu, sämtliche Politischen Leiter seines Hoheitsbereiches, ausgenommen die Politischen Leiter der Kreisleitung und die Ortsgruppenleiter, in ihre Dienststellung (nicht Dienstrang) zu

berufen bzw. mit der Leitung zu beauftragen und zu beurlauben. Sofern es sich dabei um einen dem Ortsgruppenleiter disziplinär unterstehenden Politischen Leiter handelt, geschieht dies im Einvernehmen mit diesem. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlungen S. 18 bis 23: Personalbestimmungen.)

Der Kreisleiter setzt die vom Gauleiter ernannten Kreisamts- und Ortsgruppenleiter in geeigneter Form feierlich in ihr Amt ein. Die Einsetzung von Kreisamtsleitern soll in Gegenwart des Kreismitarbeiterstabes, die von Ortsgruppenleitern im Rahmen eines Generalmitgliederappells vollzogen werden.

II. Aufgaben und Zuständigkeit des Kreisleiters

Der Kreisleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Gauleiter gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, der Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Der Kreisleiter hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die durch dieses Aufsichtsrecht notwendig werdenden Maßnahmen richten sich hinsichtlich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Kreisleiter im besonderen erteilten Richtlinien. In schwerwiegenden Fällen ist die Gauleitung sofort zu verständigen. Evtl. notwendig werdende schärfere Maßnahmen werden durch Meldung an die zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda erwirkt.

Der Kreisleiter hat sich regelmäßig an Ort und Stelle Aufschluß über die in den einzelnen Dienstbereichen herrschenden Verhältnisse zu verschaffen.

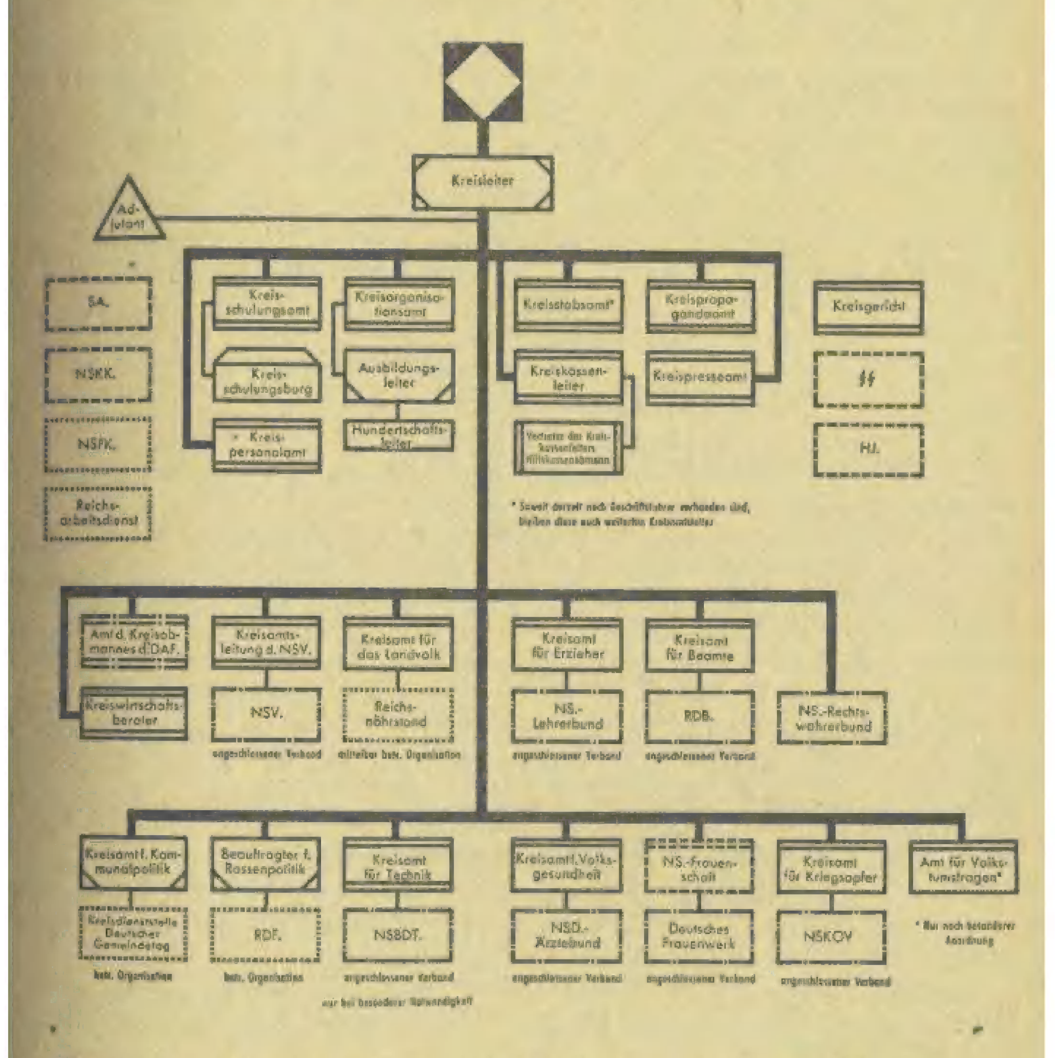
Die dem Kreisleiter in seiner Eigenschaft als Beauftragter der NSDAP. obliegenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) und aus den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

5. Hauptämter, Ämter, Hauptstellen, Stellen usw.

In den Kreisen bestehen folgende Hauptämter:

1. Kreisstabsamt
   (soweit derzeit noch Geschäftsführer vorhanden sind, bleiben diese auch weiterhin Kreisamtsleiter)
2. Kreiskassenleiter
3. Kreisorganisationsamt
4. Kreispersonalamt
5. Kreisschulungsamt
6. Kreispropagandaamt
7. Kreispresseamt

Der Kreisleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststellen-Inhaber unterstehen dem Kreisleiter disziplinär.

Weitere Unterteilung einzelner Ämter in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt (Seiten: 160, 175, 177, 216, 242, 249a, 255, 259, 271, 281, 285, 289b, 297, 305, 325, 332).

8. Kreisgericht
9. Amt des Kreisobmanns der DAF.
10. Kreiswirtschaftsberater
11. Kreisamtsleitung NSV.
12. Nach näherer Festlegung — Kreisgrenzlandamt —
13. Kreisamt für Technik.

Innerhalb des Kreises bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete Hauptämter, Ämter, Hauptstellen und Stellen. Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan angegebenen Ämter usw. errichtet.

Entsprechend dem Aufgabenanfall wird zwischen ständig und nichtständig besetzten Hauptämtern, Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Ständig besetzt sein **müssen** folgende vorwiegend politische Dienststellen:

a) Kreisstabsamt,
b) Kreisorganisationsamt,
c) Kreispersonalamt,
d) Kreisschulungsamt,
e) Kreispropagandaamt.

Diese Dienststellen dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen Ämtern bekleidet werden.

Es sind außerdem die Dienststellungen der NS.-Frauenschaftsleiterin, des Amtes des Kreisobmannes der DAF., des Kreiskassenleiters und der Kreisamtsleitung NSV. ständig besetzt.

Bei unbedingter Notwendigkeit werden im Einvernehmen mit dem Gauleiter Kreisbeauftragte zur Überwachung des Dienstbetriebes der Ortsgruppen eingesetzt (betr. Kreise mit besonders vielen Ortsgruppen).

Nichtständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Aufgaben können in Personalunion zueinander von Politischen Leitern der Kreisleitung erledigt werden. Entsprechend den volkswirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnissen usw. können weitere Ämter ständig besetzt werden (siehe Organisationsplan). Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall im Auftrag des Hoheitsträgers

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Kreisleitung weder errichtet noch besetzt oder versehen werden.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes bzw. der bekanntgegebenen Ergänzungen und Änderungen zu geschehen.

Die Ämter stellen in sich ein unteilbares Ganzes dar. Deshalb ist die Zuteilung einzelner Sachgebiete an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Kreisleitung drückt sich in dem Begriff „Kreisstab“ aus, während unter der Sammel-

bezeichnung „Politische Leiter in der Kreisleitung" auch sämtliche Kreishauptstellenleiter, Kreisstellenleiter usw. inbegriffen sind.

6. Kreisstabsamt

A. Wesen des Kreisstabsamtes

1. Der Kreisstabsamtsleiter soll den Kreisleiter im inneren Dienstbetrieb der Kreisleitung entlasten.
2. Der Kreisstabsamtsleiter soll weiter die grundsätzliche und enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kreisleitungsdienststellen erhalten und Überschneidungen sowie einen unnötigen Leerlauf verhindern. Seine Arbeit soll vornehmlich eine koordinierende sein. Der Kreisstabsamtsleiter ist den übrigen Kreisamtsleitern nicht vorgesetzt, sondern grundsätzlich gleichgestellt.
3. Um die ihm gestellten Aufgaben bewältigen zu können, muß er über entsprechende Fähigkeiten, die nötige Parteierfahrung und ein gründliches Wissen verfügen. Vor seiner endgültigen Ernennung wird er einige Zeit im Gaustabsamt geschult, um dann auch tatsächlich eine fruchtbare koordinierende Tätigkeit mit den übrigen Kreisleitungsdienststellen entfalten zu können.
4. Dem Kreisstabsamt ist der Kreisrechtsberater unterstellt. Er ist der persönliche Berater des Hoheitsträgers in allen Rechtsangelegenheiten.

B. Aufgaben

1. Bearbeitung aller Beschwerden und Gesuche.
2. Im Auftrage des Kreisleiters Einberufung der Kreishaupt- und Kreisamtsleiter zu Dienstbesprechungen.
3. Einberufung von Besprechungen des Kreisleiters mit außerhalb der Partei stehenden Stellen (Staat, Wirtschaft u. ä.).
4. Beratung des Kreisleiters und der Kreisleitungsdienststellen bei der Durchführung aller geltenden Verfügungen, Anordnungen und Weisungen der Partei sowie bei Erstellung kreiseigener Anordnungen und Weisungen zwecks Abstimmung mit den bestehenden parteirechtlichen Vorschriften.
5. Berichtswesen sowohl zur als auch von der Kreisleitung.
6. Empfang von bei der Partei ratsuchenden Partei- und Volksgenossen, soweit sie nicht vom Kreisleiter persönlich empfangen werden können, um diese Partei- und Volksgenossen an die entsprechenden Stellen zum Zwecke der möglichen Erledigung ihrer Anliegen zu verweisen und um die Erledigung zu überwachen.
7. Bearbeitung der persönlich-dienstlichen Angelegenheiten des Kreisleiters.

C. Aufbau

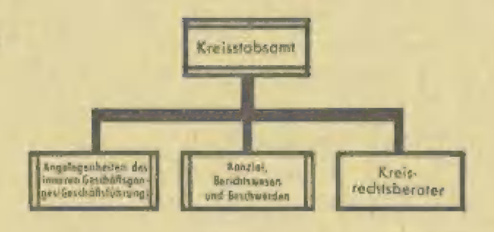
Die vorbezeichneten Aufgaben sollen in

2 Hauptstellen und
1 Stelle

bearbeitet werden.

Für das Kreisstabsamt ist somit eine Höchstzahl von 3 Mitarbeitern vorgesehen.

D. Dienststellenplan



7. Kreisorganisationsamt

Dienststellenplan: Siehe Seite 160.

8. Sonderbeauftragte der NSDAP. in der Kreisleitung der NSDAP.

Sonderbeauftragte der NSDAP. in der Kreisleitung der NSDAP. sind stellenplanmäßig nicht vorgesehen. Sie können in Ausnahmefällen vom Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Gauleiter berufen werden.

Sie tragen Politische-Leiter-Uniform; auf dem Spiegel einen gewebten Eichenlaubkranz mit Hakenkreuz, ferner Hakenkreuzarmbinde ohne Abzeichen, das Hakenkreuz und der weiße Untergrund mit einer Goldkordel eingefaßt.

Die Personalbestimmungen sind die gleichen wie bei der Verleihung von Diensträngen der Politischen Leiter.

Der Kreispersonalamtsleiter setzt sich jeweils vor Antragstellung an den Kreisleiter mit dem Kreisorganisationsleiter in Verbindung, da diesem im Benehmen mit dem Gauorganisationsleiter die stellenplanmäßige Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten obliegt. Vor Ernennung ist dem Hauptorganisationsamt entsprechende Mitteilung zu geben.

9. Die Kreisfahne

Die Kreisfahne ist die Hoheitsfahne innerhalb des Kreisgebietes. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen wie bei der Ortsgruppenfahne.

10. Ärmelstreifen für die Leiter der Kreisämter für Technik

Die Leiter der Kreisämter für Technik tragen auf dem linken Unterarm einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift der Dienststelle.

V.

Gauleitung der NSDAP.

Die Gauleitung — Gauleiter mit Gaustab — hat einen bestimmten Teil des Reiches politisch zu führen und gestaltend in ihm zu wirken.

Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Gauleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

1. Gebietlicher Bereich

Der Gau stellt die Zusammenfassung einer Anzahl von Parteikreisen dar. Die Festlegung seiner Grenzen geschieht nach Weisungen des Führers durch den Reichsorganisationsleiter.

Verwaltungsmäßig zu einem anderen Gau gehörige Gebietsteile (Enklaven) unterstehen parteimäßig demjenigen Gau, von dessen Bereich sie eingeschlossen sind.

2. Bezeichnung des Dienstbereiches

Der Gau führt die vom Führer genehmigte Dienstbezeichnung. Den Sitz der Gaudienststelle bestimmt der Führer.

3. Dienststelle

Die Dienststellen der Gauleitung haben festgelegte Dienstzeiten, in denen sie jedem Partei- und Volksgenossen zu Auskünften und mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen.

Gaudienststellen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die äußerliche Bezeichnung der Gaudienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitsschild mit Beischild. Gauämter können Hauptschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstsitzes der Gauleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Gauleitung ihre Diensträume am Dienstsitz des Gauleiters innehaben.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

Die Postverteilung wird auf der Gaugeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Gauleiters von einem Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Gaudienstsitzes befindet.

4. Der Gauleiter

Der Gauleiter untersteht unmittelbar dem Führer. Er wird vom Führer ernannt.

Der Gauleiter trägt dem Führer gegenüber die Gesamtverantwortung für den ihm anvertrauten Hoheitsbereich. Die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Gauleiters ergeben sich vornehmlich aus dem vom Führer erteilten Auftrag und im übrigen aus den im einzelnen festgelegten Bestimmungen.

Dem Gauleiter unterstehen (unter Beibehaltung des Dienstweges) disziplinär sämtliche Politischen Leiter seines Hoheitsbereiches sowie die Parteigenossen als solche, außerdem politisch alle Partei- und Volksgenossen, die in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei tätig sind.

Dem Gauleiter steht das Recht zu, Politische Leiter seines Hoheitsbereiches mit der Leitung zu beauftragen bzw. zu ernennen, zu beurlauben bzw. abzuberufen und zu entheben. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe S. 18—23, Personalbestimmungen.)

Der Gauleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Führer gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, der Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Der Gauleiter hat in seinem Gau das Aufsichtsrecht über sämtliche der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden als Aufgaben obliegenden Pflichten; er hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die durch dieses Aufsichtsrecht notwendig werdenden Maßnahmen richten sich bezüglich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Gauleiter im besonderen erteilten Vollmachten und Richtlinien.

5. Der Stellvertretende Gauleiter

Ist durch einen unvorhergesehenen Umstand der Gauleiter an der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten als Gauleiter vollkommen verhindert, so tritt der Stellvertretende Gauleiter so lange in die gesamten Rechte und Pflichten des Gauleiters ein, bis diesbezügliche Anordnungen des Führers vorliegen.

Das Hauptaufgabengebiet des **Stellvertretenden Gauleiters** liegt in der Entlastung des Gauleiters. **Er ist die Vertrauensperson des Gauleiters,**

von dem er seine Aufgaben zugewiesen erhält. Aus diesem Vertrauensverhältnis heraus erwachsen seine Pflichten und Rechte.

Erledigung und Regelung des laufenden Dienstverkehrs mit den Kreisleitern und Amtsleitern, wie Anfragen, Raterteilungen, Anordnungen nicht grundsätzlicher Art, evtl. Begleitung des Gauleiters bei seinen Besuchen und Inspektionsfahrten durch den Gau, eigene, möglichst häufige Fahrten, insbesondere zur Kontrolle der Kreisleitungen und Ämter, Besuch von Ortsgruppenleiter- und Mitgliederversammlungen usw. obliegen dem Stellvertreter im Auftrag seines Gauleiters.

Er soll über alle Dinge innerhalb des Gaues informiert, über Anordnungen, Entscheidungen und Besprechungen aller Art unterrichtet sein, damit er jederzeit in der Lage ist, gegebenenfalls Verhandlungen fortzuführen bzw. ihre Durchführung und Auswirkungen zu überwachen.

Der Stellvertretende Gauleiter ist nach dem Gauleiter der erste Hoheitsträger im Gau. Er ist demnach im Auftrag des Gauleiters Vorgesetzter der Hoheitsträger, Gauinspekteure, Amtsleiter und aller sonstigen Politischen Leiter des Gaues.

Im übrigen beauftragt ihn der Gauleiter von Fall zu Fall mit seiner Vertretung bei besonderen Angelegenheiten. Wie weit der Stellvertretende Gauleiter rednerisch sich zu betätigen hat, bestimmt nach den besonderen Umständen der Gauleiter.

Der Stellvertretende Gauleiter soll vollamtlich ausschließlich im Parteidienst tätig sein. Zu Stellvertretenden Gauleitern dürfen künftig nur noch solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- oder Kreisleiters bzw. eines Zellenleiters bzw. eines Ortsgruppen- oder Kreisamtsleiters und möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in vorstehendem Sinne sind:

Gaugeschäftsführer, Gaupropagandaleiter, Gauschulungsleiter, Gauorganisationsleiter, Gaupersonalamtsleiter und Gauinspekteure.

Die dem Stellvertretenden Gauleiter erteilten Vollmachten können auf Gauamtsleiter nicht weiter übertragen werden.

Tritt bei einer Gauamtsleitung ein Wechsel in der Person des Gauamtsleiters ein, so kann der Gauleiter bis zur endgültigen Neubesetzung dieses Amt kurz befristet der unmittelbaren Zuständigkeit des Stellvertretenden Gauleiters unterstellen.

6. Hauptämter, Ämter, Hauptstellen, Stellen usw.

Bei der Gauleitung bestehen zur Bearbeitung und Gestaltung besonderer Aufgabengebiete Hauptämter und Ämter, in denen für Teilaufgaben Hauptstellen, Stellen usw. bestehen können. Entsprechend den Bedürfnissen des Gaues, jedoch im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter erlassenen Organisationsplanes, erfolgt die Festlegung der Dienstbereiche durch den Gauorganisationsleiter, der dem Gauleiter für Einhaltung bestehen-

der Richtlinien verantwortlich ist. Änderungen jeglicher Art sind, um Gültigkeit zu erlangen, auf dem Dienstweg zu beantragen.

In den Gauen bestehen folgende Hauptämter:

1. Gaustabsamt
(soweit derzeit noch Geschäftsführer vorhanden sind, bleiben diese auch weiterhin Gauamtsleiter)
2. Gauschatzamt
3. Gauorganisationsamt
4. Gaupersonalamt
5. Gauschulungsamt
6. Gaupropagandaamt
7. Gaupresseamt
8. Gaugericht
9. Gauinspekteure
10. Gauwirtschaftsberater
11. Amt des Gauobmannes der DAF.
12. Gauamtsleitung NSV.
13. Nach näherer Festlegung
— Landesgruppenleiter der AO. und Gaugrenzlandämter —
14. Gauamt für Technik.

Folgende politische Dienststellen müssen hauptamtlich besetzt sein:

a) Gaustabsamt bzw. Gaugeschäftsführer, sofern derselbe, entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch, für die gesamte Gauleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben des Geschäftsführers allein, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen.
b) Gauorganisationsamt,
c) Gaupersonalamt,
d) Gauschulungsamt,
e) Gaupropagandaamt,
f) Gauinspekteure.

Diese Dienststellen dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen bekleidet werden; lediglich dem Gaupropagandaleiter ist es gestattet, die Leitung des Reichspropagandaamtes innezuhaben.

Die Zahl der Gauinspekteure ist nach der Bevölkerungsziffer zu bestimmen. Es soll für jede volle und jede angefangene Million Einwohner ein Gauinspekteur, im ganzen aber mindestens zwei Gauinspekteure eingesetzt werden.

Als Gauinspekteure sollen möglichst nur besonders bewährte Hoheitsträger verwandt werden.

Anträge auf Erweiterung von Dienststellen durch Errichtung von Hauptstellen, Stellen usw. sind dem Gauorganisationsleiter begründet einzu-

reichen. Dieser bewirkt im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter (Dienststelle: Hauptorganisationsamt) die Entscheidung des Gauleiters.

Die organisatorische Festlegung einer Dienststelle hat keinen gleichzeitigen Einfluß auf den Dienstrang ihres Leiters.

Die Aufteilung der Arbeitsgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes zu geschehen. Die Hauptämter und Ämter in sich stellen ein unteilbares Ganzes dar, weshalb die Zuteilung einzelner Aufgabengebiete wie auch geschlossener Hauptstellen, Stellen usw. an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen ist.

Die Leiter der Hauptämter und Ämter haben die Aufgabe, selbständig und in voller Verantwortlichkeit ihre Dienstgeschäfte zu leiten. Inwieweit in einzelnen Fällen die Genehmigung des Gauleiters bzw. der Reichsleitung einzuholen ist, richtet sich nach der festgelegten Zuständigkeit und im übrigen nach der Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit. Sämtliche in den Aufgabenbereich einer Dienststelle gehörigen Probleme, Einzelfragen, Anordnungen, Entscheidungen usw. werden ausschließlich vom hierfür zuständigen Gauamt bearbeitet. Für das Ergebnis ist der Amtsleiter dem Hoheitsträger gegenüber selbst verantwortlich.

Haben die Gauamtsleiter ihrerseits die Pflicht, innerhalb ihres sachlichen Bereiches für alle ihnen zur Gestaltung und Lösung gestellten Probleme und Einzelfragen die geeigneten Vorbedingungen zu schaffen, so ist es zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausrichtung aller parteiamtlichen Äußerungen andererseits unerläßlich, vor jeder Entscheidung durch die disziplinären Vorgesetzten die Berichterstattung des jeweils zuständigen Gauamtsleiters entgegenzunehmen.

Leiter von Gauämtern werden vom Gauleiter nach Rücksprache mit der sachlich übergeordneten Dienststelle der Reichsleitung für ihr Aufgabengebiet berufen. Ernennung und Dienstrangverleihung regeln sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Gauleitung drückt sich in dem Begriff „Gaustab“ aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Gauleitung“ auch sämtliche Gauhauptstellenleiter, Gaustellenleiter und Gaumitarbeiter mitenthalten sind.

7. Gaustabsamt

A. Wesen des Gaustabsamtes

1. Der Gaustabsamtsleiter soll den Gauleiter bzw. Stellv. Gauleiter im inneren Dienstbetrieb der Gauleitung entlasten.
2. Der Gaustabsamtsleiter soll weiter die grundsätzliche und enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gauleitungsdienststellen erhalten und Überschneidungen sowie einen unnötigen Leerlauf verhindern. Seine

Arbeit soll vornehmlich eine koordinierende sein. Der Gaustabsamtsleiter ist den übrigen Gauamtsleitern nicht vorgesetzt, sondern grundsätzlich gleichgestellt.

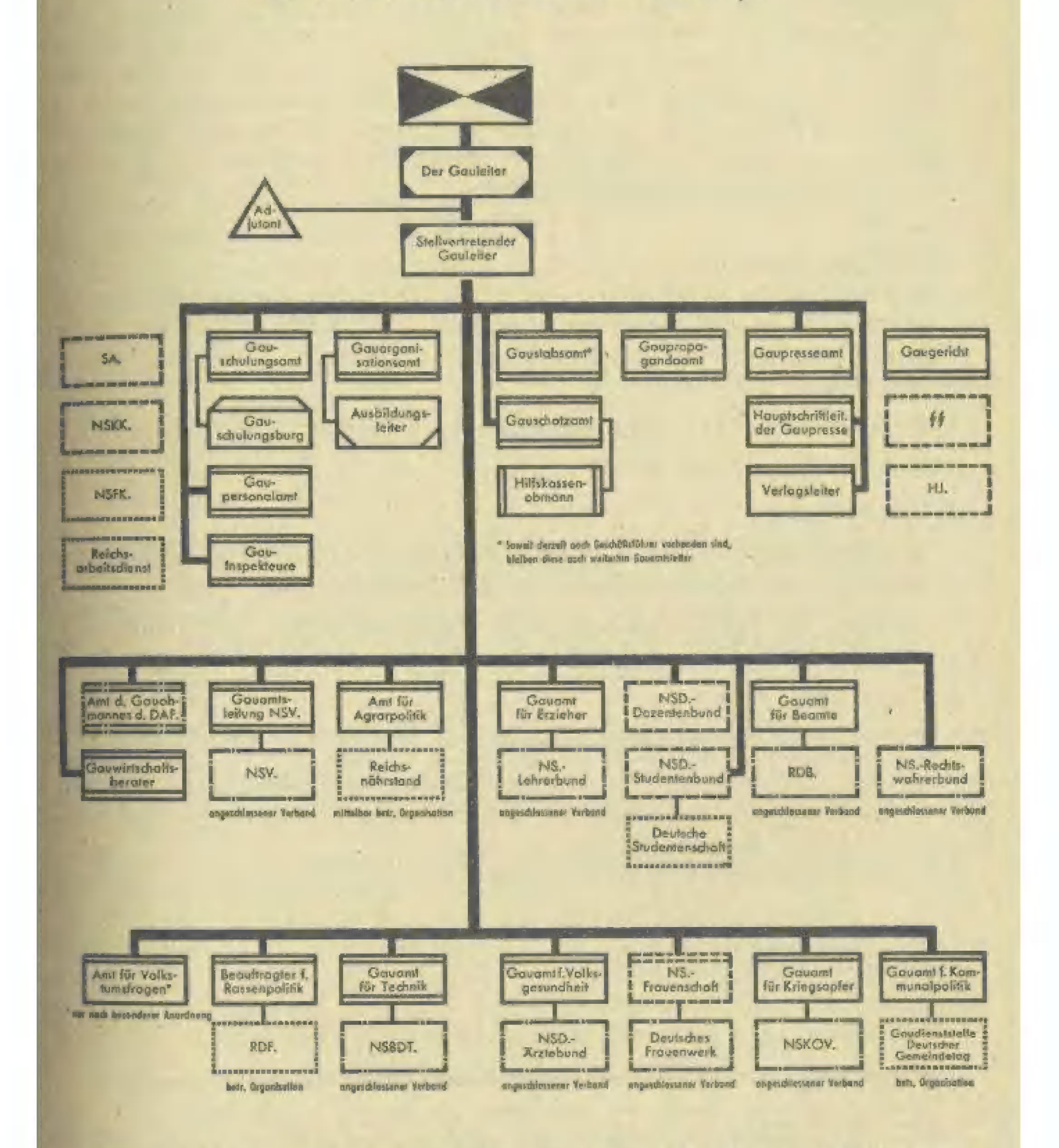
3. Um die ihm gestellten Aufgaben bewältigen zu können, muß er über entsprechende Fähigkeiten, die nötige Parteierfahrung und ein gründliches Wissen verfügen. Vor seiner endgültigen Ernennung wird er einige Zeit in der Parteikanzlei geschult, um dann auch tatsächlich als Kenner des Parteirechtes eine fruchtbare koordinierende Tätigkeit mit den übrigen Gauleitungsdienststellen entfalten zu können.

4. Dem Gaustabsamt ist der Gaurechtsberater unterstellt. Er ist der persönliche Berater des Hoheitsträgers in allen Rechtsangelegenheiten.

B. Aufgaben

1. Herausgabe der Weisungsblätter der Gauleitung.
2. Im Auftrage des Gauleiters Einberufung der Gauhaupt- und Gauamtsleiter zu Dienstbesprechungen und Vorbereitung des Materials hierzu.
3. Zentrale Verbindungsstelle der Gauleitung zu Staatsdienststellen (Reichsstatthalterei, Polizei, Gestapo usw.). Einberufung von Besprechungen des Gauleiters mit außerhalb der Partei stehenden Stellen (Staat, Wirtschaft u. ä.), soweit daran mehrere Gauhaupt- bzw. Gauämter interessiert sind, unter Hinzuziehung der zuständigen Fachgauamtsleiter.
4. Einbau der M.-Abteilung in das Gaustabsamt und damit Verbindung zur Wehrmacht.
5. Beratung des Gauleiters, des Stellvertretenden Gauleiters und der Gauleitungsdienststellen bei der Durchführung aller geltenden Verfügungen, Anordnungen und Weisungen der Partei sowie bei Erstellung gaueigener Verfügungen, Anordnungen und Weisungen zwecks Abstimmung mit den bestehenden parteirechtlichen Vorschriften.
6. Berichtswesen sowohl zur als auch von der Gauleitung.
7. Bearbeitung von Gnadensachen.
8. Bearbeitung aller Beschwerden und Gesuche sowie Abgabe dieser an die Gauinspekteure, soweit eine Außenbearbeitung notwendig ist.
9. Empfang von bei der Partei ratsuchenden Partei- und Volksgenossen, soweit sie nicht vom Gauleiter bzw. Stellvertretenden Gauleiter persönlich empfangen werden können, um diese Partei- und Volksgenossen an die entsprechenden Stellen zum Zwecke der möglichen Erledigung ihrer Anliegen zu verweisen und um die Erledigung zu überwachen. Ferner Vorklärungen für Vorsprachen beim Gauleiter bzw. Stellvertretenden Gauleiter.

Der Gauleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststellen-Inhaber unterstehen dem Gauleiter disziplinär.

Weitere Unterteilung einzelner Ämter in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt. (Seiten: 160, 175, 177, 215, 236, 242, 249a, 255, 259, 261, 265, 271, 280, 285, 289b, 297, 305, 315, 325, 332)

10. Persönlich-dienstliche Angelegenheiten des Gauleiters bzw. Stellvertretenden Gauleiters. Hierzu gehören persönliche Verpflichtungen des Gauleiters bzw. Stellvertretenden Gauleiters, Vorbereitungen von Empfängen durch den Gauleiter bzw. Stellvertretenden Gauleiter (Sitzordnung, Veranstaltungsfolge, Einladungsversendungen u. ä.), Führung der Geburtstagslisten, Blumen- oder Kranzspenden.

    Diese Dinge sollen grundsätzlich nicht vom Adjutanten bearbeitet werden, der zudem ständig an den Gauleiter gebunden ist und selten zu einer geregelten Büroarbeit kommt.

C. Aufbau

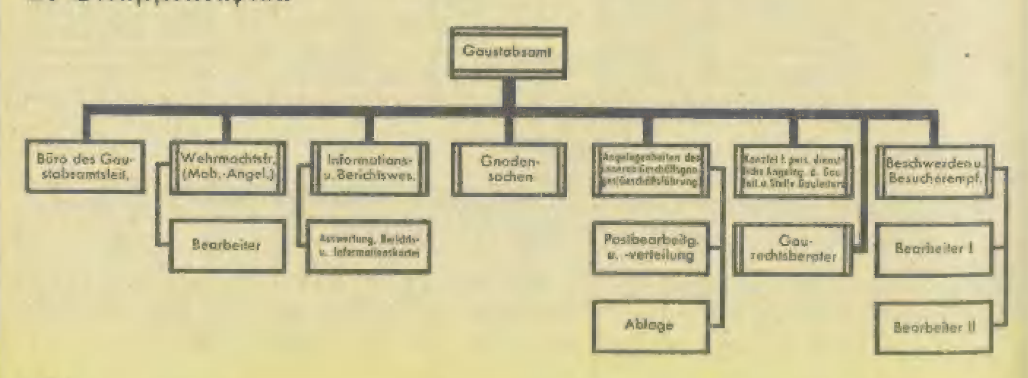
Zur Bewältigung aller dieser Aufgaben erhält der Gaustabsamtsleiter die nötige Zahl von Mitarbeitern zugewiesen. Die vorstehenden Aufgaben des Gaustabsamtsleiters werden in folgende Sachgebiete (Hauptstellen) zusammengefaßt:

1. Sachbearbeiter für Wehrmachtsfragen (Mob-Angelegenheiten),
2. Informations- und Berichtswesen,
3. Gnadensachen,
4. Angelegenheiten des inneren Geschäftsganges (Geschäftsführung), sofern diese nicht beim Gauschatzmeister liegen,
5. Kanzlei für persönlich-dienstliche Angelegenheiten des Gauleiters und Stellvertretenden Gauleiters,
6. Gaurechtsberater,
7. Beschwerden und Besucherempfang.

Zu diesen Sachgebieten, die als Hauptstellen vorgesehen sind, kommen noch 7 Stellen. Außerdem gehören die NS.-Rechtsbetreuungsstellen zum Dienstbereich des Gaustabsamtes.

Für das Gaustabsamt ist eine **Höchstzahl** von 14 Mitarbeitern vorgesehen.

D. Dienststellenplan



8. Gauorganisationsamt

Dienststellenplan: Siehe Seite 160.

9. Gauinspekteure

Der Gauinspekteur ist Beauftragter des Gauleiters.

Er hat die Aufgabe, im Auftrage des Gauleiters bzw. seines Stellvertreters Beschwerden nachzugehen, Untersuchungen durchzuführen und Sonderaufträge aller Art zu erfüllen.

Alle der Gauleitung von Partei- und Staatsdienststellen und aus dem öffentlichen und privaten Leben zugehenden Gesuche und Beschwerden werden vom Gauinspekteur bearbeitet, soweit er zuständig ist.

Der Inspekteur bearbeitet weiterhin:

Unterstützungsgesuche und

Darlehensgesuche im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater.

10. Sonderbeauftragte der NSDAP. in der Gauleitung der NSDAP.

Sonderbeauftragte der NSDAP. in der Gauleitung der NSDAP. sind stellenplanmäßig nicht vorgesehen. Sie können in Ausnahmefällen vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei berufen werden. Anträge sind über den Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, einzureichen.

Sie tragen Politische-Leiter-Uniform; auf dem Spiegel einen gewebten Eichenlaubkranz mit Hakenkreuz (siehe Tafel 22), ferner Hakenkreuzarmbinde ohne Abzeichen, das Hakenkreuz und der weiße Untergrund mit einer Goldkordel eingefaßt.

Die Personalbestimmungen sind die gleichen wie bei der Verleihung von Diensträngen der Politischen Leiter.

Der Gaupersonalamtsleiter setzt sich jeweils vor Antragstellung an den Gauleiter mit dem Gauorganisationsleiter in Verbindung, da diesem im Benehmen mit dem Hauptorganisationsamt die stellenplanmäßige Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten obliegt. Vor Ernennung ist dem Hauptorganisationsamt entsprechende Mitteilung zu geben.

11. Ärmelstreifen für die Leiter der Gauämter für Technik

Die Leiter der Gauämter für Technik tragen auf dem linken Unterarm einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift der Dienststelle.



Auslands-Organisation der NSDAP.

Die Auslands-Organisation (AO.) der NSDAP. wird organisatorisch als Gau geführt. Der Leiter der AO. (im Range eines Gauleiters) ist dem Führer unmittelbar unterstellt. Die Leitung der AO. hat ihren Sitz in Berlin.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die AO. hat die Aufgabe, die Reichsdeutschen im Ausland und in der Seeschiffahrt zu erfassen, im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung auszurichten und zu betreuen und den Volksgemeinschaftsgedanken über alle Klassen, Stände und Konfessionen hinweg in jedem einzelnen Auslandsdeutschen und Seemann lebendig zu erhalten. Von allen nichtdeutschen Angelegenheiten hält sich die AO. fern.

Die AO. ist allein zuständig für die Parteiarbeit im Ausland und an Bord der deutschen Schiffe. Der Leiter der AO. ist für alle in seinem Arbeitsbereich getroffenen Maßnahmen, Richtlinien und Anweisungen verantwortlich. Er trägt ferner die Verantwortung dafür, daß die fachlichen Anweisungen aller zuständigen Stellen der Reichsleitung in einer den Verhältnissen im Ausland und in der Seeschiffahrt Rechnung tragenden Form abgeändert werden, damit eine Gefährdung oder Schädigung deutscher Interessen unbedingt vermieden wird.

Mitglieder

Alle Parteigenossen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zu ständigem Aufenthalt ins Ausland reisen oder an Bord seegehender Schiffe tätig sind, unterstehen der AO. und dürfen bei innerdeutschen Gauen nicht als Mitglieder geführt werden. Parteigenossen der Seeschiffahrt, die aus ihrem Arbeitsverhältnis an Bord ausgeschieden sind, werden dem zuständigen innerdeutschen Gau überwiesen, ebenso auslandsdeutsche Parteigenossen, die zum ständigen Aufenthalt in die Heimat zurückkehren.

Organisation

Der Stab der AO. führt die Bezeichnung „Leitung der Auslands-Organisation der NSDAP.".

Die Auslands-Organisation der NSDAP. ist im Ausland eingeteilt in Landesgruppen, Ortsgruppen, Zellen und Blocks, in der Seeschiffahrt in Kreisleitungen Seeschiffahrt, Ortsgruppen Seeschiffahrt, Zellen Seeschiffahrt (diese Dienststellen befinden sich an Land) sowie in Bord-Ortsgruppen, Bord-Zellen und Bord-Blocks.

Die Hoheitsträger AO. sind:

1. Der Leiter der AO. im Range eines Gauleiters,
2. der stellvertretende Leiter im Range eines Stellvertretenden Gauleiters,
3. die Landesgruppenleiter (wegen der gebietlich besonders gelagerten Verhältnisse bei der beinahe alle Länder der Erde umfassenden Organisation) mit der Dienststellung eines Gauhauptamtsleiters,
4. die Kreisleiter Seeschiffahrt,
5. die Ortsgruppenleiter,
6. die Zellenleiter,
7. die Blockleiter.

Als Ausdruck der Hoheitsträger-Stellung tragen die Landesgruppenleiter auf der Armbinde mit den Dienststellenabzeichen eines Gauhauptamtsleiters einen Stern. Um die Stellung des Landesgruppenleiters nach außen hin zu kennzeichnen und die Zugehörigkeit seiner Mitarbeiter zu seinem Stab kenntlich zu machen, tragen die Landesgruppenleiter und ihre Stäbe auf dem linken Ärmel einen Streifen mit der Aufschrift „Landesgruppe in . . . "

Die Amtsleiter in der Leitung der AO. haben ebenso wie bei den innerdeutschen Gauleitungen die Dienststellung eines Gauhauptamtsleiters bzw. Gauamtsleiters.

Der Gauinspekteur Seeschiffahrt handelt in allen die Seeschiffahrt betreffenden Angelegenheiten im unmittelbaren Auftrag des Gauleiters. Er ist berechtigt, in Durchführung seiner Aufgaben ihm erforderlich erscheinende Maßnahmen zu ergreifen und den Kreisleitern Seeschiffahrt entsprechende Weisungen zu erteilen.

AO.-Raute

Zur Kennzeichnung der Politischen Leiter und Parteigenossen der AO. hat der Führer den Angehörigen der AO. das Tragen eines besonderen Abzeichens genehmigt. (Siehe Bild.) Es stellt eine schwarze Raute dar, die, auf die Spitze gestellt, auf dem linken Arm getragen wird (unteres Ende 2 Zentimeter über dem Ärmelaufschlag). Auf der schwarzen Raute befinden sich die beiden goldgestickten Buchstaben AO. Die Raute ist mit einer Goldschnur umrandet.

Angehörige der Gliederungen, soweit sie als Parteigenossen gleichzeitig bei der AO. geführt werden und die Berechtigung zum Tragen der AO.-Raute haben, tragen diese silbergestickt und mit silberner Umrandung (Marine-SA. goldgestickt und mit goldener Umrandung).

Parteigenossen tragen das Abzeichen **auf dem Braunhemd.** Das Abzeichen darf nur getragen werden, solange der betr. Parteigenosse der AO. angehört. Es ist abzulegen, sobald er in die Heimat zurückkehrt und einer Ortsgruppe überwiesen wird.

Dienstverkehr mit dem Ausland

Der gesamte Dienstverkehr aller Parteidienststellen mit den Organisationen der NSDAP. im Auslande und in der Seeschiffahrt ist ausnahmslos über die Leitung der AO. zu leiten. Die der Partei angeschlossenen Verbände sowie die von der Partei betreuten Organisationen, die in ihrer Tätigkeit die Reichsdeutschen im Ausland einzubeziehen beabsichtigen, dürfen dieses nur im Rahmen der AO. tun.

Reisen ins Ausland

Jeder zu vorübergehendem oder längerem Aufenthalt ins Ausland reisende Parteigenosse ist durch den zuständigen Kreisleiter, bei dem er sich persönlich abzumelden hat (Anordnung Partei-Kanzlei Nr. 158/39), ausdrücklich auf seine im Ausland höheren Pflichten als Parteigenosse aufmerksam zu machen.

Parteigenossen, die sich im Auftrag der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände oder des Staates vorübergehend im Ausland aufhalten, haben von der beabsichtigten Reise ins Ausland rechtzeitig die Leitung der AO. zu benachrichtigen, damit die Hoheitsträger im Ausland in Kenntnis gesetzt werden können.

Sich länger als 3 Wochen im Ausland am gleichen Ort aufhaltende Parteigenossen haben sich — nach Möglichkeit persönlich — bei dem zuständigen Hoheitsträger der AO. der NSDAP. zu melden oder wenn räumliche Entfernungen eine persönliche Meldung nicht zulassen, ihre Anwesenheit schriftlich anzuzeigen.

Auch bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland unterstehen Parteigenossen in politischer Hinsicht dem für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Hoheitsträger der AO. der NSDAP. Er ist befugt, dem sich in seinem Hoheitsbereich aufhaltenden Parteigenossen Weisungen jeder Art, z. B. über sein Verhalten als Parteigenosse, über Tragen von Uniform und Parteiabzeichen, Verbot von Lokalen, Redeverbot und Annahme von Einladungen usw. zu erteilen.

Meldungen bei Verzug ins Ausland

Alle Partei- und Volksgenossen, die für länger als 6 Monate oder für ständig ins Ausland reisen, sind von den innerdeutschen Ortsgruppen unverzüglich auf besonderen Formularen (Auslands-Verzugs-Meldung) der Leitung der Auslands-Organisation der NSDAP. in Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig haben diese Parteigenossen, möglichst schon vor Verlassen des Reichsgebietes, die mitgliedsmäßige Überweisung an die AO. zu beantragen. Alle im Ausland neuzugezogenen Partei- und Volksgenossen haben sich — möglichst persönlich — beim Hoheitsträger der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsgruppe (Zelle) zu melden. Falls zu große räumliche Entfernungen eine persönliche Meldung schwierig machen, ist die Anwesenheit dem zuständigen Hoheitsträger schriftlich mitzuteilen.

Der Führer

Die Erkenntnis der sozialen Mißstände im Vorkriegsdeutschland, die das Entstehen einer echten Volksgemeinschaft verhinderten, das vom Kameradschaftsgeist erfüllte Fronterlebnis des Weltkrieges und die Abscheu vor dem volksverräterisch-pazifistischen Nachkriegsdeutschland ließen im Führer den Entschluß reifen, Politiker zu werden und dem deutschen Volke eine Staatsform zu geben, die auf Jahrhunderte seine berechtigten Lebensinteressen sichern soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, schuf der Führer die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Er erfüllte sie mit seinem Geist und seinem Willen und eroberte mit ihr am 30. Januar 1933 die staatliche Macht. **Der Wille des Führers ist oberstes Gesetz in der Partei.** Als oberster Hoheitsträger der Bewegung übt er das Begnadigungsrecht in der Parteigerichtsbarkeit aus.

Mit Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 ist das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt worden. Infolgedessen gingen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer Adolf Hitler über. Durch dieses Gesetz sind Partei- und Staatsführung in eine Hand gelegt worden. Auf Wunsch des Führers wurde über das Gesetz am 19. August 1934 eine Volksabstimmung herbeigeführt. An diesem Tage hat das deutsche Volk Adolf Hitler zu seinem alleinigen Führer erkoren. Er ist nur seinem Gewissen und dem deutschen Volke verantwortlich.

Zu seiner Unterstützung, insbesondere in parteipolitischen Fragen, dient dem Führer die

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden die Befugnisse eines Reichsministers und gehört der Reichsregierung an.

Mit der Durchführung parteieigener Aufgaben hat der Führer in der Reichsleitung

Reichsleiter

der NSDAP. betraut.

Abschnitt 3

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden

Parteigerichtsbarkeit

Die Reichsleitung der NSDAP.

Die NSDAP. repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen der deutschen Nation. Politische Auffassung, politisches Gewissen und politischer Wille sind verkörpert in der Person des Führers. Nach seinen Weisungen und gemäß dem Programm der NSDAP. wird von den Organen der Reichsleitung richtunggebend die politische Zielsetzung des deutschen Volkes festgelegt. In der Reichsleitung laufen die Fäden der Organisation des deutschen Volkes und des Staates zusammen. Durch die Ausstattung des Leiters der Partei-Kanzlei mit den Befugnissen eines Reichsministers und durch besondere Verwaltungsanordnungen ist die Durchdringung des Staatsapparates mit dem politischen Willen der Partei gewährleistet. Die einzelnen Organe der Reichsleitung haben die Aufgabe, über ihre Untergliederungen in den Gauen usw. in möglichst enger Fühlung mit dem Leben des Volkes zu bleiben. Die Beobachtungen an der Front sollen von den Dienststellen der Reichsleitung gesammelt und ausgewertet werden.

Der Aufbau der Reichsleitung ist so vorgenommen, daß der Weg von den untersten Stellen der Partei nach oben das Durchgeben der kleinsten Schwankungen und Stimmungsänderungen des Volkes aufzeigt und die hierdurch hervorgerufene Willensbildung in der Reichsleitung rasch und eindeutig wieder in die äußersten Befehlsstellen der Partei gelangt.

Die Reichsleitung sorgt also dafür, daß die Stimmungsmeldung von unten nach oben störungsfrei und rasch sich vollzieht und daß der Wille des Führers rasch und genau bis in die äußersten Verästelungen gelangt, genau wie bei dem gesunden Organismus eines Baumes, wo die Wurzeln die Nahrung aus dem Boden aufnehmen und in die Blätter leiten, während die in den Blättern gebildeten Nährsäfte bis in die äußersten Wurzeln geschickt werden. Dieses Zusammenspiel gewährleistet eine immer erneute Kraftaufnahme und immer stärker werdende Verankerung durch die Wurzeln und gestattet der Krone, immer breiter auszuladen, immer höher zu streben und doch Wind und Wetter zu trotzen.

Da die nationalsozialistische Bewegung ihren Ausgangspunkt im Volke genommen hat, so ist es vornehmste Aufgabe der Reichsleitung, darüber zu wachen, daß die starken Wurzeln der Partei, nämlich ihre Verbundenheit mit dem Volke, nicht absterben.

Eine weitere, wesentliche Aufgabe der Reichsleitung ist die Sicherstellung einer guten Führerauslese. Die Reichsleitung hat dafür zu sorgen, daß auf allen Gebieten des Lebens eine Führung vorhanden ist, die unbeirrbar zur nationalsozialistischen Weltanschauung steht und an ihrer Ausbreitung mit aller Energie arbeitet.

Neben den allgemeinen großen politischen Aufgaben, die der Reichsleitung zur Bearbeitung zufallen, hat sie noch dafür zu sorgen, daß die Partei in allen ihren Dienststellen zweckmäßig organisiert ist. Der Reichsorganisationsleiter übt daher eine dauernde Organisationsüberwachung des gesamten Parteiapparates aus und verhütet, daß eine Bürokratie aufkommt, die die Schlagkraft der Partei lahmlegt. Oberste Aufgabe des Reichsorganisationsleiters ist es, dem Führer in der Partei immer ein scharf geschliffenes Schwert zu erhalten.

Der Erfüllung vorbezeichneter Aufgaben dient die innere Organisation der Reichsleitung. Die Zahl ihrer Dienststellen ist so bemessen, daß alle Gebiete des volklichen Lebens eine Vertretung in der Reichsleitung haben. Nach Bedarf haben diese Dienststellen Untergliederungen in den übrigen Hoheitsgebieten. Die Aufgaben, Zuständigkeiten usw. der Dienststellen sind im einzelnen in den folgenden Abschnitten näher umrissen.

Die Partei-Kanzlei

Verfügung

Die bisherige Dienststelle des Stellvertreters des Führers führt von jetzt ab die Bezeichnung

Partei-Kanzlei

Sie ist mir persönlich unterstellt. Ihr Leiter ist wie bisher Pg. Reichsleiter Martin Bormann.

Den 12. 5. 41

Adolf Hitler

Erlaß des Führers
über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei
vom 29. Mai 1941

Durch Verfügung vom 12. Mai 1941 habe ich für den Bereich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeordnet, daß die bisherige Dienststelle des Stellvertreters des Führers von jetzt ab die Bezeichnung Partei-Kanzlei führt und mir persönlich unterstellt ist. Im Anschluß hieran bestimme ich, um die engste Zusammenarbeit der Partei-Kanzlei mit den Obersten Reichsbehörden zu gewährleisten:

Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, hat die Befugnisse eines Reichsministers, er gehört als Mitglied der Reichsregierung und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung an.

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen der Stellvertreter des Führers genannt ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Partei-Kanzlei.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 29. 5. 41.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Dem Chef der Kanzlei des Führers unterstehen fünf Hauptämter und die Parteiadjutantur des Führers.

Hier wird die Bearbeitung aller beim Führer direkt einlaufenden Parteiangelegenheiten vorgenommen (soweit zur Bearbeitung nicht andere Dienststellen zuständig sind), insbesondere Behandlung der die Parteimitglieder betreffenden Gnadensachen (Sprüche öffentlicher Gerichte und von Parteigerichten):

Hauptamt I (Persönliche Angelegenheiten des Führers.)

Hauptamt II (Angelegenheiten aus Partei, Staat und Wehrmacht.)

Hauptamt III (Gnadenangelegenheiten.)

Hauptamt IV (Angelegenheiten wirtschaftlicher und sozialer Art.)

Hauptamt V (Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle.)

Hauptamt VI (Angelegenheiten aus Wissenschaft, Erziehung und Schrifttum.)

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter ist vom Führer für die Bearbeitung aller Organisationsfragen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände eingesetzt.

Das Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters wurde mit Verfügung vom 12. Mai 1934 näher umrissen. Hiernach **müssen sämtliche Anordnungen und Maßnahmen der Reichsleiter sowie aller Dienststellen der Reichsleitung, welche die Organisation der Partei betreffen oder sich organisatorisch auswirken, vor Bekanntmachung oder Ausführung mit dem Reichsorganisationsleiter besprochen und von ihm gebilligt sein.** Jeder Plan und jede Anordnung oben angegebener Art bedarf der **Gegenzeichnung durch den Reichsorganisationsleiter.** Falls das Einvernehmen, dokumentiert durch die Gegenzeichnung, vor Inkrafttreten vorbezeichneter Maßnahmen nicht herbeigeführt ist, sind alle Verfügungen usw. der angegebenen Art ungültig. Ferner ist zur Verhinderung einer widersprechenden Stellungnahme der Parteidienststellen, Gliederungen oder angeschlossenen Verbände ausschließlich der **Reichsorganisationsleiter ermächtigt, in allen Fragen der Organisation verbindliche Richtlinien und Anweisungen zu erlassen.** Das Hoheitsrecht der Hoheitsträger und die Selbständigkeit der SA., ᛋᛋ, des NSKK. und der HJ. in reinen SA.-, ᛋᛋ-, NSKK.- oder HJ.-Angelegenheiten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Der Reichsorganisationsleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher gleichzeitig **Reichsschulungsleiter** und **Reichspersonalleiter.**

Zur Durchführung der im einzelnen anfallenden Aufgaben bedient er sich seines

Stabsleiters

dem ein besonderes Büro untersteht, und der

Hauptreferenten,

die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen die folgenden Dienststellen leiten:

Hauptorganisationsamt,

Hauptschulungsamt,

Hauptpersonalamt.

Weiterhin leiten in seinem Auftrag Hauptreferenten die folgenden Dienststellen:

Adjutantur,

Organisationsleitung der Reichsparteitage.

Ferner sind dem Reichsorganisationsleiter folgende politisch dem Führer unterstehende Dienststellen in geschäftsmäßiger, organisatorischer, personeller und disziplinärer Hinsicht unmittelbar unterstellt:

die NS.-Frauenschaft,

das Hauptamt für Volkswohlfahrt,

das Hauptamt für Volksgesundheit,

der NSD.-Studentenbund,

der NSD.-Dozentenbund,

das Hauptamt für Kriegsopfer,

das Hauptamt für Beamte,

das Hauptamt für Erzieher,

das Hauptamt für Kommunalpolitik,

das Hauptamt für Technik.

Die Zuständigkeit des Reichsorganisationsleiters in Organisationsfragen ist also nicht, wie sich aus vorstehender Ämteraufzählung ergibt, auf Organisationsangelegenheiten im engeren Sinne des Wortes beschränkt.

Zuständigkeit

Die Aufgabengebiete der Personalpolitik, der Schulung und der Organisation bilden eine Einheit.

Die Erfassung und Eingliederung der Parteigenossen in ein geordnetes Schulungssystem ist die Voraussetzung für eine gute Personalpolitik. Nur bei entsprechender Schulungsarbeit sind die Hoheitsträger und in ihrem Auftrag die Personalämter in der Lage, eine erfolgreiche Personalpolitik zu betreiben. Diese ist ihrerseits wieder Voraussetzung für die Schaffung einer schlagkräftigen Organisation.

In den Ordensburgen der NSDAP. werden durch den Reichsorganisationsleiter wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen bei gründlichster Ausbildung und unter Anlegung strengster Maßstäbe 2 bis 3 Jahre geschult.

Um die Geschlossenheit des Führerkorps der Partei und die Wertsteigerung und innere Haltung insbesondere der Hoheitsträger zu erreichen, werden in bestimmten Zeitabschnitten außer den regelmäßig stattfindenden

Gauleiter-Tagungen vom Reichsorganisationsleiter die Kreisleiter, Ortsgruppenleiter und Leiter von Gauämtern auf den Ordensburgen zusammengerufen.

Bei diesen Tagungen sprechen die Führenden der Bewegung und des Staates über ihre Aufgaben.

Der Führer spricht ebenfalls bei diesen Zusammenkünften, die den Männern der Partei Gelegenheit geben, mit dem Führer zusammen zu sein.

Alljährlich werden auch die 500 dienstältesten Politischen Leiter und Führer der Gliederungen vom Reichsorganisationsleiter zusammengerufen, um mit ihm eine gemeinsame Fahrt durch einen der Gaue Deutschlands zu erleben.

Diese Fahrten dienen der Vertiefung der Verbundenheit der alten Kämpfer miteinander und mit allen Volksgenossen.

All dies bewirkt, daß die Politischen Leiter immer mehr eine einheitliche Richtung und Linie bekommen, kurz, zu einer unlöslichen Gemeinschaft zusammengeschweißt werden.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt für eine geordnete Schulungsarbeit, für die Ermöglichung einer guten Personalpolitik und für den Aufbau einer zweckmäßigen Organisation.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt auch für die äußere Ausrichtung der Politischen Leiter und erläßt zu diesem Zweck die grundlegenden Anordnungen über das Ausbildungswesen.

Auf personalpolitischem Gebiet ist eine wesentliche Aufgabe des Reichsorganisationsleiters die dauernde Überwachung der Ausbildung des Führernachwuchses, insbesondere für die höheren, speziell politischen Stellen der Partei. (Siehe auch Führernachwuchs.)

Ferner trägt der Reichsorganisationsleiter die Gesamtverantwortung für die Organisation der Reichsparteitage.

Als Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt er laut Verfügung des Führers, unter Würdigung der Tatsache, daß im nationalsozialistischen Deutschland auch die Organisationsform unserer Weltanschauung der Gemeinschaft entsprechen muß, die Gemeinschaftsorganisation des deutschen Volkes, die Deutsche Arbeitsfront.

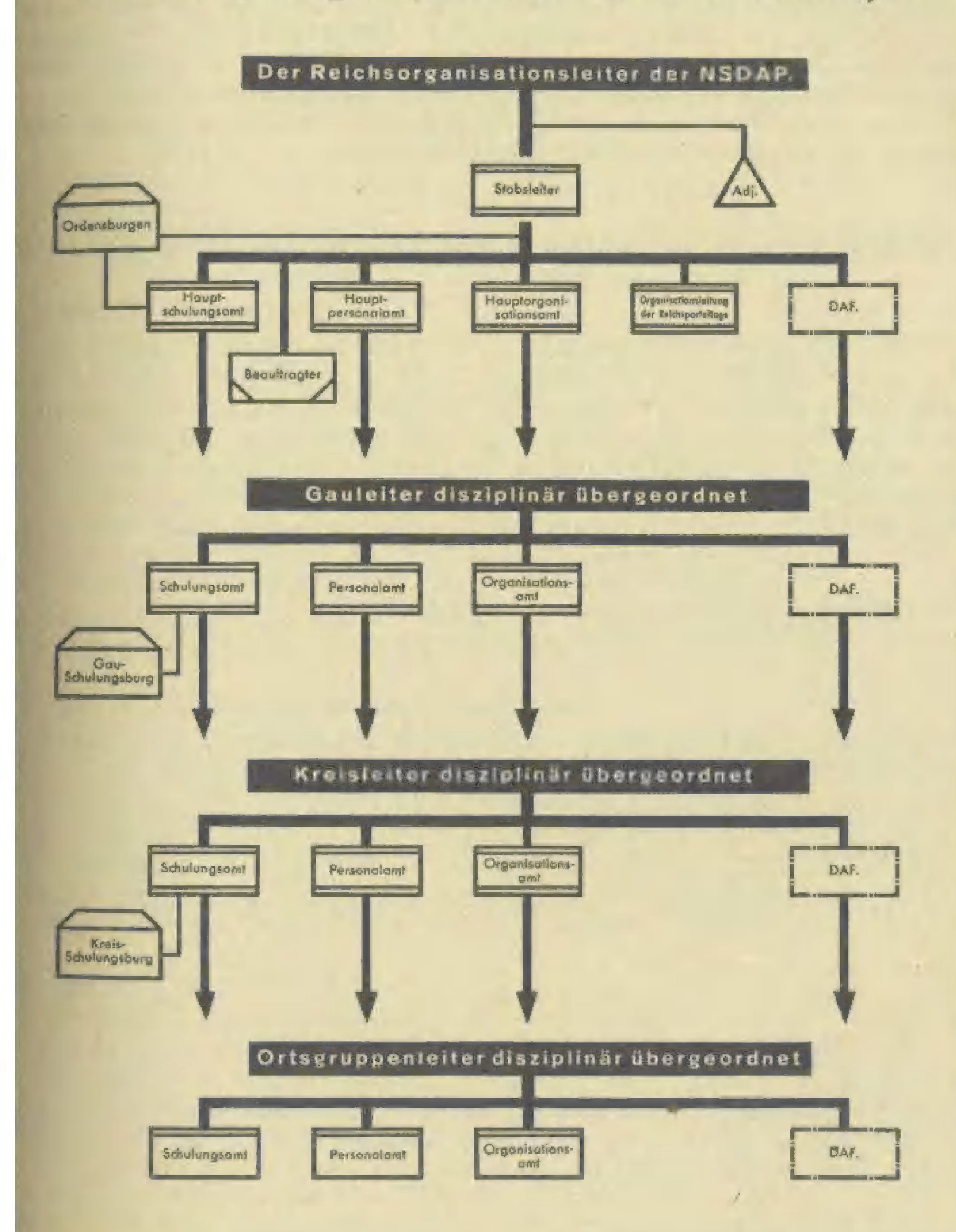
Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. für alle Zukunft sein Aufgabengebiet nicht nur in der technischen Vollendung äußerer Organisationsformen sieht, sondern daß er als Leiter dieser Organisation immer lebendigen, unmittelbaren Anteil und Einfluß an der organischen Entwicklung und laufenden Vervollkommnung der der nationalsozialistischen Weltanschauung als Organisationsform allein entsprechenden Gemeinschaftsorganisation hat. (Näheres siehe unter DAF.)

Hiermit ist der Aufgabenkreis des Reichsorganisationsleiters im wesentlichen umrissen.

Im einzelnen ergeben sich daraus insbesondere folgende Zuständigkeiten:

Der Reichsorganisationsleiter hat darüber zu wachen, daß keine Überorganisation entsteht und hat u. a. bei Notwendigkeit die Organisation auf den für sie festgesetzten Rahmen zurückzuführen. Gebietliche Änderungen

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



und Änderungen in den Dienststellen müssen vom Reichsorganisationsleiter genehmigt sein. Weiter hat der Reichsorganisationsleiter darauf zu achten, daß in den Organisationen der Menschenführung der Gemeinschaftsgedanke richtig zum Ausdruck kommt und daß die weltanschauliche Ausrichtung der Volksgenossen in diesen Organisationen gewährleistet ist. **Wirtschaftsständische Organisationen sind zu verhindern;** nur in besonderen Ausnahmefällen ist ein Zusammenschluß nach Berufsgruppen zuzulassen.

Im nachfolgenden wird das Aufgabengebiet des Reichsorganisationsleiters, im einzelnen unterteilt, dargestellt:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptorganisationsamt

und Organisationsämter

Der Organisationsleiter in den Hoheitsgebieten der NSDAP.

1. Persönliche Voraussetzungen

Der Organisationsleiter ist einer der engsten Mitarbeiter und Berater des Hoheitsträgers. Von ihm wird verlangt, daß er seine Materie restlos beherrscht. Die Organisationsarbeit ist, obwohl sie im Rahmen des politischen Geschehens weniger in den Fordergrund tritt, vielseitig und wichtig. Für ihre Bewältigung muß der Organisationsleiter mit Energie, Tat- und Entschlußkraft, andererseits auch doch mit Taktgefühl und Menschenkenntnis ausgestattet sein. Schöpferische Kraft und Freude an der Verantwortung sind weitere wichtige Voraussetzungen.

Ein Organisationsleiter soll sich in der Partei hochgedient haben, d. h. er soll vor allem Block- und Zellenleiter gewesen sein, um über die Bedeutung und Vielgestaltigkeit der Volksbetreuungsarbeit im klaren zu sein.

2. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Der Organisationsleiter arbeitet besonders eng mit dem Personalamtsleiter und Schulungsleiter zusammen. Wichtig und unerläßlich ist sein ständiger Kontakt mit den Organisationsleitern der Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen sowie vor allem mit den Organisationsleitern in den über- und nachgeordneten Hoheitsgebieten. Es ist selbstverständlich, daß er in ständiger Verbindung mit den Leitern der übrigen Ämter des Stabes eines Hoheitsträgers steht.

3. Aufgabendurchführung

Die Aufgaben des Organisationsleiters ergeben sich aus der Aufgabenstellung, die in den für das Hoheitsgebiet genehmigten Planstellen niedergelegt sind. Ohne an ein starres Schema gebunden zu sein, erledigt er alles, was mit der Organisation in engem und weiterem Sinne zusammenhängt, wozu nach Notwendigkeit weiterhin die Durchführung von Aufgaben gehört, die ihm vom Hoheitsträger auf Grund besonderer Aufträge übertragen werden. Die von einer vorgesetzten Dienststelle gegebenen Anordnungen und Richtlinien werden nicht zur Diskussion gestellt, sondern nach bestem Können und sofort durchgeführt.

Die Organisationsaufgabe ist eine Führungstätigkeit, also politische Arbeit. Diese politische Arbeit darf nicht im Schematismus oder in bürokratischen Formeln erstarren. Wie er persönlich, so muß auch seine Arbeit beweglich, elastisch und immer anpassungsfähig sein. Die Aufgaben, die er stellt oder die er selbst durchführt, müssen immer von dem Gedanken getragen sein, Voraussetzungen für den Dienst an der Menschenführung und Volksbetreuung zu sein.

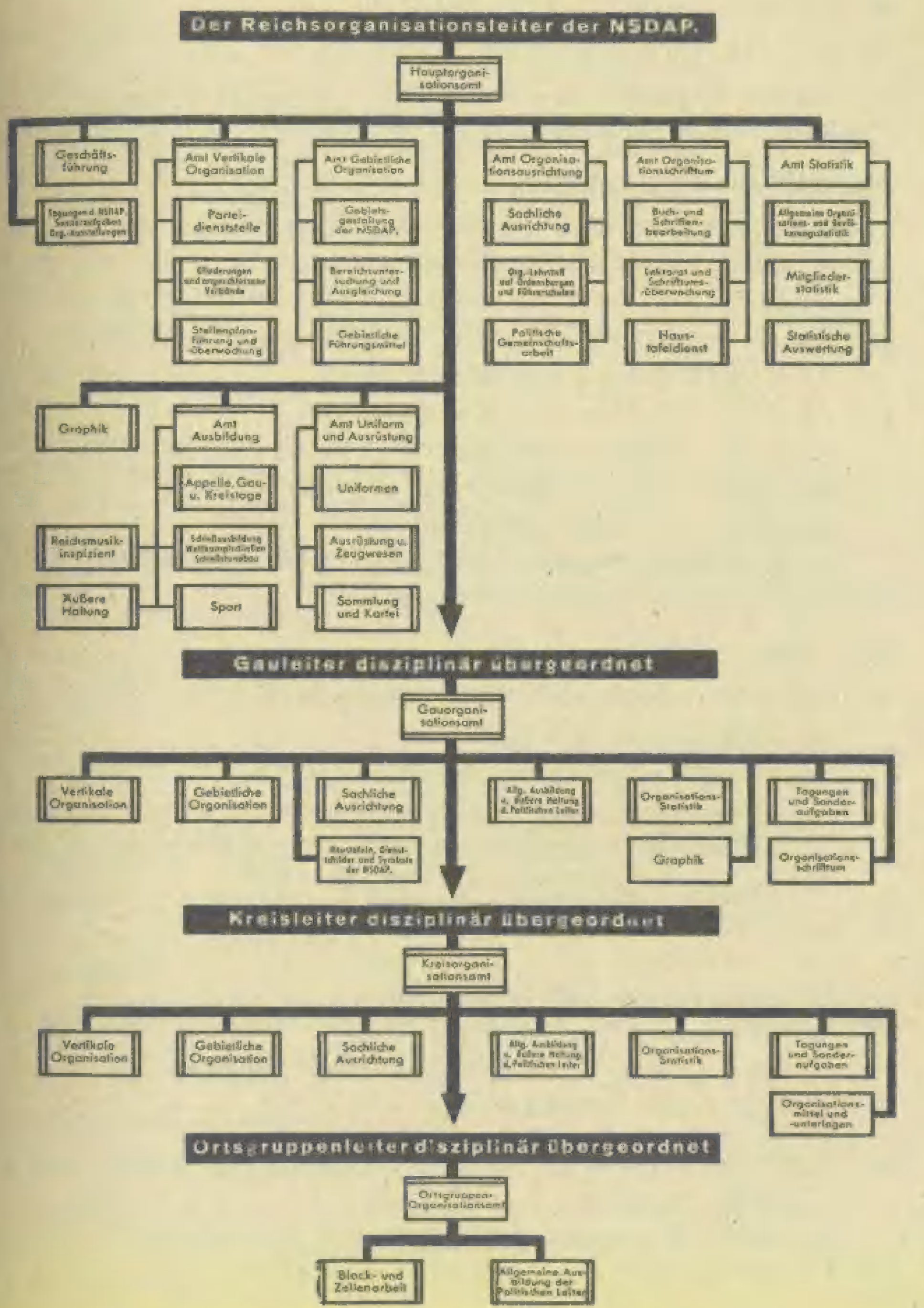
Bevor er Anordnungen gibt, hat er auf Grund seiner eigenen Erfahrungen und seines umfassenden Wissens zu prüfen, ob sie vor allem wirklich notwendig und auch durchführbar sind. Jedes Probieren und Versuchen von neuen Methoden muß unterbleiben, da sie unnötige Kraft und Zeit beanspruchen. Jeder geplanten Arbeit muß der Gedanke zugrunde liegen, daß sie bis in den Block durchführbar ist, daß sie der Volksbetreuung dient und dem mit der Ausführung Beauftragten in ihrer Notwendigkeit und Durchführbarkeit verständlich ist.

Für die Durchführung aller Anordnungen usw. sind umfassende Vorbereitungen zu treffen, d. h. der Organisationsleiter muß neben der Zeit für die Ausarbeitung von Aufträgen noch mehr Muße für die Vorbereitung ihrer Durchführung verwenden. Hierzu gehören vor allem Besprechungen, Aufklärungen und die Ausarbeitung von Richtlinien, ferner eine grundsätzliche und positive Überwachung und Überprüfung zu dem Zweck, ständig über die Aufgabenerledigung im Bilde zu sein, um eventuelle Schwierigkeiten so schnell und gründlich wie möglich beheben zu können.

Ein Organisationsleiter benötigt keine schematischen Organisationsberichte, da er sich ständig persönlich davon überzeugt, was getan wird und was zu tun notwendig ist. Er führt nur insoweit Übersichten und Hilfsmittel jeder Art, wie er sie zur Durchführung einer positiven Arbeit wirklich benötigt. Er setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mitarbeiter für solche Aufgaben an, die sich positiv auswirken und praktischen Nutzen bringen. Er beschränkt hierbei vor allem den Schriftverkehr im eigenen Arbeitsbereich auf das allernotwendigste. Er pflegt persönliche Aussprachen und bevorzugt Besprechungen von Mann zu Mann, da hierdurch nicht nur besser und vollständiger jede Meinungsverschiedenheit geklärt werden kann, sondern weil hierdurch Arbeitskraft und Arbeitszeit erspart werden können.

Ein Organisationsleiter überzeugt nicht allein durch einen großen „Apparat" von Mitarbeitern von seiner Tüchtigkeit, überzeugend wirken seine Resultate und sein Können. Pünktlichkeit und Sauberkeit in seiner eigenen Arbeit wirken nachahmenswert auf seine Mitarbeiter. Ebenso wichtig ist der richtige Einsatz seiner Mitarbeiter und die Vermeidung jeden Leerlaufs durch falschen Mitarbeitereinsatz.

Hauptorganisationsamt und Organisationsämter



Das Hauptorganisationsamt hat folgende Planstellen:

I. **Hauptstelle: Geschäftsführung**

a) Hilfsstelle: Post

b) Sachgebiet: Sachbearbeiter

II. **Hauptstelle: Tagungen der NSDAP. — Sonderaufgaben — Organisationsausstellungen**

III. **Amt Vertikale Organisation**

1. Hauptstelle: Parteidienststellen
   a) Stelle: Aufbau und Aufgaben I
   b) Stelle: Aufbau und Aufgaben II
2. Hauptstelle: Gliederungen und angeschlossene Verbände
   a) Stelle: Aufbau und Aufgaben III
   b) Stelle: Aufbau und Aufgaben IV
   c) Stelle: Allgemeines Vereins- und Verbändewesen
3. Hauptstelle: Stellenplanführung und -überwachung
   a) Stelle: Stellenplanführung
   b) Hilfsstelle: Technische Hilfsmittel und Unterlagen
   c) Stelle: Prüfung und Überwachung

IV. **Amt Gebietliche Organisation**

1. Hauptstelle: Gebietsgestaltung der NSDAP.
   a) Stelle: Gaue und Kreise
   b) Stelle: Ortsgruppen, Zellen und Blocks
2. Hauptstelle: Bereichsuntersuchung und Angleichung
   a) Stelle: Gliederungen und angeschlossene Verbände — Partei
   b) Stelle: Organisationen — Partei
3. Hauptstelle: Gebietliche Führungsmittel
   a) Stelle: Gebietskarten
   b) Stelle: Gau- und Strukturkarten
   c) Stelle: Gebietsunterlagen
   d) Stelle: Unterlagenbearbeitung und Karten
   e) Hilfsstelle: Sachbearbeiter

V. **Amt Organisationsausrichtung**

1. Hauptstelle: Sachliche Ausrichtung
   a) Stelle: Ortsgruppen-, Zellen- und Blockleiter
   b) Stelle: Leistungskampf der Ortsgruppen

2. Hauptstelle: Organisationslehrstoff auf Ordensburgen und Führerschulen

3. Hauptstelle: Politische Gemeinschaftsarbeit

VI. **Amt Organisationsschrifttum**

1. Hauptstelle: Buch- und Schriftenbearbeitung
   - a) Stelle: Organisationsgrundbuch
   - b) Stelle: Organisationsbuch — Ergänzungsbände
   - c) Stelle: NS.-Jahrbuch — Reichsadressenwerk der NSDAP.
   - d) Stelle: Bild- und Unterrichtstafeln — Chroniken — Urkunden

2. Hauptstelle: Lektorat und Schrifttumsüberwachung
   - a) Stelle: Anschriftendienst
   - b) Stelle: Organisationsarchiv

3. Hauptstelle: Haustafeldienst

VII. **Amt Statistik**

1. Hauptstelle: Allgemeine Organisations- und Bevölkerungsstatistik
   - a) Stelle: Bevölkerungsstatistik

2. Hauptstelle: Mitgliederstatistik
   - a) Stelle: Mitglieder der Gliederungen und angeschlossenen Verbände

3. Hauptstelle: Statistische Auswertung
   - a) Stelle: Unterlagenbearbeitung

VIII. **Hauptstelle Graphik**

IX. **Amt Ausbildung**

1. Hauptstelle: Appelle, Gau- und Kreistage

2. Hauptstelle: Schießausbildung — Wettkampfschießen — Schießstandbau

3. Hauptstelle: Sport

4. Hauptstelle: Reichsmusikinspizient

5. Hauptstelle: Äußere Haltung

X. **Amt Uniform und Ausrüstung**

1. Hauptstelle: Uniformen

2. Hauptstelle: Ausrüstung und Zeugwesen

3. Stelle: Sammlung und Kartei

Das Gauorganisationsamt hat folgende Planstellen:

1. Hauptstelle: Vertikale Organisation
   a) Stelle: Stellenplanführung
   b) Stelle: Allgemeines Vereins- und Verbändewesen
2. Hauptstelle: Gebietliche Organisation
   a) Stelle: Gebietliche Angleichung und Neugliederung
3. Hauptstelle: Sachliche Ausrichtung
   a) Stelle: Überprüfung des Ortsgruppen-, Zellen- u. Blocksystems
4. Stelle: Haustafeln, Dienstschilder und Symbole der NSDAP.
5. Hauptstelle: Allgemeine Ausbildung und äußere Haltung der Politischen Leiter
   a) Stelle: Schießausbildung
   b) Stelle: Sport
   c) Stelle: Uniform und Ausrüstung
   d) Stelle: Musikinspizient
6. Hauptstelle: Organisations-Statistik
   a) Stelle: Technische Bearbeitung
7. Stelle: Graphik
8. Hauptstelle: Tagungen und Sonderaufgaben
9. Stelle: Organisationsschrifttum

Das Kreisorganisationsamt hat folgende Planstellen:

1. Hauptstelle: Vertikale Organisation
2. Hauptstelle: Gebietliche Organisation
3. Hauptstelle: Sachliche Ausrichtung
4. Hauptstelle: Allgemeine Ausbildung und äußere Haltung der Politischen Leiter
   a) Stelle: Schießausbildung und Sport
   b) Stelle: Musikzugführer
5. Hauptstelle: Organisationsstatistik
6. Stelle: Organisationsmittel und -unterlagen
7. Hauptstelle: Tagungen und Sonderaufgaben

Das Ortsgruppen-Organisationsamt hat folgende Planstellen:

1. Hauptstelle: Block- und Zellenarbeit
2. Hauptstelle: Allgemeine Ausbildung der Politischen Leiter.

Hauptorganisationsamt

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt alle geschäftsführenden und verwaltungsmäßigen Arbeiten im Hauptorganisationsamt.

Dem Geschäftsführer obliegt ferner die Bearbeitung aller Personalfragen, Dienstrangernennungen usw., ebenso die persönliche Fürsorge um die Mitarbeiter des Hauptorganisationsamtes.

Hauptorganisationsamt

Tagungen der NSDAP. — Sonderaufgaben — Organisationsausstellungen

Die Aufgaben der Hauptstelle sind folgende:

Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Kreisleiter und Gauamtsleiter usw. sowie die Erledigung von Sonderaufgaben und Durchführung von Organisationsausstellungen.

Hauptorganisationsamt

Amt Ausbildung

Der Reichsorganisationsleiter ist gleichzeitig Reichsausbildungsleiter. Das zum Aufgabenbereich des Hauptorganisationsamtes gehörende Amt Ausbildung ist allein für die Ausbildung der Politischen Leiter zuständig und verantwortlich.

Organisation des Ausbildungswesens

Die disziplinär den Gauorganisationsleitern unterstehenden Gauausbildungsleiter erhalten ihre fachliche Ausrichtung vom Amt Ausbildung.

Die Kreisausbildungsleiter unterstehen disziplinär den Kreisorganisationsleitern, in deren Aufgabenbereich sie tätig sind. Fachlich werden sie vom Gauausbildungsleiter ausgerichtet.

Den Kreisausbildungsleitern obliegt die fachliche Ausrichtung der Hundertschaftsleiter, deren Aufgabengebiet allgemein mehrere Ortsgruppen umfaßt (100—150 Politische Leiter).

Die Hundertschaftsleiter sind Organe der Ausbildung und sind nur in dieser Eigenschaft Vorgesetzte ihrer Hundertschaft. Als Hundertschaftsleiter kann bei **entsprechender Eignung** jeweils der dienstälteste Ortsgruppenleiter innerhalb der Hundertschaft bestimmt werden. Falls als Hundertschaftsleiter keine geeigneten Ortsgruppenleiter vorhanden oder diese mit anderen Aufgaben überlastet sind, können Politische Leiter mit dem Höchstdienstrang eines Kreishauptstellenleiters als Hundertschaftsleiter eingesetzt werden.

Die Ortsgruppenausbildungsleiter, die im Aufgabenbereich des Organisationsleiters tätig sind, werden fachlich vom Hundertschaftsleiter ausgerichtet. Der Ortsgruppenorganisationsleiter kann in Personalunion Ausbildungsleiter sein. Sofern eine Ortsgruppe hundert und mehr Politische Leiter umfaßt, bildet sie eine selbständige Hundertschaft, die vom Ortsgruppenausbildungsleiter geführt wird.

Für den Ausbildungs- und insbesondere Schießdienst können größere Ortsgruppen in Marschblocks (20—40 Politische Leiter) aufgeteilt werden. Als Marschblockleiter wird ein bereits diensttuender Politischer Leiter mit dieser zusätzlichen Aufgabe betraut. Er sowie der Sportleiter gehören zum Stab des Ortsgruppenausbildungsleiters.

Der dem Ausbildungsleiter disziplinär übergeordnete Organisationsleiter greift in den inneren Dienst der Ausbildung nicht ein. Im Auftrage des Organisationsleiters übernimmt der Ausbildungsleiter nach Möglichkeit Aufgaben des Außendienstes.

Aufgaben

Der Politische Leiter soll sich durch soldatische Haltung und Disziplin auszeichnen, ganz gleich, ob er den Dienstanzug trägt oder Zivil. Sein Auftreten und Benehmen als Einzelperson oder in geschlossenen Verbänden, bei Großaufmärschen und Kundgebungen der Partei sowie die Handhabung der ihm verliehenen Ehrenwaffe, der Pistole, erfordern eine entsprechende Ausbildung und Ausrichtung.

Sein Dienst als Politischer Leiter verlangt deshalb einen Ausgleich durch sportliche Betätigung.

Der Ausbildungsdienst wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger festgelegt. Er soll im allgemeinen im Monat nicht öfter als zweimal angesetzt werden, wenn nicht besondere Umstände (Vorbereitung zum Reichsparteitag) einen häufigeren Ausbildungsdienst erforderlich machen.

Im Ausbildungsdienst richtet sich der Ausbildungsleiter nach der „Ausbildungsvorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — AVM." (Vorschrift für Einzel- und Marschausbildung der Politischen Leiter). In der Ausbildung mit der Pistole richtet er sich nach der „Ausbildungsvorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP., Ausbildung mit der Pistole — AVP." sowie nach den Durchführungsbestimmungen für das alljährlich in Nürnberg stattfindende Wettkampfschießen der Politischen Leiter.

Der Sport wird von den durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" als Sportleiter ausgebildeten Politischen Leitern innerhalb der Hundertschaft bzw. Ortsgruppe durchgeführt.

Die Gau- und Kreissportwarte der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" sind in Personalunion als Sportleiter im Aufgabenbereich des Ausbildungsleiters eingesetzt.

Da der Sport- und Ausbildungsdienst für den Politischen Leiter ein zusätzlicher ist, um seine körperliche Spannkraft zu erhalten, muß sich der

Ausbildungsleiter seiner hohen Pflicht bewußt sein, in der zur Verfügung stehenden verhältnismäßig kurzen Zeit den Politischen Leiter gründlich auszubilden. In erster Linie soll er ihm durch die sportliche Betätigung einen Ausgleich für seine anstrengende Tätigkeit als Politischer Leiter verschaffen.

Der Ausbildungsdienst ist Mittel zum Zweck und darf nie Selbstzweck werden. Zur Ausbildung werden nur die Politischen Leiter, also nicht alle Parteigenossen herangezogen.

Ausbildungsdienst ist Pflicht. Entziehen sich Politische Leiter ohne triftigen Grund der Ausbildung, so hat der Ausbildungsleiter dies dem zuständigen Hoheitsträger zu melden.

Eine Befreiung vom Ausbildungsdienst kann nur erfolgen, wenn ein Zeugnis des zuständigen Amtsleiters für Volksgesundheit vorliegt, wonach der Gesuchsteller durch die Teilnahme am Ausbildungsdienst sich einer gesundheitlichen Schädigung aussetzen würde. Befreiung vom Ausbildungsdienst enthebt nicht von der Teilnahme am theoretischen Unterricht (z. B. Pistolenunterricht, Uniformvorschriften, Rangabzeichen, Dienst- und Gesellschaftserziehung usw.).

Musikinspizient:

Seine Aufgabe besteht in der Inspizierung, Ausrichtung, Betreuung und dem Einsatz der Musik- und Spielmannszüge der Politischen Leiter.

Der beste und dafür geeignetste Musikzugführer des Gaues wird gleichzeitig mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Politischen-Leiter-Musikzüge, der beste und geeignetste Spielmannszugführer mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Spielmannszüge beauftragt.

Die Musikinspizienten gehören zum Stab des Ausbildungsleiters.

Kreismusikzugführer:

Der Führer des Kreismusikzuges ist verantwortlich für die musikdienstliche Ausbildung sämtlicher im Kreisgebiet vorhandenen Politischen-Leiter-Musikzüge.

Auch für die gesangliche Ausbildung der Politischen Leiter trägt er die Verantwortung.

Dienstleistung und Dienstanzug

Der Politische Leiter beteiligt sich neben seiner Politischen-Leiter-Tätigkeit auf Anforderung des zuständigen Hoheitsträgers an geschlossenen Aufmärschen.

Absperrungsdienst gehört nicht zum Aufgabenbereich der Politischen Leiter und darf nur in besonderen Notfällen und bei Mangel an Mannschaften der SS, der SA., des NSKK. und der HJ. vorgenommen werden.

In Marschkolonnen auftretende Politische Leiter sollen grundsätzlich einheitlich gekleidet sein. Je nach der Witterung tragen sie den Dienstanzug mit oder ohne Mantel, je nachdem, welcher Dienstanzug befohlen wird.

Der Ausbildungsleiter hat dafür zu sorgen, daß alle Politischen Leiter genügend ausgerüstet sind. Er hat in diesen Fragen dem Organisationsleiter entsprechende Vorschläge zu machen.

Die Marschsicherung

Bei Dunkelheit oder Nebel werden alle auf den Fahrbahnen marschierenden Abteilungen Politischer Leiter — auch von Ordensburgen, Parteischulen und angeschlossenen Verbänden — durch Marschsicherungslampen kenntlich gemacht.

Die Flügelmänner der Spitze tragen weiße, die des letzten Gliedes jeder Abteilung rote Lampen.

An Straßengabelungen und Kreuzungen sind andere Wegbenutzer rechtzeitig durch seitlich hinausgeschobene Posten zu warnen.

Diese Posten sind möglichst mit Laternen oder Taschenlampen auszurüsten.

In gleicher Weise sind beim Überschreiten von Eisenbahnen auf schienengleichen Übergängen — auch bei solchen, die durch Schranken gesichert sind — Posten zur Beobachtung der Strecke zum rechtzeitigen Warnen und Anhalten der Truppe aufzustellen.

Der Streifendienst

Der Streifendienst hat darüber zu wachen, daß die erlassenen Vorschriften bezüglich Tragen des Dienstanzuges, äußeres Auftreten der Politischen Leiter, Aufenthalt in Gaststätten nach 1 Uhr nachts in Uniform usw. befolgt werden. — Ausführliches über den Streifendienst siehe Seite 56/57.

Sanitätsdienst der Politischen Leiter

Für sämtliche gesundheitlichen Belange innerhalb der Partei ist das Hauptamt für Volksgesundheit zuständig.

Eine Sanitätsformation der Politischen Leiter besteht nicht.

Um jedoch die notwendige sanitäre Betreuung der Politischen Leiter bei großen Veranstaltungen (Reichsparteitag, Gautage) sicherzustellen, übernimmt die SA. diese Aufgabe.

Die Anforderung von Sanitätsführern und Sanitätsmännern erfolgt von den für die Durchführung der betreffenden Veranstaltungen verantwortlichen Dienststellen der Partei über den zuständigen Leiter des Amtes für Volksgesundheit bei der zuständigen SA.-Dienststelle.

Soweit der Sanitätsdienst bei kleineren Veranstaltungen evtl. durch Politische Leiter, die als ehemalige oder noch aktive Angehörige des Roten Kreuzes über die nötigen geprüften Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sichergestellt werden kann, steht dieser Regelung nichts im Wege.

Selbstverständlich sind aber bei Einsatz von Sanitätsführern und Sanitätsmännern der SA. diese Politischen Leiter, wenn sie als Sanitätsmänner miteingesetzt werden, dem verantwortlichen Sanitätsführer der abgestellten SA.-Sanitätstruppe dienstlich unterstellt.

Hauptorganisationsamt

Amt Statistik

Das Amt Statistik hat die Aufgabe, durch statistische Erhebungen eine ständige organisatorische, mitglieds- und führungsmäßige Überprüfung des Organisationsapparates vorzunehmen. Das erfaßte Material, das in seiner Auswertung ein Bild über die Organisation der Partei vermittelt, soll in erster Linie dazu verwendet werden, festgestellte Schwächen und Mängel zu beseitigen, um die Organisation durch entsprechende Maßnahmen jederzeit schlagkräftig zu erhalten.

Das Amt Statistik ist darüber hinaus die

Zentralstelle für alle Partei-Organisations-Statistiken.

Ihm obliegt die Überwachung aller organisationsstatistischen Feststellungen. Das Amt ist deshalb allein zuständig für alle statistischen Erhebungen und Feststellungen, die für die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände organisatorisch und politisch notwendig sind.

Zur Beschaffung statistischer Unterlagen stehen dem Amt vor allem die Hauptstellen für Statistik in den Gauen zur Verfügung. Diese Dienststellen haben außer statistischen Feststellungen für den Gauleiter nur nach Anweisung des Amtes Statistik Erhebungen vorzunehmen und die hierzu notwendigen Voraussetzungen in den Kreisen und Ortsgruppen zu schaffen sowie die Überwachung aller organisationsstatistischen Feststellungen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete durchzuführen.

Sämtliche statistischen Erhebungen und Feststellungen von Dienststellen der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind prüfungs- und genehmigungspflichtig.

Erhebungen können nur dann durchgeführt werden, wenn der betreffende Fragebogen einen Genehmigungsvermerk des Leiters der Partei-Kanzlei (siehe Anordnung 75/36) oder in dessen Auftrag des Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, Amt Statistik, enthält. Alle statistischen Unterlagen, die den vorgenannten Vermerk nicht enthalten, sind untersagt. Genehmigungen sind beim Amt Statistik unter genauer Begründung und Beifügung von Unterlagen zu beantragen. Eingereichte Anträge werden nach Überprüfung durch das Amt an die Partei-Kanzlei zur Genehmigung weitergegeben.

Die zentrale Bearbeitung und Kontrolle der Statistiken ist erforderlich, um zu verhindern, daß Parteidienststellen bei statistischen Erhebungen in

Aufgabengebiete des Staates eingreifen, daß Doppelerhebungen stattfinden und die Herausgabe fachlich einwandfreier auswertbarer Fragebogen gewährleistet ist.

Veröffentlichungen und Weiterleitungen jeglichen statistischen Materials über die Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden an Stellen innerhalb und außerhalb der Partei bedürfen der Genehmigung. Entsprechende Anträge sind gleichfalls dem Amt Statistik einzureichen.

Alle Dienststellen, die statistische Meldungen, Monats-, Vierteljahres- und Halbjahresmeldungen usw. seitens unterer Dienststellen erhalten, haben hierüber dem Amt ein geschlossene Meldung zuzustellen.

Die gesamten im Amt Statistik zusammengetragenen organisatorisch-statistischen Unterlagen stehen im Rahmen der Zuständigkeit den Parteidienststellen für Dienstzwecke zur Verfügung. Vor Beginn einer beabsichtigten Erhebung ist es deshalb angebracht, sich zuerst mit dem Amt Statistik in Verbindung zu setzen.

Hauptorganisationsamt

Hauptstelle Graphik

Diese Dienststelle ist im Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters für die Ausführung aller erforderlichen zeichnerischen, graphischen und künstlerischen Darstellungen und Entwürfe zuständig.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Hauptstelle Graphik beim Gauorganisationsleiter und die Stelle Graphik beim Kreisorganisationsleiter.

Aus der Sonderstellung der Hauptstelle Graphik als Spezialdienststelle einerseits, dem Führungsanspruch der Parteifachdienststellen über diejenigen der angeschlossenen Verbände andererseits ergibt sich ihre fachliche Zuständigkeit für gleichgeartete Dienststellen der Partei und deren angeschlossene Verbände.

Im Auftrage des Reichsbeauftragten für künstlerische Formgebung wird durch diese Dienststelle eine Ausrichtung aller graphischen und künstlerischen Arbeiten für die Zwecke der NSDAP. und der ihr angeschlossenen Verbände vorgenommen.

Hauptorganisationsamt

Amt Vertikale Organisation

Das Amt Vertikale Organisation ist verantwortlich für die Bearbeitung aller Fragen des Aufbaues, Ausbaues und der Überwachung der Parteiorganisation, Aufgabendarstellung, wertmäßige Einstufung und sinngemäße Bezeichnung der Dienststellen der NSDAP., der NS.-Frauenschaft, des NSD.-Studentenbundes und des NSD.-Dozentenbundes sowie der angeschlossenen Verbände in allen Hoheitsgebieten.

Alle Reichsdienststellen der Partei, der NS.-Frauenschaft, des NSD.-Studentenbundes und der angeschlossenen Verbände werden auf dem Gebiete der vertikalen Organisation beraten.

Dem Amt obliegt weiter die ständige Überprüfung der Aufgaben und Zuständigkeiten aller Parteidienststellen, der NS.-Frauenschaft, des NSD.-Studentenbundes und des NSD.-Dozentenbundes und der angeschlossenen Verbände. Die sich hieraus ergebende weitere Arbeit des Amtes ist die zweckmäßige Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Parteidienststellen, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und endlich die Ausarbeitung von notwendigen Änderungsvorschlägen. Dasselbe trifft zu für die Ausarbeitung von Vorschlägen über die Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Partei, Staat und sonstigen Organisationen und Körperschaften.

Über die Eingliederung von Organisationen als angeschlossene Verbände oder betreute Organisationen der NSDAP. und über die Ausgliederung solcher Verbände aus dem Bereich der NSDAP. erstellt das Amt entsprechende Vorschläge.

Die Stellenpläne und Unterlagen über die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Dienststellen werden im Amt geführt und geben einen Überblick über den Aufbau der gesamten Partei.

Die Errichtung von Hauptämtern, Ämtern, Hauptstellen usw. innerhalb der Partei ist mit Begründung beim Reichsorganisationsleiter zu beantragen. Die Bearbeitung erfolgt durch das Amt Vertikale Organisation.

Die Einrichtung von Dienststellen innerhalb der angeschlossenen Verbände erfolgt mit seinem Einvernehmen.

Die genehmigte Errichtung von Dienststellen innerhalb der Partei wird vom Reichsorganisationsleiter jeweils in Form von Anordnungen den zuständigen Dienststellen bekanntgegeben und veröffentlicht.

Für die Personalämter der Partei sind die Dienststellenpläne im Organisationsbuch der NSDAP. und die zusätzlich vom Reichsorganisationsleiter bekanntgegebenen Dienststellenpläne die Unterlage für zu verleihende Politische-Leiter-Dienstränge.

Eine weitere Aufgabe des Amtes ist die Bearbeitung von Fragen des Vereins- und Verbändewesens mit dem Ziel einer größeren organisatorischen Ordnung in Übereinstimmung mit der Partei-Kanzlei.

Hauptorganisationsamt

Amt Gebietliche Organisation

Das Amt bearbeitet sämtliche Fragen der gebietlichen Einteilung der Partei sowie der gebietlichen Angleichung der Gliederungen, der angeschlossenen Verbände, des Staates, der kommunalen Verwaltung, der Wirtschaft und sonstiger die Partei interessierenden Organisationen.

Die gebietliche Einteilung der Partei richtet sich nach den Richtlinien des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. Das Amt ist deshalb allein zuständig für die gesamte gebietliche Einteilung der NSDAP. und sieht seine Hauptaufgabe in der Schaffung zweckmäßiger Bereiche: Ortsgruppen, Kreise und Gaue. Es ist bestrebt, mit den Organisationen der Partei und des Staates nach Möglichkeit Grenzübereinstimmungen herbeizuführen.

Gebietliche Neueinteilungen. Veränderungen, Zusammenlegungen, Teilungen und Angleichungen sowie Namensänderungen von Hoheitsgebieten usw. bedürfen der Genehmigung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. Anträge hierfür sind mit Begründungen und entsprechenden Unterlagen auf dem Dienstweg dem Amt einzureichen.

Das Amt ist weiterhin zuständig für die Bearbeitung gebietlicher Organisationskarten, Orts-, Kreis- und Gauverzeichnisse. Vor Herausgabe derartiger Unterlagen sind diese dem Amt vorzulegen.

Alle im Amt Gebietliche Organisation erstellten Unterlagen, wie Gebietskarten, gebietsstatistischen Übersichten und Verzeichnisse stehen jederzeit für Dienstzwecke auf Anforderung zur Verfügung.

Hauptorganisationsamt

Amt Uniform und Ausrüstung

1. Überwachung der Einführung von Uniformen, Ausrüstungen, Abzeichen, Fahnen, Dienststellenschildern usw. seitens der Dienststellen der NSDAP., der Gliederungen (NSD.-Studentenbund, NSD.-Dozentenbund, NS.-Frauenschaft) und der angeschlossenen Verbände.

2. Sämtliche dieserhalb vorgesehenen Beschaffungsvorhaben bedürfen der Genehmigung durch den Reichsorganisationsleiter der NSDAP. — Hauptorganisationsamt, **Prüfungs- und Beschaffungsamt** —, das im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei der NSDAP. arbeitet.

3. Durch das Prüfungs- und Beschaffungsamt haben alle **Neueinführungen** sowie Vorschläge von Neueinführungen zu gehen.

4. Es gibt allen Dienststellen **Auskunft** bei Unklarheit über einschlägige Angelegenheiten.

5. Es ist zugleich Verbindungsstelle zur Reichszeugmeisterei.

6. Bei Zweckmäßigkeit vertritt es die Vorschläge und setzt sich für die Ermöglichung der Beschaffung ein.

   Ungeeignete Vorschläge werden mit Begründung und unparteiischer Stellungnahme dem Antragsteller zurückgereicht.

7. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt arbeitet im Auftrag bzw. auf Wunsch anderer Dienststellen der Partei Vorschläge und Entwürfe praktischer und symbolischer Art für die Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände aus. (Im Einvernehmen mit der jeweils für die Genehmigung zuständigen Dienststelle.)

Hauptorganisationsamt

Amt Organisationsausrichtung

Dieses Amt hat insbesondere die Aufgabe der ständigen Überprüfung des Block-, Zellen- und Ortsgruppensystems der NSDAP., ferner der sachlichen Ausrichtung der Politischen Leiter, insbesondere der Ortsgruppen-, Zellen- und Blockleiter.

Es ist verantwortlich für die Erstellung von Hilfsmitteln und Unterlagen für die Arbeit der Politischen Leiter.

Es arbeitet Lehrstoffe aus zur Verwendung auf Ordensburgen, Führerschulen und Führertagungen über die Aufgaben und den organisatorischen Aufbau der Partei sowie über die notwendige sachliche Ausrichtung der Politischen Leiter.

Eine weitere Aufgabe des Amtes ist die zusätzliche Auslese, Ausrichtung und Förderung von Politischen Leitern, die für die Organisationsarbeit besonders geeignet sind.

Zum Aufgabenbereich des Amtes gehören weiterhin die Ausarbeitung von Richtlinien für Dienstbesprechungen in den Ortsgruppen, Zellen und Blocks, für die Herausgabe von Richtlinien zur Ausrichtung der Politischen Leiter in den Fragen der Diensterziehung und Dienstauffassung sowie für die Durchführung von Leistungswettkämpfen in den Ortsgruppen.

Ferner ist das Amt für die periodische Erstellung der Politischen-Ortsgruppen-Kartei und ihre Auswertung verantwortlich.

Hauptorganisationsamt

Amt Organisationsschrifttum

Das Schrifttum über die Organisation der NSDAP. macht durch seine besondere Bedeutung eine Überwachung und planmäßige Lenkung notwendig.

Die Vielgestaltigkeit der Organisationsarbeit macht weiter eine intensive

Aufklärung über Maßnahmen der Organisation

notwendig, und zwar vornehmlich durch Aufklärungsartikel in Schulungs- und Mitteilungsblättern sowie in der Presse, in Jahrbüchern usw.

Überwachung und Auswertung

Das Amt sorgt für die Auswertung aller Organisationsanordnungen und -mitteilungen. Es hat weiterhin die Aufgabe, die Einhaltung einheitlicher Organisationsbezeichnungen zu überwachen. Dem Lektorat des Amtes obliegt in engster Zusammenarbeit mit der Parteiamtlichen Prüfungskommission die Prüfung alles freien Schrifttums bezüglich der darin enthaltenen Abhandlungen über die Organisation der NSDAP. Hilfsmittel für die Prüfungs- und Aufklärungsarbeit sind das Organisationsarchiv und die Organisations-Karteien.

Unter die

Bearbeitung des Organisationsschrifttums

fällt insbesondere die Bearbeitung der Neuauflagen des Organisationsbuches der NSDAP., der Erstellung von Ergänzungsbänden, von Jahrbüchern, von Uniformtafeln, Anschriftenverzeichnissen der NSDAP., Chroniken, Urkunden usw.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptpersonalamt

und Personalämter

Das Hauptpersonalamt arbeitet im Auftrag des Reichsorganisationsleiters und ist ihm für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich.

Das Hauptpersonalamt hat folgende

Aufgaben

Das Hauptpersonalamt der NSDAP. und die Personalämter der übrigen Hoheitsgebiete haben die Aufgabe:

a) dem Hoheitsträger bei der Auswahl der Politischen Leiter beratend zur Seite zu stehen,

b) Parteigenossen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen als Politische Leiter zu fördern,

c) den Führernachwuchs für die Gliederungen und angeschlossenen Verbände der Partei sicherzustellen,

d) zu verhindern,

1. daß in Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die charakterlich oder weltanschaulich dazu nicht geeignet sind,
2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus irgendwelchen schwerwiegenden Gründen aus einer Dienststelle entfernt werden mußten, wieder in eine andere Dienststelle der Partei eingesetzt werden.

Als Grundlage zur Durchführung dieser Aufgabe werden in den Personalämtern die Personalakten der Politischen Leiter, Walter und Warte sowie NSF.-Leiterinnen und -Walterinnen geführt.

Den einzelnen Ämtern der Partei sowie den angeschlossenen Verbänden und den Gliederungen NS.-Frauenschaft, NSD.-Studentenbund und NSD.-Dozentenbund ist eine Personalaktenführung für die in ihren Ämtern tätigen Politischen Leiter, Walter und Warte bzw. NSF.-Leiterinnen und Walterinnen verboten.

Zur Erreichung des unter d) aufgeführten Zieles wird im Hauptpersonalamt eine zentrale Warnkartei geführt.

Die angeschlossenen Verbände und Gliederungen, soweit dieselben vom Hauptpersonalamt betreut werden, können die ihnen unterstehenden Mitarbeiter karteimäßig erfassen.

Personalaktenführung

Beim Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt, werden die Personalakten für nachfolgende Politische Leiter, Walter und Warte sowie NSF.-Leiterinnen und -Walterinnen geführt.

a) Politische Leiter, Walter und Warte sowie NSF.-Leiterinnen und -Walterinnen der Reichsleitung,

b) Stellvertretende Gauleiter, Gauhauptamtsleiter, Gauamtsleiter, Gaufrauenschaftsleiterinnen,

c) Kreisleiter,

Im Gaupersonalamt werden geführt:

a) alle Politischen Leiter, Walter und Warte sowie NSF.-Leiterinnen und -Walterinnen der Gauleitung,

b) Kreisleiter,

c) alle Politischen Leiter, Walter und Warte, NSF.-Leiterinnen und -Walterinnen der Kreisleitung,

d) Ortsgruppenleiter.

Im Kreispersonalamt werden geführt:

Personalakten der Politischen Leiter, Walter und Warte sowie NSF.-Leiterinnen und -Walterinnen der Kreis- und Ortsgruppenleitungen.

Im Ortsgruppenpersonalamt, soweit ein solches errichtet ist, werden keine Personalakten, sondern eine Personal**kartei** geführt.

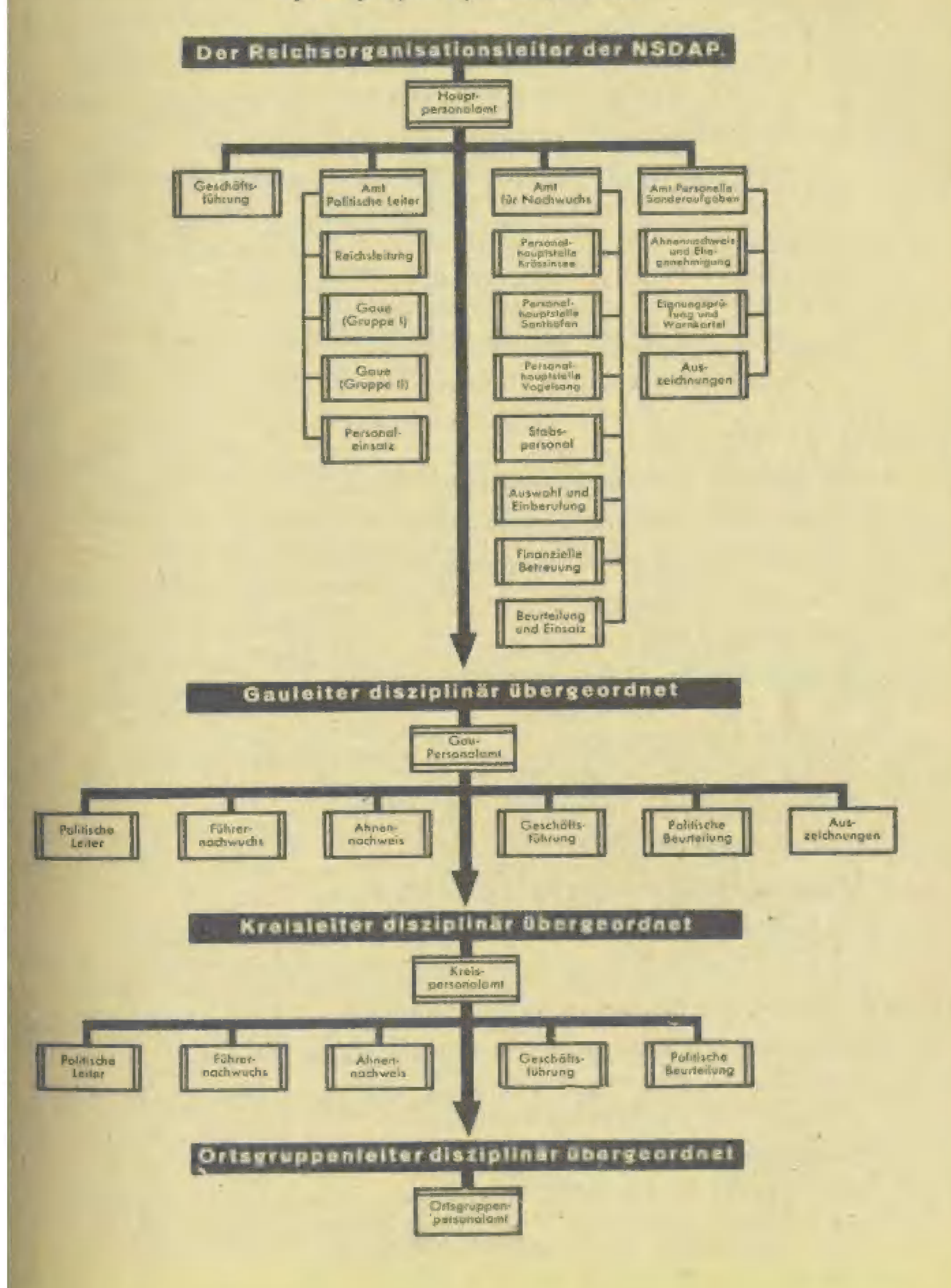
Die Personalämter der Partei führen die Dienstranglisten für Politische Leiter in Form einer gebietlich geordneten Stellenbesetzungskartei. Durch sie ist die Möglichkeit gegeben, die Ernennungen, Beförderungen und Enthebungen **laufend** zu beobachten.

Das Hauptpersonalamt hat folgende Planstellen:

I. **Hauptstelle Geschäftsführung**

1. Stelle: Suchkartei und Aktenanlage
2. Stelle: Personalaktenregistratur und Schriftgutablage
3. Stelle: Postbearbeitung

Hauptpersonalamt



II. Amt Politische Leiter

1. Hauptstelle: Reichsleitung
   - a) Stelle: Politische Führungsdienststellen
   - b) Stelle: Deutsche Arbeitsfront
   - c) Stelle: übrige angeschlossene Verbände und Gliederungen
2. Hauptstelle: Gaue (Gruppe I)
   - a) Stelle: Gauleitungen (Gruppe I)
   - b) Stelle: Kreisleitungen (Gruppe I)
3. Hauptstelle: Gaue (Gruppe II)
   - a) Stelle: Gauleitungen (Gruppe II)
   - b) Stelle: Kreisleitungen (Gruppe II)
4. Hauptstelle: Personaleinsatz
   - a) Stelle: Kommandierungen

III. Amt für Nachwuchs

1. Hauptstelle: Personalhauptstelle Krössinsee
2. Hauptstelle: Personalhauptstelle Sonthofen
3. Hauptstelle: Personalhauptstelle Vogelsang
4. Hauptstelle: Stabspersonal
   - a) Stelle: Bearbeiter
5. Hauptstelle: Auswahl und Einberufung
   - a) Stelle: Ordensburgen
   - b) Stelle: Adolf-Hitler-Schulen
   - c) Stelle: Führernachwuchskartei
6. Hauptstelle: Finanzielle Betreuung
   - a) Stelle: Bearbeiter
7. Hauptstelle: Beurteilung und Einsatz
   - a) Stelle: Beurteilung
   - b) Stelle: Einsatz

IV. Amt Personelle Sonderaufgaben

1. Hauptstelle: Ahnennachweis und Ehegenehmigung
   - a) Stelle: Ahnennachweis
   - b) Stelle: Ehegenehmigung
2. Hauptstelle: Eignungsprüfung und Warnkartei
   - a) Stelle: Reichsdienststellen
   - b) Stelle: Gau- und Kreisdienststellen
   - c) Hilfsstelle: Prüfungsunterlagen
   - d) Stelle: Prüfung der Warnmeldungen

e) Stelle: Auswertung der Warnmeldungen
f) Stelle: Warnkartei
g) Hilfsstelle: Registratur

3. Hauptstelle: Auszeichnungen
a) Stelle: Antragsvorprüfung
b) Stelle: Antragsbearbeitung — Gaue (Gruppe I)
c) Hilfsstelle: Bearbeiter
d) Stelle: Antragsbearbeitung-Gaue (Gruppe II)
e) Hilfsstelle: Bearbeiter
f) Stelle: Zentralnachweiskartei

Das Gau-Personalamt hat folgende Planstellen:

1. Hauptstelle: Politische Leiter
a) Stelle: Bearbeiter
b) Stelle: Bearbeiter
c) Stelle: Begutachtung

2. Hauptstelle: Führernachwuchs
a) Stelle: Bearbeiter

3. Hauptstelle: Ahnennachweis

4. Hauptstelle: Geschäftsführung
a) Stelle: Kartei
b) Stelle: Zentralpersonalakten — Registratur — Schriftgutablage

5. Hauptstelle: Politische Beurteilung
a) Stelle: Bearbeiter

6. Stelle: Auszeichnungen

Das Kreis-Personalamt hat folgende Planstellen:

1. Hauptstelle: Politische Leiter

2. Hauptstelle: Führernachwachs

3. Hauptstelle: Ahnennachweis

4. Hauptstelle: Geschäftsführung
a) Stelle: Kartei
b) Stelle: Personalakten-Registratur, Schriftgutablage

5. Hauptstelle: Politische Beurteilung

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptschulungsamt

und Schulungsämter

Überblick über die gesamte zulässige Schulungstätigkeit in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden

Der Reichsorganisationsleiter ist zugleich Reichsschulungsleiter.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist für die weltanschaulich-politische Ausrichtung und Auslese der in der NSDAP. tätigen Politischen Leiter, der in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden abgestellten Politischen Leiter (einschließlich NS.-Frauenschaft) und der Walter, Warte und Obmänner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände verantwortlich.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich des zu seinem Arbeitsbereich gehörigen

Hauptschulungsamtes.

Es werden durch das Hauptschulungsamt bzw. durch die Schulungsämter der NSDAP. betr. **weltanschaulicher** Schulung unmittelbar erfaßt:

1. **Die Politischen Leiter der NSDAP.** (einschließlich aller Politischen Leiter der NSDAP., die zur Dienstleistung in die angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen abgestellt sind, und Parteiredner).

2. **Die Mitglieder der NSDAP.**, soweit sie sich freiwillig beteiligen.

3. **Die Leiterinnen und Walterinnen der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks.**

4. **Die Obmänner, Walter und Warte der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und der Werkschar.**

5. **Die Walter der NSV. und die NSV.-Schwestern**

6. Die Obmänner bzw. alle Führenden in der NSKOV.

7. Die Walter des RDB.

8. Die Obmänner des NSD.-Ärztebundes.

9. Die Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes.

10. Die Führenden des NS.-Rechtswahrer-Bundes.

11. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Studentenbundes.

12. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes.

13. Die Walter des NSBDT.

14. Die Führenden des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen.

15. Die Führenden des Kolonialpolitischen Amtes.

Das Hauptschulungsamt hat folgende Planstellen:

I. Hauptstelle Geschäftsführung
1. Stelle: Registratur

II. Hauptstelle Persönlicher Referent

III. Hauptstelle Bauplanung

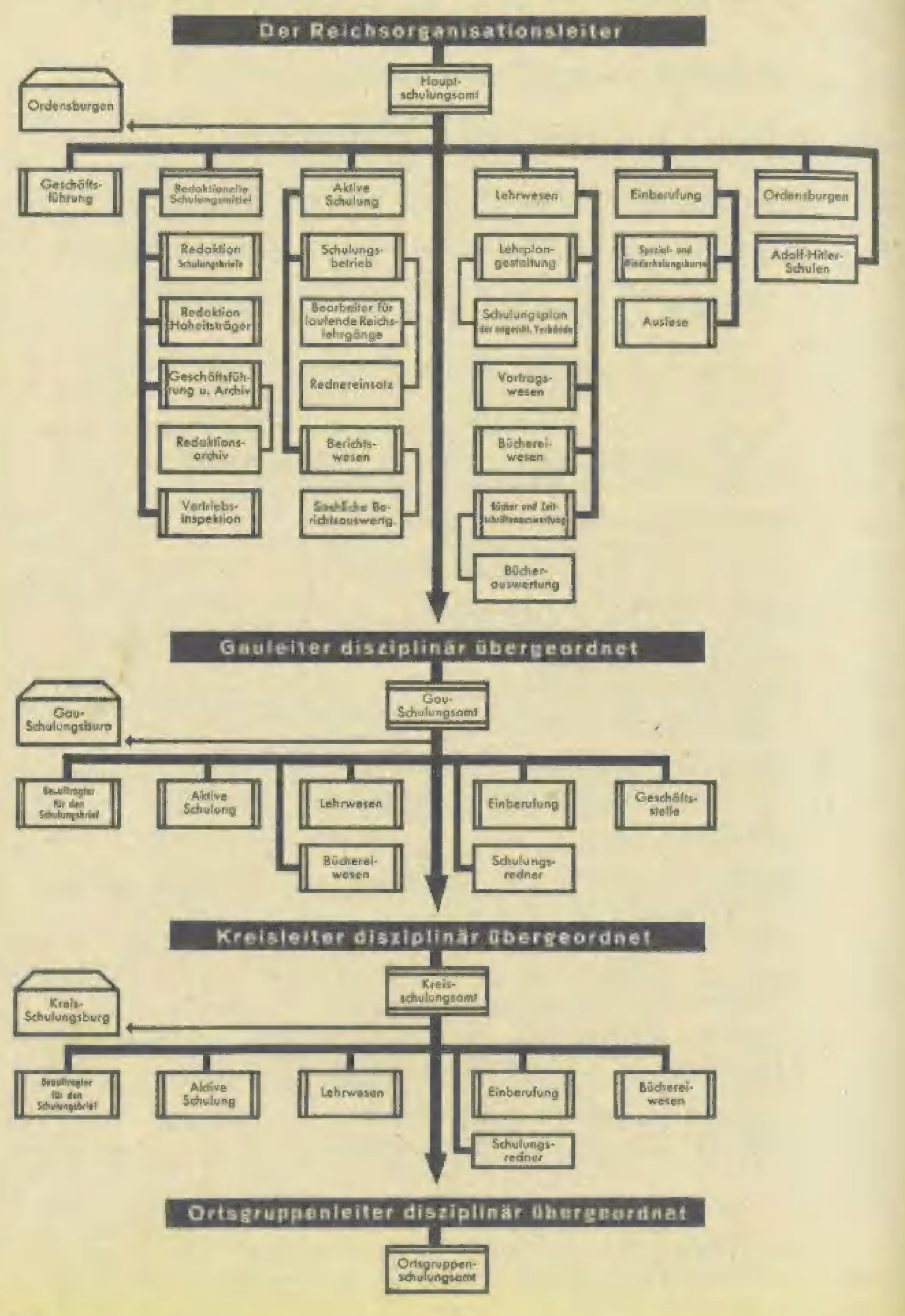
IV. Amt Lehrwesen

1. Hauptstelle: Planung und Lehrstoffbearbeitung
   a) Stelle: Schulungspläne angeschlossener Verbände
2. Hauptstelle: Lehrmittel
3. Hauptstelle: Bücher- und Zeitschriftenauswertung
   a) Stelle: Informationsdienst
   b) Stelle: Archiv
4. Hauptstelle: Büchereiwesen
   a) Stelle: Bibliothek der Dienststelle
   b) Stelle: Verbotsbücherei
5. Hauptstelle: Vortragswesen — Themengestaltung
6. Hauptstelle: Lichtbild und Film
   a) Stelle: Planung und Durchführung

V. Amt Aktive Schulung

1. Hauptstelle: Reichslehrgänge
   a) Stelle: Laufende Lehrgänge

Hauptschulungsamt und Schulungsämter



2. Hauptstelle: Schulung der angeschlossenen Verbände
3. Hauptstelle: Weltanschauliche Feierstunden und Lebensfeiern
4. Hauptstelle: Lehrer- und Schulungsrednerwesen
   a) Stelle: Einsatz der Schulungsredner
5. Hauptstelle: Gau-, Kreis- und Ortsgruppenschulung
6. Hauptstelle: Schulung von Volksdeutschen
7. Hauptstelle: Berichtswesen
   a) Stelle: Berichtauswertung
   b) Stelle: Statistische Bearbeitung

VI. Amt Zentrale Einberufung

1. Hauptstelle: Auslese
2. Hauptstelle: Spezial- und Wiederholungskurse
3. Hauptstelle: Einberufung für die angeschlossenen Verbände

VII. Amt Redaktionelle Schulungsmittel

1. Hauptstelle: Redaktionelle Bearbeitung Schulungsbriefe
   a) Stelle: Redaktionsarchiv Schulungsbriefe
2. Hauptstelle: Redaktionelle Auswertung Schulungsbriefe
3. Hauptstelle: Sondervorhaben
4. Hauptstelle: Bildschriftleitung Schulungsbriefe und Hoheitsträger
5. Hauptstelle: Redaktionelle Bearbeitung Hoheitsträger
6. Hauptstelle: Verwaltung und Vertrieb
   a) Stelle: Vertriebsinspektion Schulungsbrief
   b) Stelle: Vertriebsinspektion Hoheitsträger
7. Hauptstelle: Künstlerische Gestaltung und Graphik

VIII. Amt Ordensburgen

IX. Amt Adolf-Hitler-Schulen

1. Hauptstelle: Planung und Lehrstoffbearbeitung

X. Amt Reichsschulungsburgen

a) Hauptstelle: Lehrer
b) Hauptstelle: Lehrer
c) Hauptstelle: Lehrer

Das Gauschulungsamt hat folgende Planstellen:

I. Hauptstelle: Geschäftsführung und zentrale Einberufung

II. Hauptstelle: Lehrwesen
   1. Stelle: Planung und Lehrstoffbearbeitung

III. Hauptstelle: Aktive Schulung
   1. Stelle: Schulung Partei und angeschlossene Verbände

IV. Hauptstelle: Lehrer- und Schulungsrednerwesen

V. Hauptstelle: Redaktionelle Schulungsmittel

VI. Hauptstelle: Büchereiwesen

VII. Hauptstelle: Weltanschauliche Feierstunden und Lebensfeiern

VIII. Hauptstelle: Gauschulungsburg
   1. Stelle: Lehrer
   2. Stelle: Lehrer.

Das Kreisschulungsamt hat folgende Planstellen:

I. Hauptstelle: Lehr- und Schulungsrednerwesen

II. Hauptstelle: Aktive Schulung und zentrale Einberufung

III. Hauptstelle: Redaktionelle Schulungsmittel

IV. Hauptstelle: Büchereiwesen

V. Hauptstelle: Weltanschauliche Feierstunden und Lebensfeiern

VI. Hauptstelle: Kreisschulungsburg.

Aufgaben

I.

Das Hauptschulungsamt der NSDAP.

Amt Lehrwesen

Bearbeitung des Lehrstoffes, der Lehrpläne, des Lehrmaterials. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten. Ausrichtung der Lehrer. Herausgabe von Lehrstoffanweisungen für die Schulung der NSDAP. Bearbeitung eines Vortragsarchivs, Erfassung und Erstellung von Lehrmitteln.

Amt Aktive Schulung

Organisation und Überwachung des Schulungsbetriebes an den Schulungsburgen der NSDAP. Organisation und Überwachung aller übrigen Schulungsmaßnahmen. Auslese, Ausbildung und Einsatz der Schulungsredner. Erfassung des Lehrerwesens in Schulungs- und Ordensburgen. Durchführung von Reichslehrgängen und Tagungen. Planung und Erfassung der Schulungsbauten. Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne. Inspektion des Unterrichtes. Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände. Sammlung und Auswertung der Berichte. Auswertung der Beurteilungsbogen. Abgabe von Tätigkeitsberichten.

Amt Zentrale Einberufung

Mitarbeit bei der Musterung für die Ordensburgen. Einberufung der Politischen Leiter zu Lehrgängen auf den Kreis-, Gau- und Reichsschulen. Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt. Ausgabe von Fahrpreisermäßigungsscheinen.

Hauptstellen: Spezial- und Wiederholungskurse, Auslese.

Amt Redaktionelle Schulungsmittel

Herausgabe des Schulungsbriefes der NSDAP., des „Hoheitsträgers“ und Leitung der redaktionellen Schulungsarbeit der Partei. (Der Schriftleiter kann zum Hauptstellenleiter ernannt werden.)

Amt Ordensburgen

Zuständig für die weltanschauliche, körperliche und geistige Erziehung auf den Ordensburgen der NSDAP., Aufbau der Institute, ständige

weltanschauliche und pädagogische Ausbildung der an den Burgen tätigen Lehrer, Bestimmung des Vortragswesens, einheitliche Ausrichtung der Stammführer; Einrichtung und Aufbau der Büchereien, Gestaltung der Freizeit der Ordensjunker; Ausbildung in allen Sportarten.

Amt Adolf-Hitler-Schulen

In Zusammenarbeit mit der Reichsjugendführung Aufbau der Lehr- und Stoffpläne; Zusammenstellung der Lehr- und Unterrichtsmittel der Adolf-Hitler-Schulen; Festsetzung des Raumprogramms für den Bau der Schulen; Mitbeteiligung an der Auslese der Erzieher und Erzieheranwärter sowie Aufsicht über ihre Weiterbildung; Mitbeteiligung an der Auslese der Adolf-Hitler-Schüler; ständige Betreuung der Adolf-Hitler-Schulen.

Amt Reichsschulungsburgen

II.

Das Gauschulungsamt der NSDAP.

Der Gauschulungsleiter wird vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. berufen.

Der Aufbau des Gauschulungsamtes der NSDAP. entspricht dem Aufbau des Hauptschulungsamtes. Stellenplan siehe Seite 176 d. Von den Aufgaben sind insbesondere zu nennen:

a) Leitung der Gauschulungsburgen.
Organisation und Durchführung der Schulung an den Gauschulungsburgen der NSDAP.

Überwachung der Fachschulen der Verbände und Gliederungen.

b) Auslese der Teilnehmer zu den Lehrgängen der Gauschulungsburgen.

c) Zusammenarbeit mit den Schulungsbeauftragten der Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Rahmen der festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten.

d) Überwachung der Tätigkeit der Kreisschulungsleiter.

e) Vertrieb der Schulungsbriefe.

f) Bildung und Betreuung des notwendigen weltanschaulich-politischen Schulungsrednerstabes.

III.

Das Kreisschulungsamt der NSDAP.

Der Kreisschulungsleiter wird vom Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Gauschulungsleiter der NSDAP. berufen.

Die Aufgaben des Kreisschulungsleiters entsprechen im allgemeinen denen des Gauschulungsleiters. Ihm obliegen insbesondere:

a) Vorschlag der Teilnehmer zu den Lehrgängen der Gauschulungsburg.

b) Organisation und Durchführung der weltanschaulich-politischen Schulung im Kreisgebiet.

c) Betreuung der Kreisschulungsburg. Veranstaltung von Lehrgängen bzw. Wochenendkursen.

d) Vertrieb der Schulungsbriefe.

e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände.

f) Bildung und laufende Ausrichtung des weltanschaulich-politischen Schulungsrednerstabes.

Der organisatorische Aufbau des Hauptschulungsamtes setzt sich auch für die Kreisschulungsämter sinngemäß fort. Übersicht über die Planstellen siehe Seite 176 d.

IV.

Das Ortsgruppen-Schulungsamt der NSDAP.

Der Ortsgruppenschulungsleiter wird vom Ortsgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Kreisschulungsleiter berufen.

Der Ortsgruppenschulungsleiter hat folgende Aufgaben:

a) Organisatorische Vorbereitung der Schulungsabende.

b) Einsatz der Schulungsredner zwecks Schulung, insb. der Block- und Zellenleiter und aller in der Partei (einschl. der Gliederungen und angeschlossenen Verbände) führenden Parteimitglieder im Ortsgruppenbereich sowie freiwillig teilnehmender Parteigenossen.

c) Vorschlag der Teilnehmer für die Kreisschulungsburgen aus den Teilnehmern an der Ortsgruppenschulung.

d) Vertrieb des Schulungsbriefes.

e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände im Bereich der Ortsgruppe.

Der Ortsgruppenschulungsleiter hat für eine einheitliche Durchführung der Schulungsarbeit im Bereich seiner Ortsgruppe Sorge zu tragen. Er ist nicht beauftragt, selbst zu schulen, sondern seine Aufgabe ist es, die Schulungsveranstaltungen, zu der die Gau- bzw. Kreisschulungsredner als Vortragende eingesetzt werden, vorzubereiten und zu organisieren.

Für die gesamte Schulungsarbeit gilt der Grundsatz (im Gegensatz zur Tätigkeit der Propaganda), daß sie sich nur an einen bestimmten, ausgewählten Kreis von Menschen wendet und daher bei ihren Veranstaltungen auf die übliche Form der Propagierung verzichtet.

Aufgabe der Schulung soll es sein, Auslese zu betreiben. Diese Auslese erfolgt zunächst dadurch, daß die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen für die Parteigenossen grundsätzlich freiwillig ist und lediglich die Politischen Leiter usw. zu den Schulungsveranstaltungen pflichtmäßig herangezogen werden.

Aus diesem Kreis erfolgt die Auslese für den Besuch der Kreisschulungsburgen und Gauschulungsburgen, je nach Beteiligung und Bewährung in den Schulungsveranstaltungen der Ortsgruppe auf Vorschlag des Hoheitsträgers.

Die Redner der Schulungsabende werden jeweils aus dem Schulungsrednerstab des Gauschulungsamtes bzw. Kreisschulungsamtes zur Verfügung gestellt. Der Ortsgruppenschulungsleiter hat für die rechtzeitige Benachrichtigung des Schulungsredners und die Festlegung der Termine, ähnlich wie der Ortsgruppenpropagandaleiter, Sorge zu tragen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß die vom Hauptschulungsamt monatlich eingesetzten Schulungsthemen rechtzeitig und erschöpfend behandelt werden.

Der Ortsgruppenschulungsleiter trägt daher innerhalb seines Bereiches die Verantwortung für die gesamte Schulungstätigkeit der NSDAP.

Personalfragen

a) **Die Ernennung zu Politischen Leitern und die Dienstrangverleihung** regelt sich für alle Mitarbeiter in den Schulungsämtern nach den bestehenden Personalbestimmungen.

b) **Die weltanschaulich-politischen Schulungsredner** in den Gauen und Kreisen (einschließlich der ständigen Lehrkräfte der Gau- bzw. Kreisschulungsburgen) gehören zum Stab des zuständigen Schulungsamtes. Sie werden vom Leiter des Schulungsamtes für die angesetzten Schulungsabende der NSDAP. in den Ortsgruppen usw. zur Verfügung gestellt.

c) **Ausweise:** Die Gauschulungsredner erhalten vom Hauptschulungsamt entsprechende Tätigkeitsausweise, die Kreisschulungsredner erhalten ihre Ausweise vom zuständigen Gauschulungsamt.

Aufgabengebiet der gesamten weltanschaulich-politischen Ausrichtung

Hierzu gehören u. a. folgende Einzelgebiete:

Vermittlung nationalsozialistischer Grundsätze auf den Gebieten der Innenpolitik, Außenpolitik, Rassen- und Vererbungslehre, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Geschichte, Geopolitik, Kulturpolitik usw.

Schulung der SA, SS, HJ., des NSKK., NSFK. sowie RAD.

Die weltanschauliche Schulung der Führerschaft dieser Gliederungen wird nach Weisungen des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. seitens der zuständigen Dienststellen in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt bzw. den Schulungsämtern der NSDAP. vorgenommen.

Weltanschauliche Ausrichtung

Sämtliche seitens der NSDAP. in die angeschlossenen Verbände abgestellten Politischen Leiter werden, da sie als solche unmittelbar zum Stabe des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. gehören, unabhängig von ihrer weiteren Tätigkeit als Walter, Warte und Obmänner in den angeschlossenen Verbänden, weltanschaulich allein und unmittelbar durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. ausgerichtet.

Die Schulungshauptstellen bzw. -stellen (Abteilungen)

der angeschlossenen Verbände

befassen sich mit der fachlichen Schulung der in ihnen tätigen Walter usw. auf weltanschaulicher Grundlage. Die Themen müssen sich auf die praktische Aufgabe des betreffenden Verbandes bzw. der in demselben tätigen Walter und Obmänner beziehen.

Diese **fachliche Schulung** ist eine selbständige; sie wird von den Schulungsämtern der NSDAP. überwacht.

Sofern rein weltanschauliche Schulung vorgesehen ist (bei Lehrern, Studenten, Dozenten), wird diese nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. vorgenommen.

Die fachlichen Schulungsredner der Gliederungen und Verbände treten zum Stab des zuständigen Schulungswalters des angeschlossenen Verbandes im Reich bzw. in den Gauen bzw. Kreisen. Sie müssen durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. bestätigt sein.

Die Schulungswalter der Verbände haben ihren Dienstsitz in der Dienststelle ihres Verbandes und gehören zum Stab des leitenden Walters des Verbandes.

Die propagandistische Tätigkeit

gegenüber den Mitgliedern in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden obliegt der Reichspropagandaleitung sowie den Gau- und Kreispropagandaleitern der NSDAP. und in deren Auftrag den Propagandaabteilungen der angeschlossenen Verbände.

Das Hauptschulungsamt arbeitet mit der Reichspropagandaleitung im engsten Einvernehmen.

Nicht an die Partei angeschlossene (unpolitische) Verbände

und Organisationen (Technische Nothilfe, Reichsluftschutzbund, Reichskriegerbund) betreiben keine eigene weltanschauliche Schulung.

Ihre Tätigkeit ist eine fachlich-technische und als **Ausbildung** zu bezeichnen. Alle Führer, Unterführer, Vereinsführer, Dietwarte usw. können an der laufenden weltanschaulich-politischen Schulung der Ortsgruppe der NSDAP. ihres Wohnbereiches teilnehmen, sofern sie nicht schon als Politische Leiter oder Walter usw. eines angeschlossenen Verbandes erfaßt werden. Die Führer, Unterführer, Vereinsleiter, Dietwarte usw., die **Parteigenossen** sind, können an den Lehrgängen der Kreis- bzw. Gauschulungsburgen der NSDAP. teilnehmen. Die Meldung erfolgt beim zuständigen

Ortsgruppenschulungsleiter. Die Beauftragten dieser Organisationen gehören nicht zum Stabe des Gau-, Kreis-, Ortsgruppenschulungsleiters.

Die Diet-Arbeit im NS.-Reichsbund für Leibesübungen, die sich auf die in Verbindung mit dem praktischen Turn- und Sportbetrieb wirksam werdenden völkischen Zusammenhänge erstreckt, wird hiervon nicht berührt. Sie unterliegt der Aufsicht des jeweils zuständigen Schulungsamtes der NSDAP.

Sonderabkommen

Die seitens des Reichsorganisationsleiters herausgegebenen Richtlinien für die weltanschaulich-politische Schulung der NSDAP. und für die fachliche der angeschlossenen Verbände sowie über die Ausbildungsmaßnahmen der nicht angeschlossenen Organisationen machen den Abschluß irgendwelcher Sonderabkommen in den Gauen unnötig.

Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter der NSDAP.

Hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter (Propagandaamt, Organisationsamt, Personalamt, Rassenpolitisches Amt, Amt für Agrarpolitik, Amt für Kommunalpolitik usw.) ist analog den Schulungsaufgaben der angeschlossenen Verbände und der sie betreuenden Parteiämter folgende Regelung getroffen:

Die Ausrichtung der einem solchen Parteiamt direkt unterstehenden Politischen Leiter ist eine sachliche, d. h. sie beschränkt sich auf die speziellen Aufgaben des betreffenden Amtes. Von allen seitens eines Parteiamtes für die ihm disziplinär und fachlich Unterstehenden beabsichtigten allgemeinen weltanschaulichen Schulungsmaßnahmen ist dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt bzw. dem zuständigen Gau- bzw. Kreisschulungsleiter der NSDAP. vorher Kenntnis zu geben.

Diese Schulungsmaßnahmen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Schulungsamts und können nur im Einvernehmen mit diesem durchgeführt werden. Die Leitung liegt bei dem betreffenden Amt.

Sofern sich die Durchführung geschlossener sachlicher Lehrgänge für Politische Leiter der Ämter, denen kein angeschlossener Verband unterstellt ist und denen eine von einem solchen Verband unterhaltene Schule nicht zur Verfügung steht, notwendig macht, können solche Lehrgänge an den Schulungsburgen der Partei durchgeführt werden.

Die Schulungsburgen der NSDAP.

und die Fachschulen der Gliederungen und Verbände

1. Die Schulungsburgen der NSDAP. dienen der weltanschaulich-politischen Ausrichtung der Politischen Leiter der NSDAP. und der Walter und Warte der Verbände. Sie unterstehen der alleinigen Aufsicht des Gauschulungsleiters bzw. Kreisschulungsleiters. Sofern dieser sich nicht selbst die Leitung der Schule vorbehält, kann er einen Parteigenossen als Schulleiter abstellen. (Die Bezeichnung Gau- bzw. Kreisschulungsburg kann nur nach vorheriger Genehmigung durch den Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt für eine bestehende oder neu zu errichtende Gau- bzw. Kreisschule angewendet werden.)

2. **Die Schulen der Verbände sind Fachschulen.** Ihre Arbeit ist eine selbständige. Sie unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Schulungswalters des betreffenden Verbandes.

   Die Zahl der Schulen wird im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, festgelegt.

   Die Leiter der Fachschulen müssen Parteigenossen sein.

3. **Besetzung der Schulungsburgen und Ordensburgen der NSDAP.**

   (Für die Schulungsburgen gilt sinngemäß A, B, a, erster Absatz, b, c, d, e, f.)

   Es wird geführt:

   A. Personal der Verwaltung (Kämmerer, Verwalter usw.)

   B. Stammpersonal (Burgkommandant bzw. Schulleiter, Führer- und Lehrpersonal. Das Lehrpersonal ist zu einem geschlossenen Lehrkörper unter dem Hauptschulungsamt zusammengefaßt.)

   Beim **Stammpersonal der Ordensburgen** unterscheiden wir insbesondere:

   a) Der **Burgkommandant** ist der allein verantwortliche Führer auf der Ordensburg.

      Der Burgkommandant verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg. Dem Burgkommandanten steht zur Seite:

b) Ein Adjutant und der

c) Stab (Exerziermeister, Verwaltungsführer usw.). Hier ist insbesondere folgende Unterteilung zu beachten:

d) Verantwortliche Lehrer für die körperliche Ertüchtigung und Ausrichtung der Schüler (Exerziermeister, Sportlehrer usw.).

e) Verantwortliche Lehrer für weltanschauliche und geistige Erziehung der Ordensjunker.

f) Dazu kommt ein verantwortlicher Lehrer, dem die Vermittlung der Umgangsformen obliegt.

Dem Burgkommandanten unterstehen unmittelbar:

g) **Drei Bereitschaftsführer** (für 300—400 Mann).

Dem Bereitschaftsführer steht ebenfalls ein Adjutant zur Verfügung. Der dienstälteste Bereitschaftsführer führt die erste Bereitschaft. Er vertritt gleichzeitig bei Verhinderung den Burgkommandanten.

Das Höchstalter der Bereitschaftsführer beträgt bei Einstellung 40 Jahre.

Der Bereitschaftsführer verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg.

Den Bereitschaftsführern unterstehen:

h) **Hundertschaftsführer:**

Die Hundertschaftsführer bleiben 6 Jahre auf einer Ordensburg im Dienst. Sie werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.

Hundertschaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen.

Das Höchstalter der Hundertschaftsführer beträgt bei Einstellung 35 Jahre.

Den Hundertschaftsführern unterstehen:

i) **Kameradschaftsführer** (für 50 Mann).

Die Kameradschaft stellt gleichzeitig das Seminar der geistigen und weltanschaulichen Erziehung dar.

Der Kameradschaftsführer muß sportlich gut durchgebildet sein.

Die Kameradschaftsführer werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.

Bei Zweckmäßigkeit wird der einzelne nach beendigter Ausbildung

in den aktiven Parteidienst übernommen und erst zu einem späteren Zeitpunkt als Kameradschaftsführer zurückbeordert.
Kameradschaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen. Höchstalter beträgt 30 Jahre.

k) **Gemeinschaftsführer**

Die Kameradschaften sind unterteilt in Gemeinschaften, die jeweils von einem Gemeinschaftsführer geleitet werden.

Die Einstellung des Stammpersonals erfolgt auf Grund einer Musterung, für die Gauamtsleiter, Kreisleiter, Kreisamtsleiter und Ortsgruppenleiter in Betracht kommen.

Bei der Musterung des Stammpersonals gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der der Ordensjunker.

C. Hauptlehrer und Gastlehrer

a) Hauptamtlich tätige, dem Hauptschulungsamt unmittelbar unterstehende Wissenschaftler usw. und

b) die Reichsleiter, Gauleiter und Hauptamtsleiter der NSDAP.

c) Es gibt jedoch auch Lehrer (Schulungsreferenten), die zum Stammpersonal einer Ordensburg gehören und gleichzeitig je nach Zweckmäßigkeit als Gastlehrer an anderen Ordensburgen bzw. Parteischulen tätig sein können.

D. Lehrfächer sind:

1. Rassenlehre (zu lehren durch je einen Biologen und Philosophen).
2. Geschichte (zu lehren durch je einen Lehrer für alte, mittlere und für neue Geschichte).
3. Weltanschauung und Philosophie.
4. Kunst und Kultur.
5. Wirtschafts- und Soziallehre.
6. Wehrwissenschaft.
7. Praktische politische Parteiarbeit.

4. **Musterungsbestimmungen für die Teilnehmer an den Lehrgängen auf den Ordensburgen.**

Die Musterung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Reichsorganisationsleiter, Gauleiter, Kreisleiter, dem zuständigen Per-

sonalamtsleiter und dem Vertrauensarzt des Amtes für Volksgesundheit. Die Meldung erfolgt freiwillig beim Ortsgruppenleiter.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ordensburg:

a) Der Bewerber muß eine Dienstleistung als Politischer Leiter oder SA.-, SS-, NSKK.- oder NSFK.-Mann bzw. -Führer oder als Angehöriger bzw. Führer der Hitler-Jugend nachweisen können.

b) Volle Gesundheit und Fehlerfreiheit.

c) Erbgesundheit und arische Abstammung.

d) Positives Urteil des Hoheitsträgers nach Anhören des Personalamtsleiters.

e) Alter 23 bis 30 Jahre.
In Ausnahmefällen auch unterhalb oder oberhalb dieser Altersgrenze.

Ab 26 Jahre ist Ledigenstand unerwünscht.

Organisationsleitung der Reichsparteitage

Sitz: Nürnberg

Die Organisationsleitung der Reichsparteitage arbeitet im Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters. Ständiger Vertreter ist sein Stabsleiter, der in Abwesenheit seine Befugnisse dem Leiter des Hauptamtes überträgt.

Bei Aufnahme der Arbeiten für den Reichsparteitag ruft der Reichsorganisationsleiter den erweiterten Stab der Organisationsleitung der Reichsparteitage ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

Amt Stadtangelegenheiten,
Quartier- und Verpflegsamt,
Verkehrsamt,
Technisches Amt,
Amt für Veranstaltungen,
Volksfest „Kraft durch Freude",
Amt Gesundheitswesen,
Aufmarschstab Politische Leiter,
Aufmarschstab „Großer Appell",
Aufmarschstab HJ.,
Kampfspielstab,
Aufmarschstab Reichsarbeitsdienst,
Sicherungs- und Absperrdienst.



Die Deutsche Arbeitsfront

einschließlich

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

Wesen und Ziel

§ 1

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation **nicht** ersetzt.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. (Laut Gesetz vom 29. 3. 1935 wird die DAF. als angeschlossener Verband der NSDAP. bezeichnet. Der Bearbeiter.)

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

Der Stabsleiter der PO. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und der SS ernannt werden.

§ 5

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der PO. bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront (Organisationsbuch der NSDAP.) veröffentlicht.

Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6

Die Kassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP.

Aufgaben

§ 7

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein den zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließliche Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

§ 9

Das Vermögen der im § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigtsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden, zu verhelfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1934. Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler.

Meine Verordnung vom 24. Oktober 1934 über die Deutsche Arbeitsfront wird dahingehend abgeändert, daß der § 4 nachstehende Fassung erhält:

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront. Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und SS ernannt werden.

Ferner: In § 5, Absatz 3, wird das Wort „Stabsleiter der PO.“ durch **„Reichsorganisationsleiter“ der NSDAP.** ersetzt.

Berlin, den 12. November 1934. Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler.

I. Allgemeines

Nachdem durch den Nationalsozialismus den vielen Parteien und ihrer zersetzenden Tätigkeit ein Ende bereitet ist, mußte ebenfalls der Gruppenegoismus und der dadurch bedingte Klassenkampf in Gestalt der Verbände und Gewerkschaften unter den schaffenden Deutschen verschwinden.

Es wurde eine neue Organisation nach dem nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", die nationalsozialistische Gemeinschaftsorganisation

„Die Deutsche Arbeitsfront"

geschaffen. An die Stelle des Klassenkampfes trat die Volksgemeinschaft. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß schaffender Deutscher der Stirn und der Faust.

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen

Volks- und Leistungsgemeinschaft

aller schaffenden Deutschen. Die Deutsche Arbeitsfront hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist der Leiter der Deutschen Arbeitsfront. Er wird vom Führer ernannt und ist diesem allein verantwortlich.

Der gebietliche Aufbau der Deutschen Arbeitsfront entspricht dem der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bestimmt.

Die Finanzverwaltung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

2. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront

Die der Deutschen Arbeitsfront aus der Erfüllung der ihr in der **Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934** und dem **Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit** vom 20. 1. 34 gestellten Aufgaben sind folgende:

a) die weltanschauliche Erziehung aller Mitglieder der DAF. zum Nationalsozialismus,
b) die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung aller Mitglieder,
c) deren Berufserziehung und -ertüchtigung,
d) als nationalsozialistische Gemeinschaft nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Existenz ihrer Mitglieder im Falle der Not zu erhalten bzw. befähigten Personen eine Aufstiegsmöglichkeit zu bieten,
e) die betriebsgemeinschaftliche Betreuung ihrer Mitglieder durch Schaffung des sozialen Ausgleichs in Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und dem Treuhänder der Arbeit,
f) die Freizeitgestaltung durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der DAF.,
g) die soziale Betreuung aller Reichsdeutschen im Auslande im Rahmen der in dem Gastlande dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
h) sonstige vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler der DAF. gestellte Aufgaben.

Soziale Selbstverantwortung

(Leipziger Vereinbarung vom 21. März 1935)

(Siehe Abschnitt 5, S. 473)

Aus der Erkenntnis, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik untrennbar miteinander verbunden sind, wurde die Leipziger Vereinbarung getroffen, die den Aufbau von sozial- und wirtschaftspolitischen Selbstverantwortungsorganen vorsieht. Gliederung und Aufbau der Selbstverantwortungsgemeinschaften sind in der Leipziger Vereinbarung festgelegt worden. Aufbau und Lenkung liegen bei der Deutschen Arbeitsfront. Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront werden die Organe der Selbstverantwortung durch das Amt für Soziale Selbstverantwortung und durch die Fachämter gesteuert.

Durch die Leipziger Vereinbarung ist die Selbständigkeit der an ihr beteiligten Organisationen nicht aufgehoben.

*

Im Betrieb ist der Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig.

Für alle Betriebe, in denen kein Betriebsobmann vorhanden ist, ist der

jeweilige Ortsobmann für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig, da er für diese Betriebe auch die Aufgabe eines Betriebsobmannes hat.

Beide sind die Sprecher der Betriebsführer zur Gefolgschaft und der Gefolgschaft zum Betriebsführer in allen weltanschaulichen, sozialen sowie wirtschaftspolitischen Fragen, die an sie herangetragen werden.

Der **Vertrauensrat** ist ein Organ der Selbstverantwortung in den Betrieben. Er wird gebildet aus dem Betriebsführer und den Vertrauensmännern der Gefolgschaft und hat die Angelegenheiten der Betriebsgemeinschaft zu regeln.

Für die Regelung überbetrieblicher Fragen sind aus Betriebsführern und Gefolgsmännern artgleicher Betriebe paritätisch besetzte **Arbeitsausschüsse** zu errichten, welche je nach der gebietlichen Wirtschaftsstruktur in **Haupt- und Unterausschüsse** gegliedert sind.

Der Arbeitsausschuß hat Fragen überbetrieblicher Art innerhalb seiner fachlichen und gebietlichen Zuständigkeit zu besprechen und einen für die Betriebsgruppe zweckmäßigen und den Erfordernissen des Lebens gerecht werdenden Weg zu weisen bzw. Vorschläge zur Lösung an die übergeordneten Organe der Selbstverantwortung weiterzuleiten.

Die Verantwortung für die Durchführung trägt der Kreis- bzw. Gaufachabteilungswalter der Deutschen Arbeitsfront.

Bei den Gauwaltungen sind je eine **Arbeitskammer** und bei den Wirtschaftsbezirken je eine **Wirtschaftskammer** gebildet, welche sich im ersten Fall aus Amtsträgern der Deutschen Arbeitsfront der jeweiligen Gauwaltung und Einzelpersonen und im zweiten Fall aus den Leitern der **Wirtschaftsgruppen** zusammensetzt.

Aus den Mitgliedern der Arbeitskammern und dem Beirat der Wirtschaftskammer eines Wirtschaftsbezirkes setzt sich **der Arbeits- und Wirtschaftsrat** zusammen, der gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu beraten hat. Die Ergebnisse der Beratung werden, soweit sie über den Wirtschaftsbezirk hinaus im Reichsmaßstab von Interesse sind, der **Reichsarbeitskammer** bzw. **Reichswirtschaftskammer** mitgeteilt.

Mitglieder der Reichsarbeitskammer und der Beirat der Reichswirtschaftskammer sind im

Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat

der Deutschen Arbeitsfront vereinigt. Somit ist die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik nach dem Prinzip der Selbstverantwortung in eine organische Beziehung zueinander gesetzt. Die Organisationen fördern die Selbstverantwortungsbestrebungen, der staatliche **Treuhänderapparat** tritt nur bei mangelnder Einigung innerhalb der sozialen Streitfragen der Selbstverantwortung in seinem Gebiet als Entscheidungsinstanz auf.

Zweck der Selbstverantwortung ist es, die an der gemeinsamen Aufgabe schaffenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zu zwingen, ihre Angelegenheiten, oft persönlicher, meist betrieblicher und überbetrieblicher Art, in voller Selbstverantwortung selbst zu ordnen.

3. Aufbau

Die Reichsdienststellen der Deutschen Arbeitsfront

Die Reichsdienststelle der Deutschen Arbeitsfront ist

das Zentralbüro

mit seinen Ämtern und Fachämtern, die nach Notwendigkeit weiter unterteilt sind.

Dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront sind die im Zentralbüro der DAF. errichteten Ämter und Fachämter unterstellt.

Dem Leiter der DAF. steht der

Geschäftsführer der DAF.

zu seiner persönlichen und sachlichen Unterstützung zur Seite.

Der Geschäftsführer der DAF. erledigt die Bearbeitung des Amtlichen Nachrichtenblattes und überwacht somit alle Anordnungen der DAF. Weitere Aufgaben sind: Verkehr mit außerhalb der DAF. stehenden Dienststellen; Erstellung der monatlichen Tätigkeits- und Stimmungsberichte sowie Bearbeitung der Reisetermine der Dienststellenleiter: Beurteilung von Denkschriften usw. der Dienststellen des Zentralbüros; Genehmigung von Tagungen und Veranstaltungen der DAF.

Dem Geschäftsführer ist die Hauptabteilung **Presse** unterstellt mit folgenden Aufgaben:

Unterrichtung der Tagespresse über Aufgaben und Tätigkeit der DAF. und der NSG. „Kraft durch Freude", Herausgabe der DAK., des Kulturdienstes, des Bilderteiles „Bild teilt mit", Verkehr mit der In- und Auslandspresse.

Adjutantur

Zuständigkeit:

Die Adjutantur dient der persönlichen Unterstützung des Leiters der DAF. Der erste Adjutant oder in seiner Vertretung der zweite Adjutant haben ständig an den Besprechungen des Leiters der DAF. teilzunehmen.

Der Adjutant bearbeitet die persönliche Post des Leiters der DAF. Soweit sie sachlichen Inhalts ist, leitet er sie an die Geschäftsführung weiter.

Der Adjutantur unterstehen die Dienstfahrzeuge.

Referat Ausland

Zuständigkeit:

1. Erledigung des gesamten Schriftverkehrs mit dem Ausland.
2. Programmgestaltung bei Empfängen von Ausländern und Führung der Ausländer.
3. Bearbeitung der Teilnahme an internationalen Kongressen und Tagungen, soweit ein sachliches Interesse für die Beteiligung der DAF.-Dienststellen besteht.
4. Überwachung der Auslandspressestelle im Presseamt der Deutschen Arbeitsfront in politischer Beziehung. Regelung des Verkehrs mit den Auslandsjournalisten.
5. Verbindungsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu allen Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die in der Auslandsarbeit tätig sind.

Organisationsamt

(einschließlich Organisation der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Das Organisationsamt ist gleichzeitig Amt im Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. — Hauptorganisationsamt.

Zuständigkeit:

1. Ausrichtung und Überwachung der gesamten Organisation der DAF. einschl. der Organisation der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" nach den Richtlinien des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und Leiters der DAF.
2. Alleinige Zuständigkeit für alle Fragen der Organisation der gebietlichen und fachlichen Gliederung der DAF. (einschl. der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude").

   Regelung der Betriebszugehörigkeitsfragen zu den einzelnen Fachämtern.

   Klärung von Überschneidungen der Ämter und Fachämter der DAF. und deren fachlich nachgeordneten Dienststellen.

   Klärung organisatorischer und aufgabenmäßiger Überschneidungen mit außerhalb der DAF. stehenden Organisationen und Körperschaften.
3. Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten aller Walter, Warte, Walterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Arbeitsfront

   im Betrieb,
   in der Ortswaltung der DAF.,
   in der Kreiswaltung der DAF.,
   in der Ortswaltung der DAF.,
   im Zentralbüro der DAF.
4. Organisationsstellenplanung für die gesamte Deutsche Arbeitsfront.
5. Überwachung der über die Organisation der Deutschen Arbeitsfront erscheinenden Schriften;
   Lektorat für das DAF.-Organisations-Schrifttum.

6. Alleinige Herstellung graphischer Darstellungen über die Organisation der Deutschen Arbeitsfront.
   Ausarbeitung von Entwürfen für DAF.-Fahnen, Abzeichen, Uniformen u. a.
7. Durchführung und Auswertung der statistischen Erhebungen der DAF.
8. Vorprüfung aller Veranstaltungen (Ausstellungen, Kundgebungen, Tagungen) der Deutschen Arbeitsfront.
9. Eingliederung von Verbänden und Organisationen in die Deutsche Arbeitsfront gem. der Verordnung des Führers vom 24. 10. 1934.
   Überwachung der Vereine und Verbände in ihrer Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben, die der DAF. durch die Verordnung des Führers vom 24. 10. 1934 übertragen wurden.

Personalamt

Das Personalamt ist gleichzeitig Amt im Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. — Hauptpersonalamt.

Zuständigkeit:

1. Erledigung aller Personalangelegenheiten von Mitarbeitern des Zentralbüros der DAF.
2. Überwachung der Personalangelegenheiten in den Gauwaltungen im Rahmen der bestehenden Dienstvorschrift.
3. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Personalangelegenheiten.
4. Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt der NSDAP. (Anordnung 32/35 des Personalamtes der DAF.)

Schulungsamt

Das Schulungsamt ist gleichzeitig ein Amt im Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. — Hauptschulungsamt.

Zuständigkeit:

1. Die weltanschaulich-politische Schulung aller Walter und Warte der Deutschen Arbeitsfront ist alleinige Aufgabe der Schulungsämter der NSDAP.
   Der Leiter des Schulungsamtes der Deutschen Arbeitsfront hat in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Hauptschulungsamtes der NSDAP. dafür Sorge zu tragen, daß eine fortlaufende weltanschaulich-politische Erziehung der Walter und Warte der Deutschen Arbeitsfront auf den Schulungsburgen der NSDAP. sichergestellt ist.
   Die Einberufungen von Waltern und Warten der Deutschen Arbeitsfront zu Schulungen der NSDAP. werden über das Schulungsamt der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt.

19*

2. In Zukunft sind allein und ausschließlich verantwortlich:
   a) für alle Maßnahmen, die vornehmlich einer Schulung und Erziehung in arbeits-, wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht dienen,
      das Schulungsamt der Deutschen Arbeitsfront;
   b) für die beruflich-fachliche Fortbildung der Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront,
      das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung;
   c) für die Durchführung der allgemeinen und volksbildenden Aufgaben im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront,
      das Amt Deutsches Volksbildungswerk.
3. Die fachpolitische Ausrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter der Ämter und Fachämter und der Mitarbeiter der ihnen nachgeordneten Dienststellen erfolgt unmittelbar durch die Ämter und Fachämter und geschieht, soweit dies nicht im Rahmen des laufenden Dienstverkehrs möglich ist, in Arbeitstagungen.
4. Das Schulungsamt führt seine Aufgaben nach folgendem Aufbauplan durch:
   a) Grundschulung in Form von Arbeitsgemeinschaften in Verbindung mit dem Deutschen Volksbildungswerk,
   b) Schulung in Wochenendlagern und Kreisschulen der Deutschen Arbeitsfront,
   c) Schulung in Gauschulen der Deutschen Arbeitsfront,
   d) Schulung in reichsunmittelbaren Schulen der Deutschen Arbeitsfront,
   e) Durchführung von Schulungsappellen für die Walter und Warte der Betriebe.

   Mit der Durchführung dieser Schulungsmaßnahmen ist eine Auslese der Teilnehmer zu verbinden.
5. Die Schulen der Deutschen Arbeitsfront tragen in Zukunft die Bezeichnung
   „Reichsschule der Deutschen Arbeitsfront",
   „Gauschule der Deutschen Arbeitsfront",
   „Kreisschule der Deutschen Arbeitsfront".

   Zu den Reichsschulen gehören die Schulen in

Burgwedel	Hirschberg	Oberlebe	Schwechat
Geltow	Lobeda	Oberursel	Wannsee
Haveleck	Müggelheim	Saßnitz	Werlsee

   Die Reichsschulen unterstehen dem Leiter des Schulungsamtes; er bestimmt ihren Einsatz im Rahmen der gestellten Schulungsaufgaben. Die Leiter aller Schulen der Deutschen Arbeitsfront führen die Bezeichnung „Schulleiter" bzw.
   „Leiter der Reichsschule der Deutschen Arbeitsfront",
   „Leiter der Gauschule der Deutschen Arbeitsfront",
   „Leiter der Kreisschule der Deutschen Arbeitsfront".

   Die Einsetzung der Schulleiter und Lehrkräfte erfolgt bei den Reichsschulen durch den Leiter des Schulungsamtes, im Gau durch den Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront, und im Kreis durch den Kreis-

obmann der Deutschen Arbeitsfront. Dienststellenleiter der Deutschen Arbeitsfront können nicht zugleich Schulleiter sein.

6. Die Werkschar ist der Stoßtrupp der Deutschen Arbeitsfront im Betriebe. Sie ist die Grundlage für jede systematische Schulungs- und Erzieherarbeit sowie eine planmäßige Auslese für die Walter und Warte der Deutschen Arbeitsfront und erhält deshalb in Zukunft ihre Ausrichtung durch die Hauptabteilung „Schulung im Betrieb" im Schulungsamt der Deutschen Arbeitsfront.
7. Die Finanzierung sämtlicher Schulungs- und Erziehungsmaßnahmen erfolgt aus einem Etat, der vom Schulungsamt verwaltet wird. Die Ämter und Fachämter der Deutschen Arbeitsfront führen keinen eigenen Schulungsetat.

Die Werkschar der DAF. im Betrieb

Die Führung der Werkschar

Der Leiter des Schulungsamtes der Deutschen Arbeitsfront ist zugleich der Reichsbeauftragte für die Werkscharen.

Sinngemäß sind die Gau- und Kreisschulungswalter der Deutschen Arbeitsfront zugleich Gau- und Kreisbeauftragte für die Werkschar.

Die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Werkschar erfolgt durch die Hauptabteilung „Schulung im Betrieb" im Schulungsamt der Deutschen Arbeitsfront.

Die Hauptabteilung „Schulung im Betrieb" im Schulungsamt der Deutschen Arbeitsfront erhält zur Erfüllung bestimmter betriebsgebundener Aufgaben der Werkscharen ihre Richtlinien durch die in Frage kommenden Ämter des Zentralbüros.

Zur Sicherung eines einheitlichen Einsatzes der Werkscharen ist vor Erteilung von entsprechenden Weisungen an die Werkscharen das Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichsorganisationsleiters für den Leistungskampf der deutschen Betriebe herzustellen.

Zugehörigkeit zur Werkschar

Die Zugehörigkeit zur Werkschar ist eine freiwillige und setzt die Bereitschaft voraus, sich als Kämpfer für die nationalsozialistische Auffassung von der Arbeit und für ein deutsches Arbeitertum einzusetzen.

Der Werkschar können Arbeiter, Angestellte und Betriebsführer angehören, soweit sie Mitglied der Deutschen Arbeitsfront sind und hinsichtlich ihrer politischen Zuverlässigkeit die Zustimmung des Ortsgruppenleiters der NSDAP. des Wohnsitzes vorliegt.

In die Werkschar kann jeder Angehörige einer Gliederung der Partei, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren (HJ.), aufgenommen werden. Zur Werkschar gehören auch sämtliche DAF.-Walter des Betriebes.

Aufbau der Werkschar

Die Werkschar besteht als Organisation nur im Betrieb. Sie bildet den Kern der Betriebsgemeinschaft.

Die Werkschar setzt sich in ihrem Kern unter der Leitung des Betriebsobmannes aus den Betriebshauptzellen-, Betriebszellen- und Betriebsblockobmännern sowie den im Betrieb vorhandenen Werkscharmännern zusammen. (In einem Betriebsblock bis zu ⅓ der Blockangehörigen.)

Die Betriebshauptzellen-, Betriebszellen- und Betriebsblockobmänner sind die Unterführer der Werkschar. Ausbildungsmäßig stellt daher die Werkschar eines Betriebes zwischen 20 bis 40 Angehörigen einen **Marschblock der NSDAP. innerhalb des Ortsgruppenbereiches** dar.

Sofern im Betrieb 80 bis 120 Werkscharangehörige vorhanden sind, bilden diese zusammengefaßt eine **Hundertschaft der Politischen Leiter.** Sofern es mehr sind, sind zusätzlich Marschblocks bzw. Hundertschaften zu bilden, die jedoch insgesamt unter dem Ortsgruppen-Ausbildungsleiter vom Werkscharausbildungsleiter geführt werden.

In Betrieben mit weniger als 20 Werkscharangehörigen wird ein Werkausbildungsleiter nicht berufen.

Sämtliche in kleinen Betrieben tätigen Politischen Leiter treten als Einzelpersonen ausbildungsmäßig unmittelbar unter den Ortsgruppen-Ausbildungsleiter der NSDAP.

Die Unterteilung der Werkschar entspricht der Unterteilung der Betriebsgemeinschaft in Betriebshauptzellen, Betriebszellen und Betriebsblocks.

Bedingen einzelne anfallende Aufgaben den Einsatz der gesamten Werkschar, so steht diese geschlossen zur Verfügung.

Aufgabe der Werkschar

Aufgabe der Werkschar ist es, unter Führung des Betriebsobmannes die politische Sicherheit und Einsatzbereitschaft der Betriebsgemeinschaft unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu gewährleisten.

Nicht allein durch Vorträge, vor allem durch das Vorbild soll die Werkschar die Betriebsgemeinschaft von der Richtigkeit des nationalsozialistischen Wollens überzeugen und sie zum äußersten Einsatz, zur höchsten Leistung und zur letzten Hingabe erziehen.

Ziel der Werkschar muß es bleiben, aus dem Betrieb eine geschlossene und einmütige, zur höchsten Leistung befähigte Gemeinschaft für Volk und Reich zu schaffen.

Die Tätigkeit der Werkschar in und außerhalb des Betriebes:

1. Tätigkeit des einzelnen Politischen Leiters im Betrieb als Betriebshauptzellen-, Betriebszellen- oder Betriebsblockobmann, Gesundheitswalter, KdF.-Wart, Heimstättenwalter, Berufswalter usw. usw.
2. Einzel- und Gesamteinsatz der Werkscharangehörigen, die als Politische-Leiter-Anwärter Mitarbeiter oder Helfer der Betriebsblockobmänner usw. sind.

3. Geschlossene Teilnahme der Werkschar an den regelmäßigen Ausbildungsappellen für den praktischen Betriebseinsatz.
4. Ausbildung der Werkschar nach der ABM. und der ABP. der Politischen Leiter.
5. Geschlossene Teilnahme der Werkschar an Veranstaltungen der Ortsgruppe, zu der der Betrieb gehört.
6. Geschlossene Teilnahme der Werkschar an Veranstaltungen und Kundgebungen der Partei (1. Mai usw.), soweit dazu ihre Teilnahme als Vertretung des Betriebes oder an der Spitze aller Betriebsangehörigen vorgesehen ist.

Die Werkschar erhält zusätzliche arbeitsmäßige Ausrichtung (betr. Arbeitseinteilung, Arbeitstempo, Aktivierung der gesamten DAF.-Arbeit im Betriebe usw.) durch die Dienststelle des Werkscharbeauftragten beim Kreisobmann über den Ortsobmann der DAF.

Hinsichtlich der Ausbildung der Werkscharangehörigen als Politische Leiter und Politische-Leiter-Anwärter ist die Werkschar dem Ortsgruppen-Ausbildungsleiter der NSDAP. nachgeordnet.

Besonders wichtige Aufgabengebiete der DAF. im Betrieb:

1. Gesundheit
2. Arbeitsschutz
3. Berufserziehung
4. Kraft durch Freude
5. Gesundes Wohnen
6. Presse — Propaganda — Rundfunk

Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht entweder durch unmittelbare Beeinflussung des Gesundheitswalters, Arbeitsschutzwalters, Berufswalters, des KdF.-Walters im Betrieb usw. über die Betriebszellen- und Betriebsblockobmänner oder durch arbeitsmäßigen oder aufklärenden Einsatz der gesamten Werkschar des Betriebes.

Sofern der Gesundheitswalter, KdF.-Wart, Berufswalter, Heimstättenwalter arbeitsmäßig nicht allein die Aufgaben zu lösen vermögen, sondern zur unmittelbaren Unterstützung Mitarbeiter benötigen, können ihnen diese in der unerläßlich notwendigen Anzahl aus den Betriebsblocks beigegeben werden.

Da das Schwergewicht der Propagierung, Bearbeitung, Erfüllung und Sicherung aller DAF.-Aufgaben im Betrieb in der Hauptsache durch die Hauptzellen-, Zellen-, Blockobmänner und die übrigen Werkscharmänner erfolgt, richtet der jeweils fachlich zuständige DAF.-Walter (für Gesundheit, Berufserziehung usw.) Arbeitsgemeinschaften (Arbeitsgruppen) mit diesen je nach Bedarf ein.

In den Arbeitsgemeinschaften werden die Angehörigen der Werkschar (Betriebshauptzellen-, Zellen-, Blockobmänner, Werkscharmänner) mit dem fachlichen Aufgabengebiet der Gesundheit, Berufserziehung, KdF. usw. vertraut gemacht.

Diese Arbeitsgemeinschaften stellen praktisch arbeitsgemeinschaftliche Besprechungen dar und sind keine organisatorischen Sonderheiten.

Eine Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgruppe) ist insbesondere auch für die Lösung der Aufgaben „Presse, Propaganda, Rundfunk" erforderlich. Hierbei werden im allgemeinen ständig dafür eingesetzte Mitarbeiter benötigt, die daraufhin geschult werden, Betriebsappelle technisch und gestaltend vorzubereiten, an der Werkzeitschrift mitzuarbeiten usw.

Einbau der Werkschar in die Ortsgruppen

1. Die in den Betrieben tätigen DAF.-Walter und Werkschar-Angehörigen werden als Parteigenossen und Partei-Anwärter mitgliedsmäßig jeweils von der Ortsgruppe erfaßt, in der sie ihren Wohnsitz haben.
2. Die Werkschar ist allein für den Betrieb gebildet und hat deshalb auch allein im Betrieb ihre Aufgabe; sie hat nur Sinn und Zweck als Kerntrupp der Betriebsgemeinschaft und als Stoßtrupp für besondere weltanschauliche Aufgaben im Betrieb. Deshalb ist die Werkschar, wie sie sich im Laufe der Jahre für diese Aufgabe herangebildet hat, auch weiterhin zu erhalten. Damit sie aber keine Organisation bildet, die ein isoliertes Einzeldasein führt, wird sie der Ortsgruppe, zu welcher der Betrieb gehört, unterstellt.

   Die Werkschar tritt geschlossen auf; sie führt die Fahne des Betriebes und erhält die allgemeine Schulung und Ausbildung durch die Ortsgruppe, in der der Betrieb liegt, im Rahmen des allgemeinen Dienstes der Werkschar. So ist die Werkschar im Rahmen der Ortsgruppenveranstaltung ein geschlossenes Politisches-Leiter-Korps des betreffenden Betriebes.

   Bei Aufmärschen im Rahmen von Kreisappellen oder Gautagen treten die Werkscharen nicht als ein einziger Block auf, sondern marschieren jeweils im Verband derjenigen Ortsgruppe oder desjenigen Kreises, zu welchem sie angehören. Im Verband der Ortsgruppe sind die Werkscharen jedoch betriebsweise zusammenzufassen.

   Die in der Werkschar zusammengefaßten Politischen Leiter bilden die Grundlage für alle im Betrieb zur Durchführung zu bringenden Aufgaben.

   Zu der Werkschar gehören ebenfalls die in den Betrieben gebildeten Musik- und Spielmannszüge.
3. Für die Werkfrauengruppe sind die gleichen Voraussetzungen gegeben wie für die Werkschar.

Erfassung der Werkscharangehörigen zum Ausbildungsdienst der Politischen Leiter

1. Die Werkscharen werden innerhalb der Ortsgruppe, in der sich der Betrieb befindet, im Ausbildungsdienst der Politischen Leiter erfaßt, und zwar so, daß die einzelne Betriebswerkschar eine Ausbildungseinheit bildet.

2. Die Werkscharangehörigen eines Betriebes werden unter Führung des Betriebsobmannes bzw. Betriebs-Ausbildungsleiters geschlossen in die zuständige Politische-Leiter-Hundertschaft eingegliedert.
3. Der Betriebs-Ausbildungsleiter ist als Ausbildungsbeauftragter innerhalb der Hundertschaft einzusetzen und leitet im Auftrage des Hundertschaftsleiters den Ausbildungsdienst seiner Werkschar. Sofern die Werkscharen eines Betriebes 80—120 Angehörige haben, bilden sie eine selbständige Hundertschaft unter Führung des zuständigen Betriebs-Ausbildungsleiters. Damit untersteht dieser in seiner fachlichen Ausrichtung als Ausbildungsleiter unmittelbar dem Ortsgruppenausbildungsleiter.
4. Die Werkscharangehörigen werden in ihrer Eigenschaft als Politische Leiter oder Politische-Leiter-Anwärter soweit zum Ausbildungsdienst herangezogen, als dieser für die übrigen Politischen Leiter der Ortsgruppe in Frage kommt. Darüber hinaus erhalten sie im Rahmen des Politischen-Leiter-Ausbildungsdienstes keinerlei Sonderausbildung.
5. Ein Eingriff in die Tätigkeit innerhalb der Betriebe und in die Aufgabengebiete der in der Werkschar zusammengefaßten DAF.-Walter erfolgt durch den Ausbildungsdienst nicht.

Politische-Leiter-Dienstanzüge

1. Die in den Betrieben tätigen DAF.-Walter sind als Parteigenossen Politische Leiter der NSDAP.
   Sie tragen Spiegel mit Hoheitszeichen und Dienstrang auf Grund ihrer Dienststellung.
2. Die Angehörigen der Werkschar sind, sofern sie nicht gleichzeitig eine DAF.-Dienststellung einnehmen, als Parteigenossen Politische-Leiter-Anwärter.
3. Die Mitglieder der Werkschar, die Nichtparteigenossen sind, erhalten Spiegel ohne Hoheitszeichen.
4. Die bisherige blaue Uniform ist aufzutragen. Die Winkelabzeichen werden bei der blauen Uniform bis zur Verleihung eines Politischen-Leiter-Dienstranges beibehalten.
5. Sofern dem einzelnen DAF.-Walter bzw. Werkscharführer und -unterführer Dienstrang als Politischer Leiter verliehen wird und er die blaue Uniform aufträgt, werden Spiegel mit Dienstrangabzeichen und Armbinden mit Dienststellungsabzeichen zur blauen Uniform getragen.
6. Sofern der einzelne DAF.-Walter und Werkscharangehörige Politischen-Leiter-Dienstrang besitzt und er die blaue Uniform aufträgt, hat er zu dieser die blaue Schildmütze zu tragen. Auf dieser sind Hoheitszeichen, Mützenkordel, Eichenlaub und Kokarde analog der Politischen-Leiter-Dienstmütze anzubringen.

7. Sofern die DAF.-Walter bzw. Werkscharführer bereits Dienstanzug als Politische Leiter haben, können sie als Politische Leiter die Werkschar führen, auch wenn diese noch in blauer Uniform gekleidet ist.
8. Die Rangverleihung für Politische Leiter entspricht den Personalbestimmungen der NSDAP. Politische-Leiter-Anwärter werden vom Ortsgruppenleiter durch entsprechendes Schreiben auf Vortrag des Ortsobmannes berufen.

Weitere Ausführungen über die Dienstanzüge siehe Seite 24

Amt für Fachzeitschriften und Fachblätter

(einschl. Presse der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Zuständigkeit:

1. Innere und äußere Gestaltung der von der DAF. einschl. der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" herausgegebenen Presse.
2. Informationen, Artikel und Bildmaterial für die DAF.-Presse.
3. Ausrichtung der Pressewalter der DAF.
4. Ausrichtung und Kontrolle sämtlicher Werkzeitschriften.
5. Herausgabe der Zeitschriften „Arbeitertum", „Aufbau" und „Schönheit der Arbeit".
6. Zusammenarbeit mit dem Verlag der DAF., der Reichspressekammer, der Pressestelle der NSDAP., der Presseabteilung und der Zeitschriftenabteilung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

Propagandaamt

(einschl. Propaganda der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Das Propagandaamt der DAF. ist für die gesamte Propaganda der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" allein zuständig.

Zum Arbeitsgebiet dieser Dienststellen gehören:

1. Die Genehmigung und die eventuelle Durchführung öffentlicher Ausstellungen,
2. die propagandistische Ausrichtung der Presse über die Hauptabteilung Presse und das Amt Fachzeitschriften und Fachblätter,
3. Rednereinsatz und -information,
4. Plakate und Plakatierung,
5. Werbeschriften,
6. Rundfunk,
7. Film (Eigenfilm, Wochenschauen und Lichtbild).

Amt für Rechtsberatungsstellen

Zuständigkeit:

Betreuung der Mitglieder der DAF. in allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder sich aus einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung oder einer zugelassenen Ersatzeinrichtung ergeben, sowie Beratung des deutschen Handwerks in allen Fragen des Steuerrechts, die den Handwerksmeister in seinem Fachgebiet berühren.

1. Verwaltung und fachliche Beaufsichtigung aller Gaurechtsberatungsstellen und örtlichen Rechtsberatungsstellen.
2. Fachliche Schulung und Unterrichtung der Rechtsberater.
3. Vertretung in Sozialversicherungsverfahren vor dem Reichsversicherungsamt.

Arbeitswissenschaftliches Institut

Das Arbeitswissenschaftliche Institut ist die wissenschaftliche Zentralstelle der Deutschen Arbeitsfront.

Aufgaben:

1. Wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten, die mit dem Arbeitsbereich der Deutschen Arbeitsfront zusammenhängen.
   Ausgenommen sind die Aufgabenbereiche des Amtes für technische Wissenschaften und des Amtes für Volksgesundheit.
   Von den wesentlichen Ergebnissen erfolgter Untersuchungen sind die jeweils aufgabenmäßig zuständigen Ämter bzw. Fachämter zu unterrichten.
2. Die wissenschaftliche Beratung der DAF.-Dienststellen sowie deren laufende Unterrichtung über die Ergebnisse abgeschlossener wissenschaftlicher Untersuchungen.
3. Zusammenarbeit der DAF. mit wissenschaftlichen Akademien, Instituten und sonstigen wissenschaftlichen Forschungsstellen im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten.
4. Finanzielle Förderung und praktische Unterstützung der deutschen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit.
5. Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes.
6. Leitung und Verwaltung der Zentralbibliothek und des Zentralarchivs der DAF.
7. Fachliche Aufsicht über das DAF.-Büchereiwesen.
8. Fachliche Aufsicht über das DAF.-Archivwesen.
9. Fachliche Aufsicht über die DAF.-Statistik im Einvernehmen mit der Abteilung Statistik des Organisationsamtes.

Amt für Arbeitseinsatz

Zuständigkeit:

1. Grundsätzliche Fragen der sozialen Führung und Betreuung.
2. Beobachtung der Auswirkungen der sozialen Gesetzgebung, Entwicklung und Fortbildung.
3. Grundsätzliche Fragen des Arbeitsordnungsgesetzes (AOG.) und des Arbeitsordnungsgesetzes für öffentliche Betriebe (AOGÖ.), Recht der Vertrauensräte, Arbeitsvertragsrecht und soziale Ehrengerichtsbarkeit.
4. Grundsätzliche Fragen der Lohnpolitik, Rechtsfragen der Tarif- und Betriebsordnungen.
5. Heimarbeiterfragen und Verwaltung der Berechnungsstellen.
6. Erfinderrecht.
7. Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Arbeitsschutzes in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht, den Berufsgenossenschaften und anderen Körperschaften.
8. Allgemeine Arbeitszeitfragen sowie Fragen des Frauen-, Kinder- und Schwerbeschädigtenschutzes.
9. Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und ihre Auswirkung auf die sozialpolitische Gestaltung.
10. Bearbeitung der Fragen der Sozialversicherung, Anregung und Stellungnahme zu gesetzlichen und betrieblichen Maßnahmen.

Amt für soziale Selbstverantwortung

Zuständigkeit:

1. Errichtung der Arbeitsausschüsse.
2. Geschäftsführung der Reichsarbeitskammer und des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates.
3. Personelle Kontrolle der gebietlichen Arbeitskammer und deren arbeitsmäßige Lenkung.
4. Zentralstelle für den Materialaustausch unter allen Organen der sozialen Selbstverantwortung und Dienststellen der DAF.
5. Materialauswertung und Bearbeitung bis zur Entscheidungsreife, soweit sie über ein Fachamt hinausgehen.
6. Kontrolle über die Fachversammlungen, welche die Aufgabe haben, die jeweils fachlich interessierten Gefolgschaften über die wichtigsten in den Organen der sozialen Selbstverantwortung zur Beratung stehenden sozialen Probleme zu unterrichten.
7. Leistungskampf der deutschen Betriebe und damit die Aktion „Schönheit des Dorfes“.

Jugendamt

Zuständigkeit:

Nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der DAF. und dem Reichsjugendführer vom 8. 12. 1935 bildet das Jugendamt der DAF. zugleich das Berufsreferat des Sozialamtes der Reichsjugendführung. Das Amt untersteht jedoch allein dem Leiter der DAF.

1. Ausrichtung der Jugendwalter und Mädelwalterinnen in Zusammenarbeit mit den Fachämtern.
2. Sachliche Überwachung der Jugendbetreuungsarbeit.
3. Mitarbeit an der Durchführung von wirtschaftskundlichen Fahrten der Jugend.

Frauenamt

Zuständigkeit:

Dem Frauenamt obliegt die Aufgabe, die Frauenarbeit nach den Gesichtspunkten der Gesamtfrauenarbeit der NSDAP. zu lenken.

1. Ausrichtung und Überwachung der Frauenwalterinnen der Fachämter hinsichtlich der Betreuung der berufstätigen Frau in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht vom Wesen der Frau her.
2. Ausrichtung und Überwachung der Frauenwalterinnen in der Betreuung der Frau in gesundheitlicher und hygienischer Hinsicht an der Arbeitsstätte unter besonderer Berücksichtigung der Mutterschaft.
3. Mitwirkung bei der Regelung von Gesetzen, Tarifen, Arbeitsschutzfragen und Verhütung von Berufskrankheiten.
4. Herausgabe von Richtlinien für die Aufstellung von Werkfrauengruppen, deren Aufgabe es ist:

   am Aufbau einer lebendigen Betriebsgemeinschaft durch Einsatz und Betreuung der Arbeitskameradinnen mitzuarbeiten,

   sich am Werkdienst zu beteiligen,

   die kulturellen Kräfte der werktätigen Frauen innerhalb ihres Betriebes zu wecken, um mit ihnen die Arbeit und das Leben innerhalb des Betriebes zu durchdringen und den Feierabend sinnvoll zu gestalten.
5. Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung im Rahmen der NSG. „Kraft durch Freude“.

Amt für Berufserziehung und Betriebsführung

Zuständigkeit:

Führung und Steuerung der gesamten Berufsausbildungsarbeit gemäß § 8 der Verordnung des Führers vom 24. 10. 1934.



Leistungsabzeichen für anerkannt vorbildliche Berufserziehungsstätten

1. Erstellung der für die Berufserziehung notwendigen Unterlagen in Zusammenfassung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis.
2. Zusammenfassung und Ausrichtung der für die Berufserziehung einzusetzenden Lehrkräfte.
3. Überwachung und Mitwirkung an der Planung und Erstellung von Lehreinrichtungen.
   Es wurde ein eigenes Leistungsabzeichen für Berufserziehungsstätten herausgegeben.
4. Führung der fördernden Berufserziehung in den Berufserziehungswerken der DAF., deren verwaltungsmäßige Lenkung und pädagogische Leitung.
5. Fachliche Aufsicht über alle berufserzieherischen Einrichtungen der DAF.
6. Förderung der betrieblichen Nachwuchserziehung durch Rat und Beihilfe.
7. Bildung und Führung von Übungskameradschaften der Jugendlichen aller Berufsarten.
   Leitung der Deutschen Übungswirtschaft.

Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen.

Zuständigkeit:

Der Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen ist eine Aktion, die von der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend gemeinsam durchgeführt wird. Der Leiter des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen ist dem Reichsorganisationsleiter und dem Reichsjugendführer verantwortlich.

Der Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen gliedert sich in seiner Durchführung in Orts-, Gau- und Reichswettkampf.

Die Ergebnisse des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen werden durch ein besonderes Auswertungssystem erfaßt und in Beziehung zu allen wesentlichen berufspolitischen Leistungskomponenten untersucht. Die

sozialpolitischen und fachberuflichen Erkenntnisse dieser Auswertungsarbeit werden in den Dienst der beruflichen Leistungssteigerung und der Betreuung aller Schaffenden gestellt.

Der Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen trifft aus der Gesamtheit der Ortswettkampfteilnehmer durch den Gau- und Reichswettkampf eine Auslese der Leistungsbesten aller Berufe, vermittelt ihnen eine planmäßige berufliche Förderung und setzt sie ihrer Leistung entsprechend im Arbeitsleben ein.

Amt Gesundheit und Volksschutz

Zuständigkeit:

1. Wahrung der volksgesundheitlichen Belange der Mitglieder der DAF. und deren Angehörigen.

2. Zusammenarbeit mit den übrigen Dienststellen der DAF zwecks Ergründung und Vermeidung von Berufskrankheiten.

3. Aufklärung und Anleitung der DAF.-Mitglieder zu gesundheitlicher Lebensgestaltung.

4. Schulung und Propaganda in allen bevölkerungs- und rassenpolitischen Fragen (entsprechend den Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.).

Die Fachämter

wurden zur Schaffung des sozialen Ausgleichs im Zusammenwirken mit einer gesunden Wirtschaftspolitik in den Betrieben als vertikale fachliche Gliederung der DAF. gebildet.

Den Fachämtern obliegt die Durchführung der Betriebsbetreuung.

Alle in den Betrieben durchzuführenden Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront sind jeweils über das zuständige Fachamt bzw. die fachlich nachgeordneten Fachhauptstellen zu veranlassen.

Im Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront bestehen nachfolgende Fachämter, denen in den Gau- und Kreiswaltungen entsprechende Fachabteilungen nachgeordnet sind:

Nahrung und Genuß
Textil
Bekleidung und Leder
Bau
Wald und Holz
Eisen und Metall

Chemie
Druck und Papier
Energie — Verkehr — Verwaltung
Bergbau
Banken und Versicherungen
Freie Berufe
Verbindungsstelle Deutsche Arbeitsfront — Reichsnährstand
Steine und Erden
Der Deutsche Handel
Das Deutsche Handwerk
Fremdenverkehr
Wehrmachtsamt der DAF.
DAF.-Amt OKW.
DAF.-Amt Heer
DAF.-Amt Kriegsmarine
DAF.-Amt Luftfahrt
Hauptfachstelle Häusliche Berufe } im Reichsheimstättenamt
Hauptfachstelle Haus- und Grundstückswesen } im Reichsheimstättenamt

Aufgaben der Fachämter:

1. Arbeitspolitische Betreuung aller zum Fachamt gehörenden Betriebsgemeinschaften.

2. Sicherung des sozialen Friedens:
   a) Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleiches in Zusammenarbeit mit den Ämtern des Zentralbüros der DAF. und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.
   b) Erziehung der Betriebsgemeinschaften zur sozialen Selbstverantwortung.
   c) Überprüfung von Betriebsordnungen und Vorbereitung von Tarifordnungen.
   d) Beseitigung sozialpolitischer Meinungsverschiedenheiten in den Betrieben, sofern eine innerbetriebliche Regelung bzw. eine Klärung durch die Kreis- oder Gaufachabteilung nicht möglich ist.
   e) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Lösung sozialpolitischer Fragen.

3. Berufsertüchtigung:
   a) Durchführung der betrieblichen Berufserziehung.
   b) Lehrmaterialbearbeitung.
   c) Herausgabe fachlicher Schulungsblätter.

d) Praktische Durchführung des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen.

4. Heranbildung von Musterbetrieben:

a) Entwicklung vorbildlicher nationalsozialistischer Betriebsgemeinschaften.

b) Förderung der Werkschar- und Betriebsappellarbeit.

c) Überwachung der betrieblichen Gesundheitsführung und der Arbeitsschutzmaßnahmen.

d) Vorbereitung des Leistungskampfes der deutschen Betriebe.

Die Fachämter sowie die Fachstellen (-abteilungen) in den Gauen und Kreisen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben neben den Fachgruppen, Fachschaften und Sparten Abteilungen (nur im Zentralbüro), Unterabteilungen, Referate, Sachgebiete und Hilfssachgebiete eingerichtet, die fachlich im Rahmen ihrer zuständigen Ämter bzw. Abteilungen arbeiten.

Die Fachämter und Fachstellen betreuen artgleiche Betriebe. In den Gauen und Kreisen bestehen sinngemäß

a) Gaufachstellen (-abteilungen),

b) Kreisfachstellen (-abteilungen).

Der Kreisfachstellenwalter richtet fachlich die Betriebsobmänner der zu seiner Fachstelle zugehörigen Betriebe aus.

Der Betrieb ist eine Einheit

Die Gesamtheit aller Betriebsmitglieder (Betriebsführer und Gefolgschaft) ist die Betriebsgemeinschaft. Sie wird durch den Betriebsobmann der DAF. politisch und arbeitspolitisch betreut.

4. Die Betriebsbeauftragten der DAF.

Der Hauptbetriebsobmann der DAF.

für Unternehmen mit mehreren Betrieben

Um eine einheitliche Betreuung von Unternehmen, deren einzelne Betriebs- und Verwaltungsstellen örtlich weit voneinander entfernt sind und bei denen in jeder Betriebs- bzw. Verwaltungsstelle ein Betriebsobmann berufen ist, zu sichern und um ferner eine gleichmäßige Ausrichtung der Betriebsobmänner vorzunehmen, kann bei Notwendigkeit — unbeschadet der Einsetzung von örtlich tätigen Betriebsobmännern — in den obenbezeichneten Unternehmen einer der Betriebsobmänner zum Hauptbetriebsobmann berufen werden.

1. Personalfragen

1. Berufung:

a) Zum Hauptbetriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront kann jedes geeignete Betriebsmitglied berufen werden, das die Voraussetzungen zur Ernennung zum Politischen Leiter der NSDAP. erfüllt. In erster Linie soll aber stets einer der Betriebsobmänner des Unternehmens zum Hauptbetriebsobmann vorgeschlagen werden.

Hauptbetriebsobmänner werden nur soweit notwendig berufen. Die Notwendigkeit zur Berufung des Hauptbetriebsobmannes ist im allgemeinen nicht gegeben, wenn die Betriebe des Unternehmens in einem Kreis liegen.

Der Antrag auf Berufung eines Hauptbetriebsobmannes ist vom zuständigen Fachamt beim Amt Soziale Selbstverantwortung zu stellen, das über die Notwendigkeit der Berufung nach Anhören der etwa beteiligten Fachämter sowie des zuständigen Gauobmannes — auch wenn sich alle Betriebe in einem Gau befinden — entscheidet.

Wird die Notwendigkeit zur Berufung eines Hauptbetriebsobmannes vom Amt Soziale Selbstverantwortung anerkannt, so leitet dieses den Antrag über das zuständige Fachamt oder, wenn mehrere Fachämter beteiligt sind, unmittelbar an den Gauobmann weiter, in dessen Bereich der Vorgeschlagene tätig ist.

Nach Prüfung der persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen wird dieser vom Gauobmann der DAF. vorläufig zum Hauptbetriebsobmann berufen.

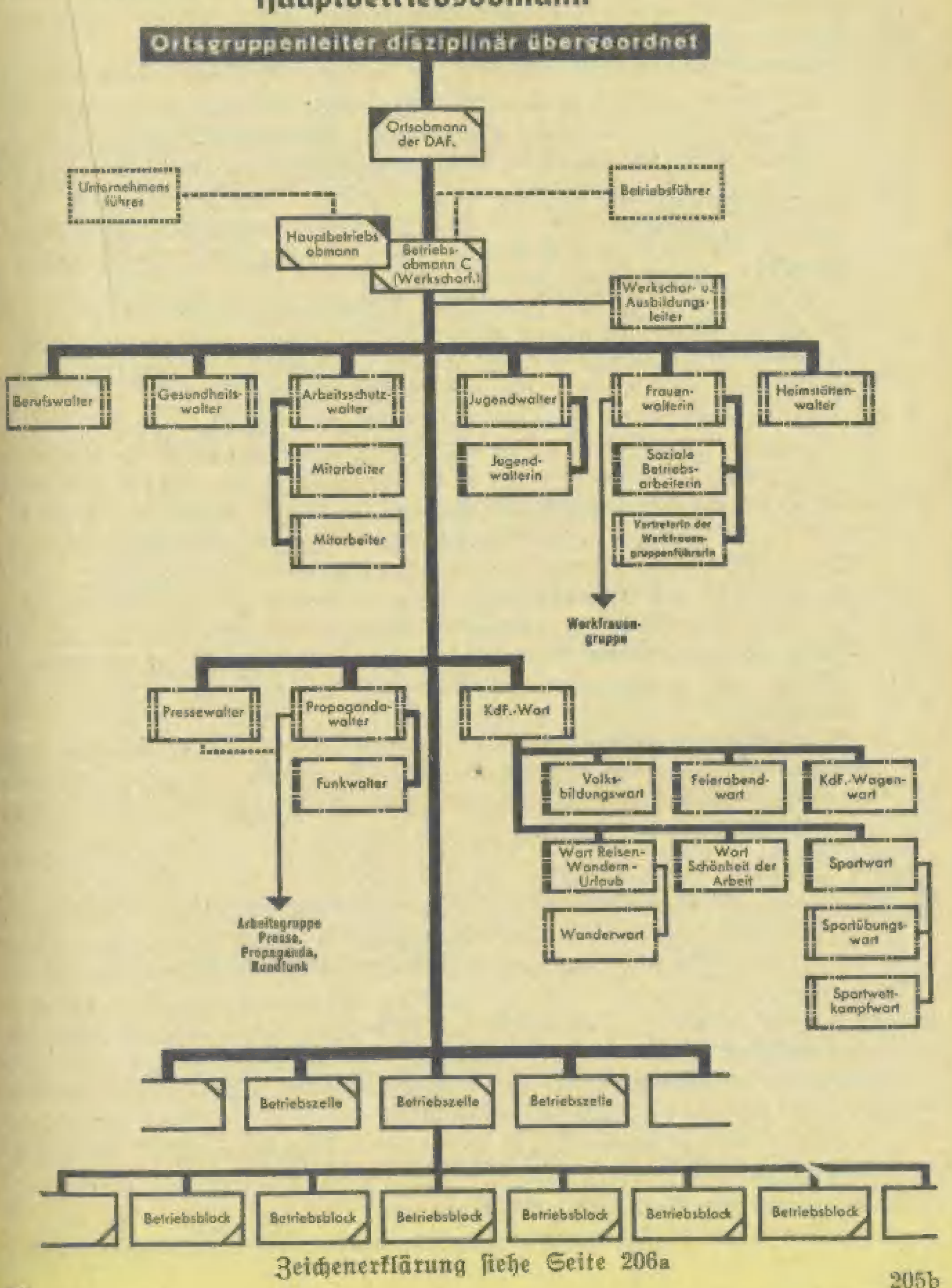
Nach erfolgter Bewährung — frühestens sechs Monate nach der vorläufigen Berufung — beantragt der Gauobmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt die Ernennung des Hauptbetriebsobmannes der DAF. zum Politischen Leiter der NSDAP. in der für den Sitz des Hauptbetriebsobmannes zuständigen Ortsgruppe der NSDAP.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Deutsche Arbeitsfront

Betriebsgemeinschaften mit selbständigen Nebenbetrieben

Hauptbetriebsobmann



Zeichenerklärung siehe Seite 206a

b) In öffentlichen Betrieben und Verwaltungen bzw. den Unternehmen, die auf Grund einer ministeriellen Anordnung dem „Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben" unterliegen und die in ihrer Struktur einem Unternehmen entsprechen, kann ebenfalls ein Hauptbetriebsobmann berufen werden.

Vor dieser Regelung werden die Reichs- und Länderverwaltungen einschließlich der Reichswasserstraßen und Wasserwirtschaftsverwaltungen sowie die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen — Reichsautobahnen — und die Deutsche Reichspost nicht erfaßt. Bei diesen öffentlichen Betrieben und Verwaltungen usw. werden die Aufgaben des Hauptbetriebsobmannes von den entsprechenden Fachgruppenwaltern des Fachamtes Energie — Verkehr — Verwaltung wahrgenommen.

Bei öffentlichen Betrieben und Verwaltungen bzw. bei den dem Gesetz zur Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unterliegenden Unternehmen kann die Notwendigkeit zur Berufung eines Hauptbetriebsobmannes vom Amt Soziale Selbstverantwortung bereits anerkannt werden, wenn der Betrieb sich über mehrere Ortsgruppen eines Kreisgebietes erstreckt. Ein in diesem Falle berufener Hauptbetriebsobmann erhält seine fachlichen Anweisungen unmittelbar von der Gaufachabteilung Engerie—Verkehr—Verwaltung. Sind in dem Betrieb bzw. Unternehmen mehrere Fachämter wirksam, dann ist stets das Fachamt Energie — Verkehr — Verwaltung bzw. die entsprechende Gau- oder Kreisfachabteilung federführend, sofern nicht einem der weiter beteiligten Fachämter bzw. Fachabteilungen auf Grund stark hervortretender Wirksamkeit zwangsläufig die Federführung zusteht. Im Zweifelsfall entscheidet das Amt Soziale Selbstverantwortung.

Das mit der Federführung beauftragte Fachamt muß in allen fachlichen Fragen das Einvernehmen mit den etwa noch zuständigen Fachämtern herbeiführen und diese über alle sie betreffenden Fragen unterrichten.

2. Bestätigung:

Der Hauptbetriebsobmann der DAF. wird nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen vom Gauobmann der DAF. endgültig als Hauptbetriebsobmann der DAF. bestätigt.

Die Bestätigung des Hauptbetriebsobmannes der DAF. ist dem Betriebsführer vom Gauobmann schriftlich mitzuteilen. Die erfolgte Bestätigung hat der Hauptbetriebsobmann sämtlichen Betriebsobmännern des Unternehmens schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Personalunterlagen nicht vollzählig beigebracht sind, wird widerrufliche Bestätigung auf ein Jahr ausgesprochen.

3. Ernennung zum Politischen Leiter:

Nach erfolgter Bestätigung wird dem Hauptbetriebsobmann der DAF.

auf Vorschlag des zuständigen Gauobmannes der DAF. bzw. des Zentralbüros der DAF. ein Politischer-Leiter-Dienstrang verliehen. (Siehe Dienstrangaufstellung.)
Die Ernennung zum Politischen Leiter erfolgt durch den zuständigen Gauleiter der NSDAP. Sofern die Personalunterlagen nicht vollzählig beigebracht sind, wird ein vorläufiger Politischer-Leiter-Ausweis ausgestellt.

4. **Abberufung in außerdisziplinären Fällen:**
Die Abberufung des Hauptbetriebsobmannes der DAF. erfolgt in außerdisziplinären Fällen durch den für die Berufung zuständigen Hoheitsträger der NSDAP.

5. **Abberufung in disziplinären Fällen:**
Die Abberufung des Hauptbetriebsobmannes der DAF. erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteils eines Ehren- und Disziplinargerichtes der DAF. bzw. des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der DAF. Die Abberufung des Hauptbetriebsobmannes in disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Gauobmann der DAF. schriftlich mitzuteilen.

6. **Beurlaubung in disziplinären Fällen:**
Die Beurlaubung des Hauptbetriebsobmannes der DAF. in allen disziplinären Fällen kann mit sofortiger Wirkung durch den Ortsobmann der DAF. erfolgen unter gleichzeitiger Beantragung eines Verfahrens beim zuständigen Ehren- und Disziplinargericht der DAF., außerdem, wenn vom Ehren- und Disziplinargericht die Beurlaubung angeordnet wird. Die Beurlaubung des Hauptbetriebsobmannes in disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Kreisobmann der DAF. sofort schriftlich mitzuteilen.
Gründe für die Beurlaubung in disziplinären Fällen sind z. B.:
Verletzung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen, grobe Disziplinwidrigkeit, partei-, DAF.- und betriebsschädigendes Verhalten usw.

7. **Ausscheiden aus dem Dienst:**
Bei Ausscheiden aus dem Dienst als Hauptbetriebsobmann der DAF. gelten hinsichtlich des Politischen-Leiter-Dienstranges die Personalbestimmungen der NSDAP. Unbegründete Amtsniederlegung gilt als partei- und DAF.-schädigendes Verhalten.

8. **Enthebung als Politischer Leiter:**
Die Enthebung des Hauptbetriebsobmannes der DAF. als Politischer Leiter erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteils des zuständigen Parteigerichts durch den Gauleiter der NSDAP.

9. **Disziplinäre Unterstellung und fachliche Ausrichtung:**
Der Hauptbetriebsobmann untersteht in dieser seiner Eigenschaft ebenso wie als Betriebsobmann disziplinär dem zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP., fachlich wird er vom zuständigen Fachamt ausgerichtet.

Die disziplinäre Unterstellung der übrigen Betriebsobmänner des Gesamtunternehmens unter den zuständigen Ortsobmann der Deutschen Arbeitsfront sowie ihre sachliche Ausrichtung durch den jeweiligen Kreisfachabteilungswalter bleibt — unbeschadet der zusätzlichen Ausrichtung und Unterrichtung durch den Hauptbetriebsobmann — bestehen.

2. Aufgaben des Hauptbetriebsobmannes der DAF.

1. **Der Hauptbetriebsobmann der DAF. ist der Verbindungsmann**
   a) des zuständigen bzw. des mit der Federführung beauftragten Fachamtes der DAF. zum Unternehmensführer, sofern das Unternehmen mit seinen Betrieben über das Gebiet eines Gaues hinausreicht,
   b) der zuständigen Gaufachabteilung zum Unternehmensführer, sofern das gesamte Unternehmen in einem Gau liegt.

   Der Hauptbetriebsobmann stellt außerdem die Verbindung zwischen den Betriebsobmännern der einzelnen Betriebe des Unternehmens und dem verantwortlichen Unternehmensführer her. Ihm obliegt gleichzeitig die Ausrichtung aller zum Unternehmen gehörenden Betriebsobmänner in den Fragen, die das gesamte Unternehmen oder mehrere Betriebe des Unternehmens betreffen.

   Arbeitsanweisungen und -aufträge erhält der Hauptbetriebsobmann im Falle von 1a) von dem für das Unternehmen zuständigen bzw. dem mit der Federführung beauftragten Fachamt, im Falle von 2a) von der zuständigen Gaufachabteilung.

   Sind mehrere Fachämter für die Betriebe des Unternehmens zuständig, dann ist das mit der Federführung beauftragte Fachamt verpflichtet, die Zustimmung aller beteiligten Fachämter für die Arbeitsanweisungen und -aufträge einzuholen; umgekehrt geben die beteiligten Fachämter ihre Arbeitsanweisungen und -aufträge über das mit der Federführung beauftragte Fachamt.

2. **Arbeitspolitische Fragen,** die innerhalb der Betriebe eines Unternehmens nicht geklärt werden können oder deren Lösung in allen oder mehreren Betrieben des Unternehmens erfolgen muß, sind von den Betriebsobmännern des Unternehmens dem Hauptbetriebsobmann zuzuleiten, der sie dem Unternehmensführer mit seiner Stellungnahme zur Kenntnis bringt. In Zweifelsfällen holt der Hauptbetriebsobmann vorher die Stellungnahme des zuständigen bzw. des mit der Federführung beauftragten Fachamtes oder der zuständigen Gaufachabteilung ein.

3. Der Hauptbetriebsobmann ist verpflichtet, für die **Bildung des Unternehmensbeirates** die Weisung des zuständigen bzw. des mit der Federführung beauftragten Fachamtes einzuholen und dessen Willensmeinung beim Unternehmensführer zu vertreten.

   In Ausübung seines Amtes nimmt der Hauptbetriebsobmann an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teil, auch wenn er nicht Mitglied des Unternehmensbeirates ist.

4. **Betriebsbesuche** führt der Hauptbetriebsobmann nur nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen Betriebsobmannes und des zuständigen Kreisobmannes der Deutschen Arbeitsfront durch. Läßt sich der Zeitpunkt des Betriebsbesuches vorher nicht festlegen, oder kann ein angekündigter Termin nicht eingehalten werden, dann unterrichtet der Betriebsobmann den zuständigen Kreisobmann unmittelbar nach Eintreffen des Hauptbetriebsobmannes.
5. **Anregungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge** der Betriebsobmänner nimmt der Hauptbetriebsobmann entgegen und leitet diese, soweit der zuständige Betriebsführer sie nicht von sich aus in seinem Betrieb durchführt oder durchführen kann, mit eingehender Begründung dem Unternehmensführer zu. Der zuständige Kreisobmann der Deutschen Arbeitsfront ist von dem Hauptbetriebsobmann über das Ergebnis und die getroffene Regelung in geeigneter Weise zu unterrichten.
6. Der Hauptbetriebsobmann soll jährlich mindestens einmal **Tagungen** mit den Betriebsobmännern des Unternehmens durchführen. Hierzu ist die Zustimmung des Unternehmensführers und des zuständigen bzw. des mit der Federführung beauftragten Fachamtes oder der Gaufachabteilung vorher einzuholen.
7. **Schriftverkehr und Dienstweg** des Hauptbetriebsobmannes. Im Falle zu 1a) ist der Hauptbetriebsobmann berechtigt, Schriftverkehr unmittelbar mit dem zuständigen bzw. mit dem mit der Federführung beauftragten Fachamt, im Falle zu 2a) unmittelbar mit der zuständigen Gaufachabteilung zu führen.

   Das zuständige bzw. das mit der Federführung beauftragte Fachamt und die Gaufachabteilung setzen sich ihrerseits mit den etwa mitwirkenden Fachämtern bzw. den Gaufachabteilungen in Verbindung.
8. Für die **Berichterstattung** gilt folgende Regelung:

   Die Betriebsobmänner aller Betriebe des Unternehmens leiten dem Hauptbetriebsobmann von allen Berichten, die sie an Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront senden, einen Durchschlag zu; sie sind weiterhin verpflichtet, dem Hauptbetriebsobmann nach den von ihm gegebenen Anweisungen zu berichten.

   Der Hauptbetriebsobmann erstellt auf Grund dieser Unterlagen seinen Gesamtbericht im Falle zu 1a) an das zuständige bzw. das mit der Federführung beauftragte Fachamt, im Falle zu 2a) an die zuständige Gaufachabteilung.

   Diese unterrichten ihrerseits die beteiligten Fachämter bzw. Gaufachabteilungen.

   Das Amt Soziale Selbstverantwortung ist berechtigt, die Berichte einzusehen oder über bestimmte Fragen Auszüge zu verlangen.

   Ist der Hauptbetriebsobmann zugleich Betriebsobmann in einem Betrieb des Unternehmens, dann berichtet er in dieser Eigenschaft wie die übrigen Betriebsobmänner des Unternehmens auf dem Dienstwege an die zuständige Gaufachabteilung.

Der Betriebsobmann der DAF.

In allen selbständigen Betrieben mit wenigstens sechs Betriebsmitgliedern (ein Betriebsführer und fünf Gefolgschaftsmitglieder) wird für die sozialpolitische, organisatorische und personelle Betreuung aller Betriebsmitglieder der

Betriebsobmann der DAF.

berufen. Dabei wird unterschieden:

Betriebsobmann-A in Betrieben mit 6 bis 20 Betriebsmitgliedern,
Betriebsobmann-B in Betrieben mit 21 bis 200 Betriebsmitgliedern,
Betriebsobmann-C in Betrieben mit 201 bis 1600 Betriebsmitgliedern,
Betriebsobmann-D in Betrieben mit mehr als 1600 Betriebsmitgliedern.

In Betrieben mit weniger als sechs Betriebsmitgliedern ist für die sozialpolitische, organisatorische und personelle Überwachung dieser Betriebe der

Ortsobmann der DAF.

persönlich verantwortlich und in der Bearbeitung zuständig.

Bei allen Handelsbetrieben mit weniger als sechs Betriebsmitgliedern überträgt der Ortsobmann der DAF. diese Aufgaben dem

Ortswalter des Handels der DAF.,

bei allen Handwerksbetrieben mit weniger als sechs Betriebsmitgliedern

Ortshandwerksmeister der DAF.

Bei zu hohem Arbeitsanfall ist der Ortsobmann der DAF. berechtigt, die

Straßenzellenobmänner und Straßenblockobmänner der DAF.

zusätzlich in seinem Auftrag mit dieserhalb sich ergebenden Arbeiten zu betrauen.

In Betrieben mit **vorwiegend** weiblichen Betriebsmitgliedern, in denen eine Frau als Betriebsobmann der DAF. berufen werden muß, führt diese ebenfalls die Bezeichnung „Betriebsobmann der DAF.". (Sie zeichnet: „Betriebsobmann der DAF." Frau . . . . .)

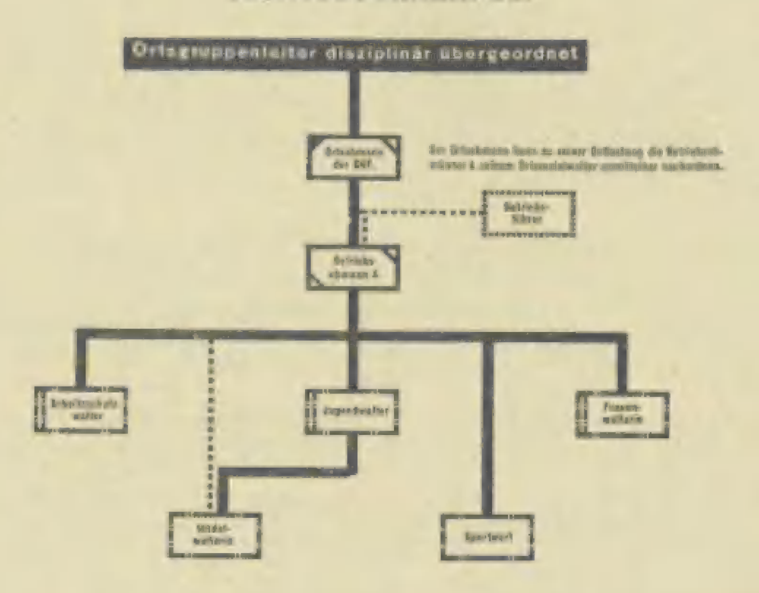
In Nebenbetrieben, die außerhalb des Hoheitsbereiches des Hauptbetriebes liegen, sind die Betriebsobmänner der DAF. und ihre Mitarbeiter je nach Größe der Nebenbetriebe genau wie im Hauptbetrieb zu berufen.

(Fortsetzung Seite 206f)

Deutsche Arbeitsfront

Betriebsgemeinschaften mit 6 bis 20 Betriebsmitgliedern (keine Handels- und Handwerksbetriebe)

Betriebsobmann A.



Zeichen-Erklärung

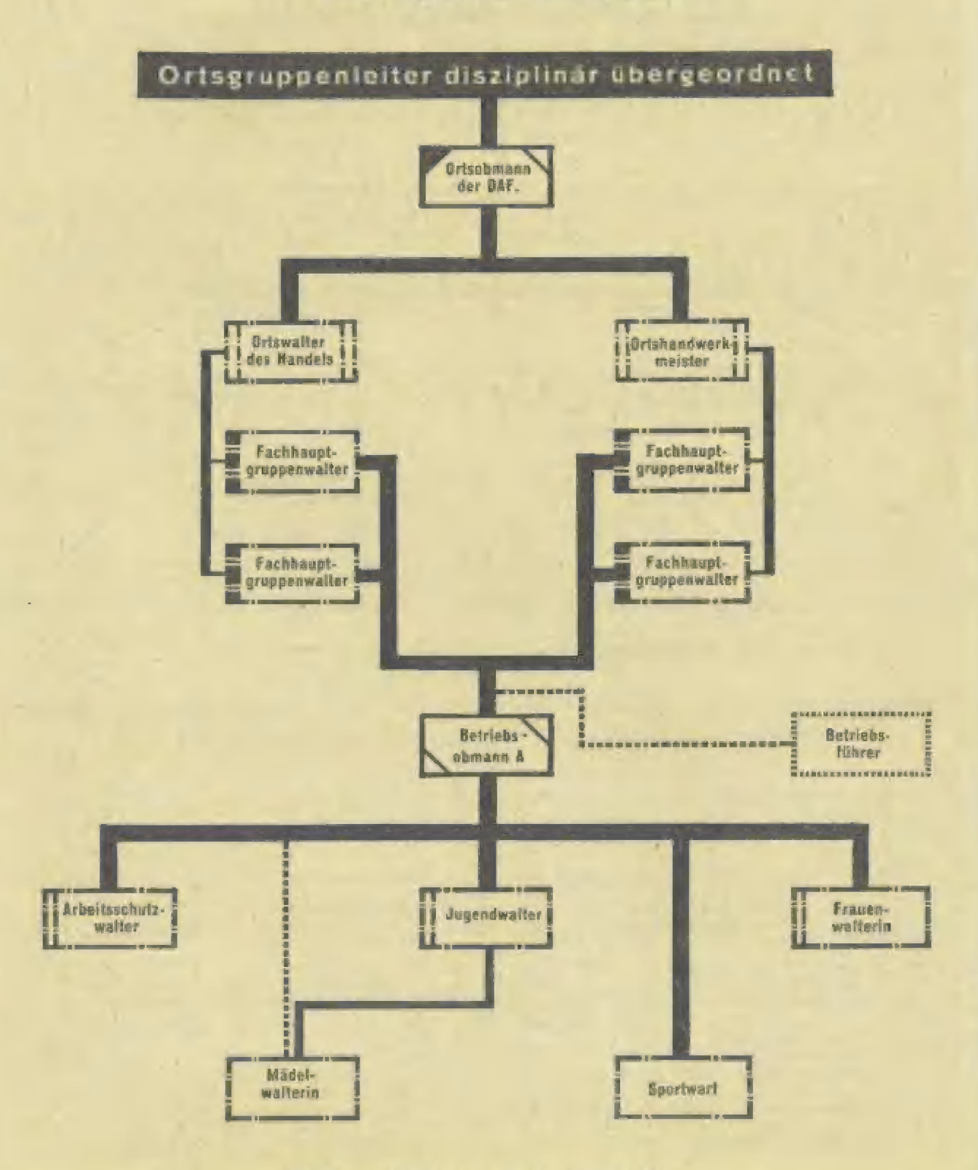
Gültig nur für die Organisationspläne der Deutschen Arbeitsfront, des Hauptbetriebsobmannes und der Betriebsobmänner A bis D

Hauptbetriebsobmann	Hauptamt	Sachgebiet	Ortsobmann
Betriebsobmann	Amt	Hilfssachgebiet	Straßenzellenobmann
Haupt-Betriebszellenobmann	Hauptstelle	Mitarbeiter	Straßenblockobmann
Betriebszellenobmann	Stelle		
Betriebsblockobmann	Hilfsstelle	Sonderbeauftragter	Sonstige Dienststellen

Deutsche Arbeitsfront

Betriebsgemeinschaften ohne Betriebsblockeinteilung (Handels- und Handwerksbetriebe)

Betriebsobmann A.



Zeichenerklärung siehe Seite 206a

Die Betriebstafel der NSDAP.

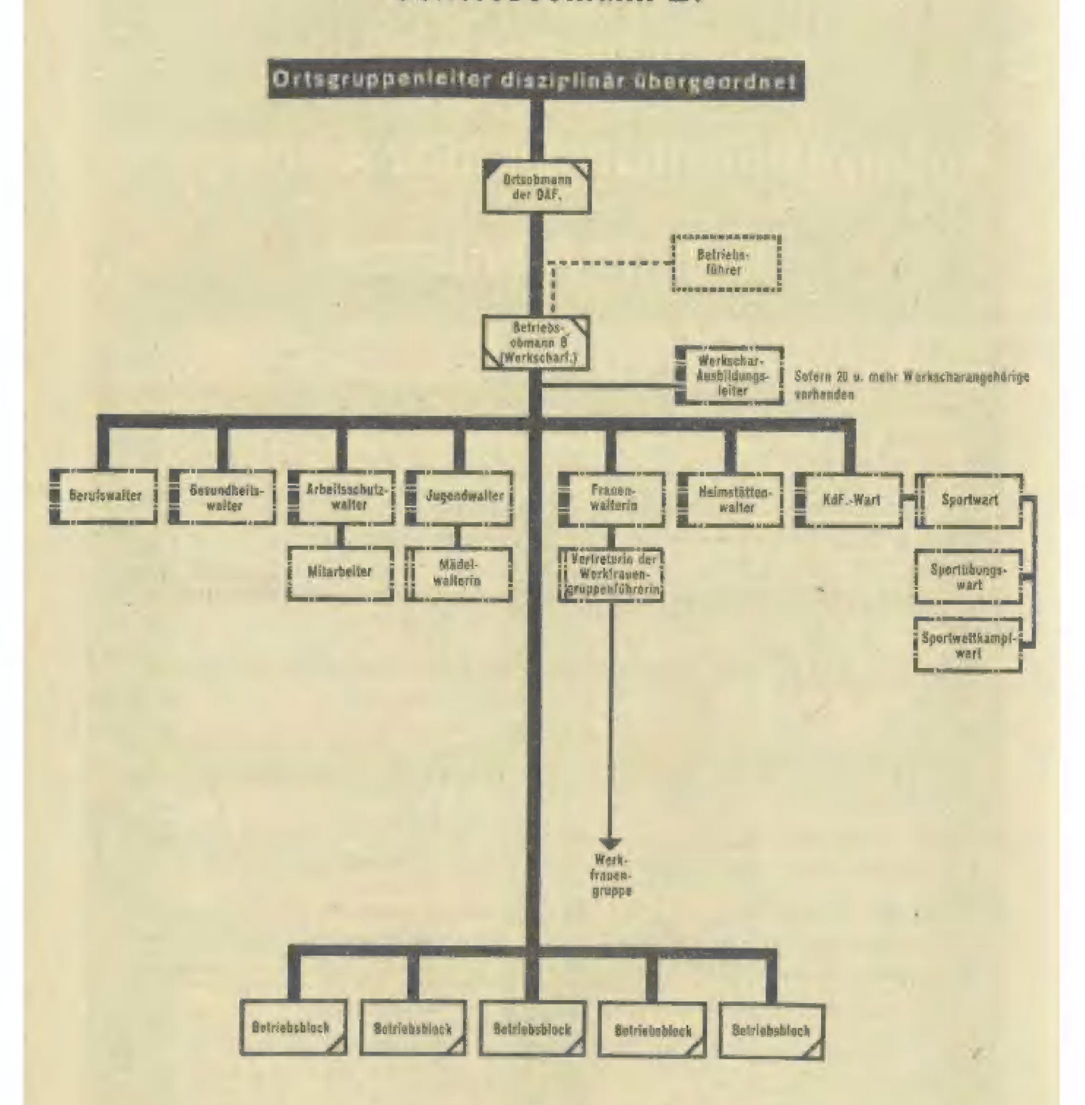
Betriebstafel K



Deutsche Arbeitsfront

Betriebsgemeinschaften mit Betriebsblockeinteilung

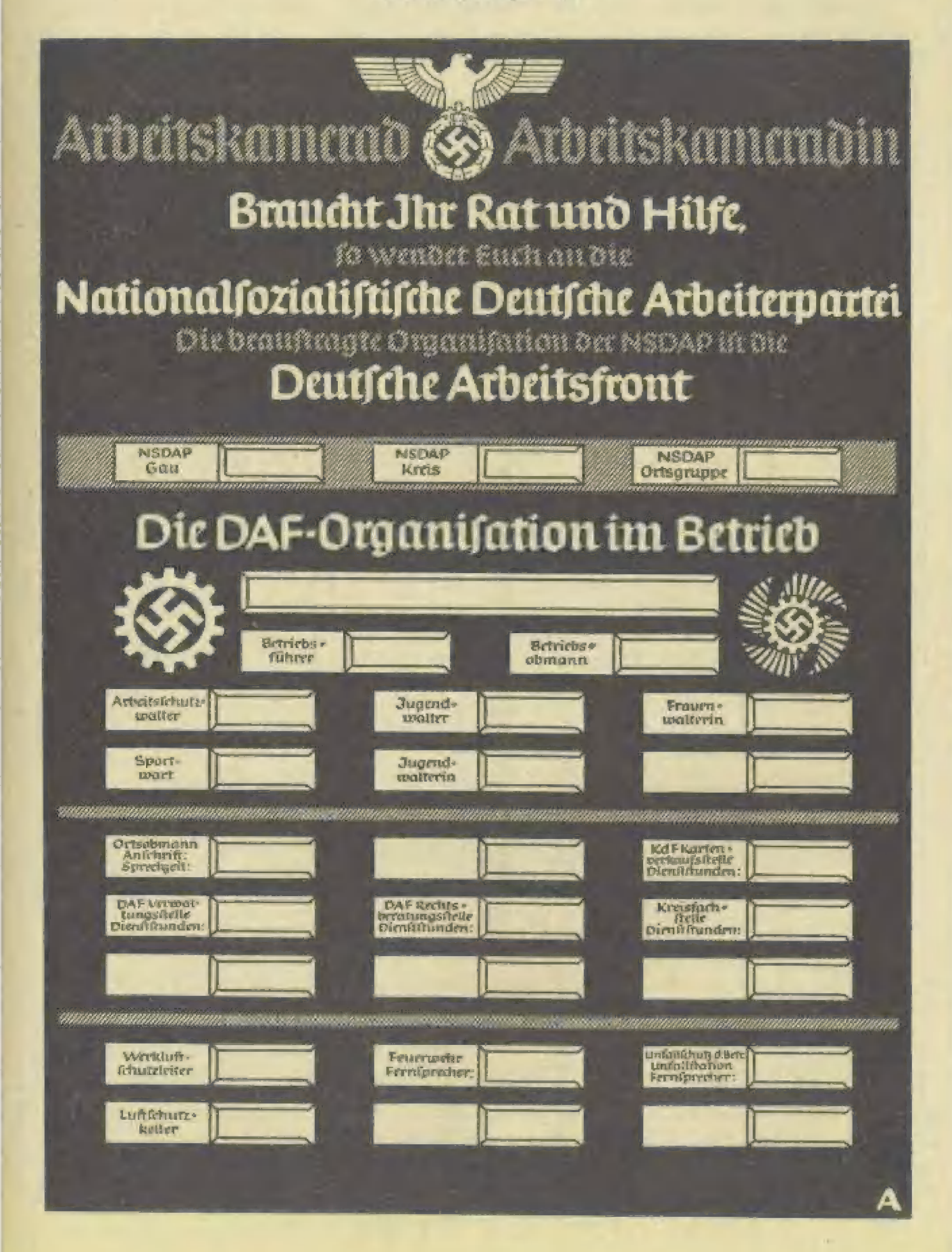
Betriebsobmann B.



Zeichenerklärung siehe Seite 206a

Die Betriebstafel der NSDAP.

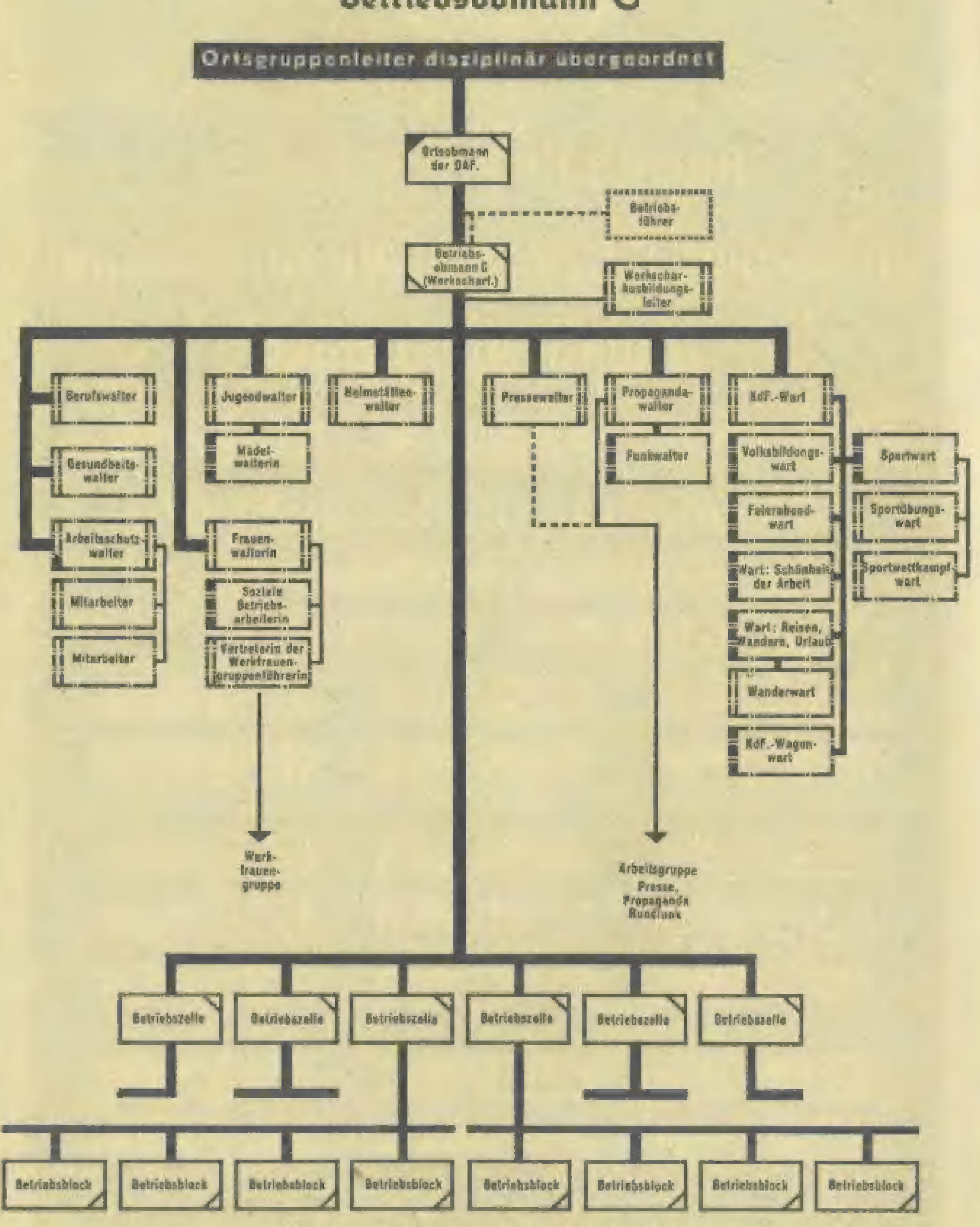
Betriebstafel A



Deutsche Arbeitsfront

Betriebsgemeinschaften mit Betriebsblock- und zelleneinteilung

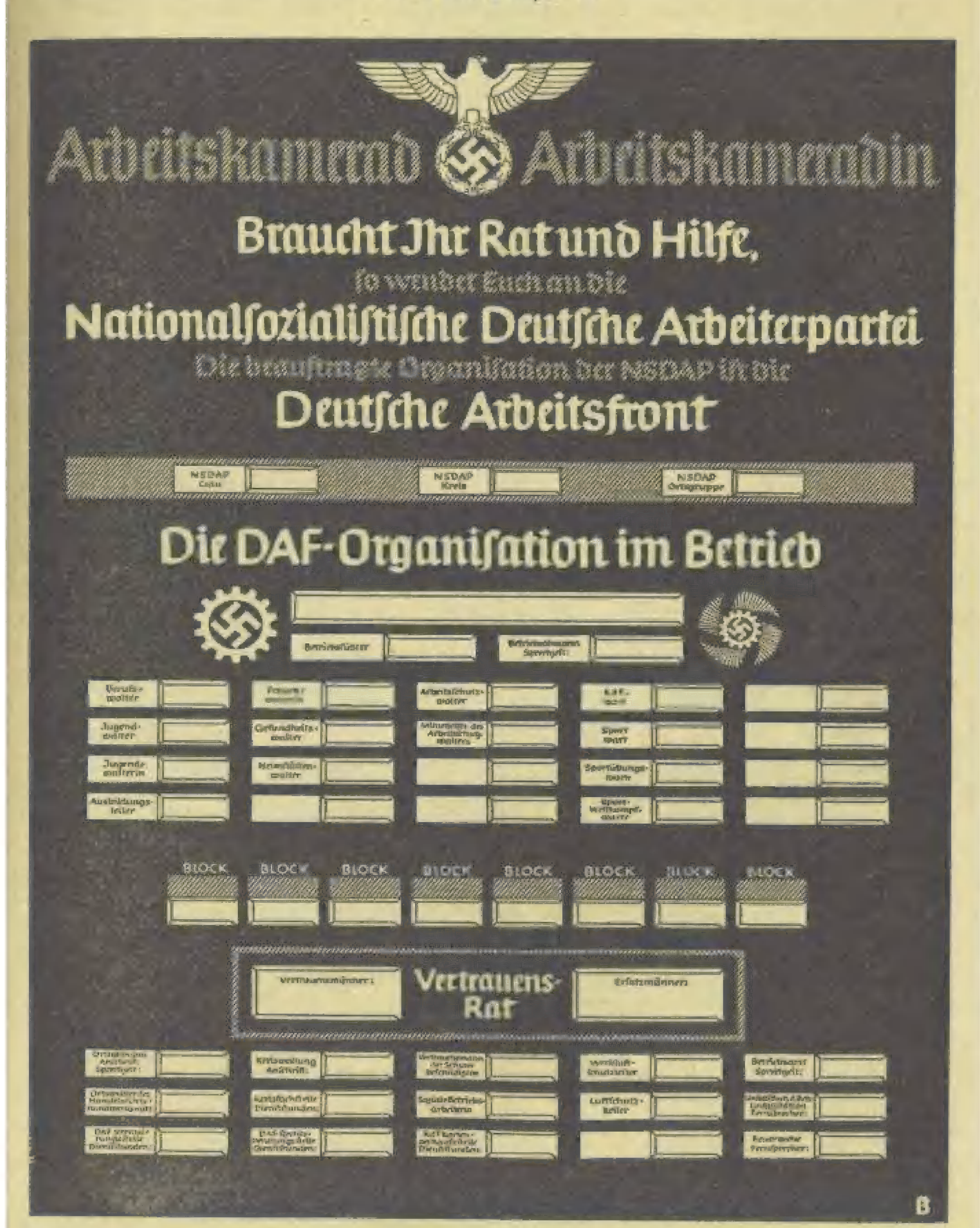
Betriebsobmann C



Zeichenerklärung siehe Seite 206a

Die Betriebstafel der NSDAP.

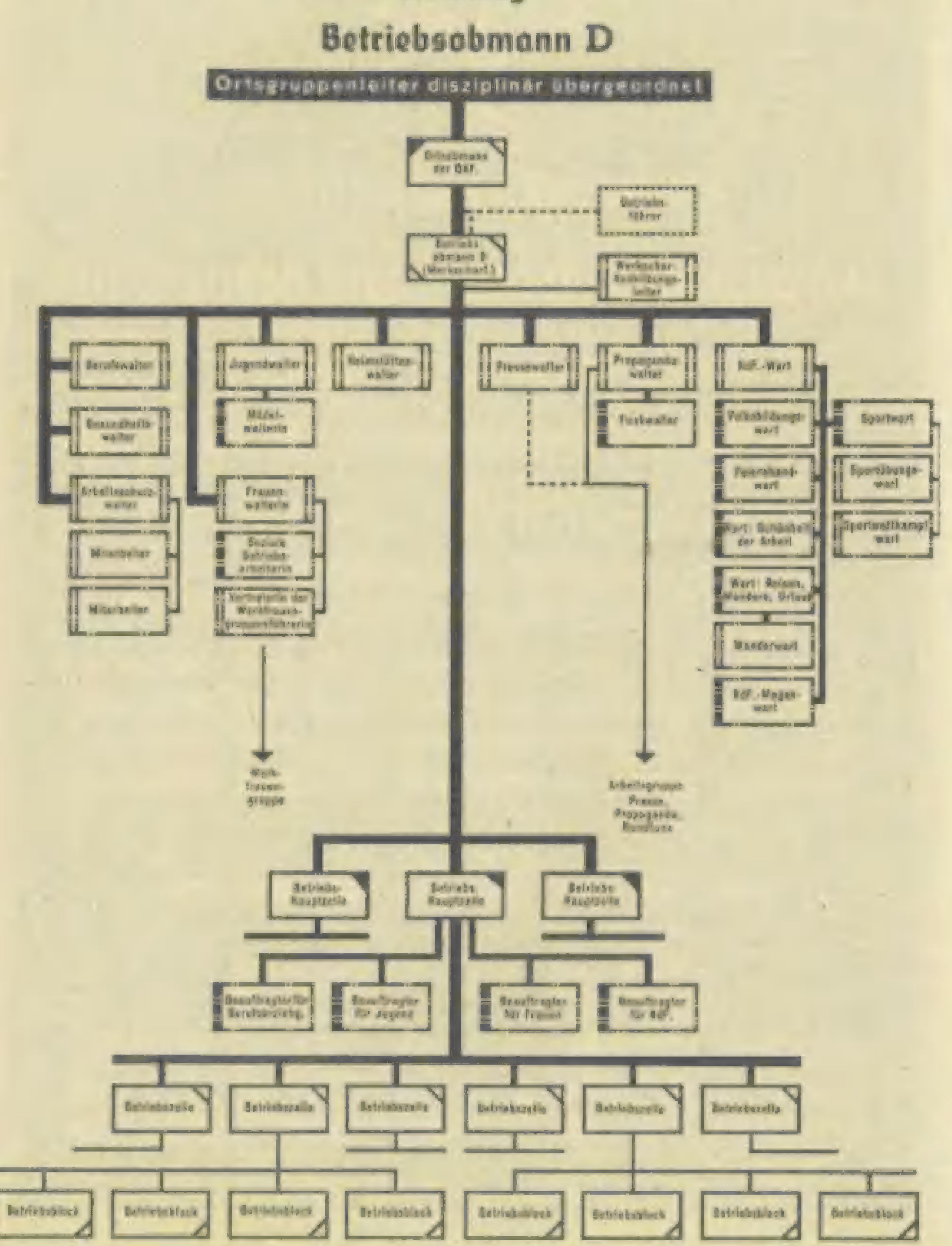
Betriebstafel B



Deutsche Arbeitsfront

Betriebsgemeinschaften mit Betriebsblock-, -Zellen und -hauptzellen-einteilung

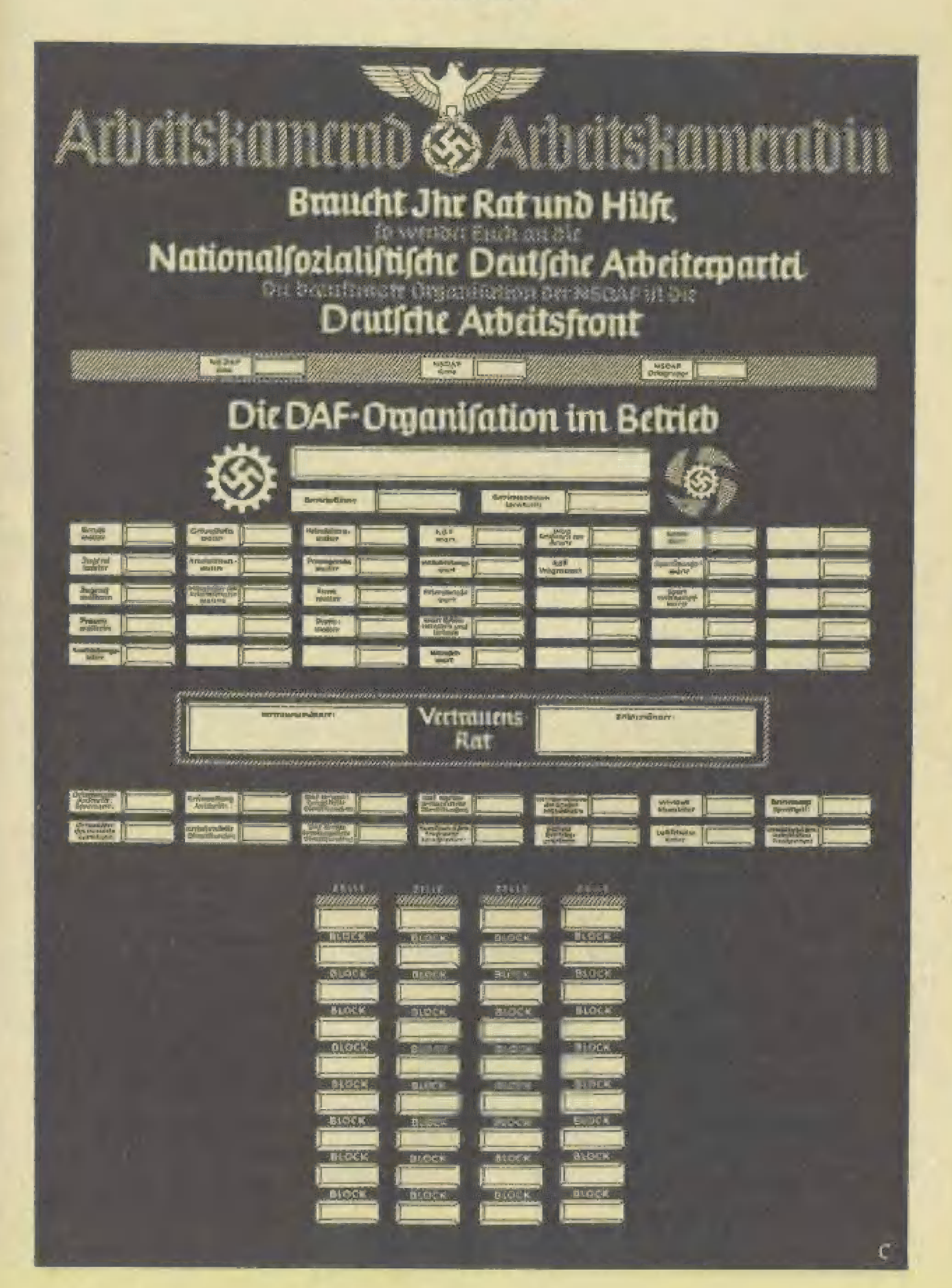
Betriebsobmann D



Zeichenerklärung siehe Seite 206a

Die Betriebstafel der NSDAP.

Betriebstafel C



Die in den Nebenbetrieben berufenen Betriebsobmänner der DAF. und ihre Mitarbeiter werden fachlich von dem für den Nebenbetrieb zuständigen Kreisfachstellenwalter (Fachabteilungswalter) der DAF. (bei Handwerk und Handel dem Ortshandwerksmeister bzw. Ortswalter des Handels der DAF.) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Orts- bzw. Kreisstellenleiter ausgerichtet.

1. Personalfragen

1. Berufung:

Der Betriebsobmann der DAF. soll in Haltung und Leistung Vorbild aller Betriebsmitglieder sein. Er soll ein hohes Gerechtigkeitsgefühl besitzen und darf kein einseitiger Interessenvertreter sein.

Zum Betriebsobmann der DAF. muß der dafür geeignetste Parteigenosse (DAF.-Einzelmitglied) aus den Reihen der DAF.-Mitglieder des Betriebes **berufen** werden.

Kann im Betrieb ein geeigneter Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden, so wird das geeignetste DAF.-Einzelmitglied aus den Reihen der Betriebsmitglieder berufen.

Der Betriebsobmann der DAF. muß politisch zuverlässig und deutschblütig sein.

Der Betriebsobmann der DAF. wird auf Vorschlag des Ortsobmannes der DAF. von dem für den Betrieb zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP. berufen. Der Ortsobmann der DAF. hat vor Weitergabe seines Vorschlages das Einvernehmen des Betriebsführers und der zuständigen Fachstelle (Fachabteilung) herbeizuführen. Bei Betrieben des Handels und Handwerks haben die Ortswalter des Handels bzw. Ortshandwerksmeister dem Ortsobmann Vorschläge zu unterbreiten.

Die Berufung von Betriebsobmännern in Betrieben mit kurzfristiger Beschäftigungsdauer (Baustellen) ist nur auf die Dauer der Beschäftigungszeit vorzunehmen. Das Berufungsschreiben erhält den Zusatz, daß der Betriebsobmann nach Beendigung der Arbeit verpflichtet ist, den befristeten Ausweis als Betriebsobmann dem zuständigen Kreisobmann über den Ortsobmann zurückzugeben.

2. Bestätigung:

Der Betriebsobmann der DAF. wird nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen 3 bis 4 Monate nach Berufung vom Kreisobmann der DAF. endgültig als Betriebsobmann der DAF. schriftlich bestätigt.

Die Bestätigung des Betriebsobmannes der DAF. ist dem Betriebsführer vom Kreisobmann der DAF. schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Personalunterlagen nicht vollzählig beigebracht sind, wird **widerrufliche Bestätigung** auf ein Jahr ausgesprochen.

3. Ernennung zum Politischen Leiter:

Nach erfolgter Bestätigung wird dem Betriebsobmann der DAF. auf Vorschlag des zuständigen Ortsgruppenleiters der NSDAP. ein Politischer-Leiter-Dienstrang gemäß seiner Dienststellung durch den Kreisleiter der NSDAP. verliehen. (Siehe Dienstrangaufstellung.)

Sofern die Personalunterlagen nicht vollzählig beigebracht sind, wird ein vorläufiger Politischer-Leiter-Ausweis ausgestellt.

4. Abberufung in außerdisziplinären Fällen:

Die Abberufung des Betriebsobmannes der DAF. erfolgt in außerdisziplinären Fällen auf **Antrag** des Ortsobmannes der DAF. durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP. **Der Ortsobmann hat jedoch vor Antragstellung Rücksprache zu nehmen mit dem Betriebsführer und dem für den Betrieb zuständigen Kreisfachstellenwalter der DAF.** Außerdisziplinäre Fälle sind z. B. Auflösung des Betriebes, Ausscheiden aus dem Betrieb, Gesundheitsgründe, nachweisliche Leistungsunfähigkeit u. a.

Die Abberufung des Betriebsobmannes der DAF. in außerdisziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Kreisobmann der DAF. schriftlich mitzuteilen.

5. Abberufung in disziplinären Fällen:

Die Abberufung des Betriebsobmannes der DAF. erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles eines Ehren- und Disziplinargerichtes der DAF. bzw. des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der DAF.

Die Abberufung des Betriebsobmannes in disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Kreisobmann der DAF. schriftlich mitzuteilen.

6. Beurlaubung in disziplinären Fällen:

Die Beurlaubung des Betriebsobmannes der DAF. in allen disziplinären Fällen kann mit sofortiger Wirkung durch den Ortsobmann der DAF. erfolgen unter gleichzeitiger Beantragung eines Verfahrens beim zuständigen Ehren- und Disziplinargericht der DAF., außerdem, wenn von einem Ehren- und Disziplinargericht die Beurlaubung angeordnet wird. Die Beurlaubung des Betriebsobmannes in disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Kreisobmann der DAF. schriftlich mitzuteilen.

Gründe für die Beurlaubung in disziplinären Fällen sind z. B.: Verstöße gegen die Strafgesetze, grobe Disziplinwidrigkeit, Verletzung von

Dienst- und Betriebsgeheimnissen, partei-, DAF.- und betriebsschädigendes Verhalten usw.

7. Ausscheiden aus dem Dienst:

Bei Ausscheiden aus dem Dienst als Betriebsobmann der DAF. **gelten** hinsichtlich des Politischen-Leiter-Dienstranges **die Personalbestimmungen der NSDAP.** (Siehe Seite 32.)
Unbegründete Amtsniederlegung gilt als partei- und DAF.-schädigendes Verhalten.

8. Enthebung als Politischer Leiter:

Die Enthebung des Betriebsobmannes der DAF. als Politischer Leiter erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles des zuständigen Parteigerichts durch den Kreisleiter der NSDAP.

9. Entscheidung in Zweifelsfällen:

Kommt das erforderliche Einvernehmen zwischen dem Ortsobmann der DAF., dem Betriebsführer und dem Fachstellenwalter der DAF. nicht zustande, entscheidet der Ortsgruppenleiter der NSDAP. unter Anhörung aller Beteiligten.

10. Disziplinär Unterstellung und fachliche Ausrichtung:

Der Betriebsobmann der DAF. untersteht disziplinär dem Ortsgruppenleiter der NSDAP. Seine fachlichen Anweisungen und Arbeitsunterlagen erhält er von dem für den Betrieb zuständigen Kreisfachstellenwalter (Fachabteilungswalter) der DAF., bei Handwerks- und Handelsbetrieben von dem zuständigen Ortshandwerksmeister bzw. Ortswalter des Handels.

11. Überwachung:

Die Überwachung der Arbeit des Betriebsobmannes der DAF. liegt in Händen des zuständigen Ortsobmannes der DAF., der in allen Handelsbetrieben den Ortswalter des Handels der DAF. und in allen Handwerksbetrieben den Ortshandwerksmeister der DAF. damit beauftragt.
Das Überwachungsverhältnis bedingt kein Eingriffsrecht in die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsobmannes der DAF.
Meinungsverschiedenheiten fachlicher Art zwischen dem Betriebsobmann und dem Ortsobmann sind dem Kreisobmann vorzutragen.

12. Vertretung:

Der Betriebsobmann der DAF. hat (außer dem Vertreter in KdF.-Fragen) in der Regel keine Vertretung; er soll jedoch einen diensttuenden Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches von Fall zu Fall nach

vorangegangener Befragung und Zustimmung des Ortsobmannes der DAF. bei Notwendigkeit (Urlaub, Krankheit) mit der Vertretung beauftragen.

13. **Personalunion:**

Der Betriebsobmann der DAF. ist als solcher Beauftragter der NSDAP.

Er ist dem Ortsgruppenleiter der NSDAP. für die politische Ausrichtung im Betrieb verantwortlich (Dienstweg über Ortsobmann der DAF.).

In Betrieben mit geringer Betriebsmitgliederzahl und bei Mangel an geeigneten Mitarbeitern bearbeitet der Betriebsobmann der DAF. selbst alle für seine Mitarbeiter vorgesehenen DAF.-Aufgabengebiete bzw. alle DAF.-Aufgaben, für die Mitarbeiter nicht vorgesehen sind, oder überträgt sie mit Zustimmung des Ortsobmannes anderen Mitarbeitern zur Bearbeitung.

2. Aufgaben,

für deren Erledigung er unmittelbar zuständig ist

1. **Verantwortung:**

Der Betriebsobmann der DAF. ist für den ganzen Betrieb, dem er angehört, zuständig.

Betriebsobmann der DAF. und Betriebsführer sind für die Bearbeitung aller seitens der DAF. im Betrieb vorgesehenen Aufgabengebiete verantwortlich.

Dabei muß das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betriebsobmann der DAF. und dem Betriebsführer ähnlich dem Verhältnis zwischen Kompaniefeldwebel und Kompanieführer sein.

2. **Betriebsordnungen:**

Der Betriebsobmann der DAF. soll bei der Aufstellung neuer Betriebsordnungen herangezogen werden.

Er hat als Beauftragter der NSDAP. dafür zu sorgen, daß der Geist der Betriebsordnung stets dem nationalsozialistischen Wollen entspricht.

3. **Schlichtung von Streitfällen:**

Streitfälle in den Betrieben zwischen Betriebsangehörigen sind tunlichst entsprechend dem AOG. innerhalb der Betriebsgemeinschaft durch die dafür geschaffenen Organe beizulegen. Soweit dies nicht möglich ist, steht es den Betriebsangehörigen frei, sich über den Betriebsobmann an die DAF. zu wenden. Der Betriebsobmann ist verpflichtet, die Beschwerde mit einer Beurteilung innerhalb drei Tagen an die zuständige Ortswaltung der DAF. einzureichen. Der Ortsobmann hat je nach Lage des Falles selbst zu entscheiden oder die Beschwerde auf dem

vorgeschriebenen Dienstweg über den Kreis bis nötigenfalls an den Gau und das Zentralbüro weiterzuleiten.
Sollten bei Streitfällen obengenannter Art Verhandlungen mit Behörden erforderlich sein, so hat der Verkehr mit den Ortsbehörden durch den Ortsobmann, mit den Behörden eines Kreises durch den Kreisobmann, mit den Behörden, für die eine Gauwaltung zuständig ist, durch den Gauobmann stattzufinden. In dringenden Fällen können diese ihren Obmännern besondere Vollmachten ausstellen. Der Verkehr mit Reichsbehörden geht auf jeden Fall über das zuständige Amt des Zentralbüros der DAF.

4. Rechtsberatung:

Sofern arbeitsrechtliche Fragen eines Betriebsmitgliedes durch den Betriebsobmann der DAF. innerbetrieblich oder durch den Ortsobmann nicht geklärt werden können, verweist der Betriebsobmann der DAF. das Betriebsmitglied evtl. durch Ausstellung einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung an die Kreisfachstelle (Fachabteilung) der DAF. Dringende Fälle (Termine) werden von dort aus sofort an die Rechtsberatungsstelle weitergeleitet.

5. Allgemeine Beratung:

Der Betriebsobmann der DAF. verweist Betriebsmitglieder in Fragen und Nöten, die außerhalb der Belange der Betriebsgemeinschaft liegen, an den für ihr Wohngebiet zuständigen Straßenblockobmann der DAF.

6. Fragenbeantwortung:

Der Betriebsobmann der DAF. wird die seitens der Betriebsmitglieder an ihn gestellten Fragen nur dann beantworten, wenn er sie genau zu beantworten weiß; andernfalls befragt er vorher den Ortsobmann usw. oder er leitet die Fragen an den Ortsobmann bzw. an den für den Betrieb zuständigen Kreisfachstellenleiter (Fachabteilungswalter) der DAF. zur Beantwortung weiter.

7. Untersuchungen im Betrieb:

Der Betriebsobmann der DAF. ist bei der Durchführung von Untersuchungen im Betriebe, die aus Anlaß von entschädigungspflichtigen Unfällen seitens der Berufsgenossenschaften erfolgen, gemeinsam mit dem Arbeitsschutzwalter hinzuzuziehen.
Bei Betriebsbesichtigungen seitens technischer Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften soll sich der Betriebsobmann der DAF. einschalten.

8. Betriebsbesichtigungen, Betriebsbesuche:

Bei Betriebsbesichtigungen, die seitens des Kreis-, Gauobmannes oder des Leiters eines Fachamtes der DAF., ebenso wie bei Betriebs-

besuchen, die von den für Betriebsbesuche Beauftragten der DAF. durchgeführt werden, ist der Betriebsobmann der DAF. hinzuzuziehen.

9. Einarbeitung und Überwachung der Mitarbeiter:

Der Betriebsobmann der DAF. ist dafür verantwortlich, daß seine Mitarbeiter die ihnen übertragenen Aufgaben genau kennen und ordnungsgemäß erledigen.

10. Berufung und Abberufung von DAF.-Waltern im Betrieb:

Der Betriebsobmann der DAF. ist zuständig für die Vorschläge zur Berufung und Abberufung von DAF.-Waltern, -Warten und -Walterinnen seines Stabes durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP. (Dienstweg über den Ortsobmann) sowie für die Auswahl der Werkscharmänner. Der Betriebsobmann der DAF. setzt sich vor Abgabe seines Vorschlages mit dem Betriebsführer in Verbindung, um das notwendige Einverständnis herbeizuführen. Kommt das erforderliche Einvernehmen zwischen dem Betriebsobmann der DAF. und dem Betriebsführer über die Person des zu berufenden DAF.-Walters, -Wartes oder -Walterin nicht zustande, entscheidet nach Vortrag des Ortsobmannes der Ortsgruppenleiter der NSDAP. endgültig.

11. Bestellung des Hauptunfallvertrauensmannes des Betriebes (Arbeitsschutzwalter der DAF.):

Der Betriebsobmann der DAF. ist vom Betriebsführer bei der Bestellung der Unfallvertrauensmänner hinzuzuziehen.

Über die Person des zu Bestellenden müssen sich Betriebsführer und Betriebsobmann der DAF. einig sein. Hat der Unfallvertrauensmann Mitarbeiter, so sind diese gleichzeitig Unfallvertrauensmänner; er selbst heißt dann **Hauptunfallvertrauensmann.** Er ist in Personalunion der Arbeitsschutzwalter der DAF. Die Bestellung von weiteren Mitarbeitern für den Hauptunfallvertrauensmann des Betriebes ist im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der DAF. und dem Hauptunfallvertrauensmann des Betriebes vorzunehmen.

12. Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer:

Der Betriebsobmann der DAF. muß den Betriebsführer über alle sozialen Fragen des Betriebes stets auf dem laufenden halten; ebenso muß auch der Betriebsführer den Betriebsobmann der DAF. über alle Fragen sozialer und wirtschaftlicher Art, die sich irgendwie auf den Betrieb auswirken, unterrichten und aufklären.

Es muß der Ehrgeiz des Betriebsobmannes der DAF. sein, daß er der beste Arbeiter im Betriebe ist und daß er in seiner Arbeit und Gesamtleistung allen Betriebsmitgliedern gegenüber Vorbild ist.

13. Musterbetrieb:

Das Ziel des Betriebsobmannes der DAF. muß sein, durch entsprechendes Einwirken den Betriebsführer in dem Bestreben zu unterstützen, aus seinem Betrieb einen „Nationalsozialistischen Musterbetrieb“ zu machen. Es ist dabei seine besondere Aufgabe, einen gerechten sozialen Ausgleich zur Sicherung des Arbeitsfriedens herbeizuführen und zu erhalten.

14. Immer unterrichtet sein:

Der Betriebsobmann der DAF. soll sich laufend über alle Anforderungen und Maßnahmen der Deutschen Arbeitsfront unterrichten, um ständig raten und helfen zu können.

15. Gesetzliche Aufgaben:

Der Betriebsobmann der DAF. hat ferner die ihm durch gesetzliche Vorschriften übertragenen oder noch zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen.

16. Arbeitsübertragung und Berichterstattung:

Der Betriebsobmann der DAF. ist für die Durchführung der ihm vom zuständigen Ortsobmann der DAF. und der ihm vom für den Betrieb zuständigen Kreisfachstellenleiter (Fachabteilungswalter) der DAF. übertragenen Arbeiten verantwortlich. Er hat den Ortsobmann der DAF. über seine Tätigkeit laufend und in regelmäßigen Zeitabständen unaufgefordert mündlich zu unterrichten. Außerdem gibt der Betriebsobmann der DAF. auf Anforderung einen schriftlichen Bericht an seinen zuständigen Ortsobmann der DAF. zur Weiterleitung an den für den Betrieb zuständigen Kreisfachstellenwalter (Fachabteilungswalter) der DAF.

17. Teilnahme an Besprechungen:

Der Betriebsobmann der DAF. nimmt an den regelmäßigen oder außerordentlichen Besprechungen teil, die vom Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder dem Ortsobmann der DAF. und von dem für den Betrieb zuständigen Kreisfachstellenwalter (Fachabteilungswalter) der DAF. angeordnet werden.

18. Alle Betriebsmitglieder — Mitglieder der DAF.:

Der Betriebsobmann der DAF. bemüht sich darum, daß **alle** zu seiner Betriebsgemeinschaft gehörenden Volksgenossen, die für eine Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront in Frage kommen, über die Aufgaben und Ziele der Deutschen Arbeitsfront aufgeklärt und Mitglied der Deutschen Arbeitsfront werden. (Nicht zu vergessen die zur Betriebsgemeinschaft zählenden Heimarbeiter und -arbeiterinnen.)

19. Kameradschaftsgeist — Arbeitskraft:

Der Betriebsobmann der DAF. sorgt evtl. unter Einschaltung des Betriebsführers, durch weltanschauliche Ausrichtung und Einwirkung

auf die Betriebsmitglieder dafür, daß der Gemeinschafts- und Kameradschaftsgeist im Betrieb als erste nationalsozialistische Voraussetzung gepflegt und gefördert werden. Er ist der Wahrer des nationalsozialistischen Grundsatzes, daß der Betrieb eine **unzerstörbare Einheit** ist und die Erhaltung und Pflege der Arbeitskraft der Betriebsmitglieder die Voraussetzungen für eine gedeihliche und aufwärtsstrebende Entwicklung des Betriebes sind.

20. Aushänge und Bekanntmachungen:

Dem Betriebsobmann der DAF. sind alle Aushänge und Bekanntmachungen sämtlicher Dienststellen der NSDAP. und der Verbände für die Anschlagstafel im Betrieb in seiner Eigenschaft als Beauftragter der NSDAP. im Betrieb zur Prüfung vorzulegen.

Nach Prüfung auf Zweck und Inhalt holt der Betriebsobmann die Genehmigung für die Bekanntmachung bei dem Betriebsführer ein.

21. Arbeitsopfer und -invaliden des Betriebes:

Der Betriebsobmann der DAF. sorgt für eine ständige Aufrechterhaltung der Verbindung des Betriebes mit den Arbeitsopfern und -invaliden des Betriebes, die nach Möglichkeit zu allen Veranstaltungen des Betriebes einzuladen sind.

22. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter:

Da Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter zur Gefolgschaft zählen, hat der Betriebsobmann ständige Verbindung mit ihnen zu halten. Insbesondere darf deren Einladung zur Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht vergessen werden.

23. Betriebsappelle:

Der Betriebsobmann der DAF. sorgt für die würdige Durchführung der Betriebsappelle. In Betrieben, in denen eine Werkschar bzw. Werkfrauengruppe besteht, wird diese vom Betriebsobmann der DAF. zur Ausgestaltung der Betriebsappelle herangezogen.

24. Beitragseinzug:

Der Betriebsobmann der DAF. steht der zuständigen DAF.-Abrechnungsstelle seines Betriebes in allen Abrechnungs- und Beitragsfragen beratend zur Seite.

In Betrieben, in denen die DAF.-Beitragskassierung nicht durch das Lohnbüro oder den Betriebsführer erfolgt, wird die Beitragskassierung nach den Vorschriften der „Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF." durch den Betriebsobmann der DAF. unter Einschaltung vorhandener Betriebszellen- und Betriebsblockobmänner vorgenommen.

25. Unterlagen über Betriebsmitglieder:

Der Betriebsobmann der DAF. führt in Betrieben bis zu dreißig Mann Betriebsstärke als ständige Unterlage für seine Arbeiten die

Anschriften und wichtigsten Daten aller in diesem Betrieb tätigen Volksgenossen in der Art nachstehender Karteikarte oder Liste.

(R.-, K.- und L.-Betriebe nicht.)

							Betriebszelle Nr.	Betriebsblock Nr.
Nr.	Name des Betriebs-Mitgliedes	Beruf		Geboren am	Fam.-Stand	Mitglied der DAF.	Wohnung	Sonstiges
		erlernter	gegenwärtig im Betrieb ausgeübter					
	1	2	3	4	5	6	7	8
1								
2								

Der Betriebsobmann der DAF. in Betrieben bis zu dreißig Mann Betriebsstärke führt ferner Unterlagen über die Stärke seines Betriebes, getrennt nach folgenden Gesichtspunkten:

(R.-, K.- und L.-Betriebe nicht.)

Nr.	Anzahl der Betriebsmitglieder					Anzahl der Lehrlinge		Anzahl der DAF.-Mitglieder			Anzahl der Lehrlinge als DAF.-Mitglieder	
	insgesamt	davon sind männlich einschließlich Lehrlinge		weiblich einschließlich Lehrlinge				insgesamt	davon sind männl. einschl. Lehrl.	weibl. einschl. Lehrl.		
		bis 18 Jahre	über 18 Jahre	bis 18 Jahre	über 18 Jahre	männl.	weibl.				männl.	weibl.
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
1												
2												

Meldungen sind nur auf Anforderung des Ortsobmannes zu machen.

26. Unterlagen über Mitarbeiter und Betriebsmitglieder:
Der Betriebsobmann der DAF. führt in Betrieben von dreißig Mann aufwärts als Unterlage für seine Arbeiten lediglich die Namen und Anschriften der ihm unterstellten Betriebs-Zellenobmänner und Betriebs-Blockobmänner der DAF. sowie der gesamten Mitarbeiter (in

seinem Stabe), außerdem die Stärke der Blocks und eventuell Zellen in der Art nachstehender Karteikarte oder Liste. (Die Namen der Betriebsmitglieder werden in diesem Falle vom zuständigen Betriebs-Blockobmann der DAF. geführt.)

Betriebsgemeinschaft (Name des Betriebes)

....

....

Nr.	Zelle bzw. Block	Zellenobmann bzw. Blockobmann (Name u. Wohn.)	Anzahl der Betriebsmitglieder					Anzahl der Lehrlinge		Anzahl der DAF.-Mitglieder			Anzahl der Lehrlinge als DAF.-Mitglieder	
	Zellen- bzw. Blockbereich Abteilung des Betriebes		insgesamt	davon sind männlich / weiblich einschließl. Lehrlinge						insgesamt	davon sind männl./weibl. einschl. Lehrl.			
				bis 18 Jahre	über 18 Jahre	bis 18 Jahre	über 18 Jahre	männl.	weibl.				männl.	weibl.
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O
1														
2														

3. Aufgaben, für deren Erledigung er verantwortlich ist, die aber in größeren Betrieben in seinem Auftrage von Mitarbeitern zu bearbeiten sind

1. Zusätzliche Berufserziehung:

Der Betriebsobmann der DAF. weist die Betriebsmitglieder auf die in ihrem Interesse liegende Bedeutung der dauernden Berufsfortbildung hin.

In Betrieben, in denen kein Berufswalter vorhanden ist und keine Arbeitsgruppe für Berufserziehung des Betriebes besteht oder gebildet werden kann, führt der Betriebsobmann der DAF. die von der DAF. angeordneten zusätzlichen Berufserziehungsmaßnahmen selbst durch. Ferner wirbt er für die Teilnahme am **Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen** und arbeitet bei der Durchführung mit.

2. Gesundheit:

Der Betriebsobmann der DAF. betreut und berät die Betriebsmitglieder in ständiger kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft in ihrer Lebens- und Arbeitsgestaltung. In allen Betrieben, in denen ein Gesundheitswalter, der der Leiter der Arbeitsgruppe Gesundheit des Betriebes ist, berufen ist, beauftragt der Betriebsobmann der DAF.

diesen mit der Wahrnehmung aller sich aus diesen Fragen ergebenden Aufgaben.

3. Betriebstätige Jugend:

Der Betriebsobmann der DAF. betreut im besonderen die gesamte männliche und weibliche junge Gefolgschaft politisch, sozial und beruflich. Sofern wenigstens fünf männliche Jugendliche (bis einschließlich 18 Jahre) im Betrieb tätig sind, wird zur Beratung des Betriebsobmannes der DAF. und in dessen Auftrage zur Bearbeitung der Jugendfrage des Betriebes ein Jugendwalter berufen.

Für die Beratung des Betriebsobmannes der DAF. in allen Fragen der weiblichen Jugend (bis einschließlich 18 Jahre) und für die Bearbeitung der entsprechenden Aufgaben im Auftrage des Betriebsobmannes der DAF. wird eine Jugendwalterin dann berufen, wenn wenigstens fünf jugendliche weibliche Betriebsmitglieder im Betrieb vorhanden sind.

Sind in einem Betrieb weniger als fünf männliche und weniger als fünf weibliche jugendliche Gefolgschaftsmitglieder, insgesamt aber fünf jugendliche Gefolgschaftsmitglieder, so ist zur Beratung und Unterstützung des Betriebsobmannes ein Jugendwalter zu berufen. Liegt in einem Betrieb die Zahl der männlichen Jugendlichen unter fünf, die der weiblichen Jugendlichen über fünf, so ist ein Jugendwalter und eine Jugendwalterin zu berufen.

4. Überwachung der Lehrlingsausbildung:

Der Betriebsobmann der DAF. widmet seine besondere Aufmerksamkeit der Lehrlingsausbildung im Betrieb. Er ist mitverantwortlich, daß in seinem Betrieb die Lehrlingsausbildung im nationalsozialistischen Sinne durchgeführt wird (Lehrwerkstätten, Lehrecken).

Sofern ein Berufswalter und ein Jugendwalter (oder Jugendwalterin) berufen sind, werden diese vom Betriebsobmann der DAF. zu seiner Beratung hinzugezogen und mit der Bearbeitung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben beauftragt.

5. Betriebstätige Frauen:

Der Betriebsobmann der DAF. ist verantwortlich für die weltanschauliche Ausrichtung und Erziehung sowie für die soziale und berufliche Betreuung der im Betrieb tätigen Frauen. In Betrieben mit wenigstens sechs berufstätigen Frauen wird eine Frauenwalterin zur Beratung und zur Unterstützung des Betriebsobmannes der DAF. und in dessen Auftrag zur Bearbeitung der Frauenfrage berufen.

6. Unfall- und Schadenverhütung:

Der Betriebsobmann der DAF. sorgt sich in engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer um eine gute Unfall- und Schadenverhütung. Er weist vor allen Dingen die Betriebmitglieder auf die Bedeutung dieser Frage hin.

Sofern ein Arbeitsschutzwalter (in Personalunion Hauptunfallvertrauensmann) berufen ist, wird dieser vom Betriebsobmann der DAF. mit der Bearbeitung der Unfall- und Schadenverhütung beauftragt. Dem Arbeitsschutzwalter unterstehen, je nach Art und Größe des Betriebes, der Fülle der anfallenden Arbeiten und nach Eignung der vorhandenen Männer, Arbeitsschutzmitarbeiter (in Personalunion Unfallvertrauensmänner).

7. **Heimstätten:**
Der Betriebsobmann der DAF. soll, sofern kein Heimstättenwalter eingesetzt ist, in Zusammenarbeit mit dem Ortsheimstättenwalter die Betriebsmitglieder mit den Fragen des Wohnens und Siedelns vertraut machen und sie beraten.
In Betrieben, in denen eine Arbeitsgruppe „Gesundes Wohnen" des Betriebes steht oder gebildet werden kann, ist der Heimstättenwalter gleichzeitig der Führer der Arbeitsgruppe „Gesundes Wohnen".

8. **„Kraft durch Freude":**
Der Betriebsobmann der DAF. sorgt in Betrieben mit 6 bis 20 Betriebsmitgliedern für die Unterrichtung und Teilnahme der Betriebsmitglieder an den KdF.-Veranstaltungen und für Inanspruchnahme der KdF.-Einrichtung auf den Gebieten:

1. Volksbildungswerk,
2. Feierabendgestaltung,
3. KdF.-Wagen,
4. Schönheit der Arbeit,
5. Reisen — Wandern — Urlaub,
6. Betriebssport.

Insbesondere ist er verantwortlich für die Betriebsveranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die Feierabendgestaltung, Betriebsausflüge und Betriebswanderungen, Werkkonzerte, Werkkunstausstellungen, betriebsgebundene Sportkurse, Sportveranstaltungen usw. In Betrieben mit wenigstens 6 Betriebsmitgliedern kann der Betriebsobmann der DAF. zu seiner Beratung und zur Durchführung des Betriebssportes einen Sportwart hinzuziehen.
In allen Betrieben mit mehr als 21 Betriebsmitgliedern zieht er zu seiner Unterstützung und Beratung den KdF.-Wart heran, der in seinem Auftrage die KdF.-Aufgaben bearbeitet.
In Betrieben, in denen eine Arbeitsgruppe KdF. besteht oder gebildet werden kann, ist der KdF.-Wart Leiter dieser Arbeitsgruppe.
In Betrieben mit wenigstens 200 Betriebsmitgliedern werden zur Unterstützung des KdF.-Wartes und zur Durchführung der vorgesehenen Aufgaben nachstehende dem KdF.-Wart disziplinär unterstehende Mitarbeiter berufen:

1. der Volksbildungswart,
2. der Feierabendwart,

3. der KdF.-Wagenwart,
4. der Wart „Schönheit der Arbeit“,
5. der Wart „Reisen — Wandern — Urlaub“,
6. der Wanderwart.
7. der Sportwart.

9. Werkzeitschriften und Werkbücherei:

Der Betriebsobmann der DAF. veranlaßt — wenn die Vorbedingungen dafür gegeben sind — die Herausgabe einer Werkzeitschrift und arbeitet an ihrem Ausbau tätig mit. Er sorgt für die Beschaffung und Betreuung einer Werkbücherei nach den Richtlinien des Amtes „Deutsches Volksbildungswerk“.

10. Fachzeitungen der DAF.:

Der Betriebsobmann der DAF. kümmert sich darum, daß von jedem Gefolgschaftsmitglied, das Einzelmitglied der DAF. ist, das kostenlos zur Verfügung stehende fachliche Schulungsblatt bezogen wird.

Die Mitarbeiter des Betriebsobmannes der DAF.

Dem Betriebsobmann der DAF. stehen, insbesondere in größeren Betrieben, zu seiner Beratung und zur Bearbeitung der genannten Aufgaben je nach der gegebenen Voraussetzung und Möglichkeit Mitarbeiter zur Seite.

Dem Betriebsobmann unterstehen disziplinär neben

a) **dem Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF.**
(in Betrieben mit mehr als 1600 Betriebsmitgliedern)

b) **den Betriebs-Zellenobmännern der DAF.**
(in Betrieben mit mehr als 200 Betriebsmitgliedern, 4—8 Betriebsblocks bilden eine Betriebszelle)

c) **den Betriebs-Blockobmännern der DAF.**
(in Betrieben mit mehr als 30 Betriebsmitgliedern)

folgende weitere Mitarbeiter:

1. **der Berufswalter**
(in Betrieben mit mehr als 200 Betriebsmitgliedern)

2. **der Gesundheitswalter**
(in Betrieben mit mehr als 200 Betriebsmitgliedern)

3. **der Propagandawalter**
(in Betrieben mit mehr als 200 Betriebsmitgliedern)

4. **der Jugendwalter**
(in Betrieben, in denen wenigstens fünf männliche Jugendliche tätig sind) und

4a. **die Mädelwalterin**
(in Betrieben, in denen wenigstens fünf weibliche Jugendliche tätig sind)

5. **die Frauenwalterin**
(in Betrieben, in denen wenigstens sechs berufstätige Frauen vorhanden sind)

6. der Heimstättenwalter
(in Betrieben mit mehr als 200 Betriebsmitgliedern)

7. der KdF.-Wart (Vertreter des Betriebsobmannes der DAF. in KdF.-Fragen)
(in Betrieben, in denen wenigstens 21 Betriebsmitglieder tätig sind).

Dem KdF.-Wart unterstehen:

der Volksbildungswart

der Feierabendwart

der KdF.-Wagenwart

der Wart „Schönheit der Arbeit“ und

der Wart „Reisen, Wandern, Urlaub“ mit Wanderwart

In Betrieben mit weniger als 200 Arbeitskameraden unternimmt er in Personalunion alle Aufgaben vorgenannter Warte.

8. der Sportwart
(in Betrieben, in denen wenigstens sechs Betriebsmitglieder tätig sind*) mit

Sportübungswarten

(in Betrieben, in denen Übungsgemeinschaften gebildet werden können) und

Sportwettkampfwarten

(in Betrieben, in denen Wettkampfgemeinschaften gebildet werden können, d. h. in Betrieben mit mehr als 200 Betriebsmitgliedern)

9. der Arbeitsschutzwalter (in Personalunion Hauptunfallvertrauensmann)
(in Betrieben, in denen wenigstens sechs Betriebsmitglieder tätig sind). Dem Arbeitsschutzwalter (in Personalunion Hauptunfallvertrauensmann) unterstehen je nach Art und Größe des Betriebes und der Fülle der anfallenden Aufgaben Arbeitsschutzmitarbeiter (in Personalunion Unfallvertrauensmänner).

---

* In Betrieben mit wenigstens 20 Betriebsmitgliedern untersteht der Sportwart diziplinär dem KdF.-Wart (Vertreter des Betriebsobmannes der DAF. in KdF.-Fragen) und erhält seine fachlichen Anweisung und Arbeitsunterlagen vom Ortssportwart.

Der Betriebs-Blockobmann der DAF.

In Betrieben mit mehr als 30 Betriebsmitgliedern werden

Betriebs-Blockobmänner der DAF.

berufen, denen im Auftrage des Betriebsobmannes der DAF. die politische, soziale und berufliche Betreuung der Betriebsmitglieder ihres Betriebsblocks obliegt.

Der Betriebsblock, dessen Stärke 15 bis 20 Betriebsmitglieder nicht überschreiten soll, ist nach Möglichkeit den Unterabteilungen und Arbeitskolonnen des Betriebes anzupassen.

In Betrieben mit vorwiegend weiblichen Betriebsmitgliedern, in denen eine Frau als Betriebs-Blockobmann der DAF. berufen wird, führt diese ebenfalls die Bezeichnung „Betriebs-Blockobmann der DAF." (Sie zeichnet: „Betriebs-Blockobmann der DAF." Frau ......)

1. Personalfragen

1. Berufung:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. soll in Haltung und Leistung Vorbild aller Betriebsmitglieder seines Betriebsblocks sein. Er soll hohes Gerechtigkeitsgefühl besitzen und darf kein einseitiger Interessenvertreter sein.

Zum Betriebs-Blockobmann der DAF. soll der geeignetste Parteigenosse (DAF.-Einzelmitglied) aus den Reihen der Betriebsmitglieder des Betriebsblocks berufen werden.

Kann im Betriebsblock ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden, wird das geeignetste DAF.-Einzelmitglied aus dem Blockbereich berufen.

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. muß politisch zuverlässig und deutschblütig sein.

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. wird auf Vorschlag des Betriebsobmannes der DAF. nach dessen Rücksprache mit dem Betriebsführer (bei Vorhandensein von Betriebs-Zellenobmännern der DAF.) ebenfalls nach Rücksprache mit dem für ihn zuständigen Betriebs-Zellenobmann und dem Ortsobmann der DAF. durch den zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP. berufen.

Die Berufung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. ist bis zur Bestätigung eine vorläufige. Die vorläufige Berufung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. ist dem Betriebsobmann der DAF. vom Ortsobmann der DAF. mündlich bekanntzugeben. Dieser unterrichtet den Betriebsführer ebenfalls mündlich.

Die Berufung von Betriebs-Blockobmännern in Betrieben mit kurz-

fristiger Beschäftigungsdauer (Baustellen) ist nur auf die Dauer der Beschäftigungszeit vorzunehmen. Die Berufung erhält den Zusatz, daß der Betriebs-Blockobmann nach Beendigung der Arbeit verpflichtet ist, den vorübergehenden Ausweis als Betriebs-Blockobmann über den Betriebsobmann dem für den Betrieb zuständigen Ortsobmann zurückzugeben.

2. Bestätigung:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. wird nach erfolgter Bewährung und Beibringung der erforderlichen Personalunterlagen drei bis vier Monate nach Berufung vom Ortsobmann der DAF. endgültig als Betriebs-Blockobmann der DAF. über den Betriebsobmann bestätigt. Die Bestätigung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. ist dem Betriebsführer vom Betriebsobmann der DAF. mündlich bekanntzugeben. Sofern die Personalunterlagen nicht vollzählig beigebracht sind, wird widerrufliche Bestätigung auf ein Jahr ausgesprochen.

3. Ernennung zum Politischer Leiter:

Nach erfolgter Bestätigung wird dem Betriebs-Blockobmann der DAF. auf Vorschlag des zuständigen Ortsgruppenleiters der NSDAP. ein Politischer-Leiter-Dienstrang gemäß seiner Dienststellung verliehen (siehe Dienstrangaufstellung). Die Ernennung zum Politischen Leiter erfolgt durch den Kreisleiter der NSDAP.

Sofern die Personalunterlagen nicht vollzählig beigebracht sind, wird ein vorläufiger Politischer-Leiter-Ausweis ausgestellt.

4. Abberufung in außerdisziplinären Fällen:

Die Abberufung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. erfolgt in außerdisziplinären Fällen auf Antrag des Betriebsobmannes der DAF. (bei Vorhandensein eines Betriebs-Zellenobmannes der DAF. nach Rücksprache mit dem für ihn zuständigen) über den Ortsobmann der DAF. durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP.

5. Abberufung in disziplinären Fällen:

Die Abberufung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles eines Ehren- und Disziplinargerichtes der DAF. bzw. des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der DAF. durch den Ortsobmann der DAF. unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Betriebsobmannes der DAF. Die Abberufung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. in allen disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Betriebsobmann der DAF. mündlich bekanntzugeben.

6. Beurlaubung in disziplinären Fällen:

Die Beurlaubung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. in allen

disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Betriebsobmann der obmann der DAF. erfolgen, unter Beantragung eines Verfahrens beim zuständigen Ehren- und Disziplinargericht.

Die Beurlaubung muß durch den Ortsobmann außerdem erfolgen, wenn ein Ehren- und Disziplinargericht die Beurlaubung anordnet. Die Beurlaubung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. in allen disziplinären Fällen kann mit sofortiger Wirkung durch den Orts- DAF. sofort mündlich bekanntzugeben.

7. Ausscheiden aus dem Dienst:

Bei Ausscheiden aus dem Dienst als Betriebs-Blockobmann der DAF. gelten hinsichtlich des Politischen-Leiter-Dienstranges die Personalbestimmungen der NSDAP. (Siehe Seite 32.)

Unbegründete Amtsniederlegung gilt als partei- und DAF.-schädigendes Verhalten.

8. Enthebung als Politischer Leiter:

Die Enthebung des Betriebs-Blockobmannes der DAF. als Politischer Leiter erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles des zuständigen Parteigerichtes durch den Kreisleiter der NSDAP.

9. Entscheidung in Zweifelsfällen:

Kommt das erforderliche Einvernehmen zwischen dem Betriebsobmann der DAF., dem Betriebsführer (evtl. dem zuständigen Betriebs-Zellenobmann) oder dem Ortsobmann der DAF. nicht zustande, so entscheidet der Ortsgruppenleiter der NSDAP. unter Anhörung aller Beteiligten.

10. Disziplinäre Unterstellung und fachliche Ausrichtung:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. untersteht in allen Fragen der Deutschen Arbeitsfront disziplinär dem für ihn zuständigen Betriebs-Zellenobmann der DAF., von dem er auch fachlich ausgerichtet wird. Ist ein Betriebs-Zellenobmann der DAF. nicht berufen, untersteht der Betriebs-Blockobmann der DAF. in allen Fragen der Deutschen Arbeitsfront disziplinär dem Betriebsobmann der DAF. direkt, der ihn auch fachlich ausrichtet.

11. Überwachung:

Die Überwachung der Arbeit des Betriebs-Blockobmannes der DAF. liegt in Betrieben, in denen Betriebs-Zellenobmänner der DAF. vorhanden sind, in Händen des für ihn zuständigen Betriebs-Zellenobmannes der DAF.

In Betrieben, in denen keine Betriebs-Zellenobmänner der DAF. berufen sind, liegt die Überwachung der Arbeit des Betriebs-Blockobmannes der DAF. in Händen des Betriebsobmannes der DAF.

2. Aufgaben

1. Verantwortung:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. ist dem Betriebs-Zellenobmann der DAF. oder, wenn Betriebs-Zellenobmänner der DAF. nicht vorhanden sind, dem Betriebsobmann der DAF. direkt für seinen Betriebsblock verantwortlich.

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. hat die vom Betriebs-Zellenobmann der DAF. oder, wenn Betriebs-Zellenobmänner der DAF. nicht vorhanden sind, vom Betriebsobmann der DAF. gestellten Aufgaben durchzuführen.

2. Beratung der Betriebsmitglieder der Betriebsblocks:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. soll die persönlichen Verhältnisse aller Betriebsmitglieder seines Betriebsblocks kennen und soll ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

3. Fragenbeantwortung:

Seitens der Betriebsmitglieder gestellte Fragen wird er nur dann beantworten, wenn er sie genau zu beantworten weiß; andernfalls befragt er vorher den fachlich zuständigen DAF.-Walter, -Wart oder Walterin, z. B. die Frauenwalterin, Arbeitsschutzwalter usw., bzw. den Betriebsobmann oder er leitet die Fragen an den Betriebs-Zellenobmann oder Betriebsobmann zur Erledigung weiter.

Eventuelle Mißstände, die ihm Betriebsmitglieder seines Betriebsblocks melden, meldet er dem Betriebsobmann der DAF. (sofern Betriebs-Zellenobmänner der DAF. nicht berufen sind, sonst diesen) und ist für deren Abstellung, soweit möglich, besorgt.

4. Allgemeine Beratung:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. verweist die Betriebsmitglieder seines Betriebsblocks in allen Fragen, die außerhalb der Belange der Betriebsgemeinschaft liegen, an ihren für ihr Wohngebiet zuständigen Straßen-Blockobmann der DAF.

5. Teilnahme an Besprechungen:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. nimmt an den regelmäßigen oder außerordentlichen Besprechungen teil, die von seinem Betriebs-Zellenobmann oder Betriebsobmann oder Ortsobmann der DAF. angeordnet werden.

6. Beitragseinzug:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. hat in Betrieben, in denen die DAF.-Beitragskassierung nicht durch das Lohnbüro oder durch den Be-

triebsführer vorgenommen wird, den Beitragseinzug innerhalb seines Betriebsblocks nach den Richtlinien der „Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF." vorzunehmen und die kassierten Beträge mit dem Betriebs-Zellenobmann der DAF. oder, wenn ein Betriebs-Zellenobmann der DAF. nicht vorhanden ist oder dieser nicht abrechnet, mit dem Betriebsobmann der DAF. ordnungsgemäß abzurechnen.

7. Arbeitskameradschaft:

Er hat insbesondere für eine gute Arbeitskameradschaft innerhalb seines Betriebsblocks zu sorgen.

8. Teilnahme an Veranstaltungen:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. hat für die vollständige Beteiligung der Betriebsmitglieder seines Betriebsblocks bei Veranstaltungen usw. des Betriebes zu sorgen.

9. Unterlagen über Betriebsmitglieder des Blocks:

Der Betriebs-Blockobmann der DAF. führt als ständige Unterlage für seine Arbeiten die Anschriften und wichtigsten Daten aller zu seinem Betriebsblock gehörenden Betriebsmitglieder, getrennt nach folgenden Gesichtspunkten:

(R.-K.-L.-Betriebe nicht.)

							Betriebszelle Nr.	Betriebsblock Nr.
Nr.	Name des Betriebs-Mitgliedes	Beruf: erlernter	Beruf: gegenwärtig im Betrieb ausgeübter	Geboren am	Fam.-Stand	Mitglied der DAF.	Wohnung	Sonstiges
	1	2	3	4	5	6	7	8
1								
2								

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF.

In Betrieben mit mehr als 7 Blocks werden

Betriebs-Zellenobmänner der DAF.

berufen, denen im Auftrage des Betriebsobmannes der DAF. die Betreuung der Betriebsblocks ihrer Betriebszelle — 4 bis 8 Betriebsblocks bilden eine Betriebszelle — (nach Möglichkeit nicht mehr als 6 Blocks) obliegt.

Die Betriebszelle ist nach Möglichkeit den Abteilungen und Arbeitsgruppen des Betriebes anzupassen.

In Betrieben mit vorwiegend weiblichen Betriebsmitgliedern, in denen eine Frau als Betriebs-Zellenobmann der DAF. berufen wird, führt diese ebenfalls die Bezeichnung „Betriebs-Zellenobmann der DAF.". (Sie zeichnet „Betriebs-Zellenobmann der DAF.", Frau .....)

1. Personalfragen

1. Berufung:

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. soll in Haltung und Leistung Vorbild aller Betriebsmitglieder seiner Betriebszelle sein. Er soll hohes Gerechtigkeitsgefühl besitzen und darf kein einseitiger Interessenvertreter sein.

Zum Betriebs-Zellenobmann der DAF. soll der geeignetste Parteigenosse (DAF.-Einzelmitglied) aus den Reihen der Betriebsmitglieder der Betriebszelle berufen werden.

Kann für diese Aufgabe ein Parteigenosse der Betriebszelle nicht namhaft gemacht werden, wird das geeignetste DAF.- Einzelmitglied aus dem Bereich der Betriebszelle berufen.

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. muß politisch zuverlässig und deutschblütig sein.

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. wird auf Vorschlag des Betriebsobmannes der DAF. nach Rücksprache mit dem Betriebsführer und dem Ortsobmann der DAF. durch den zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP. berufen.

Die Berufung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. ist bis zur Bestätigung eine vorläufige. Die vorläufige Berufung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. ist dem Betriebsobmann vom Ortsobmann der DAF. mündlich bekanntzugeben. Dieser unterrichtet den Betriebsführer ebenfalls mündlich.

Die Berufung von Betriebs-Zellenobmännern in Betrieben mit kurzfristiger Beschäftigungsdauer (Baustellen) ist nur auf die Dauer der

Beschäftigungszeit vorzunehmen. Die Berufung erhält den Zusatz, daß der Betriebs-Zellenobmann nach Beendigung der Arbeit verpflichtet ist, den vorübergehenden Ausweis als Betriebs-Zellenobmann dem für den Betrieb bisher zuständigen Ortsobmann über den Betriebsobmann zurückzugeben.

2. Bestätigung:

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. wird nach erfolgter Bewährung und Beibringung der erforderlichen Personalunterlagen 3 bis 4 Monate nach Berufung vom Ortsobmann der DAF. endgültig als Betriebs-Zellenobmann der DAF. über den Betriebsobmann der DAF. bestätigt.

Die Bestätigung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. ist dem Betriebsführer vom Betriebsobmann der DAF. bekanntzugeben.

Sofern die Personalunterlagen nicht vollständig beigebracht sind, wird widerrufliche Bestätigung auf ein Jahr ausgesprochen.

3. Ernennung zum Politischen Leiter:

Nach erfolgter Bestätigung wird dem Betriebs-Zellenobmann der DAF. auf Vorschlag des zuständigen Ortsgruppenleiters der NSDAP. ein Politischer-Leiter-Dienstrang gemäß seiner Dienststellung durch den Kreisleiter der NSDAP. verliehen. (Siehe Dienstrangaufstellung.)

Sofern die Personalunterlagen nicht vollzählig beigebracht sind, wird ein vorläufiger Politischer-Leiter-Ausweis ausgestellt.

4. Abberufung in außerdisziplinären Fällen:

Die Abberufung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. erfolgt in außerdizplinären Fällen auf Antrag des Betriebsobmannes der DAF. über den Ortsobmann der DAF. durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP.

Außerdisziplinäre Fälle sind z. B.: Auflösung des Betriebes, Ausscheiden aus dem Betrieb, Gesundheitsgründe, nachweisliche Leistungsunfähigkeit u. a.

Die Abberufung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. in außerdisziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Betriebsobmann der DAF. mündlich bekanntzugeben.

5. Abberufung in disziplinären Fällen:

Die Abberufung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteils eines Ehren- und Disziplinargerichtes der DAF. bzw. des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der DAF. durch den Ortsobmann der DAF. unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Betriebsobmannes.

Die Abberufung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. in allen disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Betriebsobmann bekanntzugeben.

6. **Beurlaubung in disziplinären Fällen:**

Die Beurlaubung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. in allen disziplinären Fällen kann mit sofortiger Wirkung durch den Ortsobmann der DAF. erfolgen, unter Beantragung eines Verfahrens beim zuständigen Ehren- und Disziplinargericht.

Die Beurlaubung **muß** durch den Ortsobmann der DAF. außerdem **erfolgen,** wenn ein Ehren- und Disziplinargericht der DAF. die Beurlaubung anordnet.

Die Beurlaubung des Betriebs-Zellenobmannes der DAF. in allen disziplinären Fällen ist dem Betriebsführer vom Betriebsobmann der DAF. sofort mündlich bekanntzugeben.

7. **Ausscheiden aus dem Dienst:**

Bei Ausscheiden aus dem Dienst als Betriebs-Zellenobmann der DAF. gelten hinsichtlich des Politischen-Leiter-Dienstranges die Personalbestimmungen der NSDAP. (siehe Seite 32).

Unbegründete Amtsniederlegung gilt als partei- und DAF.-schädigendes Verhalten.

8. **Enthebung als Politischer Leiter:**

Die Enthebung des Betrieb-Zellenobmannes der DAF. als Politischer Leiter erfolgt in allen disziplinären Fällen auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles des zuständigen Parteigerichts durch den Kreisleiter der NSDAP.

9. **Entscheidung in Zweifelsfällen:**

Kommt das erforderliche Einvernehmen zwischen dem Betriebsobmann (gegebenenfalls Hauptbetriebsobmann) der DAF., dem Betriebsführer oder dem Ortsobmann der DAF. nicht zustande, so entscheidet der Ortsgruppenleiter unter Anhörung aller Beteiligten.

10. **Disziplinäre Unterstellung und fachliche Ausrichtung:**

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. untersteht in allen Fragen der Deutschen Arbeitsfront disziplinär dem Betriebsobmann (gegebenenfalls Hauptbetriebs-Zellenobmann) der DAF., von dem er auch fachlich ausgerichtet wird.

11. **Überwachung:**

Die Überwachung der Arbeit des Betriebs-Zellenobmannes der DAF.

liegt in Händen des Betriebsobmannes (gegebenenfalls Hauptbetriebs-Zellenobmannes) der DAF.

2. Aufgaben

1. Verantwortung:

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. ist dem Betriebsobmann der DAF. direkt für seine Betriebszelle verantwortlich.

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. hat die ihm vom Betriebsobmann der DAF. gestellten Aufgaben an die Betriebs-Blockobmänner der DAF. seiner Betriebszelle weiterzuleiten und die Durchführung der Aufgaben zu überwachen.

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. ist für die vollständige Beteiligung seiner Betriebszelle an Betriebsveranstaltungen usw. verantwortlich.

2. Mitarbeit zur Unterstützung des Betriebsobmannes:

Der Betriebs-Zellenobmann entlastet den Betriebsobmann mit dessen Einverständnis hinsichtlich der Erfüllung und Bearbeitung aller der Aufgaben, seine Betriebszelle betreffend, für die der Betriebsobmann für den gesamten Betrieb verantwortlich ist.
Der Betriebs-Zellenobmann überwacht die sinngemäße Tätigkeit der Betriebs-Blockobmänner.

3. Beratung der Betriebs-Blockobmänner der DAF.:

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. muß die persönlichen Verhältnisse seiner Betriebs-Blockobmänner und nach Möglichkeit auch die der Betriebsmitglieder seiner Betriebszelle kennen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

4. Fragenbeantwortung:

Seitens der Betriebs-Blockobmänner oder Betriebsmitglieder gestellte Fragen wird er nur dann beantworten, wenn er sie genau zu beantworten weiß; andernfalls befragt er vorher den fachlich zuständigen DAF.-Walter, -Wart oder -Walterin.

5. Teilnahme an Besprechungen:

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. nimmt an den regelmäßigen oder außerordentlichen Besprechungen teil, die von seinem Betriebsobmann oder Ortsobmann der DAF. angeordnet werden.

6. Beitragseinzug:

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. überwacht in Betrieben, in denen die DAF.-Beitragskassierung nicht durch das Lohnbüro vorgenommen wird, den Beitragseinzug der Betriebs-Blockobmänner der DAF., rechnet mit ihnen nach den Vorschriften der „Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF." ab und leitet die Beträge an den Betriebsobmann der DAF. weiter (sofern nicht direkte Abrechnung beim Betriebsobmann erfolgt).

7. Unterlagen über die Betriebsmitglieder der Betriebszelle:

Der Betriebs-Zellenobmann der DAF. führt als Unterlage für seine Arbeiten die Anschriften seiner Betriebs-Blockobmänner der DAF. sowie die Stärke der Betriebsblocks und der Betriebszelle getrennt nach folgenden Gesichtspunkten:

(R.-K.-L.-Betriebe nicht.)

Betriebsgemeinschaft (Name des Betriebes)

....

....

Nr.	Zelle bzw. Block	Zellenobmann bzw. Blockobmann (Name u. Wohn.)	Anzahl der Betriebsmitglieder					Anzahl der Lehrlinge		Anzahl der DAF.-Mitglieder			Anzahl der Lehrlinge als DAF.-Mitglieder	
	Zellen- bzw. Blockbereich Abteilung des Betriebes		Insgesamt	davon sind männlich | weiblich einschließl. Lehrlinge						Insgesamt	davon sind männl. | weibl. einschl. Lehrl.			
				bis 18 Jahre	über 18 Jahre	bis 18 Jahre	über 18 Jahre	männl.	weibl.				männl.	weibl.
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O
1														
2														

Der Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF.

(Nur in Betrieben mit mehr als 7 Zellen)

Zur Entlastung und Unterstützung des Betriebsobmannes der DAF bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben werden in allen Betrieben mit in der Regel mehr als 7 Zellen

Betriebs-Hauptzellenobmänner der DAF.

berufen.

Ihnen obliegt im Auftrage des Betriebsobmannes der DAF. eine ausrichtende und erzieherische Tätigkeit den vorhandenen Betriebs-Zellenobmännern der DAF. gegenüber.

Dem Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. unterstehen 4 bis 8 (nach Möglichkeit nicht mehr als 6) Betriebs-Zellenobmänner der DAF.

Dem Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. können je nach Notwendigkeit für bestimmte Aufgabengebiete (Jugend, Frauen, Berufserziehung, KdF.) Mitarbeiter als Beauftragte zur Verfügung gestellt werden.

Die Berufung der Beauftragten erfolgt durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP. auf Vorschlag des Betriebsobmannes mit Zustimmung des Ortsobmannes der DAF. unter Einschaltung des

Betriebs-Jugendwalters bzw. der
Betriebs-Frauenwalterin bzw. des
Betriebs-Berufswalters bzw. des
Betriebs-KdF.-Wartes
(Vertreter des Betriebsobmannes der DAF. in KdF.-Fragen).

1. Berufung

Der Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. soll in Haltung und Leistung Vorbild aller ihm unterstellten Betriebs-Zellenobmänner der DAF. sein. Er soll hohes Gerechtigkeitsgefühl besitzen und darf kein einseitiger Interessenvertreter sein.

Zum Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. soll der geeignetste Parteigenosse (DAF.-Einzelmitglied) aus den Reihen der Betriebs-Zellenobmänner der DAF. berufen werden.

Kann für diese Aufgabe ein Parteigenosse unter den Betriebs-Zellenobmännern der DAF. nicht namhaft gemacht werden, so wird das geeignetste DAF.-Einzelmitglied aus den Reihen der Betriebs-Zellenobmänner der DAF. berufen.

Der Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. wird auf Vorschlag des Ortsobmannes der DAF. von dem für den Betrieb zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP. berufen. Der dem zu berufenden Betriebs-Haupt-

zellenobmann der DAF. übergeordnete Betriebsobmann der DAF. ist verpflichtet, dem Ortsobmann der DAF. geeignete Betriebs-Zellenobmänner der DAF. des von ihm betreuten Betriebes nach Rücksprache mit dem Betriebsführer vorzuschlagen.

Die **Berufung** des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. ist bis zur Verleihung eines Politischen-Leiter-Ranges gemäß seiner Dienststellung durch den Kreisleiter der NSDAP. eine vorläufige. Die vorläufige Berufung des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. ist dem Betriebsobmann der DAF. vom Ortsgruppenleiter der NSDAP. (über den Ortsobmann der DAF.) mündlich bekanntzugeben. Dieser unterrichtet den Betriebsführer ebenfalls mündlich.

2. Ernennung zum Politischen Leiter

Dem Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. wird nach erfolgter Bewährung 3 bis 4 Monate nach Berufung auf Vorschlag des zuständigen Ortsobmannes der DAF. und Antrag des zuständigen Ortsgruppenleiters der NSDAP. vom zuständigen Kreisleiter der NSDAP. ein Politischer-Leiter-Dienstrang gemäß seiner Dienststellung als Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. verliehen.

Die mit der Verleihung des Dienstranges verbundene endgültige Bestätigung zum Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. ist dem Betriebsführer vom Ortsgruppenleiter der NSDAP. schriftlich anzuzeigen.

Den evtl. Mitarbeitern des Betriebs-Hauptzellenobmannes (Beauftragten) für Jugend, Frauen, Berufserziehung und „Kraft durch Freude" wird auf Vorschlag des zuständigen Ortsgruppenleiters der NSDAP. ein Politischer-Leiter-Dienstrang gemäß ihrer Dienststellung als DAF.-Sachgebietsleiter im Betrieb verliehen. (Siehe Dienstrangaufstellung.)

Die Ernennung zu Politischen Leitern erfolgt durch den Kreisleiter der NSDAP.

3. Unterstellungsverhältnis und fachliche Ausrichtung des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. und seiner Mitarbeiter

Der Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. untersteht in dieser Eigenschaft disziplinär dem Betriebsobmann der DAF., der ihn in allen Fragen der Deutschen Arbeitsfront fachlich ausrichtet.

Die evtl. Mitarbeiter des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. unterstehen disziplinär ihm.

Ihre Ausrichtung, fachlichen Anweisungen und Richtlinien erhalten sie
vom Betriebs-Jugendwalter,
von der Betriebs-Frauenwalterin,
vom Betriebs-Berufswalter bzw.
vom Betriebs-KdF.-Wart
(Vertreter des Betriebsobmannes der DAF. in KdF.-Fragen).

4. Sonstige Personalfragen des Betriebs-Hauptzellenobmannes

Die übrigen Personalfragen des Betriebs-Hauptzellenobmannes sind die gleichen wie für den Betriebs-Zellenobmann der DAF. Die Personalfragen der evtl. Mitarbeiter des Betriebs-Hauptzellenobmanns regeln sich sinngemäß.

5. Aufgaben

Die Aufgabe des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. ist im besonderen eine erzieherische und ausrichtende (Anweisung des gegenseitigen Einvernehmens, praktische Arbeitsbesprechungen usw.).

Der Betriebsobmann der DAF. wird somit durch die Tätigkeit des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. entlastet, so daß alle grundsätzlichen Fragen, die an den Betriebsobmann der DAF. heranzutragen sind, vorher mit dem Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. durchgesprochen werden.

Soweit daher der Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. in der Lage ist, selbst die Bereinigung strittiger Fragen herbeizuführen, tut er dies. Sofern dies nicht der Fall ist, gibt er die Angelegenheit an den Betriebsobmann der DAF. weiter.

Der Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. soll von den übrigen Mitarbeitern des Stabes des Betriebsobmannes der DAF. über die dem Betriebsobmann der DAF. vorzutragenden grundsätzlichen Fragen, die seinen Bereich betreffen, unterrichtet sein.

Durch die Tätigkeit des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. wird die Selbständigkeit der Betriebs-Zellenobmänner der DAF. in keiner Weise berührt, d. h. der Betriebs-Hauptzellenobmann der DAF. darf nicht in die Aufgaben der ihm unterstehenden Betriebs-Zellenobmänner der DAF. eingreifen.

Die Beauftragten des Betriebs-Hauptzellenobmannes der DAF. für

Jugend,
Frauen,
Berufserziehung und
„Kraft durch Freude"

haben den Betriebs-Hauptzellenobmann bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und alle Fragen im eigenen Zuständigkeitsbereich im Auftrage des Betriebs-Hauptzellenobmannes mit den jeweils zuständigen DAF.-Waltern (Jugendwalter, Frauenwalterin, Berufswalter oder KdF.-Wart) zu klären.

Der Schriftverkehr
der Betriebsbeauftragten der DAF.

Der Schriftverkehr des Betriebsobmannes der DAF.

Nach Möglichkeit ist jeder Schriftverkehr (mit Ausnahme der erforderlichen Meldungen) zu vermeiden. Auftauchende Fragen sind durch mündliche Rücksprache mit dem Ortsobmann der DAF. (oder dem Ortswalter des Handels oder dem Ortshandwerksmeister der DAF.) zu klären.

Der Betriebsobmann der DAF. erhält seine fachlichen Anweisungen und Richtlinien auf dem Dienstwege über den Ortsobmann der DAF. von dem für den Betrieb zuständigen Kreisfachstellenleiter (Kreisfachabteilungswalter). Es haben alle übrigen DAF.-Walter der Kreiswaltung vor Herausgabe von Richtlinien usw. mit dem zuständigen Kreisfachstellenleiter (Kreisfachabteilungswalter) Einvernehmen herbeizuführen.

Nur in zwingenden Fällen ist dem Kreisfachstellenleiter (Kreisfachabteilungswalter) der direkte Verkehr mit dem Betriebsobmann unter **gleichzeitiger Benachrichtigung** des Ortsobmannes gestattet.

Ein sich mit dem Betriebsobmann ergebender Schriftwechsel, der dazu angetan ist, den Betriebsobmann als DAF.-Walter fachlich auszurichten, bedarf nicht der Gegenzeichnung bzw. Mitunterzeichnung des Betriebsführers. Der Betriebsobmann der DAF. hat selbstverständlich dem Betriebsführer von diesem Schriftwechsel Kenntnis zu geben, um bei diesem das nötige Verständnis für das Wollen und Wirken der DAF. zu wecken und zu festigen.

Jeder Schriftwechsel, den der Betriebsobmann der DAF. wegen sozialpolitischer Fragen und Angelegenheiten des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft mit DAF.-Dienststellen führt, **muß** dem Betriebsführer vor Beantwortung und Absendung zur Kenntnis gebracht werden, da hierfür die Gegenzeichnung bzw. Mitunterzeichnung des Betriebsführers erforderlich ist.

Nur in den Fällen, in denen der Betriebsobmann der DAF. in seiner Eigenschaft als Beauftragter der NSDAP. im Betrieb — also als Hoheitsträger — vom Ortsgruppenleiter der NSDAP. zur Berichterstattung aufgefordert wird oder in denen der Betriebsobmann der DAF. in Wahrnehmung berechtigter politischer Interessen an den Ortsgruppenleiter der NSDAP. einen Bericht sendet, unterbleibt die Benachrichtigung des Betriebsführers, sofern dies vom Ortsgruppenleiter der NSDAP. angeordnet ist.

Der Schriftverkehr der Mitarbeiter des Betriebsobmannes der DAF.

Nach Möglichkeit ist der Schriftverkehr der Mitarbeiter des Betriebsobmannes auf ein Minimum zu beschränken. Auftauchende Fragen sind durch mündliche Rücksprachen mit dem Betriebsobmann der DAF. und den Leitern der Dienststellen der Ortswaltung der DAF. in Arbeitsbesprechungen zu klären.

Die Mitarbeiter des Betriebsobmannes der DAF., sofern sie Leiter von Dienststellen der DAF. im Betrieb sind, versehen die von ihnen und ihren Mitarbeitern verfaßten Schriftstücke rechts unten mit ihrem Handzeichen, sofern die Mitunterzeichnung des Betriebsführers erforderlich ist. (Andernfalls versehen sie die von ihnen und ihren evtl. Mitarbeitern verfaßten Schriftstücke links unter dem Text mit ihrer Unterschrift und die evtl. Mitarbeiter rechts unten mit ihrem Handzeichen.)

In größeren Betrieben kann der Betriebsobmann der DAF. von Fall zu Fall einzelnen geeigneten Mitarbeitern, sofern sie Leiter von Dienststellen der DAF. im Betrieb sind, mit Genehmigung des Ortsobmannes der DAF. für ihr jeweiliges DAF.-Aufgabengebiet Unterschriftsvollmacht erteilen, sofern die Mitunterzeichnung des Betriebsführers nicht erforderlich ist.

Stimmungs-, Stärke- und sonstige Berichte dürfen von den Mitarbeitern des Betriebsobmannes der DAF. an sachlich übergeordnete Dienststellen nur mit Genehmigung und Unterzeichnung des Betriebsobmannes der DAF. verfaßt und abgegeben werden!

Abweichend hiervon hat

der Arbeitsschutzwalter der DAF. in seiner Eigenschaft als Hauptunfallvertrauensmann des Betriebes die erforderlichen Unfallmeldeformulare auszufüllen und vom Betriebsführer gegenzeichnen zu lassen.

Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof der DAF.

I. Aufgaben

Die Aufgaben der **Ehrengerichtsbarkeit** der DAF. sind:

1. Bestrafung von Mitarbeitern der DAF., die ehrenrührige Handlungen begehen, asoziale Elemente sind, den Bestrebungen der DAF. zuwiderhandeln oder sich sonst disziplinlos verhalten.
2. Bestrafung von Mitgliedern, die bewußt gegen Anordnungen verstoßen, die vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Reichsleiter der DAF. für alle Mitglieder verbindlich erlassen worden sind.
3. Die eigengerichtliche Verfolgung von Mitgliedern, die ihren Beitragsverpflichtungen böswillig nicht nachgekommen sind.

Die Aufgaben der **Disziplinargerichtsbarkeit** der DAF. sind:

1. Bestrafung von Mitarbeitern der DAF., die ehrenrührige Handlungen begehen oder schuldhaft gegen ihre Amts- und Dienstpflichten verstoßen, und die Entfernung unsauberer Elemente aus dem Führerkorps der DAF.
2. Schutz aller Mitarbeiter der DAF. gegen Willkür.
3. Schaffung eines Beschwerdeganges in der Organisation der DAF.

II. Grundgesetz

Grundgesetz der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit der DAF. ist die vom **Reichsorganisationsleiter der NSDAP.** im Einvernehmen mit dem Obersten Parteirichter für den Bereich der Deutschen Arbeitsfront erlassene „Ehren- und Disziplinarordnung der DAF." vom 11. Januar 1936 in der Fassung vom 1. August 1939. Die **Ehrenordnung gilt für die Mitglieder,** die **Disziplinarordnung für alle Mitarbeiter** der Deutschen Arbeitsfront (haupt-, neben- und ehrenamtliche DAF.-Walter, KdF.-Warte und sonstige Personen, die in einem festen Angestelltenverhältnis zur DAF. stehen). Außerdem gilt sie für diejenigen Personen, die ihr auf Grund besonderer Bestimmungen unterworfen sind.

Die in der Ehrenordnung vorgesehenen Strafen bestehen in Rüge, strengem Verweis, Aberkennung der Würdigkeit zur Bekleidung von Ämtern der DAF., Ausschluß auf Zeit und Ausschluß für dauernd.

Die in der Disziplinarordnung vorgesehenen Strafen sind Rüge, strenger Verweis, Geldstrafe, strafweise Gehaltskürzung, Amtsenthebung bzw. Dienstenthebung, Aberkennung der Würdigkeit zur Bekleidung von Ämtern der DAF., Ausschluß auf Zeit und Ausschluß für dauernd.

Außerdem kann sowohl einem Mitglied als auch einem Mitarbeiter die **Aberkennung der Eignung zur Bekleidung von Ämtern oder eines bestimmten Amtes der DAF.** ausgesprochen werden; es handelt sich hier um eine Sicherungsmaßnahme der DAF. zu dem Zweck, den davon Betroffenen davor zu schützen, ein Amt in der DAF. zu übernehmen, dem er nicht gewachsen ist.

III. Aufbau

Die DAF.-Gerichtsbarkeit ist anvertraut:

1. den Ehren- und Disziplinargerichten der DAF. in den Gauen,
2. dem Obersten Ehren- und Disziplinarhof.

Gemäß Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. üben die Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen und der Oberste Ehren- und Disziplinarhof ihre Tätigkeit in voller richterlicher, organisatorischer und verwaltungsmäßiger Unabhängigkeit aus. Die Ehren- und Disziplinargerichte der DAF. wurden vom Reichsorganisationsleiter aus dem Rahmen der Ämter und Gauwaltungen herausgehoben und unterstehen unmittelbar dem Dienstaufsichtsamt beim Obersten Ehren- und Disziplinarhof. Die Ehren- und Disziplinargerichte sind jeweils am Sitz der Gauwaltung, der Oberste Ehren- und Disziplinarhof am Sitz des Zentralbüros der DAF. errichtet.

IV. Innere Organisation und Zuständigkeit

1. Das Ehren- und Disziplinargericht der DAF. im Gau

An der Spitze des Ehren- und Disziplinargerichts steht der **Vorsitzende des Gerichts.** Er übt Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter seines Gerichts aus und vertritt außerdem verantwortlich die Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit der Deutschen Arbeitsfront in seinem Gaugebiet.

Bei jedem Gericht besteht für die rechtsuchende und rechtsprechende Tätigkeit mindestens **eine** Kammer; weitere Kammern können bei Bedarf durch den Leiter des Dienstaufsichtsamtes errichtet werden. **Die Kammern sind besetzt mit einem hauptamtlichen Kammervorsitzenden, zwei Ehrenrichtern der DAF. als Beisitzer** (ehrenamtliche Richter) **und einem hauptamtlichen Ermittlungsrichter.** Der Kammervorsitzende ist für sämtliche richterlichen Entscheidungen in seiner Kammer allein verantwortlich.

Zur vorschriftsmäßigen Erledigung aller richterlichen Entscheidungen (Beschlüsse, Urteile) und Verfügungen (Ladungen zur Vernehmung oder zur Hauptverhandlung) ist jedem Gericht eine Geschäftsstelle angegliedert.

In erster Instanz ist das Ehren- und Disziplinargericht der DAF. im Gau **zuständig** für alle Mitglieder und Mitarbeiter der DAF. im Bereich der Gauwaltung mit Ausnahme des Gauobmannes.

2. Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof der DAF.

Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof der DAF. ist das höchste Gericht der Deutschen Arbeitsfront. Bei ihm bestehen Kammern mit einfacher Besetzung (vier richterliche Personen) und Kammern mit verstärkter Besetzung (sechs richterliche Personen).

Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof ist **zuständig** für Verfahren gegen Amtsleiter im Zentralbüro, Gauobmänner und richterliche Personen der DAF. Er ist weiterhin zuständig für Verfahren gegen Mitarbeiter des Zentralbüros, nichtrichterliche Mitarbeiter der DAF.-Gerichtsbarkeit und zuständig für alle Berufungs- und Beschwerdesachen der Ehren- und Disziplinargerichte der DAF. in Gauen.

Auch beim Obersten Ehren- und Disziplinarhof besteht eine Geschäftsstelle, die besetzt ist mit den erforderlichen Protokollführern, Geschäftsstellenhelfern und Schreibkräften.

3. Dienstaufsichtsamt.

Das Dienstaufsichtsamt übt die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der DAF.-Gerichtsbarkeit aus; hierunter fällt insbesondere auch die **Belehrung über die Rechtshandhabung, die einheitliche Ausrichtung der Rechtsprechung, die Aufsicht über die Führung der Verwaltungsgeschäfte und Geschäftsstellenarbeiten sowie die Regelung aller Organisations- und Personalangelegenheiten.**

V. Richter der DAF.

Zum Richter der DAF. ernannt werden soll grundsätzlich nur, wer seit spätestens 31. Mai 1932 ununterbrochen der NSDAP., SA., SS oder HJ. angehört und am Tage seiner Ernennung das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die **Ernennung erfolgt durch den Reichsorganisationsleiter** der NSDAP. Ein Richter der DAF. oder ein Ermittlungsrichter geht seines Amtes und seines Dienstverhältnisses nur verlustig:

> durch Verzicht auf sein Amt, durch rechtswirksamen Austritt aus der NSDAP., durch rechtskräftigen Ausschluß aus der NSDAP., durch rechtskräftiges Urteil eines Parteigerichts, durch das ihm die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt worden ist, durch ein auf Amtsenthebung erkennendes rechtskräftiges Urteil des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der DAF., durch Tod.

VI. Verfahren

Das Verfahren kann in Gang gesetzt werden auf Grund eines Antrages, zu dem jeder Orts-, Kreis- und Gauobmann berechtigt ist, **oder von Amts wegen.** Dem Verfahren von Amts wegen geht kein Antrag voraus. Das Verfahren gliedert sich in das Ermittlungsverfahren und das eigentliche Hauptverfahren, das durch Urteil in der Hauptverhandlung endigt. Gegen das Urteil kann der Antragsteller und der Beklagte Berufung einlegen. **Der Reichsorganisationsleiter übt das Recht der Begnadigung aus.**

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Aufgaben:

Die nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat die Aufgabe, die schaffenden deutschen Volksgenossen aller Stände und Berufe zusammenzufassen, um das deutsche Arbeitsleben einheitlich nationalsozialistisch zu gestalten.

Die früher bestandenen Gegensätze in der Bewertung der Arbeiter, bedingt durch die gegensätzliche und unterschiedliche Bewertung der Arbeit, werden überwunden durch das Erlebnis der menschlichen Werte, die in der Arbeit und im Schaffen selbst begründet sind.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat daher die besondere geschichtliche Aufgabe, die bisherige ausschließlich materielle Bewertung des technisch-mechanischen Arbeitslebens aufzuheben, indem sie die ideellen Werte dieser Arbeit und darüber hinaus des gesamten Schaffens ermittelt und sichtbar macht.

Die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" organisierte Freizeitbewegung ist daher stets darauf bedacht, die Feierabendgestaltung in engster Beziehung zum Arbeitsleben durchzuführen.

Die nationalsozialistische Feierabendgestaltung heißt nicht: weg von der Arbeit! sondern: hin zur Arbeit!

Der Nationalsozialismus sieht in der geistig und seelisch erlebten Arbeit den tiefsten Sinn des Daseins. Aus diesem Grunde müssen die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zur Durchführung kommenden kulturellen Aufgaben auf künstlerischem und geistigem Gebiet stets in Beziehung zum Arbeitsleben bleiben. Die Teilnahme der deutschen Arbeiterschaft am künstlerischen Leben muß stets unter Zugrundelegung der natürlichen Beziehungen der arbeitenden Volksgenossen zur Kunst und unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Verstehens und der sich steigernden Anteilnahme der Arbeiter ausgerichtet werden.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist bestrebt, den Glauben des Arbeiters sowohl an sein handwerkliches Können als auch an seine geistigen und seelischen Kräfte und Fähigkeiten zu stärken.

Der Weg hierzu führt über das Erleben und Erkennen der Natur, des Menschen und der Landschaft. Dem deutschen Arbeiter diesen Weg zu ebnen, gelten alle organisatorischen Bemühungen und Maßnahmen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Der aus der Gemeinschaft heraus geschaffene „KdF."-Wagen führt dem deutschen Arbeiter den Glauben an den tiefen sozialen Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung vor Augen. Der „KdF."-Wagen ist eine sichtbare Verwirklichung dieser Idee. Er gibt dem Arbeiter die Möglichkeit, Natur, Landschaft und Menschen zu erleben.

Zur Weckung und Stärkung des Gemeinschaftslebens, wie es die nationalsozialistische Weltanschauung erfordert, ist die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" bemüht, auf immer neuen Wegen und mit immer neuen Mitteln den deutschen Arbeiter in die erhabene Welt der Ideale einzubeziehen, um ihn zu befähigen, mit seiner ganzen Kraft an den Sinn und an die Größe des von ihm mitgestalteten deutschen Lebens zu glauben.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist deshalb nicht allein die Organisation für Freizeit- und Feierabendgestaltung, sondern sie will eine

neue Lebensauffassung

bringen. Sie ist der stärkste Ausdruck der lebensbejahenden nationalsozialistischen Idee.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat im Zentralbüro Ämter mit nachgeordneten Dienststellen, in denen ein Gau-, Kreis- bzw. Ortsarbeitsgebietswalter verantwortlich tätig ist.

Je nach Notwendigkeit sind die gebietlichen Dienststellen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" fachlich in Abteilungen und Unterabteilungen eingeteilt.

Amtsleitung

Aufgaben:

Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse der einzelnen Ämter.

Durchführung aller Aufgaben, die über das Arbeitsgebiet eines Einzelamtes hinausgehen.

Amt „Schönheit der Arbeit"

Aufgaben:

Technische und künstlerische Gestaltung der Betriebe.

Verschönerung des deutschen Dorfes.

Amt „Feierabend"

Aufgaben:

Gestaltung des Feierabends und der Freizeit der werktätigen Menschen mit den Mitteln der Kunst, der wertvollen Unterhaltung und des Volkstums.

Amt „Deutsches Volksbildungswerk"

Aufgaben:

Förderung der Erwachsenenbildung und Führung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet.

Sportamt

Aufgaben:

Sportliche Betreuung aller Schaffenden einschl. der Politischen Leiter.

Durchführung des Sportappells der Betriebe.

Amt „Reisen, Wandern, Urlaub"

Aufgaben:

Organisation neuer Urlaubsmöglichkeiten und Durchführung der Urlaubsreisen und Wanderungen zu Wasser und zu Lande.

KdF.-Verbindungsamt zu Wehrmacht — Reichsarbeitsdienst

Aufgaben:

Regelung des Einsatzes aller KdF.-Betreuungsformen für die Angehörigen von Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst.

Einsatz von Wehrmacht und RAD. für KdF.-Veranstaltungen.

Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF.

Der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der Deutschen Arbeitsfront untersteht der gesamte Finanz- und Verwaltungsapparat der Deutschen Arbeitsfront einschl. ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. ist das Finanz- und Verwaltungswesen der DAF. wie folgt gegliedert:

Der Leiter der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF. (Reichssachwalter)

1. Zentralamt.

2. Amt Finanzverwaltung.

3. Etatamt.

4. Amt Intendantur.

5. Oberstes Prüfungsamt.

6. Amt für die wirtschaftlichen Unternehmungen der DAF.

7. Bauamt.

8. Rechtsamt.

9. Heimstättenamt.

Heimstättenamt

(Haus und Heim)

Zuständigkeit:

1. Förderung des Deutschen Siedlungswerkes, Zusammenfassung und Ausrichtung aller nichtbäuerlichen Siedlungsbestrebungen nach einheitlichen Richtlinien.

2. Überprüfung aller Siedlungsvorhaben und Beratung der unternehmenden Gemeinden, Gesellschaften und Einzelpersonen.

3. Ausrichtung aller mit der Heimstättensiedlung befaßten Stellen nach den Richtlinien des Reichsheimstättenamtes.

4. Ausschreibung von Siedlungswettbewerben. — Siedlungsausstellungen.

5. Siedlerauswahl. Erteilung eines Eignungsscheines, ohne dessen Besitz keine Heimstättensiedlung zugeteilt wird (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 12. 7. 1935).

6. Prüfung von Finanzierungsvorschlägen sowie von Bebauungs- und Typenplänen; Vertretung im Reichsbürgschaftsausschuß und in den Landesbürgschaftsausschüssen.

7. Durchführung eigener Siedlungsvorhaben.

8. Anregung und Stellungnahme zu gesetzlichen Maßnahmen in Siedlungs- und Wohnungsangelegenheiten.

9. Beschaffung von Mitteln für die Restfinanzierung. Bereitstellung von Mitteln für erste und zweite Hypotheken durch Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften, Bankinstituten, Sparkassen usw.

10. Unterstützung bei der Beschaffung von Gelände für Siedlungsvorhaben.

11. Einflußnahme auf Gestaltung von Eigenheimen und Geschoßwohnungen.

12. Vertiefung des Siedlungsgedankens durch propagandistische Aktionen.

13. Sozialpolitische Betreuung und fachliche Zuständigkeit im Aufgabenbereich der **Reichshauptfachstelle Haus- und Grundstückswesen.**

14. Sozialpolitische Betreuung und fachliche Zuständigkeit im Aufgabenbereich der **Reichshauptfachstelle Häusliche Berufe,** erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der NS.-Frauenschaft.

15. Pflege und Gestaltung des Arbeitsgebietes „Schönheit des Wohnens", vorkommendenfalls in Zusammenarbeit mit auf diesem Gebiet tätigen Dienststellen der NSDAP.

16. Der Leiter des Reichsheimstättenamtes der Deutschen Arbeitsfront ist zugleich der Beauftragte der Reichsleitung der NSDAP. für Siedlungsfragen.

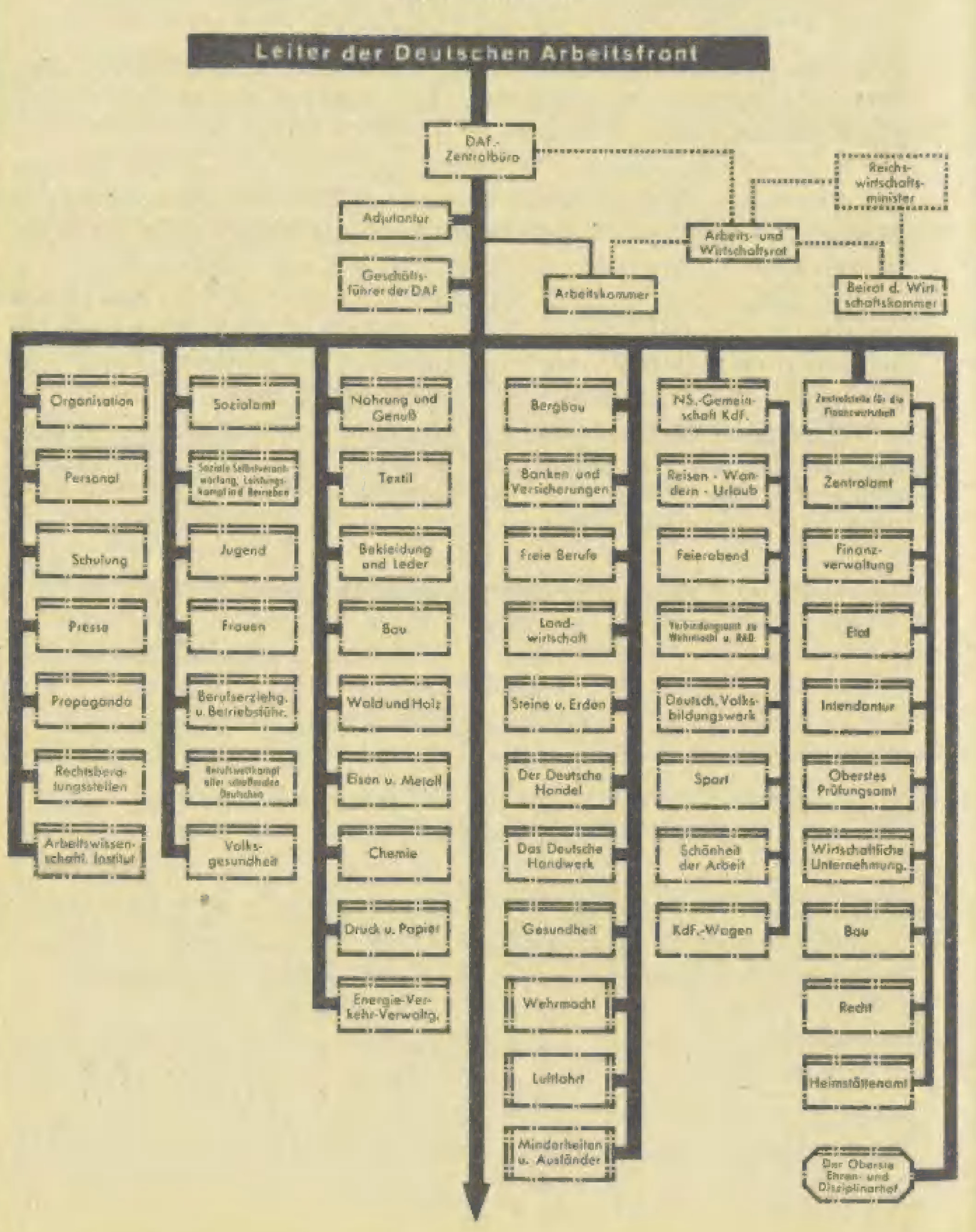
    Die Leiter der Heimstättendienststelle der DAF. eines jeden Hoheitsgebietes sind gleichzeitig die Siedlungsbeauftragten und die diesbezüglichen Berater des zuständigen Hoheitsträgers (ohne daß sich daraus eine organisatorische Sonderstellung ergibt).

    Weitere Dienststellen in der Partei und den angeschlossenen Verbänden, die sich mit Siedlungsfragen befassen, arbeiten im Einvernehmen mit dem Leiter der Heimstättendienststelle der DAF. des zuständigen Hoheitsbereiches.

Betreute Organisation: **Deutscher Siedlerbund e. V.**

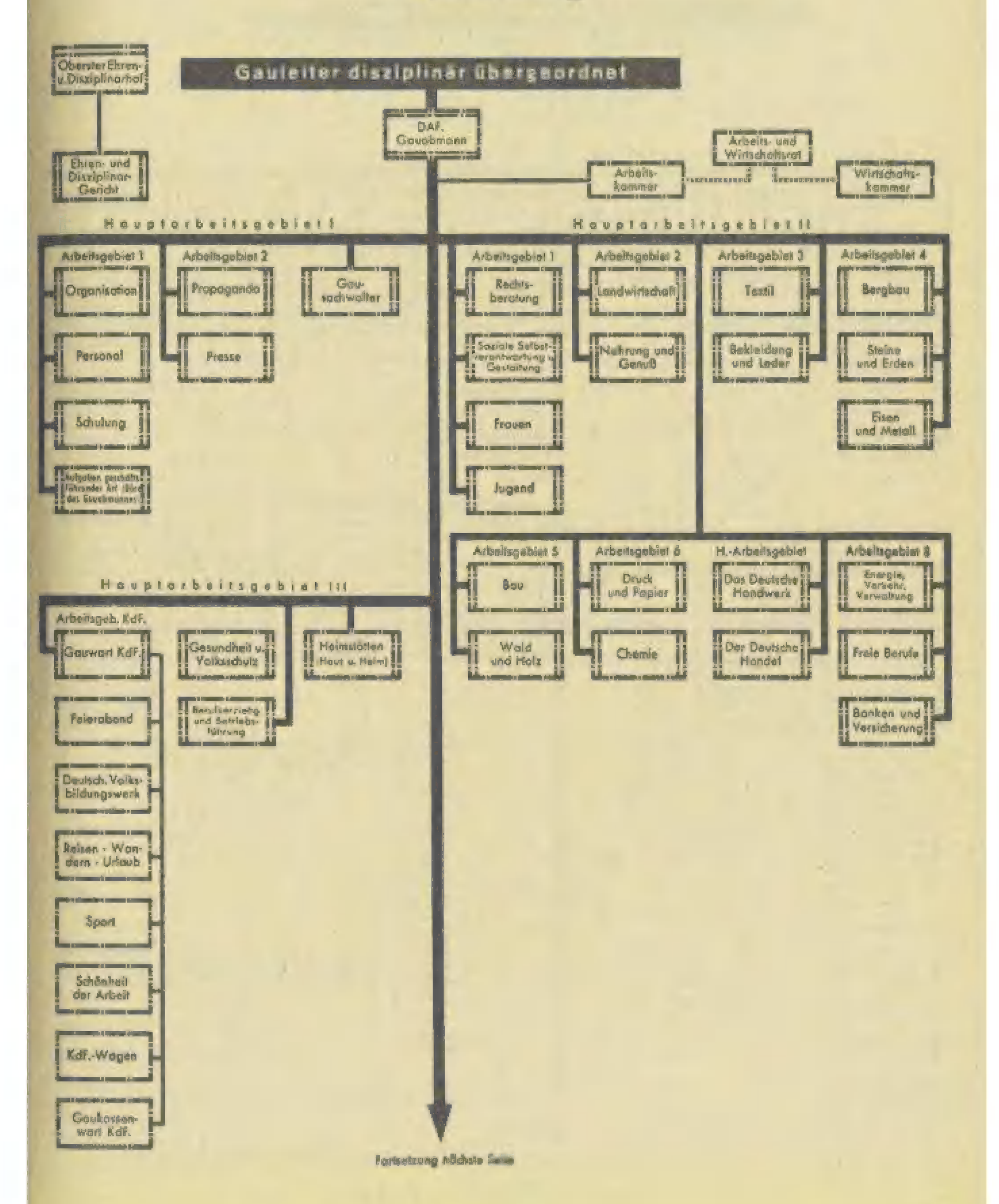
Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Zentralbüro



Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

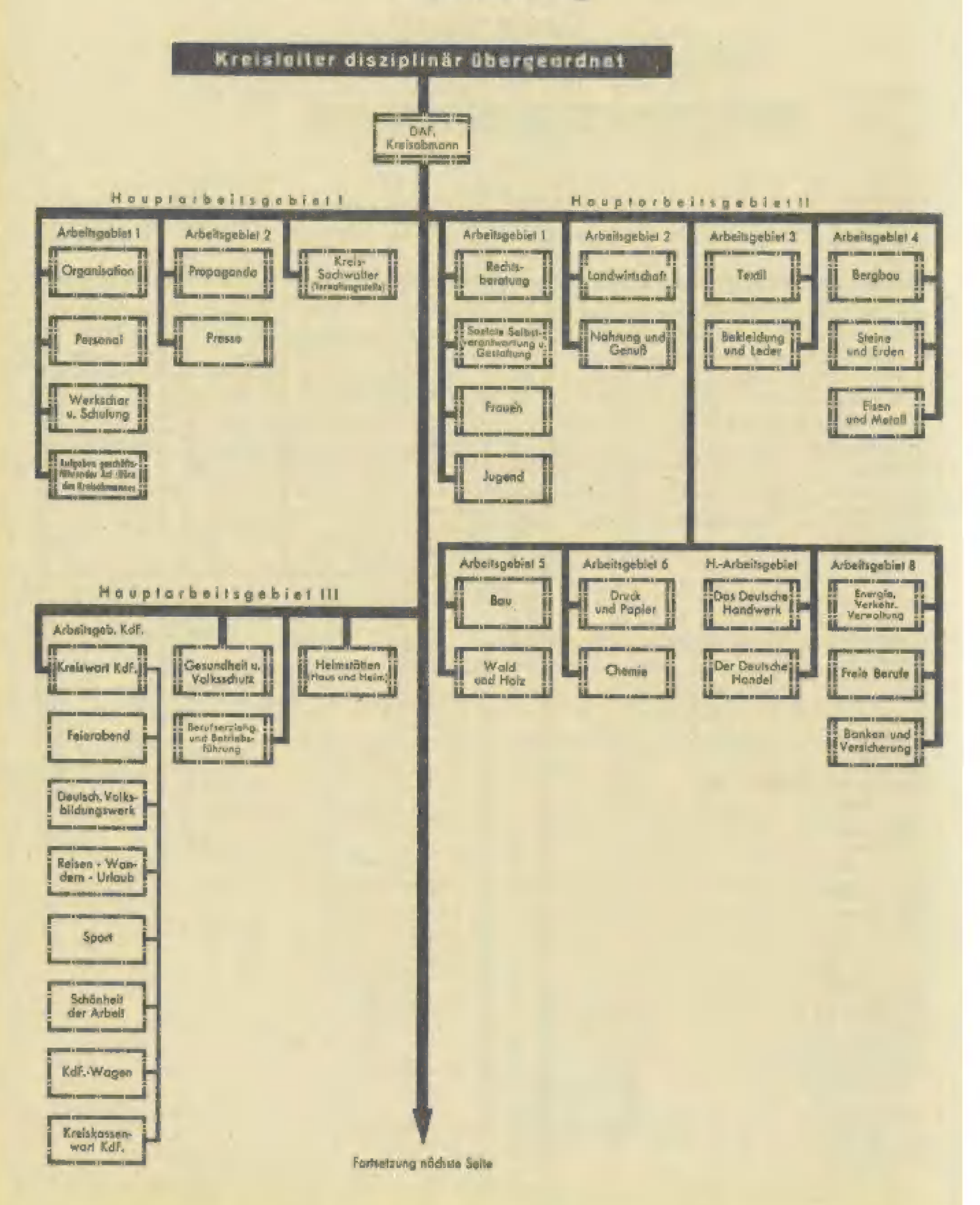
Gauwaltung



Fortsetzung nächste Seite

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

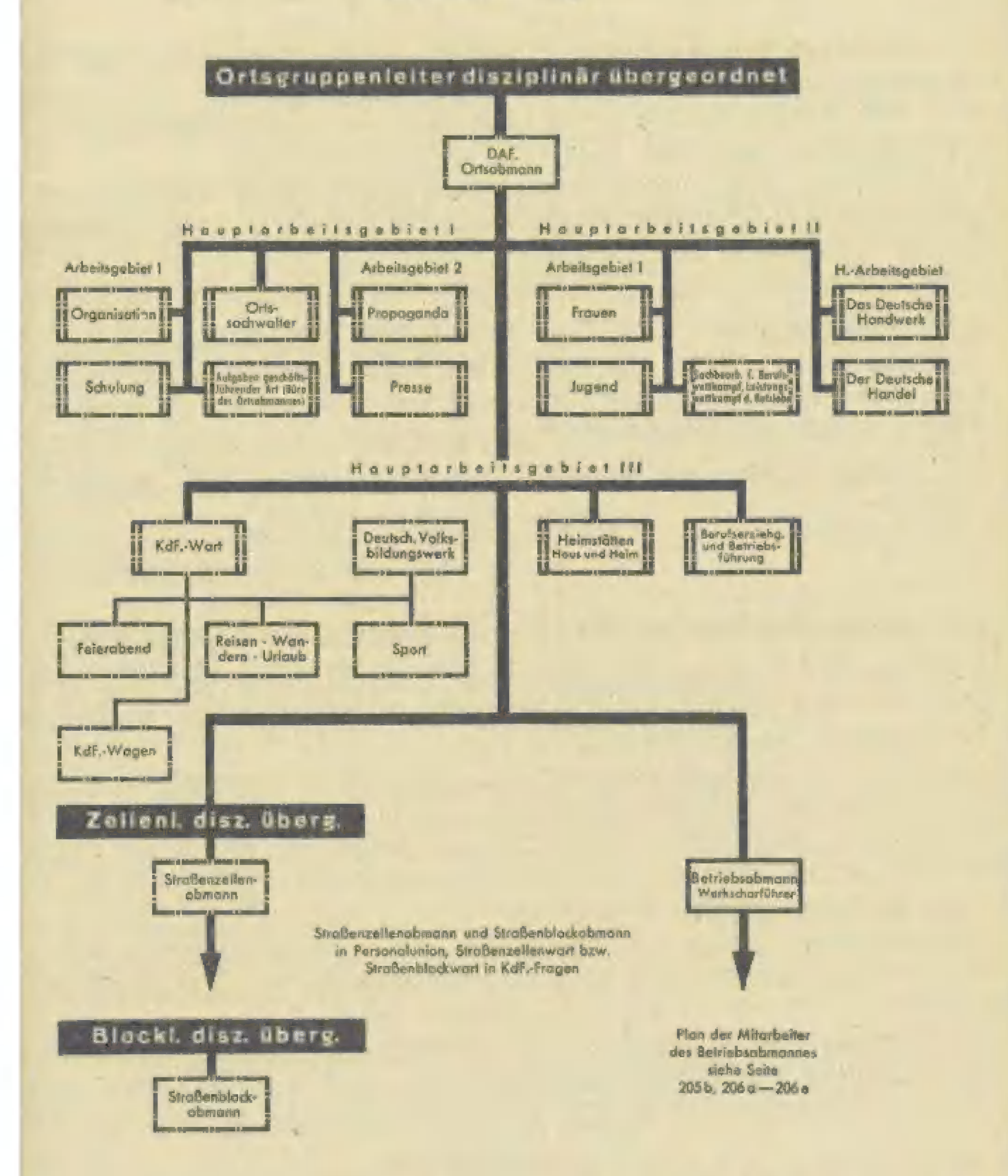
Kreiswaltung



Fortsetzung nächste Seite

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Ortswaltung



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Abteilungen, Arbeits- und Sachgebiete

4. Gebietliche Gliederung der DAF.

Entsprechend den Ämtern und Fachämtern im Zentralbüro der DAF. werden in den Gau-, Kreis- und Ortswaltungen der DAF. Stellen, Gau- und Kreisfachstellen geführt, soweit dies der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. (Siehe Organisationspläne.)

Die Stellen bzw. Fachstellen gliedern sich je nach Arbeitsanfall in Hilfsstellen bzw. Fachgruppen, Referate, Sachgebiete bzw. Fachschaften und Hilfssachgebiete bzw. Sparten.

Die Dienststellen heißen: Gauwaltung, Kreiswaltung und Ortswaltung.

Die kleinsten gebietlichen Einheiten der Deutschen Arbeitsfront sind:

Wohngemeinschaften (Zusammenfassung von Haushaltungen), in denen die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront in Straßenblocks und Straßenzellen der NSDAP. erfaßt und betreut werden.

(Organisation des Betriebes, der Betriebsblocks und -zellen Seite 206 uff.)

Organisation der Straßenblocks und Straßenzellen

Der Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung ist die Erfassung jedes deutschen Menschen zu einem tätigen Mitglied am Aufbau der Gemeinschaft und des Staates.

Ein großer und bedeutender Teil der hierzu erforderlichen Erziehung fällt der Deutschen Arbeitsfront zu. Sie hat die Aufgabe, nach dem Willen des Führers alle von ihr erfaßten und betreuten Mitglieder zu einer Betriebs- und Leistungsgemeinschaft zusammenzuschließen und sie zu einer echten Volksgemeinschgft hinzuführen.

Unabhängig von der Betriebsblock- und Betriebszellenorganisation erfaßt die DAF. ihre Mitglieder in Straßenblocks und Straßenzellen der NSDAP.

Gebietlich entspricht der DAF.-Straßenblock bzw. die DAF.-Straßenzelle dem Block bzw. der Zelle der NSDAP.

Der Straßenblock

Der Straßen-Blockobmann untersteht disziplinär dem Blockleiter der NSDAP. und ist darüber hinaus dem zuständigen Straßen-Zellenobmann der DAF. für die die DAF. betreffenden Fragen verantwortlich.

Aufgaben des Straßen-Blockobmannes:

1. Er muß seinen DAF.-Mitgliedern durch nationalsozialistische innere und äußere Haltung stets ein Vorbild sein und die weltanschauliche Erziehung der ihm anvertrauten DAF.-Mitglieder zum Nationalsozialismus als seine erste Aufgabe betrachten.

2. Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.

3. Aufklärung über die sozialen Einrichtungen der DAF. sowie Beratung bei Inanspruchnahme derselben.

   In besonders schweren Notfällen, die eine zusätzliche Unterstützung unbedingt erforderlich machen, ist auf dem Dienstwege über den zuständigen Blockleiter die NSV. zu benachrichtigen, um somit eine Hilfeleistung seitens der NSV. für das notleidende Mitglied zu erreichen.

4. Beratung bei der Berufsausbildung und Weiterbildung nach den von der DAF. gegebenen Richtlinien

5. Feststellung über Gesundheitszustand, Wohnungsverhältnisse und wirtschaftliche Lage der Mitglieder der DAF.

6. Kassierung der Beiträge von den Mitgliedern, deren Beiträge nicht in einem Betrieb kassiert werden.

7. Der Blockobmann ist gleichzeitig in Personalunion Blockwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und mit der Durchführung der anfallenden Arbeiten betr. Freizeitgestaltung beauftragt.
   Beratung in allen Fragen der Feierabendgestaltung.

8. Der Blockobmann muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der DAF. genau unterrichtet sein, um jederzeit raten und helfen zu können.

Betriebliche Betreuung wird auf Weisung des Ortsobmannes seitens der Straßen-Blockobmänner nur dann durchgeführt, wenn Betriebsobmänner nicht vorhanden sind und wenn von der zuständigen Fachstelle auf dem Dienstweg die entsprechende Weisung ergeht.

Grundsätzlich haben Blockobmänner der DAF. und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren. Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach im allgemeinen mündlich zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Blockobmann im Einvernehmen mit dem Blockleiter der NSDAP. und Zellenobmann DAF.-Helfer zur Mitarbeit einsetzen. (Siehe auch Abhandlung: Block der NSDAP., Seite 109, Abs. 3.)

Die Straßenzelle

Der Straßen-Zellenobmann untersteht disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP. und ist dem zuständigen Ortsobmann der DAF. für alle die DAF. betreffenden Fragen der DAF. verantwortlich.

Aufgaben des Straßen-Zellenobmannes:

1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.
2. Laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockobmänner über alle die DAF. berührenden Fragen.
3. Durchführung der Freizeitgestaltung, sofern vorgesehen, im Rahmen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", stärkste Förderung des Brauch- und Volkstums in seiner Zelle und Mithilfe an der Gestaltung vorgesehener Feierabende.
4. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Waltern innerhalb seines Arbeitsgebietes wird ihm zur Pflicht gemacht.

Die Ortswaltung

Die Ortswaltung der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Ortsobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiet vorhandenen Wohn- und Betriebsgemeinschaften und bildet die unterste Dienststelle im gebietlichen Aufbau der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich muß sich mit demjenigen einer Ortsgruppe der NSDAP. decken. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Der Ortsobmann ist Amtsleiter im Stab des Ortsgruppenleiters der NSDAP.

Zusammenarbeit zwischen dem Ortsobmann der DAF. und den Betriebsobmännern und zwischen dem Stab des Ortsobmannes und den Stäben der Betriebsobmänner

1. Führerbesprechungen

Um eine gute Zusammenarbeit und eine einheitliche Ausrichtung der Betriebsobmänner zu gewährleisten, ist es notwendig, daß der Ortsobmann der DAF. **einmal im Monat Besprechungen mit den zum Bereich der Ortswaltung gehörenden Betriebsobmännern abhält.**

Der Betriebsobmann hat sich laufend mit dem Ortsobmann in Verbindung zu setzen und sich zu erkundigen, wann Führerbesprechungen stattfinden.

a) Es ist Aufgabe des Ortsobmannes, die Betriebsobmänner **sozialpolitisch auszurichten** und soweit sie dazu in der Lage sind, die sie bewegenden aktuellen Fragen zu klären.

b) Sofern **organisatorische Maßnahmen** behandelt werden, ist der Orts- und falls notwendig, der Kreisorganisationswalter hinzuzuziehen.

c) Vom Kreis bzw. Gau herausgegebene **Anordnungen sind den Betriebsobmännern bekanntzugeben und zu erläutern.**

d) Nach Möglichkeit soll ein **Beauftragter des Kreisobmannes,** der Leiter der Kreishauptabteilung Soziale Selbstverantwortung und Gestaltung oder der zuständige hauptamtliche Kreisfachabteilungsleiter bzw. Arbeitsgebietswalter **diesen Zusammenkünften beiwohnen.**

e) Bei diesen Zusammenkünften **tragen die Betriebsobmänner alle sie bewegenden Schwierigkeiten und Probleme vor,** die von ihnen nicht selbst bereinigt werden konnten.

f) Der Ortsobmann oder der Beauftragte des Kreisobmannes **beantworten und klären die anfallenden Fragen.**

g) **Anfragen, die in dieser Besprechung nicht geklärt werden können,** sind vom Beauftragten des Kreisobmannes, jeder einzelne Fall für sich **auf einen Auftragsblock** mit Durchschlag (Muster übernächste Seite) zu vermerken und **dem zuständigen sachlichen Bearbeiter der Kreiswaltung zuzuleiten.**

h) Die Erledigung hat innerhalb der vom Beauftragten des Kreisobmannes vorgesehenen Frist zu erfolgen.

i) **Der bearbeitete Vorgang wird dem Ortsobmann zwecks Unterrichtung des Betriebsobmannes zugestellt.**

k) Sofern Maßnahmen besonderer Art zur Durchführung gelangen sollen (WHW.-Sammlungen, Kundgebungen und dergl.), können die Betriebsobmänner außerhalb der festgesetzten Termine zusammengerufen werden.

2. Stab des Ortsobmannes

a) Die einzelnen **Stellenleiter im Stabe des Ortsobmannes** haben die jeweils sachlich gleichen Angehörigen des Stabes der Betriebsobmänner **monatlich einmal, aber mindestens einmal vierteljährlich,** zum Zwecke einer einheitlichen Ausrichtung zusammenzurufen.

b) Die Durchführung geschieht in der Form, daß z. B. der Ortsjugendwalter alle zur betreffenden Ortswaltung der DAF. gehörenden Betriebsjugendwalter zusammenruft und sie nach den Weisungen des Kreisjugendwalters ausrichtet. Das gleiche gilt für alle zum Stabe des Ortsobmannes gehörenden Hauptstellen- und Stellenleiter, soweit entsprechende Mitarbeiter beim Betriebsobmann vorhanden sind.

c) Es ist Aufgabe des Ortsobmannes bzw. des jeweils zuständigen Hauptstellen- oder Stellenleiters der Kreiswaltung, diese Besprechungen zu überwachen.

Die Kreiswaltung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Kreisobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Ortswaltungen der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich entspricht dem einer Kreisleitung der NSDAP. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die in einem Gaugebiet vorhandenen Kreiswaltungen, die genau der Anzahl der Kreise der NSDAP. entsprechen, bilden die

Gauwaltung

unter Leitung eines Gauobmannes. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Gauwaltung Auslands-Organisation der Deutschen Arbeitsfront

Die gebietliche Gliederung entspricht der der Auslands-Organisation der NSDAP. Sie ist im Auslande gebietlich unterteilt in

Landesgruppenwaltungen,

Landeskreiswaltungen,

Ortswaltungen.

Die Mitglieder in der Seeschiffahrt sind in Abschnitten und Unterabschnitten zusammengefaßt, die über die Grenzen der Gau-, Kreis- und Ortswaltungen hinweggehen.

Die Gliederung nach Fachämtern findet in der Auslandsorganisation der DAF. (im Ausland) keine Anwendung.

DAF.
Kreiswaltung

Der Beauftragte des Kreisobmannes, Pg. ....
besuchte die Ortswaltung: ....
am: ....
Der nachstehende Vorgang wurde gemeldet: vom Betriebsobmann Pg./Vg.: ....
der Firma: ....
vom Ortsobmann: ....

Betrifft: ....
(Personen

Gegenstand: ....

....

Sachverhalt: ....

....

....

....

....

(evtl. Rückseite verwenden)

Die Erledigung wird wie folgt gewünscht bzw. vorgeschlagen: ....

....

....

....

....

Zuständigkeitshalber weiter gel. am: .... an:	Erledigt von: .... am:	Z. d. A. am: .... Vorg. u. Erledg. abgelegt unter: ....
evt. Wiedervorlage:	Sichtvermerk des Kreisobmannes:	Unterschrift des Kreisbeauftragten:

5. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAF.-Walter

a) Zuständigkeit

Die Gebietswalter der Deutschen Arbeitsfront, Ortsobmann, Kreisobmann und Gauobmann, sind für das Aufgabengebiet der Deutschen Arbeitsfront gesamtverantwortlich.

In den Gebietswaltungen der Deutschen Arbeitsfront sind die Abteilungswalter als Vertreter der Ämter des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront und alle in der Gebietswaltung vorhandenen Gau- und Kreisfachabteilungswalter dem für das Gebiet zuständigen Gebietswalter (Gau-, Kreis- oder Ortsobmann) disziplinär und politisch für die Erledigung ihrer Aufgaben voll verantwortlich unterstellt.

In sachlicher und fachlicher Hinsicht erhalten die Abteilungswalter der Gebietswaltungen und die vorhandenen Gau- und Kreisfachabteilungswalter der Gebietswaltungen ihre Anweisungen von den ihnen übergeordneten Dienststellen (Ämtern, Fachämtern).

Die Ämter und Fachämter der DAF. geben ihre Weisungen an die Gauwaltungen. Die Weisungen sind grundsätzlich dem Gauobmann erteilt, auch wenn sie — zu seiner Entlastung — an seine ihm disziplinär untergeordneten Walter gerichtet werden. Über den Umfang der ihm vorzulegenden Arbeitsvorgänge entscheidet der Gauobmann allein. Er trägt darum auch allein die Verantwortung für das gesamte Geschehen innerhalb seines Gaugebietes und für die richtige und sachgemäße Durchführung der ihm auf dem Dienstweg zugeleiteten Weisungen unter ständiger Anpassung an die Bedingtheit und Eigenart des Hoheitsgebietes.

Gleiches gilt sinngemäß für den Kreis- und Ortsobmann.

b) Dienstränge als Politische Leiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bzw. die Leiter und Obmänner der NSDAP. und DAF. im Gau, Kreis usw. berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung in die Deutsche Arbeitsfront ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Der zuständige Hoheitsträger kann diese Parteigenossen rangmäßig als Politische Leiter ernennen und bestätigen.

Die Orts-, Kreis- und Gauobmänner sind Amtsleiter der NSDAP. und gehören zum Stabe des jeweiligen Hoheitsträgers der NSDAP.

Die KdF.-Warte zählen zum Stabe der Orts-, Kreis- bzw. Gauobmänner.

6. Mitgliedschaft zur DAF.

Die DAF. unterscheidet hinsichtlich der Erfassung

A. Einzelmitglieder

Die Einzelmitgliedschaft kann nur durch natürliche Personen, nicht aber seitens juristischer Personen, Körperschaften und Verbände erworben werden.

Einzelmitglieder können alle reichsdeutschen Schaffenden und zur Zeit ihres Eintrittes in die Deutsche Arbeitsfront nicht dauernd erwerbsunfähigen Volksgenossen werden, soweit sie die Voraussetzungen für die Erwerbung der Reichsbürgerrechte gemäß dem vorläufigen Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und seinen Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Die Erwerbung der Einzelmitgliedschaft durch Reichsdeutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, unterliegt besonderen Bestimmungen der Auslands-Organisation der Deutschen Arbeitsfront.

B. Gastmitglieder

Die Deutsche Arbeitsfront nimmt nur Personen deutschen Volkstums, die gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, als ordentliche Mitglieder auf. Daher ist für fremde Staatsangehörige während ihres Aufenthaltes im Reich, sofern diese in ihrem Heimatstaat einer Organisation angehören, mit der die Deutsche Arbeitsfront ein Gegenseitigkeitsabkommen getroffen hat, die Gastmitgliedschaft zur DAF. vorgesehen. Für diese Gastmitglieder gelten ebenfalls die für Einzelmitglieder erlassenen Bestimmungen.

C. Vorläufige Mitgliedschaft für entlassene Strafgefangene

Strafentlassene können nach einer Vereinbarung mit dem Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe die vorläufige Mitgliedschaft der DAF. erwerben.

D. Beitragsmäßige Erfassung von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Reichsgebiet zum Einsatz kommen

Diese Personen erfahren in den Betrieben die gleiche Betreuung wie Einzel- oder Gastmitglieder der DAF. Sie haben zwangsläufig teil an allen durch die Deutsche Arbeitsfront erarbeiteten sozialen Einrichtungen, und außerdem wird ihnen eine zusätzliche Betreuung in ihren Wohnlagern zuteil.

Hieraus ergibt sich die Berechtigung einer beitragsmäßigen Erfassung durch die Deutsche Arbeitsfront für die im Reichsgebiet zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeiter, sofern diese nicht als Gastmitglieder geführt werden. Nicht erfaßt dürfen in diesem Sinne solche Ausländer werden, die einer dem deutschen Volk gegenüber fremden Rasse angehören (im Bedarfsfalle ist bezüglich dieser Ausnahmen bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Deutschen Arbeitsfront Rückfrage zu halten).

Für Körperschaften, Verbände und sonstige Organe, die im Sinne des Vereinsrechts natürliche Personen als Mitglieder führen, ist vorgesehen:

E. Korporativ-Mitgliedschaft

Als korporative Mitglieder der DAF. gelten die ordentlichen Mitglieder solcher Organisationen, die auf Grund einer besonderen Vereinbarung sich der DAF. angeschlossen haben.

F. Körperschaftliche Anschlüsse zwecks „KdF."-Beteiligung

Verbände und sonstige Körperschaften können geschlossen der DAF. beitreten mit dem Ziel, ihren Mitgliedern die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „KdF." zu vermitteln.

7. DAF.-Symbole

DAF.-Fahne

Fahnentuch:

Das hochrote Fahnentuch hat eine Länge von 140 cm und eine Höhe von 120 cm. Das in der Mitte des Fahnentuches angebrachte DAF.-Zahnrad mit weißer Unterfütterung ist mit einer weißen Umrandung ($^1/_7$ der Balkenstärke des Hakenkreuzes) versehen.

Fahnenspiegel:

Das Fahnentuch führt in der oberen inneren Ecke beiderseitig einen Fahnenspiegel 21×16 cm;

a) bei der **Kreiswaltung:** Fahnenspiegel aus rotbraunem Samt mit einer 1 cm breiten weißen Umrandung. Der Name der Kreiswaltung wird in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne die Bezeichnung „Kreiswaltung");

b) bei der **Ortswaltung:** Fahnenspiegel aus hellbraunem Spiegeltuch mit einer 1 cm breiten hellblauen Umrandung. Im Spiegel wird der Name der Ortswaltung in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne Angabe des Wortes „Ortswaltung").

c) für **Betrieb:** Fahnenspiegel analog dem Spiegel der Ortswaltung. In der Mitte unter dem Namen der Ortswaltung steht in weißen arabischen Ziffern die Nummer des Betriebes (Betriebsnamen werden **nicht** auf dem Fahnenspiegel angebracht);

d) für das **Deutsche Handwerk: Fahnenspiegel** analog dem Spiegel der Ortswaltung mit folgender Beschriftung:

1. Zeile: Das Deutsche
2. Zeile: Handwerk
3. Zeile: Name der zuständigen Ortswaltung der DAF., z. B. Stuttgart-

evtl. auch 4. Zeile: Zuffenhausen

Fahnenspitze:

Als Fahnenspitze wird ein silberfarbenes DAF.-Zahnrad geführt.

Fahne für Nationalsozialistische Musterbetriebe

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rad und goldenen Fransen zu führen. (Siehe Abschnitt VI, Verfügung des Führers vom 1. 9. 36.)

Der Bezug dieser Fahne ist nur durch die Reichszeugmeisterei unter gleichzeitiger Einsendung einer entsprechenden Bescheinigung durch den zuständigen DAF.-Kreisobmann zulässig.

Fahnen für das Deutsche Handwerk

Die Fahne des Deutschen Handwerks ist die DAF.-Fahne. In jeder Ortswaltung gibt es nur eine Fahne für das Deutsche Handwerk. Sie trägt in der oberen linken Ecke einen Fahnenspiegel aus hellbraunem Spiegeltuch mit einer hellblauen Ripsbandumrandung. Der Bezug erfolgt nur durch die Reichszeugmeisterei.



Auszeichnung „Pionier der Arbeit"

Das Ehrenzeichen zu dieser Auszeichnung zeigt in einem stehenden Oval, dessen Rand ein goldener Lorberkranz bildet, vor einem roten Emaillehintergrund auf dem goldenen DAF.-Rad mit weißer Emailleeinlage den goldenen Hoheitsadler.

8. Dienststellenschilder der Deutschen Arbeitsfront

Die Gauwaltungen, Kreiswaltungen und Ortswaltungen der DAF. führen das Hauptschild der NSDAP.

Zum Hauptschild gehört ein Beischild (50×18 oder 50×24 cm). Nähere Einzelheiten siehe Seite 39.

228/229/230/231/232/233

Hauptamt
und Ämter
für Volksgesundheit

I. Aufgaben und Zuständigkeit

Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. ist in volksgesundheitlichen Belangen mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes in der SA., ᛋᛋ, dem NSKK. und der HJ. (einschließlich BDM.) für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände die allein zuständige Stelle. (Verfügung vom 15. Mai 1934 und Anordnungen des Reichsorganisationsleiters Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934 und Nr. 22/35 vom 8. November 1935.)

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. obliegt die Steuerung aller gesundheitlichen und gesundheitspolitischen Maßnahmen.

Alle Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände können auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes) nicht selbst, sondern nur nach den Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. oder dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen bzw. im Einvernehmen mit diesen tätig werden. Die Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. bzw. dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen sind für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände verbindlich.

Der Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit ist der Berater des jeweils zuständigen Hoheitsträgers und der Parteidienststellen in allen Fragen der Volksgesundheit.

Vom Hauptamt für Volksgesundheit wird der NSD.-Ärztebund als angeschlossener Verband der NSDAP. betreut.

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit führt die Dienstbezeichnung Reichsgesundheitsführer.

II. Durchführung

Die Durchführung der vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. angeordneten Maßnahmen ist Aufgabe der einzelnen Parteigliederungen, der angeschlossenen Verbände und der Verwaltungsstellen.

III. Organisation und Unterstellung

Zu diesem Zwecke bestehen bei der DAF. und NSV. als den größten in Betracht kommenden Organisationen eigene Ämter bzw. Abteilungen für Volksgesundheit. Der jeweilige Leiter der Dienststellen des Hauptamtes bzw. Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. ist gleichzeitig in Personalunion auch der Leiter des zuständigen Amtes bzw. der zuständigen Hauptstelle (bisher Abteilung) für Volksgesundheit in der DAF. und NSV. (In allen Hoheitsgebieten.)

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. obliegt die fachliche Ausrichtung der Gauamtsleitungen und diesen wiederum der Kreisamtsleitungen für Volksgesundheit. Die Amtsleiter unterstehen disziplinär und politisch ihrem zuständigen Hoheitsträger.

Mitarbeit in den Ortsgruppen der NSDAP.:

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Verwaltungsstellenleiter des Amtes für Volksgesundheit oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

IV. Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund

A. Mitgliedschaft:

Mitglieder des NSD.-Ärztebundes e. V. können Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die die deutsche Approbation oder eine andere vom Leiter des Bundes anerkannte Approbation besitzen und Mitglieder der NSDAP. sind.

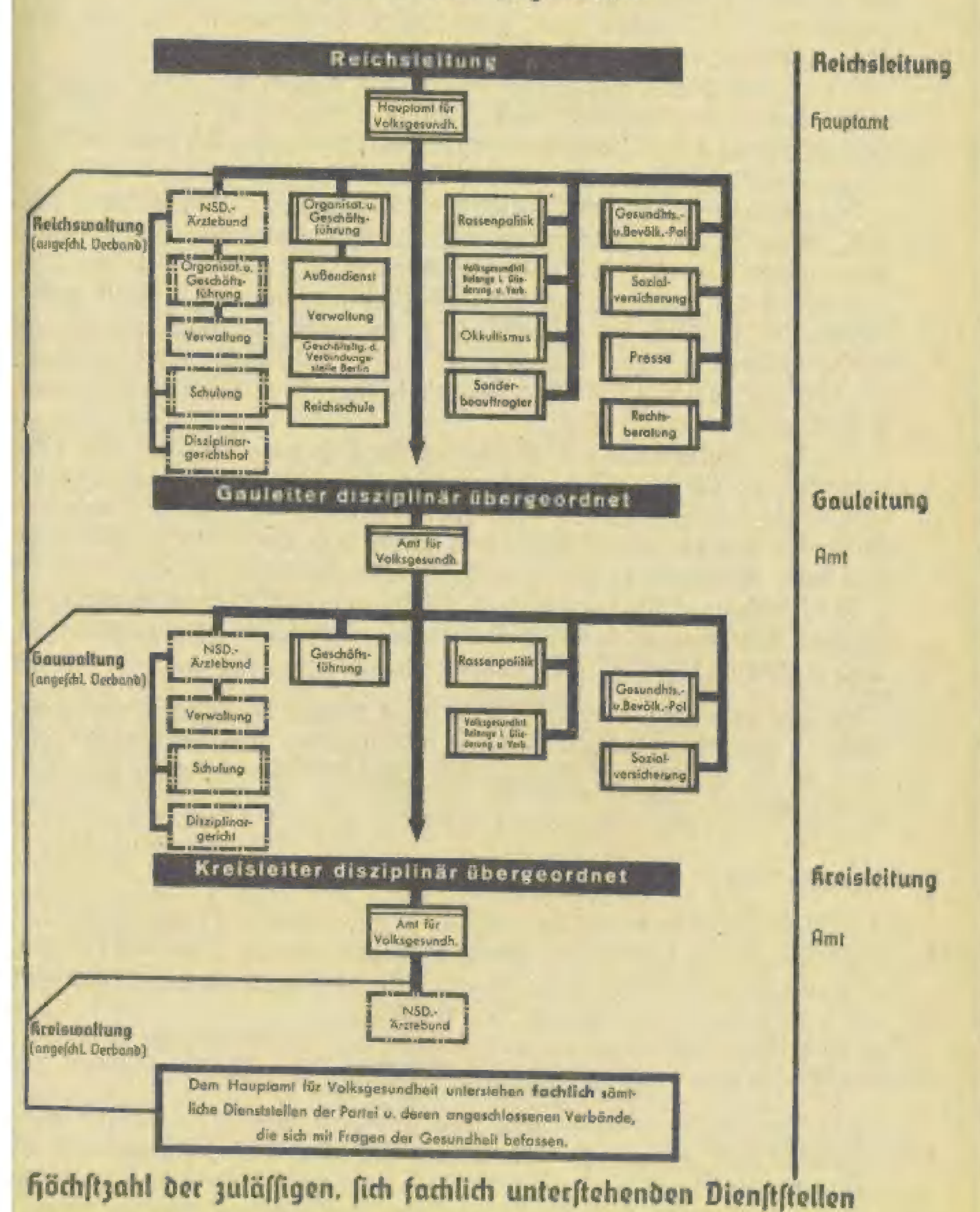
Dem NSD.-Ärztebund e. V. ist eine besondere Abteilung angegliedert, in der Anwärter aufgenommen werden. Anwärter können approbierte Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die zwar nicht Mitglieder der NSDAP. sind, aber die Ziele des Bundes unterstützen. Hinsichtlich der Art der Approbation gelten für die Anwärter die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder. Über die Aufnahme als Mitglied oder Anwärter entscheidet der Leiter des Bundes.

B. Aufgaben:

Nach der 1929 festgelegten, von der Partei genehmigten und seitdem nicht geänderten Satzung des NSD.-Ärztebundes e. V. hat dieser sinngemäß folgende Aufgaben:

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Volksgesundheit und NSD.-Ärztebund



1. Der Partei nach Weisung des Amtsleiters für Volksgesundheit die für alle parteiamtlichen Organisationen und Zwecke benötigten Ärzte und Fachleute zur Verfügung zu stellen.

2. Die deutsche Ärzteschaft und das gesamte Heil- und Gesundheitswesen mit einer Berufsauffassung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu durchdringen und diesen Grundsätzen auch in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen.

   Die in den NSD.-Ärztebund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

   Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner des NSD.-Ärztebundes erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Der Leiter der Hauptstelle (bisher Abteilungsleiter) Schulung im NSD.-Ärztebund schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

   Die fachliche Schulung (auf weltanschaulicher Grundlage) der Obmänner und Mitglieder bzw. Anwärter des NSD.-Ärztebundes wird selbständig durch den NSD.-Ärztebund durchgeführt. Sie erstreckt sich weiterhin auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über alle wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksgesundheit.

   Die fachliche Schulung obliegt allein der zuständigen Hauptstelle (bisher Abteilung) im NSD.-Ärztebund. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen in Berufsangelegenheiten, den nationalsozialistischen Nachwuchs unterzubringen und schon die Hochschüler zu einer nationalsozialistischen Berufsauffassung zu erziehen.

C. **Organisation:**

Die gebietliche Gliederung des NSD.-Ärztebundes e. V. entspricht der der NSDAP., jedoch ist die Errichtung von Ortsgruppen nicht erforderlich.

Der Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

D. **Gerichtsbarkeit:**

Der NSD.-Ärztebund e. V. hat eine eigene, vom Obersten Parteigericht genehmigte Gerichtsbarkeit. Am Sitze der Leitung des Bundes besteht

ein Disziplinargerichtshof, in den Gauen befinden sich Gau-Disziplinargerichte. In den Kreisen sind keine Disziplinargerichte des NSD.-Ärztebundes e. V. vorhanden.

E. **Dienstschilder:**

Bestimmungen siehe Seite 39.

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Leiter des NSD.-Ärztebundes e. V. Den Gauämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes.

VI. Dienststellung

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit bzw. der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes hat die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit bzw. Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Kreisleitung.

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit bzw. die Leiter der Ämter für Volksgesundheit berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSD.-Ärztebund) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

VII. Dienststellen

Siehe Organisationsplan!

VIII. Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit

In der Reichsleitung der NSDAP. besteht der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit, in dem sämtliche Berufsgruppen des Gesundheitswesens vertreten sind. Der Sachverständigenbeirat steht unter Leitung des Vertrauensmannes der Parteikanzlei für alle Fragen der Volksgesundheit.

Hauptamt,

Ämter und Beauftragte

für Kriegsopfer

Das Hauptamt für Kriegsopfer ist die politische Verankerung der in der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. (NSKOV.) zusammengeschlossenen deutschen Kriegsopfer.

Das Hauptamt für Kriegsopfer nimmt für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, die deutschen Kriegsopfer zu erfassen und sie weltanschaulich im Sinne der bewährten Frontkameradschaft und der NSDAP. zu bilden.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer ist der Reichskriegsopferführer der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. und Präsident des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge beim Reichsarbeitsministerium.



Die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung

Die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V. (NSKOV.) ist ein angeschlossener Verband der NSDAP. und hat auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 35 eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Die NSKOV. untersteht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

1. Mitgliedschaft der NSKOV.:

Die Mitgliedschaft zur NSKOV. kann erworben werden von
- Kriegsbeschädigten,
- Kriegerwitwen,
- Kriegerwaisen,
- Kriegereltern,
- den Angehörigen der Polizei und den Mitgliedern der SA., SS, des NSKK., des RAD. und der NSDAP., die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung an Leib und Gesundheit Schaden erlitten haben.

Voraussetzung für die Aufnahme in die NSKOV. ist:
- a) deutsche Abstammung,
- b) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) Bekenntnis zum Staate Adolf Hitlers,
- d) unbescholtener Lebenswandel.

Die NSKOV. kennt nur Einzelmitglieder.

2. Aufgaben und Einrichtungen:

Es ist Aufgabe der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ehre und Recht der deutschen Kriegsopfer zu wahren. Daraus ergibt sich unter anderem die Pflicht, für die im Kampfe um die Nation zu Schaden Gekommenen zu sorgen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. In der NSKOV. ist der organisatorische Zusammenschluß aller deutschen Kriegsopfer unter einheitlicher Leitung vollzogen.

Die Aufgaben des Hauptamtes für Kriegsopfer und der nachgeordneten Dienststellen ergeben sich aus den für die Betreuung von obengenannten Personen maßgebenden Gesetze und den dazu ergehenden Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen.

Die zu den Stäben der Hoheitsträger gehörenden Leiter der Ämter für Kriegsopfer bzw. Beauftragten für Kriegsopfer beraten die Hoheitsträger in allen Kriegsopferfragen.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der Ortsgruppenbeauftragte für Kriegsopfer über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und Fragen beantworten.

Die Zeitschrift der NSKOV. ist die „Deutsche Kriegsopferversorgung", Monatsschrift der Frontsoldaten und Kriegsopfer der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung (NSKOV.) e. V.

Betreuungsabteilung:

Nach dem Gesetz vom 3. 7. 1934 sind die Beauftragten der NSKOV. für die Vertretung der Kriegsopfer bei den Versorgungsbehörden und Gerichten zugelassen. Vertreten werden alle Volksgenossen, insbesondere Kämpfer für die nationale Erhebung und Mitglieder der NSKOV., und zwar in allen nach den bestehenden Gesetzen einschlägigen Fällen. Die Vertretung ist für die Mitglieder der NSKOV. kostenlos. Von Nichtmitgliedern wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Siedlung:

Über die soziale und fürsorgliche Betreuung hinaus hat sich das Kriegsopferamt und die NSKOV. zur Aufgabe gestellt, für die Kämpfer des Weltkrieges und der nationalen Erhebung würdige Heimstätten zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist der Gemeinnützigen Kriegersiedlung G. m. b. H., Berlin, übertragen, die in allen Fragen der Siedlerauswahl und Siedlung mit dem Heimstättenamt der DAF. zusammenarbeitet.

Arbeitsbeschaffung:

Der Aufgabenkreis der Abteilung Arbeitsbeschaffung der NSKOV. ist die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen.

Sterbegeldversicherung:

Jedes ordentliche Mitglied der NSKOV. ist obligatorisch für den Sterbefall versichert, soweit es beim Eintritt nach dem 1. 4. 1934 nicht das 64. Lebensjahr überschritten hat.

Heime:

Die NSKOV. besitzt eine Anzahl eigener Erholungsheime, die den Mitgliedern der NSKOV. gegen mäßige Gebühren zur Verfügung stehen.

Ehrenhof:

Der Ehrenhof hat die Aufgabe, den Mitgliedern der NSKOV. Ehrenschutz zu gewährleisten und Vergehen zu ahnden.

3. Gebietliche Organisation.

Die gebietliche Organisation der NSKOV. stimmt mit derjenigen der NSDAP. überein.

Der Arbeitsbereich einer Gaudienststelle der NSKOV. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Infolge der zur Zeit bestehenden gebietlichen Verschiedenheit zwischen Parteigauen und staatlichen Verwaltungsgrenzen wird hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Betreuung der Einzelmitglieder der NSKOV., insbesondere den Versorgungsämtern und Gerichten gegenüber, bis auf weiteres folgende Ausnahmebestimmung zugelassen:

> Greift der Arbeitsbereich eines Versorgungsamtes über den einer Gaudienststelle der NSKOV. hinaus, so wird die sachliche Betreuung der NSKOV.-Mitglieder „unbeschadet ihrer politischen Zugehörigkeit zum zuständigen Parteikreis bzw. Parteigau" von der Betreuungsabteilung vorgenommen, die sich am Sitz des Versorgungsamtes befindet bzw. für den Bereich des Versorgungsamtes zuständig ist.

4. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

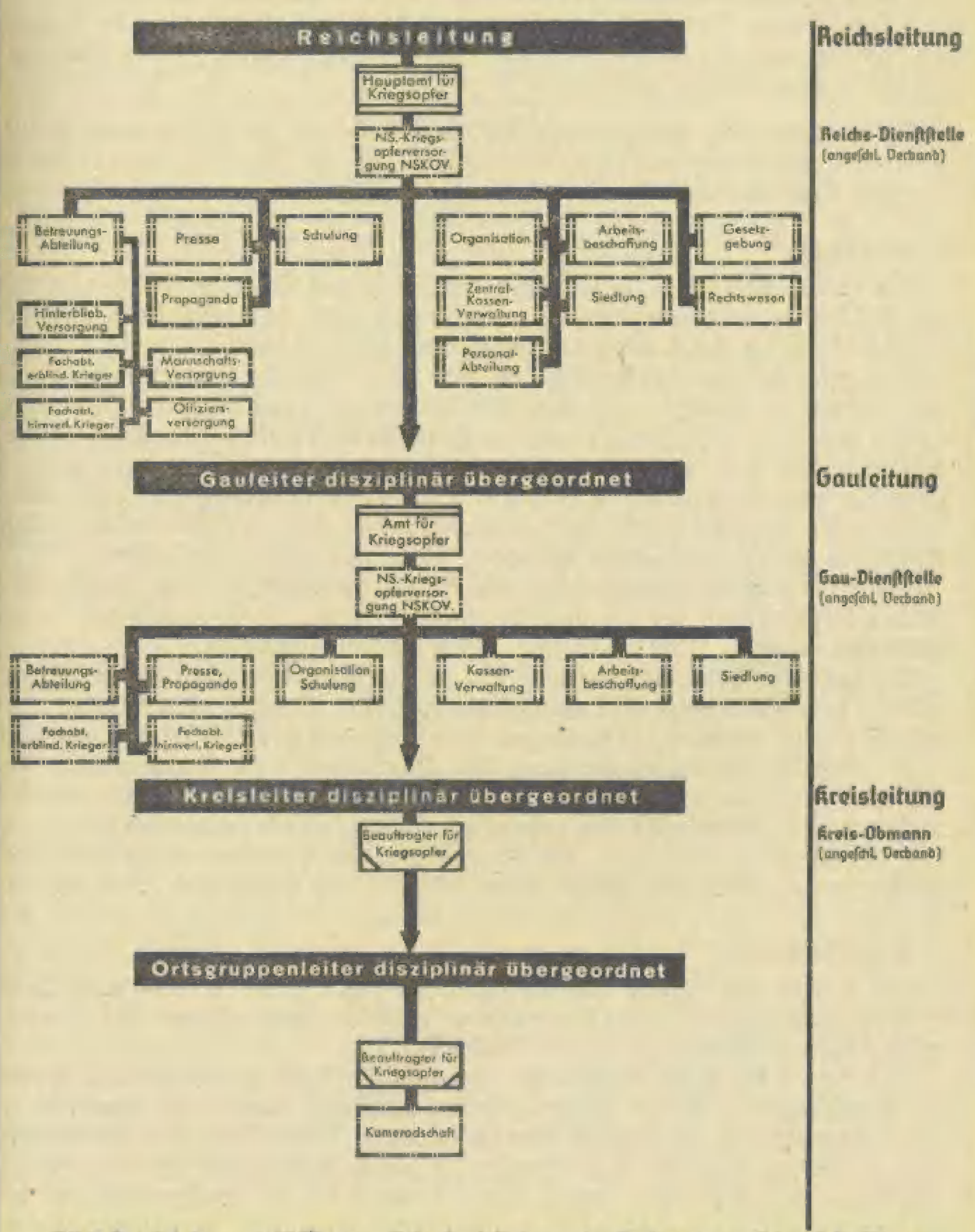
Reich: Das zur Reichsleitung der NSDAP. gehörende **Hauptamt für Kriegsopfer** betreut die **Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung** (NSKOV.). Der **Leiter des Hauptamtes** ist in Personalunion **Reichskriegsopferführer.**

Gau: Dem Hauptamt für Kriegsopfer obliegt die fachliche Ausrichtung der Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters. Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gaudienststellen der NSKOV.

Der Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer untersteht disziplinär dem Gauleiter. Er ist in Personalunion Gauobmann der NSKOV. Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle Kriegsopferfragen im gesamten Gaugebiet.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Kriegsopfer und NSKOV.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Kreis: Den Gauämtern obliegt die fachliche Ausrichtung der Beauftragten für Kriegsopfer in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Der Kreisbeauftragte für Kriegsopfer ist in Personalunion Kreisobmann der NSKOV. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter. Der Kreisbeauftragte ist dem Kreisleiter für alle Kriegsopferfragen im gesamten Kreisgebiet verantwortlich; seine Tätigkeit ist eine aufsichtführende und ehrenamtliche.

Ortsgruppe: Der Beauftragte für Kriegsopfer in der Ortsgruppe untersteht disziplinär seinem Ortsgruppenleiter. Er führt in Personalunion die Kameradschaft bzw. Abteilung der NSKOV.

5. Schulung:

Die in die NSKOV. seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner in der NSKOV. erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Der Leiter der Hauptstelle (bisher Abteilungsleiter) Schulung der NSKOV. schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Die Schulungsabteilungen der NSKOV. im Reich, in den Gauen und in den Kreisen sind für die gesamte fachliche Arbeitsanweisung der in der NSKOV. tätigen Obmänner und Beauftragten zuständig.

Die fachliche Arbeitsanweisung auf weltanschaulicher Grundlage obliegt allein der zuständigen Schulungshauptstelle (bisher Abteilung) der NSKOV. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

Die fachliche Arbeitsanweisung der Obmänner und Beauftragten der NSKOV. ist eine selbständige. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse im gesamten Kriegsopferversorgungswesen, auf die Vermittlung wichtiger, die Kriegsopfer betreffenden staatspolitischen Maßnahmen sowie auf Wesen, Organisation und Aufgaben der NSKOV.

6. Dienststellung:

Die Leiter der Ämter für Kriegsopfer (Gau), die Kreis- und Ortsgruppenbeauftragten für Kriegsopfer gehören zum Stabe des jeweils zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer bzw. die Leiter der Ämter für Kriegsopfer berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSKOV.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienstrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Der Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer hat die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Gauleitung.

Der Kreisbeauftragte für Kriegsopfer hat die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Kreisleitung.

Der Ortsgruppenbeauftragte für Kriegsopfer hat

bei Betreuung von mehr als 100 NSKOV.-Mitgliedern die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Ortsgruppe,

bei Betreuung von 20—99 NSKOV.-Mitgliedern die Dienststellung des Leiters einer Hauptstelle der Ortsgruppe,

bei Betreuung bis 19 NSKOV.-Mitgliedern die Dienststellung des Leiters einer Stelle der Ortsgruppe.

7. Dienststellen:

Dienststellen der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung: siehe Organisationsplan.

8. Dienstschilder:

Bestimmungen siehe Seite 39

9. Festanzug:

Mit Anordnung 109/39 vom 12. 5. 1939 wurde der NSKOV. das Braunhemd verliehen.

Bei festlichen Veranstaltungen wird der Dienstanzug getragen:

blauer Anzug, ähnlich dem Festanzug der DAF., Braunhemd, schwarzer Binder, Dienstmütze der NSKOV. mit Abzeichen.

10. Fahnen:

Siehe Abhandlung über Parteifahnen.

Hauptamt
und Ämter
für Beamte

Aufgaben

Das Hauptamt für Beamte hat folgende Aufgaben:

1. Politische Begutachtung aller Beamten vor ihrer Einberufung, Beförderung und Versetzung in leitende Stellungen im Auftrag des Hoheitsträgers.
2. Mitarbeit an der Beamtengesetzgebung und Zuleitung des Materials an den Leiter der Parteikanzlei.
3. Sammlung von Material, das zur geschichtlichen Beurteilung der nationalsozialistischen Neugestaltung auf beamtenpolitischem Gebiet von Bedeutung ist.
4. Betreuung des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Reichsbund der Deutschen Beamten

RDB

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder Beamte deutschen Blutes im Reich, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden. Ruhestandsbeamte deutschen Blutes können im Rahmen der vom Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien als Mitglieder in den Reichsbund der Deutschen Beamten aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Reichswalter des RDB.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern können Vereine bestimmter Beamtengruppen dem Reichsbund der Deutschen Beamten eingegliedert werden (§ 3 der Satzung).

II. Aufgaben und Einrichtungen

Die Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind:

1. Ausrichtung der Mitglieder auf die Ziele der nationalsozialistischen Weltanschauung und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut.

2. Erziehung der Beamten für ihre Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.

3. Unterhalt, Ausbau und Umbau gesunder Selbsthilfeeinrichtungen.

4. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen (§ 5 der Satzung).

Zu einer Abänderung der Satzungen des RDB. ist die Genehmigung des Reichsministers des Innern erforderlich. In seiner Finanzgebarung unterliegt der RDB. der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Die Aufgabe der Ausrichtung der Mitglieder des RDB. übernimmt die Hauptstelle (bisher Abteilung) Schulung im RDB. Die Ausrichtung erfolgt in sogenannten Gemeinschaftsabenden, die ihrem Charakter nach in den Bereich der Propaganda gehören. Die Vorbereitung der Redner für die in den Gemeinschaftsabenden zu behandelnden Themen übernimmt die Hauptstelle (bisher Abteilung) Schulung des RDB.

Der Rednerstab wird vorwiegend aus den Reihen der Politischen Leiter im Hauptamt für Beamte entnommen. Die Redner müssen einen Lehrgang der Schule ihres Gaues mit Erfolg besucht haben und das Vertrauen des betreffenden Gauschulungsleiters besitzen. Sie treten zum Stab des Gauschulungsleiters und unterstehen seiner Aufsicht. Sie erhalten vom Gauschulungsleiter wie vom Gaupropagandaleiter den Rednerausweis.

Die vom Hauptamt für Beamte einzurichtenden Schulen des RDB. tragen den Namen „Gauschule (Name des Gaues) des Amtes für Beamte". Die Schulen übernehmen folgende Aufgaben:

a) Fachliche Vorbereitung der Redner auf die Themen in den Gemeinschaftsabenden.

b) Vorbereitung der Politischen Leiter im Amt für Beamte und der RDB.-Walter für ihre beamtenpolitischen und fachlichen Aufgaben.

c) Ausrichtung der Lehrer für die zusätzliche fachliche Schulung.

d) Ausrichtung der Behördenvorstände im nationalsozialistischen Sinne.

Die Gauschulen unterstehen in weltanschaulich-politischer Hinsicht der Aufsicht des Gauschulungsleiters.

Die Leiter und Lehrer werden von der Hauptstelle (bisher Abteilung) Schulung im RDB. eingesetzt und besoldet.

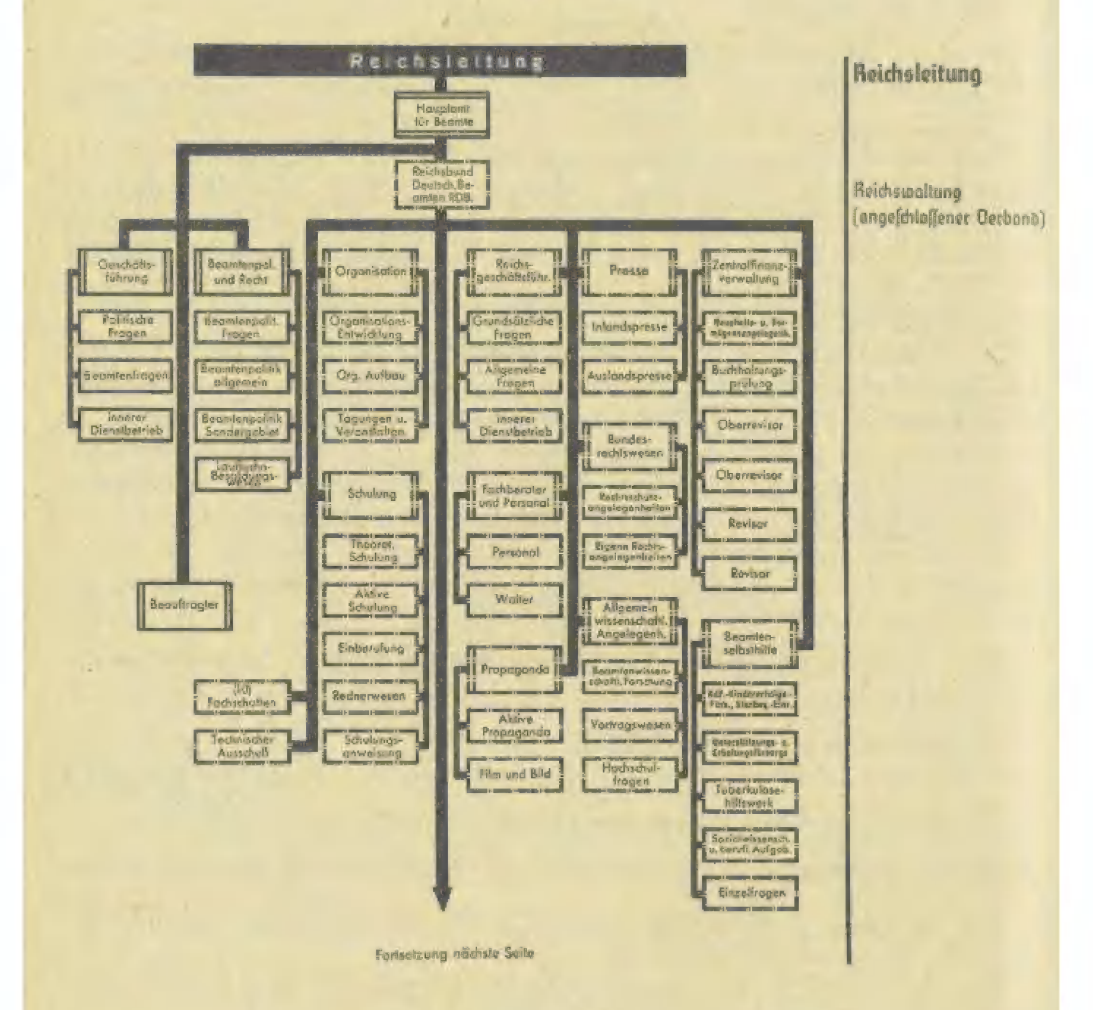
III. Einrichtungen

Der RDB. ist maßgeblich an den Deutschen Verwaltungsakademien beteiligt, welche die berufliche Fortbildung der Beamtenschaft fördern. Er besitzt eine eigene Presse und für die einzelnen Berufsgruppen Fachzeitschriften, die der weltanschaulichen und beruflich-fachlichen Fortbildung der Beamtenschaft dienen.

(Fortsetzung auf Seite 250)

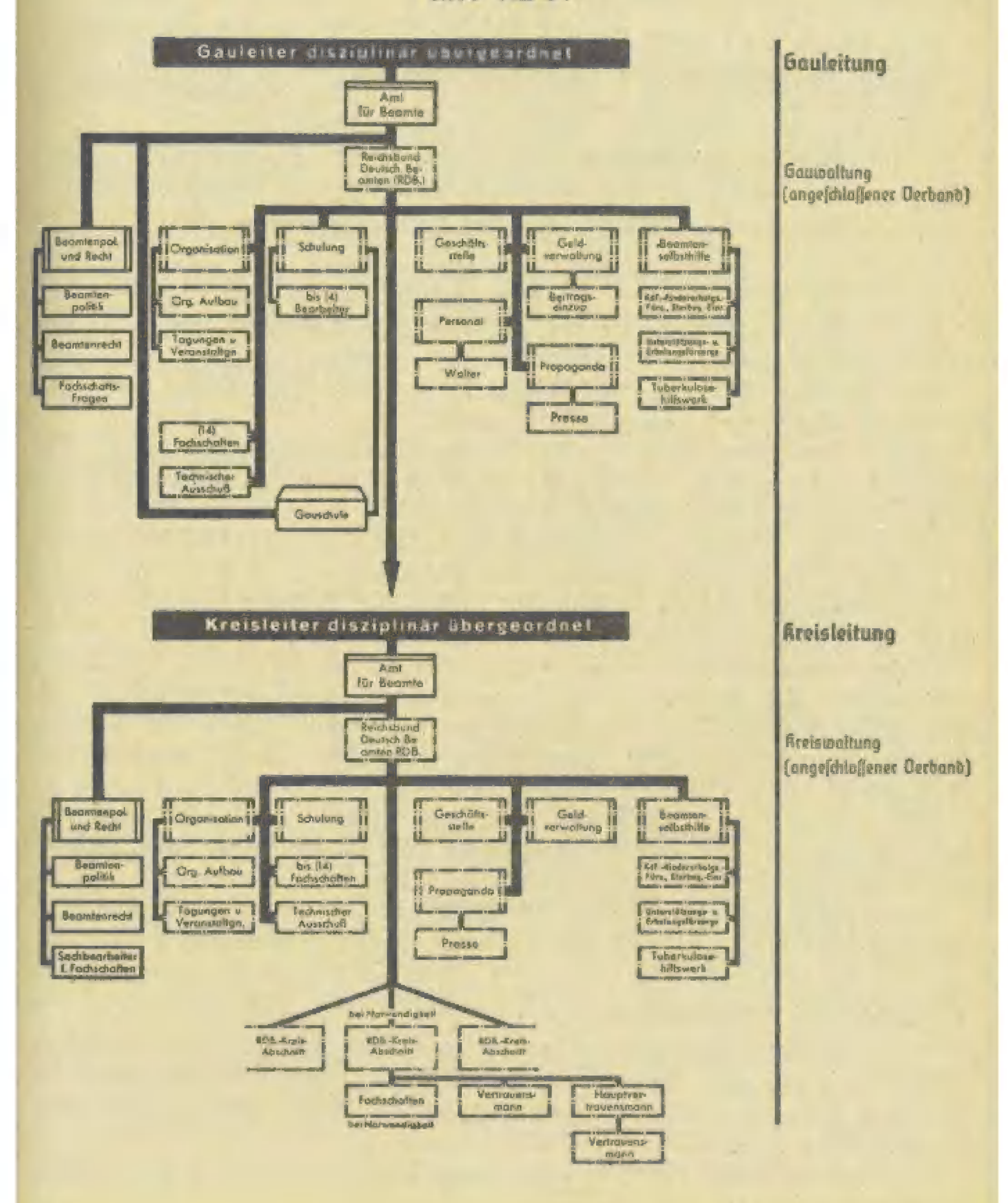
Hauptamt für Beamte

und RDB.



Fortsetzung nächste Seite

Ämter für Beamte
und RDB.



Darüber hinaus besitzt der RDB. zahlreiche Einrichtungen, wie z. B. die Sterbegeldversicherung, die Erholungsfürsorge, die Rechtsschutzstelle, die Entschuldungsstelle, die Tuberkulosenfürsorge und eine Unterstützungseinrichtung, welche die Beamtenschaft in sozialer Hinsicht betreuen.

IV. Betr. Kreisabschnittswalter

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte ist in Personalunion Reichswalter des RDB.

Dem Hauptamt für Beamte obliegt die fachliche Ausrichtung der Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des RDB. Der Leiter des Gauamtes für Beamte ist in Personalunion Gauwalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter.

Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Die Gauämter richten fachlich die Ämter für Beamte in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. aus.

Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des RDB. Der Leiter des Kreisamtes für Beamte ist in Personalunion Kreiswalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen innerhalb des gesamten Kreisgebietes.

Die Kreiswaltung des RDB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des RDB.

Die Fachschaftsgruppenwalter des RDB. in den obersten Reichsbehörden sind dem Leiter des Reichsbundes der Deutschen Beamten unterstellt.

VI. Gebietliche Organisation

Die gebietliche Organisation des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Bei Zweckmäßigkeit (in Berlin, Hamburg, Köln) fällt die Kreisein-

teilung weg. Die unterste Mitgliedschaftseinheit ist in diesem Falle die Gauwaltung.

Bei Notwendigkeit, d. h. wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreiswaltung in Kreisabschnitte unterteilt werden. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen genau decken. Ein Kreisabschnitt muß mindestens 50 Mitglieder haben.

Der RDB. faßt seine Mitglieder außerdem fachlich in Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 10 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Da sich die Fachschaften der Beamten bei der Wehrmacht nach der gebietlichen Einteilung des Staates richten müssen, unterliegen diese Beamten mit Bezug auf Mitgliedererfassung gesonderten Regelungen.

Auch hier besteht die Möglichkeit, daß bei gebietlicher Verschiedenheit die Beamten fachschaftsweise im jeweils übergeordneten Gebiet zusammengefaßt werden.

VII. Dienststellung

Der Leiter des Gauamtes für Beamte bzw. der Gauwalter des RDB. hat die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Beamte bzw. Kreiswalter des RDB. die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Kreisleitung, der Kreisabschnittswalter des RDB. die Dienststellung des Leiters einer Hauptstelle der Kreisleitung, der Kreisfachschaftswalter die Dienststellung des Leiters einer Stelle der Kreiswaltung.

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte bzw. die Leiter der Ämter für Beamte berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (RDB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Die Fachschaftsgruppenwalter des RDB. in den obersten Reichsbehörden haben, soweit sie Politische Leiter sind, eine Dienststellung der Reichsleitung der NSDAP. inne, höchstens aber die des Leiters einer Hilfsstelle.

VIII. Dienststellen des RDB. siehe Organisationsplan

IX. Dienstschilder

Bestimmungen siehe Seite 39.

Hauptamt
und Ämter
für Erzieher

Aufgaben:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Erzieher haben bei den zuständigen Behörden alle schulischen Belange der NSDAP. zu vertreten.

Für amtliche Zwecke, wie Anstellung, Ernennungen und Beförderungen, hat es die politisch-weltanschauliche Beurteilung der Erzieher und Erzieherinnen aller Schulgattungen vorzunehmen.

Die Beurteilungen werden im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. erstellt und in Form von Gutachten den zuständigen Regierungsstellen zugeleitet.

Gleichzeitig wahrt das Amt für Erzieher in Zusammenarbeit mit den staatlichen Anstellungsbehörden die Belange der NSDAP. bei Schulstellenbesetzungen, insbesondere bei der Besetzung leitender Stellen (Schulleiter, Amtsleiter, Schulratsstellen usw.).

Ferner beschäftigt sich das Amt für Erzieher auch mit der Prüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung nationalsozialistischer Reformen.

Das Hauptamt für Erzieher betreut den Nationalsozialistischen Lehrerbund e. V. Der NS.-Lehrerbund ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Leiter des Amtes für Erzieher sind die Berater des Hoheitsträgers in allen Erzieherfragen.

NS.-Lehrerbund



1. Mitgliedschaft:

Der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. (NSLB.) ist die umfassende deutsche Erziehergemeinschaft, der alle deutschen Erzieher als Einzelmitglieder angehören. Die Schulart ist dabei Nebensache.

2. Aufgaben:

Der NS.-Lehrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Lehrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Die in den NS.-Lehrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Lehrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes unter Würdigung ihres besonderen erzieherischen Einflusses auf das gesamte Volksleben; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS.-Lehrerbundes. Sie obliegt allein den Schulungsämtern der NSDAP., die die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. dazu abstellen und mit deren Einvernehmen die Leiter der Hauptstelle (bisher Abteilungsleiter) für Schulung im NSLB. arbeiten.

Die gesamte fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage führen die Schulungshauptstellen (bisher Abteilungen) des NS.-Lehrerbundes selbständig durch. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

In Grenzgauen besteht die besondere Aufgabe, die Erzieher in grenzpolitischer Schulung zu unterrichten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2 bis 3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter bzw. Kreisunterabschnittswalter des NS.-Lehrerbundes an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

3. Unterstellungsverhältnisse und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher ist in Personalunion Reichswalter des NSLB. Dem Hauptamt für Erzieher obliegt die fachliche Ausrichtung der Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des NSLB. Der Leiter des Gauamtes für Erzieher ist in Personalunion Gauwalter des NSLB. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Erzieher.

Die Gauämter richten fachlich die Ämter für Erzieher in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. aus. Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des NSLB. Der Leiter des Kreisamtes für Erzieher ist in Personalunion Kreiswalter des NSLB. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter. Die Kreiswaltung des NSLB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des NSLB.

Sofern in größeren Schulen die Bildung von Kreisunterabschnitten notwendig wird, untersteht der Kreisunterabschnittswalter dem Kreisabschnittswalter.

4. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS.-Lehrerbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich

einer Gauwaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP. Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Notwendigkeit, d. h. wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreiswaltung eine weitere Unterteilung in Kreisabschnitte erfahren. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen decken, wobei ein Kreisabschnitt mindestens 50 Mitglieder haben muß. Ferner können in größeren Schulen bei Notwendigkeit Kreisunterabschnitte als weitere Unterteilung der Kreisabschnitte gebildet werden, wenn der Kreisunterabschnitt mindestens acht Mitglieder umfaßt.

Außerdem faßt der NSLB. seine Mitglieder in den Gauwaltungen und bei Notwendigkeit in den Kreiswaltungen noch nach Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 20 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des NSLB. sind folgende:

Fachschaft I: Lehrer an Hochschulen,

Fachschaft II: Lehrer an Höheren Schulen,

Fachschaft III: Lehrer an Mittelschulen,

Fachschaft IV: Lehrer an Volksschulen,

Fachschaft V: Lehrer an Sonderschulen
(Taubstummenwesen, Blindenwesen, Anstaltsschulen, Hilfsschulwesen),

Fachschaft VI: Lehrer an Berufs- und Fachschulen
(kaufm. Schulen, gewerbliche Schulen, Berufs- und Fachschulen, techn. Lehranstalten, hauswirtschaftliche Schulen),

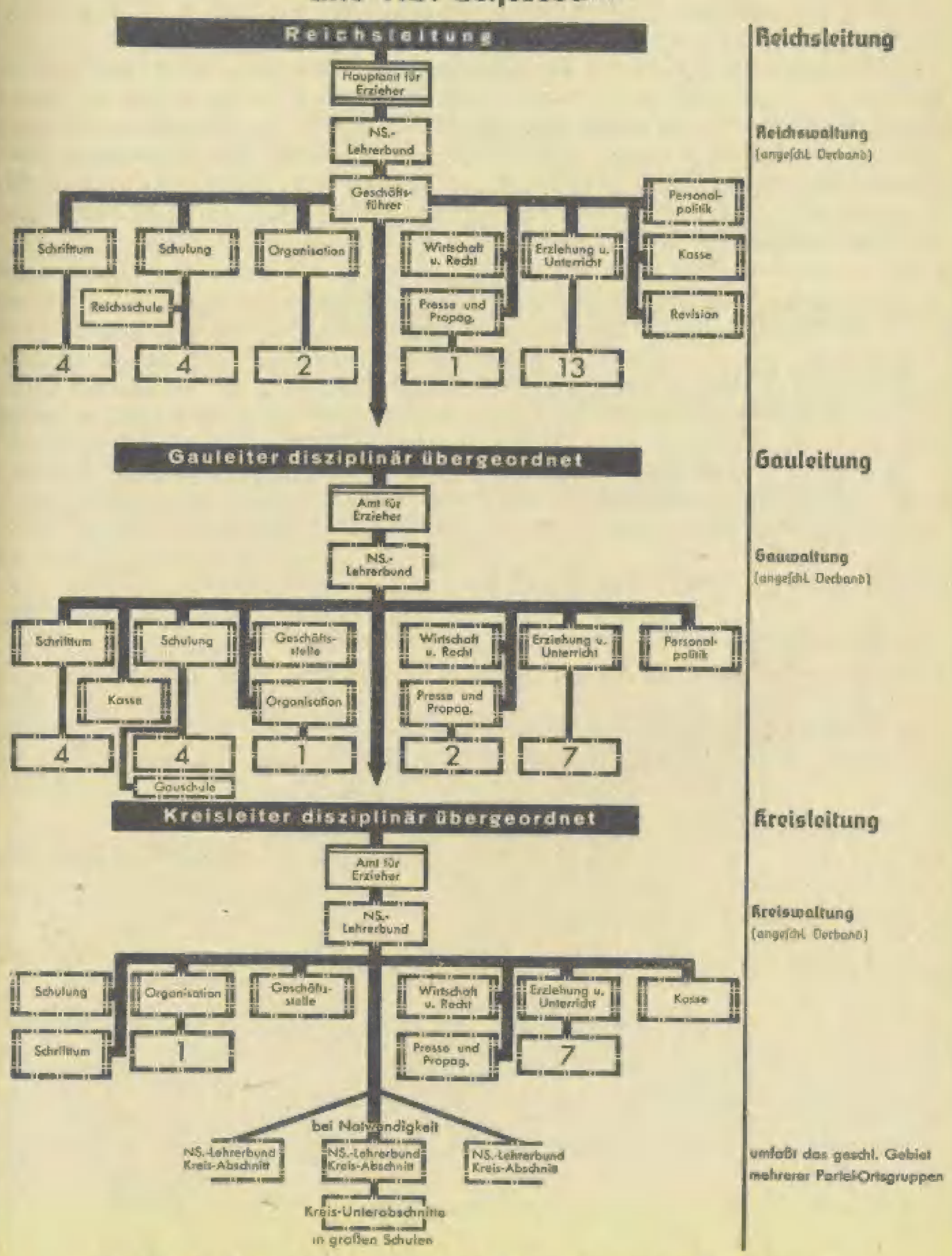
Fachschaft VII: Sozialpädagogische Berufe:
a) Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen,
b) Sozialpädagogische Lehranstalten.

5. Dienststellung:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher bzw. die Leiter der Ämter für Erzieher berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSLB.) ab. Sie können diese

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Erzieher und NS.-Lehrerbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Parteigenossen für den Dienstrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamts zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Der Leiter des Gauamtes für Erzieher bzw. der Gauwalter des NSLB. hat die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Erzieher bzw. der Kreiswalter des NSLB. die Dienststellung des Leiters eines Amtes der Kreisleitung, der Kreisabschnittswalter des NSLB. die Dienststellung des Leiters einer Hauptstelle der Kreisleitung, der Kreisunterabschnittswalter die Dienststellung des Leiters einer Stelle der Kreisleitung.

6. Dienststellen des NSLB.: siehe Organisationsplan.

7. Dienstschilder:

Bestimmungen siehe Seite 39.

Hauptamt
und Ämter
für Technik

Aufgaben:

Das Hauptamt für Technik in der Reichsleitung der NSDAP. bzw. die Gau- und Kreisämter für Technik tragen der NSDAP. gegenüber die Verantwortung für den richtigen Einsatz der deutschen Technik.

Die Ämter für Technik vertreten bei den zuständigen Behörden die Auffassung der NSDAP. in allen technischen Fragen.

Das Hauptamt für Technik ist für die Dienststellen der Reichsleitung beratend tätig bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen, die sich mit dem Einsatz der Technik und ihren Auswirkungen beschäftigen. Mit der Deutschen Arbeitsfront und den im angeschlossenen Verband, dem NSBDT., zusammengefaßten technisch-wissenschaftlichen Organisationen u. a. bearbeitet es die an die Kanzlei des Führers und an sonstige Parteidienststellen herangetragenen technischen Probleme.

Die Leiter der Gau- und Kreisämter für Technik sind die Berater der Hoheitsträger in allen Fragen der Technik.

Das Hauptamt für Technik betreut den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik. Der NSBDT. ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Aufgabe der Ämter für Technik besteht also insgesamt in der Lenkung und Überwachung der Arbeit in der Technik und am deutschen Techniker.

Zeitschrift: „Deutsche Technik."

Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik
(NSBDT.)

Begriffsbezeichnungen:

Der NS.-Bund Deutscher Technik (NSBDT.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Als solcher führt er folgende Bezeichnungen:

Reichswaltung
Gauwaltung
Kreiswaltung.

Die Leiter der Dienststellen heißen:

Reichswalter
Gauwalter
Kreiswalter.

Die Mitarbeiter der Reichs-, Gau- und Kreiswalter heißen ebenfalls Walter, also Fachgruppenwalter, Berufswalter, Kassenwalter usw.

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im NSBDT. gründet sich auf der Mitgliedschaft zu einem der im NSBDT. zusammengeschlossenen technisch-wissenschaftlichen Vereine. Jedes ordentliche Einzelmitglied eines technisch-wissenschaftlichen Vereines ist zugleich Mitglied des NSBDT.

Die Mitglieder des NSBDT. erwerben die Einzelmitgliedschaft in der DAF. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die einer Organisation angehören, für die andere Bestimmungen ihres Verhältnisses zur DAF. bestehen. Die Beiträge zu den technisch-wissenschaftlichen Vereinen des NSBDT. werden auf die Beiträge zur DAF. angerechnet (Vereinbarung Dr. Ley und Dr. Todt vom 15. 9. 1936, Rundschreiben des Amtes für Technik 31/36 vom 26. 10. 1936).

Aufgaben:

Die Aufgaben des NSBDT. sind:

a) Förderung der technisch-wissenschaftlichen Arbeit,

b) Erziehung seiner Mitglieder zur Gewährleistung des Einsatzes der deutschen Technik gemäß den Anforderungen von Volk und Staat,

c) Förderung höchster Berufsleistung, Herausstellung und Wahrung der Berufspflichten und der Berufsehre.

Der NSBDT. hat keine unmittelbaren menschenführenden und menschenbetreuenden Aufgaben, sondern bezweckt die sachlich-fachliche Ausrichtung innerhalb der Technik bzw. ihrer Organisationen unter Zugrundelegung nationalsozialistischer Gedankengänge.

Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS.-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) stimmt mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des NSBDT. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des NS.-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP. Bei Zweckmäßigkeit kann auf die Einsetzung einer Kreiswaltung verzichtet werden. Ein Beauftragter wird jedoch gegenüber dem Kreisleiter die politische Verantwortung für die Mitglieder des NSBDT. im Kreisgebiet übernehmen.

Fachliche Organisation:

Der NSBDT. gliedert sich in Fachgruppen. Mit der Leitung der Fachgruppen können beauftragt werden:

1. in der Reichswaltung: je ein geschäftsführender Fachverein,
2. in der Gauwaltung: dessen Bezirksverein,
3. in der Kreiswaltung: dessen Kreisgruppe.

Es werden folgende Fachgruppen des NSBDT. gebildet:

A. Mechanische Technik und allgemeine Ingenieurwissenschaften,

B. Elektrotechnik, Gas und Wasser,

C. Chemie,

D. Hüttenwesen, Bergbau,

E. Bauingenieurwesen.

Zur Bearbeitung bestimmter Fachaufgaben, die sich über das gesamte Gebiet der Technik erstrecken, können von der Reichswaltung des NSBDT. von Fall zu Fall bestehende Arbeitskräfte übernommen bzw. neue gebildet werden (z. B. Deutscher Normenausschuß e. V., Reichsausschuß für Arbeitsstudien usw.).

Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reichsleitung:

Das Hauptamt für Technik betreut den NSBDT. Der Leiter des Hauptamtes für Technik ist in Personalunion Reichswalter des NSBDT. und Leiter des Amtes für technische Wissenschaft in der DAF. Zur Beratung grundlegender Fragen der deutschen Technik wird in der Reichswaltung ein Rat gebildet. Die Mitglieder dieses Rates werden vom Reichswalter des NSBDT. berufen.

Gauleitung:

Den zu den Gauleitungen gehörenden Gauämtern für Technik (Hauptämter) sind die Gauwaltungen des NSBDT. angeschlossen. Der Leiter des Gauamtes ist in Personalunion Gauwalter des NSBDT. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich wird er vom Hauptamt für Technik bei der Reichsleitung ausgerichtet. Er ist dem Gauleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDT. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Als **Fachberater des Gauleiters** hat er innerhalb der Gauleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die **Durchführung** dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Kreisleitung:

Den zu den Kreisleitungen gehörenden Kreisämtern für Technik (Hauptämter) sind die Kreiswaltungen des NSBDT. angeschlossen. Der Leiter des Kreisamtes ist in Personalunion Kreiswalter des NSBDT. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich wird er vom Amt für Technik bei der Gauleitung ausgerichtet. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDT. betreffenden Fragen im gesamten Kreisgebiet.

Als **Fachberater des Kreisleiters** hat er innerhalb der Kreisleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die **Durchführung** dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Dienststellung:

Der Leiter des Hauptamts für Technik in der Reichsleitung bzw. die Leiter der Gau- und Kreisämter für Technik der NSDAP. berufen die Leiter der einzelnen Dienststellen (Walter) des NSBDT. in ihren Stab und können diese dem Hoheitsträger als Politische Leiter unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen vorschlagen. Voraussetzung für Vorschläge ist politisch ausgerichtete Tätigkeit.

Dienststellen:

Die Höchstzahl der Dienststellen in der Reichswaltung, den Gauwaltungen und den Kreiswaltungen ist vom Reichsorganisationsleiter festgelegt. Die Errichtung, Erweiterung oder Umbesetzung einer solchen Dienststelle bedarf im Reich, Gau und Kreis jeweils der Genehmigung des Leiters des Hauptamtes für Technik. Dies gilt auch für jede ehrenamtliche Tätigkeit.

Ärmelstreifen:

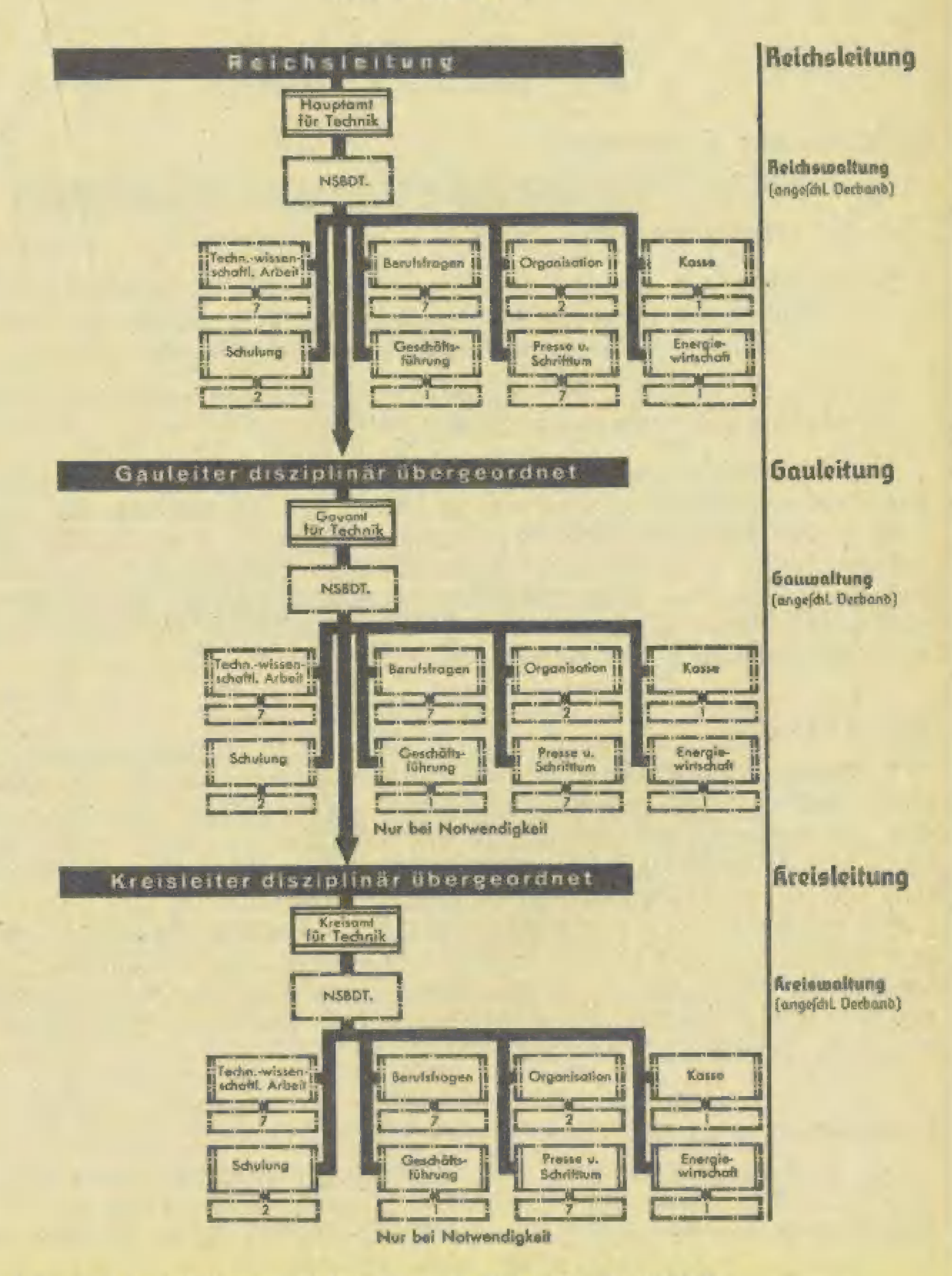
Die Leiter der Gau- und Kreisämter für Technik tragen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift: Amt für Technik.

Briefbogen:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Technik benützen Briefbogen und Briefköpfe des jeweiligen Hoheitsgebietes der NSDAP.

Der NSBDT. hat eigene Briefbogen.

Hauptamt für Technik und NSBDT.



Höchstzahl der zulässigen sich fachlich unterstehenden Dienststellen

NSD.-Dozentenbund

Aufgaben und Zuständigkeit:

Der NSD.-Dozentenbund hat die Aufgabe

a) bei der Auswahl der Hochschullehrerschaft maßgebend mitzuwirken,

b) die gesamte Hochschullehrerschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung in Zusammenarbeit mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, zu schulen,

c) dahin zu wirken, daß sich das gesamte Hochschulwesen im Einklang mit den Bestrebungen der Partei befindet.

Der NSD.-Dozentenbund stellt gemeinsam mit dem NSD.-Studentenbund die offizielle Parteigliederung an den Hochschulen dar. Die Dienststelle in der Reichsleitung ist der eines Hauptamtes der NSDAP. gleichgestellt. Beide Organisationen sind in ihrem Arbeitsbereich selbständig, haben aber auf das engste zusammenzuarbeiten, wobei in allgemeinen hochschulpolitischen Fragen, die nicht nur studentische Belange betreffen, die Führung dem NSD.-Dozentenbund zukommt.

Mitgliedschaft:

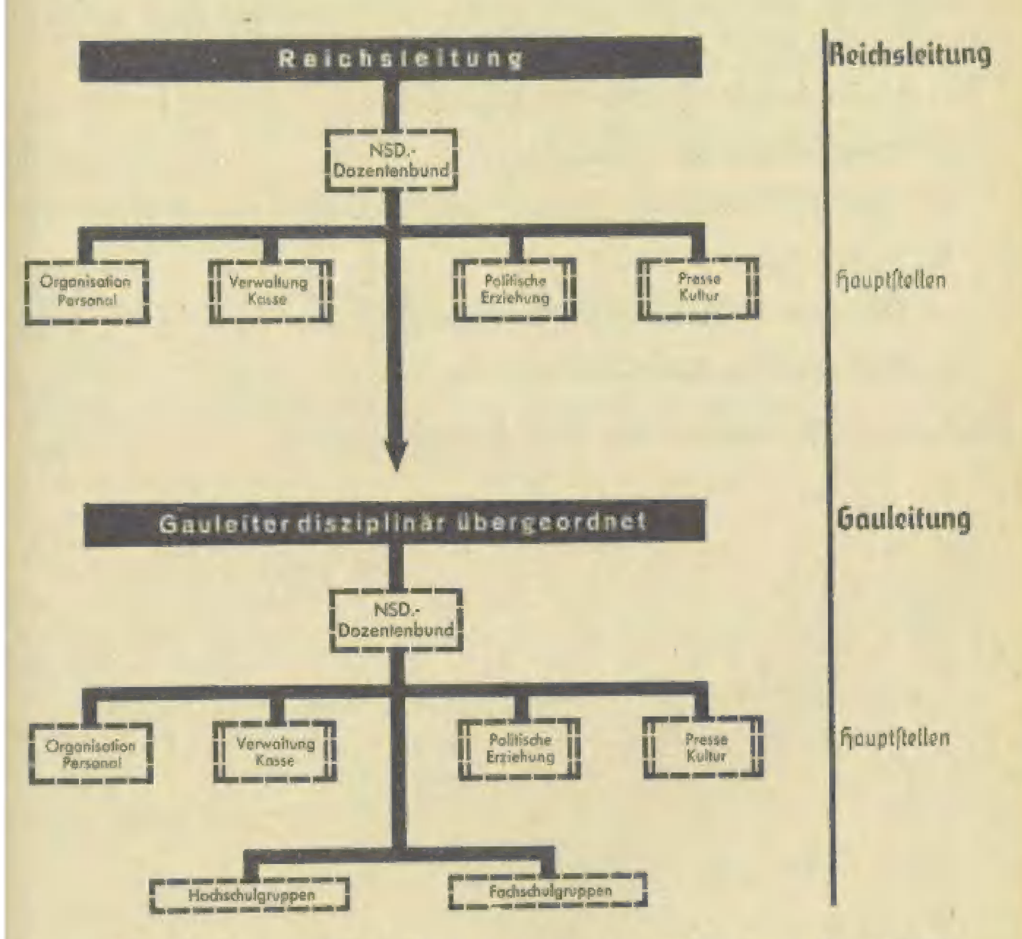
Der NSD.-Dozentenbund umfaßt alle Parteigenossen an den Hochschulen, soweit die Parteigenossen Hochschullehrer (ordentliche, außerordentliche usw. Professoren, Privatdozenten und Hochschulassistenten) sind, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft im NS.-Lehrerbund. Nichtparteigenossen können Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes werden.

Die Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes gehören als Lehrer zugleich dem NS.-Lehrerbund an. Sie bilden als Hochschullehrer die Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund. Der Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes ist gleichzeitig Fachschaftsleiter der Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund.

Organisation:

Die regionale Einteilung des NSD.-Dozentenbundes entspricht der Parteieinteilung, doch wird der NSD.-Dozentenbund nur in Gauen gebildet, in denen sich Hochschulen befinden. An der Spitze im Gau steht der Gaudozentenbundführer, der vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Führer des NSD.-Dozentenbundes der Reichsleitung berufen wird.

NSD.-Dozentenbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Ernennung und Unterstellung:

Der Gaudozentenbundführer gehört zum Stabe des Gauleiters und untersteht ihm disziplinär. Seine fachliche Ausrichtung erhält er vom Leiter des NSD.-Dozentenbundes. Die rangmäßige Einstufung des NSD.-Dozentenbundführers im Gau obliegt dem Gauleiter. In Gauen, in denen mehrere Hochschulen bestehen, werden für jede Hochschule örtliche Hochschuldozentenführer auf Vorschlag des Gaudozentenbundführers und im Einvernehmen mit dem Leiter des NSD.-Dozentenbundes vom Gauleiter ernannt. Zum Stabe des Hochschuldozentenführers treten:

Der Beauftragte für Fragen der Wissenschaft,

Vertrauensmänner für Fakultäten:

a) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

b) Medizinische Fakultät

c) Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

d) Philosophische Fakultät

Schulung: Siehe Abhandlung über Hauptschulungsamt.

Die Reichsstudentenführung

Das deutsche Studententum hat seine politische Führung in der Reichsstudentenführung, die die Dienststellung eines Hauptamtes der NSDAP. hat. In der Reichsstudentenführung sind der NSD.-Studentenbund (als Gliederung), die Deutsche Studentenschaft (mit dem Charakter einer betreuten Organisation) und der NS.-Altherrenbund der Deutschen Studenten (als betreute Organisation) führungsmäßig zusammengefaßt.

Die personelle und sachliche Einheit der seitherigen Reichsführungen des NSD.-Studentenbundes und der staatlich verankerten Deutschen Studentenschaft gewährleisten eine einheitliche Gesamtführung.



NSD.-Studentenbund

Der NSD.-Studentenbund ist eine Gliederung der NSDAP.

1. Mitgliedschaft:

Bedingung zur Aufnahme in den NSD.-Studentenbund ist die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft und die Erfüllung von Voraussetzungen, wie sie in gleicher Form für die Aufnahme in die NSDAP. gefordert werden.

Nach spätestens dreisemestriger Bewährung in den studentischen Kameradschaften oder nach Bewährung in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen kann jeder deutsche Student in den NSD.-Studentenbund nach Maßgabe der bei dieser Gliederung bestehenden Bestimmungen **berufen** werden.

Jeder Angehörige einer Stammannschaft ist Mitglied des NSD.-Studentenbundes.

2. Aufgaben usw.:

Der NSD.-Studentenbund ist allein für die gesamte politisch-weltanschauliche Erziehung der deutschen Studenten zuständig.

Die Erziehungsarbeit wird in den Kameradschaften und Stammannschaften vorgenommen.

a) **Die Kameradschaft** umfaßt 20 bis 30 Studenten des 1. bis 3. Semesters und pflegt in ihrem Kreise Kameradschaft und Geselligkeit Sie stellt die neue Form studentischer Gemeinschaft dar. Die Mitglieder der Kameradschaften sollen in den Gliederungen der NSDAP. regelmäßigen Dienst leisten.

b) **Die Stammannschaft** ist der nationalsozialistische Stoßtrupp an den Hoch- und Fachschulen. Aus ihr gehen die Führer des NS.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft hervor. Die Stammmannschaften bilden eine einsatzbereite und besondere aktive Auslese unter den Studenten. Sie leben in Stammhäusern in Wohngemeinschaften (30 bis 60 Studenten) zusammen. Die Mitglieder der Stammannschaft sind während ihrer Zugehörigkeit zu dieser (in der Regel drei Semester) vom Dienst in den Gliederungen der NSDAP. (SA., SS, NSKK., HJ.) beurlaubt.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der NSD.-Studentenbund ist eine Gliederung der NSDAP.

Die Reichsstudentenführung stellt die Zusammenfassung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft im Stabe des Reichsstudentenführers dar. Für besondere Aufgaben kann der Reichsstudentenführer Beauftragte in seinen Stab berufen.

Der Reichsstudentenführung obliegt die fachliche Ausrichtung der Gaustudentenführungen im Stabe des jeweiligen Gauleiters mit der Dienststellung eines Gauamtes der NSDAP.

Der Gaustudentenführer untersteht disziplinär dem Gauleiter. Er ist dem Gauleiter verantwortlich für alle den NSD.-Studentenbund und die Deutsche Studentenschaft betreffenden Fragen in seinem Gaugebiet. Die Gaustudentenführung ist die unterste selbständige organisatorische Einheit des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft.

Bei den Hoch- und Fachschulen sind **Studentenführungen** errichtet. Die Studentenführer der einzelnen Hoch- und Fachschulen des betreffenden Gaugebietes unterstehen dem Gaustudentenführer.

4. Berufungen und Ernennungen:

Der Reichsstudentenführer beruft zur Leitung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft Parteigenossen in seinen Stab. Diese können vom Reichsstudentenführer zur Verleihung eines Politischen-Leiter-Dienstranges vorgeschlagen werden. (Bearbeitung erfolgt durch den Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt.)

Der Gaustudentenführer wird auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenführer vom Gauleiter in seinen Stab berufen. Die Ernennung zum Politischen Leiter regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen der NSDAP. Die Studentenführer der Hoch- und Fachschulen unterstehen disziplinär dem Gauleiter.

5. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NSD.-Studentenbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, das heißt, der Arbeitsbereich einer Gaustudentenführung deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

6. Dienststellen der Reichsstudentenführung:

Stabsamt,
Verbindungsamt Berlin,
Organisations- und Personalamt,
Wirtschafts- und Sozialamt,
Kulturamt,
Außenamt,
Amt Politische Erziehung,
Amt Wissenschaft und Facherziehung,
Amt Presse und Propaganda,
NS.-Altherrenbund,
Amt Körperliche Ertüchtigung,
Amt Studentinnen,
Disziplinar- und Ehrengericht.

7. Dienststellen in den Gaustudentenführungen:

Die Dienststellen der Reichsstudentenführung werden nach Notwendigkeit in den Gaustudentenführungen errichtet. In Wegfall kommt das Stabsamt und Verbindungsamt Berlin.

8. Dienstkleidung:

Der NSD.-Studentenbund hat als Gliederung der Partei zum Zwecke einheitlichen Auftretens, insbesondere der Stammannschaften, die vom Führer genehmigte Dienstkleidung.

Schiffchenmütze aus schwarzem Tuch. Die nicht herunterziehbare Mützenklappe ist mit einem weißen Tuchpaspel umrandet.

Kurze, einreihige Dienstjacke aus schwarzem Tuch mit zwei aufgesetzten Brusttaschen.

Zwei schwarze Achselstücke mit weißer Einfassung.

Die Knöpfe sind silbergekörnt.

Am linken Oberarm der Dienstjacke wird die Armbinde des NSD.-Studentenbundes getragen.

Schwarzer Leibriemen mit silberfarbenem Koppelschloß.

Breecheshose aus schwarzem Tuch.

Marschstiefel, hoch, schwarz.

Braunhemd mit schwarzem Binder (mit einfachem Parteiabzeichen für Parteigenossen).

Auf der linken Brusttasche wird das Abzeichen des NSD.-Studentenbundes getragen.

9. Abzeichen und Fahnen:

Der Führer hat am 26. Januar 1936 dem NSD.-Studentenbund eine Fahne verliehen. Die Fahne ist aus rotem Fahnentuch und führt in der Mitte auf weißem Rautenfeld eine schwarze Hakenkreuzraute mit zwei parallelen weißen Streifen. Siehe Organisationsbuch der NSDAP. S. 35.

Zum Führen der Fahne sind berechtigt die Gaustudentenführungen und die Studentenführungen der Hoch- und Fachschulen.

Das Abzeichen der NSDStB. ist eine Hakenkreuzraute. Der Reichsstudentenführer kann an verdiente Kameraden, die in der Zeit vor dem 30. Januar 1933 im NSD.-Studentenbund aktiv gearbeitet haben, ein silbernes Ehrenzeichen verleihen.

10. Dienstschilder und Stempel:

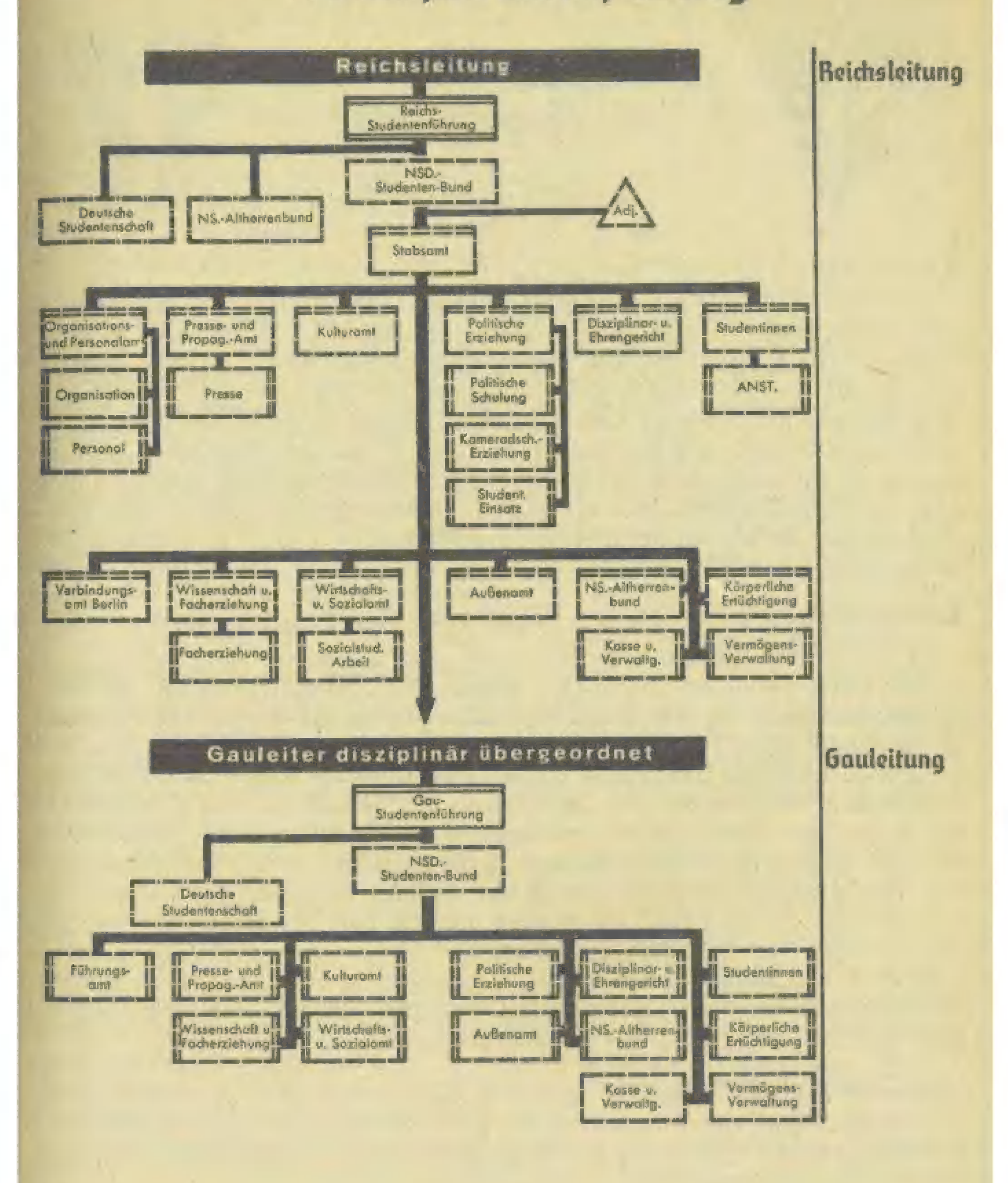
Dienstschilder führen die Reichsstudentenführung und die Gaustudentenführungen nach den bestehenden Vorschriften der NSDAP. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Der Parteistempel findet für parteidienstliche Zwecke Verwendung, für alle übrigen Angelegenheiten das Dienstsiegel der Deutschen Studentenschaft.

NS.-Altherrenbund der Deutschen Studenten

1. Der NS.-Altherrenbund ist eine von der NSDAP. betreute Organisation.
2. Die Führung des NS.-Altherrenbundes der Deutschen Studenten liegt in der Hand des Reichsstudentenführers.
   Die Betreuung erfolgt durch das Amt „NS.-Altherrenbund“ beim Reichsstudentenführer.
3. Aufgaben:
   a) Ausrichtung des NS.-Altherrenbundes im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.
   b) Erfassung aller ehemaligen Hoch- und Fachschüler in Gemeinschaften auf freiwilliger Grundlage.
   c) Förderung der lebendigen Verbindung zwischen den jungen Studenten und den Alten Herren der Hoch- und Fachschulen.
   d) Ideelle und finanzielle Förderung des Deutschen Studentenbundes. Errichtung und Erhaltung von Häusern für die Kameradschaften des Studentenbundes.
4. Zur Beratung in allen Altherrenfragen steht dem Reichsstudentenführer ein „Führerkreis des NS.-Altherrenbundes der Deutschen Studenten“ zur Seite. Die Berufung der Mitglieder des Führerkreises nimmt der Reichsstudentenführer in seiner Eigenschaft als Führer des NS.-Altherrenbundes der Deutschen Studenten mit Genehmigung des Leiters der Partei-Kanzlei vor.

Reichsstudentenführung





NS.-Frauenschaft



Deutsches Frauenwerk

Unterstellung:

Die NS.-Frauenschaft und das Deutsche Frauenwerk werden geführt von der Reichsfrauenführerin. Die Frauenschaftsleiterinnen im Gau, Kreis, in der Ortsgruppe, der Zelle und dem Block der NSDAP. gehören zum Stabe des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. und unterstehen ihm disziplinär. Fachlich sind sie außer ihrem Hoheitsträger der übergeordneten Dienststelle der NS.-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes verantwortlich. Ernennung und Enthebung erfolgen auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Dienststelle der NS.-Frauenschaft durch den zuständigen Hoheitsträger. (S. a. Ernennung und Enthebung S. 19 u. 23.)

Organisation:

a) NS.-Frauenschaft:

Als Gliederung der NSDAP. besteht die NS.-Frauenschaft in allen Hoheitsbereichen bis zum Block. Gebietlich stimmt die Einteilung der NS.-Frauenschaft ohne Ausnahme mit der Einteilung der Hoheitsgebiete der NSDAP. überein. Innerhalb eines Ortsgruppenbereiches der NSDAP. besteht als Bestandteil der Ortsgruppe der NSDAP. eine Ortsfrauenschaft, die von einer Ortsfrauenschaftsleiterin geführt wird. Sinngemäß gilt das gleiche in den Kreisen und Gauen. Zellen- und Blockbereiche der NS.-Frauenschaft entsprechen in ihrem Aufbau und ihrer Form den Zellen und Blocks der NSDAP., sie werden geleitet von der Blockfrauenschaftsleiterin bzw. der Zellenfrauenschaftsleiterin.

Den in der Reichsfrauenführung vorhandenen neun Hauptabteilungen entsprechen in den Gau-, Kreis- und Ortsfrauenschaften neun Abteilungen, in letzterem Falle jedoch nur nach Bedarf.

b) Deutsches Frauenwerk:

Das Deutsche Frauenwerk wird in Personalunion von den Leiterinnen der NS.-Frauenschaft geführt. Die gebietsmäßige Organisation entspricht der der NS.-Frauenschaft.

Jugendgruppen:

Die Jugendgruppe ist keine besondere Organisation innerhalb der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes.

In den Jugendgruppen werden alle 18- bis 30jährigen Frauen und Mädel der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes zusammengefaßt.

Zu den Jugendgruppen werden die BDM.-Mädel mit vollendetem 18 Lebensjahr überwiesen, soweit sie sich freiwillig zur Mitarbeit melden.

Mit dem vollendeten 21. Lebensjahr werden alle BDM.-Mädel, soweit sie nicht dringend als Führerinnen im BDM. gebraucht werden, überwiesen. **Die Überweisung findet alljährlich am 20. April statt.**

Stichtag ist der 1. April.

Die Jugendgruppenführerin im Gau, Kreis und in der Ortsgruppe hat die Dienststellung einer Hauptstellenleiterin (Abteilungsleiterin).

Die Jugendgruppen haben in erster Linie die Aufgabe, den Führerinnennachwuchs für die NS.-Frauenschaft und das Deutsche Frauenwerk zu sichern und heranzubilden. In engster Zusammenarbeit mit allen Hauptstellen (Abteilungen) werden die Jugendgruppenmitglieder in die gesamte Arbeit der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes eingeführt. Sie nehmen an den regelmäßig stattfindenden Gemeinschaftsabenden des Deutschen Frauenwerkes geschlossen teil.

Die klare weltanschauliche Ausrichtung in den Heimabenden der Jugendgruppen dient der Erziehung zur nationalsozialistischen Frau und Mutter. Besonderer Wert wird auf die kulturelle Arbeit gelegt (Werkarbeit, Musik- und Feiergestaltung, Leibeserziehung).

Zu den vordringlichen praktischen Aufgaben der Jugendgruppen gehört der Erwerb des Leistungsbuches des Deutschen Frauenwerkes.

Folgende Pflichten sind zu erfüllen:

1. Teilnahme an sämtlichen Kursen des Mütterdienstes bzw. Nachweis von Kenntnissen auf den verschiedenen Gebieten der Mütterschulung.
2. Ableistung eines Kurzkursus des Bereitschaftsdienstes vom Deutschen Roten Kreuz,
3. sechs Wochen praktische Hilfsarbeit im Dienst an der deutschen Mutter und ihren Kindern.

Kindergruppen:

Die Kindergruppen der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes erfassen alle deutschen Jungen und Mädel im Alter von 6 bis 10 Jahren.

Die Erfassung der Kinder erfolgt karteimäßig. Die Kinder erhalten Mitgliedskarten.

Die Kindergruppen stellen die erste nationalsozialistische Gemeinschaft dar, in der der junge Mensch Kameradschaft und Einordnung lernt. Ehe das Kind „Volksgemeinschaft" verstandesmäßig aufnehmen kann, lernt es auf diese Weise seinen Inhalt durch die eigene kleine Tat ermessen. Bevor es von der Schicksalsverbundenheit aller Deutschen weiß, lernt es hier, sich freiwillig einzufügen in eine kleine Kameradschaft. Nicht politische Ideen

sollen den Kindern beigebracht werden, wichtiger ist es, daß die charakterlichen Werte, die gefühlsmäßigen Impulse in ihnen angesprochen werden, auf denen der Nationalsozialismus allein aufbauen kann. Ebenso wie körperliche Vernachlässigung in den ersten 10 Jahren später kaum je wieder ganz aufgeholt werden kann, ist es auch ein schweres Beginnen, Fehler in der Erziehung dieser Altersstufe wieder gut zu machen. So will die Kindergruppe neben Schule und Elternhaus dem Kinde helfen, den Weg in die Gemeinschaft zu finden, für die es geboren ist und der es dereinst seine Kräfte zu geben hat.

Der Führer selbst hat mit seinem Wort: „Nicht früh genug kann die Jugend dazu erzogen werden, sich zu allererst als Deutsche zu fühlen", die gesamte Kindererziehung im nationalsozialistischen Reich ausgerichtet.

Die Kinder tragen einheitliche, gaugebundene Spielkleidung.

Die Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, werden in Form einer Feierstunde an das Jungvolk oder an die Jungmädel abgegeben. Wöchentlich einmal kommen die Kinder zu einem Heimnachmittag zusammen.

Die Kindergruppenleiterin im Gau, Kreis und in der Ortsgruppe hat die Dienststellung einer Hauptstellenleiterin.

Mitgliedschaft:

a) NS.-Frauenschaft:

Die NS.-Frauenschaft ist Führerinnenorganisation. Es werden die Frauen und Mädels aufgenommen, die innerhalb der Frauenarbeit an führender Stelle stehen. Die freiwillige Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

1. **Mitglieder des Deutschen Frauenwerks,** die ein Amt innerhalb der NS.-Frauenschaft / Deutsches Frauenwerk übernehmen, werden auf Antrag nach 1½jähriger einwandfreier Führung eines Amtes in die NS.-Frauenschaft überwiesen. Der Antrag ist bei der zuständigen Ortsfrauenschaftsleiterin zu stellen. (Unter einem Amt ist auch jede haupt- und nebenamtliche Lehrtätigkeit auf einem Arbeitsgebiet des Deutschen Frauenwerkes zu verstehen.) Unter diese Regelung fallen auch die dem Deutschen Frauenwerk angehörenden Jugendgruppenmitglieder. Auch sie werden nur nach 1½jähriger Führung eines Amtes in die NS.-Frauenschaft überwiesen.

2. **Walterinnen** (Block- und Zellenwalterinnen) sowie alle wichtigen Mitarbeiterinnen der Dienststellen aller der NSDAP. angeschlossenen Verbände, z. B. NSV., DAF., NSLB., NSKOV., Reichsnährstand usw., können, falls sie 1½ Jahr das Amt in einer der genannten Verbände geführt haben und während dieser Zeit Mitglied des Deutschen Frauenwerkes waren, auf Antrag in die NS.-Frauenschaft überwiesen werden. Der Antrag ist mit den Unterlagen über die

Tätigkeit bei den angeschlossenen Verbänden bei der zuständigen Ortsfrauenschaftsleiterin zu stellen.

3. **BDM.-Mädel,** die vier Jahre ununterbrochen der Stamm-Hitler-Jugend angehört haben oder 1½ Jahre lang vor ihrer Überweisung Führerinnen gewesen sind, werden in die NS.-Frauenschaft überwiesen.

4. **Referentinnen, Mitarbeiterinnen und aktive Kameradinnen der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studentinnen (ANSt.)** werden auf Antrag sofort in die NS.-Frauenschaft überwiesen. Der Antrag geschieht bei der zuständigen Ortsfrauenschaftsleiterin. Zu jeder Überweisung einer ANSt.-Kameradin ist in jedem Fall das Urteil der Gau-ANSt.-Referentin einzuholen. Der Überweisungsantrag geht also an die Gaufrauenschaftsleitung und von dort mit der Beurteilung der Gau-ANSt.-Referentin zurück an die Ortsgruppe. Dabei übernimmt die ANSt. die Verpflichtung, jede Überweisung sorgfältig zu prüfen.

5. **Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend von der Lagergehilfin an** werden, sofern sie 1½ Jahr Führerinnen gewesen sind und ehrenvoll aus dem Arbeitsdienst ausscheiden, zur NS.-Frauenschaft überwiesen. Die Bezirksführerinnen melden laufend alle ausscheidenden Führerinnen der Gaufrauenschaftsleitung. Ausscheidende Bezirksführerinnen werden der Reichsfrauenführung gemeldet.

b) Deutsches Frauenwerk:

Im Deutschen Frauenwerk kann jede deutsche Frau, die in blutsmäßiger Hinsicht den Erfordernissen des Reichsbürgergesetzes genügt (bei verheirateten Frauen gilt das gleiche für den Ehemann) und die das 21. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied werden. Die Anmeldung erfolgt bei der für den Wohnbereich zuständigen Ortsfrauenschaftsleitung.

Alle Mädel, die Angehörige der Hitler-Jugend (Staatsjugend) sind, werden mit Ausnahme der Halbjuden in das Deutsche Frauenwerk übernommen.

Aufgaben:

Die NS.-Frauenschaft hat die Aufgabe, dem Führer politisch und weltanschaulich zuverlässige Führerinnen zu erziehen, die die Arbeitsgebiete der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes führen bzw. die in sonstigen Verbänden tätigen Frauen und Mädel allgemein, soweit es das Gebiet der Frau betrifft, auszurichten. Erstere umfassen sämtliche Gebiete, auf denen die Mitarbeit der Frauen erforderlich ist. Durch das Deutsche Frauenwerk und seine Einrichtungen (Kurse, Lehrgänge usw.) richtet sie die deutschen Frauen aus und lenkt sie so, daß sie in ihrer weltanschaulichen Einstellung sowie in ihrem täglichen Handeln sich bewußt werden, ihrem Volke verantwortlich zu sein.

Aufgabenverteilung:

1. Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung beschäftigt sich mit allen kassenmäßigen Angelegenheiten und führt die Kartei. Die Aufgaben verteilen sich auf folgende Dienststellen:

Kasse, Buchhaltung, Vertragswesen, Revision, Mitgliederkartei, Material- und Hausverwaltung, Versicherungswesen, Personaltechnische Verwaltung.

2. Recht und Schlichtung:

Die Hauptstelle (Abteilung) Recht und Schlichtung hat die Aufgabe, die rechtliche Beratung der Hauptstellen innerhalb der Reichsfrauenführung sowie die rechtliche Schulung und Aufklärung der Mitglieder durchzuführen.

Sie wirkt bei der Rechtsgestaltung in allen Fragen, die Frau und Familie betreffen, mit.

In die Hauptstelle (Abteilung) ist als selbständige Spruchstelle die Reichsschlichtungsstelle eingegliedert, die auf Grund der Schlichtungsordnung den Ehrenschutz durchzuführen hat.

3. Geschäftsleitung:

Die Geschäftsleitung unterstützt die Reichsfrauenführerin in der Ausrichtung aller Arbeiten der einzelnen Hauptstellen (Abteilungen).

4. Organisation — Personal:

Die Abteilung hat die Aufgabe der Leitung und Überwachung des organisatorischen Aufbaues der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes. Ihr obliegt ferner in Verbindung mit dem Hauptpersonalamt der NSDAP. die Einsetzung der haupt- und nebenamtlichen Frauenschaftsleiterinnen und Mitarbeiterinnen. Die endgültige Bestätigung sämtlicher Leiterinnen und Mitarbeiterinnen wird durch das zuständige Personalamt der NSDAP. vorgenommen.

Die Abteilung untersteht fachlich in Organisationsfragen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. — Hauptorganisationsamt, in Personalangelegenheiten dem Reichsorganisationsleiter — Hauptpersonalamt.

Die Aufgaben verteilen sich auf folgende Dienststellen:

Organisation, Statistik, Personal, Rednerwesen, Reichsschulen.

5. Presse — Propaganda:

Die Abteilung versorgt die Zeitschriften, Broschüren und Tagespresse mit Aufklärungsmaterial für die Frauenarbeit. Weitere Propagandamittel sind: Lichtbilder, Film, Funk und Ausstellung.

Weitere Aufgaben dieser Abteilung sind:

Propagandaaktionen, Mitwirkung an Frauensendungen und Frauenstunden der deutschen Reichssender, Reichsausstellungen und Lehrschauen.

Die Aufgaben verteilen sich wie folgt:
Presse, Propaganda, Funk, Ausstellung, Film, Bild, Archiv.
Zu diesem Arbeitsbereich gehört auch das Rednerwesen.

6. Kultur — Erziehung — Schulung:

Die weltanschauliche Schulung wird in engster Fühlungnahme mit dem dafür zuständigen Hauptschulungsamt der NSDAP. durchgeführt (siehe auch Abhandlung Hauptschulungsamt, Seite 176 uff.). Als Schulungsveranstaltungen gelten alle die Unterrichtsmaßnahmen, in denen ausschließlich die Leiterinnen und Walterinnen der NS.-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes erfaßt werden, z. B. Lehrgänge in den Schulen der NS.-Frauenschaft.

Pflicht- und Arbeitsabende sind nicht als Schulungsabende zu bezeichnen.

Die Schulung der Leiterinnen und Walterinnen der NS.-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes erstreckt sich auf weltanschaulich-politische Themen, die das direkte Aufgabengebiet der NS.-Frauenschaft berühren. Sie sollen sich auf das Aufgabengebiet der deutschen Frau beziehen und im Hinblick auf diese Aufgaben dieses Sondergebiet in entsprechender Form behandeln.

Die Ortsfrauenschaftsleiterin nimmt an den monatlich stattfindenden Führerbesprechungen in den Ortsgruppen der NSDAP. teil (s. S. 50).

Die kulturelle Arbeit dient der Entfaltung der volkskünstlerischen Selbstgestaltungskraft der Frau sowie der Förderung echter Kunst auf allen Gebieten, in denen die Frau steht.

Die Schrifttumsstelle der Reichsfrauenführung, bei der zugleich das Lektorat für Frauenschrifttum in der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums und in der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums liegt, bearbeitet das für die Schulung geeignete Material und gibt ferner Richtlinien für die Zusammenstellung der Büchereien der Ortsfrauenschaften.

Die Aufgaben verteilen sich wie folgt:
Politisch-weltanschauliche Schulung, rassenpolitische Erziehung, Leibeserziehung, Mädchenbildung, Schrifttum, Werkgestaltung, Musik- und Feiergestaltung, bildende und angewandte Kunst, wissenschaftliche Arbeit.

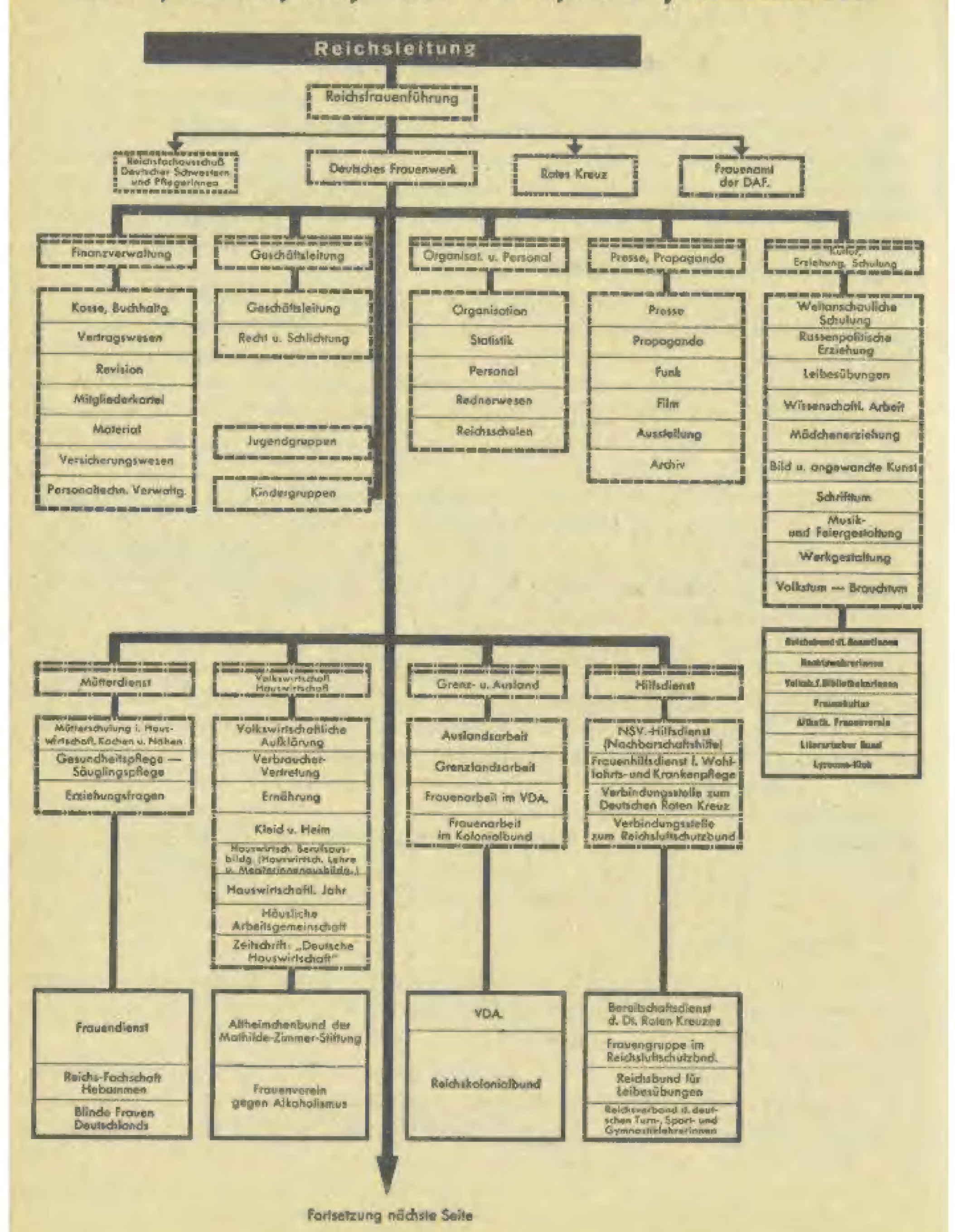
7. Mütterdienst:

Der Mütterdienst hat die Aufgabe, durch seine Einrichtungen eine gesunde Familiengründung und Familienführung zu unterstützen. Zu diesem Zwecke bestehen Lehrgänge für:

1. Haushaltsführung mit den Kursen über Kochen und Hauswirtschaft, häusliche Näharbeiten, Waschen und Plätten,
2. Gesundheitsführung mit den Kursen über Säuglingspflege, allgemeine Gesundheits- und häusliche Krankenpflege,
3. Erziehungsfrage mit den Kursen über Erziehung, Anleitung zum Basteln, Heimgestaltung und Volkstum — Brauchtum.

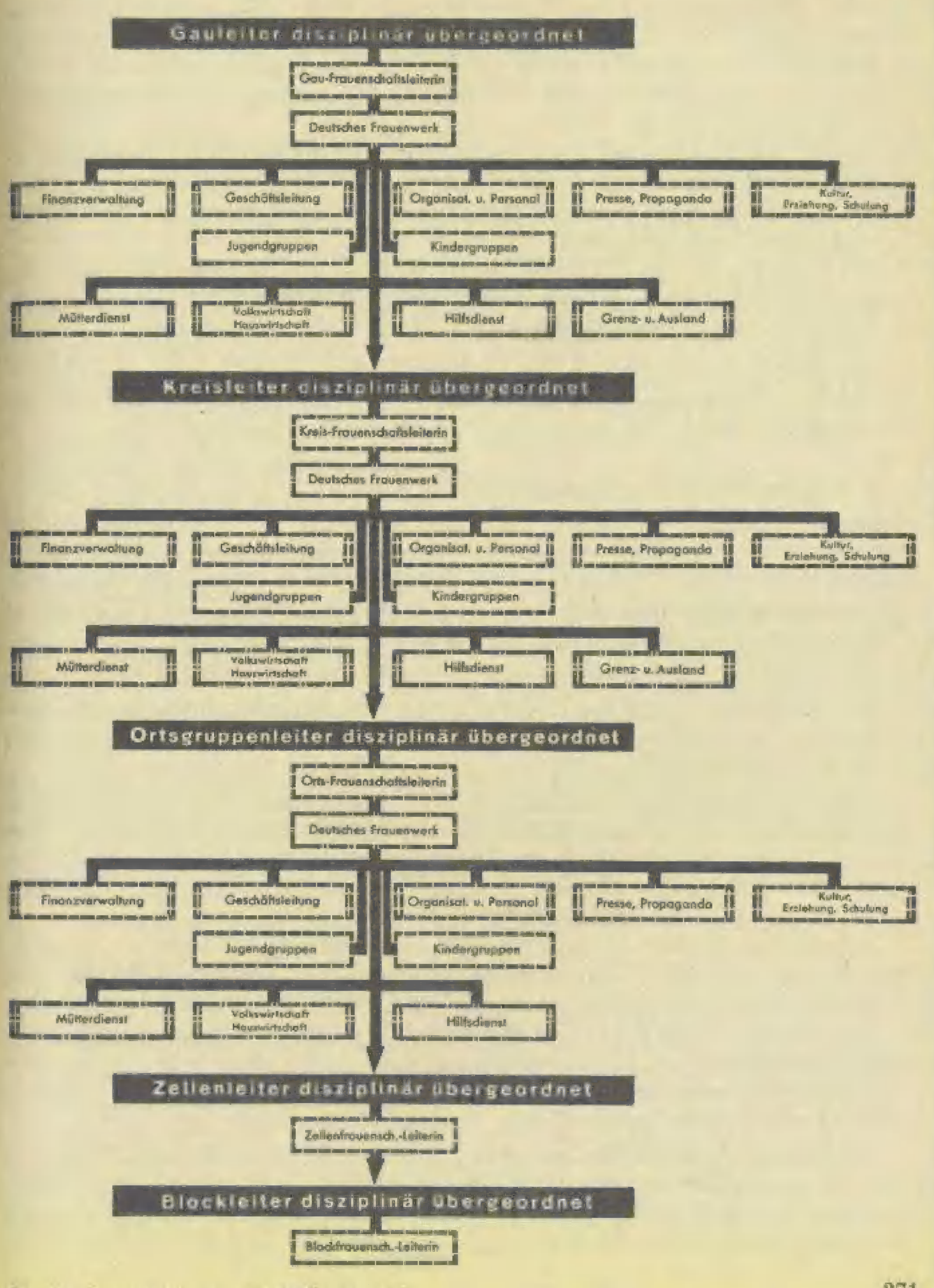
(Fortsetzung auf Seite 272)

NS.-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk



Fortsetzung nächste Seite

NS.-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk



Die Kurse, die im allgemeinen zehn bis zwölf Doppelstunden umfassen und von jeder Frau besucht werden können, werden als Arbeitsgemeinschaften geführt, um die Teilnehmerinnen selbst zu Äußerungen aus ihren Erfahrungen heraus zu veranlassen.

Die Lehrkräfte der Mütterschulungskurse sind fachlich vorgebildet.

Die Lehrgänge werden nach den von der Reichsfrauenführung festgelegten Rahmenlehrplänen erteilt.

Um die Arbeit zu vertiefen und eine bessere Nachschulung durchzuführen, werden in steigendem Umfang Mütterschulen gegründet. Mit dem Anwachsen der Aufgaben entwickeln sich die Internatsschulen, das sind Heimmütterschulen und Bräuteschulen.

Die Lehrgänge in den Heimmütterschulen dauern vier Wochen. Sie geben besonders verheirateten Frauen neben der Erholung eine praktische Ausrichtung auf fraulichem Gebiete.

Die Kurse in den Bräuteschulen dauern sechs Wochen.

Als Nachschulungsstätte für alle hauptamtlichen Lehrkräfte dient die Reichsmütterschule.

8. Volkswirtschaft — Hauswirtschaft:

Im Mittelpunkt dieses Aufgabengebietes steht die volkswirtschaftliche Erziehung und hauswirtschaftliche Ertüchtigung aller deutschen Hausfrauen. Die Aufklärungsarbeit erstreckt sich auf das Gebiet der hauswirtschaftlichen Beratung in Städten und auf Siedlerfrauenberatung, ferner auf die Gebiete der Ernährung, Kleidung, Wohnung, hauswirtschaftliches Ausbildungswesen. Die Grundlage für die volkswirtschaftliche Aufklärung bildet die hauswirtschaftliche Forschungs- und Versuchsarbeit, wie sie insbesondere durchgeführt wird in der Hauswirtschaftlichen Forschungs- und Versuchsstelle in Leipzig.

Für die einheitliche Ausrichtung der volkswirtschaftlichen Aufklärung und Verbrauchslenkung, soweit sie sich auf hauswirtschaftlich tätige Frauen und Mädchen erstreckt, wird in Zusammenarbeit mit den für den Vierjahresplan zuständigen Stellen die grundsätzliche Bearbeitung und Herausgabe entsprechenden Aufklärungsmaterials durchgeführt.

Besonderes Gewicht wird auf die hausfrauliche Ausbildung und Ertüchtigung der weiblichen Jugend gelegt. Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Hauswirtschaftliche Lehre und das Hauswirtschaftliche Jahr.

Nach zweijähriger Lehre und Ausbildung im Haushalt, die durch die Berufsschule praktisch und theoretisch ergänzt wird, schließt die Hauswirtschaftliche Lehre mit einer Prüfung ab, nach deren Bestehen sich die Teilnehmerin „Geprüfte Hausgehilfin" nennen darf.

Das Hauswirtschaftliche Jahr hat sich in der Praxis als Zuführungsweg zum hauswirtschaftlichen Beruf bewährt. Es gibt schulentlassenen Mädchen vor Eintritt in die Berufsausbildung die Möglichkeit, sich die notwendigen hauswirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben.

Das Hauswirtschaftliche Jahr gehört zu den Maßnahmen, die auf das hauswirtschaftliche Pflichtjahr angerechnet werden.

Anmeldungen zum Hauswirtschaftlichen Jahr können über das Arbeitsamt oder das Deutsche Frauenwerk erfolgen.

Die Überprüfung der Lehrhaushalte liegt in Händen des Deutschen Frauenwerkes.

9. Grenz- und Ausland:

Aufgabe dieser Abteilung ist es, auf die mannigfachen Anfragen aus dem Ausland über die Stellung und Aufgaben der Frauen im neuen Deutschland Auskunft zu geben und ihnen die Einrichtungen unserer Frauenarbeit zu zeigen, Verbindungen mit ausländischen Frauenorganisationen zu unterhalten, Beziehungen zu führenden Ausländerinnen durch Austausch von Zeitschriften, Teilnahme an internationalen Kongressen usw. zu pflegen.

Das Deutsche Frauenwerk veranstaltet Vorträge über die Stellung der ausländischen Frau in ihrem jeweiligen Volkstum und macht so die deutsche Frau bekannt mit den Sitten und Gebräuchen der Frauen fremden Volkstums jenseits unserer Grenzen.

Die Verbindung zwischen Grenz- und Binnenland wird gepflegt durch Briefwechsel und Austausch von Frauenschaftsleiterinnen. Jedem Binnengau ist ein Grenzgau als Kameradschaftsgau zugeteilt, den er nicht nur materiell unterstützt, sondern auch dessen grenzpolitische Sorgen mitträgt.

Durch eine Vereinbarung mit dem Reichskolonialbund wurde die Betreuung der deutschen Frauen in den Kolonien und die Aufklärungsarbeit in Kolonialfragen, soweit sie die deutschen Frauen angehen, geregelt.

10. Hilfsdienst:

Ausgehend von der Erkenntnis, daß es in erster Linie die deutsche Frau ist, die die Volksgemeinschaft bauen und halten muß, hat der Hilfsdienst die Aufgabe, die Frau zur tätigen Hilfe am deutschen Volke auszubilden und zu erziehen. Die einzelnen Gebiete, auf denen dieses geschieht, sind:

NSV.-Hilfsdienst (Nachbarschaftshilfe),
Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege,
Verbindungsstelle zum Deutschen Roten Kreuz,
Verbindungsstelle zum Reichsluftschutzbund.

Einrichtungen der Reichsfrauenführung:

Reichsschule I und II, Coburg und Berlin,
Wohnheim für deutsche Frauen aus dem Ausland und Haushaltungsschulen, Stuttgart,
Schulen für Lehrkräfte, Berlin,
Heimmütterschulen, Oberbach/Rhön,
Bräuteschule, Berlin-Schwanenwerder,
Schule für hauswirtschaftliche Lehrkräfte, Berlin,
Hauswirtschaftliche Forschungs- und Versuchsstelle, Leipzig.

In den Gauen:

Politisch-weltanschauliche Schulen,
Internatsschulen (Heimmütterschulen und Bräuteschulen), Mütterschulen, Mütterschulstätten, Werkmütterschulen, Entbindungsheime, Haushaltungsschulen, Handarbeitsschulen, Hauswirtschaftliche Beratungsstätten, Lehrküchen, Fischlehrküchen, Müttererholungsheime, Kindererholungsheime, Webstuben, Nähstuben, Kindergruppenheime.

Die Blockfrauenschaftsleiterin:

Die Blockfrauenschaftsleiterin wird vom zuständigen Ortsgruppenleiter auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt. Sie untersteht fachlich der Zellenfrauenschaftsleiterin, disziplinär dem Blockleiter der NSDAP.

Sie hat die Aufgabe, aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Ihre Tätigkeit besteht in der praktischen Erziehung zur Frauenarbeit, in der Aufklärung und Propaganda für das Aufgabengebiet der NS.-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes, z. B. für Kurse der Mütterschulung, Säuglingspflege, der Haushaltungs- und Kochkurse, über volkswirtschaftliche Notwendigkeiten usw.

Durch die gegenseitige Unterrichtung aller im Block tätigen Walter und Mitarbeiter ist ihr Einsatz in den Fällen gegeben, wo ihr Eingreifen als Frau nötig ist. Im übrigen soll die Blockfrauenschaftsleiterin die Mitglieder der NS.-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes nur dann besuchen, wenn es zweckmäßig erscheint.

Sie soll darauf bedacht sein, sich das Vertrauen aller von ihr zu betreuenden Mitglieder der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes im Block zu erwerben, so daß in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Blockleiter der NSDAP. ihr alle fraulichen und mütterlichen Aufgaben innerhalb des Blocks übertragen werden können. Durch ihre persönliche Haltung als Nationalsozialist hat sie für die Bewegung zu werben.

Die Zellenfrauenschaftsleiterin:

Die Zellenfrauenschaftsleiterin wird vom zuständigen Ortsgruppenleiter auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt. Sie untersteht fachlich der Ortsfrauenschaftsleiterin, disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP.

Die Zellenfrauenschaftsleiterin soll für enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Blockfrauenschaftsleiterinnen einerseits und dem Zellenleiter der NSDAP. andererseits besorgt sein.

Je nach Notwendigkeit finden in regelmäßigen Abständen für die Block- und Zellenfrauenschaftsleiterinnen Besprechungen unter der Leitung der Ortsfrauenschaftsleiterin statt.

Die Zellenfrauenschaftsleiterin gibt die Arbeitsrichtlinien an die Blockfrauenschaftsleiterinnen weiter und steht ihnen in ihrer Arbeit mit Rat und Tat zur Seite.

Hauptamt
und Ämter
für Volkswohlfahrt

Die NSV.

Führung:

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist in Personalunion Reichswalter der NS.-Volkswohlfahrt e. V. Er ist gleichzeitig als Reichsbeauftragter für das WHW. mit der Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes betraut.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist gleichzeitig Reichsbeauftragter für die Erfassung und Verwertung der Küchen- und Nahrungsmittelabfälle im Rahmen des Vierjahresplanes (Berufung vom 22. 6. 1937 durch den Reichsbeauftragten für den Vierjahresplan).

Für die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben im Reichsgebiet sind dem Hauptamt für Volkswohlfahrt die Gau-, Kreis-, Ortsgruppenamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt verantwortlich.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bzw. die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt im Gau, Kreis und in der Ortsgruppe berufen Parteigenossen zur Dienstleistung in ihre Dienststellen. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt betreut als selbständiges Hauptamt in der Reichsleitung der NSDAP. die NS.-Volkswohlfahrt e. V.

Die NS.-Volkswohlfahrt e. V.



„Laut Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 wird die NS.-Volkswohlfahrt e. V. als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt. Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge und hat ihren Sitz in Berlin."

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 ist die NS.-Volkswohlfahrt e. V. ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Unter diese Zuständigkeit und Verantwortlichkeit fällt auch die wohlfahrtspflegerische Arbeit, die von Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP. geleistet wird. Diese sind verpflichtet, wohlfahrts-

pflegerische Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt durchzuführen.

Die Reichswaltung der NS.-Volkswohlfahrt ist in 5 Ämter gegliedert:

Organisationsamt,
Amt Finanzverwaltung,
Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe,
Amt Volksgesundheit,
Amt Werbung und Schulung.

Diesen Ämtern stehen Politische Leiter der NSDAP. vom Arbeitsbereich des Hauptamtes für Volkswohlfahrt vor.

Organisationsamt:

Das Organisationsamt leitet und überwacht den organisatorischen Aufbau der Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt im Reich. Es trifft die Vorbereitungen zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen der NSV. Das Organisationsamt hat die Leitung und Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes in organisatorischer Hinsicht.

Im Organisationsamt werden die Leistungen und Ergebnisse der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes statistisch bearbeitet, ausgewertet und graphisch dargestellt.

Die Planung und Gestaltung des Ausstellungswesens wird durch das Organisationsamt vorgenommen.

Die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung des Hilfswerkes für deutsche bildende Kunst liegen beim Organisationsamt.

Das Organisationsamt untersteht in der Ausrichtung dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt.

Amt Finanzverwaltung:

Das Amt Finanzverwaltung hat folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung und Verwaltung der Finanzen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes, die beide verwaltungsmäßig getrennt geführt werden.

2. Reichskarteimäßige Erfassung der Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt.

3. Rechtliche und finanzielle Bearbeitung der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

4. Revision aller Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.

Die Finanzen der NSV. und des WHW. unterliegen der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe:

Das Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist für alle Aufgabengebiete der Wohlfahrtspflege zuständig.

Es werden die allgemeinen Fragen der freien Wohlfahrtspflege unter Hinzuziehung der beteiligten Stellen des Staates, der Partei und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziele einheitlicher und planwirtschaftlicher Gestaltung und Ausrichtung der gesamten Arbeit behandelt. Die vier anerkannten Reichsspitzenverbände sind unter Führung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Der „Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe", der unter Führung des Leiters des Hauptamtes für Volkswohlfahrt steht, gewährleistet die enge Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege.

Dem Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist die Durchführung des **Hilfswerkes „Mutter und Kind"** zugewiesen, das die gesamte **Familienhilfe** einschließlich der **Säuglings- und Kleinkinderfürsorge** und der **Müttererholungspflege** umfaßt. Dazu gehören die Errichtung und Führung von Kindertagesstätten, Erntekindergärten und Horten.

Die Siedlungshilfe wird in Zusammenarbeit mit dem Reichsheimstättenamt bearbeitet. Weiterhin hat es die Aufgabe, bei Zwangsräumungen von Wohnungen zur Vermeidung sozialer Härten zu vermitteln.

Die Erholungfürsorge für Kinder und Jugendliche, insbesondere die Kinderlandverschickung und Heimentsendung, ist ein weiteres Aufgabengebiet des Amtes.

In der **„Hitler-Freiplatz-Spende"** wird die Erholungsfürsorge für alte Kämpfer und Volksgenossen einschließlich der Verwandten durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen behördlichen und parteiamtlichen Stellen werden durch die **NSV.-Jugendhilfe** die sozialerzieherischen Maßnahmen für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in die Wege geleitet.

Die eigenen und unterstellten Einrichtungen der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge werden betreut.

Die Fragen der Fürsorge für Straffällige und Entlassene, die Trinker-, Wanderer- und Bahnhofsfürsorge sowie die Fürsorge für Blinde, Schwerhörige und Gehörlose werden hier bearbeitet.

Der Aufbau und die Führung der **NS.-Schwesternschaft** (siehe S. 282 b) und des Reichsbundes der freien Schwestern, ebenso wie die Errichtung von Gemeindepflegestationen sind Aufgaben dieses Amtes.

Des weiteren werden Vorschläge zur Reform des Fürsorgerechtes sowie Steuer- und Rechtsfragen des Wohlfahrtswesens bearbeitet.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Wohlfahrtsfragen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen durchgeführt. Zu diesem Zwecke ist dem Amt eine wissenschaftliche Forschungsstelle mit umfassendem Archiv angegliedert.

Amt Volksgesundheit:

Dem Amt Volksgesundheit obliegt die Bearbeitung aller gesundheitlichen Fragen, die sich in seinem Amtsbereich ergeben.

Insonderheit führt das Amt Volksgesundheit zusätzliche Maßnahmen für diejenigen Volkskreise durch, für die andere Kostenträger, wie die Sozialversicherung, die DAF. und der Staat, nicht eintreten können. In Frage kommen hier das Tuberkulose-Hilfswerk, die Heilverschickung für kranke Partei- und Volksgenossen sowie gesundheitliche Sanierungsmaßnahmen in den Notstandsgebieten.

Alle gesundheitlichen Fragen, die bei den Arbeiten der anderen Ämter anfallen, werden vom Amt Volksgesundheit bearbeitet, und zwar in engster Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern und den Stellen des staatlichen Gesundheitsdienstes.

Das Amt Volksgesundheit untersteht in gesundheitspolitischer Hinsicht dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP.

Amt Werbung und Schulung:

Das Amt Werbung und Schulung führt die gesamte Propaganda-, Presse- und Schulungsarbeit der NS.-Volkswohlfahrt durch. Hierzu bedient es sich aller neuzeitlichen Mittel.

Dem Amt obliegt die Ausgestaltung der NSV.-Presse und die Belieferung der Tages-, Fach- und Weltpresse mit einschlägigem Text- und Bildmaterial.

Es sorgt für die Anfertigung des gesamten Propagandamaterials sowie für die Durchführung der Propagandamaßnahmen der NS.-Volkswohlfahrt und der Sachgebiete.

Das Amt hat die fachpolitische Schulung der Walter und Helfer der NS.-Volkswohlfahrt auf weltanschaulicher Grundlage durchzuführen; ihm unterstehen die NSV.-Schulen.

Das Amt Werbung und Schulung **untersteht** hinsichtlich

der Schulung: dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptschulungsamt;

der Propaganda: dem Reichspropagandaleiter der NSDAP.;

der Presse: dem Reichspressechef bzw. dem Hauptverwaltungsamt für die Presse.

Gauamtsleitung und Gauwaltung der NSV.:

Die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird vom Gauamtsleiter, der gleichzeitig Gauwalter der NSV. e. V. ist, geleitet.

Die Durchführung der Aufgaben der Gauwaltung liegt bei den fünf Hauptstellen (bisher Abteilungen), die den Ämtern in der Reichswaltung der NSV. entsprechen.

Die Hauptstellen (bisher Abteilungen) sind unterteilt in Stellen (bisher Unterabteilungen) und Hilfsstellen (bisher Sachgebiete).

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Gaugebiet sind der Gauamtsleitung die Kreisamtsleitungen verantwortlich.

Der Leiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinär dem Gauleiter der NSDAP., fachlich erhält er seine Ausrichtung vom Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.

Kreisamtsleitung und Kreiswaltung der NSV.:

Für die Kreisamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt gilt sinngemäß das gleiche wie für die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Kreisgebiet sind der Kreisamtsleitung die Ortsgruppenamtsleitungen verantwortlich.

Der Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinär dem Kreisleiter der NSDAP., fachlich erhält er seine Ausrichtung vom Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Ortsgruppenamtsleitung und Ortswaltung der NSV.:

Die Ortsgruppenamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird geleitet vom Ortsgruppenamtsleiter, der gleichzeitig Ortswalter der NSV. e. V. ist.

Die Durchführung der Aufgaben der Ortswaltung liegt bei den Hauptstellen (bisher Abteilungen), die entsprechend der Größe des Ortsgruppengebietes den Hauptstellen (bisher Abteilungen) der Kreiswaltung angepaßt sind. Die Hauptstellen (bisher Abteilungen) sind unterteilt in Stellen (bisher Unterabteilungen) und Hilfsstellen (bisher Sachgebiete).

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Ortsgruppengebiet sind der Ortsgruppenamtsleitung die Zellen- und Blockwalter verantwortlich.

Der Ortsgruppenamtsleiter untersteht disziplinär dem Ortsgruppenleiter der NSDAP., fachlich erhält er seine Ausrichtung vom Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Die Zelle:

Die Zelle besteht aus 4—8 Blocks.

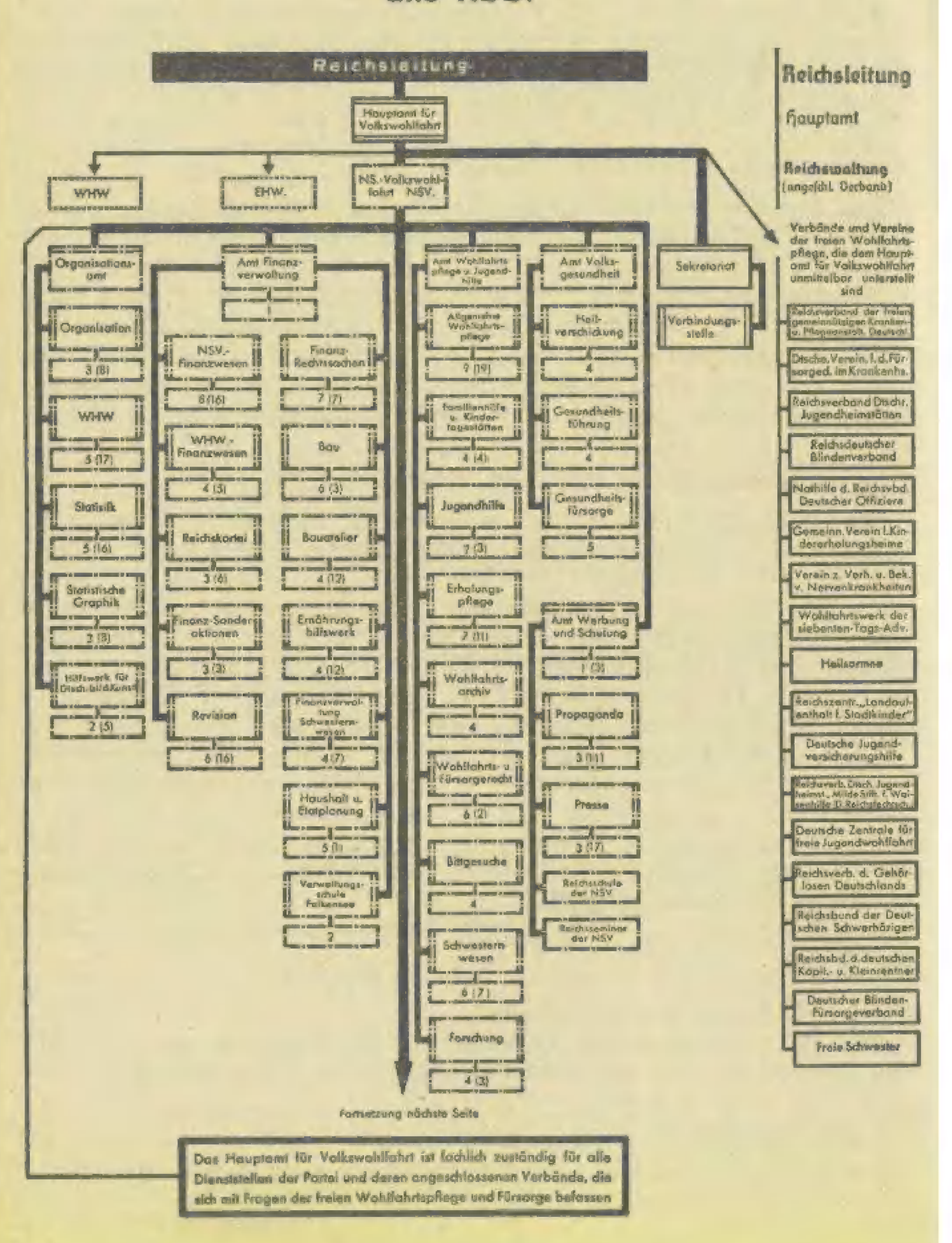
Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Zelle sind dem Zellenwalter die Blockwalter verantwortlich.

Der Zellenwalter:

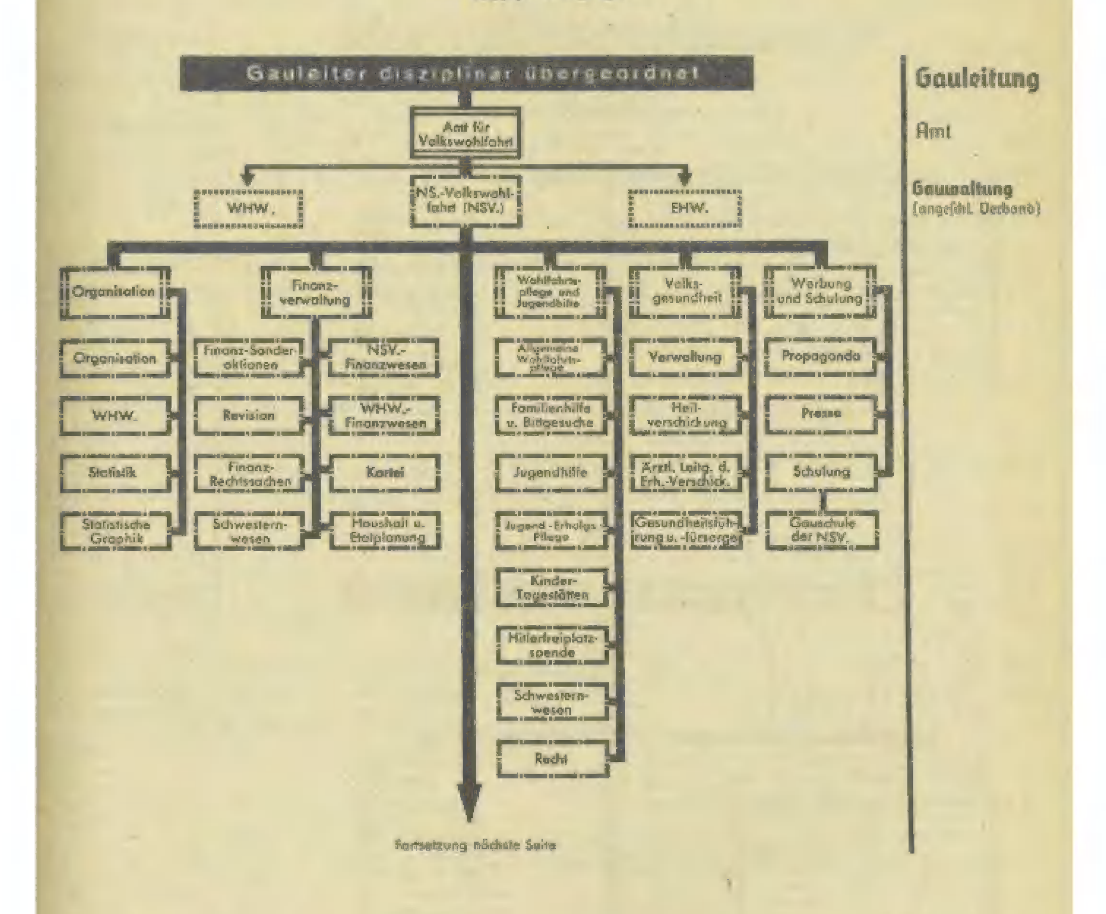
Der Zellenwalter ist dem zuständigen Ortsgruppenamtsleiter des Amtes

(Fortsetzung Seite 282)

Hauptamt für Volkswohlfahrt und NSV.

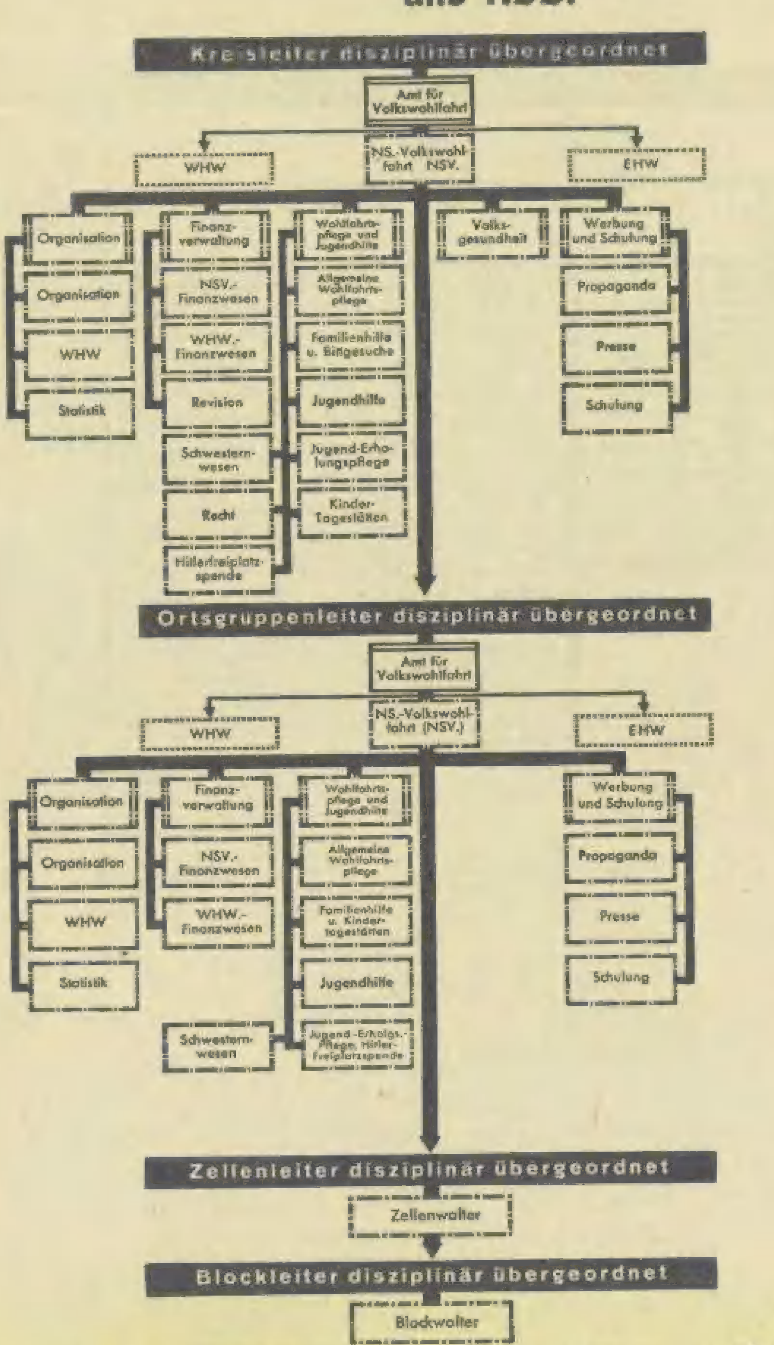


Amt für Volkswohlfahrt
und NSV.



Fortsetzung nächste Seite

Amt für Volkswohlfahrt und NSV.



Kreisleitung

Amt

Kreiswaltung
(angeschl. Verband)

Ortsgruppe

Amt

Ortswaltung
(angeschl. Verband)

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

für Volkswohlfahrt für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der NSV. verantwortlich. Aufgaben des Zellenwalters sind:

1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.
2. Erledigung aller Fragen, die durch den Blockwalter nicht gelöst werden konnten.
3. Fachliche Schulung seiner Blockwalter, damit sie jederzeit in der Lage sind, die von der NS.-Volkswohlfahrt durchzuführenden Aufgaben zu erfüllen.
4. Zusammengefaßte Meldungen über Sammlungen, Spenden, Beitragsabrechnungen, Prüfungsergebnisse und Erhebungen an den Ortsgruppenamtsleiter.
5. Laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockwalter über alle die NSV. berührenden Fragen.
6. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Waltern innerhalb seines Arbeitsgebietes.
7. Während des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes treten hierzu die Arbeiten für das WHW. Der Zellenwalter ist für diese Arbeiten dem Ortsbeauftragten für das WHW. verantwortlich.

Der Zellenwalter untersteht disziplinär dem jeweils zuständigen Zellenleiter der NSDAP., fachlich wird er vom Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt ausgerichtet.

Der Block:

Der Block ist die kleinste Einheit und umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

Der Blockwalter:

Die Aufgaben des Blockwalters sind:

1. Aufklärung über die Einrichtungen der NSV. sowie Beratung über Inanspruchnahme derselben.
2. Betreuung der Haushaltungen.
3. Einziehung von Spenden und Beiträgen.
4. Wahrnehmung aller Belange der NSV.; insbesondere Feststellungen über die wirtschaftliche Lage, den Gesundheitszustand und die Wohnungsverhältnisse der Bedürftigen.

5. Ständige Kenntnis von allen Anordnungen und Maßnahmen der NSV., um jederzeit raten und helfen zu können.

6. Erwerb des Vertrauens nach oben und unten durch vorbildliche Tätigkeit.

7. Während des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes treten hierzu die Arbeiten für das WHW. Der Blockwalter ist für diese Arbeiten ebenfalls dem Zellenwalter verantwortlich.

Grundsätzlich haben Blockwalter und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren.

Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach in jedem Falle mündlich zu erteilen.

Statt Blockwalter und Zellenwalter können Blockwalterinnen und Zellenwalterinnen eingesetzt werden.

Der Blockwalter untersteht disziplinär dem jeweils zuständigen Blockleiter der NSDAP., fachlich wird er vom Zellenwalter ausgerichtet.

Winterhilfswerk des deutschen Volkes

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist ein vom Führer geschaffenes selbständiges Hilfswerk zur Betreuung und Unterstützung in Not geratener Volksgenossen.

„Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit eines Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach Befehl des Führers als ständiges Werk der tatgewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt.

Die Arbeit des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes wird bestimmt von dem Leitsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz" (§ 1 der Verfassung für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes vom 24. März 1937).

Die Leistungen des Winterhilfswerkes sind zusätzliche Leistungen zu den Fürsorgemaßnahmen des Staates, der Gemeinden, der NS.-Volkswohlfahrt und der anderen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Mittel zur Betreuung der Hilfsbedürftigen werden aus freiwilligen Opfern des deutschen Volkes aufgebracht.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt.

Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Er hat die Leitung des Winterhilfswerkes. Er beruft die Reichsarbeitsgemeinschaften und den Reichsbeirat für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Die Gau-, Kreis- sowie die Ortsgruppenamtsleiter der Ämter für Volkswohlfahrt sind die Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Für die Durchführung des Winterhilfswerkes sind dem Reichsbeauftragten die Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragten verantwortlich. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit allen Gliederungen der NSDAP., den ihr angeschlossenen und von ihr betreuten Verbänden, den Staats- und Gemeindebehörden sowie den sonstigen Organisationen und Verbänden des deutschen Volkes.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt und die Ämter für Volkswohlfahrt in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen tragen als Dienststellen des Winterhilfswerkes die Bezeichnung: Reichs-, Gau-, Kreis- und Ortsführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.

Ernährungshilfswerk des deutschen Volkes

Die Durchführung des Ernährungshilfswerkes ist der NS.-Volkswohlfahrt e. V. übertragen und wird gemäß der Weisung des Beauftragten für den Vierjahresplan (s. Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 20. 11. 36. betr. die Beteiligung der Gemeinden) unter Mitwirkung der deutschen Gemeinden, des Reichsnährstandes usw. durchgeführt.

Das Ernährungshilfswerk dient zur Erfassung der bisher nicht verwerteten Küchen- und Nahrungsmittelabfälle für eine zusätzliche Mast von Schweinen.

Für die Leitung des Ernährungshilfswerkes ist verantwortlich der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, dem wiederum für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Reichsgebiet die Gau-, Kreis- und Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt verantwortlich sind.

NS.-Schwesternschaft

Die NS.-Volkswohlfahrt wurde am 5. 1. 1934 mit der Bildung einer nationalsozialistischen Schwesternorganisation beauftragt. Diese wurde mit dem 1. 6. 1934 als „NS.-Schwesternschaft" bestätigt. Die organisatorischen, politischen und finanziellen Belange der NS.-Schwesternschaft werden vom Hauptamt für Volkswohlfahrt wahrgenommen. Für Ausbildung und Schulung der Schwestern ist der Reichsgesundheitsführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit verantwortlich.

Die NS.-Schwesternschaft ist eine Kampftruppe der nationalsozialistischen Bewegung zur Sicherstellung der Gesundheitsführung des Volkes. Ihr Arbeitsfeld ist die Gemeindepflege. Die Gemeindepflegestationen werden vordringlich in Notstandsgebieten und grenzpolitisch gefährdeten Gegenden errichtet.

Beim Hauptamt für Volkswohlfahrt ist die NS.-Schwesternschaft dem Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, bei den Ämtern für Volkswohlfahrt in den Gauen dem Leiter der Abteilung Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe unterstellt. Die Führung der NS.-Schwesternschaft liegt beim Hauptamt in den Händen der Generaloberin der NS.-Schwesternschaft, bei den Ämtern für Volkswohlfahrt in den Gauen in den Händen der Gauvertrauensschwestern.

Die NS.-Schwesternschaft ist nach den Grundsätzen eines nationalsozialistischen Mutterhauses aufgebaut. Das Reichsmutterhaus befindet sich in Dresden.

Die NS.-Schwesternschaft setzt sich zusammen aus:

Lernschwestern,

NS.-Schwester-Anwärterinnen und

NS.-Schwestern.



Hauptamt
und Ämter
für Kommunalpolitik

Aufbau:

Dem Hauptamt für Kommunalpolitik ist der Deutsche Gemeindetag (der nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1933 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und verwaltungsmäßig der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt wurde) politisch als betreute Organisation untergeordnet.

Es besteht Personengleichheit zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik und dem Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages. Eine ebensolche Personengleichheit wird angestrebt zwischen den Leitern der Gau- und Kreisämter für Kommunalpolitik und den Vorsitzenden der Gau- und Kreisdienststellen des Deutschen Gemeindetages.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Gau untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich wird er vom Hauptamt für Kommunalpolitik ausgerichtet.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Kreis untersteht disziplinär dem Kreisleiter und fachlich wird er vom Gauamt für Kommunalpolitik ausgerichtet.

Die Ortsgruppenleiter der NSDAP. sind dafür zuständig, die zur Information der Kreisamtsleiter erforderlichen Aufschlüsse zu geben und bei Notwendigkeit kommunalpolitische Aufgaben zu übernehmen.

In den einzelnen Gauen ist es entsprechend den örtlichen Verhältnissen zulässig und zum Teil notwendig, daß mehrere Arbeitsgebiete von nur einem Sachbearbeiter erledigt werden.

Für die Einsetzung und Abberufung der Amtsleiter für Kommunalpolitik gelten die Bestimmungen des Personalamtes. Die Einsetzung und Abberufung eines Amtsleiters für Kommunalpolitik durch den zuständigen Hoheitsträger wird im Einvernehmen mit dem ranghöheren Amtsleiter für Kommunalpolitik vorgenommen.

Aufgaben:

1. Beratung des Hoheitsträgers und des Beauftragten der NSDAP. im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung in kommunalpolitischen Fragen.

2. Beratung und Betreuung aller Partei- und Volksgenossen in kommunalpolitischen Fragen.

3. Politisch-weltanschauliche Erziehung aller gemeindlich tätigen Kräfte im deutschen Volke im Geiste des Nationasozialismus und in fachlicher Richtung, damit die gesamte Gemeindepolitik sich im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung bewegt.

4. Schulung und Erziehung der vorhandenen und noch zu gewinnenden gemeindepolitisch interessierten Volksgenossen sowie Heranbildung eines Nachwuchses wahrhaft nationalsozialistisch gesinnter und fachlich befähigter Gemeindepolitiker. Die Durchführung geschieht in Parteischulen und durch Wochenendkurse und Schulungstagungen. (Im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der NSDAP.)

5. Tätige Mitwirkung bei der Fortbildung und Durchführung eines in ganz Deutschland einheitlich geltenden Gemeinderechts.

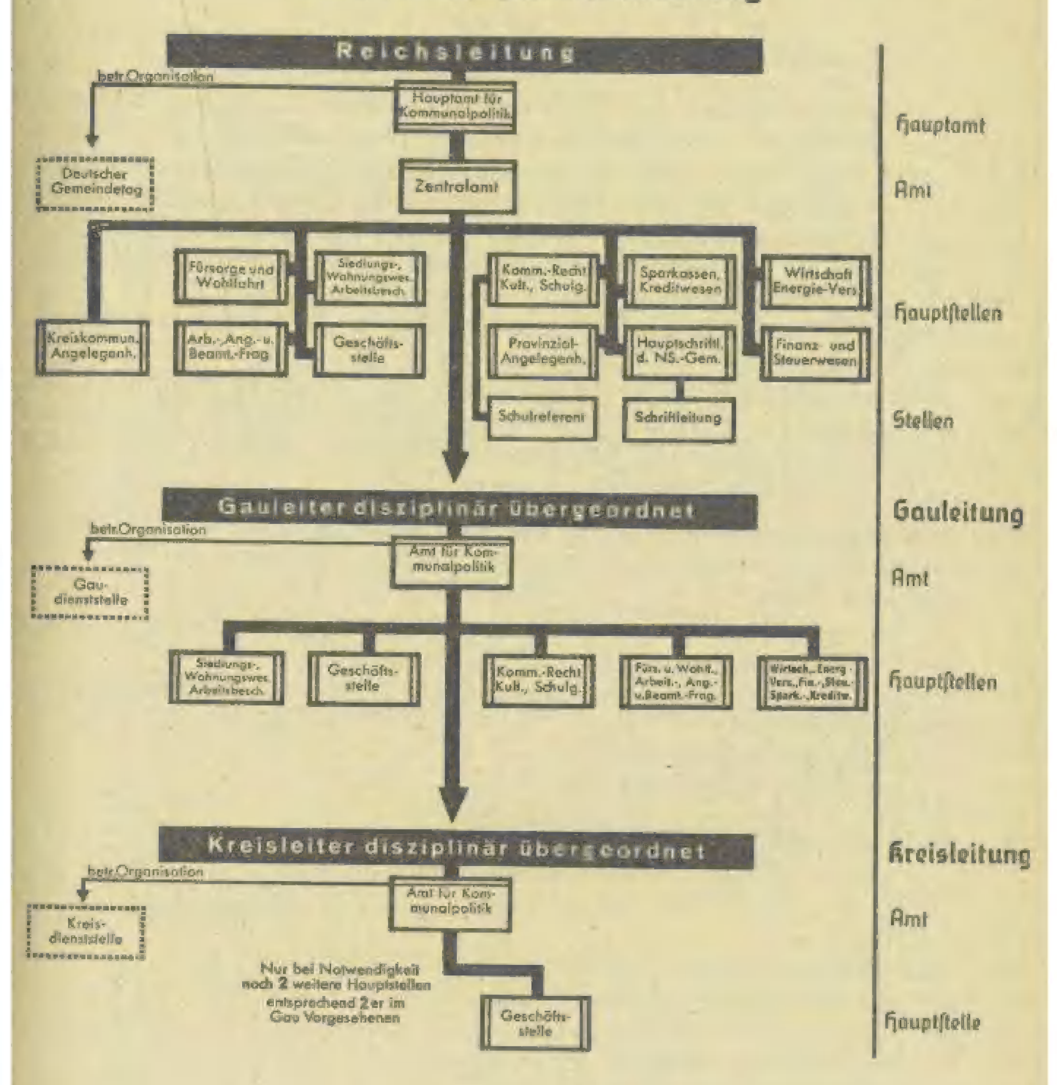
6. Pflege und Fortbildung des Selbstverwaltungsgedankens (Selbstverantwortung in den Kommunen.

7. Ausrichtung der gesamten fachlichen Arbeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem politischen Willen der nationalsozialistischen Führung.

8. Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Leiter des Kreisamtes für Kommunalpolitik oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

   Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

Hauptamt für Kommunalpolitik
und Deutscher Gemeindetag



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Gauschatzmeister und Kassenleiter

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im allgemeinen:

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist der Generalbevollmächtigte des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 4, Ziffer 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935). Der Reichsschatzmeister ist oberster Verwaltungsführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft.

Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

Nur der Reichsschatzmeister kann Rechte der NSDAP. ausüben oder geltend machen bzw. Verbindlichkeiten für diese übernehmen. Vermögensrechtliche Erklärungen jeder Art für die NSDAP. bedürfen einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzhoheit
über die NSDAP. einschließlich der Gliederungen:

SA.,
ᛋᛋ,
Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK.),
Hitler-Jugend (einschließlich Jungvolk, BDM. und Jungmädel),
NS.-Frauenschaft,
NS.-Deutscher Studentenbund,
NS.-Deutscher Dozentenbund.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzaufsicht
über die **angeschlossenen** Verbände der NSDAP.:

Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"),
NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
NS.-Deutscher Ärztebund e. V.,
NS.-Rechtswahrerbund e. V.,
Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
NS.-Lehrerbund e. V.,
NS.-Bund Deutscher Technik.

Vertretung vor Gerichten und Zustellungen:

Die NSDAP. wird vor Gerichten und Finanzbehörden durch den Reichsschatzmeister vertreten. Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im besonderen:

A.

Finanzorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

I. Finanzwirtschaft

1. Mittelbeschaffung:

a) **Beitragswesen:**

Der Beitrag zur NSDAP. ist eine Bringschuld. Von dieser Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistung werden die Parteigenossen dadurch, daß die Einziehung der Beiträge durch Zellen- oder Blockleiter üblich ist, nicht entbunden. Die Beitragsordnung der NSDAP. unterscheidet Parteimitglieder, die vor dem 1. April 1933 und solche, die nach dem 31. 3. 1933 in die Partei aufgenommen worden sind. Die Beitragshöhe ist dieser Einteilung entsprechend angepaßt, und zwar dergestalt, daß die vor dem 1. 4. 1933 in die Partei aufgenommenen Mitglieder einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag von RM. 1.50 entrichten, während die nach dem 31. 3. 1933 aufgenommenen Mitglieder einen gestaffelten Beitrag zahlen. (Siehe Beitragsordnung der NSDAP. — Abdruck in Anhang, Seite 527). Die Nichtbezahlung des Beitrages wird nach § 4 Ziff. 3 b der Satzung der NSDAP. in der Fassung vom 1. Jan. 1934 parteigerichtlich geahndet. Dem Parteigerichtsverfahren muß das Mahnverfahren vorausgehen. Dieses wird vom Gauschatzmeister durchgeführt. Nach fruchtlosem Ablauf des Mahnverfahrens erfolgt die Einleitung des Parteigerichtsverfahrens entweder durch den Gauleiter oder auf Grund der von ihm erteilten allgemeinen Vollmacht durch den Gauschatzmeister. (Siehe Anordnung 32/37 vom 18. 6. 1937.) Die ordnungsgemäße Beitragszahlung zur NSDAP. wird durch Beitragswertmarken nachgewiesen.

b) **Umlagewesen:**

Zur Finanzierung der Reichsparteitage und gegebenenfalls sonstiger Großveranstaltungen werden Sonderumlagen von der Parteigenossenschaft erhoben, die im einzelnen, auch hinsichtlich ihrer Höhe, durch den Reichsschatzmeister von Fall zu Fall festgesetzt werden. Diese Umlagen sind Pflichtumlagen und werden bezüglich des Einzuges usw. wie die Parteibeiträge behandelt. Die Finanzierung der Reichsparteitage erfolgt weiter durch den Verkauf von Plaketten und Abzeichen.

Zur Finanzierung der Gau- und Kreistage kann außerdem nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Reichsschatzmeister die Erhebung von Umlagen und der Verkauf von Plaketten und Abzeichen durchgeführt werden.

c) **Sammlungswesen:**
Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die von der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Reichsschatzmeisters, der diese im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister erteilt. (Sammlungs-Ordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. 7. 1935 — RGB., S. 906.)
Vor Genehmigung einer sonstigen Sammlung durch den Reichsinnenminister wird der Reichsschatzmeister gehört. (Sammlungs-Gesetz vom 5. 11. 1934 RGB., S. 1086, nebst DVO. vom 14. 12. 1934 RGB., S. 1250.)

d) **Lotteriewesen:**
Es kommt hier vor allem die Durchführung der Arbeitsbeschaffungs- und Winterhilfslotterien in Betracht. Auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen — Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937 (RGB. I, S. 283) und der Durchführungsbestimmung hierzu (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. März 1937 VW 8000 — 3. 3. 1937) unterliegt die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen der Partei, der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände der Genehmigung des Reichsschatzmeisters. Vor Genehmigung einer sonstigen öffentlichen Lotterie oder Ausspielung durch den Reichsinnenminister oder durch die von ihm bestimmten Behörden muß die Zustimmung des Reichsschatzmeisters eingeholt werden. (Siehe auch Anordnung des Reichsschatzmeisters 38/37 vom 15. 7. 1937.)

2. Mittelverwaltung:

a) **Ämterfinanzierung und Finanzierung der Gliederungen:**
Finanzierung der Ämter bei der Reichsleitung sowie den Gau- und Kreisleitungen.
Gerechte und zentrale Verteilung der Geldmittel auf die Gliederungen durch den Reichsschatzmeister.

b) **Finanzierung der Gaue, Kreise, Ortsgruppen:**
Die Gauschatzmeister, Ortsgruppenkassenleiter verwalten verantwortlich die Mittel, die ihnen nach Abführung der vom Reichsschatzmeister vorgeschriebenen Reichsleitungs- bzw. Gauleitungs- oder Kreisfinanzierungsanteile verbleiben, selbst.
Richtunggebend hierfür ist die am 1. 1. 1938 in Kraft gesetzte Reichskassenordnung. Die Kreisleitungen der NSDAP. erhalten die für die Aufrechterhaltung der Kreisleitungsdienststellen erforderlichen Mittel auf Grund einzureichender und zu genehmigender Haushaltspläne durch den zuständigen Gauschatzmeister. Für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel im Rahmen der gegebenen Vorschriften ist der Kreiskassenleiter verantwortlich.

c) **Finanzierung von Sonderaufgaben, wie**
Bauvorhaben,
Reichsparteitage und sonstige Großveranstaltungen,
Reichsautozug „Deutschland",
Hilfszug „Bayern",
Reichsschule der NSDAP. Feldafing,
Reichslager für Beamte.

Für die Finanzierung der verschiedenen Sonderaufgaben sind durch den Reichsschatzmeister für jedes einzelne obengenannte Gebiet Verwaltungsführer eingesetzt, welche die vom Reichsschatzmeister für die einzelnen Aufgaben bereitgestellten Mittel nach dessen Weisungen zu verwenden haben. Sie unterstehen unmittelbar dem Reichsschatzmeister.

II. Finanzüberwachung

Aus der Finanzhoheit bzw. Finanzaufsicht ergibt sich das uneingeschränkte Prüfungs- und Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters über sämtliche Dienststellen

der Partei
der Gliederungen und
der angeschlossenen Verbände.

1. Prüfungsrecht:

Das Prüfungsrecht des Reichsschatzmeisters umfaßt die laufende Prüfung und Überwachung des Finanzgebarens der Partei, der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände und erstreckt sich u. a. auf

a) die Prüfung und Genehmigung der Haushaltsvorschläge,
b) die Überwachung der Haushaltsführung, den Stand der Monats- und Jahresschlußbilanz bzw. Monats- und Jahresschlußvermögensübersicht,
c) die Prüfung von Rechnungslegungen über Parteiveranstaltungen und Veranstaltungen, die gemeinsam von Partei und Staat durchgeführt werden, sowie Veranstaltungen, Sammlungen und Ausspielungen, zu deren Durchführung die Genehmigung des Reichsschatzmeisters erforderlich ist.

2. Revisionsrecht:

Das Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters umschließt:

a) Kassen- und Buchprüfungen am Sitze der Dienststellen,
b) Beantragung von Parteigerichtsverfahren,
c) Beantragung von Disziplinarverfahren bei den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,
d) Erstattung von Strafanzeigen,
e) Erteilung von Aussagegenehmigungen.

f) Erstellung von Sachverständigengutachten für Partei- und Strafgerichte,

g) die Behandlung der in der Kanzlei des Führers eingehenden Gnadensachen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden der Partei, der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände.

Dem Reichsschatzmeister untersteht auch das Rechnungsprüfungswesen des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes. Er erläßt die im einzelnen hierfür erforderlichen Anordnungen (§ 8 der Verfassung für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes vom 24. 3. 1937, RGBl. I, S. 423).

B.

Verwaltungsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

I. Innere Verwaltung

1. Verwaltungsvorschriften:

Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den inneren Verwaltungsbetrieb.

2. Mitgliedschaftswesen:

a) **Aufnahmewesen:**

Die Aufnahme in die Partei erfolgt nach den vom Reichsschatzmeister jeweils erlassenen Bestimmungen. Die Ausstellung der Mitgliedskarten und Mitgliedsbücher der NSDAP. erfolgt durch den Reichsschatzmeister.

b) **Karteiwesen:**

Die Zentralkartei der Reichsleitung der NSDAP. ist die Grundlage für die gesamte vermögensrechtliche und verwaltungsmäßige Tätigkeit des Reichsschatzmeisters.

c) **Schiedswesen:**

Die Regelung aller strittigen Mitgliedschaftsverhältnisse erfolgt durch den Reichsschatzmeister.

d) **Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens und des Blutordens:**

Soweit nicht die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens durch den Führer vorgenommen wird, wird es durch den Reichsschatzmeister nach den bestehenden Bestimmungen verliehen.

Die Verleihung des Blutordens erfolgt durch den Führer auf Antrag des Reichsschatzmeisters.

Die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die mit der Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens oder des Blutordens zusammenhängen, erfolgt durch den Reichsschatzmeister.

e) **Meldewesen:**

Gemäß § 1 und 2 der Zweiten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der

Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGB I, S. 586) sind die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personalstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle innerhalb dreier Tage zu melden. Zuwiderhandlungen werden durch die zuständigen Parteigerichte geahndet. (Text der Meldevorschrift siehe im Mitgliedsbuch Seite 45 oder bei der zuständigen Dienststelle.)

3. Personelle Angelegenheiten:

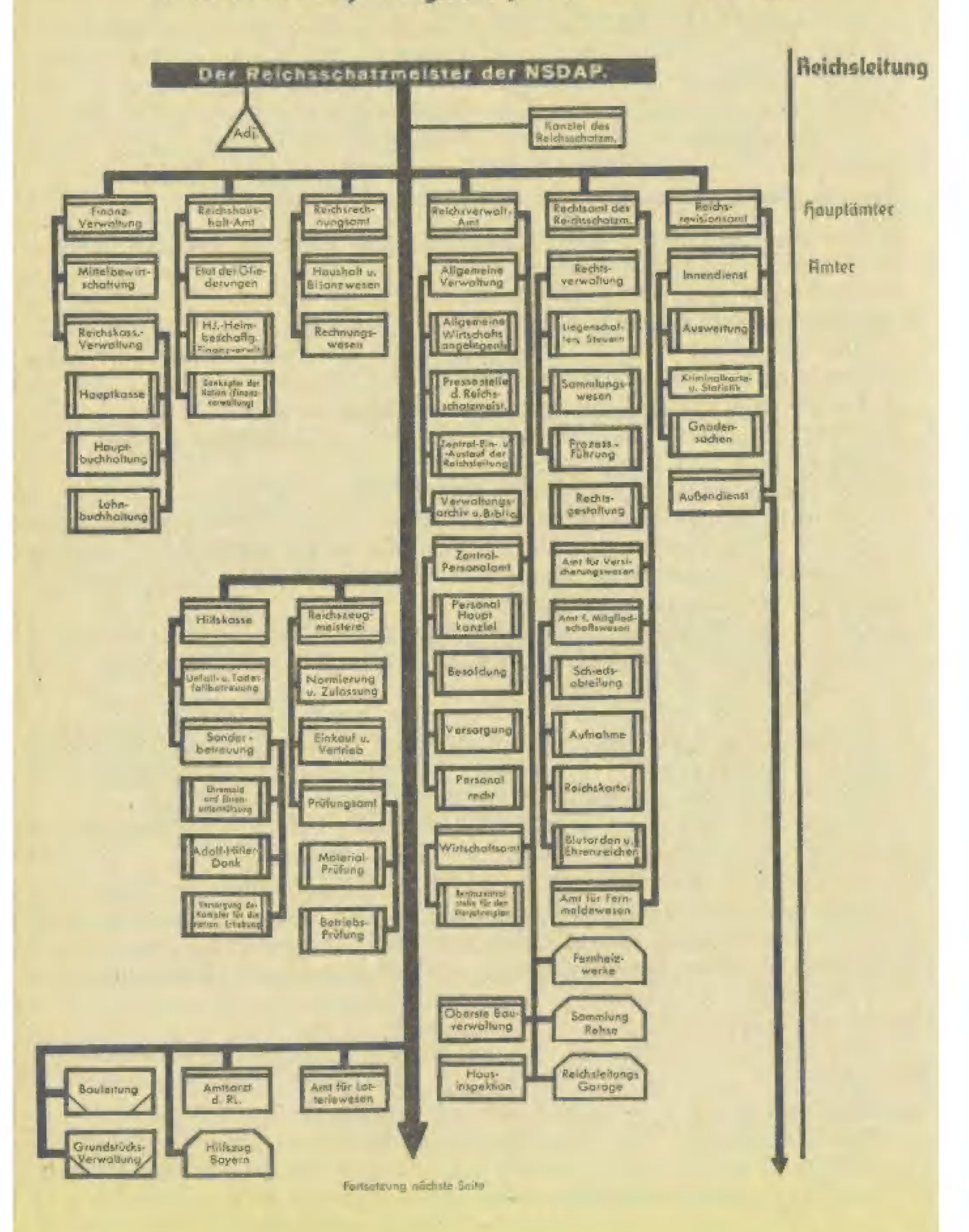
a) Die Gauschatzmeister und Kassenleiter werden durch den Reichsschatzmeister bzw. den Gauschatzmeister ernannt auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger. Das Amt des Gauschatzmeisters muß hauptamtlich besetzt sein.
Die Gauschatzmeister sind dem Reichsschatzmeister in **sachlicher** Hinsicht unmittelbar unterstellt, die Reichskassenverwalter der Gliederungen dem Reichsschatzmeister persönlich verantwortlich, die Kassenleiter der Kreise und Ortsgruppen sind in **sachlicher** Hinsicht dem Gauschatzmeister unterstellt.
Die Gau- und Kreisrevisoren sind den bei den Gauen eingesetzten „Beauftragten des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten" in revisionstechnischer Hinsicht direkt unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Ihre Ernennung durch den Gauschatzmeister erfolgt im Einvernehmen mit diesen.
Die dem Reichskassenverwalter einer Gliederung nachgeordneten Kassenverwalter sind dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.
Die Gauschatzmeister und Kassenleiter der nachgeordneten Dienststellen sind Amtsleiter im zuständigen Hoheitsbereich. Im Kreis und Gau **können** sie entsprechend den Dienstrangbestimmungen den Dienstrang als Hauptamtsleiter verliehen erhalten.
Desgleichen kann den ständigen Vertretern der Gauschatzmeister der Dienstrang eines Amtsleiters verliehen werden.

b) **Dienst- und Arbeitsverträge** durch den Gauschatzmeister von längerer als zweijähriger Dauer, desgleichen solche durch die Kassenleiter der Kreise und Ortsgruppen von längerer als einjähriger Dauer bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters bzw. Gauschatzmeisters.

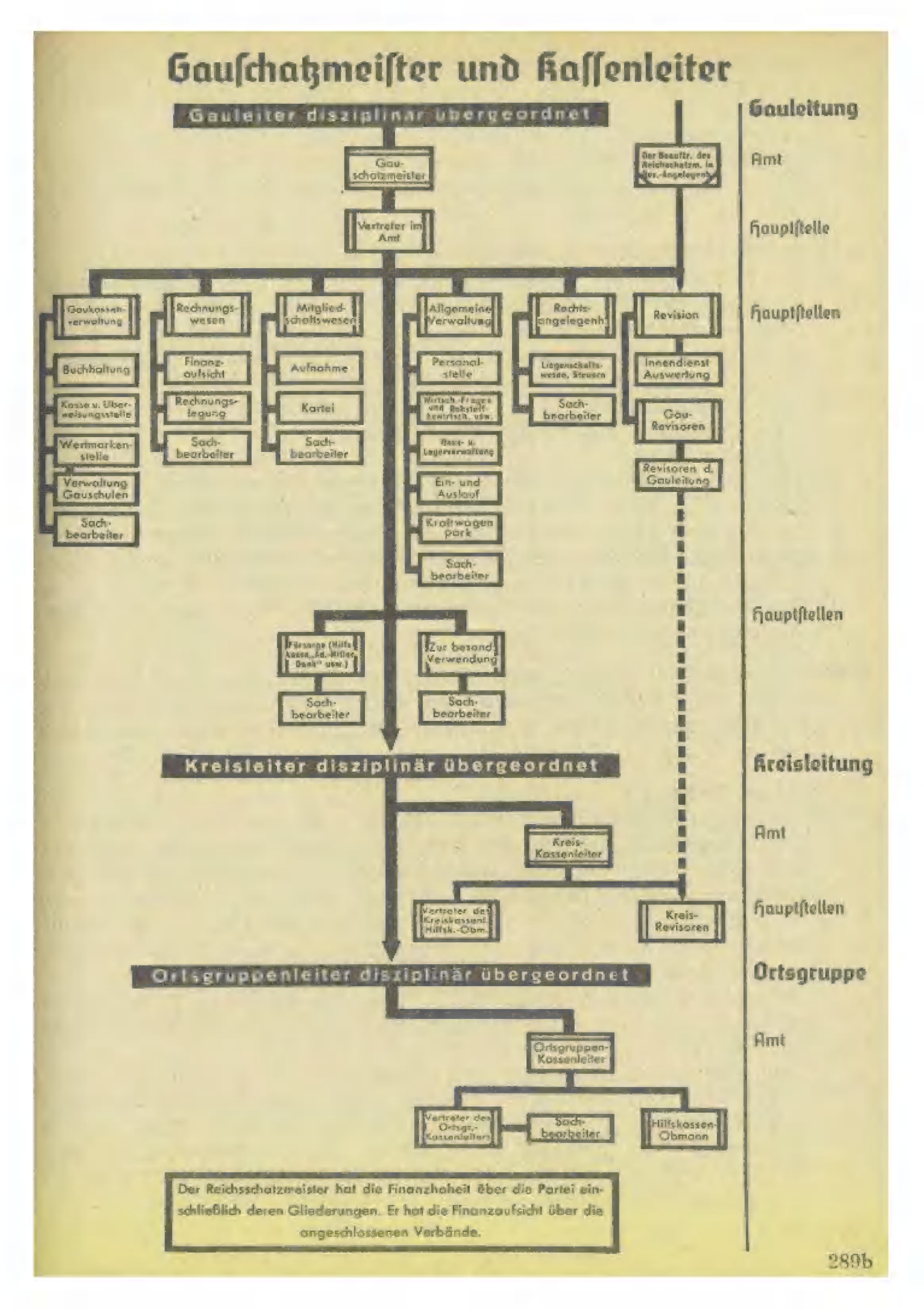
c) **Besoldungsordnung:**
Die Besoldungsordnung der NSDAP. erläßt der Reichsschatzmeister.

d) **Versorgung:**
Die Versorgung für die hauptamtlichen Amtsträger und Angestellten der NSDAP. wird grundsätzlich nur vom Reichsschatzmeister durchgeführt. Alle Versorgungsanträge sind demgemäß auf dem Dienstweg dem Reichsschatzmeister vorzulegen. Die Anträge

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.



Fortsetzung nächste Seite



Gauschatzmeister und Kassenleiter
Gauleiter disziplinär übergeordnet
Gauschatzmeister
Der Beauftr. des Reichsschatzm. in Ver.-Angelegenh.
Vertreter im Amt
Gaukassenverwaltung
Buchhaltung
Kasse u. Überweisungsstelle
Wertmarkenstelle
Verwaltung Gauschulen
Sachbearbeiter
Rechnungswesen
Finanzaufsicht
Rechnungslegung
Sachbearbeiter
Mitgliedschaftswesen
Aufnahme
Kartei
Sachbearbeiter
Allgemeine Verwaltung
Personalstelle
Haus- u. Lagerverwaltung
Ein- und Auslauf
Kraftwagenpark
Sachbearbeiter
Rechtsangelegenh.
Liegenschaftswesen, Steuern
Sachbearbeiter
Revision
Innendienst Auswertung
Gau-Revisoren
Revisoren d. Gauleitung
Fürsorge (Hilfskasse „Ad.-Hitler-Dank" usw.)
Sachbearbeiter
Zur besond. Verwendung
Sachbearbeiter
Kreisleiter disziplinär übergeordnet
Kreis-Kassenleiter
Vertreter des Kreiskassenl. Hilfsk.-Obm.
Kreis-Revisoren
Ortsgruppenleiter disziplinär übergeordnet
Ortsgruppen-Kassenleiter
Vertreter des Ortsgr.-Kassenleiters
Sachbearbeiter
Hilfskassen-Obmann
Gauleitung
Amt
Hauptstelle
Hauptstellen
Hauptstellen
Kreisleitung
Amt
Hauptstellen
Ortsgruppe
Amt
Der Reichsschatzmeister hat die Finanzhoheit über die Partei einschließlich deren Gliederungen. Er hat die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände.

werden zunächst nach vorläufigen Bestimmungen verbeschieden. Eine endgültige Versorgungsordnung wird durch den Reichsschatzmeister erlassen.

4. Liegenschaftsverwaltung:

Die Verwaltung des Haus- und Grundbesitzes der NSDAP. obliegt dem Reichsschatzmeister.

5. Verkehrsangelegenheiten, Postsachen:

a) Die Vertretung der NSDAP. gegenüber Reichsbehörden in verkehrswirtschaftlichen sowie postalischen Angelegenheiten **von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung** (z. B. Fahrpreisermäßigungen für Politische Leiter, Verwendung von Parteidienstmarken usw.) obliegt ausschließlich dem Reichsschatzmeister.

b) **Die Bewirtschaftung** der parteieigenen Dienstfahrzeuge gehört zum Aufgabengebiet des Reichsschatzmeisters.

c) **Postvollmachten:**
Der Reichsschatzmeister ist allein berechtigt, Vollmachten zur Vornahme aller mit den Reichspostbehörden zu tätigenden Rechtshandlungen zu erteilen einschließlich dem Rechte, Substitutionsvollmachten zu erteilen und die Befugnis der Erteilung von Post- usw. Vollmachten auf die nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

d) Für den Posteingang und Postausgang sind die Gauschatzmeister bzw. Kassenleiter verantwortlich.

6. Bauleitung: Die Verwaltungsarbeiten der Neubauten, Umbauten und Instandhaltungsbauten der Reichsleitung der NSDAP. obliegen dem Reichsschatzmeister. Die Vergebung von Aufträgen erfolgt nur durch diesen.

7. „Hilfszug Bayern":

Der Hilfszug Bayern hat die Aufgabe, bei Großkundgebungen der Partei und Aufmärschen aller Art, bei Staatsfeiertagen und anderen Großveranstaltungen von staatspolitischer Bedeutung die Verpflegung großer Menschenmassen rasch und reibungslos durchzuführen. Sein Einsatz ist auch in Notstandsgebieten vorgesehen, die infolge Katastrophen aller Art oder anderen Ursachen einer besonderen Betreuung bedürfen.

Seiner Bestimmung entsprechend führt der Hilfszug Bayern eine große Anzahl von Küchenwagen, Feldküchen und Lastkraftwagen mit sich.

Dem Hilfszug Bayern sind unter anderem eine Badeanlage, Tankwagen, Werkstättenwagen, Kraftzentralewagen, Unterkunftswagen und Sanitätswagen angegliedert. Letztere enthalten einen Operationsraum, eine vollständige Apotheke, 24 Krankenbetten, so daß Kranke gepflegt und Verletzte sofort in ärztliche Behandlung genommen werden können.

II. Rechtsangelegenheiten

1. Rechtsfragen:

Die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Kreise und Ortsgruppen und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen.

2. Prozeßvollmachten:

Prozeßvollmachten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.

3. Vertragsangelegenheiten:

a) **Versicherungswesen:**

Gauschatzmeister, Reichskassenverwalter sowie Kassenleiter der Kreise und Ortsgruppen bedürfen zum Abschluß von Versicherungsverträgen aller Art der schriftlichen Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

b) **Fernsprechanlagen:**

Der Abschluß von Miet- und Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt durch den Reichsschatzmeister.

c) **Liegenschaften:**

Miete, Pacht, Erwerb erfolgt durch den Reichsschatzmeister oder kraft dessen Vollmacht.

4. Steuerwesen:

Die NSDAP. wird vor Finanzbehörden durch den Reichsschatzmeister vertreten und dieser erteilt Vollmacht in Steuerangelegenheiten; über Steuerfragen, Abgabe- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister.

5. Haftung:

Für Rechtsgeschäfte, die entgegen der Ersten Ausführungsbestimmungen über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I. S. 583) **abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Arbeiterpartei nicht.**

III. Unterstützungswesen

1. Die Hilfskasse der NSDAP.:

a) Dem Reichsschatzmeister ist unterstellt die vom Führer in schwerster Kampfzeit geschaffene

Hilfskasse der NSDAP.: Sie dient dem Zweck, den verletzten oder verunglückten Mitgliedern oder den Hinterbliebenen bei Unfällen und Todesfällen, die sich bei Parteiveranstaltungen selbst oder auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Parteidienst ereignen, Unterstützungen zu gewähren. Der Führer hat bestimmt:

Die Beitragszahlung zur Hilfskasse ist Parteipflicht!

Es müssen ihr sämtliche Parteimitglieder, ferner alle Angehörigen der SA., ᛋᛋ und des NSKK. angehören und regelmäßig monatlich den Hilfskassenbeitrag bezahlen.

Die Unfall- und Todesfallunterstützung, die die Hilfskasse bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gewährt, sind freiwillige Leistungen der Parteileitung ohne Rechtsanspruch.

b) **Sonstige Hilfskassenangelegenheiten:**

Ehrenliste der Ermordeten der Bewegung:

Laut einer Bestimmung des Reichsschatzmeisters wird die „Ehrenliste der Ermordeten der Bewegung", auf der die im Kampf für das Dritte Reich nachgewiesenermaßen durch politische Gegner aus politischen Gründen Ermordeten verzeichnet sind, nur von der Hilfskasse der NSDAP. geführt.

Ehrensold:

Für die Hinterbliebenen dieser im Kampfe der Bewegung für die Freiheit des deutschen Volkes gefallenen Kämpfer der NSDAP. verfügte der Führer am 9. November 1934 die Gewährung eines Ehrensoldes.

Ehrenunterstützung:

Am 9. November 1935 erließ der Führer eine Verfügung, wonach die Schwerbeschädigten der Partei eine „Ehrenunterstützung" erhalten. Die Vorbearbeitung aller Anträge erfolgt durch die Hilfskasse bis zur Entscheidung durch den Reichsschatzmeister.

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung:

Ein großes Aufgabengebiet der Hilfskasse ist die Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934. Jeder Versorgungsantrag ist der Hilfskasse zur sachlichen Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Sie erteilt die für die Weiterbearbeitung der Anträge erforderliche Zustimmung. In dem bei Ansprüchen endgültig entscheidenden Ausschuß für Versorgungsansprüche der Kämpfer für die nationale Erhebung ist die Hilfskasse vertreten.

Adolf-Hitler-Spende:

In den Aufgabenbereich der Hilfskasse fällt ferner die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus Mitteln der „Adolf-Hitler-Spende", die der Führer aus dem Reichskanzlergehalt gestiftet hat.

Totenliste der NSDAP.:

Nach einer Bestimmung des Reichsschatzmeisters führt die Hilfskasse der NSDAP. die „Totenliste der NSDAP.", in welcher die Namen aller jener verstorbenen Parteigenossen aufgenommen werden, die

sich über den allgemeinen Rahmen hinaus besondere Verdienste um die Bewegung erworben haben.

Hilfskassenobmann:

Zur Durchführung dieser umfangreichen Hilfskassenangelegenheiten hat jeder Hoheitsbereich einen eigenen „Hilfskassenobmann". Seine Aufgabe besteht in der Betreuung der Verletzten und Verunglückten sowie der Hinterbliebenen unserer Toten. Ihm obliegt die vorschriftsmäßige Anmeldung sämtlicher Mitglieder zur Hilfskasse. Er hat alle zur Behandlung von Unfällen und Todesfällen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Die Hilfskassenobmänner haben nicht den sonst üblichen Dienstweg einzuhalten; der Dienstverkehr erfolgt vielmehr unmittelbar mit der Hilfskasse in der Reichsleitung.

2. „Adolf-Hitler-Dank"-Verwaltung:

Dem Reichsschatzmeister unterstellt ist der vom Führer mit Verfügung vom 20. April 1937 geschaffene „Adolf-Hitler-Dank" zur Behebung oder Erleichterung wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Notfälle verdienter Parteigenossen.

Am 28. April 1937 hat der Reichsschatzmeister Ausführungsbestimmungen hierzu erlassen. (Siehe Seite 543.)

Die um Beihilfe aus Mitteln des „Adolf-Hitler-Dankes" nachsuchenden Parteigenossen haben ihr Gesuch mit ausführlicher Begründung bei der zuständigen Ortsgruppe einzureichen. (Siehe im übrigen Anordnung des Reichsschatzmeisters vom 26. 1. 1938, abgedruckt Seite 544.)

IV. Wirtschaftsangelegenheiten

1. Roh- und Werkstoffbewirtschaftung:

Die für die planmäßige Bewirtschaftung der Roh- und Werkstoffe und den Einsatz von Sachgütern erforderliche und damit aus der Durchführung des Vierjahresplanes bedingte einheitliche Ausrichtung aller Dienststellen der gesamten nationalsozialistischen Bewegung auch auf rohstoffwirtschaftlichem Gebiete ist Aufgabe des Reichsschatzmeisters.

Die Zuständigkeit des Reichsschatzmeisters erstreckt sich auf die Aufgaben, die sich im Rahmen der inneren Parteiverwaltung und seiner Stellung als des Generalbevollmächtigten des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei aus der Durchführung des Vierjahresplanes sowohl im Frieden als auch im Krieg ergeben. In seinen Geschäftsbereich fallen daher die sich aus diesen Beziehungen ableitenden Aufgaben, insbesondere

die Rohstoffbewirtschaftung und die Lenkung des Rohstoff- und Sachgütereinsatzes

für den Bereich der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt die damit engstens zusammenhängende Regelung des Einsatzes von Arbeitskräften sowie die Bereitstellung der für die Sicherung des Güterbedarfes der nationalsozialistischen Bewegung notwendigen Transportmittel. Weiterhin gehören zu seinen Aufgaben auch die Fragen der Preisgestaltung und der Preisvergünstigung.

Einen besonderen Platz innerhalb der Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der nationalsozialistischen Bewegung nimmt das Gebiet der

Bauwirtschaft

(Neubau- und Abbruchtätigkeit) ein. Nach der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der nationalsozialistischen Bewegung vom 20. November 1938 (RGBl. I, S. 1678) und der Anordnung Nr. 197/38 vom 9. Dez. 1938 betr. Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der nationalsozialistischen Bewegung hat der Reichsschatzmeister vor Beginn eines jeden Baues der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände über die Zulässigkeit seiner Durchführung zu entscheiden. Die technische Durchführung der anfallenden Arbeiten obliegt der Obersten Bauverwaltung der NSDAP. im Hauptamt IV. Auf dem großen Aufgabengebiet des Rohstoff- und Sachgütereinsatzes sowie insbesondere der Bauwirtschaft ist demnach der Reichsschatzmeister verantwortlich für die Sicherung der Einsatzfähigkeit der nationalsozialistischen Bewegung und trägt wesentlich dazu bei, nationalsozialistische Grundsätze der Wirtschaftsführung zur praktischen Anwendung zu bringen.

2. Preisschutzbestimmungen:

Abschlüsse von Preisschutzbestimmungen für die NSDAP. erfolgen durch den Reichsschatzmeister.

V. Ausrüstungswesen

1. Herstellung und Vertrieb parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände:

a) Um eine streng einheitliche und zweckmäßige Bekleidung der Politischen Leiter, SA., ᛋᛋ, des NSKK., der HJ. usw. zu niedrigen Preisen und in bester Ausführung zu erreichen, wurde die Reichszeugmeisterei der NSDAP. auf Befehl des Führers Ende 1928 ins Leben gerufen. Seit 1. August 1930 untersteht die

Reichszeugmeisterei

dem Reichsschatzmeister.

b) **Aufgabe der Reichszeugmeisterei** ist es, die Vorschriften über Herstellung und Vertrieb parteiamtlicher Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände durchzuführen und zu überwachen.

c) **Lizenzsystem:** Die Reichszeugmeisterei der NSDAP. erteilt namens des Reichsschatzmeisters die Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb

parteiamtlicher Uniformen,
Uniformteile,
Gewebe,
Fahnen,
Abzeichen und
Ausrüstungsgegenstände

der NSDAP., **ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände** und erläßt **Vorschriften über die Herstellung** dieser Gegenstände; für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Reichszeugmeisterei eine **Gebühr.**

d) **Gesetzliche Grundlage ist:**
das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, S. 1249, nebst Bekanntmachung vom 16. Januar 1935, RGBl. I, S. 70, sowie der hierzu erlassenen Dritten Durchführungsverordnung vom 16. März 1935, RGBl. I, S. 387.
Die Strafbestimmungen dieser Gesetze sehen bei Zuwiderhandlung Geld- und Freiheitsstrafen vor.

e) Alle **Beschaffungsvorhaben in Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen** sowie Abzeichen einschl. Fest- und Tagungsabzeichen müssen zur Genehmigung und Durchführung der Reichszeugmeisterei gemeldet werden. Die Genehmigung der Beschaffungsvorhaben erfolgt nach Maßgabe der der Reichszeugmeisterei zugeteilten Rohstoffe.
Neueinführungen sowie Änderungen in Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen können nur im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei durchgeführt werden. Den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden steht im allgemeinen das Recht zu, Vorschriften über Verarbeitung, Form und Farbe zu erlassen; das zur Verwendung kommende Material wird jedoch von der Reichszeugmeisterei bestimmt. (Anordnung des Führers vom 3. 5. 1934 sowie Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters vom 1. 6. 1934, „Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei", Ausgabe 2 vom 9. 6. 1934.)

f) **„Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.":**
Die Veröffentlichungen der Reichszeugmeisterei erfolgen in dem „Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.". Alle zugelassenen Hersteller, Verkaufsstellen und Schneidermeister sind zum Bezug des Mitteilungsblattes **verpflichtet;** von den Dienststellen der NSDAP. **soll** dasselbe gehalten werden. Bezug nur durch die Reichspost.

2. **Widerrechtlicher Besitz von Uniformen und Abzeichen:**
Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen sowie solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, und, wer diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft. Neben der Strafe wird von den Strafgerichten auf Einziehung der Uniformen usw. erkannt. Die eingezogenen Gegenstände sind der Reichszeugmeisterei zur Verwertung zu überweisen.
Beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP. einschließlich der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände **sind alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen an die vorgesetzte Dienststelle innerhalb dreier Monate abzuliefern;** ferner die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellten **Uniformteile nachweislich umzufärben,** sofern nicht eine berechtigte Veräußerung oder eine Berechtigung zum Tragen vorliegt. (Siehe S. 46.)

3. **Schutz der nationalen Symbole:**
Die parteiamtlich zugelassenen Abzeichen der NSDAP. dürfen nicht ohne Zustimmung des Reichsschatzmeisters **verwendet werden.** Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erlaubnis oder ein Verbot des Reichsschatzmeisters vor, so ist die entscheidende Behörde hieran gebunden, andernfalls ist die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters vor Erlaß der Entscheidung einzuholen und dieser zugrunde zu legen. (Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 — RGBl. I, S. 385 — nebst Richtlinien des Reichspropagandaministers vom 12. 2. 1934.)

C.

Beauftragte des Reichsschatzmeisters

I. **Die Beauftragten des Reichsschatzmeisters** gem. § 20 der Ersten Ausführungsbestimmungen (in der Fassung der Vierten Ausführungsbestimmung vom 31. 8. 1937 — RGBl. I, S. 920) —) über die DVO. zum Einheitsgesetz.

Es sind dies:

1. bei der Reichsleitung

a) Im Stab des Reichsschatzmeisters:
der Stabsleiter des Reichsschatzmeisters,
die Leiter der Hauptämter,

b) die Revisoren des Reichsrevisionsamtes,

c) die Reichskassenverwalter der Gliederungen;

2. bei den Gauleitungen

a) die Gauschatzmeister und deren ständige Vertreter im Amte,

b) die Gaurevisoren.

Die obengenannten Amtsträger sind vom Reichsschatzmeister persönlich legitimiert. Alle Behörden haben denselben Hilfe zu leisten (§ 6 der DVO. vom 29. 3. 1937 — RGBl. I, S. 502).

II. Sonstige Bevollmächtigte:

1. bei der Reichsleitung

Amtskassenverwalter mit beschränkten Vollmachten für die Durchführung der Verwaltung eines Amtes der Reichsleitung,

2. bei der Gauleitung

der Beauftragte des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten (Revisor des Reichsrevisionsamtes),

3. bei der Kreis- und Ortsgruppenleitung

die Kassenleiter,
die Hilfskassenobmänner.

D.
Die Dienststellen des Reichsschatzmeisters

Die Kanzlei des Reichsschatzmeisters

Hauptamt I (Finanzverwaltung):

Mittelbewirtschaftung.

Unterstelltes Amt:

Reichskassenverwaltung (Hauptkasse, Hauptbuchhaltung, Lohnbuchhaltung),

Hauptamt II (Reichshaushaltamt):

Etat der Gliederungen,
HJ.-Heimbeschaffung (Finanzverwaltung),
Dankopfer der Nation (Finanzverwaltung).

Hauptamt III (Reichsrechnungsamt):

Haushalt und Bilanzwesen,
Rechnungswesen.

Hauptamt IV (Reichsverwaltungsamt):

Allgemeine Verwaltung (Verwaltungsorganisation, Presseverbindungsstelle, Schutz nationaler Symbole, Zentral-Ein- und Auslaufstelle der Reichsleitung, Verwaltungsarchiv und Bibliothek).
Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten.

Unterstellte Ämter:

Zentralpersonalamt (Personalhauptkanzlei, Besoldung, Versorgung, Personalrecht),

Wirtschaftsamt (Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes, Baubewirtschaftung, Oberste Bauverwaltung),
Hausinspektion mit Materialverwaltung, Druckerei und Buchbinderei.

Sonstige unterstellte Dienststellen:
Fernheizwerke,
Sammlung Rehse,
Reichsleitungsgarage.

Hauptamt V (Rechtsamt des Reichsschatzmeisters):
Rechtsverwaltung (Liegenschaften, Steuern, Sammlungswesen, Prozeßführung),
Rechtsgestaltung.

Unterstellte Ämter:
Amt für Versicherungswesen,
Amt für Fernmeldewesen,
Amt für Mitgliedschaftswesen mit Schiedsabteilung, Aufnahme, Reichskartei, Blutorden und Ehrenzeichen.

Hauptamt VI (Reichsrevisionsamt):
Innendienst (Auswertung, Kriminalkartei, Statistik, Gnadensachen),
Außendienst.

Hauptamt VII (Hilfskasse der NSDAP.):
Unfall- und Todesfallbetreuung,
Sonderbetreuung (Ehrensold und Ehrenunterstützung, Adolf-Hitler-Dank, Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung).

Hauptamt VIII (Reichszeugmeisterei der NSDAP.):
Normierung und Zulassung,
Einkauf und Vertrieb,
Prüfungsamt (Materialprüfung und Betriebsführung).

Amt für Lotteriewesen.

Amtsarzt der Reichsleitung.

Sonderbeauftragte:
Bauleitung der Reichsleitung,
Grundstücksverwaltung der Reichsleitung.

Dem Reichsschatzmeister ist weiterhin unterstellt:

Die Ortsgruppe „Braunes Haus“.

Der Reichspropagandaleiter der NSDAP.

und Propagandaleiter

Die Propaganda der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände liegt verantwortlich in den Händen des Reichspropagandaleiters

Aufgaben

1. Er bestimmt das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.
2. Er gibt die Richtlinien für die Partei einschließlich Gliederungen und angeschlossener Verbände hinsichtlich Verwirklichung des kulturellen Willens des Führers.
3. Er übt die Kontrolle über das gesamte deutsche Rundfunkwesen mit Bezug auf seine innere organisatorische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung aus.
4. Er ist durch seine Initiative um die Durchdringung des gesamten deutschen Volkes mit der nationalsozialistischen Weltanschauung besorgt.
5. Er klärt das Volk über die Leistungen der Führung von Partei und Staat auf.

Zum Zwecke der Propaganda werden Presse, Rundfunk und Film eingesetzt.

Dem Reichspropagandaleiter unterstehen

der Stabsleiter,

der Adjutant.

Die Aufgabengebiete der Reichspropagandaleitung gliedern sich in sechs Arten:

1. Aktive Propaganda
2. Film
3. Rundfunk
4. Kultur
5. Verbindungsstelle
6. Rednerausbildung.

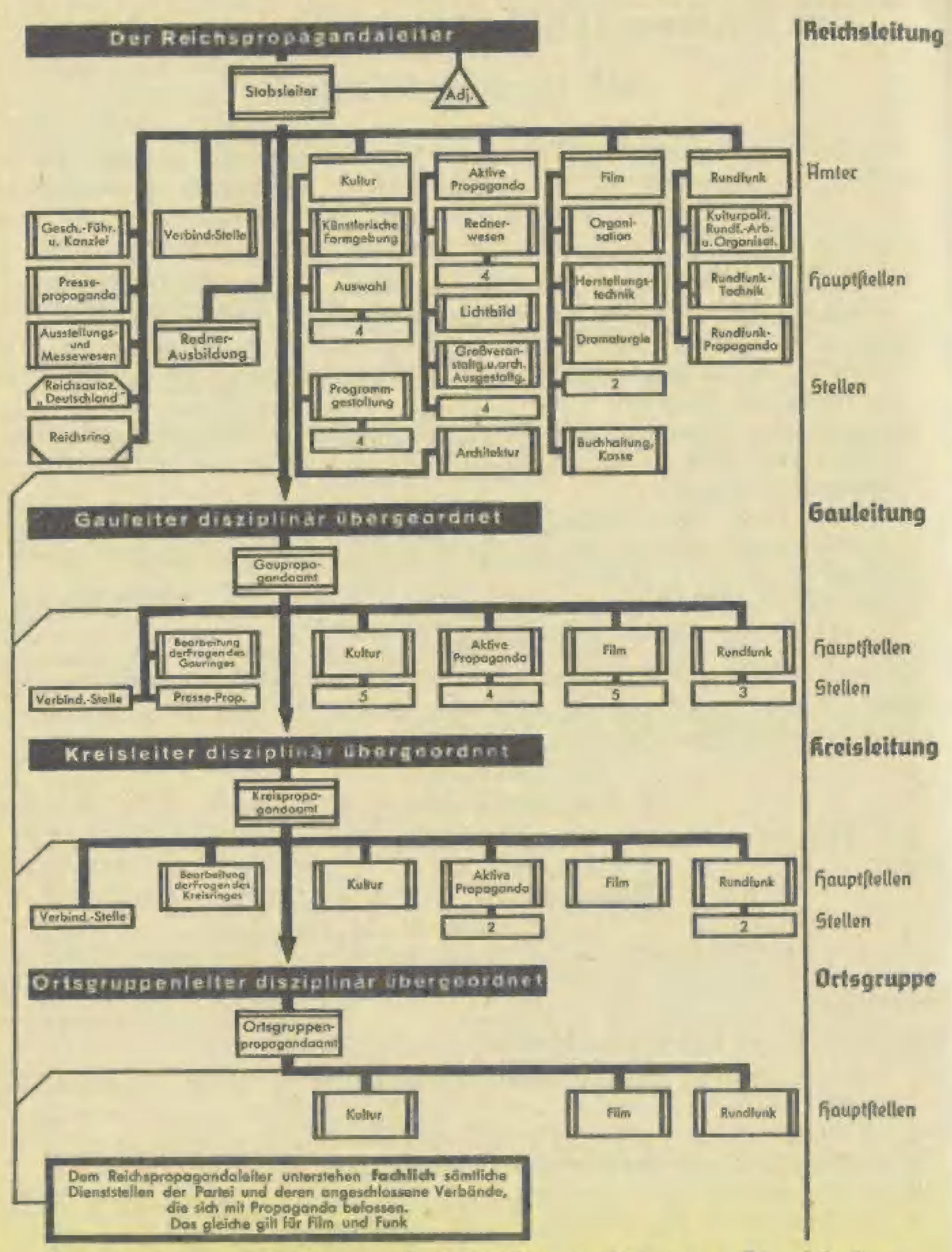
Stabsleiter

Dem Stabsleiter unterstehen direkt:

1. Der „Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung",
2. der Reichsautozug „Deutschland",
3. die Geschäftsstelle der Reichspropagandaleitung,
4. die Hauptstelle Pressepropaganda,
5. die Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen.

(Fortsetzung Seite 298)

Der Reichspropagandaleiter der NSDAP.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Der Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung hat die Aufgabe, die einheitliche Führung der Propaganda aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände durch die Partei zu sichern. Dem Reichsring ist durch den jeweils zuständigen Hoheitsträger je ein Vertreter aus den Propagandastellen aller Gliederungen und Verbände zugeteilt. Dazu kommen weitere Vertreter bestimmter Dienststellen der Reichsleitung usw.

Der Reichsautozug Deutschland hat die Bestimmung, alle bedeutungsvollen Kundgebungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände mit den nötigen modernsten technischen Hilfsmitteln zu versorgen. Darüber hinaus wird der „Reichsautozug Deutschland" auch solche Kundgebungen betreuen, welche außerhalb der Partei von staatspolitischer Bedeutung sind.

Geschäftsstelle. Zur Durchführung der kassen- und verwaltungstechnischen Fragen der Reichspropagandaleitung ist dem Stabsleiter der Reichspropagandaleitung die Geschäftsstelle verantwortlich.

Hauptstelle Pressepropaganda. Die Hauptstelle Pressepropaganda hat die Aufgabe, die aus der allgemeinen Arbeit aller Stellen der Reichspropagandaleitung entstehenden propagandistischen Maßnahmen pressetechnisch zu bearbeiten und über die zuständigen Instanzen der nationalsozialistischen Parteipresse sowie der übrigen Presse zuzuleiten.

Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen. Aufgabe der Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen ist es, sämtliche Ausstellungen, an denen sich die Partei zu beteiligen beabsichtigt, in propagandistischer Hinsicht zu überwachen.

1. Amtsleitung Aktive Propaganda

Die Aktive Propaganda hat die Aufgabe der organisatorischen Durchführung aller anfallenden **Propagandaaktionen** von der Großveranstaltung riesigsten Ausmaßes mit ihrer architektonischen Ausgestaltung bis zur Durchführung von Veranstaltungen der Ortsgruppen.

Dies bedingt, daß sie die gesamte Propagandarednerorganisation der Bewegung, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in sich vereinigt.

Parallel zur dauernden Behandlung der tagespolitischen Fragen läuft die Durchdringung des gesamten Rednerstabes mit Informationen und die Beschickung aller Propagandisten des Reiches mit der Monatszeitschrift „Unser Wille und Weg".

Der Rednereinsatz erfordert weiter den Entwurf und Vertrieb von geeigneten Plakaten und Flugblättern wie auch die genaue Prüfung von Versammlungsberichten von seiten der Redner und der Propagandaleitungen.

Ein Gesamtbild der Propaganda ergibt sich durch die statistische Bearbeitung aller Meldungen aus Kreisen und Gauen (betr. Propaganda).

Hauptstelle Rednerwesen. Die Hauptstelle Rednerwesen erfaßt in der ihr unterstehenden Stelle **„Rednerorganisation"** sämtliche Reichs-, Gau- und Kreisredner der NSDAP. sowie darüber hinaus alle Fachredner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Dieser Rednerstab der Gesamtbewegung wird durch die Stelle **„Rednerinformation"** ständig mit Material versorgt, welches als das alleinige Redner- und Informationsmaterial der Partei gilt.

„Die Rednervermittlung" von Reichsrednern, Stoßtruppednern der Reichspropagandaleitung und Anwärtern für den Stoßtrupp erfolgt durch die Stelle „Rednervermittlung". Die der Hauptstelle unterstellte **„Rednerschulung"** sorgt nicht nur für den Nachwuchs der politischen und Fachredner, sondern auch für die dauernde Bereicherung des Wissens aller aktiv tätigen Redner. Hierfür ist eine besondere „Reichsrednerschule" eingesetzt.

Der Parteiredner

1. Reichsredner der NSDAP.
2. Reichseinsatzredner der Reichspropagandaleitung
3. Gauredner i. A. der Reichspropagandaleitung.

Der politische Redner hat die Aufgabe, in öffentlichen Kundgebungen und Versammlungen die nationalsozialistische Weltanschauung sowie Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung dem deutschen Volke durch das gesprochene Wort nahezubringen.

Als politische Redner werden zur Zeit nur Parteigenossen bestätigt, die bereits vor der Machtübernahme Mitglied der NSDAP. waren und sich damals entweder rednerisch oder als Politische Leiter oder in der SA., SS bzw. HJ. aktiv betätigten.

Als Redner werden künftig nur Parteigenossen eingesetzt, die eine Prüfungszeit als Anwärter absolviert und an einem weltanschaulichen Lehrgang einer Gauschulungsburg der NSDAP. mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Parteiredner sind auf Anforderung verpflichtet, an den Schulungskursen der NSDAP. teilzunehmen.

Fachredner:

Es werden geführt Reichs-, Gau- und Kreis-Fachredner.

Die von den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Bewegung eingesetzten Fachredner werden ebenso wie die politischen Redner von der Reichspropagandaleitung mit betreut.

Dienstrang als Politische Leiter haben sie nicht. Leistung, Verdienst des einzelnen sowie Parteimitgliedschaft sind Voraussetzung der Bestätigung.

Ausweise:

Redner erhalten seitens der Reichspropagandaleitung entsprechende Tätigkeitsausweise.

Hauptstelle Lichtbild. Die Hauptstelle Lichtbild ist für das gesamte Lichtbildvortragswesen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Reichsgebiet zuständig.

Hauptstelle Großveranstaltungen und architektonische Ausgestaltung. Die in der Hauptstelle Großveranstaltungen liegende Arbeit zerfällt in zwei Aufgabenkreise, deren einer, **sofern vom zuständigen Hoheitsträger nicht der Organisationsleiter der Partei beauftragt ist (z. B. Reichsparteitag, Gautreffen usw.)**, die gesamte organisatorische Bearbeitung der Großkundgebungen, deren zweiter die architektonische Ausgestaltung ist. Sofern die Organisation der Veranstaltung der Propagandaleitung zusteht, liegen die notwendigen Aufgabengebiete, wie: **Verkehrswesen, Quartierwesen, Transportfragen, hygienische Einrichtungen, sanitäre Überwachungen** (im Einvernehmen mit dem Amt für Volksgesundheit), **Verpflegung** usw., in der Hand des verantwortlichen Leiters dieser Dienststelle. Das bedingt, daß derselbe sich mit allen hierfür in Frage kommenden weiteren zuständigen Stellen der Bewegung ins Einvernehmen setzen muß.

Die architektonische Ausgestaltung richtet sich jeweils nach dem zur Kundgebung bestimmten Platz und der Eigenart der Veranstaltung.

2. Amtsleitung Film

Die Aufgabe der Amtsleitung Film ist die regelmäßige Durchführung von Filmvorführungen, die der Volksaufklärung und Volkserziehung dienen und geeignet sind, die nationalsozialistische Weltanschauung zu vertiefen.

Die Amtsleitung Film gliedert sich in Organisation, Kassenführung, Herstellung und Technik, Dramaturgie, Kulturfilm, Filmpressebearbeitung.

3. Amtsleitung Rundfunk

Die Rundfunkorganisation der NSDAP. hat eine dauernde Kontrolle des gesamten deutschen Rundfunkwesens auszuüben, um die innerorganisatorische, kulturelle, technische und wirtschaftliche Entwicklung des Rundfunkwesens nationalsozialistischen Grundsätzen zu verpflichten.

Die Auswirkungen der Rundfunkpropaganda werden durch Einsatz aller technischen Möglichkeiten der Übertragung zur Zusammenfassung des gesamten Volkes an jedem Ort und Raum — ob durch Haus-, Gemeinschafts- oder Volksempfang — durch die Funkwartorganisation gesichert.

Hauptstelle Kulturpolitische Rundfunkarbeit und Rundfunkorganisation. Sende- und Empfangswesen, kulturelles Schaffen im Rundfunk, fachliches Schulungswesen, wissenschaftliche Rundfunkarbeit, Jugendfunk.

Organisation der Kräfte des Rundfunks (Reichsrundfunkkammer, Einzelkammern der Reichskulturkammer, Interessenverbände), Rundfunkausstellungen.

Hauptstelle Rundfunktechnik. Technischer Übertragungsdienst (Lautsprecherwesen), rundfunktechnische Schulung, Kurzwellen- und Amateursendewesen, Drahtfunk und Ultrakurzwellenwesen, technische Produktionsfragen.

Hauptstelle Rundfunkpropaganda. Propagandaaktionen des Rundfunks, Hörerwerbung, Rundfunkpressewesen, politische Reichssendungen.

4. Amtsleitung Kultur

Die Amtsleitung Kultur hat die Aufgabe, künstlerisches Schaffen im Sinne des gestaltenden Ausdruckes der nationalsozialistischen Weltanschauung anzuregen, zu fördern, zu überwachen und in der Propaganda der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände einzusetzen.

Diesem Zwecke dienen u. a.:

Hauptstelle Architektur. Erlaß von Richtlinien und Anordnungen über Fragen der architektonischen Gestaltung von Denkmälern und solchen Bauwerken, die der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung dienen.

Hauptstelle für künstlerische Formgebung. Erlaß von Richtlinien und Weisungen über alle anderen Fragen der künstlerischen Formgebung von Symbolen, Gegenständen usw., die in der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung Verwendung finden.

Erlaß von Richtlinien und Anordnungen für die künstlerische Umrahmung von Kundgebungen und Gestaltung des Inhalts nationalsozialistischer Feiern durch den Einsatz kultureller Mittel.

Hauptstelle Auswahl. Teilaufgaben auf diesem Gebiete sind: Sichtung und Auswahl musikalischer und dichterischer Werke unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendbarkeit bei Kundgebungen und Feiern der nationalsozialistischen Bewegung.

Hauptstelle Programmgestaltung. Aufstellung von Beispielprogrammen für Feiern der nationalsozialistischen Bewegung und für die Rahmengestaltung nationalsozialistischer Kundgebungen auf der Grundlage der in der Kampfzeit gewachsenen Gestaltungstradition.

Ausschaltung von ungeeigneten Gestaltungsmitteln, die von unberufener Seite in die Bewegung hineinzutragen versucht werden. **Kampf gegen den Kitsch**, Wahrung nationalsozialistischer Klarheit in der Feiergestaltung, Verhinderung von mystischer und pseudoreligiöser Verfälschung der Weltanschauung durch gewaltsame Konstruktionen verschrobener Kultapostel. Aufgabenstellung an berufene Künstler nach den genannten Richtlinien. Geeignete Persönlichkeiten werden als ständige Mitarbeiter z. b. V. zur Bearbeitung von Spezialgebieten vom Reichspropagandaleiter in die Amtsleitung Kultur berufen. Durchführung von praktischen Kursen für Liedpflege zur Gewinnung geeigneter Kräfte für die Gestaltungsarbeit in allen Gliederungen der Bewegung. Die von der Amtsleitung Kultur monatlich herausgegebenen „Vorschläge zur nationalsozialistischen Feiergestaltung" gegen den Propagandaleitern und Kulturhauptstellenleitern das für ihre Arbeit notwendige Material in die Hand. Darin sind auch Anweisungen zu einer unserer inneren Haltung entsprechenden und die Gefahr einer Verflachung ausschaltenden Durchführung von Sprechabenden, Mitgliederversammlungen, Heimabenden der HJ., Kameradschaftsabenden der SA. und ᛋᛋ usw. enthalten. Die Einheit von Partei und gesetzlicher Körperschaft im Bereiche der Kultur ist durch die Verbindung der entscheidenden Ämter gesichert. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. ist gleichzeitig Präsident der Reichskulturkammer.

Der Kulturamtsleiter der Reichspropagandaleitung ist gleichzeitig Reichskulturwalter in der Reichskulturkammer.

5. Amtsleitung Rednerausbildung

Die Amtsleitung Rednerausbildung ist zuständig für die rednerische Ausbildung der Reichs- und Reichseinsatzredner, der Reichsfachredner, der Gau- und Kreisredner, der Gau- und Kreisfachredner und der Anwärter.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich das Amt einer Reichsrednerschule, einer Fliegenden Rednerschule, der Rednerschulung in Wochenend- und Sonderlehrgängen sowie der fortlaufenden Unterrichtung und Weiterbildung der in den Gauen und Kreisen tätigen Gau- und Kreisredner durch Lehrkräfte und Referenten der Reichspropagandaleitung.

Die laufende Versorgung der Redner mit schriftlichen Rednerinformationen, Sondermaterial, Broschüren usw. erfolgt durch die Reichspropagandaleitung.

Die weltanschauliche und politische Schulung der zur Rednerausbildung kommenden Parteigenossen ist Aufgabe des Hauptschulungsamtes und der zuständigen Schulungsämter der NSDAP.

Zum Einsatz als Propagandaredner ist demnach der erfolgreiche Besuch eines weltanschaulichen Lehrganges der Partei auf der entsprechenden Schulungsburg der NSDAP. Voraussetzung.

Die weltanschauliche und politische Ausrichtung der in Wiederholungslehrgängen zusammengefaßten Redner erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter.

6. Verbindungsleiter

Der Verbindungsleiter hat die Aufgabe, jeden Verkehr mit den Reichsministerien, Behörden und öffentlichen Körperschaften usw. zu zentralisieren und den gesamten Verkehr mit diesen durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Richtlinien der Propaganda zur Kenntnis der betreffenden Reichsbehörden kommen. Umgekehrt bringt die Verbindungsstelle alle Aufgaben und Anordnungen, die von seiten des Reichspropagandaministeriums ergehen, der Reichspropagandaleitung zur Kenntnis.

Um eine einheitliche Ausrichtung der Propaganda sowohl der Partei als auch des Staates zu gewährleisten, obliegt es der Verbindungsstelle, die Richtlinien der Reichspropagandaleitung den dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untergeordneten, angeschlossenen und von ihm betreuten Körperschaften zur Kenntnis zu bringen.

Das Gaupropagandaamt

Als Beauftragter des Gauleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der nationalsozialistischen Bewegung steht der Gaupropagandaleiter dem Gaupropagandaamt vor.

Zur Durchführung der für den Gau anfallenden Arbeiten unterstehen ihm sinngemäß wie bei der Reichspropagandaleitung die Leiter:

1. der Aktiven Propaganda,
2. des Films,
3. des Rundfunks,
4. der Kultur,
5. Verbindungsleiter.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen der Reichspropagandaleitung.

Die Aufgaben der Hauptstelle für die Bearbeitung aller Fragen des Gauringes für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung ist die Bearbeitung aller Fragen, die den Propagandaring betreffen. Die Leitung des Gauringes hat der Gaupropagandaleiter persönlich.

Der Gaupropagandaleiter ist gleichzeitig Landeskulturwalter der Reichskulturkammer. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Kulturwille der nationalsozialistischen Bewegung bis in die letzten Verästelungen der in der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden

Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsfilmkammer, Reichsrundfunkkammer) zusammengefaßten geistigen Berufe hineingetragen und durchgesetzt wird.

Der Gaupropagandaleiter ist außerdem zumeist in Personalunion Leiter der Reichspropagandaämter für Volksaufklärung und Propaganda.

Das Kreispropagandaamt

Der Kreispropagandaleiter ist Beauftragter des Kreisleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der Partei innerhalb des Kreises.

Ihm unterstehen die Leiter für:

1. Aktive Propaganda,
2. Film,
3. Rundfunk,
4. Kultur,
5. Verbindungsstelle.

Die Aufgaben der Hauptstelle für die Bearbeitung aller Fragen des Kreisringes für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung ist die Bearbeitung aller Fragen, die den Propagandaring betreffen. Die Leitung des Kreisringes hat der Kreispropagandaleiter persönlich.

Die Verbindungsstelle hält den ständigen Konnex mit den Landrats- bzw. Bezirksämtern aufrecht.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Gaupropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Das Ortsgruppenpropagandaamt

Dem Hoheitsträger einer Ortsgruppe untersteht verantwortlich für das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung der Ortsgruppenpropagandaleiter.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sind ihm Sachbearbeiter für Kultur, Film und Funk unterstellt. Alle Aufgaben der Aktiven Propaganda erledigt er direkt, wie er auch in ständiger Verbindung mit dem zuständigen Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher stehen muß. Darüber hinaus hält er auch die Verbindung zu den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden aufrecht.

Bei zwingenden Gründen kann der Propagandaleiter in besonders großen Ortsgruppen sich einen Politischen Leiter zur Bearbeitung von Fragen des Propagandaringes heranziehen, doch darf hierfür eine besondere Dienststelle nicht geschaffen werden.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Kreispropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Der Reichspressechef der NSDAP.

Presseämter und Beauftragte

I.

Verfügung des Führers über den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP.

In seiner Anordnung vom 28. Februar 1934 hat der Führer den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP. festgelegt. Die Anordnung des Führers hat folgenden Wortlaut:

Der Reichspressechef der NSDAP. hat folgende Befugnisse:

1. Er bestimmt in meinem Auftrag die Richtlinien für die gesamte redaktionelle Arbeit innerhalb der Parteipresse. Er ist außerdem als mein Pressechef oberste Instanz für alle Presseveröffentlichungen der Partei und ihrer sämtlichen Dienststellen.
2. Die Redaktionen der Parteipresse sowie die Gaupressewarte der NSDAP. sind in ihrer Arbeit dem Reichspressechef unterstellt. Hier steht ihm ein Einspruchsrecht in allen personellen Fragen zu.
3. Sämtliche innerhalb der Partei oder ihrer Neben- und Unterorganisationen (Politische Organisation, SA. und SS, HJ., Deutsche Arbeitsfront) bestehenden Presseabteilungen, Presseämter usw. sind unbeschadet ihrer besonderen verwaltungsmäßigen Eingliederung in ihrer publizistischen Arbeit dem Reichspressechef der NSDAP. unterstellt und ihm verantwortlich.
4. Die Genehmigung von Pressediensten und Korrespondenzen, die von einer Dienststelle der NSDAP. herausgegeben werden oder sich als nationalsozialistisch bezeichnen, fällt unter den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP.

Der Reichspressechef der NSDAP. trifft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Februar 1934. gez. Adolf Hitler.

II.

Die Reichspressestelle der NSDAP.

Dem Reichspressechef untersteht unmittelbar der **Stabsleiter**. Die Dienststelle des Reichspressechefs ist die **Reichspressestelle der NSDAP.**

Die Reichspressestelle der NSDAP. ist die zentrale Dienststelle für die gesamte politisch-publizistische Arbeit der Partei. Sie vertritt die Presseinteressen der Reichsleitung der NSDAP. gegenüber der gesamten deutschen und ausländischen Presse. Sie übt allein das Recht aus, an die Presse des Reichsgebietes Richtlinien über die Behandlung von Parteiangelegenheiten auszugeben. Sie übt für alle Reichsleitungsdienststellen allein das Recht publizistischer Anweisungen an die Parteipresse aus. Sie ist für die pressepolitische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung aller reichswichtigen Parteiveranstaltungen zuständig. Sie versorgt die Presse des In- und Auslandes mit Informationen, Nachrichten und Ausarbeitungen über die Partei. Sie beobachtet den publizistischen Niederschlag der Parteiarbeit in der In- und Auslandspresse. Sie gibt den einzigen parteiamtlichen Pressedienst, die „Nationalsozialistische Parteikorrespondenz", heraus und zeichnet für die Bearbeitung des „Verordnungsblattes der Reichsleitung" verantwortlich. Sie hat außerdem Einrichtungen geschaffen, die den Reichsleitern und Gauleitern der Partei zur Unterrichtung über allgemeine politische Fragen dienen. Zur Sicherung der täglichen Zusammenarbeit leitet sie das „Haus der NS.-Presse" in Berlin und gibt einen „Sonderdienst der NS.-Presse" heraus.

Zur fachlichen Schulung des pressepolitischen Apparates der Partei gibt die Reichspressestelle monatlich den „NS.-Pressebrief" heraus.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Reichspressechef Dienststellen der Reichspressestelle in Berlin und München geschaffen.

III.

Die unterstellten Dienststellen

Im einzelnen sind dem Reichspressechef fachlich unterstellt und arbeiten nach den Weisungen der Reichspressestelle der NSDAP.:

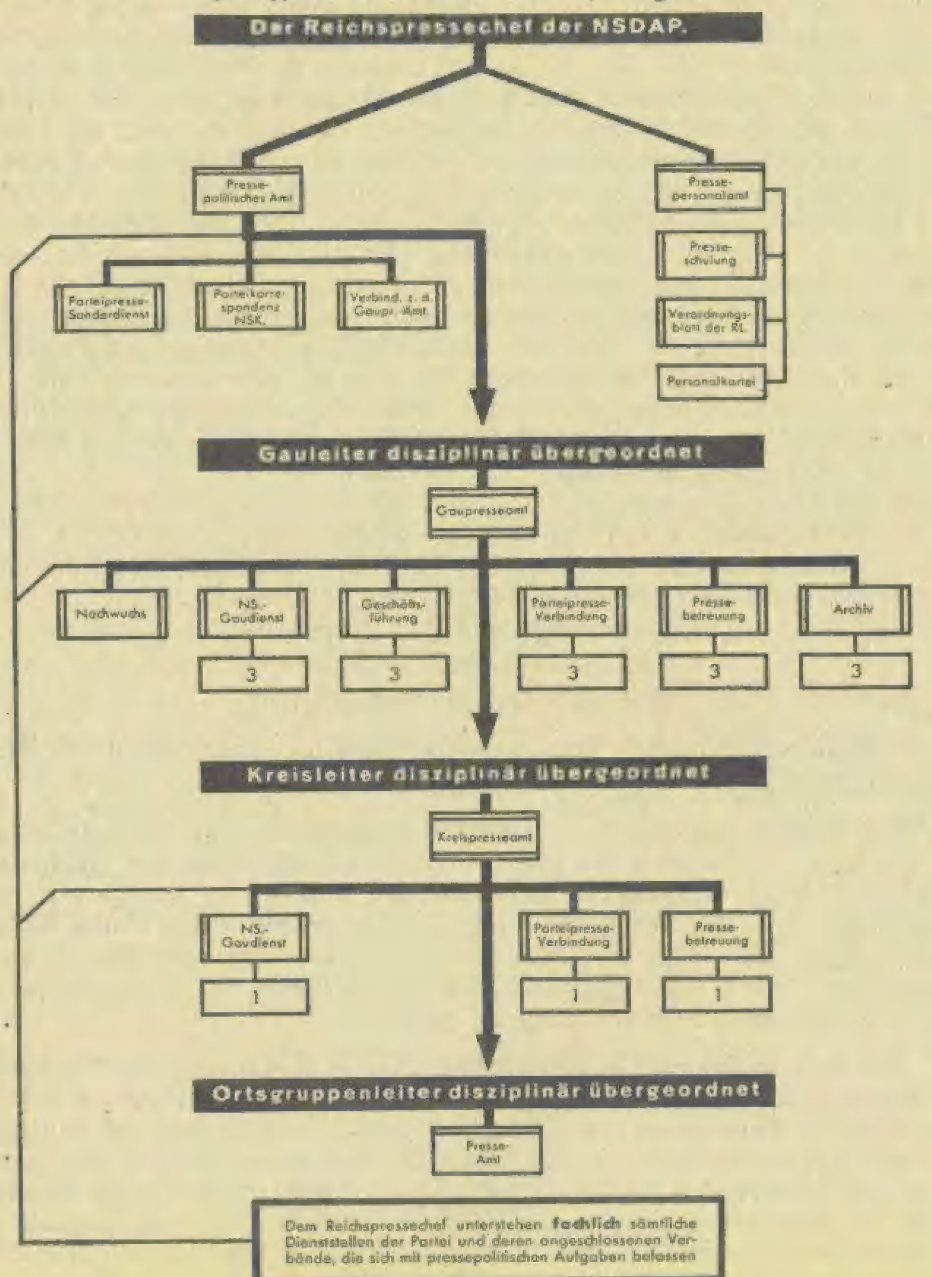
1. **Die Pressereferenten der einzelnen Dienststellen der Reichsleitung.** Sie nehmen im Rahmen der pressepolitischen Richtlinien der Reichspressestelle die Presseinteressen der Gliederungen und Ämter der Partei wahr. Ihre Unterorgane in den Gauen und Kreisen erhalten von ihnen Arbeitsanweisungen, sind aber in ihrem Gesamtverkehr mit der Presse an die Richtlinien der jeweils zuständigen Gaupresseämter, Kreispresseämter bzw. Ortsgruppenpressebeauftragten gebunden.

2. **Die Gaupresseämter der NSDAP.** Das Gaupresseamt ist die **zentrale Pressedienststelle der NSDAP. für das Gaugebiet.** Es vertritt die Presseinteressen des Gauleiters sowohl in der Presse des Gaugebietes wie gegenüber der gesamtdeutschen Presse. Alle im Gaugebiet tätigen Presseamtsleiter und Referenten der NSDAP., ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen werden von ihm fachlich ausgerichtet. Angelegenheiten der Auslandspresse regelt es auf dem Wege über die Reichspressestelle.

(Fortsetzung Seite 306)

Reichspressestelle

Presseämter und Beauftragte



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Das Gaupresseamt ist die einzige Parteidienststelle des Gaugebietes, die zur Ausgabe von Richtlinien über die Behandlung von Parteiangelegenheiten an die Zeitungen des Gaugebietes, zur Ausgabe von Nachrichten über parteiinterne Vorgänge, zur Durchführung von Sonderveranstaltungen für Pressevertreter, zur Ausgabe von Pressediensten und zur Durchführung sonstiger pressepolitischer Führungsmaßnahmen berechtigt ist.

Das Gaupresseamt unterstützt außerdem die besondere Verbindung der Gauleitung zur Parteipresse, beobachtet die Zeitungen und Zeitschriften des Gaugebietes im Hinblick auf ihre Einstellung zu den politischen und weltanschaulichen Forderungen der Partei, betreut die Presse des Gaues und des Reiches durch Lieferung von Informationen, Nachrichten, Ausarbeitungen über die Parteiarbeit des Gaues, es überprüft in Zusammenarbeit mit dem Gaupersonalamt die vom Reichsverband der deutschen Presse für die deutsche Schriftleiterliste vorgelegten Eintragungsvorschläge. Außerdem übt das Gaupresseamt auf allen Gebieten des Presselebens des Gaues die Parteiinitiative aus. In diesem Rahmen widmet es sich auch besonders der Nachwuchsfrage der deutschen Presse.

Das Gaupresseamt gibt regelmäßig den **„NS.-Gaudienst“** als den Pressedienst der Gauleitung heraus, es zeichnet außerdem in der Regel für die Bearbeitung aller von der Gauleitung ausgegebenen Publikationen (Verordnungsblätter, Führerblätter, Programmhefte für besondere politische Ereignisse usw.) verantwortlich.

Das Gaupresseamt beliefert den amtlichen Pressedienst der Partei, die „Nationalsozialistische Parteikorrespondenz“ mit Nachrichten und Artikeln über Parteiarbeit und Parteiereignisse des Gaues. Es besitzt ferner auf Grund einer bestehenden Vereinbarung zwischen der Reichspressestelle der NSDAP. und dem staatlichen Nachrichtenbüro (Deutsches Nachrichtenbüro) eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Berichterstattung dieses Büros über Parteiereignisse des Gaugebietes.

Das **Archiv** des Gaupresseamtes gibt allen Zeitungen die Möglichkeit zu umfassender Unterrichtung über sämtliche politische, wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben und Probleme der Parteiarbeit im Gaugebiet.

Das Gaupresseamt gibt die **Richtlinien für die tägliche Arbeit der Kreispresseamtsleiter und der Ortsgruppenpressebeauftragten.**

3. **Die Kreispresseämter der NSDAP.** Das Kreispresseamt ist **die zentrale Pressedienststelle der NSDAP. für das Kreisgebiet.** Alle im Kreisgebiet tätigen Presseamtsleiter und Referenten der NSDAP., ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen werden von ihm fachlich ausgerichtet. Den Verkehr mit der Presse des Kreisgebietes nimmt allein das Kreispresseamt für alle Kreisleitungsdienststellen wahr. Zur Ausgabe von Richtlinien an Zeitungen und Zeitschriften ist es nur dann berechtigt, wenn im Einzelfall das Gaupresseamt seine Zustimmung gegeben hat.

Das Kreispresseamt beliefert den NS.-Gaudienst mit Nachrichten und Ausarbeitungen über die Parteiarbeit im Kreisgebiet. Es ist für die

organisatorische Durchführung der lokalen Parteiberichterstattung und der Pressekastengestaltung der Ortsgruppenamtsleiter verantwortlich. Es beobachtet die Zeitungen und Zeitschriften des Kreisgebietes im Hinblick auf ihre Einstellung zu den politischen und weltanschaulichen Forderungen der Partei. Die Ergebnisse der Beobachtungen werden dem Gaupresseamt berichtet.

Das Kreispresseamt kann von der Reichspressestelle der NSDAP. oder vom Gaupresseamt zu anderen aktuellen pressepolitischen Aufgaben herangezogen werden.

4. **Die Ortsgruppenpressebeauftragten der NSDAP.,** die den Dienstrang von Ortsgruppenamtsleitern inne haben, sind die **für die gesamte publizistische Auswertung der Ortsgruppenarbeit verantwortlichen Politischen Leiter.** In ihrer **lokalen Parteiberichterstattung** unterrichten sie das Gaupresseamt und die örtlich nächstliegende Parteizeitung laufend über alle wichtigen Ereignisse und Maßnahmen der Parteiarbeit der Ortsgruppe. Sie sind dabei in der Regel gleichzeitig die örtlichen Berichterstatter der Parteipresse, auch für die übrigen unpolitischen Ereignisse des Ortsgruppenbereiches.

Als dem Politischen Leiter des pressepolitischen Apparates der Partei, der in unmittelbarem Kontakt mit der Bevölkerung arbeitet, ergeben sich ihm eine Reihe von Aufgaben, die nur in der Ortsgruppe erfüllt werden können: Der Ortsgruppenpressebeauftragte gestaltet den oder die **Pressekästen im Ortsgruppenbereich.**

Es ist die Aufgabe des Ortsgruppenpressebeauftragten, die **Zeitungswirkung in der Bevölkerung** einer dauernden Prüfung zu unterziehen und seine Feststellungen dem Kreispresseamt mitzuteilen.

Dem Reichspressechef und den entsprechenden Dienststellen in den Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleitungen unterstehen pressepolitisch sämtliche Stellen der Partei, Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die sich mit pressepolitischen Aufgaben befassen.

Der Ortsgruppenpresseamtsleiter nimmt auch die Aufgaben eines Schriftführers der Ortsgruppen wahr.

Alle im Ortsgruppenbereich tätigen Pressereferenten der Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen sind dem Pressebeauftragten der Ortsgruppe fachlich verantwortlich und werden von ihm zur Mithilfe an seinen Aufgaben herangezogen. **Vorbereitende Mitarbeit an der Pressenachwuchsfrage** leistet der Ortsgruppenpressebeauftragte durch Heranziehung presseinteressierter Hitlerjungen zur Pressekastengestaltung.

Der Reichsleiter für die Presse

Aufgabe

Dem Reichsleiter für die Presse obliegen verlagspolitische Aufgaben. Er ist beauftragt, dem deutschen Volk eine Presse zu schaffen, die ihm verpflichtet und verantwortlich ist und die das Leben und Erleben der deutschen Volksgemeinschaft widerspiegelt. Ferner hat der Reichsleiter für die Presse die Aufgabe, die zur Verwirklichung der im Programm der NSDAP. unter Punkt 23 aufgestellten verlagspolitischen Forderungen nötigen Anordnungen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen. Letzteres gilt insbesondere für die Anordnung vom 25. April 1935 „zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens" und über die „Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse". Schließlich ist er beauftragt, das gesamte für die nationalsozialistische Bewegung maßgebende Schrifttum zu verlegen.

Zuständigkeit

Der Reichsleiter für die Presse ist vom Führer ermächtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hat im einzelnen folgende Befugnisse:

1. Die Anerkennung von periodischen Druckschriften als parteiamtliche Organe.

2. Die Entscheidung über die Gründung und das Erscheinen von periodischen Druckschriften, die von Parteigenossen verlegt werden, auch soweit sie nicht die Anerkennung als parteiamtliches Organ anstreben.

3. a) Erlaß allgemeiner Anordnungen für das ganze Verlagswesen an die gesamte von Parteigenossen verlegte Presse. Die Anordnungen gelten, soweit vom Reichsleiter für die Presse im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, als Befehl.

   b) Die Entscheidung über alle Verlagsfragen von grundsätzlicher über den einzelnen Verlag hinausgehender Bedeutung, sofern er die Entscheidung an sich zieht. Die Verlage sind in diesen Fällen verpflichtet, diese Fragen vor der endgültigen Entscheidung dem Reichsleiter für die Presse vorzulegen.

   c) Zu jeder Zeit Einblick in alle parteiamtlichen Verlage und deren gesamte wirtschaftliche Organisation und Leitung sowie das Recht und die Befugnis jeder Einflußnahme.

Die Verantwortlichkeit der einzelnen Verlagsleiter für die Führung der Verlagsgeschäfte wird hierdurch nicht berührt.

4. Die Anstellung der verantwortlichen Verlagsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt ausschließlich durch den Reichsleiter für die Presse, der über Person und Vertrag zu entscheiden hat.

Der Reichsleiter für die Presse entscheidet über Fortsetzung oder Auflösung der bestehenden Vertragsverhältnisse.

Der Reichsleiter für die Presse ist ferner befugt, Kommissare für die Verlagsleitung einzusetzen, deren Weisungen von der Verlagsleitung und dem gesamten Verlage zu befolgen sind. Das Recht, Kommissare über die Verlagsleitung einzusetzen, steht nur dem Reichsleiter zu.

Unterstellung

Dem Reichsleiter für die Presse sind unterstellt:

1. Das Verwaltungsamt des Reichsleiters für die Presse.

Das Verwaltungsamt betreut und überprüft die einzelnen Gauverlage, in denen in allen Gauen die vom Reichsleiter für die Presse als Parteiorgane anerkannten Gauzeitungen und andere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Verlagsobjekte herausgegeben werden, und alle sonstigen dem Reichsleiter für die Presse unterstellten Verlage in den Gauen.

Die Gauverlagsleiter und Hauptschriftleiter sind Politische Leiter im Stabe des Gauleiters und als solche somit dem Gauleiter disziplinär unterstellt. In fachlicher Hinsicht sind die Gauverlagsleiter und Hauptschriftleiter ausschließlich dem Reichsleiter für die Presse unterstellt. Hierdurch wird die pressepolitische Verantwortung der Hauptschriftleiter gegenüber dem Reichspressechef der NSDAP. nicht berührt.

Soweit in den Gauen neben dem Gauverlag selbständige, auf einzelne Kreisgebiete begrenzte Verlage bestehen, gilt das für die Gauverlage Gesagte entsprechend für Verlagsleiter und Hauptschriftleiter der Kreisverlage.

2. Der Zentralverlag der NSDAP. mit seinen über das ganze Reich verbreiteten Organen der Bewegung:

Völkischer Beobachter, Der Angriff, Illustrierter Beobachter, Das Schwarze Korps, Der Arbeitsmann, Der NSKK.-Mann, Die Post, Die Bewegung, NS.-Monatshefte, Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial, Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Deutsche Presse, Deutsche Agrarpolitik, Der Vierjahresplan, Wille und Macht, Das junge Deutschland, Junge Welt, Der Pimpf, Die Kunst im Deutschen Reich, Münchener Mosaik, Die NS.-Gemeinde, Kriegssonderdienst der NSK. „Die Innere Front“, NS.-Pressebrief, NS.-Volksdienst, Die neue Gemeinschaft, Das Parteiarchiv, Verordnungsblatt der Reichs-

leitung der NSDAP., Parole der Woche, Der Parteirichter, Der SA.-Führer, Führen und Erziehen, Weltanschauung und Schule, Weltkampf, Deutsche Dramaturgie, Die wirtschaftspolitische Parole, Wochenspruch der NSDAP. und andere Zeitschriften.

Die Verlagsleiter und Hauptschriftleiter des Zentralverlages sind Politische Leiter im Stabe des Reichsleiters für die Presse. Sie sind in fachlicher Hinsicht ausschließlich dem Reichsleiter für die Presse unterstellt. Hierdurch wird die pressepolitische Verantwortung der Hauptschriftleiter gegenüber dem Reichspressechef nicht berührt.

Der Zentralverlag ist weiterhin der zuständige Verlag für das gesamte Schrifttum der Bewegung, er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Reihe ihm direkt angeschlossener Verlage.

Der Reichsleiter für die Presse ist gleichzeitig Präsident der Reichspressekammer.

In den nachfolgenden Organisationen der Reichspressekammer, die keine Dienststellen der Partei sind, ist der Reichsleiter für die Presse durch einen Beauftragten, der die Überwachung oder die Verbindung zu diesen Organisationen zu leiten hat, vertreten:

Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger — Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger — Fachgruppe der Studenten-Zeitschriften und Fachgruppe Jugend-Presse im RdZV. — Reichsverband der Deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros — Fachverband der Rundfunk-Presse — Reichsverband der Deutschen Presse — Reichsverband Deutscher Pressestenographen — Fachschaft der Verlagsangestellten — Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse — Reichsverband der evangelischen Presse — Verband Deutscher Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten — Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel — Fachschaft des Deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels — Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler — Reichsverband der Deutschen Lesezirkelbesitzer.

Weiterhin hat der Reichsleiter für die Presse Verbindungsmänner und Beauftragte in der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer, im Börsenverein der Deutschen Buchhändler und im Werberat der Deutschen Wirtschaft.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.

Das Außenpolitische Amt der NSDAP. hat die Aufgabe,

1. die außenpolitische Lage vom Standpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung aus zu beobachten und daraus erwachsende Aufgaben zu verfolgen und zu verwirklichen;

2. die außenpolitischen Ziele und Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates in alle Dienststellen und Gliederungen der Partei hineinzutragen;

3. dem Ausland, insbesondere den Ausländern, die Deutschland besuchen, oder sich als Pressevertreter in Deutschland aufhalten, Aufklärung über Wesen und Ziele des Nationalsozialismus zu geben, um so das Verständnis der anderen Völker für die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes zu wecken.

Dem Leiter des Außenpolitischen Amtes der NSDAP. steht ein **Stabsleiter** zur Seite, dem die Geschäftsverteilung innerhalb der gesamten Dienststelle und die Sicherstellung eines einheitlichen Zusammenwirkens der Arbeitsgebiete des Außenpolitischen Amtes obliegt.

Auf Grund besonderer Weisung gibt er im Auftrag des Leiters des Außenpolitischen Amtes oder in dessen Vertretung Arbeitsanweisungen an die Leiter der Arbeitsgebiete des Außenpolitischen Amtes.

Der Stabsleiter vertritt den Leiter des Außenpolitischen Amtes sowohl im inneren Dienstverkehr als auch bei Veranstaltungen und Empfängen.

Die Dienstgeschäfte des **Adjutanten** werden in Personalunion vom Adjutanten des Beauftragten des Führers wahrgenommen. Ihm obliegt zwecks reibungsloser Abwicklung im besonderen die Vorbereitung der persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten des Reichsleiters mit allen Partei- und Staatsdienststellen, privaten Kreisen und Personen.

Im **Zentralamt (in Personalunion mit dem Zentralamt der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.)** werden alle Fragen der politischen Geschäftsführung zwecks Unterstützung des Stabsleiters und Organisations- und Personalangelegenheiten der Politischen Leiter des Außenpolitischen Amtes bearbeitet.

Zur Erledigung und Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Leiter des Außenpolitischen Amtes folgender Arbeitsgebiete:

I. **Länder-Referate:**

1. Osten
2. Südosten
3. Vorderasien
4. Ferner Osten
5. Norden
6. Westen
7. Südwesten
8. Britisches Imperium, Großbritannien und Freistaat Eire
9. Übersee.

II. Außenwirtschaft.

III. Presse.

IV. Sonderaufgaben.

V. Zwischenstaatliche Kulturbeziehungen.

VI. Außenpolitisches Schulungshaus

Die Aufgabe des Außenpolitischen Schulungshauses der NSDAP. ist es, jene geistige und weltanschauliche Ausrichtung zu sichern, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Trägerin des Staates von jedem fordern muß, der sich als Berufsziel die Auslandsarbeit gewählt hat. Das Außenpolitische Schulungshaus vermittelt nicht nur das Wissen über die politischen Kräfte der Welt, sondern schafft auch die Voraussetzung für den politischen Einsatz.

VII. Verwaltung

Die Verwaltung erledigt die Verwaltungsgeschäfte sowohl der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. als auch des Außenpolitischen Amtes der NSDAP.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.

- Reichsleiter
  - Außenpolit. Amt
    - Adjutant
    - Stabsleiter
      - Zentralamt
      - Osten
      - Südosten
      - Vorderasien
      - Ferner Osten
      - Norden
      - Westen
      - Südwesten
      - Brit. Imperium Großbr., Eire
      - Übersee
      - Außenwirtschaft
      - Presse
      - Sonderaufgaben
      - Zwischenstaatl. Kulturbeziehgn.
      - Außenpolitisch. Schulungshaus
      - Verwaltung

Der Beauftragte des Führers

für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.

Auf Grund des vom Führer erteilten Auftrages ist die Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. zuständig. Ziel der Arbeit ist die einheitliche Ausrichtung der weltanschaulichen Haltung der Partei, aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Das Aufgabengebiet umfaßt die gesamte weltanschauliche Ausrichtung, ferner die gesamte Überwachung der eigentlichen praktischen Schulung und Erziehung. Als für die weltanschauliche Ausrichtung wesentlich werden die geistig-kulturellen Gebiete in die Tätigkeit des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. ebenso einbezogen wie wissenschaftliche Fragen, soweit diese mit dem Aufgabengebiet im Zusammenhang stehen.

Der Organisationsplan der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. sieht folgende Arbeitsgebiete vor:

1. Der **Stabsleiter** gibt im Auftrage des Reichsleiters und in dessen Vertretung Anweisungen an die Leiter der Dienststellen.
   Er vertritt auf Weisung des Beauftragten des Führers diesen innerhalb der Dienststelle, bei Veranstaltungen, insbesondere bei Verhandlungen mit anderen Dienststellen.
   Im übrigen obliegt dem Stabsleiter die Geschäftsverteilung innerhalb der Gesamtdienststelle und die Sicherstellung eines einheitlichen Zusammenwirkens der Ämter.

2. Das **Zentralamt** bearbeitet die Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und Organisation. Es unterstützt insbesondere den Stabsleiter bei Regelung des internen Dienstverkehrs.
   (Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Politischen Leiter innerhalb der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.)

3. Das Arbeitsgebiet **Lehrplanung** bearbeitet die Planung und Herausgabe von Schulungsrichtlinien an die gesamte Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung und Bearbeitung der in der Schulung der gesamten Bewegung zur Anwendung kommenden Lehrpläne und des Lehrstoffes, sowie die Vorbereitung und Bearbeitung neuer Lehrmittel auf dem Gebiet der weltanschaulichen Schulung. Führung einer Personalkartei der in der Schulungsarbeit der Gesamtbewegung **verantwortlich**

tätigen Mitarbeiter. Bearbeitung und Auswertung der von den Gauschulungsleitern und anderen Dienststellen zugehenden weltanschaulichen Berichte.

4. Die Arbeitsgebiete II und III bearbeiten Spezialgebiete, deren besondere Bedeutung aus dem Auftrag des Führers sich ergibt.

5. Im Arbeitsgebiet **Schrifttumspflege** erfolgt im Rahmen des dem Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. erteilten Auftrages die Überprüfung und Wertung des gesamten Schrifttums auf seine Verwendung in der Erziehungsarbeit der Bewegung sowie in Zusammenarbeit mit den einzelnen Ämtern der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP., insbesondere aber mit dem Arbeitsgebiet Lehrplanung die Auswahl und katalogmäßige Zusammenstellung des für die Schulung der Bewegung besonders geeigneten Schrifttums sowie deren Förderung und Herausstellung. Die Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums wird von der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. betreut.

6. Das Arbeitsgebiet **Wissenschaft** hat die Aufgabe der Beobachtung. Beurteilung und Förderung des wissenschaftlichen Lebens auf den deutschen Hochschulen und außerhalb derselben vom Standort der nationalsozialistischen Weltanschauung aus. Beobachtung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie Beratung beim Einsatz von Wissenschaftlern.

7. Das Arbeitsgebiet **Vorgeschichte** befaßt sich mit der Forschung und Untersuchung zur deutschen Vor- und Frühgeschichte, wissenschaftlicher Auswertung der Untersuchungen, sowie Planung und Durchführung von Ausgrabungen, Veranstaltung von Schulungslehrgängen und Vorträgen sowie Veröffentlichung der gesammelten Erkenntnisse über die deutsche Vorzeit in volkstümlichen und wissenschaftlichen Verlautbarungen. Der Reichsbund für Deutsche Vorgeschichte wird von der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. betreut.

8. Dem Arbeitsgebiet **„Kunstpflege“** obliegt die Wertung und Förderung der für die nationalsozialistische Erziehungsarbeit und Schulungsarbeit erforderlichen und als positiv erkannten kulturellen Güter und Institutionen sowie Abwehr aller Versuche, die kulturellen Verfallserscheinungen und die hierfür wirksam gewesenen Kräfte wieder zur Geltung zu bringen. Nutzbarmachung der erarbeiteten Ergebnisse auf dem Gebiet des Theaters, der Musik, der Bildenden Kunst und der allgemeinen Kunstpflege (Durchführung von richtungweisenden

Ausstellungen) für die Erziehung der NSDAP., insbesondere des Werkes „Kraft durch Freude". Das Arbeitsgebiet untergliedert sich in die Dienststellen „Theater", „Dramaturgisches Büro", „Musik", „Bildende Kunst" und „Kulturpolitisches Archiv".

9. Das Arbeitsgebiet **Presse** hat die Aufgabe, im Rahmen des Aufgabengebietes des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. die Verbindung zur deutschen Presse wahrzunehmen.

10. Die **Verwaltung** bearbeitet die Verwaltungsgeschäfte sowohl der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. als auch des Außenpolitischen Amtes der NSDAP.

Dem Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. unterstehen unmittelbar:

1. **Die Reichsarbeitsgemeinschaft für die Schulung der gesamten Bewegung.**

Die Reichsarbeitsgemeinschaft ist aus dem Bedürfnis des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. entstanden, den von den Reichsleitern bzw. Führern der Gliederungen mit der Schulungsarbeit betreuten Mitarbeitern unmittelbar Richtlinien für die grundsätzliche Haltung in der Schulung geben zu können. Da die Arbeitsgemeinschaft sich aus den Vertretern aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände zusammensetzt, ist die Gewähr für eine einheitliche Ausrichtung der gesamten Bewegung gegeben.

Die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ermöglicht es, die in der praktischen Schulungsarbeit auftretenden Einzelfragen zu behandeln, deren allgemein gültige und grundsätzliche Beantwortung alsdann durch den Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. erfolgt.

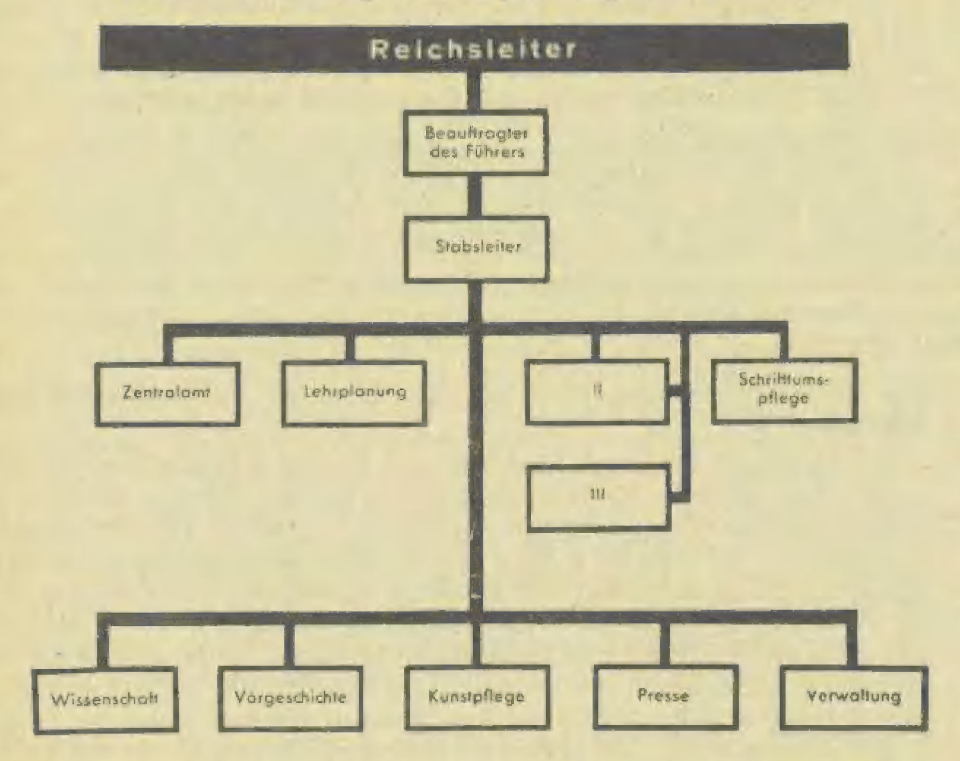
Aus der Arbeit heraus hat sich die Notwendigkeit zur Errichtung von **Gauarbeitsgemeinschaften für die Schulung der gesamten Bewegung** ergeben. Leiter einer jeden Gauarbeitsgemeinschaft ist der Gauschulungsleiter in seiner Eigenschaft als Gauvertreter des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. Die Zusammensetzung der Gauarbeitsgemeinschaft entspricht der der Reichsarbeitsgemeinschaft.

2. **Die Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Volkskunde,**

die sich mit der systematischen Bearbeitung aller volkskundlichen Fragen befaßt.

Der Beauftragte des Führers

für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.



Als parteiamtliches Organ werden vom Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.

„Die Nationalsozialistischen Monatshefte" und
„Die Kunst im Deutschen Reich"

herausgegeben.

Dem Dienstbereich des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. unterstehen weiterhin als parteiamtliche Organe:

1. „Die Bücherkunde"
2. „Germanenerbe"
3. „Die Musik"
4. „Deutsche Volkskunde".

In den Gauen sind die Gauschulungsleiter der NSDAP. die Vertreter des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. für die entsprechenden Gaugebiete.

Reichsamt
und Ämter
für das Landvolk

Der Leiter des Reichsamtes hat den Auftrag, die Menschenführung des Landvolkes im Rahmen der Partei durchzuführen.

I. Daraus ergeben sich für das Reichsamt folgende

Aufgaben:

1. Organisatorische und personelle Planung der Dienststellen und Aufgaben des Reichsamtes.
2. Betreuung des Landvolkes.
3. Fördernde und unterstützende Mitarbeit bei Maßnahmen der bäuerlichen Selbstverwaltung und des Staates zur Durchführung und Regelung der Boden- und Arbeitsordnung sowie der landwirtschaftlichen Erzeugung.
4. Planung von Maßnahmen, die dem Wachstum und der Aufartung des Landvolkes dienen.
5. Durchdringung des Landvolkes mit den Erkenntnissen einer bäuerlichen Lebensgestaltung auf Grund der nationalsozialistischen Weltanschauung.
6. Auslese, Nachwuchsförderung und Schulung der agrarpolitischen Führerschaft im Einverständnis mit den zuständigen Dienststellen der Partei.
7. Inhaltliche Gestaltung des parteiamtlichen, agrarpolitischen Nachrichtenblattes der NSDAP., der NS.-Landpost zur Aufklärung der Öffentlichkeit.

II. **Gauämter für das Landvolk:**

Die Aufgaben des Reichsamtes haben auch für die Gauämter Gültigkeit und werden im Einvernehmen mit dem Gauleiter durchgeführt.

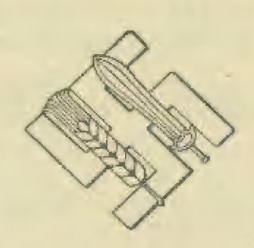
Die Gliederung erfolgt sinngemäß derjenigen des Reichsamtes.

III. **Kreisämter für das Landvolk:**

Die Aufgaben und Arbeiten der Kreisämter sind in dem für das Reichsamt bzw. für die Gauämter festgelegten Sinne — im Einvernehmen mit dem Kreisleiter — durchzuführen.

IV. **Ortsgruppenämter für das Landvolk:**

Die Organisation des Reichsamtes erstreckt sich arbeitsmäßig über die Gau- und Kreisämter bis zu den Ortsgruppen. Dort sind die Arbeiten sinngemäß nach Weisungen der Kreis- bzw. der Gauämter — im Einvernehmen mit dem Ortsgruppenleiter — durchzuführen.



Amt für Forstwirtschaft

Das Amt für Forstwirtschaft ist eine selbständige Dienststelle der Reichsleitung.

In den Gauen und Kreisen der NSDAP. werden die entsprechenden Dienststellen, die im Aufgabenbereich des zuständigen landwirtschaftlichen Fachberaters arbeiten, fachlich ausgerichtet.

Hauptamt

und Ämter

für Volkstumsfragen

Verfügung des Führers

**über die Errichtung des Hauptamtes für Volkstumsfragen
bei der Reichsleitung
und von Ämtern für Volkstumsfragen
in den Gauen und Kreisen der NSDAP.**

1. Ich habe mit meinem Erlaß vom 7. 10. 1939 den Reichsführer SS Heinrich Himmler als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums und damit als meinen verantwortlichen Sachbearbeiter für alle Volkstumsfragen eingesetzt. Gemäß Anordnung A 7/41 vom 26. 2. 1941 ist der Reichsführer SS Heinrich Himmler als Beauftragter der NSDAP. für alle Volkstumsfragen, auch deren verantwortlicher Sachbearbeiter.

2. Die Bearbeitung aller einschlägigen Fragen wird zwecks Vereinfachung künftig in einem Hauptamt der Reichsleitung zusammengefaßt.

3. Soweit vorhanden, sind bei den Gauleitungen und Kreisleitungen die bisherigen Grenzlandämter in die Ämter für Volkstumsfragen einzugliedern.

4. Die Verbandarbeit des Volkstumsverbandes wird durch den Beauftragten der NSDAP., Reichsführer SS Himmler, geführt.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verfügung erläßt der Beauftragte der NSDAP. für alle Volkstumsfragen im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsschatzmeister und Reichsorganisationsleiter.

Führerhauptquartier, den 12. März 1942

gez.: Adolf Hitler

Aufbau:

Das Hauptamt für Volkstumsfragen bei der Reichsleitung der NSDAP. gliedert sich in 1 Zentralamt und 4 Hauptstellen.

Das Zentralamt wird vom Stabsleiter geführt. Es ist zuständig für folgende Aufgaben:

Personal,
Organisation,
Schulung in Volkstumsfragen;

ferner ist ihm die Pressezensurstelle für Volkstumsfragen eingegliedert.

Die Hauptstellen bearbeiten

1. Volkstumsarbeit zur Festigung des deutschen Volkstums,
2. Deutschtum und Fremdvolkgruppen,
3. Rassenfragen in der Volkstumsarbeit,
4. Siedlungsplanung zur Festigung des Deutschtums.

Bei den Gau- und Kreisleitungen sind entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten Hauptämter bzw. Ämter für Volkstumsfragen vorgesehen. Die Anzahl der Hauptstellen richtet sich nach den gaugebietsweise verschieden anfallenden Arbeiten.

Für die Volkstumsarbeit im Bereich der Ortsgruppen werden Ortsbeauftragte für Volkstumsfragen bestellt.

Soweit der Gauverband des VDA. nicht von dem Leiter des Gau(haupt)amtes für Volkstumsfragen geführt wird, tritt der Gauverbandsleiter zu dem Gau(haupt)amt.

NS.-Rechtswahrerbund



Der NS.-Rechtswahrerbund e. V. (NSRB.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Der Leiter des NS.-Rechtswahrerbundes untersteht unmittelbar dem Führer, in dessen Auftrag der Leiter der Partei-Kanzlei die Dienstaufsicht führt.

1. Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes sind die Angehörigen aller mit dem Recht verwurzelten Berufe. Im NS.-Rechtswahrerbund sind die deutschen Rechtswahrer in acht Fachgruppen zusammengefaßt:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Rechtsanwälte,
3. Notare,
4. Rechtspfleger,
5. Hochschullehrer (jur.),
6. Rechtswahrer der Verwaltung,
7. Wirtschaftsrechtswahrer,
8. Junge Rechtswahrer.

2. Aufgaben:

Der NS.-Rechtswahrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Rechtswahrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Er kämpft um die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem Gesamtgebiet des deutschen Rechts, insbesondere um die Wiedererweckung und Neugestaltung des deutschen Rechts als Mittel zur Sicherung des nationalsozialistischen Staates, Kultur- und Wirtschaftslebens. Er hat also eine doppelte Aufgabe: Menschenführung und rechtspolitische Betreuung.

Die in den NS.-Rechtswahrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Rechtswahrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS.-Rechtswahrerbundes. Sie wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Schulungsamt der NSDAP. durchgeführt, welches die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. abstellt.

Die Schulungsabteilungen im NS.-Rechtswahrerbund befassen sich mit der fachlichen Schulung der Walter des NS.-Rechtswahrerbundes auf weltanschaulicher Grundlage. Die fachliche Schulung wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Gebietliche Organisation, Unterstellungsverhältnis, Zuständigkeit:

a) Gau:

Der gebietliche Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSRB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Gauführer des NSRB. untersteht disziplinär dem Gauleiter, die fachliche Ausrichtung erhält er von der Reichsgeschäftsstelle des NSRB. Er ist dem Gauleiter gegenüber politisch verantwortlich für alle den NSRB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

b) Kreis:

Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle vertritt den NSRB. gegenüber dem Hoheitsträger für das gesamte Kreisgebiet, unabhängig von der Anzahl der im Kreis vorhandenen Mitglieder des NSRB.

c) Kreisgruppe:

Eine Kreisgruppe des NSRB. wird dann gebildet, wenn innerhalb des Gebietes eines Kreises der NSDAP. mindestens 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

d) Kreisabschnitt:

Eine Kreisgruppe kann sich in Kreisabschnitte unterteilen, wenn deren Mitgliederanzahl mindestens acht Mitglieder des NSRB. beträgt. Diese Mindestzahl gilt im allgemeinen nur für rein ländliche Kreise mit verhältnismäßig wenig Mitgliedern des NSRB.

Der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes muß sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen decken.

Ein Kreisabschnitt wird ferner dann gebildet, wenn die in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. nicht ausreichen, eine Kreisgruppe zu bilden. In diesem Falle vertritt der NSRB.-Kreisabschnittsführer den NSRB. für das gesamte Kreisgebiet.

Entsprechend der in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. ist der Leiter der Kreisgeschäftsstelle des NSRB. in Personalunion

entweder 1. **NSRB.-Kreisgruppenführer** (bei mehr als 30 Mitgliedern). Es besteht also innerhalb eines Kreises (sofern mehr als 30 Mitglieder vorhanden sind) jeweils nur eine Kreisgruppe. Ist die Unterteilung in Kreisabschnitte zweckmäßig, bilden diese zusammen die Kreisgruppe;

oder **2. NSRB.-Kreisabschnittsführer,** wenn weniger als 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

Der Kreisabschnitt kann

entweder a) eine Unterteilung der Kreisgruppe sein,

oder b) er ist selbständig als Zusammenfassung der Mitglieder innerhalb des Kreises.

Sofern der Kreisabschnitt auf Grund erhöhter Mitgliederanzahl eine Unterteilung der Kreisgruppe darstellt, führt der NSRB.-Kreisgruppenführer selbst den Kreisabschnitt am Sitz der Kreisleitung.

Weitere vom Kreisleiter zu ernennende NSRB.-Abschnittsführer unterstehen ihm disziplinär.

4. Dienststellung und Dienstrang

regeln sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

5. Dienstschilder:

Bestimmungen siehe Seite 39.

Kolonialpolitisches Amt

Für die Behandlung aller kolonialpolitischen und kolonialwirtschaftlichen Fragen innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer Presse gibt lediglich das Kolonialpolitische Amt Richtlinien und Weisungen (siehe Punkt 2 der Anordnung 17/34, Folge 71).

Das Kolonialpolitische Amt wird als Dienststelle nur in der Reichsleitung der NSDAP. geführt.

Die Nationalsozialistische Reichstagsfraktion

Aufgaben

Wie die NSDAP. den politischen Willen des deutschen Volkes verkörpert und gestaltet, so ist es Aufgabe der Nationalsozialistischen Reichstagsfraktion, den politischen Willen der Volksvertretung (des Reichstages) zu formen und zu verkörpern. Durch die Reichstagsfraktion soll gewährleistet werden, daß der Reichstag sich stets ausschließlich von dem Gesamtinteresse der Nation leiten läßt, sich keinen Sonderinteressen dienstbar macht, und der nationalsozialistischen Staatsführung verantwortungsbewußte und disziplinierte Gefolgschaft leistet.

Die Fraktion übermittelt die ihr aus dem Volke zugehenden Anträge und Anregungen den jeweils zuständigen Partei- und Staatsstellen.

Die Leitung der Fraktion liegt in Händen des Fraktionsführers, der die Fraktion vertritt und für die Fraktionsdisziplan verantwortlich ist.

Er hat auch darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Fraktion sich in ihrer gesamten Lebensführung der Ehre, Mitglieder des Reichstags und der Fraktion zu sein, würdig erweisen, und bei Verfehlungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem § 35 des Reichswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I Seite 530) hat der Fraktionsführer die Befugnis, Reichstagsmitglieder mit der Wirkung aus der Fraktion auszuschließen, daß sie zugleich den Sitz im Reichstag verlieren. Das gleiche Gesetz gibt dem Fraktionsführer die Befugnis, bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Reichstag (Tod, Mandatsverzicht, Ausschluß) aus der Zahl der bei der letzten Reichstagswahl auf den amtlichen Wahlvorschlägen benannten und bisher noch nicht in den Reichstag eingerückten Bewerber den Ersatzmann zu bestimmen. Der Fraktionsführer kann kraft der Fraktionsdisziplin einem Abgeordneten die Ausübung des Mandates bis auf weiteres untersagen (z. B. wenn ein Parteigerichtsverfahren gegen den Abgeordneten schwebt). Dem Fraktionsführer liegt die Begutachtung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten ob. Er trifft seine Entscheidungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den sonstigen Parteistellen (z. B. Leiter der Partei-Kanzlei, Oberstes Parteigericht) und Staatsstellen (z. B. wenn der Abgeordnete zugleich ein öffentliches Amt bekleidet).

Bei Tagungen des Reichstags ist der Fraktionsführer zuständig für Einbringung von Anträgen.

Organisation

Fraktion und Fraktionsführer.

Die Reichstagsfraktion besteht aus den Mitgliedern und den Gästen.

An der Spitze der Fraktion steht der Fraktionsführer. Ihm unterstehen als ehrenamtliche Politische Leiter unmittelbar:

1. Der Fraktionsgeschäftsführer,
2. der Leiter des Fraktionsbüros (stellv. Fraktionsgeschäftsführer),
3. der Pressereferent der Fraktion,
4. der Persönliche Referent des Fraktionsführers.

Unterstellungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Fraktionsführer

Dem Frakionsführer obliegt

die politische Führung der in der Reichstagsfraktion (als Mitglieder oder Gäste) zusammengeschlossenen Abgeordneten des Deutschen Reichstages bei ihrer Abgeordnetentätigkeit;

die Einbringung von Fraktionsanträgen (z. B. Entschließungen, Gesetzentwürfen) bei Reichstagssitzungen;

die Ergänzung des Mitgliederbestandes des Reichstages bei Ausscheiden von Abgeordneten durch Bestimmung des Ersatzmannes;

die Wahrung der Fraktionsdisziplin (Ausschluß von Abgeordneten aus der Fraktion und damit aus dem Reichstag, insbesondere bei sich ergebender Unwürdigkeit), vorläufige Untersagung der Abgeordnetentätigkeit bei schwebenden Verfahren;

die Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung der Strafverfolgung von Abgeordneten;

die Entscheidung über Eintritt von Abgeordneten in Aufsichtsräte wirtschaftlicher Unternehmungen;

bei Neuwahlen des Reichstages Aufstellung der Bewerberliste und Verteilung der nach dem Wahlergebnis verfügbaren Sitze;

die Behandlung von Eingaben, die aus dem Volke heraus an die Fraktion gerichtet werden;

und endlich die Ausübung der Dienstzucht über alle Mitarbeiter.

2. Der Fraktionsgeschäftsführer

Unterstützung des Fraktionsführers in seinem gesamten Aufgabenkreis, insbesondere Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Abgeordneten;

Sorge für ordnungsgemäße Erledigung aller dem Fraktionsbüro ob-

liegenden Geschäfte (Schriftverkehr, Buch- und Kassenführung, Sammlung der Reichstagsdrucksachen, Aktenführung usw.) im Auftrage des Fraktionsführers.

3. **Der Leiter des Fraktionsbüros** (stellv. Fraktionsgeschäftsführer)

Der Leiter des Fraktionsbüros unterstützt den Fraktionsgeschäftsführer nach dessen Weisungen und nimmt, falls der Fraktionsgeschäftsführer verhindert ist, dessen Vertretung wahr;

Besorgung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte der Fraktion,

Sammlung der Reichstagsdrucksachen und sonstigen für die Fraktionsarbeit wichtigen Unterlagen;

Erledigung aller sonstigen anfallenden politisch-organisatorischen Aufgaben, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der übrigen Dienststellen des Fraktionsführers fallen.

4. **Der Pressereferent der Fraktion**

Der Pressereferent der Fraktion bearbeitet die Presseangelegenheiten der Fraktion und die des Fraktionsführers.

5. **Der Persönliche Referent des Fraktionsführers**

Der Persönliche Referent des Fraktionsführers bearbeitet die an den Fraktionsführer persönlich gerichteten Eingaben, soweit die Bearbeitung nicht in die besondere Zuständigkeit eines anderen Mitarbeiters der Fraktion fällt.

Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

und Beauftragte

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesamtaufgaben und Zuständigkeiten des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ergeben sich aus dem Auftrag, der dem Leiter des Amtes mit Verfügung vom 17. November 1933 wie folgt übertragen worden ist:

1. Aufgabe des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ist die Vereinheitlichung und Überwachung der gesamten Schulungs- und Propagandaarbeit auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und Rassenpolitik.

2. Das Rassenpolitische Amt ist allein befugt, über Fragen der Rassen- und Bevölkerungspolitik Maßnahmen der Schulung und Propaganda zu treffen sowie Presseverlautbarungen vorzunehmen.
   Verlautbarungen auf rassen- bzw. bevölkerungspolitischem Gebiet bedürfen demnach in jedem Falle der Genehmigung durch das Rassenpolitische Amt der NSDAP.

3. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. bearbeitet seitens der NSDAP. — in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden — alle Maßnahmen, die das Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik betreffen. Das Rassenpolitische Amt in der Reichsleitung der NSDAP. ist dementsprechend laufend an den gesetzgeberischen Maßnahmen des Staates auf diesem Gebiete beteiligt.

Unterstellung

A. Reichsleitung

Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP. ist dem Führer unterstellt.

B. Gauleitung

Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Gauleitung der NSDAP. untersteht disziplinär dem Gauleiter, zu dessen Stabe er gehört. Seine fachliche Ausrichtung erhält er vom Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.

C. Kreisleitung

Der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik der NSDAP. untersteht disziplinär dem Kreisleiter, zu dessen Stabe er gehört. Seine fachliche Ausrichtung erhält er vom Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Gauleitung der NSDAP.

Organisation

A. Reichsleitung

Dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP. sind folgende Hauptstellen unterstellt, die sich, je nach dem Umfang der anfallenden Arbeiten, in mehrere Stellen gliedern:

1. **Hauptstelle Geschäftsführung:**
   Ihr obliegt die Erledigung und Durchführung aller geschäfts- und verwaltungsmäßigen Arbeiten, einschließlich der personellen und finanziellen Aufgaben, ferner der Vertrieb der im Rassenpolitischen Amt erscheinenden Broschüren, Schriften, Wandschmuckbilder, Filmbänder und Filme.

2. **Hauptstelle Schulung:**
   Sie bearbeitet alle Maßnahmen der theoretischen und praktischen Schulung auf rassenpolitischem Gebiet sowie die Durchführung von Schulungsveranstaltungen in der Reichsschule.

3. **Hauptstelle Propaganda:**
   Ihr obliegt die Lenkung aller rassen- und bevölkerungspolitischen Propagandamaßnahmen einschl. Bild und Film.

4. **Hauptstelle Ausland:**
   Sie bearbeitet alle Fragen der Bevölkerungs- und Rassenpolitik, die über die Grenze des Reiches hinausgehen.

5. **Hauptstelle Beratungsstelle:**
   Sie erledigt alle rassen- und bevölkerungspolitischen Rechtsfragen im Rahmen der Richtlinien des Reichsarbeitskreises der Rechtsstellen der NSDAP. und arbeitet an gesetzgeberischen Maßnahmen mit.

6. **Hauptstelle Praktische Bevölkerungspolitik:**
   Sie ist zuständig für die Bearbeitung aller Fragen, die mit der Förderung erbtüchtiger, kinderreicher Familien und mit der Förderung des Kinderreichtums an sich zusammenhängen.

7. **Hauptstelle Presse:**
   Ihre Aufgabe ist die Lenkung aller Veröffentlichungen, die auf rassen- und bevölkerungspolitischem Gebiet erscheinen, insbesondere Mitarbeit an der Zeitschrift „Neues Volk“.

8. **Hauptstelle Wissenschaft:**
   Sie bearbeitet und prüft alle rassenwissenschaftlichen Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer weltanschaulich-politischen Grundlage sowie ihrer Nutzbarmachung für praktische Bevölkerungspolitik, Schulung und Propaganda.

9. **Hauptstelle Frauen- und Mädelarbeit:**
   Sie betreibt die Ausrichtung aller Frauen und Mädels im Sinne

einer nationalsozialistischen Rassenpolitik. Die Hauptstelle wird in der Regel von einer Sachbearbeiterin geleitet, die zugleich in Personalunion Sachbearbeiterin für Rassenpolitik in der NS.-Frauenschaft und in dieser Eigenschaft die Verbindung zwischen dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP. und der deutschen Frauenorganisation aufrecht hält.

B. **Gauleitung**

Das Rassenpolitische Amt in der Gauleitung der NSDAP. gliedert sich in die Hauptstellen

1. Geschäftsführung,
2. Schulung,
3. Propaganda,
4. Praktische Bevölkerungspolitik,
5. Presse,
6. Frauen- und Mädelarbeit.

Den Hauptstellen „Schulung", „Propaganda" und „Praktische Bevölkerungspolitik" sind je nach Umfang ihrer Arbeiten Stellen zugeteilt. Die Aufgaben der Hauptstellen des Rassenpolitischen Amtes in der Gauleitung der NSDAP. stimmen sinngemäß mit den Aufgaben der entsprechenden Hauptstellen im Rassenpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP. überein.

C. **Kreisleitung**

Dem Kreisbeauftragten für Rassenpolitik der NSDAP. sind zur Erledigung seiner Aufgaben die Hauptstellen

1. Schulung,
2. Propaganda,
3. Praktische Bevölkerungspolitik,
4. Presse,
5. Frauen- und Mädelarbeit

zugeteilt.

Die Aufgaben dieser Hauptstellen stimmen sinngemäß mit denen der gleichnamigen Hauptstellen im Rassenpolitischen Amt der Gauleitung der NSDAP. überein.

Einrichtungen

a) Vertriebsstelle „Neues Volk" des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. (Werbung für die Monatsschrift „Neues Volk", Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Vertrieb von Aufklärungsmaterial — Schriften, Ausstellungen, Bildern und Filmen — über Fragen der Bevölkerungs- und Rassenpolitik),

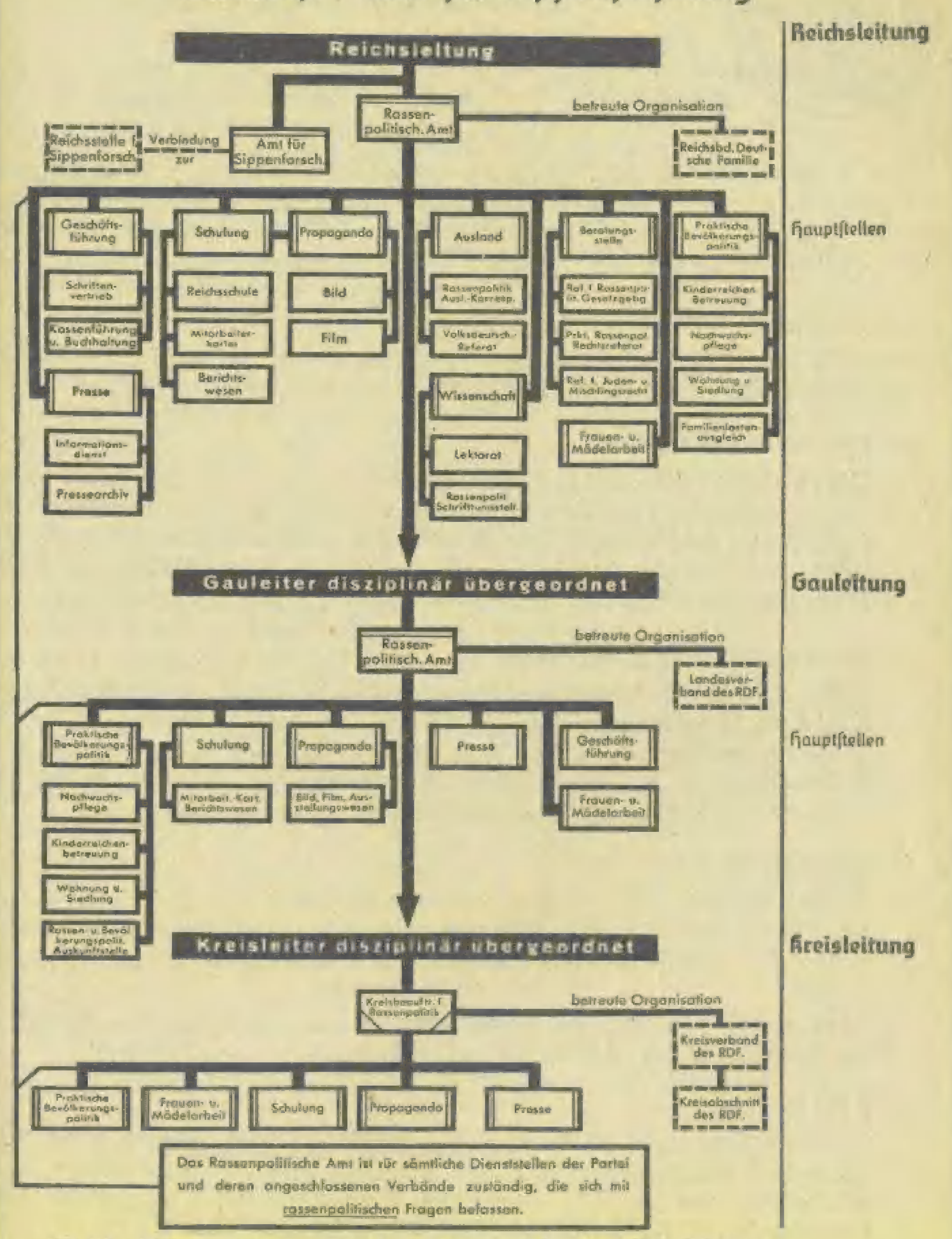
b) Filmstelle in Verbindung mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP.

Betreute Organisation

Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. betreut den Reichsbund Deutsche Familie, Kampfbund für den Kinderreichtum der Erbtüchtigen e. V. als eine von der NSDAP. betreute Organisation.

(Fortsetzung übernächste Seite)

Rassenpolitisches Amt der NSDAP.
und RDF. / Amt für Sippenforschung



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen



Reichsbund Deutsche Familie

Kampfbund

für den Kinderreichtum der Erbtüchtigen e. V.

Der Reichsbund Deutsche Familie, Kampfbund für den Kinderreichtum der Erbtüchtigen e. V. (RDF.) ist eine von der NSDAP. betreute Organisation. Die Betreuung wird vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP. durchgeführt.

1. **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Reichsbundes Deutsche Familie sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) **Ordentliche Mitglieder:**

Väter oder Mütter erbtüchtiger, geordneter, kinderreicher und kinderfroher Familien deutschen und artverwandten Blutes mit mindestens 4 (Witwen mit 3) ehelichen Kindern deutschen oder artverwandten Blutes können ordentliche Mitglieder werden. Diese Väter und Mütter gelten als Vertreter ihrer Familien.

b) **Außerordentliche Mitglieder:**

Männer und Frauen mit weniger als 4 ehelichen Kindern können, sofern sie den übrigen Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft entsprechen und sich in ihrer grundsätzlichen Auffassung und Lebensführung zu den Zielen des RDF. vorbehaltlos bekennen, außerordentliche Mitglieder werden.

c) **Ehrenmitglieder:**

Mitglieder des DRF. (ordentliche und außerordentliche) können durch den Reichsbundesleiter zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den RDF. und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme oder Ablehnung des außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der Reichsbundesleiter.

d) **Förderer:**

Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des RDF. unterstützt, an ihrer Erreichung mitarbeitet und mindestens den jeweilig festgesetzten einmaligen oder laufenden Beitrag entrichtet. Förderer sind nicht Mitglieder.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem RDF. kann nur zum Schlusse eines Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens ein Vierteljahr vorher erklärt werden. Der Reichsbundesleiter ist jedoch befugt, einen früheren Austritt zu genehmigen.

Ein Mitglied kann aus dem RDF. ausgeschlossen werden, wenn es den im § 5a und b genannten Voraussetzungen bezüglich der Mitgliedschaft nicht entspricht, wenn es gegen Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung oder gegen Zweck und Aufgaben des RDF. gröblich verstößt oder seine Mitgliedschaft das Ansehen des RDF. beeinträchtigt.

Das Ausschlußverfahren regelt der Bundesleiter.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

2. **Aufgaben**

Der Reichsbund Deutsche Familie hat den Zweck, den Kinderreichtum zur selbstverständlichen Lebensform der erbtüchtigen deutschen Familien zu machen.

Der RDF. gewährt seinen Mitgliedern keinerlei materielle Leistungen.

3. **Gebietliche Organisation — Unterstellungsverhältnis.**

Die Unterteilung des RDF. bestimmt der Reichsbundesleiter unter Anlehnung an die entsprechende gebietliche Organisation der NSDAP. in Verwaltungsstellen der Gaue, Kreise und Ortsgruppen.

An der Spitze des RDF. steht der Reichsbundesleiter. Er wird im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister ernannt und abberufen.

Die Leiter der Verwaltungsstellen werden vom Reichsbundesleiter bestellt und abberufen. Sie führen ihre Arbeit gemäß dem Auftrage des Reichsbundesleiters durch und verwalten das Vermögen des Reichsbundes treuhänderisch nach seiner besonderen Weisung.

Amt für Sippenforschung

(Am 15. Oktober 1934 durch Verfügung Nr. 49/34 Verordnungsblatt der Reichsleitung 4. Jhrg. S. 203 gegründet.)

1. Aufgaben und Zuständigkeit:

Das Amt für Sippenforschung ist zuständig:

a) im Parteigerichtsverfahren für die Entscheidung über die Frage, ob jemand deutscher Herkunft und frei von jüdischem Blutseinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. ist oder nicht (Abgabe sachverständiger Beurteilung). Auf Grund dieser Feststellungen entscheiden dann die Parteigerichte, welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind (Satzungen der NSDAP. für den Handgebrauch der Parteigerichte in der Fassung vom 1. 1. 1934, Anm. 2 zu § 3);

b) für die Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Politische Leiter beim Abstammungsnachweis gegenüber den Parteidienststellen;

c) für Ausstellung von Bescheinigungen über die deutsche Herkunft, nach denen die Antragsteller deutscher Herkunft und frei von jüdischem und farbigem Blutseinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. sind.

2. Gliederung und Einordnung:

Der Leiter des Amtes für Sippenforschung gehört der Parteikanzlei an. Er ist zugleich Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung bei dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, von der aus auch die Bearbeitung der Abstammungssachen für die Partei ausgeführt wird.

Die Gliederung der Reichsstelle für Sippenforschung ist folgende:
Unterabteilungen:

1. Forschungsabteilung A (Vorbereitung der Gutachten über blutsmäßige Abstammung),
2. Forschungsabteilung B (Einleitung rassen- und erbbiologischer Hilfsgutachten, Einbürgerungen, Mischlinge),
3. Schriftdenkmalsschutz,
4. Vorbereitung der Sippenamtsgesetzgebung,
5. Kartei der Fremdstämmigen,

6. Ahnenstammkartei,

7. Bücherei,

8. Bildstelle,

9. Haushalt, Kasse, Personal,

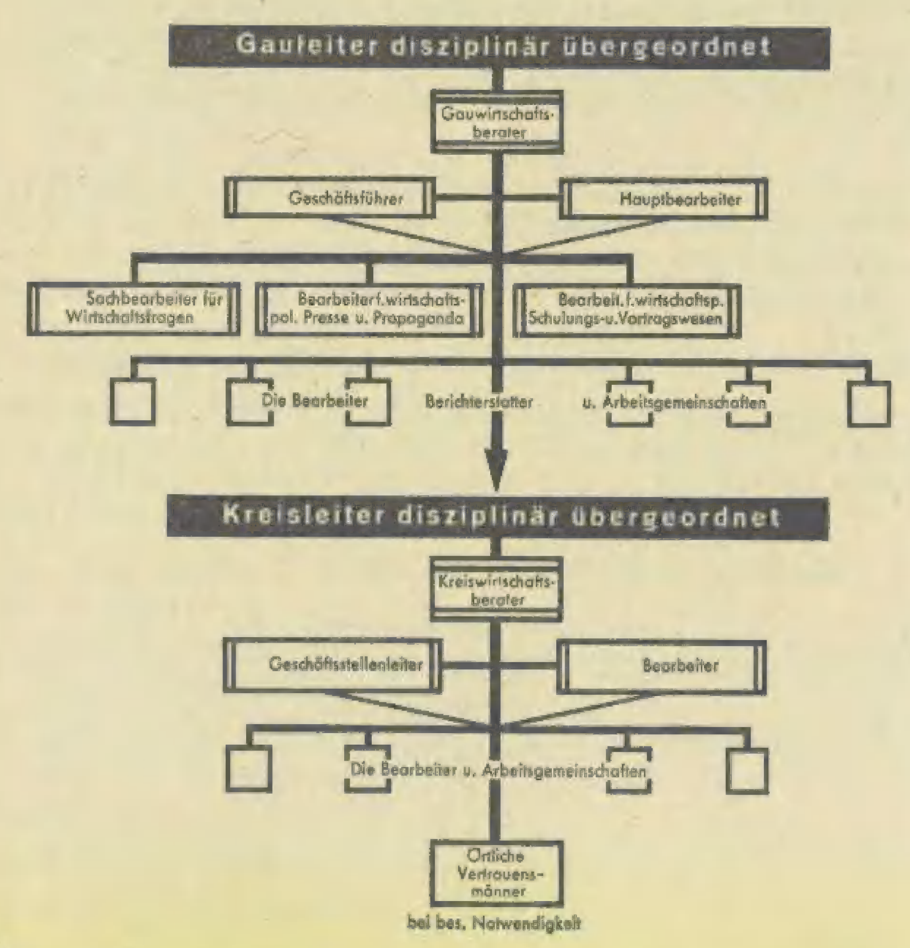
10. Registratur, Kanzlei usw.

Die besonderen Aufgaben der Reichsstelle sind durch die Vorschriften verschiedener Gesetze bestimmt (Reichsbeamtengesetz, Reichserbhofgesetz, Aufnahmebedingungen der NSDAP., Reichsbürgergesetz u. a.) und bestehen in der Feststellung der Blutsreinheit im arischen Sinne, der Sicherung der für den Abstammungsnachweis wichtigsten Quellen durch photographische Vervielfältigung der gefährdeten Kirchenbücher und in der Mitarbeit am Schriftdenkmalsschutz. Durch Bearbeitung der gegebenen Personenstandsurkunden (Standesamtsregister, Kirchenbücher, Einwohnerverzeichnisse, Bürgerbücher, Gerichtsakten usw.) vermag sie außerdem familienkundliche Zusammenhänge aufzuweisen. Im übrigen obliegt ihr die Weckung und Pflege des Verständnisses der Bevölkerung für die Bedeutung des Familien- und Sippenzusammenhangs im Aufbau des deutschen Volkes.

Gau- und Kreiswirtschaftsberater

Der **Gauwirtschaftsberater** ist Berater des Gauleiters in allen Wirtschaftsfragen. Äußerungen anderer Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände in grundsätzlich wirtschaftlichen Fragen bedürfen, soweit sie nicht parteiinternen Charakter tragen, seines Einvernehmens.

Der Gauwirtschaftsberater hat die politische Führungsaufgabe, die Wirtschaft seines Gaues nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung auszurichten und die vom Gauleiter und seinen beauftragten Stellen vorzunehmende Erziehung der einzelnen Volksgenossen im Hinblick auf eine gemeinschaftsverbundene Haltung in ihrer wirtschaftlichen Betätigung zu unterstützen.



Er hat mit allen staatlichen, auf wirtschaftlichem Gebiet tätigen Stellen und der Deutschen Arbeitsfront sowie mit den Organsationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und des Reichsnährstandes des Gaues Verbindung zu halten.

Der Gauwirtschaftsberater untersteht politisch und disziplinär dem Gauleiter. Allgemeine Richtlinien und Arbeitsanweisungen für sein Aufgabengebiet erhält er von der Parteikanzlei. Seine Berufung und Abberufung erfolgt durch den Gauleiter. Sie bedarf der Zustimmung der Parteikanzlei. Zum Stab des Gauwirtschaftsberaters gehören Vertrauensmänner, die er im Einverständnis mit dem Gauleiter zu Mitarbeitern beruft.

Ihm sachlich nachgeordnet sind die **Kreiswirtschaftsberater** die zum Stab des Kreisleiters gehören. Ihre Berufung und Abberufung erfolgt mit Genehmigung des Gauleiters im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater durch den Kreisleiter. Auch die Kreiswirtschaftsberater können im Einverständnis mit ihrem Kreisleiter und dem Gauwirtschaftsberater sachverständige Mitarbeiter berufen.

Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums

Die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums wurde am 16. 4. 1934 errichtet.

In ihr besitzt die Partei die Stelle, mit der sie auf dem Gebiet der geistigen Auseinandersetzung ihre Hoheitsrechte wahrt.

Aufgabe:

Es ist die Aufgabe der Prüfungskommission, das nationalsozialistische Schrifttum vor Mißbrauch, Verfälschung und dem Versuch der Zersetzung zu schützen. Sie verhindert damit, daß sich Bestrebungen in das nationalsozialistische Schriftgut einschleichen, die mit ihm nicht zu vereinbaren sind.

Im besonderen ist es Aufgabe der Parteiamtlichen Prüfungskommission, festzustellen, ob eine Schrift zum nationalsozialistischen Schrifttum gerechnet werden kann oder nicht.

In dieser Arbeit faßt sie die Schrifttumsarbeit aller Dienststellen der Bewegung, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, die für deren besondere Aufgaben notwendig sind, zusammen.

Diese Zusammenfassung geschieht unter Berücksichtigung der vollen politischen Verantwortung, die die vom Führer mit der Gestaltung eines politischen Aufgabenbereiches betrauten Parteigenossen haben.

Alle Reichsleiter, die innerhalb ihres Arbeitsbereiches einen eigenen großen Schrifttumsbereich besitzen, sind Mitglieder der Parteiamtlichen Prüfungskommission und haben dadurch die Möglichkeit der unmittelbaren Einwirkung auf die schrifttumspolitische Gesamtarbeit der Partei.

Alle Gutachten, die der Parteiamtlichen Prüfungskommission zur Verfügung gestellt werden, sind parteiintern und der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Ebenso parteiintern ist die Arbeit der Lektoren der Parteiamtlichen Prüfungskommission, die diese neben den von den Reichsleitern und den obengenannten Hauptämtern und Ämtern der Partei benannten Lektoren zur Durchführung ihrer Arbeiten besitzt und in einem selbständigen Lektorat zusammengefaßt hat.

Nach der Verfügung vom 16. April 1934 gilt die Arbeit an den Aufgaben der Parteiamtlichen Prüfungskommission als wichtiger Parteidienst und wird dementsprechend behandelt.

Das Aufgabengebiet der Parteiamtlichen Prüfungskommission beschränkt sich nicht auf eine Schrifttumsgruppe, sondern umfaßt das Gebiet des Schrifttums über seine ganze Breite hinweg. Dementsprechend gliedert sich auch der Arbeitsvorgang in der Parteiamtlichen Prüfungskommission auf nach den Bereichen Buch, Zeitschrift und Zeitung. Als diesen Haupt-

bereichen hat sich eine Reihe wichtiger Sonderbereiche als mehr oder weniger selbständige Arbeitsgebiete ausgegliedert. Es sind das insbesondere die Bearbeitung der Reden, das wissenschaftliche Buch, das Schulbuch, die wissenschaftliche Zeitschrift und der Kalender als ein Sonderfall des Zeitschriftenwesens. Insbesondere das Aufgabengebiet des deutschen Kalenders ist ein in sich abgeschlossenes, selbständiges und umfangreiches geworden, was allein schon zahlenmäßig seinen Ausdruck darin findet, daß das deutsche Kalenderschrifttum jährlich in einer Auflage von über 20 Millionen Stück im deutschen Volke verbreitet wird und in seinen einzelnen Arten des Heimatkalenders, des Erbauungskalenders und politischen Kalenders wohl das meistgelesenste Schrifttum unseres Volkes darstellt und dadurch auch eine ganz besonders hohe erziehungs- und kulturpolitische Bedeutung besitzt.

Das Verhältnis der Verleger zur Parteiamtlichen Prüfungskommission hat in besonderen Richtlinien seine Ordnung gefunden und ist unabhängig von den ständischen Bereichen, in die der Verleger und der am Schrifttum schaffende Mensch sonst eingegliedert ist.

Die Parteiamtliche Prüfungskommission steht damit auf ihrem Arbeitsgebiet selbständig und unabhängig neben den für die Betreuung der staatlichen Aufgaben vorhandenen Stellen.

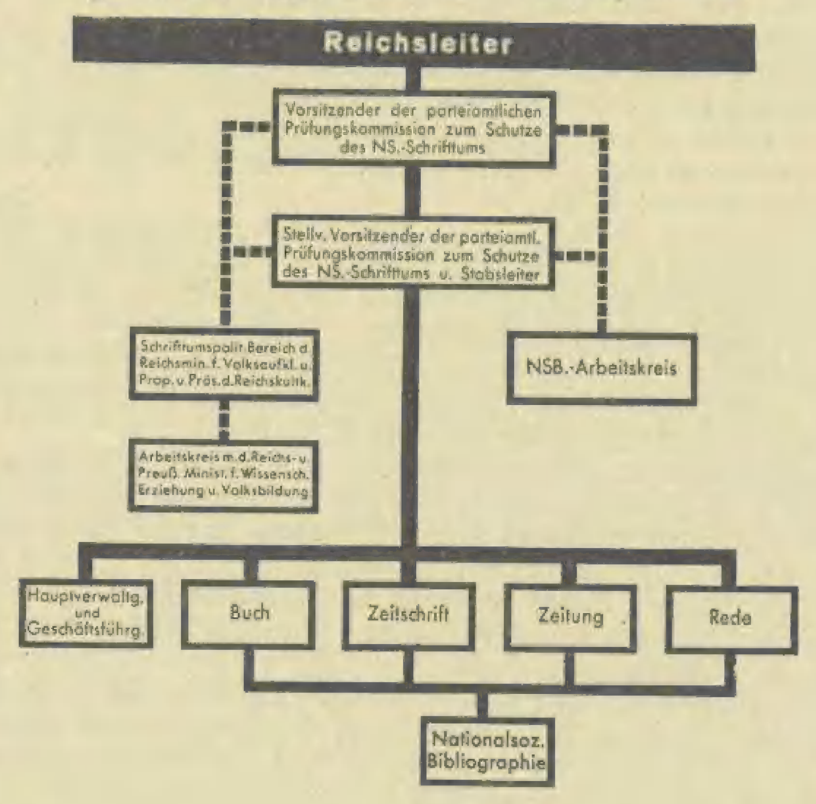
Die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums vertritt die Partei in allen schrifttumspolitischen Fragen dem Staat gegenüber. Sie steht deshalb in einer engen Arbeitsverbindung mit den schrifttumspolitischen Bereichen des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und Präsidenten der Reichskulturkammer und des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Zwischen der Parteiamtlichen Prüfungskommission und dem Reichserziehungsministerium ist ein besonderes Arbeitsabkommen vereinbart, nach dem ein Arbeitskreis geschaffen ist, der alle schrifttumspolitischen Fragen, die dieses Ministerium und die Partei gemeinsam berühren, zuständig bearbeitet. Die Leitung dieses Arbeitskreises liegt beim Stabsleiter und Vertreter des Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission.

NS.-Bibliographie

Der Parteiamtlichen Prüfungskommission angeschlossen ist die Nationalsozialistische Bibliographie. Die Nationalsozialistische Bibliographie entsteht durch die folgerichtige Auswertung und Fortführung der Arbeiten der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums. Sie stellt eine Gemeinschaftsarbeit der NSDAP. dar. Ihre Vollständigkeit wird durch Zusammenfassung der zuständigen Schrifttumsstellen der Partei und des Reiches in einem Arbeitskreis erreicht. Der Arbeitskreis wird durch den Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums geleitet.

Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums



Die NS.-Bibliographie besteht den Arbeitsbereichen der Parteiamtlichen Prüfungskommission entsprechend aus vier Teilen: dem Buch-, Zeitschriften-, Zeitungs- und Redenteil. Dazu kommt der in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Führers für die Durchführung des Vierjahresplanes bearbeitete Sonderteil, der das Schrifttum zum Vierjahresplan umfaßt.

Hauptarchiv der NSDAP.

Im Hauptarchiv werden alle den Geschichtsschreiber interessierenden Dokumente, Druckschriften, Berichte, Photos usw. gesammelt, gesichtet und wissenschaftlich bearbeitet.

Im einzelnen gliedert sich das Hauptarchiv in folgende Abteilungen:

A. Geschichtliches Archiv

Das Geschichtliche Archiv bearbeitet den historischen Stoff der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände: Vorläufer — Gründung — Frühzeit — Kampfphasen — Symbole; Zusammenstellung der gesamten Parteigeschichte. Ferner: Fragen des Judentums, der Freimaurerei, des politischen Katholizismus und des Rassenwesens vom geschichtlichen Standpunkt.

B. Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv

Sammlung von Zeitungen und Zeitschriften aller früheren Parteien und Organisationen und der NS.-Presse (besonders der Presse der Kampfzeit). Angegliedert ist das Archiv des Reichspressechefs. — Mit dem Archiv ist ein **Auskunftsdienst** für alle Parteistellen verbunden.

C. Bücherei

Die Bücherei sammelt das gesamte NS.-Schrifttum, die Literatur des Marxismus, der Gewerkschaften und anderer Organisationen des früheren Systems. Die Bücherei ist für den **Dienstgebrauch** aller Parteistellen bestimmt.

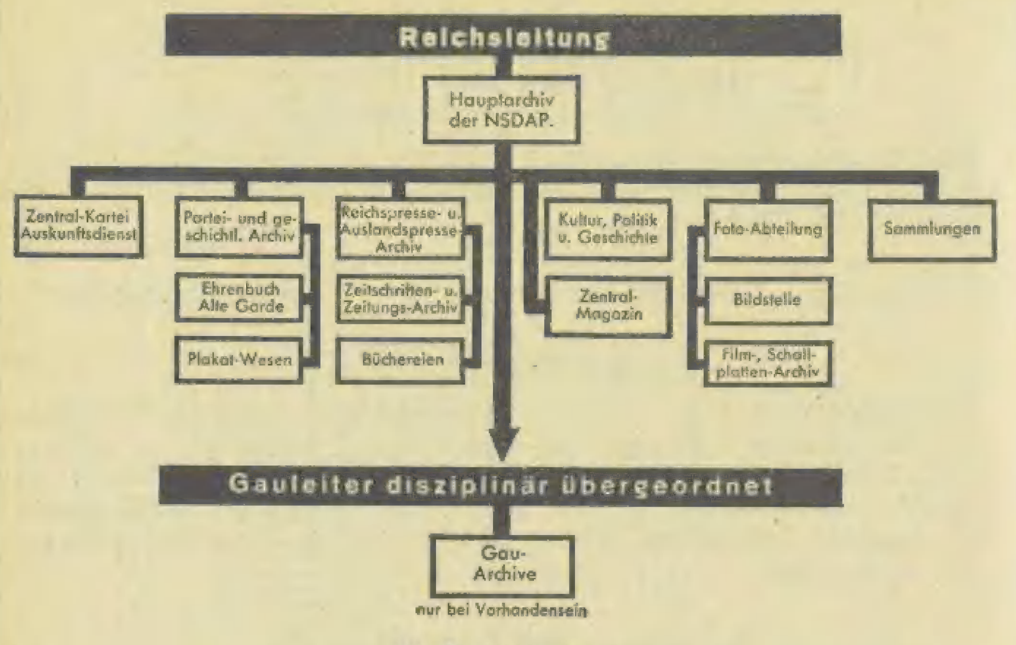
D. Auslandsdeutschtum

Sammlung aller das Auslandsdeutschtum und die nationalsozialistische Bewegung im Ausland betreffenden Vorgänge.

E. Abteilung für Kulturgeschichte und Kulturpolitik

Bearbeitung von historisch einwandfreiem Bild- und Textmaterial für kulturelle Zwecke der Partei und für Propagandazwecke, karteiliche Erfassung aller Gebiete werktätigen Schaffens unter besonderer Berücksichtigung des nordisch-indogermanischen Kulturkreises.

Hauptarchiv der NSDAP.



F. Sammlungen

Sammlung von Bildern, Urkunden usw. berühmter Männer der Partei und der Gefallenen der Bewegung, Aufbewahrung von Erinnerungsstücken der Parteien und Verbände des früheren Systems sowie von Sprechplatten politischer Größen. Plakatwesen.

G. Photolaboratorium und Bildstelle

Technische Bearbeitung aller bildlichen Darstellungen. Anfertigung von Aufnahmen bei Parteiveranstaltungen. Karteiliche Erfassung des Bildermaterials.

H. Sonstige Archive und Unterlagen

Das Hauptarchiv übernimmt Archive und Aktenbestände von **ausgeschiedenen** Dienststellen der Partei und Gliederungen (z. B. Wehrpolitisches Amt).

Gau-Archive der NSDAP.

Die Gauarchive dienen dem gleichen Zweck wie das Hauptarchiv; sie sind insbesondere für das geschichtliche und Aktenmaterial in den Kreisen und Ortsgruppen aufnahmeberechtigt.

Alle Parteidienststellen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind gehalten, das für Verwertung im Hauptarchiv geeignete Material an dieses abzuliefern.

NS.-Reichsbund für Leibesübungen

Der Führer und Reichskanzler hat am 21. Dezember 1938 folgendes verfügt:

Artikel I

Dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL.) obliegt die Leibeserziehung des Deutschen Volkes, soweit diese nicht durch den Staat oder durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt wird.

Artikel II

Der NSRL. ist eine von der NSDAP. betreute Organisation. An seiner Spitze steht der Reichssportführer.

Artikel III

Deutsche Gemeinschaften, die zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe gebildet werden, gehören dem NSRL. an.

Artikel IV

Die Durchführung des internationalen Sportverkehrs obliegt ausschließlich dem NSRL.

Artikel V

Der vorstehende Erlaß gilt nicht für den Wehrsport, den Kraftfahrsport, den Luftsport und den Pferdesport.

Artikel VI

Der Reichssportführer erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler.

Der Stellvertreter des Führers*

Rudolf Heß.

Der Reichsminister des Innern

Frick.

* Siehe Verfügung des Führers Seite 151.

A. Mitgliedschaft zum NSRL.

Mitglied des NSRL. kann nur werden, wer einer Sportgemeinschaft im Sinne des Artikels III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den NSRL. vom 21. Dezember 1938 angehört. Einzelmitgliedschaft im NSRL. ist nicht möglich.

B. Gebietliche Gliederung des NSRL.

Der NS.-Reichsbund für Leibesübungen richtet sich in seinem gebietlichen Aufbau nach den Gauen und Kreisen der NSDAP.

Der NSRL. gliedert sich daher in:

a) Sportbereiche, sie umfassen das Gebiet mehrerer Gaue der NSDAP.

b) Sportgaue, sie umfassen das Gebiet eines Gaues der NSDAP.

c) Sportbezirke, sie umfassen das Gebiet **mehrerer** Kreise der NSDAP.

d) Sportkreise, sie umfassen das Gebiet **eines** Kreises der NSDAP.

e) Ortssportgemeinschaften, sie umfassen alle am gleichen Ort bestehenden und anerkannten sportlichen Gemeinschaften, die zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe gebildet sind.

C. Personalangelegenheiten

1. Berufung und Abberufung der Bereichs-, Gau-, Bezirks-, Kreis-, Ortssportgemeinschafts- und Vereinsführer des NSRL.

a) Sportbereichsführer des NSRL.
Die Berufung oder Abberufung des Bereichsführers des NSRL. erfolgt durch den Reichssportführer im Einvernehmen mit dem für den Sitz des Bereichsführers zuständigen Gauleiter der NSDAP.

b) Sport-Gauführer des NSRL.
Die Berufung oder Abberufung des Gauführers des NSRL. erfolgt durch den Reichssportführer im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauleiter der NSDAP.

c) Sport-Bezirksführer des NSRL.
Die Berufung oder Abberufung des Bezirksführers des NSRL. erfolgt durch den Gauführer des NSRL. im Einvernehmen mit dem für den Sitz des Bezirksführers des NSRL. zuständigen Kreisleiter der NSDAP.

d) **Sport-Kreisführer des NSRL.**

Die Berufung oder Abberufung des Kreisführers des NSRL. erfolgt durch den Gauführer des NSRL. im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP.

e) **Orts-Sportgemeinschaftsführer und Vereinsführer des NSRL.**

Die Berufung oder Abberufung des Orts-Sportgemeinschaftsführers und des Vereinsführers des NSRL. erfolgt durch den Kreisführer des NSRL. im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP.

2. **Berufung weiterer Amtsträger des NSRL.**

Die Berufung oder Abberufung der Amtsträger in der Reichsführung des NSRL., der Mitarbeiter der Bereichs-, Gau-, Bezirks- und Kreisführer des NSRL. erfolgt durch die zuständige Dienststelle des NSRL. im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Hoheitsträger der NSDAP.

D. Schulung

1. **Weltanschaulich-politische Schulung der Führerschaft des NSRL.**

Die weltanschaulich-politische Schulung und Ausrichtung der Führerschaft des NSRL. erfolgt ausschließlich durch das Hauptschulungsamt der NSDAP. und die ihm unterstellten Gau- und Kreisschulungsämter.

a) Die weltanschaulich-politische Schulung der Reichsführung des NSRL. ist Aufgabe des Hauptschulungsamtes der Partei.

b) Die weltanschaulich-politische Schulung der Sportgauführung des NSRL. geschieht durch die Gauschulungsämter der NSDAP.

c) Die weltanschaulich-politische Schulung der Sportkreisführung des NSRL. geschieht durch die Kreisschulungsämter der NSDAP.

d) Die weltanschaulich-politische Schulung der Führerschaften in den Vereinen und sonstigen Gemeinschaften des NSRL. erfolgt im Rahmen der laufenden Ortsgruppenschulung. Die Führerschaft nimmt an der weltanschaulich-politischen Schulung der jeweils für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsgruppe der NSDAP. teil.

2. **Ausrichtung der Mitglieder des NSRL.**

Innerhalb des NSRL. wird eine besondere weltanschaulich-politische Schulung nicht betrieben. Die Ausrichtung der Mitglieder des NSRL. erfolgt durch die Vereinsdietwarte im Rahmen der Richtlinien vom 8. November 1937.

Die Parteigerichte der NSDAP.

Verfügung des Führers V 22/42

Ich verfüge:

1. Die Parteigerichte sind Organe der politischen Führung. Nicht formalrechtliche Anschauungen, sondern die politischen Notwendigkeiten der Bewegung sollen Ausgangspunkt ihres Handelns sein.

2. Die zuständigen Hoheitsträger ordnen die Durchführung eines Parteigerichtsverfahrens an; beim Obersten Parteigericht nimmt diese Aufgabe in meinem Auftrage der Leiter meiner Partei-Kanzlei wahr.

3. Beschlüsse der Parteigerichte bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Hoheitsträger. Die Bestätigung der Beschlüsse des Obersten Parteigerichts obliegt in meinem Namen dem Leiter meiner Partei-Kanzlei.

4. Die Hoheitsträger und der Leiter meiner Partei-Kanzlei sind berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen.

5. Meine Verfügung V 17/42 vom 18. 10. 1942 wird hierdurch nicht berührt.

6. Die Neufassung der Richtlinien für die Parteigerichte vom 17. 2. 1934 erfolgt durch den Vorsitzenden des Obersten Parteigerichts im Einvernehmen mit dem Leiter meiner Partei-Kanzlei.

Führerhauptquartier, den 21. November 1942.

gez. Adolf Hitler.

Verfügung des Führers V 17/42

Ich verfüge:

Als mein Generalbevollmächtigter in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen ist der Reichsschatzmeister allein zuständig für die Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermögens.

Die Verfügung gilt sinngemäß auch für die angeschlossenen Verbände der NSDAP. und des WHW., sobald die Eingliederung ihrer Revisionsabteilungen in das Reichsrevisions- und Reichsrechnungsamt des Reichsschatzmeisters erfolgt ist.

Führerhauptquartier, den 18. Oktober 1942.

gez. Adolf Hitler

Richtlinien für die Parteigerichte

I. Zweck und Grundlagen der Parteigerichtsbarkeit

1. Nach dem Willen des Führers sind die Parteigerichte ein Mittel der politischen Führung zur Sauberhaltung und inneren Festigung der Bewegung.
2. Die nationalsozialistische Weltanschauung und die politischen Ziele der Bewegung sind für sie oberstes Gesetz und Grundlage ihrer Rechtsfindung.
3. Eine gesunde, politische vernünftige Denkungsweise bildet die Voraussetzung ihrer Tätigkeit.

II. Aufgaben der Parteigerichte

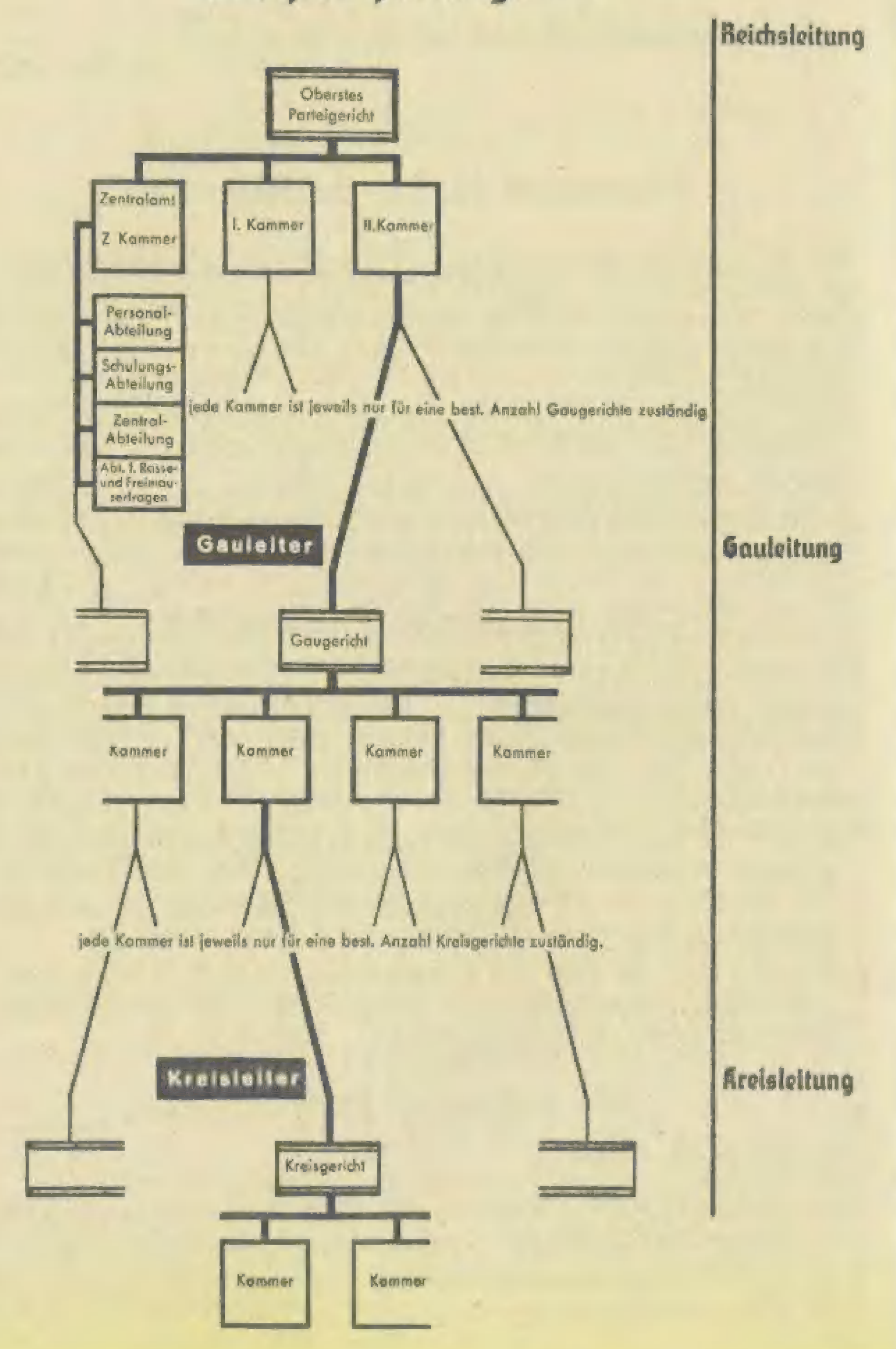
1. Wer seine Pflichten als Parteigenosse verletzt hat, kann durch den Hoheitsträger vor dem Parteigericht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Weg des parteigerichtlichen Strafverfahrens soll jedoch erst beschritten werden, wenn der Hoheitsträger disziplinäre Maßnahmen nicht mehr für ausreichend ansieht.
2. Persönliche Zwistigkeiten unter Parteigenossen werden von den Parteigerichten geschlichtet, wenn der Hoheitsträger dies für erforderlich hält. Die Anrufung der öffentlichen Gerichte (Privatklage) ist erst zulässig, wenn das Parteigericht die Genehmigung hierzu erteilt hat.
3. Wer sich in seiner Ehre als Parteigenosse angegriffen fühlt, kann beim zuständigen Hoheitsträger zum Schutze seiner Ehre ein Parteigerichtsverfahren gegen sich selbst beantragen.

III. Aufbau der Parteigerichte

. Parteigerichte bestehen

a) bei den Kreisleitungen;
b) bei den Gauleitungen;
c) bei der Ortsgruppe Braunes Haus;
d) bei der Reichsleitung.

Oberstes Parteigericht



2. Bezeichnung der Parteigerichte und ihrer Leiter

a) Kreisgericht der NSDAP.: Der Leiter des Kreisgerichts;
b) Gaugericht der NSDAP.: Der Leiter des Gaugerichts;
c) Gaugericht Braunes Haus: Der Leiter des Gaugerichts Braunes Haus;
d) Oberstes Parteigericht: Der Leiter des Obersten Parteigerichts.

3. Zuständige Hoheitsträger

a) für das Kreisgericht: Der Kreisleiter;
b) für das Gaugericht: Der Gauleiter;
c) für das Gaugericht Braunes Haus: Der Leiter der Ortsgruppe Braunes Haus;
d) für das Oberste Parteigericht: Der Führer,
dessen Befugnisse gemäß Verfügung des Führers V 22/42 vom 22. 11. 1942 der Leiter der Partei-Kanzlei wahrnimmt.

4. Parteirichter und Schöffen

a) Die Voraussetzungen

Zu Parteirichtern sollen bewährte, weltanschaulich gefestigte Nationalsozialisten bestellt werden, die vorher in der praktischen Parteiarbeit aktiv tätig waren. Richtschnur ihres Handelns sind die nationalsozialistische Weltanschauung, die politischen Notwendigkeiten und das Wohl der Bewegung. Nach diesen Grundsätzen sprechen sie Recht, ohne an Einzelbestimmungen gebunden zu sein. Ein besonders ausgeprägtes Rechtsgefühl — die Voraussetzung für jeden politischen Führer — muß den Parteirichtern in besonderem Maße eigen sein. Die Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit unterscheiden sich grundlegend von denen der staatlichen Gerichtsbarkeit; die juristische Vorbildung stellt daher auch keine Voraussetzung für das parteirichterliche Amt dar.

Besonders die Parteirichter müssen mit der täglichen Parteiarbeit verbunden bleiben. Die Dauer der Tätigkeit im Parteigericht soll daher nicht unbegrenzt sein. Im Interesse einer lebensnahen Parteigerichtsbarkeit und um jedes Abgleiten in wirklichkeitsfremde, formale Auffassungen zu verhindern, sollen die Parteirichter nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne wieder in den allgemeinen Parteidienst zurückkehren.

Während der Ausübung ihres Parteirichteramtes sollen die Parteirichter kein anderes Parteiamt bekleiden.

b) Dienstrang, Ernennung und Abberufung der Parteirichter

Die Parteirichter haben Dienstrang und Dienststellung der Politischen Leiter. Sie werden nach dem geltenden Ernennungsverfahren für Politische Leiter ernannt und unterliegen im übrigen den allgemeinen Bestimmungen für Politische Leiter.

Der Führer ernennt den Leiter des Obersten Parteigerichts und auf dessen Vorschlag die Richter beim Obersten Parteigericht und die Leiter und Kammervorsitzenden der Gaugerichte. Zu dem Vorschlag eines Leiters oder Kammervorsitzenden des Gaugerichts ist die Zustimmung des Gauleiters notwendig.

Die übrigen Parteirichter ernennt der Leiter des Obersten Parteigerichts im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger.

Amtsenthebungen können bei den vom Führer ernannten Parteirichtern nur vom Führer, bei allen übrigen nur vom Leiter des Obersten Parteigerichts im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger ausgesprochen werden.

c) Schöffen

In den Verfahren der Parteigerichte sollen Schöffen beteiligt werden. Gehört der angeschuldigte Parteigenosse einer Gliederung an, muß mindestens ein Schöffe Mitglied der betreffenden Gliederung sein. In anderen Fällen sollen sie dem sonstigen Arbeitskreis des angeschuldigten Parteigenossen angehören.

IV. Zuständigkeit der Parteigerichte

1. Es sind zuständig

a) die Kreisgerichte für Verfahren gegen alle Parteigenossen, für die nicht die Gaugerichte oder das Oberste Parteigericht in erster Instanz zuständig sind;

b) die Gaugerichte für Verfahren gegen Parteigenossen vom Ortsgruppenleiter und Sturmbannführer an bis einschließlich Kreisleiter, Gauhauptamtsleiter, Oberführer und entsprechende Dienstränge sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisgerichte;

c) das Gaugericht Braunes Haus für Verfahren gegen die Mitglieder der Ortsgruppe Braunes Haus, soweit nicht das Oberste Parteigericht zuständig;

d) das Oberste Parteigericht für Verfahren gegen Parteigenossen vom Reichshauptamtsleiter, Stellv. Gauleiter, Brigadeführer und entsprechende Dienstränge an aufwärts sowie für Verfahren von besonderer politischer Bedeutung und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Gaugerichte.

2. Strafen der Parteigerichte

a) Die Parteigerichte können auf folgende Strafen erkennen:

Verweis,
strenger Verweis,
Verwarnung,
strenge Verwarnung,

strenge Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses aus der NSDAP.,
Ausschluß,
Ausstoßung.

b) Stellt das Parteigericht in einem Verfahren fest, daß die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur NSDAP. nicht gegeben sind, so ist dem Hoheitsträger die Entlassung vorzuschlagen.

c) Die Strafen werden vom Hoheitsträger nach erfolgter Bestätigung des Parteigerichtsbeschlusses vollzogen. Die Parteigerichte veranlassen die Eintragung der Strafen:
Verwarnung,
strenge Verwarnung,
strenge Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses
im Mitgliedsbuch. Nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Eintragung an gerechnet, sind diese auf Antrag des Bestraften zu löschen.

V. Verfahren der Parteigerichte

1. Verfahrensarten

a) Parteigerichtliche Strafverfahren,
b) Schlichtungsverfahren,
c) Ehrenschutzverfahren,
d) Schnellverfahren (einstweilige Verfügung).

2. Einleitung der Verfahren

a) Alle parteigerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme der Verfahren wegen finanzieller Verfehlungen zum Nachteil der Partei, ihrer Gliederungen, der angeschlossenen Verbände und des WHW., werden vom zuständigen Hoheitsträger angeordnet, der gleichzeitig bestimmt, welches der unter Ziff. 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommen soll.

Die Verfahren gemäß Verfügung des Führers V 17/42 vom 18. 10. 1942 ordnet der Reichsschatzmeister an.

b) Lehnt der Hoheitsträger die Anordnung eines Verfahrens ab, so steht sowohl dem Parteigenossen als auch dem Parteigericht das Beschwerderecht beim übergeordneten Hoheitsträger zu.

3. Durchführung der Verfahren

Die Verhandlungen der Parteigerichte haben in einem der NSDAP. würdigen Rahmen stattzufinden.

Aufgabe jedes Verfahrens ist die einwandfreie Feststellung des Sachverhalts.

Neben dem mündlichen ist auch das schriftliche Verfahren zulässig.

Dem angeschuldigten Parteigenossen muß vom Beginn des Verfahrens an bis zu seinem Abschluß ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich gegen alle erhobenen Vorwürfe zu verteidigen.

Eine Vertretung des angeschuldigten Parteigenossen ist ausgeschlossen; es bleibt ihm jedoch unbenommen, sich mit Zustimmung des Parteigerichts von einem Parteigenossen beraten zu lassen.

Im Verfahren wegen finanzieller Verfehlungen zum Nachteil der Partei, ihrer Gliederungen, der angeschlossenen Verbände und des WHW. ist der Beauftragte des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten zur Abgabe eines Gutachtens aufzufordern und als Sachverständiger zur Hauptverhandlung zu laden.

Nach sorgfältiger Beweisaufnahme ist dem Hoheitsträger oder seinem Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Strafantrag zu geben. Im Falle eines Verfahrens gemäß Verfügung des Führers V 17/42 vom 18. 10. 1942 stellt der Reichsschatzmeister bzw. sein Beauftragter den Strafantrag.

Der angeschuldigte Parteigenosse hat das letzte Wort.

Der Beschluß wird nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet und mit Beschwerdebelehrung den Beteiligten zugestellt.

Bei verschiedenen Auffassungen in der Beratung entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluß ist in jedem Fall von allen Mitgliedern des Parteigerichts zu unterzeichnen.

4. Bestätigung der Beschlüsse durch den Hoheitsträger

a) Die Beschlüsse der Parteigerichte werden rechtskräftig durch die Bestätigung des Hoheitsträgers. Sie hat binnen einem Monat seit Zustellung zu erfolgen.

b) Bestätigt der Hoheitsträger einen Beschluß nicht, so hat das Parteigericht die Akten mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem übergeordneten Parteigericht zur weiteren Behandlung vorzulegen. Die Ablehnung der Bestätigung ist durch den Hoheitsträger zu begründen.

c) Legt der angeschuldigte Parteigenosse fristgerecht Beschwerde ein, so hat das Parteigericht die Sache unter Mitteilung an den Hoheitsträger unmittelbar an das übergeordnete Parteigericht abzugeben.

5. Beschwerden

Das Recht der Beschwerde besteht gegen Beschlüsse der Kreisgerichte sowie gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Gaugerichte.

Gegen zweitinstanzliche, auf Ausschluß oder Ausstoßung erkennende Beschlüsse der Gaugerichte steht dem angeschuldigten Parteigenossen das weitere Beschwerderecht beim Obersten Parteigericht zu.

Das Beschwerderecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und ihrer Begründung beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses.

Gegen Beschlüsse in Verfahren gemäß Verfügung des Führers V 17/42 vom 18. 10. 1942 steht dem Reichsschatzmeister ebenfalls das Beschwerderecht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu.

Die Beschwerde ist bei dem Parteigericht, gegen dessen Entschluß sie sich richtet, einzulegen.

Das Parteigericht hat unter Mitteilung an den Hoheitsträger die Beschwerde mit den Akten und einer Stellungnahme unverzüglich dem übergeordneten Parteigericht vorzulegen.

6. Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens findet statt, wenn durch neue Tatsachen oder Beweismittel eine wesentlich andere Entscheidung zu erwarten ist. Die Anordnung des Wiederaufnahmeverfahrens ist durch den zuständigen Hoheitsträger an das Parteigericht zu richten, das zuletzt entschieden hat.

7. Einstweilige Verfügung (Schnellverfahren)

Die einstweiligen Verfügungen sollen von den Parteigerichten vorbereitet werden. Das Parteigericht kann sie auch von sich aus beim Hoheitsträger beantragen.

Sie müssen eine tatsächliche Begründung enthalten.

Der angeschuldigte Parteigenosse ist in der einstweiligen Verfügung darüber zu belehren, daß er Einspruch dagegen einlegen kann.

Er ist darauf hinzuweisen, daß die Verfügung endgültig wird, wenn nicht innerhalb 14 Tagen Einspruch eingelegt ist.

Der Einspruch ist bei dem Hoheitsträger einzulegen, der die Verfügung erlassen hat. Der Hoheitsträger hat den Einspruch unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem Parteigericht zuzuleiten. Die Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung wird durch den Einspruch nicht berührt.

Für die Behandlung des weiteren Verfahrens nach Einlegung des Einspruches gelten die Richtlinien des allgemeinen Verfahrens.

8. Mitwirkung der Gliederungen

Beschlüsse der Parteigerichte gegen Parteigenossen, die gleichzeitig einer Gliederung angehören, sind für diese bindend.

Um die Übereinstimmung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten, ist in allen Fällen, in denen der angeschuldigte Parteigenosse einer Gliederung angehört, diese am Verfahren wie folgt zu beteiligen:

a) Die Gliederung ist von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Zur Hauptverhandlung ist ein Vertreter zu laden.

b) Vor der Hauptverhandlung ist der Gliederung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

c) Bei der Verhandlung hat ein Führer der Gliederung, der der angeschuldigte Parteigenosse angehört, als Beisitzer mitzuwirken.

d) In der Verhandlung ist der Vertreter der Gliederung berechtigt, sowohl an den angeschuldigten Parteigenossen, als auch an die Zeugen Fragen zu stellen. Zu einer Stellungnahme während des Verfahrens ist er nicht berechtigt.

e) Dem zuständigen Gliederungsführer steht das Beschwerderecht beim Hoheitsträger zu.

9. Parteirichter, Schöffen, Zeugen sowie alle sonstigen an einem Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hoheitsträger, Gliederungsführer, Parteirichter und Schöffen dürfen in einem Verfahren nicht tätig werden, wenn sie ein persönliches Interesse an der Sache haben.

Abschnitt 4

SA., NSKK., SS, HJ.
Reichsarbeitsdienst
NS.-Fliegerkorps

Die Sturmabteilungen der NSDAP.
Die SA.



Während die Politische Organisation der NSDAP. die praktische politische Führung durchzuführen hat, ist die SA. Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei zur weltanschaulich-soldatischen Haltung.

Nach den Weisungen des Führers vom Reichsparteitag der Freiheit ist die SA. als das freiwillige politische Soldatentum der Garant der nationalsozialistischen Bewegung, der nationalsozialistischen Revolution und des deutschen Volkes Erhebung.

In der SA. wird demzufolge der junge Deutsche in erster Linie weltanschaulich und charakterlich gefestigt und zum Träger des nationalsozialistischen Wehrwillens ausgebildet.

Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Erziehungs- und Ausbildungsarbeit, welche die SA. innerhalb der Jahrgänge zu leisten hat, die ihrer Wehrpflicht genügt haben. Diese gilt es bis in das Alter hinein in allen ihren seelischen, geistigen und körperlichen Kräften einsatzbereit für Bewegung, Volk und Staat zu erhalten. Sie sollen in der SA. ihre beste Heimat finden. Alles, was sie wirtschaftlich, kulturell, beruflich oder nach Herkunft trennen könnte, wird in der SA. durch den Geist der Kameradschaft und Manneszucht überwunden.

Die SA. bildet dadurch einen entscheidenden Faktor auf dem Wege zur Volksgemeinschaft. Ihr Geist soll auf alle außerhalb der Bewegung stehenden Verbände mit soldatischer Tradition und Verwendungsmöglichkeit ausstrahlen. Ihre Betreuung ist daher eine wesentliche Aufgabe der SA.

Ein durch ständig gesteigerte Erziehung und Ausbildung vorbildliches Führerkorps verbürgt die Leistungsfähigkeit der SA. Ein solches Führerkorps ist auch berufen, geeignete Kräfte aus den Einheiten der SA. für den Führerersatz der politischen Leitung der Partei zu stellen.

Ferner hat die SA. ihre Einheiten für den Einsatz als innerpolitische Kampftruppe zu schulen und für den praktischen Dienst an Volk und Staat auszubilden.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist eine freiwillige.

Wesen und Aufgabengebiet der SA. sind eigener Art. Darum ist die SA. eine dem Führer unmittelbar unterstellte soldatisch aufgebaute Gliederung. Der Führer schreibt ihr das Gesetz des Handelns vor, er befiehlt ihren Einsatz. Der Stabschef vertritt im Auftrage des Führers die SA. als geschlossenes Ganzes.

(Zusammenarbeit der SA. mit den Politischen Leitern siehe Seite 70—75.)

Gliederung der SA.

1. SA.-Einheiten

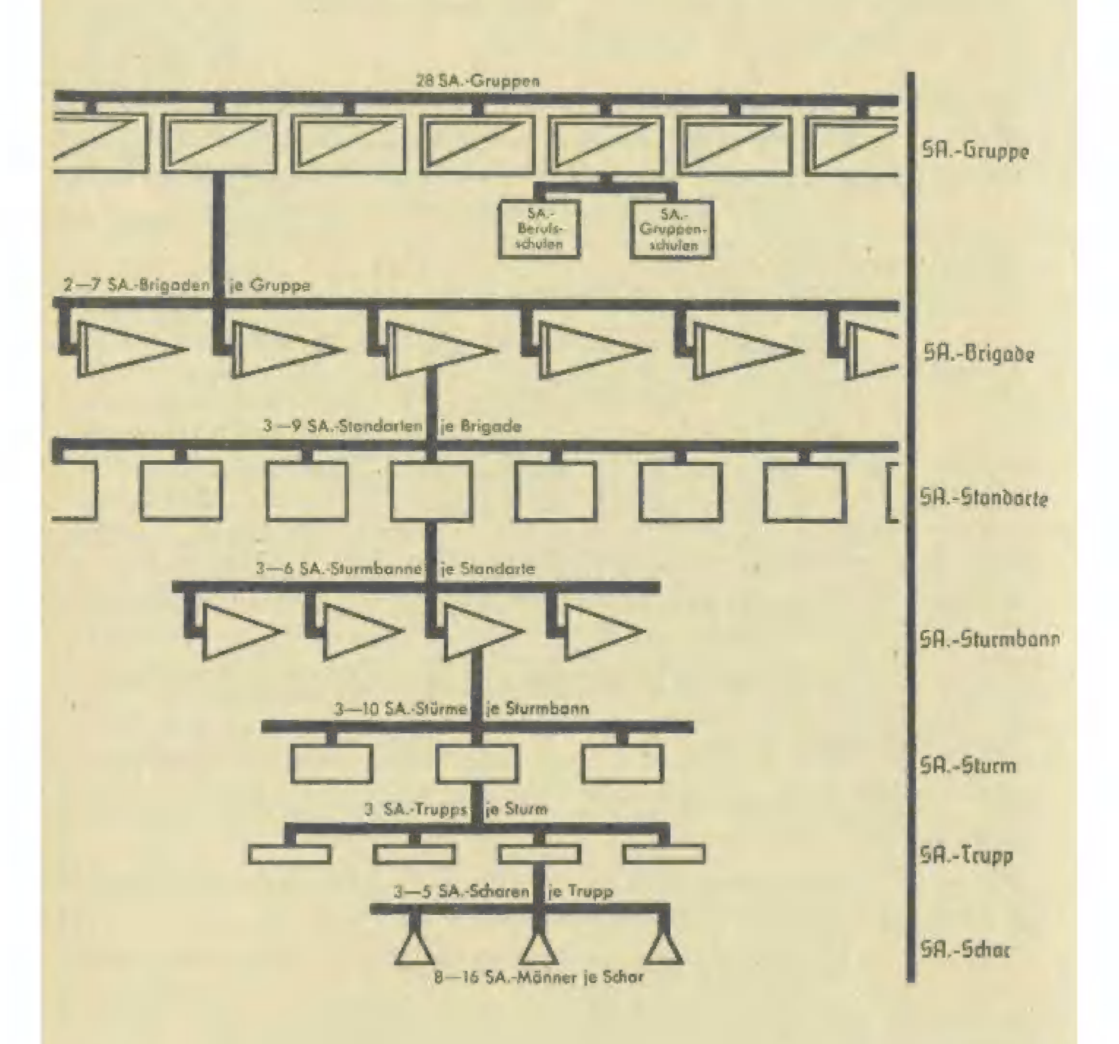
Die SA. erstreckt sich über das gesamte Reichsgebiet.

Sie gliedert sich nach politischen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten in **SA.-Gruppen**, und zwar:

SA.-Gruppe Alpenland (Gau Oberdonau, Salzburg, Tirol-Vorarlberg)
" Bayernwald (Reg.-Bez. Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken)
" Berlin-Brandenburg (Provinz Mark Brandenburg und Groß-Berlin)
" Donau (Gau Niederdonau, Wien)
" Elbe (Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt)
" Franken (Reg.-Bez. Mittel- und Unterfranken)
" Hansa (Freie Stadt Hamburg und Mecklenburg)
" Hessen (Teile des Freistaates Hessen [Oberhessen], der Provinz Hessen und Hessen-Nassau)
" Hochland (Reg.-Bez. Oberbayern und Schwaben)
" Kurpfalz (Reg.-Bez. Rheinpfalz, Saargebiet, Rheinhessen, Lothringen)
" Mittelrhein (Rheinprovinz, Teil der Provinz Hessen-Nassau, Luxemburg)
" Neckar (Teil des Freistaates Baden und Württemberg)
" Niederrhein (Teile der Rheinprovinz und des Ruhrgebietes)
" Niedersachsen (Teil der Provinz Hannover und Freistaat Braunschweig)
" Nordmark (Provinz Schleswig-Holstein, Freie Stadt Lübeck)
" Nordsee (Teile der Provinz Hannover und Westfalen, Freistaat Oldenburg, Freie Stadt Bremen)
" Oberrhein (Teile des Freistaates Baden und Elsaß)
" Oder (Provinz Grenzmark)
" Pommern (Provinz Pommern und Teile von Grenzmark)
" Sachsen (Freistaat Sachsen)
" Schlesien (Provinz Ober- und Niederschlesien)

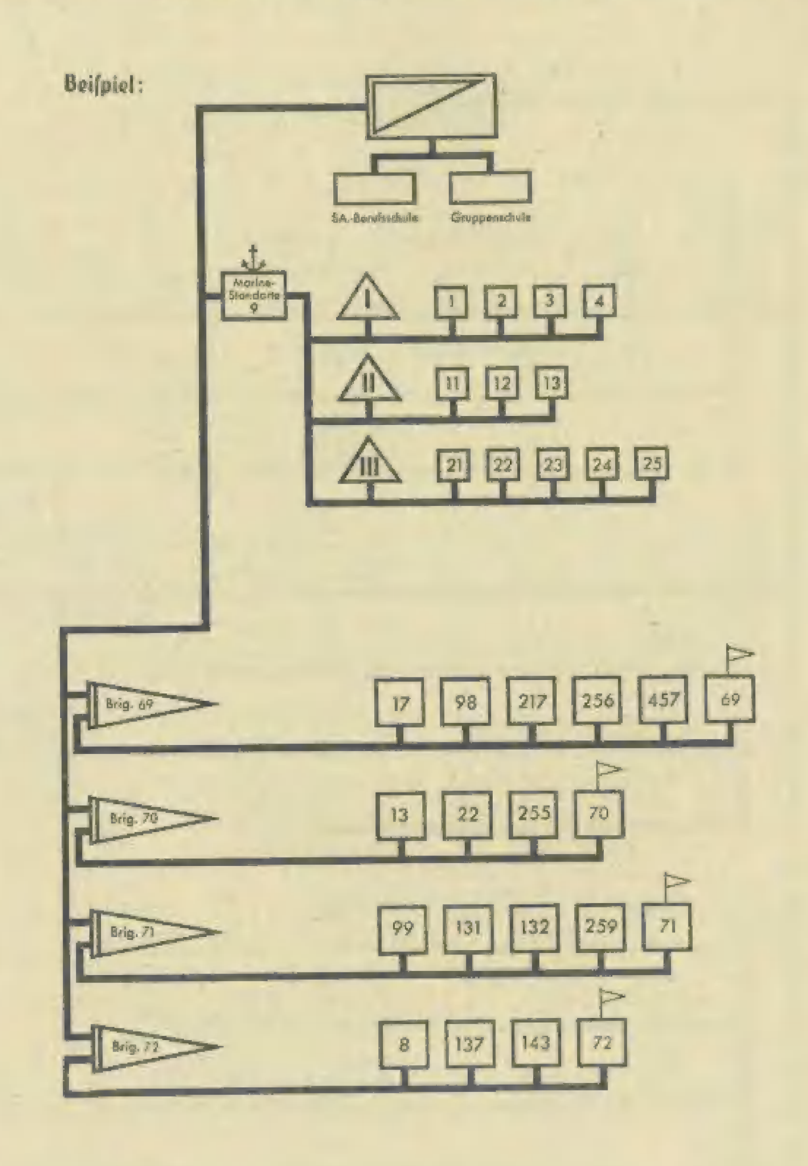
(Fortsetzung auf Seite 363a)

Aufbau der SA.

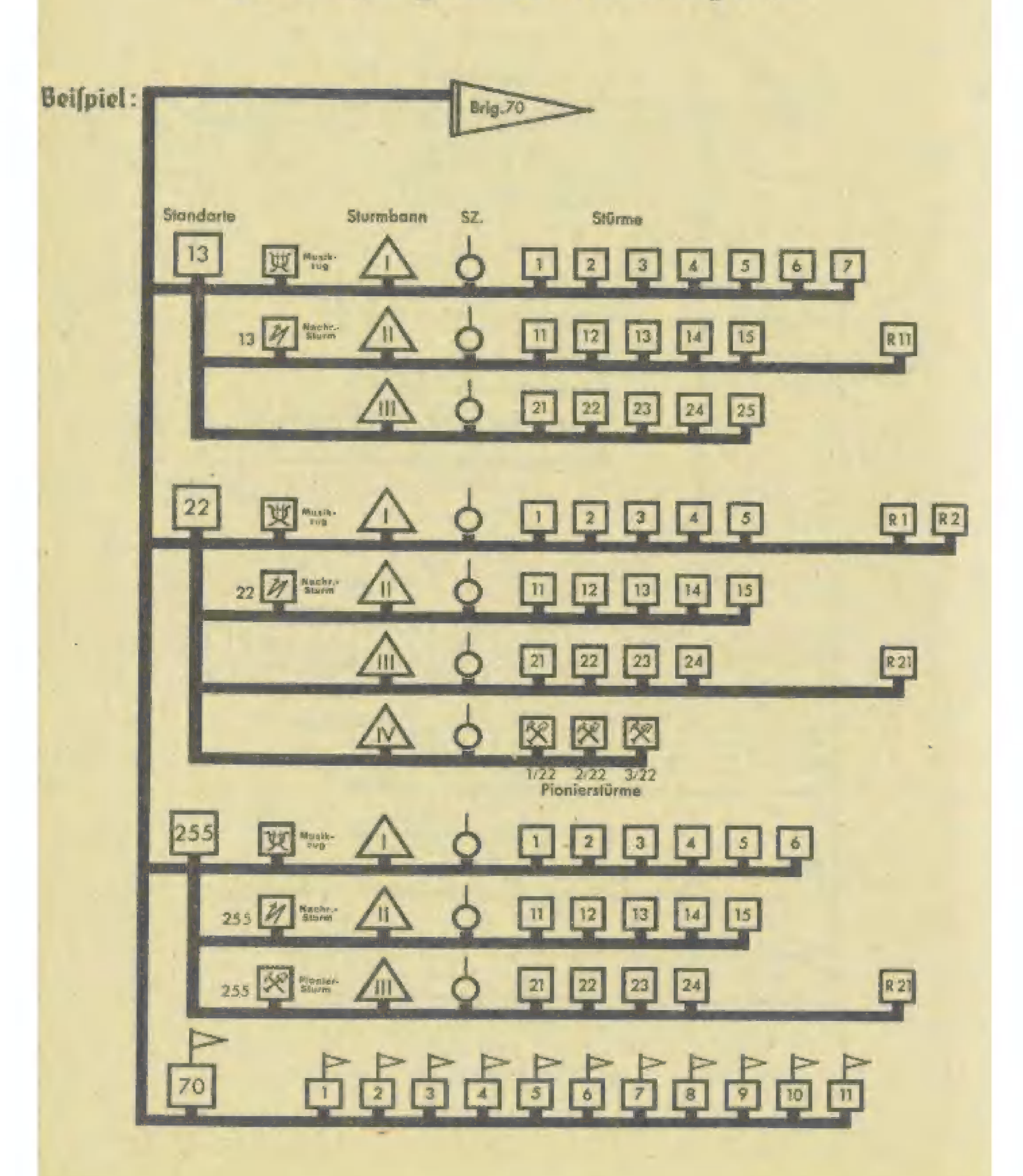


Schematische Darstellung einer SA.-Gruppe

Beispiel:



Gliederung einer SA.-Brigade



SA.-Gruppe Sudeten (Reichsgau Sudetenland)
" Südmark (Gau Steiermark und Kärnten)
" Tannenberg (Provinz Ostpreußen)
" Thüringen (Freistaat Thüringen)
" Warthe (Reichsgau Wartheland)
" Weichsel (Reichsgau Danzig-Westpreußen)
" Westfalen (Provinz Westfalen)

Um den umfangreichen Aufgaben der SA. gerecht zu werden, trägt die Gliederung der SA. den rein SA.-mäßigen Belangen Rechnung. Dementsprechend ist ihr Aufbau nach Altersklassen und nach körperlicher Leistungsfähigkeit durchgeführt.

Die altersmäßige Einteilung der SA. erfolgt in:

I. **Aktive SA.** vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr,

II. **SA.-Reserve** mit den Jahrgängen über dem 45. Lebensjahr.

Die unterschiedlichen körperlichen Anforderungen des SA.-Dienstes bedingen eine weitere Unterteilung der

aktiven SA. in

a) **Aktiv I-Einheiten** vom 18. bis 35. Lebensjahr,

b) **Aktiv II-Einheiten** vom 35. bis 45. Lebensjahr.

Die Jahrgänge der **Aktiv I-SA.** sind zusammengefaßt in
Brigaden,
Standarten,
Sturmbanne,
Stürme,

die Jahrgänge der **Aktiv II-SA.** in
Standarten,
Sturmbanne,
Stürme,

die **SA.-Reserve** in Reserve-Sturmbanne,
Reservestürme.

Entsprechend der Bevölkerungsdichte und sonstiger SA.-dienstlicher Bedingtheiten unterstehen einer

SA.-Gruppe 2—7 Brigaden.

Die Brigaden werden durch Nummern und Gebietsbezeichnungen unterschieden [Beispiel: Brig. 79 (Unterfranken)].

Eine Brigade wird aus mehreren Standarten gebildet.

Die Standarten tragen Nummern von aktiven oder Reserve-Regimentern aller Waffengattungen des Vorkriegsheeres.

Die SA.-Marine-Einheiten werden mit Nummern von Matrosen-Regimentern oder in der Kriegsgeschichte bekannter U-Boote bzw. Torpedoboote bezeichnet.

Auf diese Weise wird durch die SA. die Tradition der gesamten deutschen Vorkriegsarmee und Kriegsmarine gewahrt.

Die **Standarten** umfassen 3—6 **Sturmbanne** zu je 3—10 **Stürmen.**

Der SA.-Sturm gliedert sich im allgemeinen in 3 Trupps, von denen jeder wiederum in 3—5 Scharen unterteilt ist.

Die Bezeichnung der Sturmbanne erfolgt durch römische Ziffern unter Beifügung der Standarten-Nummer (Beispiel: Sturmbann I/12).

Die Stürme einer Standarte werden innerhalb des Sturmbanns I mit den Nummern 1 mit 10, beim Sturmbann II mit den Nummern 11 mit 20 usw. bezeichnet.

Beispiel: **Sturmbann I/12**

Stürme 1/12 2/12 3/12 4/12 5/12 usw.

Sturmbann II/12

Stürme 11/12 12/12 13/12 14/12 usw.

usw.

Besteht bei einem Sturmbann ein **Reservesturm,** so erhält dieser die erste aktive Sturmnummer unter Voransatzung eines **„R".**

Beispiel: **Sturmbann I/12**

Reservesturm R 1/12.

2. **Sonder-Einheiten**

Um den vielseitigen Anforderungen des Einsatzes der SA. bei Veranstaltungen, Aufmärschen, Katastrophen und Unglücksfällen gerecht zu werden sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der SA.-Männer ist auch eine Zusammenfassung von SA.-Angehörigen in Sonder- bzw. technische Einheiten durchgeführt. Es bestehen:

Marine-,
Reiter-,
Nachrichten-,
Pionier-
und Sanitäts-Einheiten.

Ihre Zusammenfassung in Stürme, Sturmbanne usw. und die Unterstellungsverhältnisse sind je nach der örtlichen Lage und den gegebenen Verhältnissen verschiedenartig geregelt.

a) **Marine-SA.:** Die Marine-SA. erfaßt alle SA.-Männer, die von Beruf Seemänner der Handels- oder Kriegsmarine oder Binnenschiffer sind oder waren, sowie die Männer, die mit der Schiffahrt in irgendeinem Zusammenhang stehen oder für die Seefahrt besonderes Interesse haben.

Die seefahrenden SA.-Männer, die mit der Bevölkerung anderer Länder in Berührung kommen, sollen nationalsozialistisches Denken und Wollen vertreten. Aus diesem Grunde ist ihre weltanschauliche Schulung und berufliche Durchbildung eine Hauptaufgabe der Marine-SA.

Die Schulung und Ausbildung findet an Bord innerhalb der Bordtrupps, an Land in den Marine-SA.-Einheiten statt.

Weitere Aufgaben sind der Einsatz bei Katastrophen und Unglücksfällen, insbesondere bei solchen, die durch Wasser verursacht werden. Hierfür erhält jeder Marine-SA.-Mann eine gründliche seemännische Ausbildung.

b) **Reiter-SA.:** Als Hauptstütze des Nationalsozialistischen Reiterkorps (NSRK.) obliegt der SA.-Reiterei die Reit- und Fahrausbildung der deutschen Jugend vor der militärischen Dienstzeit sowie die reiterliche Fortbildung der bereits gedienten Männer (vgl. hierzu Abhandlung S. 373 „Nationalsozialistisches Reiterkorps"). Die SA.-Reiterei pflegt ferner den Reit- und Fahrsport innerhalb der SA.

c) **Nachrichten-SA.:** Die Nachrichten-SA. verschafft dem verantwortlichen Führer bei Aufmärschen, sonstigen Veranstaltungen und im Katastrophendienst die Möglichkeit, die unterstellten bzw. eingesetzten Einheiten sicher in der Hand zu behalten. Die Ausbildung erstreckt sich demgemäß in erster Linie auf das Fernsprechwesen. Darüber hinaus werden jedoch die Nachrichten-SA.-Männer im Geben und Abhören von Morsezeichen ausgebildet.

Der **„Nachrichtenschein der SA."** stellt einen Leistungsnachweis für diejenigen SA.-Männer dar, die zu einem Nachrichten-Truppenteil der Wehrmacht einrücken wollen.

d) **Pionier-SA.:** Die Aufgaben der SA.-Pioniere umfassen den Katastrophenschutzdienst bei Vorgängen, die geeignet sind, das deutsche Volksvermögen zu schädigen.

Jeder SA.-Pionier hat durch vielseitige technische Prüfungen den Nachweis seiner Ausbildungsstufe und Einsatzbereitschaft zu erbrin-

gen. Die Prüfungen werden in ein Leistungsbuch eingetragen, das auch den **„Pionierschein der SA."** als Leistungsnachweis enthält.

e) **Sanitäts-SA.:** Die in den Sanitätseinheiten zusammengefaßten SA.-Ärzte und SA.-Sanitätsmänner überwachen und sorgen für die körperliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowohl der einzelnen SA.-Männer als auch der zum Einsatz befohlenen Einheiten.

Schulen der SA. für Sondereinheiten

a) Marine-SA.-Schulen:

Zur Ausbildung der Marine-SA. stehen folgende Schulen zur Verfügung: Marine-SA.-Schule „Düsternbrock" und das Segelschulschiff „Duhnen". Die Schule „Düsternbrock" hat vornehmlich die praktische und theoretische Ausbildung im Bootsdienst, im Ruder-, Segel- und Kraftboot nach der Vorschrift der Kriegsmarine durchzuführen.

Die Fortsetzung der seemännischen Ausbildung findet auf dem seegehenden Segelschulschiff „Duhnen" statt. Hier wird die Bordgewöhnung, das Kennenlernen und die Bedienung des Schiffes in allen seinen Teilen und Einrichtungen sowie die Wetter- und Steuermannskunde gelehrt und praktisch durchgeführt.

b) Reichsreiterführerschule:

Siehe unter Reichsreiterführerschule auf Seite 373.

c) Reichsnachrichtenschule der SA.:

Hier werden die SA.-Führer der Nachrichteneinheiten in allen Fragen des Nachrichtenwesens ausgebildet. Gleichzeitig wird dort die Lehr- und Prüfberechtigung für den SA.-Nachrichtenschein erworben.

Die SA.-Standarte „Feldherrnhalle"

Die SA.-Standarte „Feldherrnhalle" besteht aus sechs kasernierten Sturmbannen mit den Standorten: Berlin, München, Hattingen, Krefeld, Stettin und Stuttgart.

SA.-Obergruppenführer Hermann Göring wurde durch den Führer am 12. 1. 1937 zum Chef der SA.-Standarte „Feldherrnhalle" ernannt. Die SA.-Standarte ist dem Stabschef unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgabe ist über den SA.-Dienst hinaus Bewachung von Dienststellen der SA., der Partei und des Staates.

Sie bildet eine jederzeit verfügbare Einsatztruppe.

Ihre Ausbildung besteht in körperlicher und weltanschaulicher Ertüch-

tigung, in Wachdienst und Einsatz. Durch eine vorbildliche gründliche Erziehung und Ausbildung stellt die SA.-Standarte auch geeigneten Führernachwuchs für SA. und Partei.

Junge, wehrdienstpflichtige Nationalsozialisten zwischen 18 und 25 Jahren können ihrem Wehrdienstrecht in der SA.-Standarte „Feldherrnhalle" genügen, sofern sie ein halbes Jahr zuvor der SA. oder ein Jahr vorher der HJ. angehörten und sich zu einer dreijährigen Dienstpflicht in dieser besonderen Einheit verpflichten.

Zugehörigkeit zur SA.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist grundsätzlich eine freiwillige.

Der Wille des Führers ist jedoch, daß jeder Deutsche von der Kindheit an bis ins hohe Mannesalter eine fortlaufende Erziehung im nationalsozialistischen Geist erfährt.

Es ist daher im nationalsozialistischen Staate erforderlich, daß der junge Deutsche, der einmal in die SA. eingetreten ist, sich ihr und der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Leib und Seele hingibt.

Eintritt in die SA.

Die Ergänzung der SA. erfolgt aus der HJ. und, soweit der Bedarf aus der HJ. nicht gestellt werden kann, durch Aufnahme sonstiger deutschblütiger Freiwilliger, die folgende Bedingungen erfüllen:

Das 18. Lebensjahr muß vollendet sein, charakterlich einwandfrei und willens, sich für die Ideen des Führers und die Aufgaben der SA. aus Idealismus und Selbstlosigkeit bis zum Letzten einzusetzen.

Nachweis der arischen Abstammung. (Nach den Bestimmungen der NSDAP.)

Würdig zur Aufnahme in die NSDAP.

Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit.

Körperlich geeignet für alle Anforderungen des SA.-Dienstes (Märsche, Leibesübungen, Einsatz im Katastrophendienst usw.).

Einwandfreier Leumund, keine Vorstrafen.

Der Vorgang bei der Aufnahme ist folgender:

Der Freiwillige meldet sich zunächst bei dem Führer des SA.-Sturmes, der in seinem Stadtviertel, seinem Wohnort oder seinem Bezirk seinen Standort hat.

Vor dem Sturmführer stellt er den **freiwilligen** Antrag um Aufnahme in die SA. durch Ausfüllung des SA.-Aufnahme- und Verpflichtungsscheines. Sind die Aufnahmebedingungen erfüllt, erfolgt die Aufnahme in die SA. als SA.-Anwärter durch den Sturmführer.

Nach Ableistung einer Anwärterzeit von 6 Monaten (in besonderen Ausnahmefällen bereits nach kürzerer Zeit) und erfolgreicher Ablegung einer Anwärterprüfung erfolgt die endgültige Aufnahme in die SA. als Sturmmann.

Die Übernahme der HJ.-Angehörigen in die SA. erfolgt jährlich beim Reichsparteitag; bei Übertritt in die SA. ohne Unterbrechung der aktiven Dienstleistung entfällt die Anwärterzeit.

Grundsätze für die Beförderung

SA.-Männer, die nach Leistung und Persönlichkeit erwiesen haben, daß sie über den Durchschnitt emporragen, können nach mindestens einem halben Jahr als Sturmmann zum Obersturmmann und nach mindestens einem weiteren halben Jahr zum Rottenführer befördert werden. Ein weiteres Aufsteigen zum Scharführer, Oberscharführer, Truppführer und Obertruppführer ist nur dann möglich, wenn der SA.-Mann im Laufe der Zeit ausgesprochene Führereigenschaften zeigt.

Bei Beförderung zum Truppführer wird außerdem gefordert, daß von den Betreffenden die Lehrberechtigung für das SA.-Sportabzeichen erworben ist.

Insbesondere muß er je nach dem in Frage kommenden Dienstgrad fähig sein, eine Schar bzw. einen Trupp zusammenzuschweißen, zu hervorragenden weltanschaulichen (politischen) Soldaten des Führers zu schulen, auszubilden und nicht nur bei friedlichen Aufmärschen und Feiern, sondern auch im Einsatz auf Tod und Leben zu führen.

Die Forderungen, die an die mittleren SA.-Führer, Sturmführer, Obersturmführer, Hauptsturmführer, Sturmbannführer, Obersturmbannführer und Standartenführer gestellt werden, beruhen auf derselben Grundlage wie die Forderungen, die an die Scharführer und Truppführer zu stellen sind.

Auf allen Gebieten wird jedoch naturgemäß ein entsprechend größerer und schärferer Maßstab angelegt. Wer zum Führer eines Sturmes bzw. zum Führer eines Sturmbannes ernannt und in einen entsprechenden Dienstgrad befördert werden soll, muß sich vor allem in der Front bestens bewährt haben. Daher wird im aktiven Führerkorps als Voraussetzung zur Beförderung zum Sturmführer der Erwerb der Prüfberechtigung für das SA.-Sportabzeichen gefordert.

Führerlehrgänge sorgen für die entsprechende Ausweitung des Wissens und des praktischen Könnens.

Nach langjähriger Tätigkeit als Führer von Einheiten, Erzieher und Führer an den Schulen der SA. und in den Stäben und nach erfolgreicher Teilnahme an Fortbildungslehrgängen kann der mittlere SA.-Führer in das höhere SA.-Führerkorps aufrücken, das die Dienstgrade Oberführer, Brigadeführer, Gruppenführer und Obergruppenführer umfaßt.

Beförderungen werden zweimal im Jahr ausgesprochen, und zwar am 30. Januar und 9. November.

Der Wert der Beförderungen ist durch eine Verfügung des Stabschefs, die Mindestzeiten zwischen zwei Beförderungen vorsieht, besonders hervorgehoben. Persönlichkeit, Eignung und Verdienste um die Bewegung werden hierbei in erster Linie gewertet.

Die mit einer Beförderung oder mit der Versetzung in eine höhere Dienststelle verbundene Erhöhung des Ansehens und Erweiterung der Wirkungsmöglichkeiten soll nicht dem dadurch Ausgezeichneten zugute kommen, sondern der SA. und der Partei.

Zeitweises Ruhen der Zugehörigkeit zur SA.

Bei Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht ruht die Zugehörigkeit zur SA.; eine Lösung des freiwilligen Dienstverhältnisses zur SA. erfolgt jedoch nicht. — Bei Wiedermeldung zum SA.-Dienst nach ehrenvoller Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst bzw. aus der Wehrmacht wird das aktive Dienstverhältnis zur SA. wiederhergestellt.

Das Führerkorps der SA.

Mit Erreichung des Dienstgrades Sturmführer erfolgt die Übernahme in das Führerkorps der SA.

Das Führerkorps wird eingeteilt in:

1. SA.-Führerkorps,
2. SA.-Verwaltungsführerkorps und
3. SA.-Sanitätsführerkorps.

Innerhalb dieser drei SA.-Führerkorps wird unterschieden zwischen aktiven Führern und z. V.-Führern („zur Verfügung").

Aktive SA.-Führer sind alle Führer, die sich in einer planmäßigen Dienststellung befinden bzw. die zur besonderen Mitarbeit einem Stabe zugeteilt sind.

Zur Verfügung gestellte SA.-Führer (z. V.-Führer) sind alle Führer der drei SA.-Führerkorps, die aus dienstlichen oder beruflichen Gründen — z. B. Tätigkeit in Partei, Staat, Wirtschaft usw. — für keine Planstellen eingeteilt werden können.

Unterschieden wird außerdem zwischen ehrenamtlicher, nebenamtlicher und hauptamtlicher Tätigkeit als SA.-Führer.

Die Dienstausübung des SA.-Führers ist im allgemeinen ehrenamtlich.

Zur Durchführung der Erziehungsaufgaben, der erforderlichen Organisation und der Verwaltung sind innerhalb des mittleren und höheren Führerkorps hauptamtliche Planstellen geschaffen.

Das hauptamtliche SA.-Führerkorps und SA.-Verwaltungsführerkorps werden einheitlich ergänzt durch den hauptamtlichen Führernachwuchs.

Für die Einstellung bzw. Übernahme in das hauptamtliche Nachwuchsführer-Verhältnis sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich.

Nach erfolgreicher Ableistung einer mehrjährigen Ausbildung, die neben

einem fast einjährigen Lehrgang auf der Reichsführerschule u. a. eine Verwendung in Stäben und Kommandierung zur Führung von Einheiten vorsieht, erfolgt die Übernahme in hauptamtliche Planstellen des mittleren Führerkorps.

Eine sorgfältige Auswahl, die sich auf bewährte Unterführer der Front erstreckt, bietet die Gewähr, daß der Nachwuchs für das mittlere und höhere Führerkorps vorhanden ist.

Ausscheiden aus der SA.

Der Dienst in der SA. ist und bleibt freiwillig. So wie die Werbung zum Eintritt in die SA. weder Vorteile in Aussicht stellen noch irgendwelchen Druck ausüben darf, soll der SA.-Mann die Möglichkeit haben, aus der SA. auszuscheiden, wenn er glaubt, mit der Linie der SA. nicht mehr übereinstimmen zu können, oder wenn er nicht in der Lage ist, den ihm durch die SA.-Zugehörigkeit auferlegten Pflichten voll und ganz nachzukommen. Der SA.-Mann kann bei Vorliegen ehrenhafter Gründe bei Stellung eines entsprechenden schriftlichen Gesuches „auf eigenen Antrag aus der SA. entlassen" werden. Zeigt er sich jedoch interesselos oder ist er nur ein Mitläufer, den Laune oder Konjunktur in die Reihen der SA. getrieben haben, so erfolgt „Entlassung aus der SA. gem. Ziffer 127b der SADV./1" (dienstliche Maßnahme wegen Ungeeignetheit für den Dienst in der SA.). Hat er sich irgendwelche disziplinare oder politische und u. U. kriminelle Vergehen zuschulden kommen lassen, so kann durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf „strafweise dauernde Entlassung aus der SA." erkannt werden. Bei schweren Anlässen kann auf „Ausschluß aus der SA." erkannt werden.

Strafweise dauernde Entlassung aus der SA. und Ausschluß werden, sofern der SA.-Mann gleichzeitig Parteigenosse ist, dem zuständigen Parteigericht gemeldet zur Entscheidung darüber, ob der aus der SA. Entfernte noch würdig ist, Mitglied der Partei zu bleiben.

Wiederaufnahme in die SA.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ist eine Wiederaufnahme in die SA. möglich.

Ausbildung der SA.

Der Nationalsozialismus steht unter dem Gesetz zweier Ideen, der Idee der Gemeinschaft und der Idee der Persönlichkeit. Das Verhältnis von Persönlichkeit und Gemeinschaft zueinander findet gerade in der SA. eine Form, die ihrer Aufgabe als Träger der völkischen Ertüchtigung im ganzen Volke gerecht wird. Das Ziel ihrer Ausbildung ist, SA.-Führer und SA.-Männer zu befähigen, möglichst weite Kreise in der nationalsozialistischen Weltanschauung und der mit ihr verbundenen körperlichen Ertüchtigung zu erziehen.

Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung wird eine Gliederung in 3 große Gruppen vorgenommen:

a) weltanschauliche Erziehung und Ausbildung,
b) allgemeine Ausbildung,
c) Einsatzdienst.

Diese Gruppen umfassen im wesentlichen folgende Einzelgebiete:

Zu a):

1. Die Erziehung und Ausbildung auf Grund der Lehren und Ziele des Führers, wie sie im „Kampf" und im Parteiprogramm für alle Gebiete unseres Lebens und unsere nationalsozialistische Weltanschauung niedergelegt sind.
2. Die Lehren der deutsch-völkischen Geschichte für die Aufgaben unserer Zeit.
3. Übung der nationalsozialistischen Pflichtenlehre.

Zu b):

1. Ordnungsdienst,
2. Leibesübungen,
3. Exerzierdienst,
4. Geländedienst,
5. KK.-Schießdienst,
6. Gas- und Luftschutz,
7. Dienst der Sondereinheiten (Marine-, Nachrichten-, Pionier- und Reitereinheiten).

Zu c):

1. Aufmärsche und Kundgebungen,
2. Wettkämpfe und Leistungsprüfungen für das SA.-Sportabzeichen,
3. Sicherungsdienst,
4. Heimatdienst (Katastrophendienst usw.).

Die Voraussetzung für die Gesamtausbildung ist die Ausbildung der Führer. Durch Überprüfungen wurde zunächst die Eignung der SA.-Führer für ihre Dienststellung festgestellt.

Die als geeignet befundenen Führer werden Zug um Zug nach vorerwähnten Gesichtspunkten und nach besonderen Ausbildungsrichtlinien der Obersten SA.-Führung erzogen und durchgebildet.

Die Ausbildung der SA. dient dem Befehl des Führers gemäß zunächst dazu, den SA.-Mann geistig und körperlich zum geschulten Nationalsozialisten zu machen.

Ausbildungsziel ist daher:

1. Förderung der vorhandenen charakterlichen Werte zu Entschlußkraft und Verantwortungsbewußtsein;
2. körperliche Ertüchtigung, um den Willen bis zur Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu erhärten;
3. Vertiefung und Erhaltung der gewonnenen Kräfte aus der Erkenntnis nationalsozialistischer Weltanschauung heraus.

Der so erzogene SA.-Mann soll im Kleinkampf des Tages in seinem Lebenskreis richtunggebend und aneifernd wirken.

So wird die SA. zum Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Der Erfolg dieser kämpferischen Aufgabe hängt im wesentlichen von der Auswahl und Fortentwicklung der SA.-Führer ab. Daher ist der Ausbildung des SA.-Führerkorps besonderes Gewicht zugemessen. Um hierin die notwendige Einheitlichkeit zu erreichen, hat der Stabschef neben der Erziehung und Ausbildung der Front befohlen, daß

1. jeder höhere SA.-Führer einen Lehrgang bei der Reichsführerschule in München zu besuchen hat

2. jeder Sturmbannführer und Führer in entsprechender Dienststellung einen solchen in der Führerschule der Obersten SA.-Führung in Dresden;

3. die Erziehung und Ausbildung des mittleren und unteren SA.-Führerkorps in den Schulen der Gruppen zu erfolgen hat;

4. die Führer der Stürme zur Förderung der allgemeinen Ausbildung und zur Erweiterung ihres Gesichtskreises von Zeit zu Zeit in Führerlagern zusammengezogen werden;
5. Übungsreisen durch besonders lehrreiche Gebiete durchgeführt werden.

Für die Arbeit in allen Schulen ist die Reichsführerschule in München maßgebend.

Das SA.-Wehrabzeichen (SA.-Sportabzeichen)

Der neue Staat verlangt ein widerstandsfähiges, hartes Geschlecht. Neben der weltanschaulichen Schulung des Geistes muß eine kämpferische Schulung des Leibes durch einfache, nützliche und natürliche Körperübungen gefordert werden.

Um dem Streben der Jugend vermehrten Anreiz und Richtung zu geben, erneuere ich für die gesamte SA. und alle ihre ehemaligen Gliederungen die Stiftung des

SA.-Sportabzeichens,

welches nach Abschluß einer gewissenhaft durchgeführten Ausbildungszeit durch Ablegung einer Leistungsprüfung erworben wird.

Um der Pflege wehrhaften Geistes in allen Teilen des deutschen Volkes bewußten Ausdruck zu verleihen, bestimme ich ferner, daß dieses SA.-Sportabzeichen auch von Nichtangehörigen der Bewegung erworben und getragen werden darf, sofern sie rassisch und weltanschaulich den nationalsozialistischen Voraussetzungen entsprechen.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Stabes.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Oberste SA.-Führer
gez. Adolf Hitler.

Im nationalsozialistischen Staat ist der Blickpunkt für jegliches Denken und Handeln die Nation; allein an ihr und in ihr entscheidet sich das „Ich" und das „Wir". Die nationalsozialistische Erhebung erfaßt das ganze Leben und gibt uns das hohe Ethos unserer Idee von Staat, Volksverbundenheit und Volksgemeinschaft. Damit bestimmt sie bewußt das neue Leben in der Nation. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" heißt es, wie auf allen Gebieten des kulturellen völkischen Lebens, so auch im Sport, in den Leibesübungen insgesamt. Leibesübungen zu treiben, ist eine ernste Verpflichtung, die der Staatsbürger dem Volke gegenüber trägt.

Erst unserer Zeit, die in allem zum Natürlichen und damit zu den reinsten Quellen des menschlichen Lebens zurückkehrt, blieb es vorbehalten, die Leibesübungen für alle Volksgenossen zu fordern. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, daß das Kind von frühester Jugend an körperlich ausgebildet und damit erhöht lebensfähig und leistungsfähig gestaltet wird. Die Nation aber verlangt weiter ein hartes, widerstandsfähiges und starkes Geschlecht. Diese lebensnotwendige Forderung hat sich eine Form der Körpererziehung geschaffen, die sowohl das kämpferische Training des Leibes als auch die weltanschauliche Schulung des Geistes umfaßt. Die hierbei zu erringende Anerkennung ist das

SA.-Sportabzeichen.

SA.-Sportabzeichen — das heißt nun nicht: dies Abzeichen kann nur die SA. erlangen; nein — nur weil aus der SA. Gedanke und Forderung der körperlichen und geistigen Leibeserziehung stammt und in ihr auch zuerst diese Schulung durchgeführt wurde, deren Geist aus Kameradschaft und gegenseitiger Hilfsbereitschaft entstand und als solcher weiterleben soll, trägt das Symbol männlicher Wehrhaftmachung heute noch den Ehrennamen der SA. Es ist aber der ganzen deutschen Jugend, ja darüber hinaus dem ganzen deutschen Volke gewidmet.

In seinem klaren und artgemäßen Aufbau verkörpert das SA.-Sportabzeichen die politische Kameradschaftserziehung und Einsatzbereitschaft im nationalsozialistischen Deutschland. Es bedeutet die politische Schulung über den Leib — das Zurückstellen des eigenen Ichs hinter die Gemeinschaft. Alle Gebiete des Sports und der Leibesübungen sind neben dem weltanschaulichen Unterricht herangezogen worden, der Formung des nationalsozialistischen Kämpfers zu dienen. Hier in den Übungen des SA.-Sportabzeichens, im Geländesport, kann der Deutsche, gleich welchen Alters, zeigen, wie weit er dazu fähig ist, für eine vom Führer bestimmte Aufgabe Leib und Seele einzusetzen, welche männlichen Werte — Disziplin, Mut, Entschlossenheit und Kameradschaftsgeist — er besitzt.

Der Erwerb des SA.-Sportabzeichens ist abhängig von der Erfüllung folgender Voraussetzungen durch den Bewerber:

a) Rassische und weltanschauliche Eignung nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus,

b) Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit (Ausnahmegenehmigungen behält sich der Stabschef vor),

c) Vollendung des 18. Lebensjahres für den Beginn der Übungen,
d) Nachweis der „Sport- und Marschfähigkeit“ auf Grund ärztlicher Untersuchung,
e) Ableistung der vorgeschriebenen Übungszeit in einer Einheit der SA., ᛋᛋ, des NSKK., des NSFK., des RAD. oder in einer SA.-Sportabzeichen-Gemeinschaft,
f) erfolgreiche Ablegung der Leistungsprüfung bei anerkannten Prüfern für das SA.-Sportabzeichen.

Die Leistungsprüfung umfaßt 3 Übungsgruppen:

Leibesübungen,
Wehrsport,
Geländedienst (Wasserdienst).

Gruppe I: Leibesübungen:
100-m-Lauf,
Weitsprung,
Kugelstoßen,
Handgranatenweitwurf,
3000-m-Lauf.

Gruppe II: Wehrsport:
25-km-Gepäckmarsch,
Kleinkaliberschießen,
Handgranatenzielwurf,
200-m-Querfeldeinlauf mit Gasmaske über 4 Hindernisse,
Schwimmen oder Radfahren,
Grundbegriffe der ersten Hilfe bei Unglücksfällen.

Gruppe III: Geländedienst:
Orientieren,
Geländesehen,
Geländebeurteilen,
Entfernungsschätzen,
Tarnen,
Beobachten und Melden,
Geländeausnutzung und allgemeines Verhalten im Geländedienst.

Für die SA.-Marine-Einheiten sind Sonderbestimmungen getroffen:

Gruppe I: Leibesübungen:
Bleibt unverändert.

Gruppe II: Wehrsport:
An Stelle des 25-km-Gepäckmarsches tritt ein Gepäckmarsch von 15 km.

Gruppe III: Wasserdienst:

25 Minuten Langstreckenpullen im Kutter,
seemännische Arbeiten im und am Boot,
Wurfleinenwerfen,
Knoten und Spleißen,
Winken und Morsen,
Kompaß, Fahrwasserbezeichnung, Lichterführung, Ausweichregeln,
allgemeines seemännisches Verhalten beim Wasserdienst.

Der Stabschef der SA. entscheidet im Namen des Führers über alle Fragen des SA.-Sportabzeichens.

Die Oberste SA.-Führung leitet im Auftrage des Stabschefs die gesamte Organisation des SA.-Sportabzeichens.

Die Bearbeitung und Überwachung der SA.-Sportabzeichen-Angelegenheiten in den einzelnen Gebieten des Reiches ist Aufgabe der gebietszuständigen SA.-Gruppen und SA.-Standarten.

Die SA.-Stürme sind Träger der Ausbildung, Prüfung und Antragstellung sowie der Wiederholungsübungen.

Die Verleihung des SA.-Sportabzeichens sowie die Bestätigung zu Lehr- und Prüfberechtigten erfolgt im Namen des Führers durch den Stabschef über die Oberste SA.-Führung.

Zwischen der Obersten SA.-Führung und der SS, dem NSKK., dem NSFK. und dem RAD. sind besondere Vereinbarungen getroffen worden, welche diesen Gliederungen das Recht selbständiger Ausbildung und Prüfung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen einräumen.

SA.-Sportabzeichen-Gemeinschaften (SAG.)

Jeder deutsche Mann, der nicht der SA., SS, dem NSKK., dem NSFK. oder dem RAD. angehört, kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres seine Aufnahme in eine SAG. bei der örtlich zuständigen SA.-Einheit beantragen.

Wiederholungsübungen

Verfügung des Führers:

„Durch meine Verfügung vom 15. 2. 1935 habe ich das SA.-Sportabzeichen als das **Mittel** für eine kämpferische Schulung des Leibes und für die Pflege des wehrhaften Geistes in allen Teilen des deutschen Volkes bestimmt.

Um zu erreichen, daß die Wehrtüchtigkeit der Träger des SA.-Sportabzeichens bis ins hohe Lebensalter hinein erhalten bleibt, ermächtige ich den Stabschef der SA., durch Ausführungsbestimmungen den weiteren Besitz des SA.-Sportabzeichens von der Ableistung bestimmter Wiederholungsübungen abhängig zu machen.

Des weiteren erhebe ich das Leistungsbuch des SA.-Sportabzeichens zu einer Urkunde, die Aufschluß gibt über die körperliche Leistungsfähigkeit und charakterlich-weltanschauliche Haltung des Inhabers des SA.-Sportabzeichens."

Berlin, den 18. März 1937. gez. Adolf Hitler.

Zu den Wiederholungsübungen ist jeder SA.-Sportabzeichenträger bis zum vollendeten 40. Lebensjahr verpflichtet. Die Wiederholungsübungen sind nicht eine Wiederholung der gesamten Leistungsprüfung, sondern beschränken sich auf bestimmte Übungen, die von der Obersten SA.-Führung im Herbst eines jeden Jahres für das kommende Jahr festgelegt werden.

Falls eine oder mehrere Wiederholungsübungen mit Ableistung von Wehrdienst zusammenfallen, gilt die Wiederholungsübung als abgeleistet.

Nichtteilnahme an den Wiederholungsübungen, sofern nicht bestimmte vom Stabschef festgelegte Gründe vorliegen, hat Entziehung des SA.-Sportabzeichens zur Folge.

Arten des SA.-Sportabzeichens

Das SA.-Sportabzeichen besteht aus einem nach oben weisenden Schwert, unterlegt mit dem Hakenkreuz, umgeben von einem Eichenkranz. Es wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.

1. Das Abzeichen in Bronze erhält, wer sich der vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen und die erforderliche Leistungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.
2. Das Abzeichen in Silber erhält, wer das bronzene Abzeichen besitzt und 5 Jahre hintereinander an den Wiederholungsübungen mit Erfolg teilgenommen oder wer im Laufe der Wiederholungsübungen das 35. Lebensjahr vollendet hat.
3. Das SA.-Sportabzeichen in Gold erhält, wer das silberne Abzeichen besitzt und weitere 6 Jahre hintereinander an den Wiederholungsübungen mit Erfolg teilgenommen oder wer im Laufe der Wiederholungsübungen das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Übergangszeit ist für die Inhaber des SA.-Sportabzeichens, die sich bereits in einem höheren Lebensalter befinden, eine Sonderregelung getroffen.

Auskunft über alle Einzelheiten, die mit dem Erwerb des SA.-Sportabzeichens und den damit verbundenen Verpflichtungen zusammenhängen, erteilen die Dienststellen der SA.

Vor- und nachmilitärische Wehrerziehung — SA.-Wehrabzeichen

Der Führer hat mit Verfügung vom 19. Januar 1939 das SA.-Sportabzeichen zum SA.-Wehrabzeichen erhoben. Die Verfügung hat nachstehenden Wortlaut:

„In Erweiterung meiner Erlasse vom 15. Februar 1935 und 18. März 1937 über den Erwerb des SA.-Sportabzeichens und die jährlichen Wie-

derholungsübungen erhebe ich das SA.-Sportabzeichen zum SA.-Wehrabzeichen und mache es zur Grundlage der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung.

Zum Träger dieser Ausbildung bestimme ich die SA.

Jeder deutsche Mann, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und den Vorbedingungen zum Ehrendienst mit der Waffe entspricht, hat die sittliche Pflicht, zur Vorbereitung für den Wehrdienst das SA.-Wehrabzeichen zu erwerben.

Die Jahrgänge der HJ. sind ab vollendetem 16. Lebensjahr auf den Erwerb des SA.-Wehrabzeichens vorzubereiten.

Die aus dem aktiven Wehrdienst ehrenvoll ausscheidenden und dienstfähigen Soldaten sind zur Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte in Wehrmannschaften einzureihen und der SA. anzugliedern, sofern sie nicht anderen Gliederungen der Partei (SS, NSKK., NSFK.) zur Sonderausbildung zugewiesen werden und in diesen ihre Wehrertüchtigung auf der Grundlage des SA.-Wehrabzeichens erfahren.

Den Erfordernissen der Wehrmacht ist in Gliederung und Ausbildung Rechnung zu tragen.

Der Stabschef der SA. erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Er ist für die Durchführung allein verantwortlich.

Die Dienststellen von Partei und Staat haben die SA. in dieser Erziehungsarbeit zu unterstützen und den Besitz der Urkunde für das SA.-Wehrabzeichen entsprechend zu bewerten.

gez. Adolf Hitler."

Die SA. als Trägerin der Nationalsozialistischen Kampfspiele

Für die Reichsparteitage wurden vom Führer die Nationalsozialistischen Kampfspiele geschaffen. Sie werden von der SA. vorbereitet und durchgeführt.

Der Chef des Hauptamtes Kampfspiele ist der Reichssportführer.

Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung

Die Reichsinspektion für Reit- und Fahrausbildung ist durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 30. September 1935 zum Zwecke der einheitlichen Ausbildung im Reiten und Fahren bei allen freiwilligen Reiterverbänden aufgestellt. Der Reichsinspekteur wird im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vom Stabschef der SA. ernannt, dem er unmittelbar untersteht.

Für den Erlaß der Ausbildungsverfügungen bedarf der Reichsinspekteur der Zustimmung des Reichskriegsministeriums. Seine Ausbildungsanweisungen sind bindend für sämtliche Verbände, die sich mit der Ausbildung am Pferde befassen.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht

Das Nationalsozialistische Reiterkorps

Das Nationalsozialistische Reiterkorps (NSRK.) ist durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 10. März 1936 zum Zwecke einer einheitlichen Ausbildung im Reiten und Fahren vor der Dienstzeit aufgestellt. Ihm haben sämtliche Wehrpflichtige beizutreten, die den Reiterschein erwerben wollen, sowie diejenigen gedienten Männer, die sich ihre Reitfertigkeit nach der Dienstzeit erhalten wollen. Dem Nationalsozialistischen Reiterkorps obliegt ferner die Reitausbildung der Reserveoffiziere, Reserveoffiziersanwärter und der Wehrmachtsbeamten des Heeres, soweit eine solche nicht bei den Truppenteilen erfolgt.

Das Nationalsozialistische Reiterkorps wird in der SA.-Reiterei gebildet, die über 80 Prozent der deutschen Reiterei umfaßt. Die Anmeldung hat bei den „Meldestellen des NSRK." zu erfolgen, die bei sämtlichen SA.-Reiter-Dienststellen eingerichtet sind.

Durch Verfügung des Reichsjugendführers vom 14. März 1936 haben sämtliche Hitlerjungen, die für die Reit- und Fahrausbildung in Frage kommen, in das NSRK. einzutreten. Sie verbleiben gleichzeitig in ihren HJ.-Einheiten, deren Uniform sie weitertragen. Die vormilitärische Ausbildung im Nationalsozialistischen Reiterkorps geht dem HJ.-Sportdienst vor.

Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung hält im gesamten Reichsgebiet alljährlich die **Prüfungen zur Erlangung des Reiterscheines** ab. Der Besitz des Reiterscheines gewährleistet:

1. Bei freiwilligem Eintritt in das Reichsheer:
   Einstellung in den selbstgewählten Truppenteil im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen und militärischen Bestimmungen.
2. Bei der pflichtmäßigen Aushebung:
   Bevorzugte Einstellung als Reiter und Fahrer.

Gleichzeitig mit den amtlichen Reiterscheinen werden an jugendliche Bewerber „Jugend-Reiterscheine" ausgegeben. Laut Verfügung des Reichsjugendführers erhalten die Angehörigen der HJ., die den Jugend-Reiterschein oder den amtlichen Reiterschein erworben haben, das HJ.-Reitabzeichen.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht die

Reichs-Reiterführerschule

in Berlin. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung der Reiterführer des Nationalsozialistischen Reiterkorps sowie der „Beauftragten" des Reichsinspekteurs. Hier wird das vom Führer und Reichskanzler am 23. Februar 1937 gestiftete **„Deutsche Reiterführer-Abzeichen"** an diejenigen Reiterführer ausgegeben, die sich im Nationalsozialistischen Reiterkorps besonders bewährt und eine Prüfung ihrer Reit- und Fahrfertigkeit sowie eine Prüfung als Reit- und Fahrlehrer erfolgreich bestanden haben.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht laut Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. vom 8. Januar 1937 die Reit- und Fahrausbildung auf den Ordensburgen der Partei.

Das Sanitätswesen der SA.

Die Gesamtleitung des Santitätswesens der SA. liegt in den Händen des Chefs des Gesundheits-Hauptamtes der Obersten SA.-Führung. Er ist verantwortlich für die Durchführung aller Aufgaben des Gesundheitsdienstes innerhalb der SA. und steht in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Volksgesundheit.

Das Gesundheits-Hauptamt der Obersten SA.-Führung gliedert sich in 4 Abteilungen:

1. Organisation und Ausrüstung,
2. Schulung und Ausbildung im Sanitätsdienst,
3. Gesundheitsführung und Gesundheitssicherung,
4. Erbgut und Rassenpflege.

Dazu tritt die Reichssanitätsschule der SA. in Tübingen als Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtung.

Personell sind beim Sanitätswesen der SA. eingeteilt:

Sanitätsführer, Sanitätsunterführer und Sanitätsmänner. Zu den Sanitätsführern gehören Ärzte, Zahnärzte bzw. Dentisten, Apotheker und die Veterinäre der Reitereinheiten. Sanitätsunterführer gehen aus der Sanitätsmannschaft hervor. Sanitätsmänner ergänzen sich aus der allgemeinen SA.

Außer den in allen SA.-Einheiten eingeteilten Sanitätsmännern gibt es noch ständige geschlossene Sanitätseinheiten in Form von Sanitätsstürmen und Sanitätstrupps.

Der Gesundheitsdienst beginnt mit der ärztlichen Einstellungsuntersuchung jedes einzelnen SA.-Mannes und setzt sich fort in einer dauernden gesundheitlichen Überwachung und Betreuung der gesamten SA. sowie in der Unterweisung über Erbgut- und Rassenpflege.

Für die gesundheitliche Sicherung bei größeren Übungen und Veranstaltungen sowie für die Hilfe bei Katastrophen und Unglücksfällen werden in erster Linie Sanitätsstürme und Sanitätstrupps eingesetzt, die auch den Sanitätsdienst bei allen Parteiveranstaltungen übernehmen.

Die Ausrüstung des Sanitätswesens der SA. ist der Heeresausrüstung angeglichen.

Das Abzeichen des Sanitätswesens der SA. ist die rote Lebensrune.

Der fertig ausgebildete SA.-Sanitätsmann erhält den Sanitätsschein der SA. als Ausweis.

Ziel des Sanitätswesens der SA. ist:

Schaffung und Erziehung einer erbgesunden und leistungsfähigen Volksgemeinschaft.

SA.-Dienstanzug

I. Allgemeines

1. Der SA.-Dienstanzug ist ein Ehrenkleid. Anzug und Haltung des SA.-Mannes bestimmen das Ansehen der SA. in der Öffentlichkeit.

Der Dienstanzug hat daher stets in Ordnung, sauber und vorschriftsmäßig zu sein; das Tragen von Zivilkleidungsstücken, wie Zivilhose, Zivilmantel u. dgl., zum SA.-Dienstanzug ist unzulässig. Verboten ist auch, auf Straßen und Plätzen im Dienstanzug ohne SA.-Mütze oder ohne Binder oder mit offenem Kragen aufzutreten.

2. Der SA.-Dienstanzug verpflichtet zu vorbildlicher Haltung seines Trägers; dieser hat alles zu vermeiden, was dem Ansehen der SA. abträglich ist.

3. Der SA.-Dienstanzug ist durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 geschützt. Er darf nur von Inhabern eines gültigen SA.-Ausweises mit fristgemäßen Beglaubigungsvermerken getragen werden. Das gleiche gilt für das Tragen des SA.-Zivilabzeichens, welches zum Zivilanzug angelegt wird. Über dem Zivilabzeichen ist, sofern Parteimitgliedschaft besteht, das Parteiabzeichen am linken Rockaufschlag anzustecken.

   SA.-Führer vom Sturmführer aufwärts sind berechtigt, Träger des SA.-Zivilabzeichens oder des SA.-Dienstanzuges zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern.

   Wer unberechtigt den SA.-Dienstanzug oder das SA.-Zivilabzeichen trägt und hierbei **zweifelsfrei** als Nichtangehöriger der SA. festgestellt wird, ist der nächsten Polizeidienststelle zur Strafverfolgung zu übergeben. Angehörige der SA., die ohne Ausweis betroffen werden, sind zur genauen Feststellung der Personalien der nächsten SA.-Dienststelle zu übergeben. Kann diese über ihre SA.-Zugehörigkeit nicht einwandfreie Unterlagen erhalten, ist sie verpflichtet, die weitere Verfolgung der Angelegenheit der zuständigen Polizeibehörde zu übergeben.

4. Der SA.-Dienstanzug muß angelegt werden im SA.-Dienst. Darüber hinaus ist es erwünscht, daß er auch außerhalb des SA.-Dienstes möglichst häufig getragen wird. Dies gilt besonders für solche SA.-Männer, die ein öffentliches Amt bekleiden.

   In jedem Falle verpflichtet das Tragen des SA.-Dienstanzuges zur Einhaltung der SA.-Dienstvorschrift und zur Befolgung der Anordnungen von SA.-Führern, auch wenn diese in Zivil sind, sich aber als SA.-Führer ausweisen können.

5. SA.-Dienstanzug und SA.-Zivilabzeichen dürfen nicht angelegt werden:
   a) in Ausübung eines Zivilberufes, als Reisevertreter, Straßenhändler, Zeitungsverkäufer (ausgenommen die Verkäufer von Parteizeitungen) usw., wenn der Anschein erweckt werden könnte, als sollten durch das Tragen des SA.-Dienstanzuges bzw. Zivilabzeichens persönliche Vorteile erreicht werden;
   b) vor Gericht. Dies gilt für sämtliche Beteiligten, auch für solche im Zuhörerraum.

6. Das Tragen des SA.-Dienstanzuges durch einzelne SA.-Angehörige bei Aufmärschen wirtschaftlicher Organisationen ist verboten.

7. Der SA.-Dienstanzug soll auch nicht in Ausübung solcher Berufe getragen werden, bei denen durch den Arbeitsgang eine Beschädigung des Dienstanzuges eintreten kann, die das Ansehen des Trägers benachteiligen könnte, oder in Ausübung solcher Berufe, die persönliche Dienste am Kunden erfordern.

8. Nach 1 Uhr nachts dürfen öffentliche Lokale im SA.-Dienstanzug nicht mehr aufgesucht werden.

9. Das Anlegen des SA.-Dienstanzuges bei Ausübung irgendwelcher Sammeltätigkeit ist in jedem Falle von der Genehmigung durch die Oberste SA.-Führung abhängig.

10. Schnitt und Farbe des SA.-Dienstanzuges sollen möglichst gleichmäßig sein.

    Verboten ist das sichtbare Tragen von Uhrketten, Bierzipfeln, Taschentüchern usw.

    Eine Ausnahme macht lediglich das Tragen von Amtsketten der Bürgermeister, Beigeordneten und Ratsherren zum Dienstanzug.

11. Der Dienstanzug geschlossener Einheiten hat einheitlich zu sein. Es ist unzulässig, daß unterschiedlich der Große und der Kleine Dienstanzug getragen wird oder daß einzelne Handschuhe oder Mantel anziehen, während die Einheit im übrigen diese Bekleidungsstücke nicht trägt.

II. Anzugsarten

Man unterscheidet folgende Arten des Dienstanzuges:

a) den Großen Dienstanzug,
b) den Kleinen Dienstanzug,
c) den Sportanzug,
d) den Dienstanzug für Wehrsport.

a) Der Große Dienstanzug besteht aus:

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstbluse mit Binder
3. Schulterstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Halsbinde
8. Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen)
9. Armbinde
10. Stiefelhose
11. Schwarze Stiefel
12. Koppel mit Schulterriemen
13. Dolch mit Feststellriemen.

Allgemeine Bemerkungen zum Großen Dienstanzug

1. Der Große Dienstanzug ist bei feierlichen Anlässen, wie Aufmärsche in Gegenwart des Führers, Besichtigungen durch den Stabschef, Vereidigungen, Fahnenweihen, Trauerfeierlichkeiten, Zapfenstreiche usw. zu tragen.
2. Zum Großen Dienstanzug gehören stets die Ordensschnalle mit Orden sowie Hals- und Brustorden.
3. Zum Großen Dienstanzug ist grundsätzlich immer das Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. Im Bürodienst und in geschlossener Gesellschaft darf der Dolch abgelegt werden.

b) **Der Kleine Dienstanzug besteht aus:**

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstrock
3. 2 Schulterstücken
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Armbinde
8. Braunes Hemd mit Umliegekragen und Binder
9. Stiefelhose
10. Schwarze Stiefel
11. Koppel mit Schulterriemen
12. Dolch mit Feststellriemen.

Allgemeine Bemerkungen zum Kleinen Dienstanzug

1. Der Kleine Dienstanzug wird zu allen dienstlichen und außerdienstlichen Anlässen getragen, soweit nicht das Anlegen des Großen Dienstanzuges befohlen ist.
2. Zum Kleinen Dienstanzug wird, wenn nicht anderes befohlen, die kleine Ordensschnalle angelegt.
3. In und außer Dienst ist in der Öffentlichkeit zum Kleinen Dienstanzug stets Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. In öffentlichen Räumen, Theatern und Gaststätten wird das Koppel abgelegt. Der Dolch bleibt beim Träger und wird in den Ring der linken Rocktasche eingehängt. In geschlossener Gesellschaft und im Bürodienst darf der Dolch abgelegt werden.
4. Beim Einzelauftreten im Kleinen Dienstanzug können von SA.-Führern braune Stiefel getragen werden.

c) **Der Sportanzug besteht aus:**

1. Weißem, ärmellosem Sporthemd mit Brustwappen
2. Sporthose aus braunem Köper
3. Absatzlose leichte Sportschuhe
4. Trainingsanzug.

Allgemeine Bemerkungen zum Sportanzug

Innerhalb der zum Sport angetretenen Einheit ist für einen einheitlichen Sportanzug Sorge zu tragen.

d) **Der Dienstanzug für Wehrsport besteht aus:**

1. Mütze mit farbigem Band
2. Rock mit Armbinde
3. Schulterstücken
4. abschraubbaren Kragenspiegeln
5. braunem Trikothemd mit festem Kragen und Binder
6. Stiefelhose (oder Überfallhose)
7. schwarzen Schaftstiefeln (oder schwarzen Schnürschuhen)
8. Koppel mit Schulterriemen
9. Dolch mit Dolchtragetasche.

Allgemeine Bemerkungen zum Dienstanzug für Wehrsport:

1. Der Dienstanzug für Wehrsport ist bei Wehrsportveranstaltungen sowie auf Schulen zu tragen. Das Auftreten im Dienstanzug für Wehrsport ist jedoch nur zulässig, wenn die Einheit geschlossen damit ausgerüstet ist.
2. Die Stiefelhose ist zum Marsch, die Überfallhose auf der Hindernisbahn zu tragen.
3. Ehrenzeichen und Orden, Plaketten usw. dürfen zu diesem Anzug nicht angelegt werden.

Sonderregelung:

1. Die Angehörigen der Gruppe Alpenland, Donau, Hochland und Südmark dürfen zum Braunhemd kurze Lederhose, weiße Strümpfe und schwarze oder braune Halbschuhe tragen. In **geschlossenen** Abteilungen muß der Anzug **einheitlich** sein.
2. Bei den Gebirgsjägerstandarten besteht der Kleine Dienstanzug aus Berg- und Skimütze, Berg- und Skirock, Berg- und Skihose, Berg- und Skistiefeln. Bei Großem Dienstanzug tritt an Stelle des Berg- und Skirockes das Braunhemd, an Stelle der Berg- und Skimütze die SA.-Dienstmütze.

   Im Sommer sind für die genannten Standarten zum Braunhemd die kurze Hose, weiße Wadenstutzen oder Strümpfe und schwarze Halbschuhe zulässig.

Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

1. Dienstmantel
2. Umhang
3. Handschuhe
4. Pistole
5. Signalpfeife mit Schnur
6. Adjutantenschnur
7. Sonderabzeichen
8. Brustschilder für Kornetts
9. Lagermütze.

Tragen des Parteiabzeichens

SA.-Führer und -Männer tragen, soweit sie Parteigenossen sind, das **einfache** Parteiabzeichen zum Großen Dienstanzug auf dem Binder in Höhe der Knöpfe der Brusttaschen.

SA.-Führer und -Männer, denen das **Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.** verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung beim Dienstrock und bei der Dienstbluse auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener Brustorden. Das Ehrenzeichen in der **kleinen** Ausführung darf nur zum Zivilanzug getragen werden.

Sonderabzeichen

a) **Für Nachrichteneinheiten:** Zitronengelbe Schulterstückunterlage.

Inhaber des „Nachrichtenscheines der SA." tragen am linken Unterarm einen aluminiumfarbenen Blitz auf dunkelbrauner ovaler Unterlage in Stoff gewebt. (Für Marine-SA. dunkelblaue Unterlage.)

b) **Für Reitereinheiten:** Orangegelbe Schulterstückunterlage. Doppelter Schulterriemen.

c) **Für Marineeinheiten:** Marineblaue Schulterstückunterlage.

d) **Für Pioniereinheiten:** Schwarze Schulterstückunterlage.

Inhaber des „Pionierscheines der SA." tragen am linken Unterarm aluminiumfarbene gekreuzte Spaten und Pickel auf dunkelbrauner ovaler Unterlage in Stoff gewebt.

e) **Für Sanitätsstürme:** Mittelblaue Schulterstückunterlage.

Die SA.-Sanitätsführer tragen auf dem Ärmel des linken Unterarmes, 5 cm oberhalb des Ärmelaufschlages, die Lebensrune in Aluminium auf brauner (Marine-SA. auf dunkelblauer) gewebter Unterlage, welche bei Ärzten oval, bei Zahnärzten und Dentisten rechteckig, bei Apothekern dreieckig (Spitze nach oben) und bei Tierärzten dreieckig (Spitze nach unten) ist.

Sämtliche SA.-Männer, die Inhaber des „Sanitätsscheines der SA." sind, tragen eine rot-gewebte Lebensrune auf ovaler brauner (Marine-SA. auf dunkelblauer) gewebter Unterlage an gleicher Stelle wie die SA.-Sanitätsführer.

Während eines öffentlichen Einsatzes tragen die SA.-Sanitätsführer und -männer am rechten Oberarm eine weiße Armbinde mit roter Lebensrune.

f) **Ärmelabzeichen der AO.:** SA.-Führer und -Männer, die Angehörige der Auslandsorganisation der NSDAP. sind, ist das Tragen der schwarzen Raute mit den Buchstaben „AO." zum SA.-Dienstanzug gestattet. Das Abzeichen ist auf dem linken Unterarm 5 cm oberhalb des Ärmelaufschlages anzubringen.

g) **Ärmelstreifen für altgediente SA.-Männer.**

Als sichtbares Zeichen für treue und ununterbrochene Zugehörigkeit zur

SA. wird Angehörigen der SA. die Berechtigung zum Tragen von Ärmelstreifen erteilt:

1. für nachgewiesenen aktiven Einsatz für die Bewegung vor der Machtübernahme in der SA. bzw. in anderen Gliederungen der Partei (SS., NSKK. und HJ.), im früheren Luftsportverband, im NS.-Schülerbund, in Hochschul- bzw. Studentenstürmen, ferner für den Einsatz als Amtswalter der Partei oder der NSBO. und als Amtsleiter im NSDStB.

Art der Berechnung der Ärmelstreifenjahre:

Aktiver Einsatz in der Zeit vom	bis	Ärmelstreifen 12 mm breit	4 mm breit
1. 1. 1925	31. 12. 1925	2	2
1. 1. 1926	31. 12. 1926	2	1
1. 1. 1927	31. 12. 1927	2	-
1. 1. 1928	31. 12. 1928	1	2
1. 1. 1929	31. 12. 1929	1	1
1. 1. 1930	31. 12. 1930	1	-
1. 1. 1931	31. 12. 1931	-	2
1. 1. 1932	30. 1. 1933	-	1

2. für den Einsatz in der Bewegung vor der Machtübernahme als Mitglied der NSDAP.

Art der Berechnung der Ärmelstreifenjahre:

Bei Eintritt in die SA. nach dem 30. 1. 1933: Parteizugehörigkeit (bei ununterbrochener Mitgliedschaft)	Ärmelstreifen: 12 mm	4 mm
Seit der Zeit vor dem 1. 1. 1928	1	—
Seit der Zeit vor dem 1. 7. 1930	—	2
Seit der Zeit vor dem 15. 12. 1932	—	1

Bei Eintritt in die SA. während der Kampfzeit (bis zum 30. 1. 33):

Für die Zeit der Parteizugehörigkeit vor Eintritt in die SA. wird die Berechtigung zum Tragen von Ärmelstreifen wie unter 1. aufgeführt erteilt, d. h. es werden die Jahre als Parteimitglied mit den SA.-Dienstjahren vor dem 30. 1. 33 zusammengefaßt und als einheitliche Zeitspanne bei der Berechnung der Ärmelstreifen gewertet.

3. für die Anerkennung der Berechtigung zum Tragen von Ärmelstreifen für nachgewiesene Zugehörigkeit zum ehem. „Stahlhelm" gelten Sonderbestimmungen.

h) **Ärmelband für Einheiten mit verliehenem Namen:**

SA.-Einheiten, die zum Tragen eines Ärmelbandes auf Grund besonderer Genehmigung der Obersten SA.-Führung ermächtigt sind, tragen ein 3 cm breites, schwarzes Ärmelband, auf dem in grauer Seide mit 19 mm großen und 15 mm kleinen deutschen Buchstaben der verliehene Name eingestickt ist. Das Band ist auf dem Braun-

hemd 15 cm vom linken unteren Ärmelband entfernt, am Dienstrock und Mantel unmittelbar oberhalb des linken Ärmelaufschlages anzubringen.

i) **Musik- und Spielmannszüge:**

1. **Musikzüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Gold- oder Alutressen geradlinig von oben nach unten verlaufend.

   Der Musikzugführer trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra (aus Metall geprägt) und die Nummern seiner Einheit. Auf dem linken Kragenspiegel trägt er die Dienstgradabzeichen. Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester.

2. **Spielmannszüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Baumwolltressen, gelb oder weiß, geradlinig von oben nach unten verlaufend.

Der SZ.-Führer trägt Gold- oder Alutressen und 6—7 cm lange Fransen in Gold oder Alu an den Schwalbennestern.

Die Gold- und Alutressen sowie die Baumwolltressen sind 20 mm breit. Auf dem in der Mitte etwa 11 cm hohen Schwalbennest sind 7 Tressen angebracht und am unteren Rande durch eine Quertresse abgeschlossen.

Bei allen Angehörigen der MZ. und SZ. befinden sich am rechten Kragenspiegel die Nummern der Einheit, von der sie aufgestellt sind, und am linken Kragenspiegel die Dienstgradabzeichen.

k) Die **kommandierten** SA.-Führer tragen den Dienstanzug der abstellenden Einheit.

l) **SA.-Führer z. V.** tragen den Dienstanzug mit Abzeichen usw. der Einheit oder des Stabes, zu dem sie z. V. stehen.

Brustschilder:

Kornetts der Sturmfahne und der „Standarte" sowie die Angehörigen der Standarte „Feldherrnhalle" tragen im Dienste ein Brustschild. Die Kette liegt in ihrem oberen Teile unter dem Kragen des Braunhemdes oder Dienstrockes. An der Kette hängt der halbmondförmige Teil. An dessen Rückseite ist ein Ansatz, der in das zweite Knopfloch des Braunhemdes (erstes Knopfloch des Dienstrockes) einzuschieben ist.

Das Tragen von Brustschildern durch andere SA.-Angehörige, z. B. in Ausübung des Streifendienstes, ist verboten.

III. Zusammenstellung der Abzeichen

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit ist durch die Farbe der Spiegel, des farbigen Mützenkopfes und der Spiegelumrandung gekennzeichnet.

Alle Einheiten einer Gruppe (mit Ausnahme der Gruppenstäbe und Marineeinheiten) haben die gleichen Kragenspiegel und Schnüre.

SA.-Anwärter tragen in der Probezeit denselben Dienstanzug wie SA.-Männer, jedoch ohne Kragenspiegel.

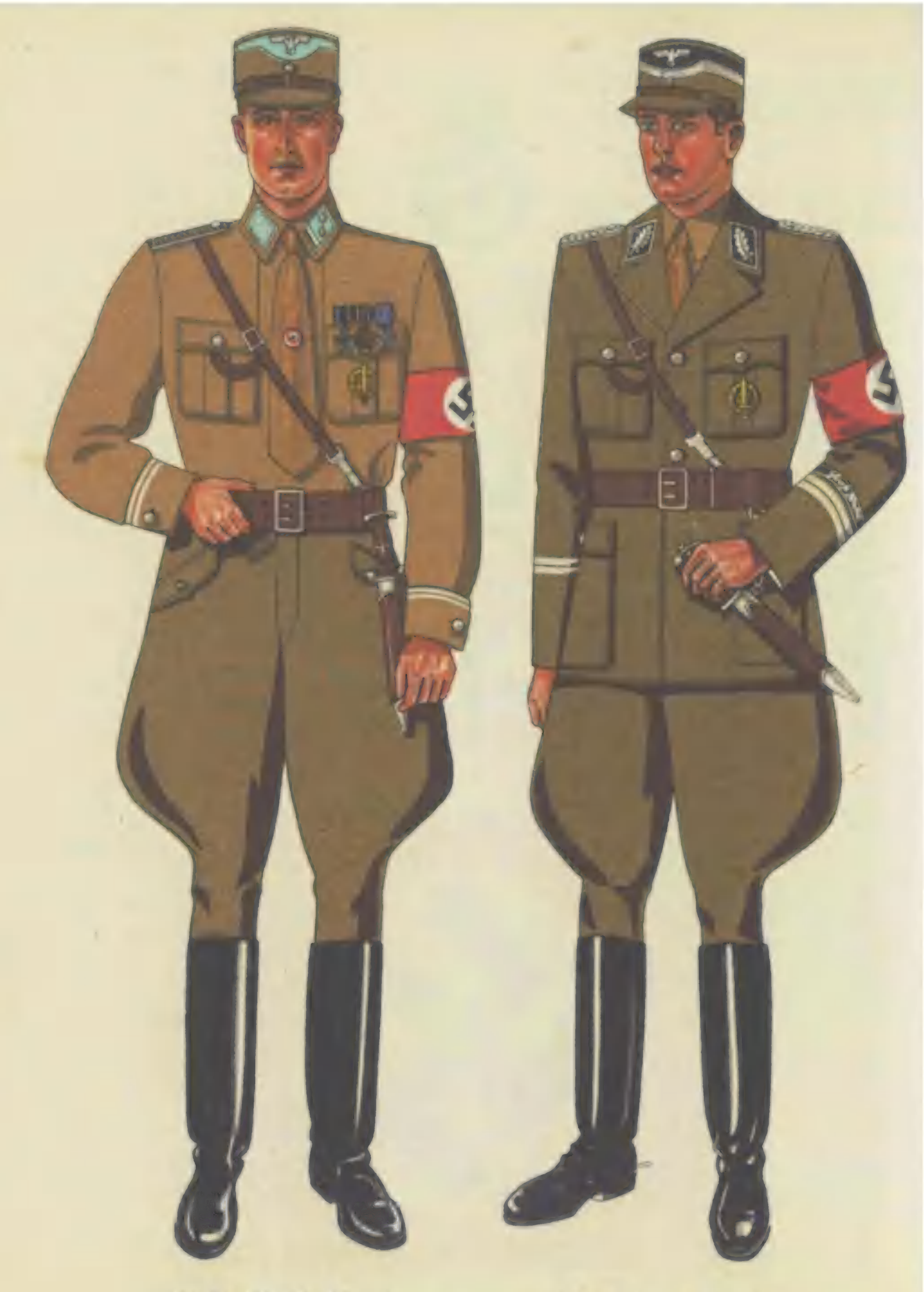


SA.-Standarte „München"

SA.-Sturmfahne

(SA.-Sturm 1 der „Leibstandarte")

Tafel 30/33



Großer SA.-Dienstanzug

SA.-Obertruppführer
SA.-Sturm 1 der SA.-Standarte 1
(SA.-Gruppe Hochland)

Kleiner SA.-Dienstanzug

SA.-Standartenführer
Führer der SA.-Standarte 5 „Horst Wessel"
(SA.-Gruppe Berlin-Brandenburg)

Tafel 34



Kleiner SA.-Marine-Dienstanzug

Führer des SA.-Marinesturmes 4
der SA.-Marinestandarte 9

Weißer SA.-Dienstrock

SA.-Standartenführer
im Stab der Obersten SA.-Führung



SA.-Dienstmantel

SA.-Scharführer
SA.-Reitersturm 1
der SA.-Reiterstandarte 55
(SA.-Gruppe Südwest)

SA.-Sportanzug

SA.-Mann
der SA.-Gruppe Mittelrhein

Tafel 36



SA.-Wehrmannschafts-Dienstanzug

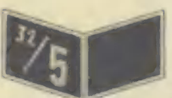
SA.-Sturmführer der Obersten SA.-Führung
im SA.-Wehrmannschafts-Dienstanzug für Stäbe

SA.-Wehrmannschafts-Dienstanzug

SA.-Wehrmann

Tafel 37

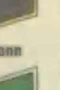
Dienstgradabzeichen der SA.



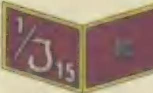
SA.-Sturmmann



SA.-Obersturmmann



SA.-Rottenführer



SA.-Scharführer



SA.-Oberscharführer

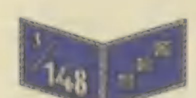


SA.-Truppführer

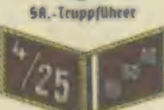


SA.-Obertruppführer

SA.-Haupttruppführer



SA.-Sturmführer



SA.-Obersturmführer



SA.-Hauptsturmführer

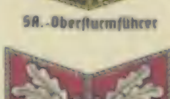


SA.-Sturmbannführer

SA.-Obersturmbannführer



SA.-Standartenführer



SA.-Oberführer



SA.-Brigadeführer



SA.-Gruppenführer



SA.-Obergruppenführer



Stabschef der SA.

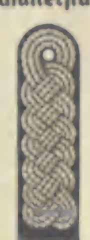
Schulterstücke



SA.-Sturmmann bis SA.-Haupttruppführer



SA.-Sturmführer bis SA.-Hauptsturmführer



SA.-Sturmbannführer bis SA. Standartenführer

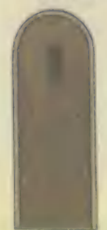


SA.-Oberführer bis SA.-Obergruppenführer

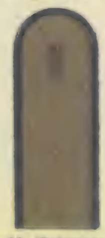


Stabschef

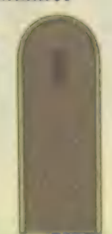
Schulterklappen für SA.-Wehrmänner



SA.-Wehrmann (S. d. B. Heer)



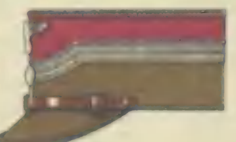
SA.-Wehrmann (S. d. B. Marine)



SA.-Wehrmann (S. d. B. Luftwaffe)



SA.-Dienstmütze
(Vorderansicht)



SA.-Dienstmütze
(Seitenansicht)



SA.-Lagermütze



Dienstmütze für
SA.-Wehrmänner



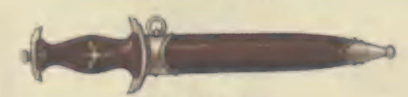
Ringkragen
der SA.-Standarte
„Feldherrnhalle“



Brustschild des Kornetts der SA.



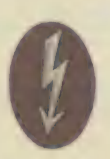
SA.-Adjutantenschnur



SA.-Dienstdolch



Tyr-Rune



Abzeichen für
Inhaber des SA.-
Nachrichtenscheines



Abzeichen für
Inhaber des SA.-
Pionierscheines



Abzeichen für
Inhaber des SA.-
Sanitätsscheines



Ärmelabzeichen für
SA.-Sanitätsführer,
-Unterführer und
-Männer



Ärmelabzeichen
für
SA.-Apotheker



Ärmelabzeichen
für SA.-Zahnärzte
und -Dentisten



Ärmelabzeichen
für
SA.-Tierärzte

Kommandoflaggen der SA.



Der Stabschef der SA.



Oberste SA.-Führung
(Hauptamtschef)



Oberste SA.-Führung
(Amtschef)



SA.-Gruppe



SA.-Brigade



SA.-Standarte



SA.-Sturmbann



SA.-Marine-Brigade



SA.-Marine-Standarte



SA.-Marine-Sturmbann



SA.-Reiter-Standarte



Sturmfahne
eines SA.-Reitersturmes

IV. Übersicht der Dienstgradabzeichen

Die Dienstgradabzeichen sind nach dem verliehenen Dienstgrad verschieden. Die Abzeichen zur Kennzeichnung des Dienstgrades befinden sich auf dem linken Kragenspiegel, bei den SA.-Führern vom Standartenführer aufwärts auf beiden Kragenspiegeln. Zur weiteren Kennzeichnung des Dienstgrades dient die Umrandung der Spiegel, des Mützenrandes und des Mützenaufschlages.

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf dem Spiegel Litzenfarbe*	Schulterstücke a. rechter Schulter d. Diensthemdes u. auf beiden Schultern des Dienstrockes und Mantels
SA.-Anwärter	SA.-Mannschaften		ohne Spiegel	4 Lagen Soutache, mittelbraun mit Alu-Einschlag; auf einer Unterlage in der Gattungsfarbe mit einem kleinen Metallknopf befestigt. Breite des Schulterstückes 2,5 cm
Sturmmann			keine	
Obersturmmann			auf linkem Spiegel vorne 1 Litze	
Rottenführer			vorne 2 Litzen nebeneinander ohne Zwischenraum	
Scharführer	SA.-Unterführer		1 Stern	
Oberscharführer			1 Stern und 1 Litze	
Truppführer			2 Sterne	
Obertruppführer			2 Sterne und 1 Litze	
Haupttruppführer			2 Sterne u. 2 Litzen	
Sturmführer	unteres SA.-Führerkorps	3 mm starke silberfarbene Schnur um Mützendeckel, 2 mm stark um Spiegel (silber- bzw. goldfarben)	auf linkem Spiegel 3 Sterne	acht nebeneinanderliegende, 3 mm starke, silberfarbene Schnüre. Breite des Schulterstückes 3,2 cm, sonst wie vor
Obersturmführer			3 Sterne und 1 Litze	
Hauptsturmführer			3 Sterne u. 2 Litzen	
Sturmbannführer	mittleres SA.-Führerkorps	3 mm starke silberfarbene Schnur um Mützendeckel und oberen Rand des Mützenaufschlages, 2 mm stark um Spiegel (silber- bzw. goldfarben)	auf linkem Spiegel 4 Sterne	dreifach geflochtenes Schulterstück (silberfarben) sonst wie vor
Obersturmbannführer			4 Sterne und 1 Litze	

* Die 5 mm breite Litze ist gleichlaufend 5 mm vom vorderen Rande des linken Kragenspiegels anzubringen und reicht vom unteren bis zum oberen Rande des Kragenspiegels.

Die Dienstgradlitzen sind einheitlich weiß mit braunem Längsfaden (für Marine-SA. gelb mit marineblauem Längsfaden).

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf beiden Spiegeln	Schulterstücke a. rechter Schulter d. Diensthemdes u. auf beiden Schultern des Dienstrockes und Mantels
Standartenführer	mittleres SA.-Führerkorps	3 mm starke silberfarbene Schnur um Mützendeckel und oberen Rand des Mützenaufschlages, 2 mm um Spiegel, 1 cm breite Alu-Tresse***	auf beiden Spiegeln 1 Eichenblatt* **	wie vor
Oberführer	höheres SA.-Führerkorps	wie Standartenführer, jedoch 1 1/2 cm breite Alu-Tresse***	zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln	dreifach geflochtene 3 mm gold- und silberfarbene Schnüre, sonst wie vor
Brigadeführer			zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln, ein Stern in der vorderen oberen Ecke des Kragenspiegels*	
Gruppenführer		3 mm silberfarbene Schnur um Mützendeckel u. -aufschlag. 2 mm stark um Spiegel. Unter der Alu-Schnur am Mützenaufschlag 2 cm breite Alu-Tresse***	dreiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln*	
Obergruppenführer			dreiblättriges Eichenlaub in Alu und ein Stern in der vorderen oberen Ecke auf beiden Spiegeln	
Stabschef		Goldschnur um Spiegel, Mützendeckel und Mützenaufschlag, ferner 2 cm breite Goldtresse um den Mützenaufschlag***	dreiblättriges Eichenlaub mit Lorbeerkranz in Gold auf beiden Spiegeln	zweifach aus Gold geflocht. Schulterstück, in der Mitte ein dreiblättriges Eichenlaub in Gold auf beid. Schultern Breite 4 cm

* Die Dienstgrade vom Standartenführer aufwärts tragen die Bezeichnung der zuständigen Einheit bzw. des Stabes auf dem rechten Kragenspiegel in Metall geprägt unterhalb des Dienstgradabzeichens.

** Der Dienstgrad Standartenführer trägt, wenn mit der Führung eines Sturmbannes betraut, ein Eichenblatt nur am linken Kragenspiegel ohne Nummern darunter, am rechten Kragenspiegel eingestickt die Sturmbann- und Standartennummer.

*** Die Tresse ist am oberen Rande des Mützenaufschlages unterhalb der Alu-Schnur so anzubringen, daß sie vorne senkrecht am Mützenschirm endet. Der Mützenknopf sitzt in der Mitte der Tresse.

Dienststellungsabzeichen für Führer von Standarten

SA.-Führer, die den Dienstgrad Standartenführer noch nicht erreicht haben, legen, sofern sie eine Standarte führen, an die Dienstmütze die für den Dienstgrad Standartenführer vorgesehene Alu-Tresse an.

V. Bekleidung der Marine-SA.

1. Großer Dienstanzug:

Diensthemd mit Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Dunkelblaue Stiefelhose, Schnitt wie SA.-Stiefelhose.

Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).

Schwarze Stiefel oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.

Dunkelblaue Marinemütze mit schwarzem Mohärband (ohne Verzierung), mit schwarzem Lederschirm und schwarzem Sturmriemen.

2. Kleiner Dienstanzug:

Braunes Hemd mit braunem Binder.

Dienstrock, dunkelblau, mit eingenähten Seitentaschen, sonst wie SA.-Dienstrock.

Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).

Dunkelblaue Stiefelhose mit schwarzen Stiefeln oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.

3. Sportanzug:

Weißes ärmelloses Sporthemd mit Brustwappen,

Sporthose aus braunem Köper,

Absatzlose leichte Sportschuhe,

Trainingsanzug.

4. Arbeitsanzug:

Arbeitsbluse mit Armbinde und Exerzierkragen und

Arbeitshose aus weißem Moleskin im Schnitt der Kriegsmarine,

Dunkelblaue Lagermütze,

Leichte Schuhe.

(Fortsetzung Seite 390)

Zusammenstellung der Abzeichen

Gruppe	Abkürzung der Gruppe	Farbe der Kragenspiegel und des Mützenkopfes	Nummern	Knöpfe und Dienstgradabzeichen	Kragenspiegelumrandung	Litze Längsfaden[1]	Adjutantenschnüre	Achselstücke
1. Stabschef	—	hochrot	keine	gold	gold	keine		Beschreibung siehe Seite 384 / Abbildung siehe Tafel 35
2. Stab der Obersten SA.-Führung	—	karmesin	keine	alu	alu	weiß/braun Marineeinheiten gelb/marineblau	Adjutantenschnüre: braun mit Silber durchwirkt[2]	
3. Gruppenstäbe	—	hochrot	weiß	alu	alu			
4. Tannenberg	T	dunkel-weinrot	weiß	alu	gold			
4. Westfalen	Wf		weiß	alu	alu			
5. Niederrhein	Nrh	schwarz	weiß	alu	gold			
5. Berlin-Brandenburg	B		weiß	alu	alu			
6. Oder	O	rosarot	weiß	alu	gold			
6. Südmark	Sm		weiß	alu	alu			
7. Pommern	P	apfelgrün	weiß	alu	gold			
7. Thüringen	Th		weiß	alu	alu			
8. Mittelrhein	Mrh	dunkelbraun	weiß	alu	alu			
8. Niedersachsen	Ns		weiß	alu	gold			
9. Sachsen	Sa	smaragdgrün	weiß	alu	alu			
9. Nordmark	Nm		weiß	alu	gold			

Nr.	Name	Zeichen	Farbe					
10.	Elbe	E	orangegelb	weiß	alu	gold	weiß/braun Marineeinheiten gelb/marineblau	Adjutantenschnüre: braun mit Silber durchwirkt[2]
	Neckar	N		weiß	alu	alu		
11.	Schlesien	S	schwefelgelb	weiß	alu	alu		
	Franken	Fr		weiß	alu	gold		
12.	Hochland	Ho	hellblau	weiß	alu	alu		
	Bayernwald	Bw		weiß	alu	gold		
13.	Nordsee	No	stahlgrün	weiß	alu	gold		
	Kurpfalz	KP.		weiß	alu	alu		
14.	Hansa	Ha	marineblau	weiß	alu	gold		
	Hessen	He		weiß	alu	alu		
15.	Donau	Do	rotbraun	weiß	alu	gold		
	Alpenland	A		weiß	alu	alu		
16.	Sudeten	Su	blaugrau	weiß	alu	gold		
	Weichsel	W		weiß	alu	alu		
17.	Warthe	Wa	kornblumenblau	weiß	alu	alu		
	Oberrhein	Orh		weiß	alu	gold		
18.	Standarte „Feldherrnhalle"	—	karmesin	weiß	alu	alu		

Beschreibung siehe Seite 384 / Abbildung siehe Tafel 35

[1] Für Dienstgrade: Obersturmmann, Rottenführer, Oberscharführer, Obertruppführer, Haupttruppführer, Obersturmführer, Sturmhauptführer, Obersturmbannführer. Die erste Farbe bedeutet die Farbe der Litze, die zweite die des Längsfadens.

[2] SA.-Adjutanten des Führers einfach geflochtene Adjutantenschnüre ohne weiteres Gehänge in Gold-Kantille.
SA.-Adjutanten der Reichsleiter, Reichsminister und Reichsstatthalter einfach geflochtene Adjutantenschnüre ohne weiteres Gehänge in Silberdraht-Mattgimpe.
I. Adjutant des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenschnüre ohne weiteres Gehänge in Golddraht-Mattgimpe.
Die übrigen Adjutanten des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenschnüre ohne weiteres Gehänge in Alu-Draht-Mattgimpe.

Der Arbeitsanzug kann von SA.-Unterführern und -Männern zum Boots- und Signaldienst angelegt werden.

5. **Dienstmantel:**

Dunkelblau, sonst wie SA.-Dienstmantel.

6. **Umhang:**

Aus dunkelblauem Tuch oder wasserdichtem Stoff, sonst wie SA.-Umhang.

7. **Abzeichen:**

a) **Spiegel:**

Auf Braunhemd, Dienstrock- und -mantel dunkelblau. Rechts Nummer der zuständigen Einheit in Gelb eingestickt. Links Dienstgradabzeichen in Gold.

b) **Schnurumrandung:**

Vom Sturmmann bis Haupttruppführer gelbe Paspel.
Vom Sturmführer aufwärts goldfarbene Schnur.

c) **Schulterstücke:**

Marine-SA.-Anwärter bis Marine-SA.-Haupttruppführer: 4 Lagen Soutache mittelbraun/Alu, Unterlage marineblau.

Marine-SA.-Sturmführer bis Marine-SA.-Obergruppenführer: goldfarbene Schnur, Unterlage marineblau.

d) **Dienstmütze:**

In der Mitte des oberen Mützenteiles Hoheitsabzeichen in Gold; in der Mitte des Mützenbandes die SA.-Kokarde von goldenem Eichenlaubkranz umgeben.

Die Abzeichen sind in Metall geprägt.

Vom Sturmführer aufwärts ist der Eichenlaubkranz in gestickter Ausführung zu tragen.

e) **Armbinde:**

Wie für SA. vorgeschrieben.

f) **Knöpfe und Dienstgradabzeichen:**

In Gold; Litze goldfarben mit marineblauem Längsfaden. Knöpfe am Dienstrock und -mantel mattgold gekörnt, am Braunhemd blanke goldene Knöpfe. Knöpfe am Sturmriemen der Dienstmütze mattgold gekörnt.

g) **Adjutantenschnüre:**
Braun mit Silber durchwirkt.

h) **Signalpfeifenschnur:**
Braun.

i) **Sanitätsführer:**
Sie tragen zum Marine-Dienstanzug die Sonderabzeichen wie die SA.-Sanitätsführer.

k) **Marine-Nachrichtenstürme:**
Angehörige der Nachrichtenstürme, die nach abgeschlossener Signalausbildung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, tragen am linken Unterarm auf einer Stoffunterlage eingestickt zwei gekreuzte Fähnchen.

l) **Stab der Obersten SA.-Führung:**
Die in den Stab der Obersten SA.-Führung versetzten Marine-SA.-Führer und -Männer tragen auf dem rechten Kragenspiegel einen unklaren Anker in Gold von 4 cm Größe aus Metall geprägt. Der rechte Kragenspiegel ist sonst ohne Beschriftung. Marine-SA.-Führer vom Standartenführer aufwärts tragen den Anker nicht.

m) **Marine-Musikzüge:**
Schwalbennester in Marineblau, die aufgelegten Tressen in Gold. Ausführung wie für SA. Beim MZ.-Führer auf dem rechten Kragenspiegel neben der Einheitsbezeichnung die Lyra in Gold. MZ.-Führer tragen keine Schwalbennester.

n) **Marine-Spielmannszüge:**
Schwalbennester in Marineblau, die aufgelegten Baumwolltressen in Gelb. Ausführung wie SA. Der SZ.-Führer trägt an den Schwalbennestern 6 cm lange Fransen in Gold.

Kommandoflaggen

Dienststellen der SA. führen zu ihrer Kennzeichnung Kommandoflaggen, die in verkleinertem Maße auch vom Führer der Einheit oder des Stabes am Kraftwagen geführt werden.

Die „Standarte" der SA.

Die „Standarte" wird von der SA.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Obersten SA.-Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite den Namen der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP." eingeprägt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Die Sturmfahne der SA.

Die Sturmfahne der SA. wird vom SA.-Sturm geführt.

Die Sturmfahne der SA. ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe.

Die Fahne trägt an der inneren oberen Ecke beiderseits je einen Fahnenspiegel der Farbe der Gruppe entsprechend. Der Spiegel ist mit einer Silber- oder Goldschnur je nach Knopffarbe eingefaßt, trägt die Nummer des Sturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Standarte.

Die Bestickung erfolgt mit arabischen Zahlen in weißer Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

Der vom Obersten SA.-Führer dem Sturm verliehene Name ist rechts neben dem Spiegel, nahe dem oberen Rand des Fahnentuches, mit Silberschnur einzusticken.

Zur Wahrung der Tradition werden auf den Sturmfahnen unterhalb des die Sturmnummer tragenden Fahnenspiegels die früheren Sturmnummern in zeitlicher Reihenfolge untereinander in Silberbestickung geführt.

Dienst- und Meldestellenschilder

Dienststellenschilder, Größe: 50×50 cm.

NSKK.-Meldestellenschilder, Größe: 50×50 cm neben dem Dienststellenschild für SA.-Reiterstandarten und Reiterstürme.

Dienststellenschild für SA.-Wehrabzeichen-Meldestellen, Größe: 50×30 cm.

Dienststellenschild für SA.-Wehrabzeichen-Meldestellen werden geführt von den Gruppen, Brigaden, Standarten, Sturmbannen und Stürmen.

Die Beschaffung und Bestellung dieser Schilder hat nur auf dem Dienstwege bei der Obersten SA.-Führung zu erfolgen.



Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps NSKK.



Wesen und Aufgaben

Neben der SA. und SS steht als selbständige Gliederung der NSDAP ihre motorisierte Einheit, das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps.

Herangewachsen aus der Motor-SA. und dem NSKK. der Kampfjahre, erzogen und bewährt im Geiste der SA., seine Kraft schöpfend aus der freiwilligen Einsatzbereitschaft und weltanschaulichen Festigung seiner Männer, ist das Korps der berufene Banner- und Willensträger des Motorisierungsgedankens im neuen Deutschland.

Je höher der Stand der Motorisierung, desto stärker die Abwehrkraft der Nation!

In der Vertiefung dieser Erkenntnis und der systematischen Wegbereitung ihrer praktischen Auswirkung im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeiste erblickt das NSKK. eine seiner wichtigsten Aufgaben.

So findet denn nicht allein der Parteigenosse, sondern auch die in der HJ. und im Arbeitsdienst heranwachsende motorsportbegeisterte Jugend in ihm eine gleich willkommene Aufnahme.

Die über das ganze Reich verteilten Motorsportschulen des NSKK. sorgen in sechswöchigen Kursen für eine planmäßige fahrtechnische, sportliche wie weltanschauliche Nachwuchsschulung.

Der junge Fahrer, der aus ihnen hervorgeht, wird, wenn die Zeit seiner Wehrpflicht gekommen ist, wohlvorbereitet an Körper und Geist mit Stolz das Kleid des Waffenträgers der Nation — der Wehrmacht — tragen und nach ihrer Ablegung als ganzer Mann wieder in die Reihen des Korps zurückkehren, um nunmehr in der großen Kameradschaft seiner Breitengliederung — die, unterteilt in

Motorobergruppen,
Motorgruppen,
Motorbrigaden,
Motorstandarten,

deutsche Kraftfahrer in freiwilliger Dienstleistung umfaßt — seine Aufnahme zu finden.

Hier in dem festen Zusammenhalt weltanschaulich gleichgerichteter Männer, die sich nach harter Tagesarbeit zu Sturmabenden und sonntäglichen Übungsfahrten in nationalsozialistischem Gemeinschaftsgeiste zusammenfinden, wird er nicht nur seine Spannkraft bewahren, sondern auch die erworbenen Kenntnisse festhalten und vertiefen.

Der vom NSKK. getragene Kraftfahrgeländesport ist dazu wie kein zweiter geschaffen.

An ihm teilzunehmen, erfordert den ganzen Mann! Mut, Ausdauer, rasche Entschlußfähigkeit, Orientierungsvermögen und körperliche Gewandtheit sind neben der Beherrschung der Maschine seine wichtigsten Voraussetzungen.

So ist das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps der Jungbrunnen und Kraftspeicher der motorisierten Nation: Treu, opferwillig und einsatzbereit!

Zusammenarbeit des NSKK. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—75.

Außermilitärische Wehrerziehung

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat am 27. Januar 1939 folgende Verfügung erlassen, die die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung regelt und dem NSKK. in engster Zusammenarbeit mit dem Heer besondere Aufgaben zuweist:

„Auf dem Gebiete der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung weise ich dem NSKK. für seine Zusammenarbeit mit dem Heere folgende Aufgaben zu:

Der als Kraftfahrer vorgesehene Ersatz der motorisierten Einheiten des Heeres ist während des der Ableistung der Wehrdienstpflicht vorausgehenden Jahres durch das NSKK. in mehrwöchigen Kursen auf den ‚Motorsportschulen des NSKK.' an Kraftfahrzeugen des Heeres auszubilden. Alle Soldaten des Beurlaubtenstandes, die neuzeitlich ausgebildet und für eine Mob.-Verwendung als Kraftfahrer bestimmt sind, leisten im NSKK. Übungen zur kraftfahrtechnischen Fortbildung ab. Diese Übungen rechnen auf den bei den SA.-Wehrmannschaften abzuleistenden Dienst an. Die Zugehörigkeit der Soldaten des Beurlaubtenstandes zu den SA.-Wehrmannschaften bleibt durch diese kraftfahrtechnische Fortbildung unberührt.

Die Führer und Männer des NSKK. sowie alle Soldaten des Beurlaubtenstandes, die nach Ableistung ihrer Wehrpflicht in die Reihen des NSKK. eintreten, erfahren ihre Wehrertüchtigung auf der Grundlage des SA.-Wehrabzeichens im NSKK.

Das NSKK. hat hinsichtlich Gliederung und Ausbildung den Erfordernissen des Heeres Rechnung zu tragen.

Der Korpsführer des NSKK. erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres.

Die Dienststellen von Partei und Staat haben das NSKK. in dieser Erziehungsarbeit zu unterstützen."

Gliederung

Führung:

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps, NSKK., eine selbständige Gliederung der NSDAP., wird vom Korpsführer des NSKK. geführt, ihm unterstehen:

NSKK.-Korpsführung

Dienststelle München:

Führungshauptamt
Personalhauptamt
Hauptamt Technik
Reichskassenverwalter
Inspekteur f. techn. Ausb. u. Geräte
Inspekteur f. Ausbildung

Dienststelle Berlin:

Hauptamt Motorsport
Hauptamt Verkehr
Hauptamt Presse u. Propaganda
Inspekteur d. Motorsportschulen

Breitengliederung

Motorobergruppe Nord
Motorgruppe Ostsee
" Nordmark
" Nordsee
Motorbrigade Hamburg

Motorobergruppe Nordost
Motorgruppe Ostland
" Danzig-Westpr.
" Wartheland

Motorobergruppe Ost
Motorgruppe Oberschlesien
" Niederschlesien
" Sachsen
" Leipzig

Motorobergruppe Südost
Motorgruppe Alpenland
" Oberdonau
" Niederdonau
" Wien
" Egerland

Motorobergruppe Süd
Motorgruppe Adolf Hühnlein
" Bayr. Ostmark
" Franken

Motorobergruppe Südwest
Motorgruppe Rhein-Mosel
" Westmark
" Südwest

Motorobergruppe West
Motorgruppe Thüringen
" Hessen
" Niederrhein
" Westfalen

Der Korpsführung unmittelbar unterstellt:
Motorgruppe Berlin
" Mark Brandenburg
" Niedersachsen

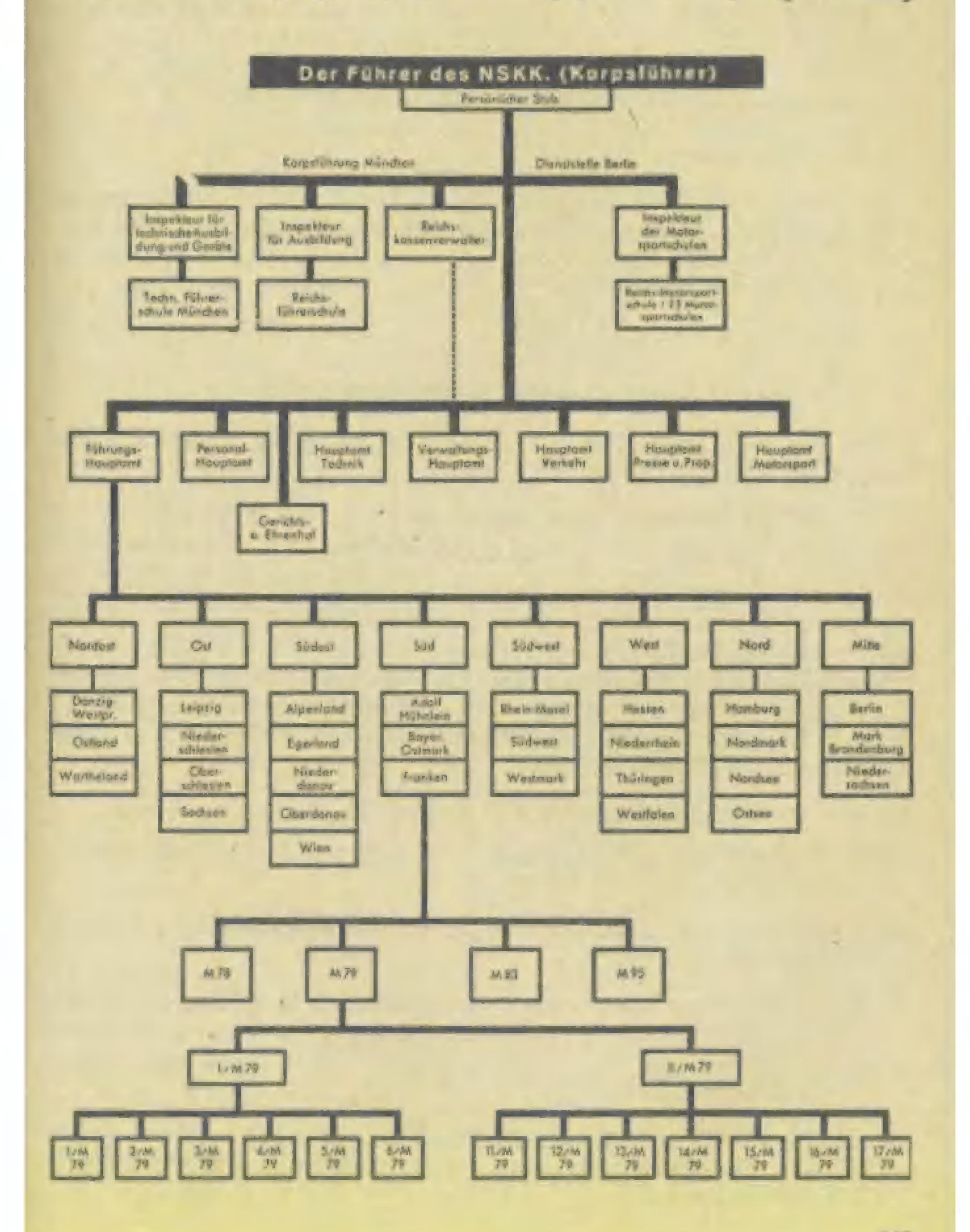
Motorschulen des NSKK.

Der Inspektion der Motorsportschulen sind unterstellt die Reichsmotorsportschule in Döberitz-Elsgrund und 23 Motorsportschulen:

1. Achern (Baden)
2. „Adolf Hühnlein" in Itzehoe
3. Bayreuth-Saas
4. Wriezen/Oder
5. Diez a. d. Lahn

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps (NSKK.)



6. Dramburg/Pommern
7. Frankfurt/Oder
8. Gandersheim
9. Greiz/Thüringen
10. Helsa b. Kassel
11. Hülsen/Aller
12. Gebirgsmotorsportschule „General Ritter v. Epp" in Kochel a. S.
13. Kreiensen/Harz
14. Lyck/Ostpreußen
15. Pr. Holland/Ostpr.
16. Regensburg
17. München-Gladbach-Rheindalen
18. Mittweida/Sa.
19. „Ruhrland" in Milspe/Westf.
20. Schloß Hof bei Stauchitz/Sa.
21. Schweidnitz-Kroischwitz
22. Schwerin/Mecklenburg
23. Tübingen

Die Führer der Motor-Obergruppen und -Gruppen üben die Dienstaufsicht über die Motorsportschulen ihres Befehlsbereiches aus. Die Einberufungen der Motor-Wehrmänner zu den Lehrgängen erfolgt durch die zuständige Motorgruppe.

Der deutsche Kraftfahrsport

Der Korpsführer des NSKK. ist zugleich Führer des deutschen Kraftfahrsports. Sein Führungsstab ist die

„Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt"
(ONS.)

Diese setzt sich zusammen aus Stabsführer, Pressechef, Bürovorstand und aus den Mitgliedern und Beiräten, deren Auswahl, Berufung und Abberufung durch den Führer des deutschen Kraftfahrsports erfolgt.

Die Tätigkeit der Beiräte ist eine rein beratende und dient ausschließlich der Herstellung einer ständigen, engen Verbindung mit der Front der Fahrer. Sie entspricht der eines Vertrauensrates. Die Berufung der Beiräte erfolgt jeweils auf ein Jahr.

Zu den wesentlichsten Aufgaben und Befugnissen der ONS. gehören:

1. Die Gesamtführung des deutschen Kraftfahrsports und seine Vertretung gegenüber dem In- und Auslande.
2. Die Leitung und Durchführung der nationalen und internationalen Großveranstaltungen.
3. Die Überwachung des deutschen Kraftfahrsports hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der internationalen und nationalen Kraftfahrsportgesetze sowie die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Gesetze im Falle ihrer Übertretung.
4. Die alljährliche Festsetzung und Veröffentlichung des deutschen Kraftfahrsport-Terminkalenders sowie die Vornahme von Änderungen und ihre Bekanntgabe.

5. Die Ausstellung von nationalen Fahrerausweisen und internationalen Fahrer- und Bewerberlizenzen.

6. Die Prüfung und Anerkennung der vom Veranstalter einzureichenden Nennungslisten.

7. Die Prüfung und Genehmigung aller Ausschreibungen vor ihrer Veröffentlichung.

8. Die Prüfung und Bestätigung der Ergebnisse der Kraftfahrsport-Veranstaltungen.

9. Das Verbot von Veranstaltungen, die in ihrer Durchführung den internationalen oder nationalen Kraftfahrsportgesetzen nicht entsprechen.

10. Die Überwachung aller innerhalb Deutschlands zur Durchführung gelangenden Rekordversuche, die Prüfung der Ergebnisse, ihre Anerkennung oder die Beantragung ihrer Anerkennung durch die Association Internationale des Automobil-Clubs reconnues (AIACR.) oder die Fédération Internationale des Clubs motocyclistes (FICM.).

11. Die Einsetzung und Entsendung von Sportkommissaren zur Überwachung von Veranstaltungen sowie die Bestätigung oder Ablehnung von Sportwarten.

12. Die Erteilung der Erlaubnis zur Beteiligung an kraftfahrsportlichen Veranstaltungen im Auslande und die Betreuung der an ihnen teilnehmenden deutschen Fahrer und Bewerber.

13. Die Förderung des Baues und der Weiterentwicklung deutscher Rennwagen, Renn-Motorräder, Sportwagen und Sport-Motorräder.

14. Die Obsorge für die Fahrer und gegebenenfalls ihre Unterstützung im Sinne der für die Anwendung des Hilfsfonds „Deutscher Kraftfahrer-Dank" erlassenen Bestimmungen.

15. Die Entscheidung über Proteste, die nach Kapitel 12 der internationalen Sportgesetze von den Sportkommissaren nicht entschieden werden können.

16. Die Förderung der nationalen und internationalen Kraftfahrtouristik.

17. Der Verkehr mit den Dienststellen des Staates und der Partei.

Das amtliche Organ des NSKK.

ist die Kampfschrift **„Der NSKK.-Mann"**. Erscheinungszeit wöchentlich, Zentralverlag der NSDAP., Berlin. Weiterhin gehören zur Literatur des Korps die **„Deutsche Kraftfahrt"**, vereint mit „DDAC.-Motorwelt", Monatszeitschrift, Verlag Deutsche Kraftfahrt, Hannover-Kirchrode; die **„ONS.-Mitteilungen"**, Erscheinungszeit halbmonatlich.

Die NSKK.-Standarte

Die Standarte wird von der NSKK.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Über dieser Scheibe im roten Feld steht die Aufschrift: „NSDAP.", darunter: „Sturmabteilung". Die NSKK.-Kraftfahrraute ist unter dem Wort „Sturmabteilung" befestigt. Die linke, obere Ecke des Standartentuches zeigt einen Spiegel aus braunem Tuch mit Silberkordel und die in Silber gestickte Nummer der Motorstandarte (z. B. „M 86"). Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich ober- und unterhalb der weißen Scheibe mit dem Hakenkreuz die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Das Standartentuch wird von einem hölzernen Querbalken gehalten. An der rechten und an der unteren Kante des Standartentuches sind als Umrandung schwarz-weiß-rote Wollfransen angebracht. Am oberen Ende des Standartenschaftes befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Der Sturmstander des NSKK.

Der Sturmstander des NSKK. wird vom Motorsturm geführt.

Der Sturmstander des NSKK. hat Dreiecksform. Das hochrote Schiffsflaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Das Standertuch ist mit einer Silbertresse eingefaßt. Der Stander trägt an der oberen, inneren Ecke einen Rautenspiegel in der Farbe der zuständigen Motorgruppe. Der Spiegel ist mit einer Silberkordel eingefaßt. Am unteren, inneren Ende des Standers ist eine vergrößerte NSKK.-Raute befestigt. Der Spiegel trägt die Nummer des Motorsturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Motorstandarte. Die Spiegelbestickung erfolgt in arabischen Zahlen in weißer Farbe.

An Motorstürme verliehene Namen werden auf dem Sturmstander geführt. Der Name ist in gotischer Schrift (4 cm) auf der Seite der Sturmbezeichnung und der Kraftfahrraute rechts vom Hakenkreuz bis zur Wimpelspitze mit matter Alu-Kordel einzusticken.

Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.



**NSKK.-Standarte
der Motorſtandarte M 86**



**NSKK.-Sturmſtander
des Motorſturmes 4/M 82**



NSKK.-Oberscharführer im Lehrsturm Franken
im Fahranzug

NSKK.-Scharführer
der Technischen Führerschule im Schulanzug



NSKK.-Sturmmann
im Stabe der Motorgruppe Heſſen
im großen Dienſtanzug mit Sturzhelm

NSKK.-Sturmführer
im Stabe der Motorbootſtandarte Mb 1

Tafel 43

Dienstgradabzeichen des NSKK.



NSKK.-Sturmmann
Motorsturm 11/M 29



NSKK.-Obersturmmann
Motorsturm 1/M 10



NSKK.-Rottenführer
Motorsturm 19/M 53

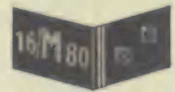

NSKK.-Scharführer
im Stabe
der Korpsführung



NSKK.-Oberscharführer
im Stabe
der Motorobergruppe Ost



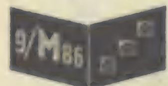
NSKK.-Truppführer
im Stabe der
Motorgruppe Kurpfalz-Saar



NSKK.-Obertruppführer
Motorsturm 16/M 80



NSKK.-Haupttruppführer
im Stabe
der Motorstandarte M 51



NSKK.-Sturmführer
Motorsturm 9/M 86



NSKK.-Obersturmführer
Lehrsturm der
Motorgruppe Hessen



NSKK.-Hauptsturmführer
im Stabe
der Motorstandarte M 51



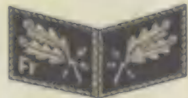
NSKK.-Staffelführer
Führer oder im Stabe
der Motorstandarte M 65



NSKK.-Oberstaffelführer
Führer oder im Stabe
der Motorstaffel III/M 86



NSKK.-Standartenführer
Führer oder im Stabe
der Motorstandarte M 85



NSKK.-Oberführer
Führer oder im Stabe
der Motorgruppe Franken


NSKK.-Brigadeführer
Führer oder im Stabe
der Motorgruppe Ostsee


NSKK.-Gruppenführer
Führer oder im Stabe
der Motorgruppe Hessen


NSKK.-Obergruppenführer
im Stabe
der Korpsführung

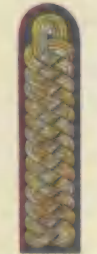

Korpsführer

Achselstücke

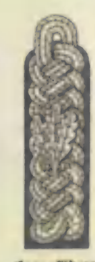

NSKK.-Sturmmann
bis
NSKK.-Obertruppführer


NSKK.-Sturmführer
bis
NSKK.-Hauptsturmführer


NSKK.-Staffelführer
bis
NSKK.-Standartenführer


NSKK.-Oberführer


NSKK.-Brigadeführer
bis
NSKK.-Obergruppenführer


Korpsführer

Dienstmützen



NSKK.-Mann
bis Obertruppführer
Motorgruppe Hochland



Feldmütze



Sturmführer
im Stabe der Korpsführung

Sanitätsabzeichen



Ärzte



San.-Unterführer



Zahnärzte u. Dentisten



Apotheker

Adjutanten- und Führerschnüre des NSKK.



Adjutant
der Motorstandarte
und der Motorstaffel



Adjutant
des Korpsführers



Führerschnur
für den Führer
eines Sturmes

Tafel 44a

Kommandoflaggen des NSKK.



Korpsführer



Korpsführung
Chefstabsführer



Inspekteure



Motorobergruppen



Motorgruppen



Motorstandarten



Wagen-(Motorrad-)Wimpel



NSKK.-Kraftfahrraute



Armwinkel



Kraftfahrraute
für von der HJ. übernommene
NSKK.-Angehörige

Dienstanzug des NSKK.

Allgemeines

1. Der Dienstanzug des NSKK. ist ein Ehrenkleid; sein Träger vertritt die Bewegung in der Öffentlichkeit.

2. Im Dienst trägt jeder NSKK.-Führer und -Mann den vorschriftsmäßigen Dienstanzug; außer Dienst kann der Dienstanzug getragen werden, ausgenommen in folgenden Fällen:
   a) Als einzelner Teilnehmer bei Aufmärschen wirtschaftlicher Verbände,
   b) bei Ausübung eines Zivilberufs,
   c) bei Erscheinen vor Gerichten und Arbeitsgerichten; Zeugen können im Dienstanzug erscheinen. Ehrenamtliche Mitglieder des Volksgerichtshofes sind in Ausübung ihrer Tätigkeit zum Tragen des Dienstanzuges verpflichtet.

3. NSKK.-Dienstanzug und NSKK.-Nadel zum Zivilanzug darf nur tragen, wer im Besitze eines gültigen Ausweises ist.

   NSKK.-Führer, vom Sturmführer aufwärts, sind in Zweifelsfällen berechtigt, Trägern der NSKK.-Nadel oder des NSKK.-Dienstanzuges den Ausweis abzufordern. Widerrechtliche Träger sind sofort der nächsten Dienststelle zu übergeben.

Anzugsarten

1. **Großer Dienstanzug:**
   a) Sturzhelm (auf Befehl auch Feldmütze),
   b) Braunhemd mit Binder, Kragenspiegel, Achselstück, Dienstgradabzeichen, Kraftfahrraute,
   c) Halsbinde
   d) Parteiabzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
   e) Armbinde,
   f) Koppel mit Schulterriemen,
   g) Dolch,
   h) Großes Goldenes Ehrenzeichen, Pistole (nur auf Befehl),
   i) Orden und Ehrenzeichen (Große Ordensschnalle, Hals- und Brustorden),
   k) Stiefelhose,
   l) Marschstiefel.

   Der große Dienstanzug wird bei feierlichen Gelegenheiten auf Befehl und stets bei Anwesenheit des Führers getragen.

2. **Kleiner Dienstanzug:**

Der Kleine Dienstanzug wird zum allgemeinen Dienst getragen.

Er besteht aus:

Dienstmütze oder Feldmütze, Dienstrock, Dienstbluse oder Braunhemd, Koppel und Schulterriemen, Dolch, Stiefelhose, Marschstiefel.

3. **Der Kleine Dienstanzug** ist zugleich Ausgehanzug. Hierzu kann die lange Hose getragen werden. Der Dolch wird am Unterschnallkoppel eingehängt.

Kleine Ordensschnalle, Hals- und Brustorden können angelegt werden.

Grundsätzlich sind geschlossene Einheiten gleichmäßig angezogen.

4. **Sportanzug:**

Der Sportanzug besteht aus kurzer, kniefreier, schwarzer Sporthose und weißem Sport-Trikothemd.

Auf der linken Brustseite ist das schwarze NSKK.-Abzeichen auf schwarzem Felde aufgenäht.

5. **Fahranzug (Überanzug):**

Der Fahranzug ist ein zweiteiliger Überanzug aus olivgrünem, imprägniertem Stoff.

Er wird auf besonderen Befehl im Fahrdienst mit Koppel und Schulterriemen getragen. Auf dem Überanzug werden Kragenspiegel, Dienstgradabzeichen und Achselstück angebracht.

6. **Skianzug:**

Graugrüne Skimütze mit NSKK.-Abzeichen. Graugrüne Skibluse mit gesticktem NSKK.-Abzeichen auf der linken Brustseite. Schwarze Kragenschnur, schwarze Kragenspiegel ohne Dienstgradabzeichen. Auf dem rechten Kragenspiegel ein „M" aus Weißmetall. Koppel ohne Schulterriemen.

7. **Schulanzug:**

Die Reichsführerschule und die technische Führerschule des NSKK. tragen den Schulanzug, wie er in der Anzugsordnung der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. beschrieben ist, aber mit schwarzer Stiefelhose.

Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. **Sturzhelm:**

Aus schwarzem Vulkanfiber oder Kernleder mit Hoheitsabzeichen aus Weißmetall. Die Motorgruppen Adolf Hühnlein, Oberdonau, Niederdonau, Alpenland und Wien tragen auf der linken Seite des Sturzhelmes das Edelweiß.

2. **Dienstmütze:**

Die Dienstmütze besteht aus olivgrünem Stoff mit olivgrünem Aufschlag, schwarzem Mützenkopf und dunkelbrauner Paspel um den oberen Rand des Aufschlags und um den Mützendeckel. Die Paspel ist vom Sturmführer aufwärts aus Aluminium.

Die Stäbe der Korpsführung, der Inspekteure, der Motorobergruppen, das Stammpersonal der technischen Führerschule und der Reichsführerschule haben einen karmesinroten Mützenkopf. Der Sturmriemen ist aus schwarzem Leder. Vorderer Mützenkopf mit dem NSKK.-Rad aluminiumfarben; seitliche Halteknöpfe schwarz.

Das aluminiumgewebte NSKK.-Abzeichen wird von allen NSKK.-Führern und -Männern getragen.

Unterlage des Abzeichens in derselben Farbe wie der Mützenkopf.

Der Korpsführer trägt Paspel, Mützenkordel, Knöpfe und Hoheitsabzeichen in Silber. Schutzbrille darf auf der Mütze nur beim Fahren getragen werden.

3. **Feldmütze:**

Die schwarze Feldmütze wird zum Fahr- und Geländedienst, auf Befehl auch zu jedem anderen Dienst getragen. Bei schlechtem Wetter heruntergeklappt.

An der linken Seite Stoffdreieck in den Farben der zuständigen SA.-Gruppen mit eingewebtem NSKK.-Abzeichen für alle Dienstgrade bis einschl. Haupttruppführer am Mützenaufschlag. Vom Sturmführer aufwärts an Stelle dessen ein gewebtes NSKK.-Abzeichen in der Größe des Mützenabzeichens auf schwarzer Unterlage, ferner eine gedrehte Aluminiumpaspel von 2 mm Breite am oberen Rand des Mützenaufschlages. Die Dienstgradabzeichen werden am linken Aufschlag der Feldmütze getragen. Das Edelweiß der Motorgruppen Adolf Hühnlein, Oberdonau, Niederdonau, Alpenland und Wien wird auf der rechten Seite in der obersten Ecke des Mützenaufschlages befestigt. Mützensitz etwas aus der Mitte auf das linke Ohr hin geneigt, unterster Knopf genau in der Mitte der Stirne.

3a. **Fahrkappe:**

Zum Fahranzug oder zum Mantel kann bei motorsportlichen Veranstaltungen eine Fahrkappe aus olivgrünem Stoff mit aluminiumgewebtem Mützenabzeichen getragen werden.

4. **Braunhemd mit Binder:**

Das Braunhemd mit Binder darf nur in vorgeschriebener SA.-brauner Farbe getragen werden. Der Kragen hat bis Haupttruppführer einschließlich eine 2 mm breite schwarze Schnurumrandung. Vom Sturmführer aufwärts besteht die Kragenumrandung aus einer gedrehten Aluminiumschnur von 2 mm Stärke. Die Knöpfe sind mattsilber gekörnt. Zum Braunhemd wird eine braune Halsbinde getragen. Der Binder in gleicher Farbe wie das Braunhemd ist so zu knüpfen, daß die beiden Enden gleich lang herunterhängen; der Knoten verdeckt den oberen Knopf des Braunhemdes. Auf dem Binder tragen Parteigenossen in Höhe der Brusttaschenknöpfe das Parteiabzeichen, Nichtparteigenossen das NSKK.-Abzeichen.

Inhaber des **Goldenen Ehrenzeichens** tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.

5. **Dienstrock:**

Der Dienstrock besteht aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen nach Herstellungsvorschrift der RZM. Bis Haupttruppführer keine Kragennumdung, ab Sturmführer wie beim Braunhemd.

Die Farbe der Knöpfe ist mattsilber gekörnt. Das Parteiabzeichen wird zum Kleinen Dienstanzug (Dienstrock oder Dienstbluse) am Binder eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt getragen. Angehörige des NSKK., denen das **Goldene Ehrenzeichen** verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.

Farbe des Hemdes olivbraun, weicher oder leichtgestärkter Kragen, Binder dunkelbraun wie der Rockkragen.

Bei größeren gesellschaftlichen Veranstaltungen und auf besondere Anordnung darf weißes Hemd mit weißem Umlegekragen und brauner Binder getragen werden.

6. **Dienstbluse:**

Die Dienstbluse aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen kann am Hals und an den Ärmeln geschlossen werden. Sonst wie Dienstrock.

Die Dienstbluse wird nur im Dienst (Sturmdienst, Geländedienst, Fahrdienst) getragen.

7. **Die Hose:**

Die Farbe der Hose ist schwarz. An der langen Hose, die mit oder ohne Stege nur zum Ausgehanzug getragen werden kann, ist eine schwarze Biese angebracht. Stiefelhosen in übertriebener Breechesform sind verboten.

8. **Mantel:**

Der Mantel besteht aus olivgrünem Tuch mit dunkelbraunem Kragen. Kragenumrandung wie beim Dienstrock.

Vom Oberführer an aufwärts sind die oberen drei Knöpfe offen und die mit dunkelbraunem Tuche gefütterten Mantelklappen umgeschlagen zu tragen.

Geschlossene Einheiten, Männer und Führer, haben **stets einheitlich** angezogen aufzutreten. Im Fahrdienst können die Mantelenden umgeschlagen werden. Der Mantel kann auf das Sturmgepäck geschnallt werden.

Vom Oberführer an aufwärts darf untergeschnallt werden. Wird das Koppel unterm Mantel oder wird kein Koppel (Ausgehanzug, lange Hose) getragen, so ist der Dolch an einem Koppelstück, das durch die linke Manteltasche geht und an der linken Innenseite des Mantels befestigt ist, einzuhängen.

Mäntel mit Pelzfutter und Pelzkragen sind im Fahrdienst erlaubt.

9. **NSKK.-Fahrmantel:**

Zum Fahrdienst der Motorlehrstürme und der breiten Gliederung wird der graue Fahrmantel aus Gummistoff getragen; ebenso als schlechter Wettermantel.

10. **Koppel und Schulterriemen:**

Koppel und Schulterriemen sind schwarz. Das Koppel mit einer mattsilbergekörnten Zweidornschnalle.

Breite des Koppels $4^1/_2$ cm.

Sanitätsmänner tragen den dreiteiligen Schulterriemen.

In allen Fällen, wo kein Koppel und Schulterriemen vorgesehen ist, wird ein Unterschnallkoppel getragen.

11. **Handschuhe:**

Graue, braune und schwarze Handschuhe aus Leder oder Wolle dürfen in der kalten Jahreszeit von Führern oder Männern in der geschlossenen Einheit nur getragen werden, wenn alles mit Handschuhen versehen ist; im Fahrdienst auch von einzelnen Führern oder Männern.

Die Träger der Stander und Standarten sowie ihre Begleiter tragen im Dienst schwarze Stulpenhandschuhe.

12. **Dolch:**

Das NSKK. trägt den Dienstdolch mit schwarzer Scheide:

1. Zum Großen Dienstanzug senkrecht mit Dolchfeststellriemen oder Dolchtragetasche an der linken Hüfte,
2. zum Kleinen Dienstanzug wie zu 1 oder mit Doppelgehänge am Koppel,
3. zum Ausgehanzug, wenn kein Koppel getragen wird, mit Doppelgehänge am Unterschnallkoppel und dem Rock oder durch einen Schlitz unter der linken Taschenpatte.

Zum Gelände- und Fahrdienst (Fahranzug) kann auf Befehl der Dolch abgelegt werden.

Zum Skianzug wird kein Dolch getragen.

13. **Pistole:**

Die Pistole in schwarzer Ledertasche darf nur von NSKK.-Führern und -Männern, nicht von Anwärtern, getragen werden, die im Gebrauch der Waffen ausgebildet sind.

Waffenschein oder Dienstausweis ist stets mitzuführen.

Die Mitnahme der Pistole für Einheiten wird stets besonders befohlen.

Wird **statt** des Dolches die Pistole getragen, so befindet sich diese an der linken Hüfte, Kolben nach vorwärts.

Wird Dolch **und** Pistole getragen, so befindet sich die Pistole an der rechten Hüfte, Kolben nach rückwärts.

In geschlossenen Räumen wird die Pistole nicht abgelegt.

14. **Stiefel:**

Die Farbe der Stiefel ist schwarz. Gestattet sind zum Dienstanzug Marschstiefel und Reitstiefel. Lange Schnürstiefel, Schnürstiefel mit Ledergamaschen oder schwarzen Wickelgamaschen sind nur im Geländedienst erlaubt. Zur langen Hose mit Stegen sind Zugstiefel, zur langen Hose ohne Stege sind Schnürstiefel (keine Halbschuhe) zu tragen.

Den Führern der Motorobergruppen, den Inspekteuren und dem Chef des Führungshauptamtes ist es gestattet, zum Dienstanzug Sporen zu tragen.

Abzeichen

a) Allgemeine Abzeichen

1. Armbinde:

Die Armbinde ist am linken Oberarm des Braunhemdes, des Dienstrockes, der Dienstbluse und des Mantels in dessen Längsmitte so anzunähen, daß, von der Seite gesehen, die weiße Scheibe mit dem Hakenkreuz vollkommen sichtbar ist.

2. Kraftfahrraute:

Die schwarze Kraftfahrraute auf dem linken Unterarm wird nur von den Führern und Männern getragen, welche einen Kraftfahrzeugführerschein (1, 2, 3 oder 4) besitzen.

Das Motorabzeichen kann aus weißem Metall bestehen oder aufgestickt bzw. eingewebt sein.

Die aus der HJ. ausgeschiedenen und unmittelbar in das NSKK. übergeführten Hitlerjungen tragen eine besondere Raute.

Die aus dem Reichswettkampf des NSKK. als Sieger hervorgehenden Stürme tragen auf die Dauer eines Jahres um die Kraftfahrraute eine Umrandung aus einer 2 mm starken gedrehten Schnur in Schwarz-Aluminium.

Der Korpsführer trägt um die Kraftfahrraute eine silberne Schnurumrandung.

3. NSKK.-Armabzeichen:

Als Kennzeichen der Zugehörigkeit zum Korps wird das NSKK.-Abzeichen aluminiumgewebt oder -gestickt am rechten Oberarm, und zwar auf olivgrüner Unterlage am Dienstrock und Dienstmantel, auf SA.-brauner Unterlage am Braunhemd, getragen.

4. Kragenspiegel:

Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz.

Die Stäbe der Motorobergruppen, der Korpsführung, der Inspekteure und das Stammpersonal der Technischen Führerschule tragen karmesinrote Kragenspiegel, NSKK.-Anwärter tragen keine Kragenspiegel. Auf dem linken Kragenspiegel sind die Dienstgradabzeichen, auf dem rechten Kragenspiegel die Bezeichnung der Einheit in weißem Metall angebracht.

5. Dienstgradabzeichen:

Alle Dienstgradabzeichen sind aus Aluminium, die Litzen aluminium mit schwarzem Längsfaden. Der Korpsführer trägt das Dienstgradabzeichen silbergestickt.

Bei den unter IV a 3 angeführten Stäben haben die aluminiumfarbenen Litzen entsprechend den Spiegelfarben zinnoberroten bzw. karmesinroten Längsfaden.

6. Achselstücke:

Auf der rechten Achsel am Braunhemd, Dienstrock, Dienstbluse und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis zum Haupttruppführer einheitlich schwarz-weiß ist.

Der Achselstückknopf ist mattsilber gekörnt. Motorgruppen mit gleicher Farbe unterscheiden sich durch den Achselstückknopf, der entweder glatt ist, oder eine eingeprägte Eins oder Zwei trägt.

Die Achselstückunterlage ist schwarz mit einer dünnen Paspel, die bei den unter IV a 3 genannten höheren Stäben in der Spiegelfarbe gehalten ist. Aus Traditionsgründen und um der unlösbaren Verbundenheit mit der SA. sichtbaren Ausdruck zu verleihen, tragen die NSKK.-Einheiten die Paspel in der Farbe der SA.-Gruppen, in deren Bereich sie liegen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Korpsführers.

Einheit	Farbe der Paspel* und des Mützendreiecks	Achselstückknopf eingepr.	Abkürzung
Korpsführung	karmesin		
Stäbe der Inspekteure	karmesin		
Stammpersonal der Reichsführer- und technischen Führerschule	karmesin		
Stäbe der Motorobergruppen	karmesin		
M.-Gr. „Adolf Hühnlein"	hellblau	—	Ho
„ Alpenland	rotbraun	Eins	Alp
„ Bayerische Ostmark	hellblau	Eins	BO
„ Berlin	schwarz	—	B
„ Danzig-Westpreußen	blaugrau	—	DW
„ Egerland	mausgrau	—	Eg
„ Franken	schwefelgelb	Eins	Fr
M.-Br. Hamburg	smaragdgrün	Drei	Hbg
M.-Gr. Hessen	marineblau	—	He
„ Leipzig	smaragdgrün	Zwei	Lg
„ Mark Brandenburg	rosarat	—	Br
„ Niederdonau	rotbraun	—	Nd
„ Niederrhein	schwarz	Eins	Nrh
„ Niedersachsen	dunkelbraun	Eins	Ns
„ Niederschlesien	schwefelgelb	—	NS
„ Nordmark	smaragdgrün	Eins	Nm
„ Nordsee	stahlgrün	Eins	No
„ Oberdonau	rotbraun	Zwei	Od
„ Oberschlesien	schwefelgelb	Zwei	OS
„ Ostland	dunkelweinrot	Eins	Ost
„ Ostsee	apfelgrün	Eins	Os
„ Rhein-Mosel	dunkelbraun	—	RM
„ Sachsen	smaragdgrün	—	Sa
„ Südwest	orangegelb	—	Sw
„ Thüringen	apfelgrün	—	Th
„ Wartheland	kornblumenblau	—	Wl
„ Westfalen	dunkelweinrot	—	Wf
„ Westmark	stahlgrün	—	Wm
„ Wien	rotbraun	Drei	Wn

* Im Gebiet anderer SA.-Gruppen liegende NSKK.-Einheiten tragen die Farben dieser SA.-Gruppen.

b) Sanitätsabzeichen

Sanitätsführer und -männer tragen Dienstgradabzeichen und Einheitsbezeichnungen ihrer Einheit. San.-Sonderabzeichen vgl. Tafel 43.
Die Kraftwagen der Ärzte sind **im Dienst** gekennzeichnet durch ein gelbes Blechschild.

c) Sonderabzeichen

1. Dienststellungsabzeichen:

		Aluminiumtressen	Aluminiumtress. golddurchwirkt
1a Stab Korpsführung	Korpsführer — Silbertresse —	2,5 cm	
	Hauptamtschefs	2,0 cm	2,0 cm
	Reichskassenverwalter		2,0 cm
	Amtschef im Stab der Korpsführung		
	Abteilungschef i. Stab d. Korpsführung		1,5 cm
	I. Hauptsachbearbeiter i. Stab d. Korpsführung		1,2 cm
1b Stab des Inspekteurs f. technische Ausbildung und Geräte	Inspekteur f. Technik	2,0 cm	
	Stabsführer		1,5 cm
	Leiter d. technischen Führerschule		1,5 cm
	Abteilungschef i. Stab d. I. T.		1,5 cm
1c Stab des Inspekteurs der Motorsportschulen des NSKK.	Inspekteur	2,0 cm	
	Stabsführer		1,5 cm
1d Stab des Inspekteurs f. Ausbildung	Inspekteur	2,0 cm	
	Stabsführer		1,5 cm
	Schulleiter d. Reichsführerschule		1,5 cm
2 Breitengliederung	Führer d. Motorobergruppe	2,0 cm	
	Führer d. Motorgruppen	2,0 cm	
	Führer der Motorbrigade	1,5 cm	
	Stabsführer der Motorobergruppen		1,5 cm
	Stabsführer d. M.-Gruppen		1,2 cm
	Führer d. Motorstandarte	1,0 cm	
	Führer d. Motorstaffel	0,6 cm	

Die Tresse wird um den oberen Rand des Mützenaufschlags so getragen, daß sie vorne senkrecht am Mützenschirm endet.

Fahrmeister erhalten ein aluminiumgewebtes „F",

Schirrmeister ein aluminiumgewebtes „S", das auf dem rechten Unterarm getragen wird.

2. Armwinkel:

NSKK.-Führer und -männer, die vor dem 31. 12. 32 der Partei oder der SA., SS oder HJ. angehörten, sind berechtigt, am rechten Oberarm einen oben geöffneten Winkel aus einer 1 cm breiten Aluminiumtresse mit 2 eingewebten braunen Streifen zu tragen.

Dasselbe gilt für NSKK.-Führer und -Männer, die am 31. 12. 32 im Stahlhelm standen und anschließend bis zum Übertritt in das NSKK. ohne Unterbrechung dem Stahlhelm oder einer Gliederung der Partei angehört haben. Bei einer Zugehörigkeit zum NSDStB. vor diesem Tage ist der Winkel zu tragen, wenn der Betreffende bei Hochschul- bzw. Studentenstürmen oder als Amtsleiter tätig war.

NSKK.-Führer und -Männer der ehemaligen Ostmark, welche vor dem 31. Dezember 1937 der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen (SA., SS, HJ.) angehört haben, sind berechtigt, am rechten Oberarm den Armwinkel für alte Kämpfer zu tragen.

Für alte Kämpfer in den angegliederten Gebieten bestehen Sonderbestimmungen.

3. **Schwalbennester:**

a) **Musikzüge:**

Die Schwalbennester sind schwarz mit weißgrauen Baumwolltressen.

Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester, dafür auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Weißmetall.

Der Musikinspizient trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Aluminium.

b) **Spielmannszüge:**

Die Schwalbennester sind schwarz mit aufgelegten Aluminiumtressen.

Der Spielmannszugführer trägt die Schwalbennester mit Aluminiumtressen und 6—7 cm langen Fransen in Aluminium.

4. **Edelweiß:**

Die Angehörigen der Motorgruppen Adolf Hühnlein, Oberdonau, Niederdonau, Wien und Alpenland tragen an der linken Seite jeder zum Dienstanzug getragenen Kopfbedeckung das Edelweiß in Silber. Der Stab der Motor-Obergruppe Südwest trägt das Edelweiß in der Ausführung der ehemaligen Ostmark.

5. **Tyr-Rune:**

Die Tyr-Rune der Reichsführerschule der SA. wird am linken Oberarm über der Armbinde, jedoch nicht am Mantel getragen.

6. **Abzeichen für Ehrenführer:**

Ehrenführer des NSKK. tragen den NSKK.-Dienstanzug ihrer Einheit mit Dienstgradabzeichen; am linken Unterarm einen schwarzen Ärmelstreifen mit der silbergestickten Inschrift „NSKK.-Ehrenführer".

Der Anzug wird ohne Dienststellungsabzeichen getragen. Diese können vom Korpsführer besonders genehmigt werden.

Die Bezeichnung „Ehrenführer" wird ausdrücklich verliehen; alle anderen im Korps eingeteilten Führer sind zum Tragen des Ärmelstreifens für Ehrenführer nicht berechtigt.

7. **Abzeichen für „z. V.-Führer":**

„Führer z. V." tragen den Dienstanzug ihrer Einheit mit Dienstgradabzeichen, jedoch ohne Einheitsbezeichnung und ohne Dienststellungsabzeichen. Am linken Unterarm einen schwarzen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „z. V.".

8. **Kornettschild:**

Die Träger des Sturmstanders und der Standarte tragen im Dienst ein Brustschild. Die Kette des Brustschildes liegt unter dem Umliegekragen des Braunhemdes, des Dienstrockes oder Mantels. (Bild siehe unter SA.)

Das Brustschild ist mit dem Ansatz auf der Rückseite in das 2. Knopfloch des Braunhemdes (1. Knopfloch des Dienstrockes) einzuschieben.

Die Ehrenposten und die im Streifendienst eingesetzten NSKK.-Männer tragen im Dienst einen Ringkragen.

8a. NSKK.-Führer und -männer des Verkehrserziehungsdienstes tragen im Dienst einen schwarzen Ringkragen mit Inschrift: „Verkehrserziehungsdienst" und NSKK.-Abzeichen in weißem Metall sowie einen Anhaltestab.

9. **Adjutantenschnur:**

Die Adjutantenschnur wird unter dem Achselstück durchgezogen und am 2. Knopf des Braunhemdes, am obersten Knopf des Dienstrockes oder Mantels befestigt.

Es tragen:

Adjutant des Korpsführers	Farbe d. Schnur	aluminium
Adjut. eines Inspekteurs	„ „ „	aluminium-karmesin
Adjut. d. Motorobergruppe u. Motorgruppen Ostland und Schlesien	„ „ „	aluminium-zinnober
Adjut. einer Motorgruppe	„ „ „	schwarz-aluminium
Adjut. d. Motorstandarte und Motorstaffel	„ „ „	schwarz

10. **Führerschnur:**

Die silberne Führerschnur (Doppelschnur aus Aluminiumgespinst) ist eine besondere Auszeichnung. Sie wird nur an bewährte Führer eines Sturmes durch den Führer der Motorobergruppe oder Motorgruppe verliehen.

Die Enthebung von der Dienststelle als Führer eines Sturmes hat die Rückgabe der Führerschnur zur Folge.

Die Führerschnur wird am Braunhemd vom 2. Knopf, am Dienstrock vom obersten Knopf zur rechten Brusttasche getragen.

11. **Amtsketten:**

Das Tragen von Amtsketten für Bürgermeister, Ratsherren, Beigeordnete usw. zum Dienstanzug ist gestattet.

12. **Verkehrserziehungsdienstabzeichen:**

Das Verkehrserziehungsdienstabzeichen erhalten Führer und Männer des Korps, die sich mindestens sechs Monate hindurch ehrenamtlich im Verkehrserziehungsdienst bewährt haben. Es besteht aus dem NSKK.-Abzeichen in Weißmetall auf schwarzem wappenförmigem Untergrund mit der Aufschrift „Verkehrserziehungsdienst". Das Abzeichen wird zum Kleinen und Großen Dienstanzug und auf dem Mantel am rechten Oberarm, oberer Rand 12 cm unter der oberen Ärmelnaht, getragen.

Männer des Verkehrserziehungsdienstes, die fremde Sprachen sprechen, tragen Ärmelstreifen mit der Aufschrift der Fremdsprache, die sie sprechen.

13. **Trauerabzeichen:**
Zum Zeichen der Trauer wird auf Befehl für die Dauer von 4 Wochen ein Trauerflor in zwei Schleifen (15 cm breit und 60 cm lang) mit einem Knoten von 5 cm beim Sturmstander am Hals der Lanzenspitze unterhalb der Kugel, bei der Standarte an den Füßen des Adlers angebracht, und zwar
für den Führer oder Angehörigen eines Sturmes am Sturmstander,
für den Führer einer Staffel an allen Sturmstandern der Staffel,
für höhere Führer an allen Standarten und Sturmstandern ihres Befehlsbereiches.

Ausrüstung

Zur vollständigen Ausrüstung gehören:

1. Sturmgepäck-Traggerüst (mit Kochgeschirriemen und Zubehör),
2. Schlafdecke,
3. Zeltausrüstung, feldgrau,
4. Brotbeutel, feldgrau,
5. Feldflasche, feldgrau,
6. Verbandpäckchen,
7. Schanzzeug,
8. Kartentasche,
9. Feldglas,
10. Kraftrad-Packtaschen (nur für Kraftradfahrer),
11. Mantelsack.

Ferner tragen Sanitätsmänner und Krankenträger:

1. Labeflasche mit Trinkbecher,
2. Krankenträger-Koppeltaschen (links und rechts),
3. Sanitätsmänner-Koppeltaschen (links und rechts),
4. Sanitätstornister (jeder vierte Sanitätsmann),
5. Rückentragbahre (in jedem Sturm ein Krankenträger).

Die Ausrüstung innerhalb eines Sturmes soll einheitlich sein. Sämtliche Lederteile sind schwarz.

Kommandoflaggen und Wimpel

1. **Kommandoflaggen:**
Der Standort des Korpsführers und der Inspekteure, die Dienstgebäude aller Stäbe von der Motorstandarte bis zum Korpsstab werden durch Kommandoflaggen gekennzeichnet.

Bei Übungen, Aufmärschen usw. können diese Kommandoflaggen mitgeführt werden, um das Auffinden der Stäbe zu erleichtern. Als Fahnenstange für die Kommandoflaggen wird eine zweiteilige Lanzenstange mit der Lanzenspitze wie bei den Sturmstandern verwendet.

2. **Kommandostander:**
Kommandostander aus Metall oder Stoff werden bei großen Dienstfahrten (Aufmärschen, Einladungen, offiziellen Besuchen) auf dem rechten vorderen Schutzflügel des Dienstkraftwagens gesetzt. Wird rechts der Stander geführt, so muß auf der linken Seite des Dienstkraftwagens der NSKK.-Wimpel geführt werden. Bei kleinen Dienstfahrten, Fahrten zur Dienststelle, Stadtfahrten usw. wird der Stander nicht gesetzt.

Kommando-Stander führen:

Der Korpsführer,
die Inspekteure,
der Chef des Führungshauptamtes
die Führer der Motorobergruppen,
die Führer der Motorgruppen und -Brigaden,
die Führer der Motorstandarten.

3. **NSKK.-Wimpel und Wagenplakette:**
Zum Führen des NSKK.-Wagen- bzw. Kraftbootwimpels aus Metall oder Stoff, der Wagenplakette, Kühlerverschraubung oder Wimpelstange mit dem NSKK.-Abzeichen sind NSKK.-Führer und -Männer sowie Korpsangehörige berechtigt.

Bekleidung und Ausrüstung der Motorbooteinheiten

a) Anzugsarten

1. Großer und Kleiner Dienstanzug:

a) Mütze,
b) Dienstrock mit Kragenspiegel und Dienstgradabzeichen,
c) Ruderradraute,
d) Achselstück,
e) Braunes Hemd mit schwarzem Binder,
f) Parteiabzeichen, Goldenes Ehrenzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
g) Armbinde,
h) Koppel und Schulterriemen,
i) Dolch,
k) Pistole (nur auf Befehl),
l) Großes Goldenes Ehrenzeichen, Orden und Ehrenzeichen (kleine Ordensspange b. Kleinem Dienstanzug),
m) Lange Hose,
n) Schwarze Schuhe.

Tragen des Großen bzw. Kleinen Dienstanzuges siehe II, 1 und 2.

2. **Ausgeh-Anzug:**
Wie großer Dienstanzug, der Dolch wird am Unterschnallkoppel eingehängt.

3. **Bord-Anzug:**
Kleiner Dienstanzug ohne Lederzeug und ohne Dolch.
Weiße Bootsschuhe.
Auf Befehl kann zum blauen Rock lange weiße Hose und Mütze mit weißem Kopf getragen werden.

4. **Sommeranzug:**
Einreihiges weißes Bord-Jackett ohne Armbinde und Spiegel, ohne Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen; weiße Hose und weiße Schuhe.

b) Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. **Mütze:**
Aus blauem Tuch in Marineform. Um den Mützenbund ein 4 cm breites, schwarzes, längsgestreiftes Ripsband. Schwarzer Lacklederstrurmriemen mit gesteppten Rand und goldenen Ankerhalteknöpfen.
Am Mützenbund gestickte Kokarde mit goldenem Eichenlaubkranz; am Oberteil der Mütze NSKK.-Abzeichen aus gelbem Metall. Im Sommer kann die Mütze und weißem Oberteil getragen werden.

2. **Braunes Hemd:**
Es werden nur braune Hemden mit braunem, weichem oder leicht gestärktem Kragen getragen; dazu schwarzer Binder.

3. **Dienstrock:**
Der Dienstrock besteht aus marineblauem Stoff nach Anfertigungsvorschrift. — Goldene Ankerknöpfe. — Vom Sturmführer aufwärts Kragenumrandung aus einer 2 mm breiten gedrehten Goldschnur.

4. **Lange Hose:**
Die lange Hose besteht aus blauem Tuch ohne Umschlag und ohne Biese.

5. **Mantel:**
Der Mantel besteht aus blauem Tuch mit blauem Umlegekragen; Kragenumrandung wie beim Dienstrock: goldene Ankerknöpfe.
Zum Bordanzug kann schwarzer Öl- oder Lederolmantel ohne Spiegel und Achselstücke getragen werden. Vom Sturmführer aufwärts darf an Bord oder an Land außer Dienst ein dunkelblauer Umhang ohne Spiegel angelegt werden.

6. **Koppel und Schulterriemen:**
Koppel und Schulterriemen sind schwarz mit gelbgekörnter Zweidornschnalle.

7. **Stiefel:**
Es werden nur schwarze Schnürschuhe getragen. (Keine Halbschuhe.)

8. **Dolch:**
Der NSKK.-Dolch wird bei den Motorbooteinheiten mit gelbem Metall-Beschläge am Doppelgehänge getragen.

Beim Großen und Kleinen Dienstanzug am Koppel eingehängt (siehe III, Ziff. 13 Abs. 2).

Beim Ausgehanzug, wenn kein Koppel getragen wird, mit Doppelgehänge am Unterschnallkoppel unter dem Rock oder durch einen Schlitz unter der linken Taschenpatte (siehe III Ziff. 13 Abs. 3).

c) Abzeichen

1. **Ruderradraute:**
Die dunkelblaue Ruderradraute mit aufgesticktem goldenem Ruderrad wird auf dem linken Unterarm getragen.

2. **Kragenspiegel:**
Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz. Buchstaben und Ziffern sind aus gelbem Metall. Die Litzen sind Gold mit dunkelblauem Längsfaden. — Sonst wie IVa. Die Dienstgradabzeichen sind aus gelbem Metall.

3. **Achselstück:**
Auf der rechten Achsel am Dienstrock und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis Obertruppführer dunkelblau-gold auf dunkelblauer Tuchunterlage ist. Die Achselstückunterlage hat eine dünne Paspel in der Farbe der Motorbrigade.
Vom Sturmführer aufwärts goldene Schnüre. — Sonst wie IVa, Ziff. 5.

4. **Armwinkel:**
Der Armwinkel ist eine Goldtresse mit zwei blauen Längsfaden.

5. **Führerschnur:**
Die Führerschnur besteht bei der Motorbootstandarte aus Goldgeflecht. — Sonst wie IV c Ziff. 10.

6. **Adjutantenschnur:**
Die Adjutantenschnur für die Adjutanten der Motorbootstaffel und der Motorbootstandarte ist dunkelblau mit Gold durchwirkt. — Sonst wie IVc, Ziff. 9.

d) Dienststellungsabzeichen

Es tragen:

Der Führer einer Staffel: 1 goldenen Ärmelstreifen.

Der Führer einer Standarte: 2 goldene Ärmelstreifen.

Die 6 mm breiten Ärmelstreifen werden um die beiden Ärmelaufschläge des Dienstrockes getragen.

e) Kommandostander

Bei den Motorbooteinheiten setzen Kommandostander

das Boot des Führers der Motorbootstandarte,
das Boot des Führers der Motorbootstaffel,
das Boot des Führers des Motorbootsturmes,
bei Fahrten im Verbande bzw. Dienstfahrten.



Die Schutzstaffeln der NSDAP.

Führung:

Die Schutzstaffel — SS —, eine selbständige Gliederung der Partei, wird vom Reichsführer SS geführt.

Aufgaben:

Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS ist es, **für den Schutz des Führers zu sorgen.**

Durch den Auftrag des Führers ist das Aufgabengebiet der SS dahin erweitert worden, **das Reich im Innern zu sichern.**

Mitgliedsauslese:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine gleichartige, festgefügte und weltanschaulich zusammen verschworene Kampftruppe geschaffen, deren Kämpfer aus bestem arischem Menschentum ausgesucht werden.

Die Erkenntnis vom Werte des Blutes und Bodens ist richtungweisend für die Auslese in der Schutzstaffel. Jeder Staffelmann muß vom Sinn und Wesen der nationalsozialistischen Bewegung tief durchdrungen sein. Er wird weltanschaulich und körperlich vorbildlich ausgebildet, damit er einzeln und im Verband im entschlossenen Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung erfolgreich eingesetzt werden kann.

Nur die blutsmäßig besten Deutschen sind für diesen Kampfeinsatz tauglich. Deshalb ist es notwendig, daß in den Reihen der Schutzstaffel unaufhörlich Auslese gehalten wird, erst grob, dann immer feiner.

Diese beschränkt sich aber nicht nur auf die Männer, denn ihr Zweck ist die Erhaltung einer artreinen **Sippe.** Darum wird von jedem Schutzstaffelmann gefordert, daß er nur die ihm arteigene Frau heiratet. Von Jahr zu Jahr werden die Ansprüche gesteigert, die an die Reinerhaltung der Schutzstaffel gestellt werden.

Treue, Ehre, Gehorsam und Tapferkeit bestimmen das Handeln des Staffelmannes. Seine Waffe trägt die vom Führer verliehene Inschrift: „Meine Ehre heißt Treue!" Beide Tugenden sind unlöslich miteinan-

der verbunden. Wer hiergegen verstößt, ist unwürdig geworden, der Schutzstaffel anzugehören.

Der Gehorsam wird bedingungslos gefordert. Er entspringt der Überzeugung, daß die nationalsozialistische Weltanschauung herrschen muß. Wer sie besitzt und leidenschaftlich vertritt, unterwirft sich freiwillig dem Zwang zum Gehorsam. Deshalb ist der Schutzstaffelmann bereit, jeden Befehl, der vom Führer kommt oder von einem seiner Vorgesetzten gegeben wird, blindlings auszuführen, selbst wenn er von ihm die größten Opfer fordert.

Die Tapferkeit gilt dem Staffelmann als die höchste Mannestugend im Kampf für seine Weltanschauung.

Er bekämpft offen und schonungslos die gefährlichsten Feinde des Staates: Juden, Freimaurer, Jesuiten und politische Geistlichkeit.

Aber er wirbt und überzeugt auch durch sein Vorbild die Schwachen und Wankelmütigen, die sich noch nicht zur nationalsozialistischen Weltanschauung haben durchringen können.

Wer so wie der Staffelmann für höchste Ideale kämpft, muß außerordentliche Leistungen an Geist und Körper vollbringen können. Es gibt keine Sportart, die in der Schutzstaffel nicht betrieben wird. Wo der Staffelmann in der Öffentlichkeit zum Wettkampf auftritt, ist er sich bewußt, daß er sein Bestes und Letztes hergeben muß für die Ehre seiner Schutzstaffel.

Eines seiner hervorragendsten Werbemittel ist die Zeitschrift „Das Schwarze Korps". Sie erscheint jeden Mittwoch. Jeder SS-Mann ist verpflichtet, dieses Kampf- und Werbeblatt der Schutzstaffel zu lesen und sich dafür einzusetzen, daß es im ganzen deutschen Volke Verbreitung findet.

Gliederung und Aufgabenbereiche

Aus der Vielseitigkeit der Aufgaben der Schutzstaffel ergibt sich ihre Gliederung. Der Reichsführer ᛋᛋ übt die Kommandogewalt über die gesamte ᛋᛋ aus. Zur Herausgabe und Durchführung seiner Befehle und Anordnungen für die gesamte ᛋᛋ, die Polizei und ihm sonst übertragene umfangreiche Arbeitsgebiete bedient er sich der ihm unmittelbar unterstellten Hauptämter der Reichsführung ᛋᛋ sowie einiger anderer, ihm unmittelbar verantwortlicher Dienststellen. Letztere sind nach dem Stande vom September 1942 der Reichsarzt ᛋᛋ und Polizei und der Chef des Fernmeldewesens.

Die Hauptämter der Reichsführung ᛋᛋ sind im Laufe der Zeit in nachstehender Reihenfolge gebildet worden:

ᛋᛋ-Hauptamt,
Reichssicherheitshauptamt,
Rasse- und Siedlungshauptamt ᛋᛋ,
Hauptamt Ordnungspolizei,
ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt,
Persönlicher Stab Reichsführer ᛋᛋ,
ᛋᛋ-Personalhauptamt,
Hauptamt ᛋᛋ-Gericht,
ᛋᛋ-Führungshauptamt,
Dienststelle ᛋᛋ-Obergruppenführer Heißmeyer,
Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums,
Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle.

Arbeitsgebiete der ᛋᛋ-Hauptämter

Das ᛋᛋ-Hauptamt

Aufgabe des ᛋᛋ-Hauptamtes ist die weltanschauliche und politische Führung, Schulung und Erziehung der ᛋᛋ, die Ergänzung der gesamten ᛋᛋ und Polizei und der Verbände, die der ᛋᛋ unterstellt sind, und die Erfassung der ᛋᛋ-Angehörigen und deren Sippen. Weitere Aufgaben sind die körperliche Erziehung und die kulturelle Betreuung der ᛋᛋ. Von besonderer Wichtigkeit ist der Aufbau und die Führung der ᛋᛋ in den germanischen Ländern.

Das Reichssicherheitshauptamt

Im Reichssicherheitshauptamt werden alle organisatorischen, personellen, wirtschaftlichen und technischen Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und des SD. bearbeitet. Daneben ist es die Zentrale der staatspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Exekutive sowie die Zentralleitung des Nachrichtennetzes des SD.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt

Das Rasse- und Siedlungshauptamt SS bearbeitet in seinen Ämtern die rassische Auslese des SS-Nachwuchses, lenkt die Gattenwahl der SS-Männer und fördert die Bildung erbbiologisch wertvoller kinderreicher Familien. Geeigneten und siedlungswilligen SS-Männern wird der Weg zum eigenen Hof ermöglicht.

Das Hauptamt Ordnungspolizei

Aufgabengebiete des Hauptamtes Ordnungspolizei sind Polizeiverwaltung sowie Betreuung und Führung der Schutzpolizei des Reiches, der Gendarmerie, der Schutzpolizei der Gemeinden, der Wasserschutzpolizei, der Luftschutzpolizei, der Feuerschutzpolizei, der Schutzmannschaften in den besetzten Gebieten, der Kolonialpolizei, der Freiwilligen Feuerwehr, der Pflicht- und Jugendfeuerwehren, der Technischen Nothilfe und der Technischen SS- und Polizei-Akademie.

Das SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt

Das SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt bearbeitet alle ihm vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, auf wirtschaftlichem und verwaltungsmäßigem Gebiet übertragenen Aufgaben.

Der persönliche Stab Reichsführer SS

Der Persönliche Stab ist das zentrale Hauptamt. Entwickelt aus der Adjutantur des Reichsführers SS unterstehen ihm darüber hinaus alle Dienststellen, die mit der Verwirklichung der besonderen Pläne des Reichsführers SS betraut sind. Der Chef des Persönlichen Stabes ist ständiger Verbindungsführer des Reichsführers SS im Führerhauptquartier und bearbeitet dort alle Fragen der SS einschließlich der Waffen-SS und der Polizei.

Das SS-Personalhauptamt

Das SS-Personalamt umfaßt folgende Arbeitsgebiete:

Bearbeitung der Personalangelegenheiten von sämtlichen Führern der Schutzstaffel, sowohl Allgemeine SS wie Waffen-SS und SD. in bezug auf Aufnahme, Beförderung und Entlassung. Weiter wird bearbeitet die SS-Dienstaltersliste, die Verleihung von Totenkopfringen und Ehrendegen sowie die Stellenbesetzung der Allgemeinen SS.

Das Hauptamt SS-Gericht

Das Hauptamt SS-Gericht bearbeitet Disziplinar- und Beschwerdesachen sowie Ehrenschutzangelegenheiten für den Reichsführer SS. Es ist darüber hinaus Zentralstelle und Ministerialinstanz für die Sonderstrafgerichtsbarkeit der SS und Polizei (ihm sind u. a. das Oberste SS- und Polizeigericht und 30 SS- und Polizeigerichte angeschlossen). Das Hauptamt SS-Gericht erledigt auch sonstige ihm vom Reichsführer SS zugewiesene Rechtsaufgaben.

Das SS-Führungshauptamt

Der Reichsführer SS bedient sich des SS-Führungshauptamtes als Kommandostelle zur Führung der Waffen-SS und zur vor- und nachmilitärischen Führung und Erziehung der Allgemeinen SS. Das SS-Führungshauptamt entstand im August 1940 aus der Notwendigkeit heraus, alle Funktionen, die mit dem Einsatz, der Führung, Organisation und Ausbildung der Einheiten zusammenhängen, an einer Stelle zu vereinen. Im SS-Führungshauptamt arbeiten folgende Ämter: Kommandoamt der Waffen-SS, Kommandoamt der Allgemeinen SS, SS-Verwaltungsamt, SS-Waffenamt, Amt für Führerausbildung, SS-Sanitätsamt, Amtsgruppe Inspektion.

Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer

Die Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer hat die Aufgabe, die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten zu betreuen, für deren Neuentwicklung zu weiterem Ausbau Sorge zu tragen und weiter die Umwandlung der Internatsschulen im Reich in Deutsche Heimschulen durchzuführen, diese weiter auszubauen und neu auszurichten. In die Deutschen Heimschulen werden vorwiegend Kinder von gefallenen Soldaten, Beamten und aller der Volksgenossen aufgenommen, die auf Grund häufiger beruflicher Dienstsitzveränderungen sonst nicht die Gelegenheit haben, ihren Kindern eine ordnungsgemäße Ausbildung zukommen zu lassen.

Das Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums

Dem Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums liegt im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten die gesamte Siedlungs- und Aufbauplanung und deren Durchführung ob, einschließlich aller mit der Siedlung zusammenhängenden Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen, insbesondere der Menscheneinsatz zum Zwecke der Siedlung.

Das SS-Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle

Das SS-Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle bearbeitet Volkstumsfragen, insbesondere Angelegenheiten des deutschen Volkstums. Es führt volkstumspolitische Aufträge des Reichsführers SS durch, wobei im Vordergrund dieser Arbeit die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Deutschen mit den sich daraus ergebenden praktischen volkstumspolitischen Folgerungen steht.

Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen

Im Rahmen der dem Reichsführer SS vom Führer gestellten Aufgaben sind alle SS-Führer vom Reichsführer SS angehalten, bei Zusammenwirken mit den Hoheitsträgern der Partei Einvernehmen herzustellen und dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Autorität gewahrt bleibt.

Zusammenarbeit der SS mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Fördernde Mitglieder der SS (FM.)

Der Dienst bei der Schutzstaffel, der vornehmlich bei den Führerversammlungen außerordentliche Anforderungen stellt, ist wirtschaftlich aus dem Grund ungleich schwerer, weil die einzelnen Verbände der Schutzstaffel räumlich weiter auseinandergezogen sind als die Verbände der SA. Dies bedingt ungleich höhere Transportkosten zur Ausübung des Dienstes.

Der Führer hat deshalb der Schutzstaffel die Errichtung der FM.-Organisation gestattet. Die Fördernden Mitglieder, die nicht Parteigenossen sein brauchen, zahlen monatlich bestimmte Beträge. Zum Inkasso dieser Beträge sind nur die Dienststellen der SS ermächtigt, die vom RFS. (Verwaltungsamt SS) hierzu beauftragt sind. Die FM.-Organisation ist für den Bestand der Schutzstaffel von größter Bedeutung und darf in ihrer Arbeit durch keine andere Dienststelle gestört werden.

Während des Krieges werden die Beiträge nicht kassiert.





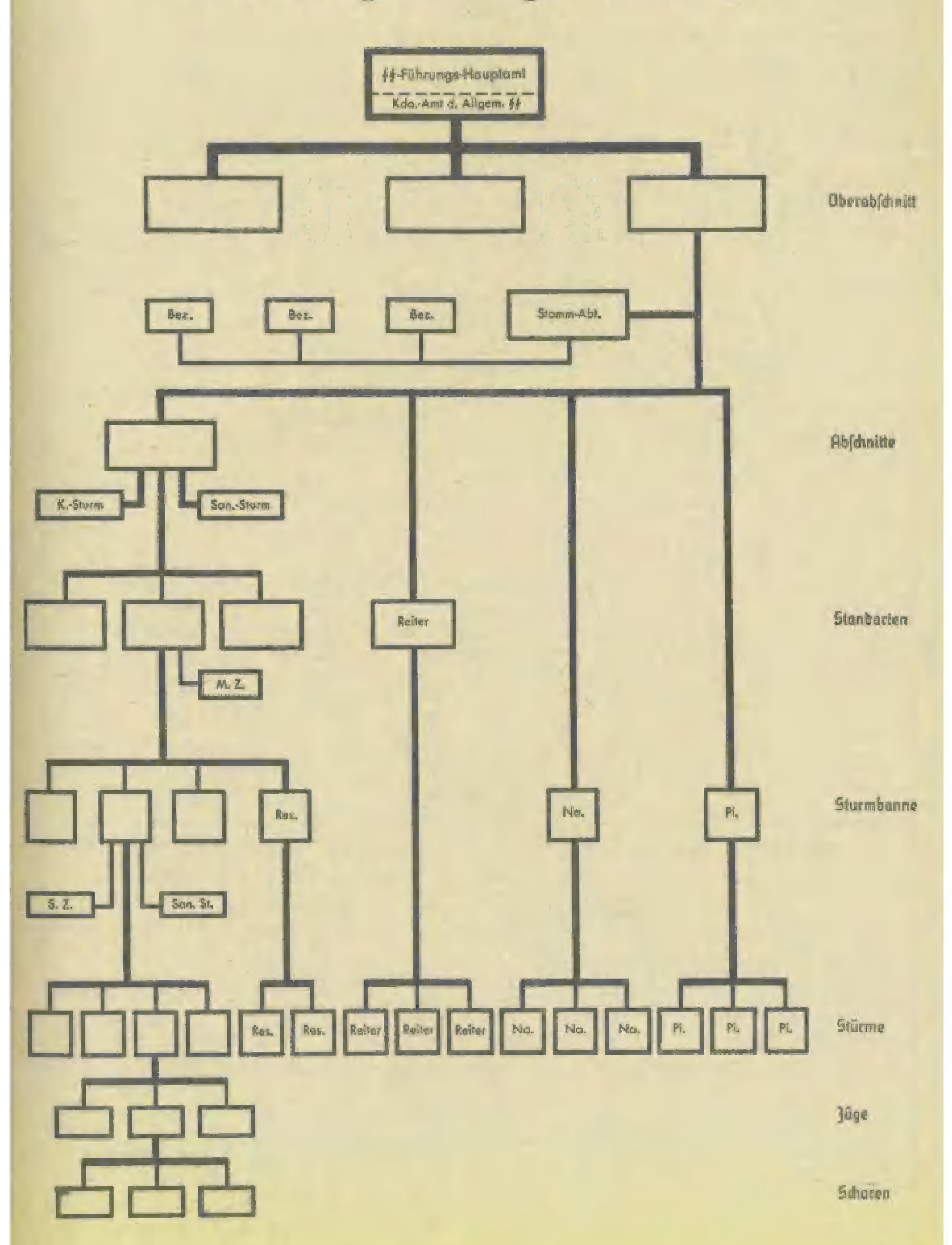
Der Reichsführer SS

Organisation der SS-Führung

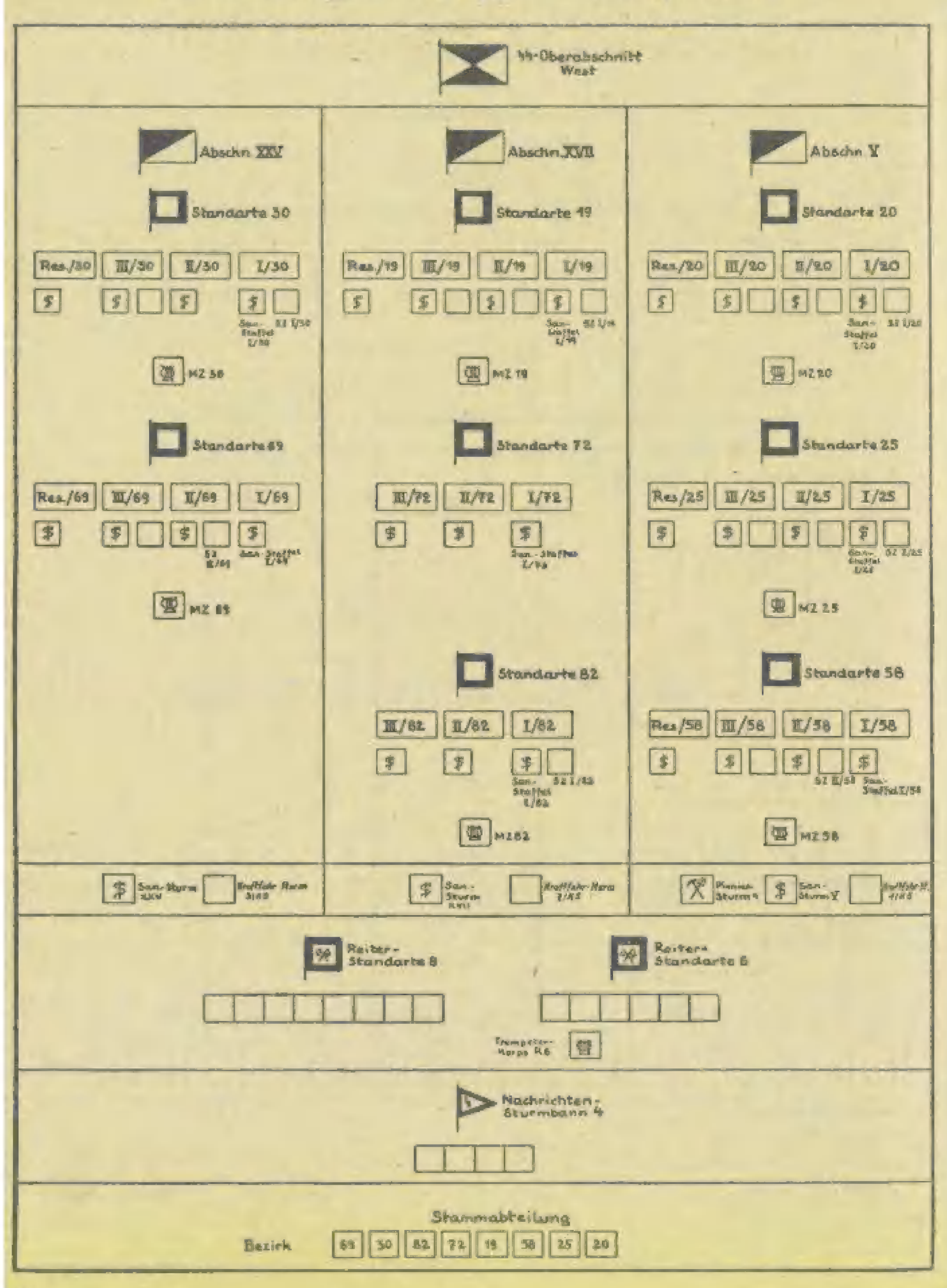
Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei

- SS-Hauptamt
- Reichs-Sicherheits-Hauptamt
- Rasse- und Siedlungs-Hauptamt
- Hauptamt Ordnungs-Polizei
- Hauptamt Verwaltung u. Wirtschaft
- Persönlicher Stab RF-SS
- SS-Personal-Hauptamt
- Hauptamt SS-Gericht
- SS-Führungs-Hauptamt
- Dienststelle SS-O-Gruf. Heißmeyer
- Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
- Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle

Gliederung der Allgemeinen SS



Gliederung eines SS-Oberabschnitts



Organiſation der ᛋᛋ-Einheiten

Allgemeine ᛋᛋ

Das Gebiet des Großdeutſchen Reiches iſt in zur Zeit 18 ᛋᛋ-Oberabſchnitte unterteilt, wozu noch je ein ᛋᛋ-Oberabſchnitt im Gebiet der Niederlande und in Norwegen und zwei im bisherigen ruſſiſchen Weſtgebiet kommen, ſowie den ſelbſtändigen und unmittelbar unterſtellten ᛋᛋ-Abſchnitt im Protektorat Böhmen-Mähren. Die räumliche Begrenzung der ᛋᛋ-Oberabſchnitte erfolgt nach beſtimmten vom Reichsführer ᛋᛋ gegebenen Richtlinien.

In den einzelnen ᛋᛋ-Oberabſchnittsgebieten ſind die Führer der ᛋᛋ-Oberabſchnitte eingeſetzt, die die Bezeichnung „Höherer ᛋᛋ- und Polizeiführer“ führen und als Vertreter des Reichsführers ᛋᛋ die Befehlsgewalt in ihrem ᛋᛋ-Oberabſchnitt ausüben.

Dem Führer des ᛋᛋ-Oberabſchnittes ſtehen innerhalb ſeines Stabes für ſeine in den Rahmen der ᛋᛋ fallenden Arbeiten zur Verfügung:

Der Stabsführer der Allgemeinen ᛋᛋ
für die Aufgaben der Allgemeinen ᛋᛋ,

Der SD.-Führer des ᛋᛋ-Oberabſchnittes
für die Aufgaben des Reichsſicherheitsdienſtes,

Der Führer im Raſſe- und Siedlungsweſen im ᛋᛋ-Oberabſchnitt
für die Aufgaben des Raſſe- und Siedlungsweſens.

In der Untergliederung der ᛋᛋ-Oberabſchnitte unterſtehen dieſen je nach Größe ihres Gebietes 2 bis 4 ᛋᛋ-Abſchnitte (zur Zeit 44 ohne Böhmen-Mähren). Unmittelbar dem ᛋᛋ-Oberabſchnitt unterſtellt ſind die ᛋᛋ-Reiter-Standarten (z. Z. 21) ſowie die ᛋᛋ-Nachrichten-Sturmbanne (z. Z. 16) und die ᛋᛋ-Pionier-Sturmbanne (z. Z. 10).

Unter einem zum Stab des ᛋᛋ-Oberabſchnittes gehörigen Inſpekteur der Stammabteilung iſt in jedem ᛋᛋ-Oberabſchnitt eine Stammabteilung gebildet, in der die alten nicht mehr voll dienſtfähigen ᛋᛋ-Angehörigen zuſammengefaßt ſind. Dieſe Stammabteilungen ſind in Stammabteilungsbezirke eingeteilt, die jeweils das Gebiet einer der unterſtellten ᛋᛋ-Standarten umfaſſen und die in dieſem Bezirk anſäſſigen zur Stammabteilung gehörigen Männer betreuen. Die Führer dieſer Stammabteilungen ſind den zuſtändigen Standarten zugeteilt.

Innerhalb der Gebiete der ᛋᛋ-Abſchnitte ſtehen unter Führung von ᛋᛋ-Standartenführern je 2 bis 4 ᛋᛋ-Fuß-Standarten (z. Z. 125, davon 2 im Protektorat Böhmen-Mähren), die in je 3 ᛋᛋ-Sturmbanne zu je 4 ᛋᛋ-Stürmen gegliedert ſind.

In den SS=Stürmen iſt eine Unterteilung in Züge vorgenommen, die wiederum aus mehreren Scharen beſtehen. Den SS=Standarten zugeteilt iſt ein Muſikzug, während bei jedem SS=Sturmbann ein Spielmannszug und eine Sanitätsſtaffel ſtehen. Dem SS=Abſchnitt unmittelbar unterſtellt ſind ferner die in deſſen Bereich ſtehenden SS=Kraftfahrſtürme (z. Z. 40) und SS=Sanitätsſtürme (z. Z. 39).

Die SS=Oberabſchnitte

1. Donau	7. Weſt	13. Elbe
2. Alpenland	8. Nordſee	14. Main
3. Süd	9. Weichſel	15. Fulda=Werra
4. Weſtmark	10. Nordoſt	16. Mitte
5. Südweſt	11. Warthe	17. Spree
6. Rhein	12. Südoſt	18. Oſtſee

In den beſetzten Gebieten beſtehen folgende Oberabſchnitte:

1. Nordweſt (Niederlande)
2. Nord (Norwegen)
3. Ukraine
4. Oſtland

Waffen-SS

Die Waffen=SS entſtand aus dem Gedanken heraus, dem Führer eine auserleſene, länger dienende Truppe für die Erfüllung beſonderer Aufgaben zu ſchaffen. Sie ſoll es den Angehörigen der Allgemeinen SS ſowie Freiwilligen, die den beſonderen Bedingungen der Schutzſtaffel entſprechen, ermöglichen, auch mit der Waffe in der Hand im Kriege in eigenen Verbänden zum Teil im Rahmen des Heeres für die Verwirklichung der nationalſozialiſtiſchen Idee zu kämpfen. Der Führer befahl daher die Schaffung einer kaſernierten Truppe, der heutigen Waffen=SS. Sie verbindet mit der ſoldatiſchen Haltung eine ſtraffe geiſtige Ausrichtung und erzieht ihre Männer auch zu politiſchen Kämpfern.

Die Waffen=SS kennt neben den gezogenen Reſerviſten zur Zeit auch Freiwillige auf Kriegsdauer. Den dauernden Mannſchaftsbeſtand geben 4= bis 12jährig dienende Männer ab.

Die Führer, Unterführer und Männer ſowohl der aktiven Teile wie auch die Freiwilligen und Reſerviſten ſind hinſichtlich Beſoldung und Verſorgung den Angehörigen der Wehrmacht gleichgeſtellt. Der Dienſt in der Waffen=SS iſt Erfüllung der geſetzlichen Wehrpflicht.

Die Anfänge der Waffen=SS gehen auf die am 17. 3. 1933 befohlene Aufſtellung der „Stabswache" in Stärke von zunächſt nur 120 Mann zurück.

Aus dieser kleinen Gruppe entwickelte sich die spätere SS-Verfügungstruppe bzw. die Leibstandarte SS „Adolf Hitler“. Im Laufe dieses Krieges wuchsen diese Verbände zu Divisionen:

Leibstandarte-SS „Adolf Hitler“
SS-Division „Reich“
SS-Totenkopf-Division
SS-Polizei-Division
SS-Division „Wiking“
SS-Gebirgs-Division-Nord
SS-Kavallerie-Division

dazu während des Krieges die

SS-Freiwilligen-Division „Prinz-Eugen“

und die 1. und 2 SS-Infanterie-Brigade.

Die SS-Division „Wiking“ setzt sich zusammen aus Reichsdeutschen, germanischen Freiwilligen und dem Finnischen Freiwilligen-Bataillon.

In den SS-Brigaden befinden sich die germanischen Freiwilligen-Legionen „Norwegen“, „Niederlande“, „Flandern“ und das Freikorps „Danmark“.

Führerkorps der Schutzstaffel

Das Führerkorps wird eingeteilt in:

1. Aktive SS-Führer.
2. Zugeteilte Führer bei den Stäben des Reichsführers SS, den Hauptämtern, den Oberabschnitten und den Abschnitten.
3. Führer in der Stammabteilung.
4. Führer z. V.

Die Bezeichnungen Ehren- und Rangführer zur besonderen Verwendung fallen fort, da den Ehrentitel „SS-Mann" jeder vollberechtigte Angehörige der Schutzstaffel vom SS-Mann bis zum Reichsführer SS führt.

Zu 1.: Aktive SS-Führer

Aktive SS-Führer sind alle Führer, die sich in einer planmäßigen Dienststelle der Allgemeinen SS, der Waffen-SS und der SS-Hauptämter befinden, sowie alle Oberstgruppenführer, Obergruppen- und Gruppenführer, ungeachtet ob sie planmäßige Dienststellen einnehmen oder nicht

Zu 2.: Zugeteilte Führer bei den Stäben

Den Stäben werden Führer zugeteilt, die sich in höheren Staats- und Parteistellen befinden und daher am aktiven Dienst nicht teilnehmen können. Ferner die Führer, die durch ihren Beruf nicht mehr in der Lage sind, in der Schutzstaffel aktiven Dienst zu versehen.

Zu 3.: Führer in der Stammabteilung

Zur Stammabteilung gehören alle Führer, die nicht unter Ziffer 1 und 2 erfaßt sind, in keiner Dienststellung Verwendung finden, auf Grund ihres Alters oder durch gesundheitliche Behinderung aus dem aktiven Dienst aller Zweige der Schutzstaffel ausscheiden müssen.

Zu 4.: Führer zur Verfügung

Führer, die zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Erlaubnis, die Uniform bei besonderen Gelegenheiten zu tragen.

Zur Verfügung gestellt werden Führer, die

1. die Reichsführung SS nicht mehr für geeignet hält, einen Dienst in der Schutzstaffel zu versehen, da sie strafweise ihrer Dienststellung enthoben sind,
2. für die Versetzung zur Stammabteilung zu geringe Verdienste um die Schutzstaffel aufzuweisen haben,
3. für die Stammabteilung noch zu jung an Lebensjahren sind.

Ein Führer kann nur für die Dauer bis zu 2 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist ist durch den zuständigen Oberabschnitt auf Grund einer erneuten Beurteilung des Betreffenden der Antrag zu stellen, den Führer zu reaktivieren oder zur Stammabteilung zu versetzen.

Kommt der Führer für eine Verwendung nicht in Frage, so wird er aus der SS entlassen.

Beförderungen und Ernennungen

I. Beförderungen:

1. Die Beförderung zum SS-Gruppenführer, SS-Obergruppenführer und SS-Oberstgruppenführer nimmt der Führer nach Vorschlag durch den Reichsführer SS vor.

2. Beförderungen vom SS-Untersturmführer bis SS-Brigadeführer einschließlich erfolgen durch den Reichsführer SS nach Bearbeitung durch das SS-Personalhauptamt.

3. Die Beförderung zum SS-Hauptscharführer erfolgt durch den Oberabschnittführer.

4. Die Beförderung zum SS-Oberscharführer erfolgt durch den Abschnittführer.

5. Die Beförderung zum SS-Unterscharführer und SS-Scharführer spricht der Standartenführer aus.

6. Die Ernennung zum SS-Sturmmann und SS-Rottenführer erfolgt durch den zuständigen Führer der Standarte.

7. SS-Mann wird der Bewerber nach Ableistung seiner Arbeits- und Heeresdienstpflicht jeweils am 9. November jeden Jahres unter Verleihung des SS-Dolches.

Eine Beförderung erfolgt im allgemeinen durch Vorschlag. Der Beförderungsvorschlag wird eingereicht durch den nächsten Vorgesetzten des zur Beförderung Vorgesehenen. (Der Führer des Sturmes wird durch den Führer des Sturmbannes, dieser durch den Führer der Standarte, dieser wiederum durch den Führer des Abschnittes usw. vorgeschlagen.)

Der Beförderungsvorschlag wird unter Beilage der nötigen Unterlagen dem SS-Personalhauptamt zugeleitet.

Im SS-Personalhauptamt RFSS werden diese Vorschläge nach gegebenen Richtlinien bearbeitet und dann zu bestimmten Terminen dem Reichsführer SS bzw. den Chefs der Hauptämter zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt.

Hauptbeförderungstermine sind: der 30. Januar, der 20. April, der Reichsparteitag und der 9. November.

Die ausgesprochenen Beförderungen werden durch das SS-Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Der Beförderte erhält außerdem ein durch den Reichsführer SS bzw.

das SS-Personalhauptamt ausgefertigtes Patent, vom Untersturmführer aufwärts.

Die Beförderung von Verwaltungsführern und Ärzten erfolgt nach denselben Richtlinien, jedoch ist dazu die Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen, und zwar des Chefs des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes und des Reichsarztes SS im Hinblick auf die fachliche Eignung nötig. Vorlage erfolgt durch das SS-Personalhauptamt.

In der Waffen-SS und in der Polizei erfolgt die Beförderung zum SS-Oberstgruppenführer, SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer und SS-Brigadeführer durch den Führer unter gleichzeitiger Verleihung des Ranges eines Generalobersten, Generals, Generalleutnants oder Generalmajors der Waffen-SS bzw. der Polizei.

II. Ernennungen (Stellenbesetzung)

Die Besetzung von Führerstellen in den Einheiten der SS erfolgt vom Führer eines Sturmbannes aufwärts durch persönliche Verfügung des Reichsführers SS.

Die Bestätigung in der Dienststellung erfolgt durch das SS-Personalhauptamt.

Verwaltungsführer und Ärzte werden nach Prüfung auf fachliche Eignung durch den Chef des Wirtschaft-Verwaltungs-Hauptamtes bzw. den Reichsarzt SS ebenfalls nach Verfügung der RFSS durch das SS-Personalhauptamt bestätigt.

Bei der Beförderung und Ernennung von Ärzten der Waffen-SS ist das SS-Sanitätsamt im SS-Führungshauptamt eingeschaltet.

Anzugsordnung der Allgemeinen SS

Es gibt zwei Anzugsarten:

a) Dienstanzug,

b) Gesellschaftsanzug.

a) Der **Dienstanzug** besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitszeichen.

Dienstrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, zwei aufgesetzten Brusttaschen und zwei eingeschnittenen Seitentaschen.
Umlegekragen mit schwarz-silberner bzw. silberner Kragenschnur.

Achselstücke, schwarz-silber bzw. silber (auf der rechten Schulter).

Dienstrangabzeichen.

Hakenkreuz-Armbinde mit schwarzer Umrandung (am linken Oberarm).

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Stiefelhose, schwarz.

Marschstiefel, schwarz.

Koppel und Schulterriemen, schwarz, Koppelschloß mattgrau.

Dienstdolch, ϟϟ-Degen, schwarz, mit Metallbeschlägen oder Seitengewehr.

b) **Kleiner Dienstanzug**: wie oben, aber lange Tuchhose, ohne Koppel, Dolch aus der linken Rock- und Manteltasche.

c) Der **Gesellschaftsanzug** besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitsabzeichen.

Gesellschaftsrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, doppelreihig, mit breiten Aufschlägen. Aufschläge vorderer und unterer Rand mit weißen Biesen eingefaßt, zwei eingeschnittenen Seitentaschen. Umlegekragen mit weißer bzw. silberner Einfassung, keine Achselstücke.

Kragenspiegel, schwarz, mit schwarz-silberner bzw. silberner Umrandung. Keine Hakenkreuz-Armbinde, dafür am linken Oberarm silbergesticktes Hoheitsabzeichen.

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Lange Hose, schwarz, mit weißen Biesen und schwarzem Steg. Zur langen Hose werden schwarze Zugstiefel getragen.

Zum Gesellschaftsanzug **werden weder Koppel noch Schulterriemen** getragen.

d) Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

1. Mantel,
2. Umhang,
3. Handschuhe,
4. Pistole,
5. Signalpfeife mit Schnur,
6. Adjutantenschnur,
7. Sonderabzeichen.

Anzugsordnung der Waffen-ϟϟ

a) **Der Dienstanzug**

Der **Dienstanzug** besteht aus:

Tellermütze, grau, mit schwarzem Besatz, Totenkopf und Hoheitsabzeichen.

Dienstrock, grau, mit grauen Metallknöpfen, zwei aufgesetzten Brusttaschen und zwei eingeschnittenen Seitentaschen, Umlegekragen mit silberner Kragenschnur bei Führern mit Braunhemd und schwarzem Binder. (Mannschaften tragen auch als Dienstanzug die Feldbluse.)

Schulterklappen und **Schulterstücke** entsprechen denen des Heeres, jedoch wird als Tuch der Schulterklappen schwarz und als Unterlage der Schulterstücke gleichfalls ein schwarzer Vorstoß getragen.

Dienstrangabzeichen

Auf dem linken Oberarm das Ärmelhoheitsabzeichen, für Führer in Aluminium-Stickerei, für Unterführer und Mannschaften in Stoff-Stickerei. Ärmelstreifen an linken Unterarm.

Stiefelhose, grau (für Mannschaften s. Feldanzug).

Marschstiefel, schwarz.

Koppel, schwarz, Koppelschloß Aluminium-Farbe bei Führern (bei Mannschaften, mattgrau).

Waffe, Pistole bzw. Seitengewehr.

b) **Kleiner Dienstanzug:**

wie oben, jedoch lange Tuchhose und weiße Wäsche.

c) **Feldanzug:**

Der Feldanzug besteht aus:

Feldmütze, grau, mit Totenkopf und Hoheitsabzeichen

Feldbluse, grau, mit grauen Knöpfen, zwei aufgesetzten Brust- und zwei aufgesetzten Seitentaschen, geschlossenen Umlegekragen.

Stiefelhose, grau (für Mannschaften lange Hose in Infanteriestiefeln; kann auch vom Führer getragen werden).

Dienstrangabzeichen, Ärmelhoheitsabzeichen und Ärmelstreifen: wie bei Dienstanzug.

Koppel, schwarz, Koppelschloß mattgrau.

Pistole bzw. Seitengewehr.

d) Weitere Stücke des Feldanzuges sind neben der Bewaffnung:

Der schwarze Feldanzug für Panzer,

der Mantel, Stahlhelm und Skimütze.

Auf dem linken Unterarm werden auch die beim Heer eingeführten Ab-



Standarte der Leibstandarte SS „Adolf Hitler“



1. SS-Standarte „Julius Schreck“ (München)



Sturmbannfahne (Sturmbann III der 1. SS-Standarte („Julius Schreck“)



15. SS-Reiterstandarte (München)



Dienstanzug der Allgemeinen ᛋᛋ
ᛋᛋ-Oberscharführer

Traditionsanzug der ᛋᛋ
ᛋᛋ-Unterscharführer

Tafel 46



Dienstanzug, Mantel
SS-Rottenführer

Dienstanzug, Mantel
SS-Oberführer

Tafel 47



Dienstanzug der Waffen-SS
SS-Rottenführer

Schwarzer Dienstanzug der Waffen-SS
SS-Scharführer

Tafel 48



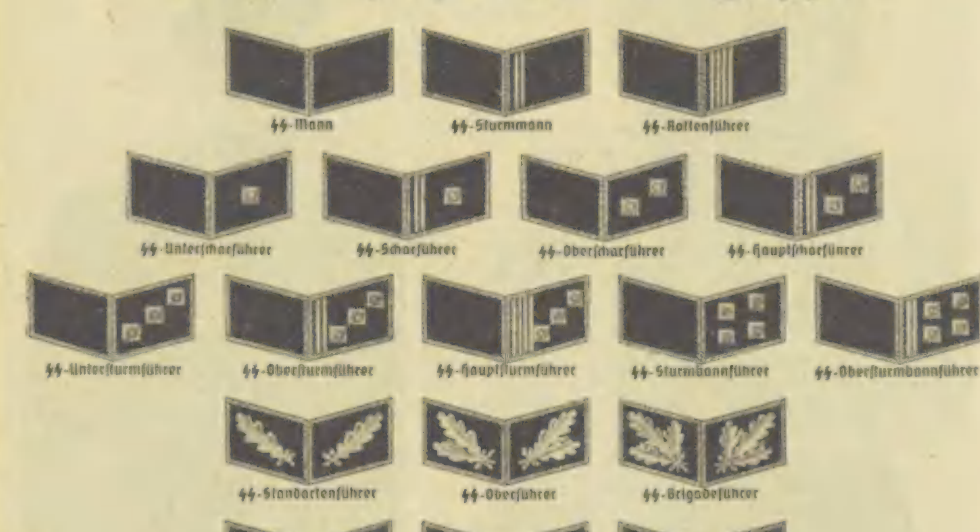


ꝏ-Sportanzug

Ausgehanzug mit Regenmantel
ꝏ-Sturmbannführer

Tafel 49

Dienstrangabzeichen der Allg. SS



SS-Mann — SS-Sturmmann — SS-Rottenführer

SS-Unterscharführer — SS-Scharführer — SS-Oberscharführer — SS-Hauptscharführer

SS-Untersturmführer — SS-Obersturmführer — SS-Hauptsturmführer — SS-Sturmbannführer — SS-Obersturmbannführer

SS-Standartenführer — SS-Oberführer — SS-Brigadeführer

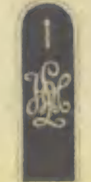
SS-Gruppenführer — SS-Obergruppenführer — SS-Oberst-Gruppenführer

Reichsführer SS

Schulterklappen



SS-Mann bis SS-Hauptscharführer — SS-Untersturmführer bis SS-Hauptsturmführer — SS-Sturmbannführer bis SS-Standartenführer — SS-Oberführer bis SS-Oberst-Gruppenführer — Reichsführer SS



Leibstandarte SS „Adolf Hitler“



SS-Standarte „Deutschland“



Leibstandarte SS „Adolf Hitler“



SS-Standarte 2 „Germania“



SS-Standarte 1 „Deutschland“



SS-Totenkopfstandarte



SS-Standarte „Germania“



SS-Standarte „Der Führer“

Tafel 50



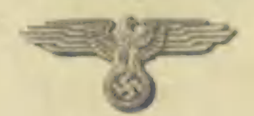
Führerkoppelschloß



Koppelschloß für Unterführer
und Mannschaften



Totenkopf
der SS-Dienstmütze



Hoheitsabzeichen
der SS-Dienstmütze



SS-Zivilabzeichen



SS-Totenkopfring



Silberne Ehrennadel
für Fördernde Mitglieder



Abzeichen für
Fördernde Mitglieder



Ehrenwinkel
für alte Kämpfer



Ehrenwinkel f. ehem. Polizei-
u. Wehrmachtsangehörige



Odalrune im Rasse-
u. Siedlungswesen



Raute f. d. Reichs-
sicherheitsdienst



SS-Dolch 1933



SS-Ehrendegen



SS-Dolch 1936

Stander



Reichsführer SS



Hauptamtschef



Amtschef



SS-Oberabschnitt



SS-Standarte



SS-Abschnitt



SS-Sturmbann



Kraftwagen- u. Fahrradwimpel



Kraftwagen- und Fahrradwimpel für Fördernde Mitglieder der Schutzstaffel

zeichen für Funktionsträger (z. B. Schirrmeister, Funkmeister, Waffenunterführer, Ärzte, Sanitätspersonal usw.) getragen.

Die Dienstrangabzeichen der SS werden auf dem linken Kragenspiegel, den Rängen des Heeres entsprechend, auf Schulterklappe bzw. Schulterstück getragen.

Anzugsordnung der Sicherheitspolizei

Der Dienstanzug der Sicherheitspolizei entspricht in allen Teilen dem der Waffen-SS, jedoch werden als Schulterklappen bzw. Schulterstücke Farbe und Muster der bei der Schutzpolizei üblichen Abzeichen getragen.

Dienstrangabzeichen der Allgemeinen SS

Die Einheitenzugehörigkeit

wird auf dem rechten Kragenspiegel bis SS-Obersturmbannführer einschließlich und auf dem Ärmelstreifen am linken Ärmelaufschlag gekennzeichnet.

Der Dienstgrad

auf dem linken Kragenspiegel:

SS-Mann	—	—
SS-Sturmmann	—	1 Litze
SS-Rottenführer	—	2 Litzen
SS-Unterscharführer	1 Stern	—
SS-Scharführer	1 Stern	1 Litze
SS-Oberscharführer	2 Sterne	—
SS-Hauptscharführer	2 Sterne	1 Litze
SS-Sturmscharführer	2 Sterne	2 Litzen
SS-Untersturmführer	3 Sterne	—
SS-Obersturmführer	3 Sterne	1 Litze
SS-Hauptsturmführer	3 Sterne	2 Litzen
SS-Sturmbannführer	4 Sterne	—
SS-Obersturmbannführer	4 Sterne	1 Litze

auf beiden Kragenspiegeln:

SS-Standartenführer	1 Eichenblatt	—
SS-Oberführer	2 Eichenblätter	—

SS-Brigadeführer	3 Eichenblätter	—
SS-Gruppenführer	3 Eichenblätter	1 Stern
SS-Obergruppenführer	3 Eichenblätter	2 Sterne
SS-Oberst-Gruppenführer	3 Eichenblätter	3 Sterne
Reichsführer SS	3 Eichenblätter in einem oben offenen Eichenkranz	

Schulterstücke bei der Allgemeinen SS

Staffel- und SS-Männer bis SS-Sturmscharführer einschließlich:
Schulterstück aus vier nebeneinanderliegenden schwarzaluminiumgedrehten Schnüren,

SS-Untersturmführer bis SS-Hauptsturmführer einschließlich:
Schulterstücke aus sechs nebeneinanderliegenden aluminiumgedrehten Schnüren,

SS-Sturmbannführer bis SS-Standartenführer einschließlich:
Schulterstücke aus drei einfach verflochtenen aluminiumgedrehten Schnüren,

SS-Oberführer und darüber:
Schulterstücke aus drei zweifach verflochtenen aluminiumgedrehten Schnüren,

Reichsführer SS:
Schulterstück aus drei zweifach verflochtenen aluminiumgedrehten Schnüren mit 3 Eichenblättern.

Die Männer der Waffen-SS sowie der Sicherheitspolizei und des SD. tragen neben ihren SS-Dienstgradabzeichen die der Wehrmacht bzw. die der Polizei als Schulterklappen bzw. Schulterstücke.

Sonderabzeichen in der SS

Amtschef: silberner Armstreifen 3,1 cm breit.

Hauptabteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit einem 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Abteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit zwei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Referent: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit drei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Zur feldgrauen Uniform werden diese Ärmelstreifen nicht getragen.

Ärmelstreifen mit der Bezeichnung „Reichsführung-SS" tragen nur SS-Führer und SS-Männer, die zu den SS-Hauptämtern gehören.

In der Waffen-SS tragen eigene Ärmelstreifen die Angehörigen derjenigen Einheiten, denen ein Name verliehen worden ist.

Ärmelstreifen der Waffen-SS

Adolf Hitler, Das Reich, Deutschland, Der Führer, Langemark, Totenkopf, Wiking, Germania, Westland, Nordland, Prinz Eugen, Reinhardt Heydrich, Legion Norwegen, Legion Flandern, Junkerschule Braunschweig, Junkerschule Tölz, SS-KB.-Abt., SS-Kriegsberichter, Reichsführung SS.

Die Sonderformationen der Allgemeinen SS

sind kenntlich dadurch, daß

die SS-Reitereinheiten 2 gekreuzte Lanzen, die SS-Pioniere Spaten und Picke gekreuzt, die SS-Nachrichteneinheiten den Blitz und die SS-Motoreinheiten das „M“	auf dem rechten Kragenspiegel tragen.

SS-Ärzte sind durch den Äskulapstab kenntlich (am linken Unterarm).

Den silbernen Winkel der alten Kämpfer

auf dem rechten Oberarm tragen alle Angehörigen der Schutzstaffel, die im Altreich vor dem 30. 1. 1933 der SS, der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört haben, ferner die, die bis zum 12. 2. 1938 (Unterredung in Berchtesgaden) im Lande Österreich der SS, der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen oder einem ihr angeschlossenen Verbande nachweisbar vor dem Übertritt in die SS angehörten oder sich bis zum 12. 2. 1938 in Österreich zur Aufnahme in die SS meldeten.

Den silbernen Winkel mit Stern auf dem rechten Oberarm tragen SS-Männer, die unmittelbar von der Wehrmacht oder der Polizei zur SS übergetreten sind, auch dann, wenn sie zwischenzeitlich Mitglied der SA. bzw. des NSKK. waren.

Die SS-Dienstauszeichnung für treue Dienste in der SS

Die SS-Dienstauszeichnung wird in vier Stufen verliehen, und zwar für Unterführer und Männer beim Ausscheiden nach vierjähriger einwandfreier treuer Dienstleistung die vierte Stufe, für Führer, Unterführer und Männer nach achtjähriger Dienstleistung die dritte Stufe, nach zwölfjähriger Dienstleistung die zweite Stufe und nach 25jähriger Dienstleistung die erste Stufe.

Alle vier Stufen werden am kornblumenblauen Band auf der linken Brustseite im Knopfloch oder an der Ordensschnalle getragen. Das Band der Stufe 1 und 2 trägt eingewebt die Sigrunen.

Die Führer des SS-Gerichts, die hauptamtlich von der RFSS ernannten Untersuchungsführer und Rechtsberater der Oberabschnitte, Abschnitte und Standarten, soweit sie einen Führerdienstgrad besitzen, tragen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum SS-Gericht am linken Unterarm 3 cm über dem Ärmelaufschlag am Rock und Mantel einen Fünfstern in der Form einer fünfblättrigen Rose.

Tragen eines Edelweiß zum SS-Dienstanzug

Ein Edelweiß auf dem rechten Kragenspiegel des Dienstanzuges tragen der Stab des SS-Abschnittes XXXVI und die 87. SS-Standarte;

als Ärmelabzeichen (Raute) auf dem linken Unterarm die 76. SS-Standarte und die zum Abschnitt XXXVI gehörigen Sondereinheiten.

Alle Führer vom SS-Standartenführer aufwärts, die vorgenannten Einheiten angehören, tragen die Edelweißraute auf dem linken Unterarm.

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der SS, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das **einfache Parteiabzeichen** stets auf dem schwarzen Binder, eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

Angehörige der SS, denen das **Goldene Ehrenzeichen** der NSDAP. verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung beim Dienstrock und beim Diensthemd auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener an der Brusttasche getragener Orden.

Außer den Führern der Schutzstaffel, die in den Stäben und Einheiten Dienst leisten, gibt es SS-Männer, die vom Reichsführer SS auf besondere Veranlassung zum **SS-Führer** ernannt worden sind und **einem Stab beigegeben sind,** ohne aktiven Dienst zu leisten.

Der Reichsführer SS verleiht **verdienten SS-Männern und -Führern den SS-Ring.**

Die SS-Standarte

Die Standarte wird von der SS-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift:

„Deutschland erwache!" Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite die Bezeichnung der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP." eingeprägt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt. Der Adler ist vergoldet, Kranz versilbert, mit vergoldeten Bändern umschlungen, das Hakenkreuz schwarz mit versilberter Einfassung.

Die Sturmbannfahne der SS

Die Sturmbannfahne der SS wird vom SS-Sturmbann geführt.

Die Sturmbannfahne der SS ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Die Fahne ist mit Schwarz-Aluminium-Fransen umrandet.

Die Fahne trägt an der inneren oberen Ecke beiderseits einen Fahnenspiegel. Dieser Spiegel besteht aus schwarzem Tuch und ist mit einer Aluminiumschnur umrandet. Die Nummer des Sturmbannes ist mit einer römischen, die der Standarte mit arabischer Zahl — beide durch einen schrägen Strich getrennt — auf dem Fahnenspiegel mit einem Aluminiumfaden aufgestickt.

Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.



Die Hitler-Jugend
HJ.

Aufgabe

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes wird in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus erzogen. Diese Erziehungsaufgabe der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend ist durch Reichsgesetz vom 1. 12. 1936 dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reichs" und hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin, die dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt ist.

Geschaffen in den Jahren des Kampfes der nationalsozialistischen Bewegung und gewachsen in den Jahren des Aufbaues im neuen Reich, ist die Hitler-Jugend Ausdruck des Wollens und Werdens der neuen heranwachsenden Generation.

Während das kleine Häuflein der alten Hitlerjungen Schulter an Schulter zusammen mit den Kämpfern der Bewegung um die Verwirklichung der Ziele des Nationalsozialismus rang und keine andere Aufgabe kannte, als in diesem Kampf seinen Mann zu stehen, hat die HJ. seit der Machtübernahme die große Verpflichtung übernommen und durch den Führer die Aufgabe gestellt bekommen, die gesamte deutsche Jugend in die nationalsozialistische Weltanschauung einzuführen. Neben die politische Erziehungsarbeit, welche die HJ. zu leisten hat, tritt noch die Aufgabe der körperlichen Ertüchtigung der deutschen Jugend. Sie soll gehorchen lernen und Disziplin üben; aber auf der anderen Seite soll durch die Erziehungsarbeit der HJ. bereits die Grundlage zu wahrem Führertum gelegt werden. Wenn der deutsche Junge und das deutsche Mädel später zur Aufnahme in die Partei vorgesehen werden, sollen sie bereits innerlich gefestigte Nationalsozialisten sein. Die HJ. soll ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule lösen.

Das Vermächtnis derer, die im Kampf um dieses Reich fielen, und die Verpflichtung, die die Hitler-Jugend dadurch hat, daß sie den Namen des Führers trägt, ist groß und heilig.

Die Hitler-Jugend weiß um ihre Verpflichtung, erkennt ihre Aufgabe und wird sie erfüllen im Glauben an ihren Führer um der Zukunft seines Reiches willen.

Für alle Fragen der Jugend ist die Hitler-Jugend zuständig. Sie bearbeitet in Verbindung mit den entsprechenden Dienststellen der Partei

sämtliche Fragen, die die männliche Jugend von 10 bis 18 und die weibliche von 10 bis 21 Jahren angehen. Eine eigene Schulpolitik hat jedoch zu unterbleiben.

Die Hitler-Jugend ist organisatorisch und disziplinarisch selbständig. Es ist aber selbstverständlich, daß die Hoheitsträger ein Aufsichtsrecht ausüben.

Zusammenarbeit der HJ. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Anmeldung und Aufnahme

Die Dienstpflicht in der Hitler-Jugend ist ein Ehrendienst am deutschen Volke, zu dem jeder Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahre von dem gesetzlichen Vertreter bei dem zuständigen HJ.-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend bis zum 15. März des Kalenderjahres angemeldet werden muß.

In die HJ. bzw. DJ., BDM. und den JM. kann jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädel aufgenommen werden, die arisch, erbgesund, würdig und tauglich sind.

Aufnahme in DJ. und JM.:

Die Aufnahme des Jahrganges der Zehnjährigen erfolgt am Geburtstag des Führers, am 20. April eines jeden Jahres. Die Pimpfe und die Jungmädel haben eine Probezeit, während der sie verschiedene sportliche und weltanschauliche Prüfungen, die sogenannte Pimpfenprobe und die Jungmädelprobe, durchmachen. Nach bestandener Prüfung werden sie endgültig in die Gemeinschaft der deutschen Jugend aufgenommen.

Schüler und Schülerinnen der Grundschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bis zum Verlassen der Grundschulklassen vom Dienst in der Hitler-Jugend zurückgestellt.

Überweisung vom Jungvolk in die HJ.:

Die Überweisung vom Deutschen Jungvolk in die Hitler-Jugend erfolgt in dem Jahre, in dem der Pimpf das 14. Lebensjahr erreicht, im Rahmen der Verpflichtungsfeier. Für die Überweisung vom JM. in den BDM. gilt das gleiche.

Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bis zu ihrer Schulentlassung Angehörige des Deutschen Jungvolks oder des Jungmädelbundes.

Aufnahme in die NSDAP.:

In die NSDAP. wird grundsätzlich am 1. September eines jeden Jahres überwiesen. Ein kleiner Teil oer Parteianwärter wird auf jedem Reichsparteitag in Nürnberg vereidigt und in die NSDAP. aufgenommen.

Hitlerjungen und Mädel des Bundes Deutscher Mädel werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die NSDAP. unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

Die Hitlerjungen müssen vier Jahre **ununterbrochen** vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. der Hitler-Jugend angehört haben.

Die Mädchen des Bundes Deutscher Mädel müssen dem Bunde vier Jahre **ununterbrochen** vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. angehört haben.

Voraussetzung für die Aufnahme der Jungen und Mädel in die NSDAP. ist ferner, daß sie durch eifrige Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und tadellose Führung innerhalb und außerhalb des Dienstes sich in Gesinnung und Charakter als zuverlässige Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen erwiesen haben und die Gewähr bieten, daß sie auch nach Aufnahme in die Partei wertvolle Mitglieder der NSDAP. werden.

Die Anmeldung der einzelnen Jungen und Mädel hat mit den üblichen, ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmescheinen zu erfolgen. Die Aufnahmeerklärungen sind vom Führer oder der Mädelführerin des Bannes zu sammeln und dem zuständigen Ortsgruppenleiter einzureichen.

Mit der Aufnahmeerklärung ist gleichzeitig eine Bestätigung des Führers bzw. der Mädelführerin des Bannes über die Zugehörigkeit zu Hitler-Jugend und die bisherige Führung vorzulegen.

Eine Aufnahmegebühr ist von den Angehörigen der Hitler-Jugend nicht zu entrichten.

Die aus der Hitler-Jugend oder dem Bund Deutscher Mädel in die Partei aufzunehmenden Jungen und Mädel werden nicht als Parteianwärter geführt.

Die Aufnahme in die NSDAP. im Rechtssinne wird durch einen Verwaltungsakt der Reichsleitung vollzogen und ist gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der NSDAP. erst rechtswirksam erfolgt mit der Aushändigung der von der Reichsleitung ausgestellten Mitgliedskarte.

Überweisung in die Gliederungen:

Diejenigen Jungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in der HJ. als Führer tätig bleiben, werden in die Gliederungen der NSDAP. überwiesen. Die Wahl der Gliederungen (SA., ᛋᛋ, NSKK., NSFK.) ist freiwillig und dem Interesse und der Neigung des einzelnen überlassen. Die Überweisung der BDM.-Mädel in die NS.-Frauenschaft erfolgt mit 21 Jahren.

Organisation der Hitler-Jugend

A. Gliederung der Hitler-Jugend

Die Hitler-Jugend gliedert sich in folgende fünf Untergliederungen:

I. Die Hitler-Jugend = HJ.
(Jungen von 14—18 Jahren),

II. das Deutsche Jungvolk in der Hitler-Jugend = DJ.
(Jungen von 10—14 Jahren),

III. der Mädelbund in der Hitler-Jugend = BDM.
(Mädel von 14—21 Jahren),

IV. der Jungmädelbund in der Hitler-Jugend = JM.
(Mädel von 10—14 Jahren),

V. das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit"
(Mädel von 17—21 Jahren).

Der Mädelbund, der Jungmädelbund und das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" werden im Bund Deutscher Mädel zusammengefaßt.

B. Aufbau der Hitler-Jugend

I. Die HJ.

1. **Die Kameradschaft**
dient zur Zusammenfassung von etwa 10 Jungen. Sie hat ihrem Namen entsprechend die Aufgabe, die Jungen zu einer unverbrüchlichen Einheit zusammenzuschmieden.
Sie wird innerhalb der Schar mit arabischen Ziffern laufend numeriert.

2. **Die Schar**
besteht aus vier Kameradschaften (40—50 Jungen).
Sie wird innerhalb der Gefolgschaft mit arabischen Ziffern laufend numeriert.

3. **Die Gefolgschaft**
besteht aus vier Scharen (120—160 Jungen) von möglichst gleicher Stärke. Sie umfaßt den Bereich einer oder mehrerer Ortsgruppen.
Die Gefolgschaft ist die unterste Verwaltungsdienststelle der HJ. und hat aus diesem Grunde einen besonderen Gefolgschaftsgeldverwalter.

Außerdem ist dem Führer der Gefolgschaft ein Hauptscharführer (beim DJ. Hauptjungzugführer) zur Unterstützung in sämtlichen dienstlichen Angelegenheiten beigegeben.

Die Gefolgschaft ist die erste in sich geschlossene Einheit, die deshalb auch eine Fahne führt.

Die Gefolgschaften werden innerhalb des Bannes mit arabischen Ziffern numeriert.

Dabei erhalten die Gefolgschaften des Stammes I die Nummern 1—5, die Gefolgschaften des Stammes II die Nummern 6—10 usw.

Die Höchstzahl der Gefolgschaften beträgt also in jedem Stamm fünf. Sie tragen außerdem einen Namen, der ihrem Ausdehnungsbereich entspricht.

4. **Der Stamm**

Drei bis fünf Gefolgschaften von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Stamm (400—600 Jungen). Der Stamm wird mit römischen Ziffern innerhalb des Bannes durchnumeriert.

4a **Der Unterbann**

In Großstädten über 300 000 Einwohner, ausgenommen die Banne in den Großstadtgebieten Berlin (3), Hamburg (26), Wien (27) werden die Banne in Unterbanne aufgeteilt.

Ein Großstadtbann umfaßt 4—5 Unterbanne, die innerhalb des Bannes mit römischen Ziffern numeriert und nach Himmelsrichtungen oder markanten Ortsbezeichnungen benannt werden.

Jeder Unterbann kann bis zu 10 Stämme und Jungstämme umfassen.

5. **Der Bann**

Je vier bis acht Stämme, Jungstämme, Mädelringe und Jungmädelringe bilden den Bann, der in der Regel einen politischen Kreis umfaßt.

Der Führer des Bannes ist der für die gesamte Arbeit der Jugend in seinem Bann politisch Verantwortliche. Für die gesamte Arbeit des Bundes Deutscher Mädel im Bann ist die Mädelführerin des Bannes verantwortlich. Die Regelung der Zusammenarbeit ist die gleiche wie im Gebiet.

Symbol der Geschlossenheit eines Bannes ist die Bannfahne, das höchste Feldzeichen der HJ., das durch den Reichsjugendführer verliehen wird.

Die Banne werden mit arabischen Ziffern fortlaufend im Reich numeriert und tragen meistens die Nummer eines Truppenteils der alten Armee, der im Ort des Bannes seinen Standort hatte. Alle Banne haben einen Namen, der sich nach ihrem Ausdehnungsbereich richtet.

6. **Das Gebiet**

Zehn bis vierzig Banne bilden das Gebiet, das einem politischen Gau entspricht.

Der Führer des Gebietes ist der für die gesamte Arbeit der Jugend in seinem Gebiet politisch Verantwortliche. Im Rahmen dieser Verantwortung kann er auch Anweisungen geben, die Jungen und Mädel gemeinsam betreffen. Er hat dabei in allen Fragen, die die Mädelarbeit mitbetreffen, die Mädelführerin des Gebietes vorher zu unterrichten. Daneben kann er die Mädelführerin des Gebietes für die Durchführung politischer Aufgaben in der Mädelarbeit mit Aufträgen versehen.

Die Mädelführerin des Gebietes ist für die gesamte Arbeit des Bundes Deutscher Mädel im Gebiet verantwortlich.

Die Gebiete werden im Reich fortlaufend mit arabischen Ziffern numeriert und tragen einen ihrem Ausdehnungsbereich entsprechenden Namen.

Es gibt im Reich folgende Gebiete:

Gebiet Ostpreußen (1)
„ Mark Brandenburg (2)
„ Berlin (3)
„ Niederschlesien (4)
„ Pommern (5)
„ Nordmark (6)
„ Nordsee (7)
„ Niedersachsen (8)
„ Westfalen-Nord (9)
„ Ruhr-Niederrhein (10)
„ Köln-Aachen (11)
„ Moselland (12)
„ Hessen-Nassau (13)
„ Kurhessen (14)
„ Mittelland (15)
„ Sachsen (16)
„ Thüringen (17)
„ Franken (18)
„ Hochland (19)
„ Württemberg (20)
„ Baden (21)

Gebiet Bayreuth (22)
„ Mittelelbe (23)
„ Mecklenburg (24)
„ Westmark (25)
„ Hamburg (26)
„ Wien (27)
„ Niederdonau (28)
„ Oberdonau (29)
„ Steiermark (30)
„ Kärnten (31)
„ Salzburg (32)
„ Tirol-Vorarlberg (33)
„ Düsseldorf (34)
„ Sudetenland (35)
„ Schwaben (36)
„ Danzig-Westpreußen (37)
„ Wartheland (38)
„ Mainfranken (39)
„ Oberschlesien (40)
„ Osthannover (41)
„ Westfalen-Süd (42)

7. Reichsjugendführung

Die Reichsjugendführung ist die höchste Dienststelle der Hitler-Jugend. In ihr vereinigt sich die Führung der Gebiete der HJ.

An der Spitze der Reichsjugendführung steht der Reichsjugendführer der NSDAP., der gleichzeitig Jugendführer des Deutschen Reichs ist. Sein Stellvertreter ist der Stabsführer.

Die Reichsjugendführung gliedert sich in Hauptämter und Ämter, die von Hauptamtschefs und Amtschefs geführt werden (siehe Gliederungsplan).

Sämtliche Mädelfragen werden von der BDM.-Reichsreferentin und den BDM.-Amtsreferentinnen in den einzelnen Ämtern bearbeitet.

Arbeitsgebiete der einzelnen Ämter der Reichsjugendführung siehe unter Dienststellen der HJ.

Die Gebiete und Banne haben ähnlich aufgebaute Stäbe zur Unterstützung der Führer und Führerinnen in den Einheiten.

II. Das Deutsche Jungvolk in der HJ.

Gleich der Hitler-Jugend baut sich das Jungvolk in folgenden Einheiten auf:

1. die Jungenschaft (etwa zehn Jungen),
2. der Jungzug (etwa drei bis vier Jungenschaften),
3. das Fähnlein (etwa vier Jungzüge),
4. der Jungstamm (etwa drei bis fünf Fähnlein),

Etwa vier bis acht Jungstämme werden im Bann zusammengefaßt.

III. Der Mädelbund in der HJ.

Die Einheiten des Mädelbundes sind entsprechend der HJ. wie folgt aufgebaut:

1. die Mädelschaft (etwa zehn Mädel),
2. die Mädelschar (etwa drei bis vier Mädelschaften),
3. die Mädelgruppe (etwa vier Mädelscharen),
4. der Mädelring (etwa drei bis fünf Mädelgruppen),

Etwa vier bis acht Mädelringe werden im Bann zusammengefaßt.

In Großstädten über 300 000 Einwohner werden die Mädelringe, Jungmädelringe und BDM.-Werk-Ringe entsprechend den Unterbannen in Ringverbände zusammengefaßt.

IV. Der Jungmädelbund in der HJ.

Die Einheiten der Jungmädel sind entsprechend denen der anderen HJ.-Einheiten wie folgt aufgebaut:

1. die Jungmädelschaft (etwa zehn Jungmädel),
2. die Jungmädelschar (etwa drei bis vier Jungmädelschaften),
3. die Jungmädelgruppe (etwa 4 Jungmädelscharen),
4. der Jungmädelring (etwa drei bis fünf Jungmädelgruppen),

Etwa vier bis acht Jungmädelringe werden im Bann zusammengefaßt.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)



Bannfahne

Jungbannfahne

Gefolgschaftsfahne

Fähnleinfahne

BDM.-Untergauwimpel

Jungmädel-Untergauwimpel

BDM.-Gruppenwimpel

Jungmädel-Gruppenwimpel

HJ.-Fanfarentuch

DJ.-Fanfarentuch



Kleiner Winterdienstanzug
(Höheres Führerkorps)
Oberbannführer - Stabsführer
Oberjungbannführer - Hauptjungbannführer

Großer Winterdienstanzug
(Höhere Führerschaft)
Gefolgschaftsführer - Hauptgefolgschaftsführer

Großer Sommerdienstanzug
(Führerkorps)
Stammführer - Bannführer
Jungstammführer - Jungbannführer

Tafel 55



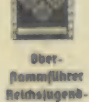


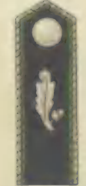
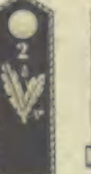






Hitlerjunge Allg. HJ. — Rottenführer Flieger-HJ. — Oberrottenführer Nachricht.-HJ. — Kameradschaftsführer Landjahr — Oberkameradschaftsführer Motor-HJ. — Scharführer Nat. Pol. Erziehungs-Anstalten — Oberscharführer Gebietsstab — Gefolgschaftsführer Reichsjugendführung — Obergefolgschaftsführer Allg. HJ. — Verw.-Hauptgefolgschaftsführer Allg. HJ.



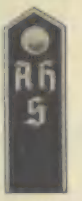



Stammführer Stamm I Bann 25 — Oberstammführer Reichsjugendführung — Bannführer Bann 123 — Verw.-Bannführer, Stab — Oberbannführer Bann 2 — Oberbannführer z. V. — Hauptbannführer, Stab — Gebietsführer — Obergebietsführer — Stabsführer











Deutsches Jungvolk (ab Fähnleinführer) — Rundfunkspielscharen — Reichsbann „Blinde" — Reichsbann „Gehörgeschädigte" — Akademie für Jugendführung — Adolf-Hitler-Schule (Mannschaften) — Adolf-Hitler-Schule (Erzieheranwärter)

Marine-Hitlerjugend: Bann 202 — Reichsbann „Binnenschiffahrt" — Reichsbann „Seefahrt"










Ärzte und Feldscher: Oberfeldscher — Hilfsarzt — Truppenarzt — Hauptarzt — Hauptstabsarzt

Wachgefolgschaft „Baldur von Schirach": Wachmitglied — Unterzugführer — Zugführer — Oberzugführer








DJ.-Hordenführer M-HJ.-Rottenführer — DJ.-Oberhordenführer M-HJ.-Oberrottenführer — DJ.-Jungenschaftsführer M-HJ.-Kameradschaftsführer — DJ.-Oberjungenschaftsführer M-HJ.-Oberkameradschaftsführer — DJ.-Jungzugführer M-HJ.-Scharführer — DJ.-Oberjungzugführer M-HJ.-Oberscharführer

Am Arbeitsanzug der Marine-HJ. weiße Armscheiben mit blauen Abzeichen



Großer Sommerdienstanzug
(Hitlerjungen. Gemeinschaftsränge. Führerschaft)
Hitlerjunge - Oberscharführer

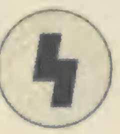
Großer Winterdienstanzug
(Hitlerjungen, Gemeinschaftsränge, Führerschaft)
Hitlerjunge - Oberscharführer

Großer Winterdienstanzug mit Regenumhang
(Hitlerjungen. Gemeinschaftsränge. Führerschaft
Hitlerjunge - Oberscharführer

Tafel 57

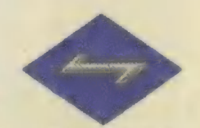

Allg. DJ.


Stäbe


NPEA.


Führerkorps


HJ.-Adjutant


HJ.-Adjutant (Politischer Leiter)

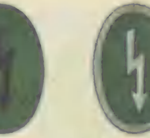

Motor-HJ.

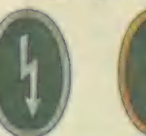

Motor-HJ. Ausbildungsabzeichen


Motor-HJ. Gebietsinspekteure


Fahrer

Nachrichten-HJ.



A-Prüfung


B-Prüfung


C-Prüfung


Reiterscheinprüfung


Feldscher


Gefolgschaftsfeldscher


Arzt


Zahnarzt


Apotheker


Fahrtenanzug


Seesportabzeichen


Seefunkabzeichen


A-Prüfung


B-Prüfung (Arbeitsanzug)


Spielmann


Gefolgschafts- und Fähnleinfahnenträger

H.J.-Geländesportwart

H.J.-Sportwart

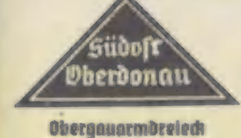
H.J.-Schiwart

H.J.-Schießwart

Ausbildungs-Ärmelstreifen



Bann- und Jungbannfahnenträger

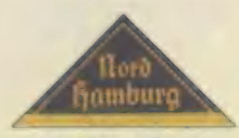


Obergauarmdreieck

HJ-Streifendienst

Landdienst der HJ

Ärmelstreifen



Traditionsarmdreieck



Führerinnendienstkleidung (Sommer)

Jungmädel-Bundestracht (Sommer)

Führerinnendienstkleidung (Winter)

Tafel 59



BDM.- u. JM.-
Gruppenführerin



BDM.- u. JM.-
Ringführerin



BDM.- u. JM.-
Untergauführerin



BDM.- u. JM.-
Untergauführerin
(Sommerdienstkleidung)



BDM.- u. JM.-
Gauführerin



BDM.- u. JM.-
Gauführerin z. V.



BDM.- u. JM.-
Untergauführerin*



BDM.- u. JM.-
Untergauführerin
z. V.*



BDM.- u. JM.-
Gauführerin*



BDM.- u. JM.-
Gauführerin*
(Sommerdienstkleidung)



Obergauführerin*



Reichsreferentin

* Als Führerin eines Obergaues bzw. Amtsreferentin der RJF.

Bann- und Jungbannstellenleiter

Führer: Kameradschaft / Jungenschaft

Mädel- und Jungmädelschaftsführerin

Führer: Schar / Jungzug

Mädel- und Jungmädelscharführerin

Hauptscharführer / Hauptjungzugführer

Führer: Gefolgschaft / Fähnlein

Mädel- und Jungmädelgruppenführerin

Führer: Stamm / Jungstamm

Mädel- und Jungmädelringführerin

Führer: Bann / Jungbann

Untergau- und Jungmädeluntergauführerin

Führer: Standort mit mehr als 2 Bannen

Gau- und Jungmädelgauführerin

Führer eines Gebietes

Obergauführerin



Amtschef
Reichsjugendführung



Führer eines Gebietes

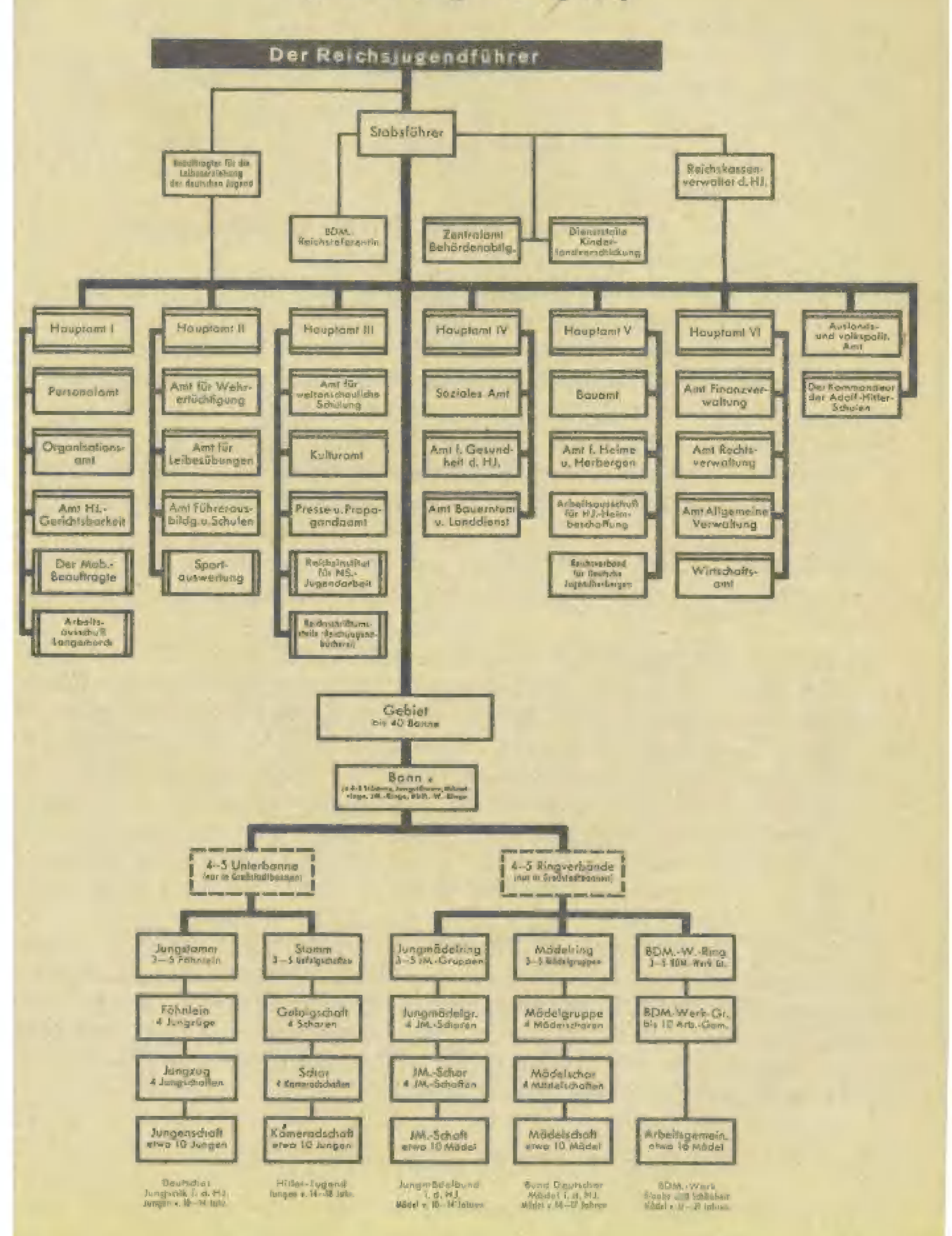


Führer eines Bannes


JM.
BDM. (Bronze)
BDM. (Silber)
DJ.
Schießabzeichen HJ. (Schützen)
HJ. (Scharfſchützen)
DJ.
HJ. (Eiſen)
HJ. (Bronze)
HJ. (Silber)
HJ. (Führerſportabzeichen)
Potsdam-abzeichen
Ringkragen Bannfahnenträger
HJ.-Koppelſchloß
Führer-Koppelſchloß
Feldbinden-ſchloß
HJ.-Fahrtenmeſſer
HJ.-Führerdolch
Seitenwaffe der Wachgefolgſchaft

Tafel 61/63

Hitler-Jugend (HJ.)



V. Das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit"

Das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" wurde vom Reichsjugendführer geschaffen zur Erfassung und Erziehung der deutschen Mädel im Alter von 17 und 21 Jahren.

Das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" hat die Aufgabe, das Mädel in die in Beruf und Familie liegenden Lebensaufgaben einzuführen. Wurden die jüngeren Jahrgänge zur Gemeinschaft erzogen, so ist das weitere Erziehungsziel im BDM.-Werk die Entwicklung des Mädels zur gemeinschaftsgebundenen Persönlichkeit.

Am Ende einer vierjährigen Arbeit im BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" soll das Mädel

1. körperlich so durchgebildet sein, daß es die Verpflichtung erkennt, auch weiterhin Leibesübungen zu treiben,
2. um die Notwendigkeit eines gesunden Menschen für ein starkes Volk wissen und bereit sein, diese Erkenntnis in seinem Leben durch Körperpflege und gesunde Lebensweise zu verwirklichen,
3. aus der Beschäftigung mit den kulturellen Aufgaben zu einer stilvollen, persönlichen Lebensgestaltung kommen (die auch zu einer geschmacklichen Ausrichtung in bezug auf die Kleidung, das Heim usw. führt),
4. gemäß seiner Eignung, Begabung und seines besonderen Interesses in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften persönlich bereichert und geformt sein.

Der Aufbau der Arbeitsgemeinschaften erstreckt sich meist über ein Jahr, kann aber über ein zweites Jahr ausgebaut werden. Hier tritt an Stelle der allgemeinen Schulung die auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet gerichtete Ausbildung. So soll also bewußt persönliche Begabung in den Wirkungskreis dieses Gemeinschaftswerkes einbezogen werden und trotzdem ein bestimmtes Ziel einer umfassenden Ausrichtung während der vier Jahre Mitgliedschaft erreicht werden.

Die Mitglieder des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" sind zum Tragen des HJ.-Abzeichens entsprechend den Bestimmungen für die gesamte Hitler-Jugend berechtigt.

Jede BDM.-Führerin ab 17 Jahren wird ebenfalls im BDM.-Werk erfaßt. Ihre Teilnahme an Lehrgängen und dem übrigen Dienst ist freigestellt, an Gemeinschaftsabenden erwünscht. Scheidet ein Mädel als BDM.-Führerin freiwillig aus oder wird sie von ihrer Führungsaufgabe entlastet, hat sie wie jedes andere Mädel der entsprechenden Altersstufe ihren Dienst im BDM.-Werk abzuleisten.

C. Der jahrgangweise Aufbau

Um die planmäßige Erziehungsarbeit an der deutschen Jugend vornehmen zu können, wurde der jahrgangsweise Aufbau der Jugend durch-

geführt. Dieser Aufbau soll die Arbeit der Einheiten und der Führer erleichtern. Die Bedeutung dieser Organisationsform liegt darin, daß sich der Junge immer unter Gleichaltrigen befindet und damit Überanstrengungen ausgeschlossen sind. Außerdem befindet er sich während mehrerer Jahre im Kreise gleicher Kameraden.

Durch den jahrgangsweisen Aufbau ist also der Entwicklung des Jungen sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung Rechnung getragen. Man kann einem 18jährigen Hitlerjungen auf weltanschaulichem Gebiet mehr zumuten als einem 10jährigen Pimpf, und andererseits kann ein Pimpf körperlich nicht das leisten, was ein 16jähriger Hitlerjunge spielend bewältigen kann.

D. Sondereinheiten

Die Sonderausbildung gilt grundsätzlich als zusätzlicher Dienst. Dadurch wird vermieden, daß der Junge seine Fachausbildung in der Sondereinheit höher einschätzt als die gesamte Erziehung in der HJ.

Die Sonderausbildung hat den Zweck, den technischen Wehrmachtstruppenteilen den Nachwuchs auf technischem Gebiet sicherzustellen.

In der Hitler-Jugend bestehen folgende Sondereinheiten:

1. Marine-HJ.,
2. Motor-HJ.,
3. Flieger-HJ.,
4. Nachrichten-HJ.,
5. HJ.-Streifendienst,
6. Spieleinheiten der HJ. (Musikzüge, Spielmannszüge, Fanfarenzüge).

Naturgemäß verlangen die verschiedenen Zweige der Sonderausbildung ein enges Zusammenarbeiten mit den zuständigen Gliederungen der Bewegung, die der HJ. durch Zurverfügungstellung von Ausbildern Schulungsmaterial und Schulungsräumen eine selbstverständliche Unterstützung zuteil werden lassen.

E. Beförderungen

Beförderungen werden vom Rottenführer bis zum Oberscharführer bzw. Hordenführer bis Oberjungzugführer durch den Führer des Bannes vorgenommen.

Ab Gefolgschaftsführer bis Oberstammführer bzw. Fähnleinführer bis Oberjungstammführer werden Beförderungen durch den Führer des Gebietes vorgenommen. Beförderungen zum Bannführer werden durch den Reichsjugendführer bzw. durch das Personalamt der Reichsjugendführung ausgesprochen.

Ab Oberbannführer einschließlich werden Beförderungsanträge über die Parteikanzlei dem Führer zur Vollziehung der Beförderung vorgelegt.

Dienststellen der Reichsjugendführung

Die BDM.-Reichsreferentin

Die BDM.-Reichsreferentin ist für sämtliche Mädelfragen und die Ausrichtung der Mädelarbeit innerhalb der Hitler-Jugend dem Reichsjugendführer verantwortlich. Jede fachliche Arbeit wird in den zuständigen Ämtern der Reichsjugendführung erledigt.

Zentralamt

Bearbeitung aller Parteiangelegenheiten des Reichsjugendführers und aller innerdienstlichen Fragen der Reichsjugendführung der NSDAP.

Behördenabteilung

Bearbeitung der innendienstlichen Behördenangelegenheiten des Jf. d. Dt. R. sowie aller Fragen der Jugenddienstpflicht und Beteiligung bei der Bearbeitung der staatlichen und kommunalen Aufgaben durch die Ämter der Reichsjugendführung.

Der Kommandeur der Adolf-Hitler-Schulen

Erziehung, Auslese und Betreuung der Adolf-Hitler-Schüler, der Erzieheranwärter, der Erzieher, der Dozenten und Schulführer, Unterbringung und Einsatz.

Auslands- und Volkstumsamt

Außenpolitische Arbeit der Hitler-Jugend, auslandsdeutsche Jugend, volksdeutsche Formation, Auslandsfahrten, Jugendaustausch, Besuch, weltpolitische Ausrichtung.

Erweiterte Kinderlandverschickung

Reichsleiter Baldur von Schirach wurde mit der Gesamtdurchführung der Erweiterten Kinderlandverschickung beauftragt und betraute die Hitler-Jugend, die NSV. und den NSLB. mit der Durchführung von Teilaufgaben. Die Kinderlandverschickung hat in erster Linie der Gesunderhaltung und Erholung der deutschen Jugend zu dienen.

Hauptamt I

Personalamt

Führer- und Führerinnenauslese, Führer- und Führerinneneinsatz, Führer- und Führerinnenförderung, Mitgliedswesen, Dienstränge, Beförderungen, Dienstausweise, Auszeichnungen, Ahnennachweise, Streifendienst, Feuerwehrscharen, kriminelle und politische Überwachung.

Organisationsamt

Organisation, Gliederung und Aufbau, Erfassung und Aufnahme in die Hitler-Jugend, Überweisung in die HJ., BDM., BDM.-Werk, Aufnahme in die NSDAP. und Überweisung in die Gliederungen, Aufstellung von Einheiten, Angleichung an die Partei- und staatliche Organisation, Reichsorganisationskartei, Einsatz; Sammlungen, Dienstplanung und Dienstvorschriften, Organisationsschrifttum, Drucksachenprüfstelle, Fahrt und Lager, Statistik, Bekleidung und Ausrüstung, Aufmarschstab.

Amt HJ.-Gerichtsbarkeit

Dienststrafrecht der Hitler-Jugend, Gnadengesuche, erstinstanzliches und Einspruchsverfahren.

Der Mob.-Beauftragte der Reichsjugendführung

Personelle und materielle Sicherung, Mob.-Kalender.

Arbeitsausschuß Langemarck

Langemarckfeiern der deutschen Jugend, Planung und Betreuung von Ehrenfriedhöfen und Ehrenmalen, Frontkämpfereinsatz, Frontfahrten.

Hauptamt II

Amt für Wehrertüchtigung

Schießausbildung, Geländedienst, Sonderausbildung in der Marine-HJ., Motor-HJ., Flieger-HJ. und Luftschutz, Nachrichten-HJ. und Reitwesen, Reichsbann Seefahrt, Reichsbann Binnenschiffahrt.

Amt für Leibesübungen

Grundschule der Leibesübungen, Mannschaftskämpfe, Leibesübungen der berufstätigen Jugend, Vorführungen, Leistungssport, Reichssportakademien

der HJ. und des BDM., Sportaufsicht, Sportstätten und Geräte, leistungsmäßige Auswertung aller Wettkämpfe, Auslandssport.

Selbst. Hauptabteilung Sportauswertung

Sportpresse, Auswertung der Arbeit des sportwissenschaftlichen Instituts an den Reichssportakademien der Hitler-Jugend, sportliche Leistungsmessungen, Beobachtung von Sportschäden, Leibeserziehung an den Adolf-Hitler-Schulen, Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen, Wettkampfstab, Sportnachrichtendienst.

Amt für Führerausbildung und Schulen

Akademie für Jugendführung, Führerausbildung in den Einheiten, Reichsschulen und Führerschulen, Fachschulen, Schul- und Hochschulfragen.

Hauptamt III

Amt für weltanschauliche Schulung

Einheitenschulung, Führerschulung, Führerschulungswerk der Hitler-Jugend, Reichsschule für weltanschauliche Schulung, Schulungsmaterial, rassenpolitische Jugendarbeit, Wettkampf und Prüfungen.

Kulturamt

Musik, Bildende Kunst, Werkarbeit, Dichtungen, Darstellende Kunst, Laienspiel, Puppenspiel, kultureller Einsatz, Spieleinheiten, Veranstaltungsring der Hitler-Jugend, Rundfunk, Feier- und Freizeitgestaltung, Volkstum.

Presse- und Propagandaamt

Inlandspresse, Auslandspresse und Propaganda, aktive Propaganda, Film.

Reichsinstitut für nationalsozialistische Jugendarbeit

Wissenschaftliche Auswertung der nationalsozialistischen Jugendarbeit, Chronikwerk der Hitler-Jugend (Kriegstagebücher der Jugend).

Reichsschrifttumsstelle der Hitler-Jugend

Schrifttumspolitische Führung, Lektorat, Büchereiwesen, Reichsjugendbücherei.

Hauptamt IV

Soziales Amt

Jugendrecht, Kommunalarbeit und Jugendpflege, Reichsbann Blinde und Gehörlose, Einsatz der Jugend im Winterhilfswerk, Jugendberufsarbeit, Reichsberufswettkampf, Jugendwohnheime, Wirtschaft und sozialpolitisches Erziehungswerk, Hauswirtschaft, soziale Jugendarbeit im Ausland.

Amt für Gesundheit der Hitler-Jugend

Jugendgesundheitspflege, Jugendgesundheitssicherung, Jugendgesundheitserziehung, jugendärztliche Forschungs- und Nachwuchslenkung.

Amt Bauerntum und Landdienst

Bauerntum, Siedlung, Berufserziehung und soziale Betreuung der ländlichen Jugend, Landdienst, Festigung deutschen Volkstums, Umsiedlung.

Hauptamt V

Bauamt

Planung und Errichtung aller Bauten der Jugend (Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung).

Amt für Heime und Herbergen

Betriebsführung der Heime und Herbergen, Reichsverband für deutsches Jugendherbergswesen, Internationaler Jugendherbergsdienst.

Hauptamt VI

Der Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend

Geschäftsverteilungsplan in Anlehnung an die Organisation des Reichsschatzmeisters.

Ämter: Finanzverwaltung, Rechtsverwaltung, allgemeine Verwaltung, Wirtschaftsamt.

HJ.- und DJ.-Dienstanzüge
BDM.-Dienstbekleidung

HJ.-Dienstränge

Die Dienstränge der Führerschaft (Rottenführer bis Oberscharführer) sind erkenntlich an den Schulterklappen.

Die Dienstränge beim HJ.-Führerkorps (Gefolgschaftsführer bis Stabsführer) sind erkenntlich an den Schulterstücken.

1. Rottenführer	1 Silberlitze
2. Oberrottenführer	2 Silberlitzen
3. Kameradschaftsführer	1 Stern
4. Oberkameradschaftsführer	1 Stern 1 Litze
5. Scharführer	2 Sterne
6. Oberscharführer	2 Sterne 1 Litze
7. Gefolgschaftsführer	3 Sterne
8. Obergefolgschaftsführer	3 Sterne 1 Litze
9. Hauptgefolgschaftsführer	3 Sterne 2 Litzen
10. Stammführer	4 Sterne
11. Oberstammführer	4 Stern 1 Litze
12. Bannführer	1 Eichenblatt
13. Oberbannführer	2 Eichenblätter
14. Hauptbannführer	2 Eichenblätter 1 Stern
15. Gebietsführer	3 Eichenblätter
16. Obergebietsführer	3 Eichenblätter 1 Stern
17. Stabsführer	3 Eichenblätter 2 Sterne

HJ.-Ärzte und HJ.-Apotheker tragen Schulterstücke und Schulterklappen der HJ.-Führer mit den jeweiligen Armabzeichen.

HJ.-Führer, die der Auslands-Organisation angehören, tragen die Armscheibe der AO. in der Mitte der Außenseite des linken Unterarms am Dienstanzug der HJ.

	Farbe der Schulterklappe	Stickerei	Mützenbesatzstreifen	Mützenbiesen und -kordeln
Gefolgschaftsführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Obergefolgschafts-/Oberfähnleinführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Hauptgefolgschafts-/Hauptfähnleinführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Stamm-/Jungstammführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Oberstamm-/Oberjungstammführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Bannführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Oberbannführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Hauptbannführer	schwarz	alumin.	schwarz	alumin.
Gebietsführer	schwarz	gold	schwarz	gold
Obergebietsführer	schwarz	gold	schwarz	gold
Stabsführer	schwarz	gold	schwarz	gold

DJ.-Dienstränge

Die Dienstränge der Führerschaft (Hordenführer bis Oberjungzugführer) sind erkenntlich an den Rangarmscheiben, die auf der Mitte der Außenseite des rechten Oberarms getragen werden. Die Armscheiben sind dunkelblau und tragen in Silbergrau gestickt dem Rang entsprechend Sterne und Winkel.

Die Dienstränge der Fähnleinführer bis Oberjungstammführer sind erkenntlich an den Dekorationen auf den Schulterklappen oder Schulterstücken.

1. Hordenführer	Armscheibe mit einem Winkel
2. Oberhordenführer	Armscheibe mit zwei Winkel
3. Jungenschaftsführer	Armscheibe 1 Stern
4. Oberjungenschaftsführer	Armscheibe mit 1 Stern 1 Winkel
5. Jungzugführer	Armscheibe mit 2 Sternen
6. Oberjungzugführer	Armscheibe mit 2 Sternen 1 Winkel
7. Fähnleinführer	Schulterklappe mit 3 Sternen
8. Oberfähnleinführer	Schulterstück mit 3 Sternen 1 Litze

9. Hauptfähnleinführer	Schulterstück mit 3 Sternen 2 Litzen
10. Jungstammführer	Schulterstück mit 4 Sternen
11. Oberjungstammführer	Schulterstück mit 4 Sternen 1 Litze

Dienststellungsschnüre

Zusätzlich zu den Erkennungszeichen der einzelnen Dienstränge werden Dienststellungsschnüre getragen.

Führer einer Kameradschaft: Führer einer Jungenschaft:	Rot-weiße Dienststellungsschnur

Sie wird vom Knopf der linken Brusttasche zu dem auf gleicher Höhe liegenden Knopf der mittleren Knopfleiste getragen.

Führer einer Schar . . . . Führer eines Jungzuges . .	Grüne Dienststellungsschnur
Führer einer Gefolgschaft . Führer eines Fähnleins . .	Grün-weiße „
Führer eines Stammes . . Führer eines Jungstammes .	Weiße „
Führer eines Bannes . . . Führer eines Jungbannes .	Rote Dienststellungsschnur
Führer von Standorten mit mindestens 2 Bannen . . .	Rot-schwarze „
Führer des Gebietes . . .	Schwarze „
Hauptscharführer . . . . Hauptjungzugführer . . .	Grün-schwarze „

Diese Dienststellungsschnüre werden von der linken Schulterklappe bzw. vom Knopf der linken Schulter (nur bei DJ.) bis zum Knopf der linken Brusttasche getragen.

Stellenleiter der Banne . Stellenleiter der Jungbanne	Rote Dienststellungsschnur

Sie wird genau so wie die Dienststellungsschnur der Kameradschafts- und Jungenschaftsführer getragen.

Erkennungsfarben

A. Die Einfaßschnur und Bestickung der Schulterklappen und die Mützenpaspel sind in Erkennungsfarben gehalten (s. Abb.).

Es tragen:

1. HJ.	hochrot
2. Motor-HJ.	rosa

3. Flieger-HJ.	hellblau
4. Nachrichten-HJ.	gelb
5. HJ.-Streifendienst	weiß
6. Landjahr	grün
7. Nationalpolitische Erziehungsanstalten	weiß
8. Mitglieder der Gebiets- und Reichsjugendführung	karmesin

Die Armscheibe des DJ. ist hochrot, nur für die Mitglieder der Gebietsstäbe und des Stabes der Reichsjugendführung karmesin.
Die NPEA.-Angehörigen tragen eine weiße Armscheibe.

B. Diese Erkennungsfarben gelten nur für die HJ. bis einschließlich Oberscharführer. Dienstränge vom Gefolgschaftsführer an aufwärts tragen keine Erkennungsfarben, sondern je nach ihrem Dienstrang aluminium- oder goldpaspelierte Schulterstücke.

HJ.-Spielmanns- und Musikzüge

Mitglieder der HJ.-Spielmannszüge tragen vorschriftsmäßigen HJ.-Dienstanzug mit rot-weißen Schwalbennestern. Der Spielmannszugführer trägt rot-weiße Schwalbennester mit silbernen Fransen. Mitglieder von Musikzügen tragen rot-silberne Schwalbennester. Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester.

HJ.-Adjutant bei Politischen Leitern

Der dem Politischen Leiter zugeteilte HJ.-Adjutant trägt am Braunhemd, am Dienstrock und am Dienstmantel in der Mitte der Außenseite des linken Unterärmels eine blaue Tuchraute mit einer in Aluminium gestickten Wolfsangel.
Die Armscheibe wird so getragen, daß die Wolfsangel vollkommen waagrecht liegt.

Dienstrangabzeichen des BDM. und der JM.

BDM.- und JM.-Führerinnen tragen zur Kennzeichnung ihres Ranges nur Führerinnenschnüre. Die höheren BDM.-Führerinnen tragen silber- bzw. goldgestickte Rangabzeichen auf der linken Brustseite.

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der Hitler-Jugend, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das einfache Parteiabzeichen bzw. das Goldene Ehrenzeichen der Partei auf der linken Brusttasche.

Faustfeuerwaffe

Zum Erwerb und zum Führen einer Faustfeuerwaffe genügt bei den Führern der HJ. vom Bannführer aufwärts — es sei denn, daß der Träger das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat — der Dienstausweis, wenn er den Vermerk: „Berechtigt zum Tragen einer Faustfeuerwaffe" durch Vordruck trägt.

Fahnen und Wimpel für HJ., DJ., BDM. und JM.

Hitler-Jugend

1. Bannfahne der HJ.

Die Bannfahne wird vom HJ.-Bann geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Flaggentuch in der Größe 145×200 Zentimeter mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist ein schwarzer Adler, der ein weißes Hakenkreuz auf der Brust trägt. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Der Fahnenspiegel über dem Kopf des Adlers zeigt die Nummer des Bannes. Als Fahnenspitze wird eine vernickelte Lanzenspitze geführt.

2. Gefolgschaftsfahne der HJ.

Die Gefolgschaftsfahne wird von der Gefolgschaft der Hitler-Jugend geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Flaggentuch in der Größe 120 × 180 Zentimeter mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist auf einem weißen, auf der Spitze stehenden Quadrat ein schwarzes Hakenkreuz aufgesetzt. An der oberen, inneren Ecke der Fahne ist ein weißer Tuchspiegel, mit einer schwarzen Kordel umrahmt, angebracht. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer der zuständigen Gefolgschaft und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des Bannes.

Als Fahnenspitze ist eine Bajonettspitze verwendet.

3. Kraftwagenstander der HJ.

Deutsches Jungvolk

1. Jungbannfahne des DJ.

Die Fahne wird vom Deutschen Jungvolk geführt.

In der Mitte des schwarzen Flaggentuches in der Größe 120 × 165 cm ist ein weißer Adler, der auf der Brust ein schwarzes Hakenkreuz trägt, angebracht. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Der Fahnenspiegel über dem Adlerkopf trägt die Nummer des Bannes. Die Fahnenspitze ist in Form einer Raute gehalten, in deren Mitte sich das HJ.-Abzeichen mit dem Adler befindet.

2. Fähnleinfahne des DJ.

Die Fähnleinfahne des DJ. wird vom Fähnlein des Deutschen Jungvolkes geführt.

In der Mitte des schwarzen Fahnentuches in der Größe 120×165 cm ist eine weiße Sigrune angebracht. An der oberen, inneren Ecke der Fahne befindet sich ein weißer Tuchspiegel mit einer schwarzen Kordel umrandet. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer des zuständigen Fähnleins und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des zuständigen Bannes. Als Fahnenspitze ist die Fahnenspitze der Gefolgschaftsfahne der HJ. verwendet.

Bestickungen sind doppelseitig.

Bund Deutscher Mädel und Jungmädelbund

1. Bannmädelwimpel

Der Wimpel ist 80×140 cm groß, aus rotem Baumwollstoff mit weißem Streifen und maschinengesticktem schwarzem fliegendem Adler in weißem Streifen. Teile der Flügel und Unterleib sowie Kralle laufen oben wie unten über diesen weißen Streifen ins rote Tuch hinaus. Über dem Adlerkopf auf dem roten Tuch ist die Nummer des Bannes eingestickt. Der Wimpelspeer ist 260 cm lang.

Bestickungen sind doppelseitig.

2. Bannjungmädelwimpel

Der Wimpel ist 80×140 cm groß, aus schwarzem Baumwollstoff und maschinengesticktem weißem, fliegendem BDM.-Adler. Über dem Kopf des Adlers ist die Nummer des Bannes gestickt.

Der Speer hat eine Länge von 260 cm.

Bestickungen sind doppelseitig.

3. Mädelgruppenwimpel des BDM.

Der Mädelgruppenwimpel wird von der Mädelgruppe des Bundes Deutscher Mädel geführt.

Das hochrote Wimpeltuch in der Größe 58×104 cm zeigt einen horizontalen, breiten, weißen Streifen. Im Wimpel ist beidseitig ein auf der Spitze stehendes weißes Quadrat befestigt, das ein schwarzes, auf der Spitze stehendes Hakenkreuz trägt. An der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer der zuständigen Mädelgruppe und darunter die Nummer des zuständigen Bannes angegeben. Der Wimpel wird am Wimpelspeer geführt. (Zahlen in der oberen Wimpelecke weiß, arabisch.)

4. Der Jungmädelgruppenwimpel der JM.

Am schwarzen Wimpeltuch in der Größe 58×104 cm ist beidseitig das HJ.-Abzeichen aufgenäht. In der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer der zuständigen Jungmädelgruppe angebracht, darunter die Nummer des zuständigen Bannes in weißen, arabischen Zahlen. Der Wimpel wird am Wimpelspeer befestigt.

Der Reichsarbeitsdienst

Der ehemalige NS.-Arbeitsdienst, als Gliederung der NSDAP., hatte sich bereits von 1931 ab die Voraussetzungen für das am 26. Juni 1935 vom Führer und Reichskanzler erlassene Reichsarbeitsdienstgesetz erkämpft, das den Arbeitsdienst als Ehrendienst am deutschen Volke gesetzlich verankert.

Die ehemalige Unterstellung des NS.-Arbeitsdienstes unter die Partei ist zwar mit der Schaffung des Reichsarbeitsdienstes äußerlich gefallen; die innere Zusammengehörigkeit, die ihren Ausdruck im Symbol und in der Tracht des Reichsarbeitsdienstes findet, besteht jedoch unvermindert weiter. Sie wurde wiederum bestätigt durch die Ernennung des Reichsarbeitsführers zum Reichsleiter der NSDAP. auf dem Reichsparteitag 1936.

Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts zwischen 18 und 25 Jahren sind verpflichtet, im Reichsarbeitsdienst ihrem Volke zu dienen. Ihm ist das Ziel gesteckt, als „Schule der Nation" die deutsche Jugend zur Weltanschauung des Nationalsozialismus, insbesondere zur Volksgemeinschaft und zur wahren Einstellung zur Arbeit, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit, zu erziehen.

Der Reichsarbeitsdienst der Männer (RAD/M.) ist dank seiner soldatischen Wesensart, der Gliederung in geschlossene Verbände und vermöge seiner besonderen Erziehung und Ausbildung ein jederzeit einsatzbereites, kraftvolles Werkzeug des nationalsozialistischen Reiches.

Im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend (RADwJ.) sollen die deutschen Mädchen wie im Reichsarbeitsdienst der Männer nach den Gesetzen der Treue, des Gehorsams und der Kameradschaft in der Gemeinschaft des Lagers erzogen werden. Ihr Arbeitseinsatz wird bestimmt von der großen Aufgabe des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend, der überlasteten deutschen Frau und Mutter auf dem Lande zu helfen.

Die Dienstpflicht des RAD/M. wird seit Herbst 1935 durchgeführt. Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 ist ihre Erfüllung Voraussetzung für die Ableistung des Wehrdienstes.

Für den Arbeitsdienst der weiblichen Jugend galt aus Organisationsgründen für die Zeit des Aufbaues noch der Grundsatz der Freiwilligkeit. Nur für Abiturientinnen, die zu studieren beabsichtigten, bestand bereits die Pflicht. Im Kriege, mit der pflichtgemäßen Erfassung durch die Ministerratsverordnung vom 4. September 1939, wurde der Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend bedeutend verstärkt.

Aufbau und Gliederung

Der Reichsarbeitsdienst ist eine eigenständige, dem Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern zugehörige Reichsorganisation des nationalsozialistischen Staates. Er steht unter der Befehlsgewalt des Reichsarbeitsführers, Reichsleiter Konstantin Hierl, der dem Reichsinnenminister persönlich und unmittelbar unterstellt ist und seinen Sitz im Reichskabinett hat. Er bestimmt die Organisation, regelt den Einsatz und leitet Erziehung und Ausbildung. Gleichzeitig hat er die Leitung aller Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes im Reichsinnenministerium.

Die oberste Führungs- und Verwaltungsstelle des Reichsarbeitsdienstes ist die Reichsarbeitsdienstleitung. Sie ist in Ämter und selbständige Abteilungen eingeteilt; an der Spitze der Schulen steht der Inspekteur der Schulen.

Der Reichsarbeitsführer wird in der Führung der Dienstgeschäfte vom Chef des Stabes der Reichsarbeitsdienstleitung unterstützt. Unter dem Chef des Stabes sind die Ämter und selbständigen Abteilungen, der Inspekteur der Schulen und der Inspekteur für den Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend zusammengefaßt, mit Ausnahme der Fachämter „Verwaltung und Wirtschaft", „Technik und Unterkunft" und „Gesundheitsdienstamt", denen Fachinspekteure übergeordnet sind.

An der Spitze des Rechtshofes als oberster Stelle für Dienststraf- und Beschwerdesachen steht ein Präsident des Rechtshofes. Er ist zugleich ständiger Vertreter des Reichsarbeitsführers auf dem Gebiet des Dienststrafwesens.

Dem Inspekteur für Verwaltung und Wirtschaft unterstehen sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, dem Inspekteur für Gesundheitsdienst sämtliche Gesundheitsangelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes der Männer und der weiblichen Jugend.

A. Reichsarbeitsdienst der Männer

I. Reichsarbeitsdienstleitung

1. Amt für Erziehung und Ausbildung

Überwachung der gesamten Erziehung und Ausbildung im Reichsarbeitsdienst:

Unterricht, Brauchtum, Fest und Feier, Musikwesen, Leibeserziehung, Wehrerziehung und Ausstellungswesen; Fragen der Führererziehung sowie alle übrigen Gebiete des Dienstes und der Freizeit, die erzieherisch von Bedeutung sind.

2. Dienstamt

Organisation, Gliederung, Einsatz, Reichsstatistik, Musikwesen, Gliederung und Einsatz des Kraftfahrwesens, Dienstbetrieb, Dienstverhältnisse

der Mannschaft, besondere Vorkommnisse und allgemeine Beschwerden, grundsätzliche Erlasse, Dienstvorschriften, Mobilmachungs- und Abwehrangelegenheiten, Waffen, Nachrichtenmittel, Luftschutz-, Büro- und Geschäftsbetrieb, Druckaufträge, Hausverwaltung, Stabsunterkunft, Archiv- und Bildwesen, Angelegenheiten der Deutschen Arbeitsfront.

3. Personalamt

Personalangelegenheiten der Reichsarbeitsdienstführer und Gefolgschaftsmitglieder des Reichsarbeitsdienstes. Führernachwuchs und -auslese, Personalhaushalt, Personalunterlagen, Beurteilungswesen, Heiratsgenehmigungen. Einsatz, Beförderungen, Ernennungen und Entlassungen. Betreuungs- und Fürsorgemaßnahmen.

4. Amt für Arbeitsleitung

Arbeitsvorbereitung, Arbeitseinsatz, Baustelleneinrichtung und Arbeitsausführung, arbeitstechnische Ausbildung, Unfallverhütung, Entwicklung, Normung und Bewirtschaftung der Arbeitsgeräte. Arbeitsabrechnung.

5. Amt für Ersatz und Meldewesen

Musterung, Ersatzverteilung und Einberufung der männlichen und weiblichen Reichsarbeitsdienstpflichtigen, vorzeitig Dienenden und Freiwilligen; Erfassung des Personalstandes und seiner Bewegung im Reichsarbeitsdienst durch Führung von Karteien und Dienstmeldeamtsberichten; Wehrüberwachung während der Reichsarbeitsdienstzeit für die männlichen Reichsarbeitsdienstpflichtigen; Überwachung der männlichen und weiblichen Geburtsjahrgänge auf Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht.

6. Gesundheitsdienstamt

Gesundheitserziehung und -überwachung, Hygiene, Krankendienst, ärztliche Mitarbeit bei Versorgungs- und Dienstbeschädigungsangelegenheiten, Heilmittel und Heilgeräte, Mittelbewirtschaftung.

7. Amt für Verwaltung und Wirtschaft

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Gebührnisangelegenheiten, Prüfdienst; Bekleidung und Ausrüstung; Verpflegung, Wirtschaftsbetrieb der Kantinen und Führerheime. Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten einschl. Rechts- und Vertragshilfe für die Reichsarbeitsdienstleitung; Schulung des Verwaltungspersonals.

8. Amt für Technik und Unterkunft

Bedarfsplanung, Nachschub, Rohstoffe, Unterkunftsbau, Entwicklung und Normung der Unterkünfte, Verwaltung der Unterkünfte, Liegenschaften und Geräte; Entwicklung und Verwaltung von Verkehrs- und Transportmitteln, zentrale Beschaffung und Preisbildung.

9. Presse- und Propagandaamt

Wahrnehmung sämtlicher presse- und propagandamäßigen Belange des Reichsarbeitsdienstes durch Verbindung mit der deutschen Presse sowie Rundfunk und Film, sowie der gesamte sonstige Nachrichten- und Propagandadienst.

10. Rechtshof

Strafsachen, Dienststraf-, Beschwerde- und Ehrenschutzangelegenheiten.

11. Inspekteur der Schulen

Ausbildung und Erziehung des Führernachwuchses des Reichsarbeitsdienstes an Truppführer-, Feldmeister-, Bezirksschulen und der Reichsschule.

12. Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten

Verbindung zum Auswärtigen Amt, zu den fremden Missionen im Reich und zu den zwischenstaatlichen Verbänden. Bearbeitung der Angelegenheiten der Beauftragten des Reichsarbeitsführers sowie aller Angelegenheiten der ausländischen Arbeitsdienste. Betreuung von im Reichsarbeitsdienst dienenden Reichsdeutschen aus dem Auslande und Volksdeutschen.

13. Abteilung für Gesetzgebung und öffentliches Recht

Ministerielle Aufgaben des Reichsarbeitsführers, insbesondere Gesetzgebung.

14. Abteilung für Versorgung

Leitung des gesamten Fürsorge- und Versorgungswesens im Reichsarbeitsdienst auf Grund der Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetze M. und wJ. Dem Reichsarbeitsführer und dem Reichsminister des Innern vorbehaltene Entscheidungen in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten. Versorgungsfachliche Mitwirkung bei der Versorgungsgesetzgebung und Bearbeitung der auf Grund dieser Gesetze zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

II. Arbeitsgaue und Gruppen

Das Reichsgebiet ist in Arbeitsgaue gegliedert. Jeder Arbeitsgau umfaßt durchschnittlich 8 Gruppen, denen wiederum im Durchschnitt 6 Abteilungen unterstehen.

In größeren Arbeitsgauen von mehr als 8 Gruppen werden 4 bis 5 Gruppen zur Unterstützung des Arbeitsgauführers in der Dienstaufsicht unter einem Bereichsführer mit kleinem Führungsstab zusammengefaßt.

An der Spitze jedes Arbeitsgaues steht ein Arbeitsgauführer im Dienstgrad eines Generalarbeitsführers, der im Innen- und Außendienst von einem Oberstarbeitsführer z. b. V. unterstützt wird. Der Gruppenführer bekleidet den Dienstgrad eines Arbeitsführers oder Oberarbeitsführers und ist dem Arbeitsgauführer für ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Dienstbetriebes in seinem Befehlsbereich verantwortlich. Ihm unterstehen wieder die Abteilungsführer im Dienstgrad eines Oberstfeldmeisters.

III. Abteilungen

Die Abteilung ist die Grundeinheit; sie ist grundsätzlich in einem genormten Reichsholzhauslager untergebracht.

Stärke einer Abteilung

Abteilungsführer	1 Oberstfeldmeister
Zugführer	1 Oberfeldmeister 1 Feldmeister 2 Unterfeldmeister
Verwalter	1 Oberfeldmeister oder Feldmeister
Hilfskraft	1 Obertruppführer
Quartiermeister	1 Unterfeldmeister od. Obertruppführer
Zeugmeister	1 Unterfeldmeister od. Obertruppführer
Heilgehilfe	1 Unterfeldmeister od. Obertruppführer oder Truppführer
Führer der Trupps	4 Obertruppführer 6 Truppführer 2 Hauptvormänner
Vormänner	6 Obervormänner 6 Vormänner
Arbeitsmänner einschl. der Spielleute	170
Freiwillige	10
Zusammen insgesamt	214 Mann

Führeranwärter nach besonderer Zuweisung,

dazu 1 Koch auf Sondervertrag,

1 Monteur auf Sondervertrag.

Die Abteilung ist in 4 Züge gegliedert, der Zug in 3 Trupps.

IV. Schulen des Reichsarbeitsdienstes

19 Truppführerschulen (davon 2 mit angegliederten unteren Verwaltungsschulen)
5 Feldmeisterschulen
5 Bezirksschulen (davon 2 mit angegliederten mittleren Verwaltungsschulen)
1 Reichsschule.

V. Großheilstuben

Großheilstuben sind bei den Arbeitsgauen eingerichtet oder befinden sich im Aufbau.

VI. Besondere Einrichtungen

Zur **Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Bestände an Bekleidung und Ausrüstung** verfügt der Reichsarbeitsdienst über

1 Beschaffungsamt,
5 Bekleidungsämter,
1 Zeugamt,
1 Arbeitsgerätepark,
1 Hauptlager für Heilmittel und Heilgeräte,
Fahrgeräteämter (im Aufbau).

B. Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend

I. Reichsarbeitsdienstleitung

1. Dienstamt

Organisation, Aufbau und Arbeitseinsatz des RADwJ., Dienstvorschriften, Hochschulangelegenheiten, Statistik, Büro- und Geschäftsführung.

2. Erziehungs- und Ausbildungsamt

Überwachung des Unterrichts, der Feierabende, der Leibeserziehung und der hauswirtschaftlichen Erziehung, Lehrpläne und Lehrmittelbeschaffung.

3. Personalamt

Personalangelegenheiten der RAD.-Führerinnen und Angestellten.

4. Amt für Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten

Dienststraf- und Beschwerdeangelegenheiten des RADwJ.

5. Gesundheitsdienstamt

Gesundheitsführung, Hygiene, Krankendienst, ärztliche Mitwirkung in Arbeitsdienstbeschädigungs- und Versorgungsangelegenheiten, Verwaltung von Heilmitteln und Heilgeräten.

6. Die Leiterin der Schulen

Ausbildung und Erziehung des Führerinnennachwuchses des RADwJ. an Lager-, Bezirksschulen und der Reichsschule.

II. Bezirke

Der Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend ist im Reichsgebiet in Bezirke gegliedert. Diese werden von Bezirksführerinnen im Dienstgrad einer Stabshauptführerin geführt, denen im Durchschnitt etwa 7 Lagergruppen unterstehen.

III. Lagergruppen

Die Lagergruppenführerinnen bekleiden den Dienstgrad einer Stabsführerin. Ihnen sind etwa 15 Lager mit je 41, 54 oder 81 Angehörigen unterstellt. Die Unterbringung der Arbeitsmaiden erfolgt in festen Unterkünften, in gemischten Unterkünften und in Holzhauslagern.

Stärke eines Lagers

	mit 3	4	6 Kameradschaften
Lagerführerin	1	1	1
Gehilfin der Lagerführerin	1	1	2
Wirtschaftsgehilfin	1	1	1
Verwalterin	1	1	1
Jungführerin	1	2	4
Kameradschaftsälteste	3	4	6
Arbeitsmaiden	33	44	66
	41	54	81

IV. Schulen für Führerinnen

14 Lagerschulen für die Schulung der Wirtschaftsgehilfinnen und Gehilfinnen der Lagerführerin,

8 Bezirksschulen für die Schulung der Lagerführerinnen,

1 Reichsschule für die Schulung der Führerinnen der oberen Laufbahn.

Bezirksheilstuben sind bei den Bezirksleitungen eingerichtet oder befinden sich im Aufbau.

C. Ersatz- und Meldewesen

Die Reichsarbeitsdienstpflichtigen (Männer und Maiden) werden durch ein eigenes Ersatz- und Meldewesen des Reichsarbeitsdienstes erfaßt. Freiwilliger Eintritt ist vom vollendeten 17. Lebensjahr ab möglich. Hauptmeldeämter und Meldeämter des Reichsarbeitsdienstes führen im Frühjahr und Herbst jeden Jahres den neuen Ersatz von Reichsarbeitsdienstpflichtigen und Freiwilligen den Abteilungen und Lagern des Reichsarbeitsdienstes zu. Sie haben außerdem die Aufgabe, die Musterungen mit den Wehrbezirkskommandos zusammen durchzuführen. Sie überwachen die Dienstlaufbahn der Reichsarbeitsdienstpflichtigen während ihrer Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst und wickeln in meldetechnischer Hinsicht die Entlassung der Dienstpflichtigen und ihre Überführung in das Zivilleben oder in die Wehrmacht ab. Die Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeämter befinden sich an den Standorten der Wehrersatzinspektion, die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter an den Standorten der Wehrbezirkskommandos.

Aufgaben

A. Reichsarbeitsdienst der Männer

In der Abteilung ist der Arbeitsmann in die große Gemeinschaft des Lagers eingefügt. Alle Arbeitsmänner tragen die gleiche Tracht, erhalten das gleiche Essen und erfüllen im geregelten Tagesablauf im Rahmen des einheitlichen Dienstplanes die gleiche Aufgabe.

Körperliche Ertüchtigung

Ausgedehnte Tätigkeit an der frischen Luft, sowohl während der soldatischen Ausbildung als auch während der Arbeit an der Baustelle, geregelte einfache und gesunde Lebensweise, ausreichender Schlaf, gutes reichliches Essen und anregende Abwechslung im Dienst bewirken eine sichtbare, oft geradezu erstaunliche körperliche Ertüchtigung. Sie wird insbesondere durch Dienstzweige unterstützt, die bevorzugt der körperlichen Ausbildung dienen, wie Leibeserziehung, Ordnungsübungen mit Spaten, Wehrausbildung, Baustellenarbeit.

Die Leibeserziehung erfolgt in Form einer gleichmäßigen Körper- und Leistungsschule. Sie bezweckt Behebung mitgebrachter und Verhütung neuer körperlicher Mängel, körperliche Leistungssteigerung in der Allgemeinheit und damit, unlösbar verbunden, Erziehung zur Gemeinschaft und Formung fester, entschlossener und einsatzbereiter Charaktere.

Ordnungsübungen mit dem Spaten und Wehrausbildung unterstützen die körperliche Ertüchtigung und erziehen gleichzeitig zur Unterordnung des Willens unter die Gesetze der Gemeinschaft, zur Auffassung des Gehorsams als sittlicher Pflicht, zur Selbstbeherrschung und zur höchsten Sammlung des Willens.

Die Arbeit an der Baustelle fördert Kraft und Umsicht und führt den Arbeitsmann durch die Erziehung zur richtigen Arbeitsweise, zur Erkenntnis des Grundsatzes der Leistung und zur Erzielung größter Erfolge bei möglichster Schonung der eingesetzten Kräfte. Sie bringt durch die Bewegung im Freien Gesundheit und zugleich Freude an der Natur. Sie lenkt den Blick des jungen Arbeitsmannes zum Boden, als dem Urquell alles Seins und Werdens.

Geistige und seelische Erziehung

So erlebt der Arbeitsmann täglich und stündlich den Nationalsozialismus. Durch die körperliche und geistige Erziehung, durch das gemeinsame Leben und Arbeiten, das ständige Vorbild der Führer wird der junge deutsche Mann zum Gemeinschaftsgeist und zur ernsten nationalsozialistischen Auffassung der Arbeit erzogen. Unterschiede der Herkunft, Bildungsstufen, Berufe und Bekenntnisse werden überbrückt, Dünkel und Mißgunst

überwunden. Vorurteile und Mißtrauen verschwinden. An ihre Stelle tritt die Erkenntnis, daß der einzige Maßstab für die menschliche Bewertung des Volksgenossen sein Wert für die Gemeinschaft ist.

Außerdem wird die Erziehung des Arbeitsmannes durch regelmäßigen politischen Unterricht, durch Dienstunterricht und den gesamten inneren Dienst gelenkt.

Im politischen Unterricht werden die Arbeitsmänner zur nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen, so daß sie später als nationalsozialistisch denkende und empfindende Männer ihren Platz in Beruf und Volksgemeinschaft richtig ausfüllen können. Der politische Unterricht klärt die Arbeitsmänner politisch auf; er vermittelt ihnen Einblick in das Geschehen unserer Zeit, entwickelt ihre Urteilsfähigkeit und setzt sie in die Lage, dem Zeitgeschehen mit richtigem Verständnis und innerer Anteilnahme zu folgen.

Im Dienstunterricht erfährt der Arbeitsmann alles das, was er wissen muß, um bei jeder Gelegenheit in und außer Dienst richtig zu handeln und sich richtig zu benehmen. Er erhält hier das Rüstzeug für die vielfältigen Anforderungen des inneren Dienstes mit seinen erzieherischen Werten auf den Gebieten der Ordnung, Sauberkeit und Unterordnung.

Arbeitseinsatz

Durch seinen Einsatz auf der Baustelle dient der Arbeitsmann zugleich der großen volkswirtschaftlichen Aufgabe des Reichsarbeitsdienstes. Gemeinnützige, von der privaten Wirtschaft nicht zu bewältigende, künftiger Entwicklung unseres Volkes dienende Arbeiten werden unter eigener einheitlicher Leitung im Benehmen mit den zuständigen staatlichen und parteilichen Stellen durchgeführt. Die Arbeit im Reichsarbeitsdienst gilt ausschließlich der Sicherung und Erhaltung und der Mehrung der Erträgnisse des Bodens und damit der Stärkung des Bauerntums. Wenn es bislang vor der Wiedergewinnung des deutschen Ostens darum ging, jeden Quadratmeter deutschen Bodens der Ernährung des Volkes nutzbar zu machen, durch die Regelung der Wasserwirtschaft den Ertragswert deutschen Bauernlandes zu heben, Moor und Ödland urbar zu machen und so die Voraussetzungen für die Erzeugungsschlacht des Bauerntums zu schaffen, so wird für die Zukunft zu diesen Aufgaben insbesondere die Notwendigkeit zur Hebung des Lebensstandards des deutschen Bauern treten. Hier entsteht, insbesondere in den neu gewonnenen Ostgebieten, für den Reichsarbeitsdienst die gewaltigste Aufgabe, die ihm bislang gestellt wurde.

Im Ernteeinsatz und im Katastrophenschutz bewahrt der Reichsarbeitsdienst durch sein Eingreifen deutsches Volksvermögen vor Schäden.

Als festgefügte, unter einheitlicher Führung stehende soldatische Arbeitstruppe ist der Reichsarbeitsdienst darüber hinaus besonders befähigt zu großen Aufgaben, die die Führung des Volkes fordert, eingesetzt zu werden.

8. Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend

Die Erziehung im nationalen Geist zur Volksgemeinschaft, Kameradschaft und zu einer hohen sittlichen Arbeitsauffassung ist für die weibliche Jugend nicht weniger notwendig als für die männliche Jugend. Die Erziehung der weiblichen Jugend jedoch verlangt andere Wege als die der männlichen, weil sie sich nach den Gesetzen weiblicher Eigenart vollziehen muß.

Im Mittelpunkt der Erziehung steht heute mehr denn je die Arbeit. Der Arbeitseinsatz besteht hauptsächlich in Hilfeleistung für die überlastete Hausfrau und Mutter, vorwiegend auf dem Land. Arbeitsdienst ist Mütterdienst. Die Arbeit erzieht aber auch zur Gemeinschaft, denn hier begreift das Mädchen seinen notwendigen Einsatz und fühlt sich als unentbehrliches Rädchen in der großen Maschine. Es begreift den Menschen des Landes in seiner Arbeit und begreift vor allem, daß es niemals darauf ankommt, was für Arbeit man verrichtet, sondern daß es nur entscheidend ist, wie sie getan wird. Und deshalb liegt der Wert dieses Dienstes nicht nur in der Hilfeleistung, sondern auch in der Erfahrung und in den Erkenntnissen, die die Arbeitsmaiden dabei gewinnen.

Die Maiden arbeiten täglich 7 Stunden auf dem Bauernhof, wo sie gemeinsam mit der Bäuerin alle Arbeiten im Haus, auf dem Feld, im Garten und Stall verrichten. Außerdem werden im Sommer von den Arbeitsmaiden Erntekindergärten, deren Träger die NSV. ist, selbständig geleitet, oder die Arbeitsmaiden helfen im NSV.-Kindergarten.

Die Arbeitsmaid wird, ehe sie in dem Außendienst an oft ungewohnte Arbeit gestellt wird, durch gründliche Anleitung im Lager vorbereitet. Sie wird abwechselnd unter Aufsicht einer Führerin im Haus, Garten, Küche und Waschküche eingesetzt. Gleichzeitig findet ein systematischer hauswirtschaftlicher Unterricht und Arbeitsbesprechungen statt.

Aber nicht nur in der hauswirtschaftlichen Erziehung sollen die Arbeitsmaiden vorbereitet werden, sondern es treten zu derselben der politische Unterricht, der Feierabend und die Leibeserziehung hinzu.

Der politische Unterricht soll die Arbeitsmaiden politisch aufklären, damit sie dem Zeitgeschehen mit dem richtigen Verständnis und innerer Teilnahme folgen.

Der Feierabend dient der bewußten Entspannung. Die Arbeitsmaid verbringt ihn entweder für sich mit persönlichen Dingen beschäftigt oder sie erlebt ihn mit der Gemeinschaft. In den gemeinsam verlebten Feierabenden lernen die Maiden vieles wieder, was völlig verlorengegangen war. Sie lernen wieder deutsche Lieder singen, sie lernen Geschichten und Märchen erzählen und sie lernen wieder Spielen in Stegreif- und Kasperlespielen. Und das Lager wird endlich für das Dorf, dem es Feste und Feiern gestaltet, auch zum kulturellen Mittelpunkt.

Die gesamte Leibeserziehung ist planmäßig ausgleichend auf die körperliche Arbeit der Arbeitsmaiden abgestimmt. Sie soll die Maiden lockern und erfrischen. Vorhandene Körperschwächen und Bewegungshemmungen



Abteilungsfahne



Lagerfahne des RAD/M.



Lagerfahne des RADwJ.



Dienſttracht
Maidenführerin

Arbeitstracht
Arbeitsmaid

Dienſttracht
Arbeitsmaid

Tafel 65



Großer Dienſtanzug
Arbeitsführer

Kleiner Geſellſchaftsanzug
Oberſtfeldmeiſter

Dienſtanzug
Arbeitsmann als Freiwilliger

Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes

Dienstgradabzeichen

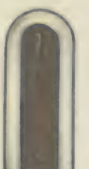

Arbeitsmann als Freiwilliger

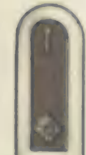

Vormann


Obervormann


Hauptvormann


Untertruppführer (Anwärter)


Truppführer



Obertruppführer



Unterfeldmeister


Feldmeister

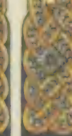

Oberfeldmeister

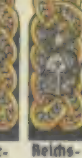
Oberstfeldmeister


Arbeitsführer

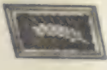

Oberarbeitsführer

Oberstarbeitsführer



Generalarbeitsführer


Obergeneralarbeitsf.

Reichsarbeitsführer



Arbeitsführer (ausgesch.)

Dienstgradabzeichen am Drillichrock


Sportabzeichen


Vormann


Obervormann


Hauptvormann


Untertruppführer


Truppführer


Obertruppführer



Ärmelzeichen des RADwJ.

Dienststellenabzeichen



Arbeitsgauleitung



Gruppenleitung



Abteilung



Truppführerschule



Feldmeisterschule



Meldeamt



Broschen des RADwJ.


Hutabzeichen für RADwJ.


Bronzefarbig


Silberfarbig


Goldfarbig


Mützenabzeichen

ANHALT

Ärmelband

Erinnerungsnadel für RAD/M.


Erinnerungsbrosche für RADwJ.


Gesundheitsdienst


Tafel 67

Flaggen und Wimpel



Reichsarbeitsdienstleitung und Arbeitsgauführer



Flagge des Reichsarbeitsführers



Baustellenwimpel



RAD.-Führer
in Arbeitsgauleitungen



Leiter
der Reichsschule



RAD.-Führer
in Gruppenleitungen



RAD.-
Führerinnen



Bezirksführerinnen
und
Amtsleiterinnen



Leiterin
der
Reichsschule

Ehrenzeichen



Dienst-
auszeichnung
für
RAD/M.



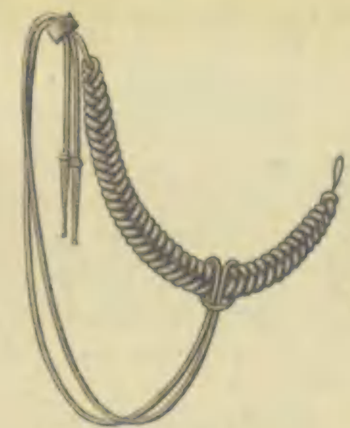
Anhalt.
Erinnerungskreuz
Ehrenzeichen des
NSAD. von 1932



Dienst-
auszeichnung
für
RADwJ.



Brustschild für Fahnenträger



Achselband für Adjutanten



Ringkragen für Streifendienst



Haumesser
(untere Laufbahn)



Haumesser
(mittlere und obere Laufbahn)



Koppel
(Arbeitsmänner und Führer
der unteren Laufbahn)



Gurt
für Führer
(mittlere u. obere Laufbahn)



Leibriemen
für Führer
(mittlere u. obere Laufbahn)

sollen beseitigt werden, die Bewegungsfähigkeit des Körpers und die allgemeine Leistungsfähigkeit des gesamten Organismus gesteigert werden.

Gesunde Körper und gesunde Seelen sollen das Erziehungsergebnis im Reichsarbeitsdienst sein.

Und außerdem erzieht das tägliche Aufeinanderangewiesensein im Lager, erziehen die Auseinandersetzungen, die kleinen Kämpfe, die jeder mit sich ausfechten muß, die Unterdrückung egoistischer Wünsche und gesellschaftlicher Vorurteile zu einer lebendigen Gemeinschaft. So steht am Ende der Sieg des einzelnen über sich selbst in der Kameradschaft.

Dienstgrade und Dienstgradabzeichen

Dienstgrad	Kragenspiegel	Schulterklappe Schulterstück
Arbeitsmann	Schwarzer Tuchspiegel	Schulterklappe mit Kordelumrandung (Freiw.-Schnüre)
Arbeitsmann mit einjähriger Verpflichtung		
Vormann	Schwarzer Spiegel m. längslaufend. weißbr. schmal. Litze	Schulterklappe mit Kordelumrandung
Obervormann	Wie Vormann mit schwarz-weißer querlaufender Litze	
Truppführer	Breite weiße Litze mit schmalem Braunstreifen	Silberne Tressenumrandung
Obertruppführer		Wie Truppführer mit silbernem Stern
Unterfeldmeister	Schwarzer Samtspiegel mit breitem Silberaufschlag	Plattschnüre in der Farbe des Grundtuches m. silb. Plattschnurumrandung
Feldmeister		Silberne Plattschnüre
Oberfeldmeister		Wie Feldmeister mit 1 vergoldeten Stern
Oberstfeldmeister		mit 2 vergoldeten Sternen

(Fortsetzung auf nächster Seite)

Dienstgrad	Kragenspiegel	Schulterklappe Schulterstück
Arbeitsführer	Schwarzer Samtspiegel mit Silberrand u. silberner Ähre	Geflochtene Silberschnüre
Oberarbeitsführer		Wie Arbeitsführer mit 1 vergoldeten Stern
Oberstarbeitsführer		mit 2 vergoldeten Sternen
Generalarbeitsführer	Wie Arbeitsführer; jedoch vergoldet	Geflocht.Gold-Silber-Schnüre
Obergeneralarbeitsführer		Wie Generalarbeitsführer mit 1 versilberten Stern
Reichsarbeitsführer		Wie Generalarbeitsführer mit Symbol des RAD., Lorbeer-Eichenlaubkranz und Hoheitsadler in silberfarbigem Metall
Musikzugführer	Wie Unterfeldmeister	Rote Kantschnüre, geflochten
Obermusikzugführer		mit 1 vergoldeten Stern
Haupt „ „		mit 2 „ Sternen
Arbeitsfeldarzt	Abzeichen mit dunkelblauer Samtunterlage wie:	Oberstfeldmeister
Arbeitsarzt		Arbeitsführer
Oberarbeitsarzt		Oberarbeitsführer
Oberstarbeitsarzt		Oberstarbeitsführer
Generalarbeitsarzt		Generalarbeitsführer

Die Reichsarbeitsdienstführer der einzelnen Fachlaufbahnen unterscheiden sich durch verschiedene Abzeichenfarben. Es tragen zu den entsprechenden Dienstgradabzeichen:

Führer der Verwaltung vom Feldmeister (VW) bis Oberstarbeitsführer (VW) dunkelgrüne Samtunterlage,

Führer der Verwaltung vom Feldmeister (VW) bis Oberstarbeitsführer (VW) dunkelgrüne Samtunterlage,

Führer im Gesundheitsdienst (Reichsarbeitsdienstärzte, Heilgehilfen, Führer der Verwaltung im Gesundheitsdienst) dunkelblaue Samtunterlage,

richterliche Reichsarbeitsdienstführer hellblaue Samtunterlage.

Personelles

Zu den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gehören

a) das Stammpersonal,

b) die einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen,

c) die Freiwilligen und Längerdienenden.

Das Stammpersonal besteht aus den planmäßigen RAD.-Führern und -Führerinnen sowie den Anwärtern auf diese Stellen. Die planmäßigen RAD.-Führer und -Führerinnen sind im Reichsarbeitsdienst berufsmäßig tätig.

1. Reichsarbeitsdienstführer

Voraussetzung für die Ernennung zum planmäßigen Truppführer ist die einwandfreie Ableistung der Arbeitsdienst- und aktiven Wehrdienstpflicht. Der Bewerber muß sich vor seiner Ernennung zu einer ununterbrochenen Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst von 10 Jahren verpflichten. (Das Dienstverhältnis kann auf 18 und mehr Jahre verlängert werden.)

Voraussetzung für den Eintritt in die mittlere Laufbahn des Reichsarbeitsdienstes ist das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder technischen Fachschule (für den gehobenen mittleren Dienst) oder die Ablegung einer besonderen Prüfung im Reichsarbeitsdienst (Ergänzungsprüfung). Die Ausbildung erfolgt zunächst gemeinsam mit den Führeranwärtern der unteren Laufbahn. Daran schließen sich weitere Lehrgänge in Schulen des Reichsarbeitsdienstes an.

2. Reichsarbeitsdienstführerin

Die Reichsarbeitsdienstführerin leistet zunächst als Arbeitsmaid und Kameradschaftsälteste Dienst und nimmt dann an einem Lagerschullehrgang teil. Nach erfolgreichem Abschluß des Lehrganges wird die Führeranwärterin zur Reichsarbeitsdienstführerin ernannt und arbeitet als Gehilfin im Lager.

Bei Eignung zur Lagerführerin schließt sich ein Lehrgang in einer Bezirksschule an. Voraussetzung für die Tätigkeit als Lagerführerin ist die mittlere Reife einer höheren Lehranstalt. Entsprechend ihren Fähigkeiten rückt die Führerin bei Eignung und Bewährung zu höheren Stellen auf.

Für ältere Bewerberinnen mit entsprechender Berufsausbildung besteht die Möglichkeit einer verkürzten Sonderausbildung.

Auskunft über die Laufbahnen im Reichsarbeitsdienst erteilen die Dienststellen der Arbeitsgauführer und der Bezirksführerinnen. Dort sind auch entsprechende Merkblätter auf Anforderung kostenlos erhältlich.

Tragen des Parteiabzeichens

Sofern Führer und Männer des Reichsarbeitsdienstes Mitglieder der NSDAP. sind, tragen sie das Parteiabzeichen auf der linken Brusttasche.

Führerinnen und Arbeitsmaiden tragen das Parteiabzeichen auf dem linken Jackenaufschlag.

Parteimitgliedsbeiträge

Parteigenossen(innen), die als einberufene Reichsarbeitsdienstpflichtige oder Freiwillige des RAD. ihrer Dienstpflicht beim Reichsarbeitsdienst genügen, sind für die Dauer ihrer Dienstleistung von der Beitragspflicht der NSDAP. befreit. Die Befreiung von der Beitragspflicht bedeutet jedoch kein Ruhen der Parteimitgliedschaft.

Von den arbeitsdienstpflichtigen oder arbeitsdienstfreiwilligen Parteigenossen, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, wird erwartet, daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst ihre Mitgliedsbeiträge freiwillig bei ihrer zuständigen Ortsgruppe nachzahlen.

Die Beitragspflicht der Parteigenossen des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes wird von dieser Regelung nicht betroffen.



Das Nationalsozialistische Fliegerkorps NSFK.

In dem Bestreben, der deutschen Luftwaffe einen zahlenmäßig starken und fachlich gut vorbereiteten Nachwuchs zu sichern und im deutschen Volk die Überzeugung zu festigen, daß Deutschland seinen Vorsprung auf allen Gebieten der Luftfahrt behalten muß, wurde am 17. April 1937 vom Führer unter gleichzeitiger Auflösung des Deutschen Luftsport-Verbandes (DLV.) das Nationalsozialistische Fliegerkorps gegründet.

Gründungserlaß des Führers

Seine Gründung erfolgte: Um den fliegerischen Gedanken im deutschen Volke wachzuhalten und zu vertiefen, eine vor der militärischen Dienstzeit liegende fliegerische Ausbildung durchzuführen und die vielseitigen luftsportlichen Betätigungen in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, bestimme ich folgendes:

I.

Der Deutsche Luftsport-Verband e. V. (DLV.) und seine sämtlichen Gliederungen (Landesgruppen, Ortsgruppen usw.) werden aufgelöst. An ihre Stelle tritt das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK.).

II.

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. An seiner Spitze steht der Kropsführer des NSFK. Er ist dem Reichsminister der Luftfahrt unterstellt.

III.

Die Mitgliedschaft zum NSFK. ist freiwillig. Die Angehörigen des NSFK. können nicht gleichzeitig der SA., der SS oder dem NSKK. angehören.

IV.

Die Angehörigen des NSFK. tragen die bisherige NSV.-Sturmbekleidung und die Hakenkreuzbinde am linken Oberarm.

V.

Behörden, öffentliche Betriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Angehörigen des NSFK. die gleichen Vergünstigungen und Berechtigungen zu gewähren, die den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. gewährt werden. Die bisherige Mitgliedschaft im DLV. wird den Angehörigen des NSFK. angerechnet.

VI.

Die Ausübung von Luftsport jeglicher Art hat nach den Richtlinien des Korpsführers des NSFK. zu erfolgen.

VII.

Der Reichsminister der Luftfahrt erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen.

Adolf Hitler.

Ausführungsbestimmungen
des Reichsministers der Luftfahrt

In Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps vom 17. April 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 529) bestimme ich auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 582) folgendes:

§ 1.

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK.) ist auf Freiwilligkeit gegründet. Aufgenommen werden können:

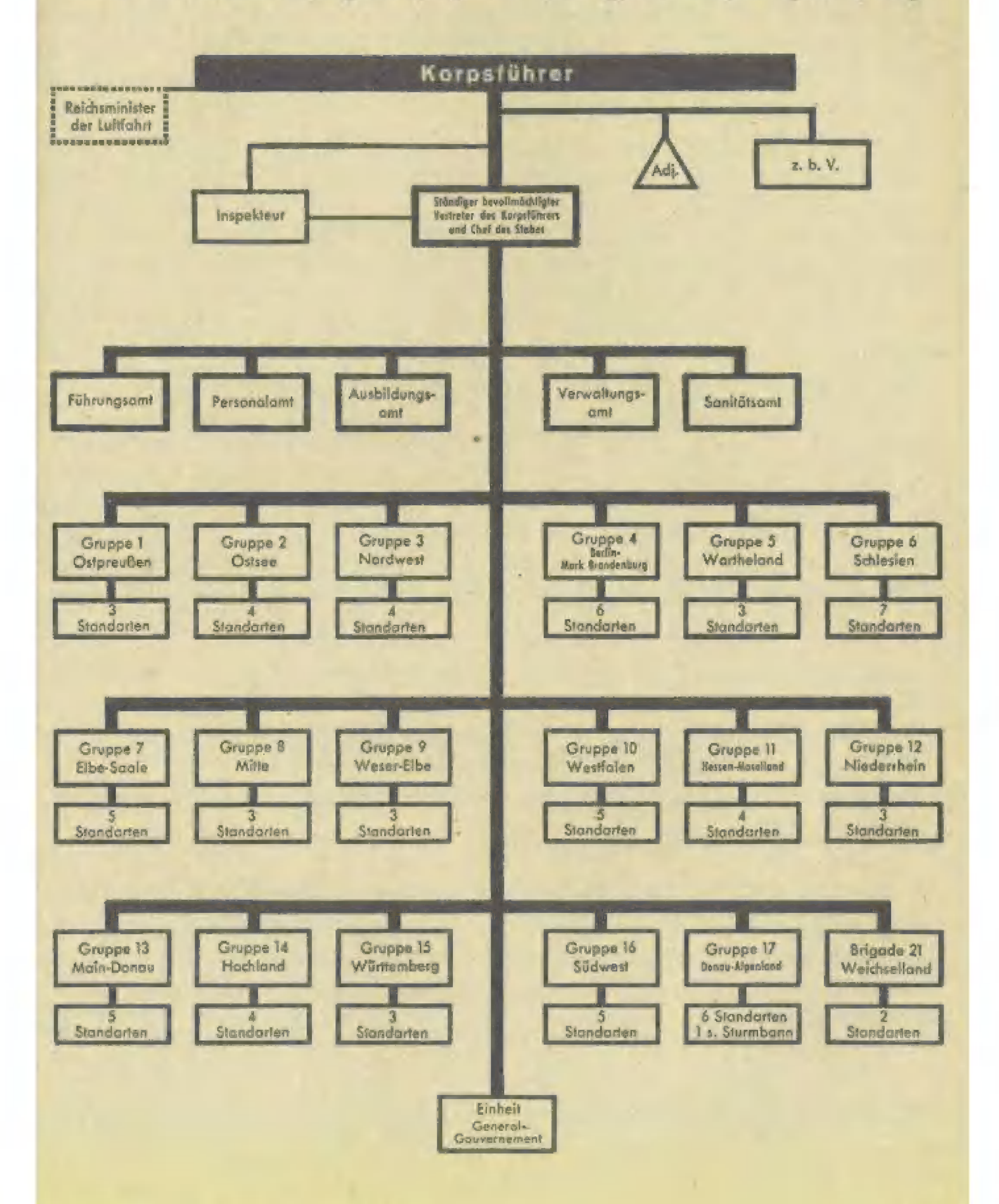
a) Angehörige des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe, die als fliegendes Personal gedient haben;
b) Reichsdeutsche, die eine Ausbildung als Flugzeugführer, Beobachter, Ballonführer oder Segelflieger erhalten haben;
c) die aus den Luftsportscharen der HJ. hervorgegangenen Jungmannen nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
d) Angehörige der Flieger- und Segelfliegerstürme des bisherigen Deutschen Luftsportverbandes (DLV.), soweit sie vor dem 1. April 1937 diesen Stürmen angehört haben.

§ 2.

1. Die luftsportliche Betätigung der Angehörigen des NSFK. vollzieht sich im Sturmdienst nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt.

2. Die Ausbildung der Luftsportscharen in der HJ. erfolgt nach den

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK.)



Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichsluftsportführer vom 14. September 1935. Änderungen und Zusätze erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 3.

Die Angehörigen des NSFK. sind gegen Unfälle beim Sturmdienst durch den Korpsführer in dem vom Reichsminister der Luftfahrt festgelegten Umfang zu versichern.

§ 4.

1. Das NSFK. ist Rechtsnachfolger des DLV., der Luftsport- oder Flieger-Landesgruppen, Ortsgruppen sowie der sonstigen bisherigen Gliederungen des DLV. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Vereins zum bisherigen DLV. der Reichsminister der Luftfahrt. Seine Entscheidung ist für Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend.

2. An die Stelle des Reichsluftsportführers tritt der Korpsführer des NSFK. Er vertritt das NSFK. gerichtlich und außergerichtlich. Er kann die Vertretungsbefugnis weiter übertragen.

3. Das Vermögen der im Abs. 1 genannten Vereine und Verbände geht, einschließlich der Schulden, ohne Liquidation auf das NSFK. über. Die Eintragungen in den Vereinsregistern sind auf Antrag des Korpsführers des NSFK. gebührenfrei zu löschen. Ferner sind auf Antrag des Korpsführers des NSFK. die Eintragungen in den Grundbüchern und anderen öffentlichen Büchern gebührenfrei zu berichtigen.

4. Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen der Deutsche Luftsport-Verband oder der Reichsluftsportführer genannt sind, tritt an ihre Stelle das NSFK. und der Korpsführer des NSFK.

Göring.

Aufgaben des NS.-Fliegerkorps

Das NS.-Fliegerkorps erhielt mit seiner Aufstellung vom Reichsmarschall folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Fliegerisch-vormilitärische Ausbildung des Nachwuchses für die Luftwaffe,
2. In-Übung-Haltung der Reservisten der Fliegertruppe,
3. Zusammenfassung und Steuerung des gesamten deutschen Luftsportes,
4. Förderung und Verbreitung des fliegerischen Gedankens im deutschen Volke.

Diese Aufgaben sind so groß, daß die Mitarbeit von zehntausenden Aktivisten erforderlich ist, um sie so lösen zu können, daß die Luftwaffe jederzeit mit der planmäßigen Erfüllung rechnen kann.

Dem Wesen dieser vier Aufgaben entsprechend erhielt das NS.-Fliegerkorps die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Korpsführer untersteht dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Da das NS.-Fliegerkorps außer den fliegerischen Aufgaben auch die gleichen politischen Aufgaben zu erfüllen hat wie die Gliederungen der NSDAP., hat es die gleiche Organisationsform wie diese erhalten. Die Rangabzeichen entsprechen denen der SA. Die Sturmangehörigen des NS.-Fliegerkorps genießen die gleichen Rechte wie die Angehörigen der Gliederungen.

Organisation des NS.-Fliegerkorps

Die Bewältigung der großen Aufgaben bedingt einen entsprechenden organisatorischen Aufbau nicht nur in fachlicher, sondern auch in gebietlicher Hinsicht.

Zur Durchführung der fliegerisch-vormilitärischen Ausbildung wurde daher die Sturmorganisation des NS.-Fliegerkorps geschaffen, die sich gleichmäßig über das Großdeutsche Reich ausdehnt.

Kopf dieser Organisation ist die Dienststelle des Korpsführers des NS.-Fliegerkorps mit einem den Aufgaben entsprechenden Mitarbeiterstab. An der Spitze des Korpsstabes steht der ständige bevollmächtigte Vertreter des Korpsführers und Chef des Stabes. Die Überwachung der Tätigkeit in den Einheiten und auf den Schulen ist Aufgabe des Inspekteurs des NS.-Fliegerkorps. Der Korpsstab gliedert sich in fünf Ämter, an deren Spitze Amtschefs stehen, und zwar

das Führungsamt,
das Personalamt,
das Ausbildungsamt,
das Sanitätsamt,
das Verwaltungsamt.

Diese Ämter gliedern sich in entsprechende Fachabteilungen, Hauptreferate und Referate.

Das NS.-Fliegerkorps ist z. Z. in 19 Gruppen bzw. selbständige Brigaden aufgeteilt, an deren Spitze Führer der Gruppen bzw. Brigaden stehen. Die Gruppen des NS.-Fliegerkorps sind jeweils in mehrere Standarten aufgeteilt; die Standarte umfaßt zehn bis zwölf Stürme.

Die Grenzen der Einheiten richten sich nach den entsprechenden parteipolitischen Grenzen, um eine enge Zusammenarbeit mit den Parteidienststellen auch gebietlich sicherzustellen.

Neben diesen Einheiten, die in den Werkstätten für Flugmodellbau und Segelflugzeugbau, auf den Segelfluggeländen, in den Funkausbildungsstellen und auf den wehrsportlichen Übungsgeländen die Ausbildungsarbeit durchführen, bestehen Reichsmodellflugschulen, Reichssegelflugschulen,

Segelflugübungsstellen, Reichsschulen für fliegertechnische Ausbildung und Reichsschulen für Motorflugsport, die mit hauptamtlich tätigem Personal besetzt sind und der Durchführung geschlossener Lehrgänge für die Angehörigen der einzelnen Ausbildungsstufen dienen.

Der überwiegende Teil der Führer und Männer des NS.-Fliegerkorps ist als Flugmodellbaulehrer, Gleit- und Segelfluglehrer, Werkstattleiter, Segelflugzeugprüfer usw. auf einem der vielen Spezialgebiete der fliegerisch-vormilitärischen Ausbildung ehrenamtlich tätig.

Neben diesen fliegerisch-vormilitärischen Aufgaben erhalten die NSFK.-Sturmmänner eine weltanschauliche Schulung. Sie haben die politischen Aufgaben genau wie die Sturmmänner der Parteigliederungen zu erfüllen.

In diesem organisatorischen Rahmen bildet das NS.-Fliegerkorps die von der Hitler-Jugend in den Modellflugeinheiten des Deutschen Jungvolks und den Einheiten der Flieger-Hitler-Jugend für die fliegerisch-vormilitärische Ausbildung bereitgestellten Jungen aus. Die Zusammenarbeit der Reichsjugendführung und des NS.-Fliegerkorps wurde im Oktober 1941 durch ein neues Abkommen geregelt. Ihr gemeinsames Ziel ist, der besten Luftwaffe der Welt den besten Nachwuchs zu sichern.

Dienstgrade

Die Rangabzeichen des NS.-Fliegerkorps entsprechen denen der SA.

Fahnen

Den Stürmen werden **NSFK.-Sturmfahnen** verliehen: Hakenkreuzfahnen mit dem Hoheitszeichen des NS.-Fliegerkorps, dem fliegenden Menschen und der Sturmnummer in der Gösch.

Einem Teil der NSFK.-Standarten sind bereits vom Führer Feldzeichen verliehen worden. Diese tragen ebenfalls das Zeichen des fliegenden Menschen auf rotem Feld.

Abzeichen

Für fliegerische und fliegertechnische Tätigkeit und Leistungen sind die **Tätigkeits- und Leistungsabzeichen des NS.-Fliegerkorps** geschaffen worden.

Förderer-Organisation

Für die Erfüllung der zweiten großen Aufgabe des NS.-Fliegerkorps, den deutschen Luftfahrtgedanken im Volke zu vertiefen und wachzuhalten, ist die Förderer-Organisation geschaffen worden. Die Förderer, die innerhalb der Sturmgebiete zu Förderergruppen zusammengefaßt sind, werden von ehrenamtlichen Fördererleitern betreut. Aufgabe der Förderer ist, die Forderung nach einer bleibenden deutschen Überlegenheit im Luftraum überall zu vertreten, die praktische Arbeit des NS.-Fliegerkorps zur Heran-

bildung des fliegerischen Nachwuchses tatkräftig zu unterstützen und schließlich in ganz besonderem Maße ihre eigenen Söhne der fliegerischen Ausbildung zuzuführen.

Die NSFK.-Gruppen und selbständigen Brigaden

NSFK.-Gruppe 1 (Ostpreußen), Königsberg/Pr. (Gau Ostreußen)

NSFK.-Gruppe 2 (Ostsee), Stettin (Gau Mecklenburg und Pommern)

NSFK.-Gruppe 3 (Nordwest), Hamburg (Gau Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Ost-Hannover)

NSFK.-Gruppe 4 (Berlin-Mark Brandenburg), Berlin-Wilmersdorf (Gau Berlin und Mark Brandenburg)

NSFK.-Gruppe 5 (Wartheland), Posen (Gau Wartheland)

NSFK.-Gruppe 6 (Schlesien), Breslau (Gau Niederschlesien, Oberschlesien und Teile vom Gau Sudetenland)

NSFK.-Gruppe 7 (Elbe-Saale), Dresden (Gau Sachsen, Halle-Merseburg, Teile vom Gau Sudetenland)

NSFK.-Gruppe 8 (Mitte), Eschwege (Gau Thüringen und Kurhessen)

NSFK.-Gruppe 9 (Weser-Elbe), Hannover (Gau Magdeburg-Anhalt, Süd-Hannover-Braunschweig)

NSFK.-Gruppe 10 (Westfalen), Dortmund (Gau Westfalen-Nord, Westfalen-Süd)

NSFK.-Gruppe 11 (Hessen-Moselland) Frankfurt/Main (Gau Moselland-Hessen-Nassau)

NSFK.-Gruppe 12 (Niederrhein), Essen (Gau Essen, Düsseldorf, Köln-Aachen)

NSFK.-Gruppe 13 (Main-Donau), Nürnberg (Gau Franken, Bayreuth, Mainfranken und Teile von Gau Sudetenland)

NSFK.-Gruppe 14 (Hochland), München (Gau München-Oberbayern, Schwaben, Tirol-Vorarlberg)

NSFK.-Gruppe 15 (Württemberg), Stuttgart (Gau Württemberg-Hohenzollern)

NSFK.-Gruppe 16 (Südwest), Straßburg/Elsaß (Gau Baden, Westmark)

NSFK.-Gruppe 17 (Donau-Alpenland), Wien (Gau Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Wien)

NSFK.-Brigade 21 (Weichselland), Danzig (Gau Danzig-Westpreußen)

NSFK.-Einheit Generalgouvernement, Krakau (Generalgouvernement)

Anzugordnung des NS.-Fliegerkorps

A. **Großer Dienstanzug:**

1. Dienstmütze (blaugraue Baskenmütze oder blaugraue Schirmmütze — wird besonders befohlen)
2. Dienstbluse (Braunhemd) mit schwarzem Binder und Kampfbinde
3. Halsbinde
4. Stiefelhose (blaugrau)
5. Lange Stiefel (schwarz)
6. Leibriemen mit Schulterriemen (schwarz für Unterführer und Männer, dunkelbraun für Führer)
7. NSFK.-Fliegermesser mit Feststellriemen
8. Mantel in der kalten Jahreszeit (blaugrau)
9. Große Ordensschnalle, wenn nicht anders befohlen

B. **Kleiner Dienstanzug:**

1. Schirmmütze (Kappe, SA.-Form, blaugrau)
2. Tuchrock (blaugrau) mit Kampfbinde
3. Braunhemd mit schwarzem Binder
4. Leibriemen mit Schulterriemen (wie unter A)
5. NSFK.-Fliegermesser mit Feststellriemen
6. Stiefelhose (blaugrau)
7. Lange Stiefel (schwarz)
8. Mantel in der kalten Jahreszeit (blaugrau)
9. Kleine Ordensschnalle

C. **Ausgehanzug:**

1. Schirmmütze (Kappe, SA.-Form, blaugrau)
2. Tuchrock (blaugrau) mit Kampfbinde
3. Braunhemd mit schwarzem Binder
4. Lange Hose (blaugrau)
5. Schwarze Schnürschuhe oder Schnürhalbschuhe
6. Kein Lederzeug
7. NSFK.-Fliegermesser mit dem am oberen Ende des Tragriemens befindlichen Karabinerhaken unter der Klappe der linken Rocktasche eingehakt
8. Mantel in der kalten Jahreszeit (blaugrau)
9. Grundsätzlich schwarze Socken (undurchsichtig)

D. **Straßenanzug** (vom Sturmführer an aufwärts):

Wie „Kleiner Dienstanzug", aber ohne Lederzeug. NSFK.-Fliegermesser ohne Feststellriemen.

Straßenanzug (bis einschl. Obertruppführer)

„Kleiner Dienstanzug", mit Lederzeug, jedoch ohne Feststellriemen des NSFK.-Fliegermessers.

E. **Abendanzug:**

Wie „Ausgehanzug", aber weißes Oberhemd mit halbsteifem, weißem Kragen und kleiner Ordensschnalle (wenn nicht anders befohlen).

F. **Sportanzug:**

1. Gelbes, ärmelloses Sporthemd mit NSFK.-Brustabzeichen (Brustmitte)
2. Blaue Sporthose (Satin)
3. Sportschuhe
4. Trainingsanzug (auf der rechten Seite [Brusthöhe] mit NSFK.-Brustabzeichen)
5. Schwimmkappe: blau mit gelben Längsstreifen

G. **Schianzug:**

1. Blaugraue Schihose
2. Blaugraue Schibluse
3. Dienstmütze
4. Schistiefel

Zum Schianzug wird kein Dolch getragen.

Erläuterungen bzw. weitere Stücke des Dienstanzuges:

1. Zu jedem Anzug wird von den Einheitsführern grundsätzlich die Führer-(Signalpfeifen-) Schnur angelegt.
2. Wenn Mantel befohlen ist, müssen Handschuhe angelegt werden.
3. Bei Anzug zu A werden grundsätzlich keine Handschuhe getragen.
4. Bei Anzug zu B, C und D ist das Tragen von Handschuhen vom Sturmführer aufwärts Pflicht.
5. Adjutantenschnur wird nur von den im Amt bestätigten Adjutanten getragen.

Ehrenwinkel für alte Kämpfer

NSFK.-Führer und -Männer, die sich vor der Machtübernahme (30. Januar 1933) in der Partei oder ihren Gliederungen aktiv betätigt haben sowie solche, die vor dem 12. 3. 1938 einer Gliederung der NSDAP. in der Ostmark angehörten oder bis zum 19. 5. 1938 der SDP. (Sudetendeutschen Partei) beigetreten sind oder vor dem 10. 5. 1940 Angehörige der Heimattreuen Front, des Segelflugvereins oder der Bogenschützen in Eupen-Malmedy waren, tragen auf dem rechten Oberarm einen nach oben geöffneten Winkel aus einer 0,7 cm breiten Aluminiumtresse.



Standarte (Standarte 26)

Sturmfahne (Sturm 1/1)



NSFK.-Rottenführer im großen Dienstanzug NSFK.-Standartenführer im kleinen Dienstanzug

Tafel 71



NSFK.-Standartenführer im Ausgehanzug

NSFK.-Sturmbannführer im Abendanzug

Dienstgradabzeichen des NSFK.

1/12 — NSFK.-Mann
2/15 — Sturmmann
3/18 — Rottenführer
4/21 — Scharführer
1/24 — Oberscharführer

2/8 — Truppführer
11 — Obertruppführer

4/14 — Sturmführer
Gr.17 — Obersturmführer
2/10 — Hauptsturmführer
K — Sturmbannführer
117 — Obersturmbannführer

Standartenführer
Oberführer
Brigadeführer
Gruppenführer
Obergruppenführer

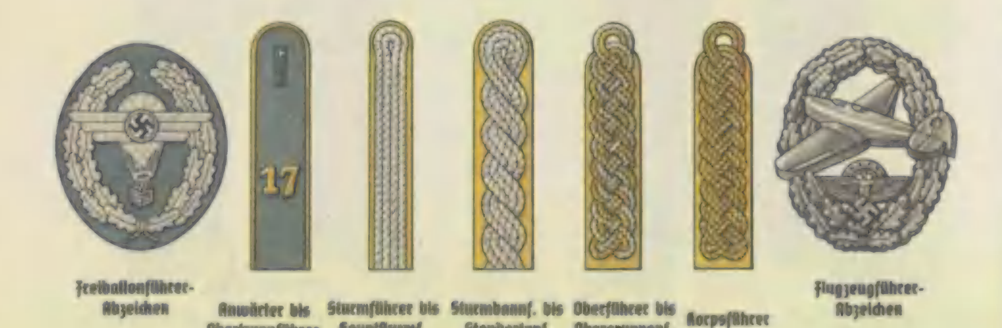




Ehrenführer



Korpsführer



Freiballonführer-Abzeichen

Anwärter bis Obertruppführer

Sturmführer bis Hauptsturmf.

Sturmbannf. bis Standartenf.

Oberführer bis Obergruppenf.

Korpsführer

Flugzeugführer-Abzeichen

Abschnitt 5

Vereinbarungen zwischen Dienststellen der Partei, den angeschlossenen Verbänden der Partei und anderen Organisationen

---

Vereinbarungen der der Partei angeschlossenen Verbände untereinander

Zwischen dem Obersten Leiter der Deutschen Arbeitsfront, **Dr. Ley**, und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, **Dr. Goebbels**, in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer wurde ein Abkommen getroffen, in dem u. a. folgendes aufgeführt ist:

Die Reichskulturkammer ist korporatives Mitglied der Deutschen Arbeitsfront

Die in der Reichskulturkammer, ihren Einzelkammern und diesen angeschlossenen Organisationen und Fachverbänden zusammengefaßten schaffenden Deutschen brauchen deshalb nur Mitgliedsbeiträge an diese Organisationen abzuführen.

12. 2. 1934.

Abkommen zwischen dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront

Die im Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. zusammengeschlossenen Berufsverbände der Ärzte, Apotheker, Dentisten, Drogisten, Heilpraktiker, Tierärzte, Zahnärzte und der Berufe im ärztlichen und sozialen Dienst (Schwestern, Krankenpfleger, Hebammen usw.) haben auf ihrer Arbeitstagung am 3. März 1934 als geschlossene Truppe unter Führung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers*) für alle Fragen der Volksgesundheit, **Dr. Wagner**, ihren Beitritt zur Deutschen Arbeitsfront erklärt. Außerdem wird die Reichszentrale für Gesundheitsführung beim Reichsministerium des Innern, der alle für die Gesundheitsführung wichtigen Reichsarbeitsgemeinschaften angehören, der neuen Volksgesundheitsabteilung der Arbeitsfront zur praktischen Arbeit angegliedert.

Damit sind alle in der und für die Volksgesundheit und die damit zusammenhängenden Gebiete tätigen Berufsverbände und sonstigen Organisationen in straffer Form in die Arbeitsfront eingebaut. Die bisher in der Arbeitsfront vorhanden gewesenen Verbände obiger Berufsgruppen werden von der Arbeitsfront aufgelöst, Mitglieder derselben ebenso wie die bisherigen Einzelmitglieder dieser Berufsgruppen der Volksgesundheitsabteilung eingegliedert.

Die Abführung der Beiträge erfolgt zentral an die Arbeitsfront.

München, den 3. 3. 1934.

gez. Dr. Wagner — gez. Dr. Ley

*) Siehe Verfügung des Führers Seite 151.

Verordnung des Führers über Wesen und Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung S. 185 über die Deutsche Arbeitsfront

(Leipziger Vereinbarung)

Der Erlaß des Führers über die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront

Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf beseitigt. Die Kampforganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Deutschen. Organisationen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten. Ich begrüße und billige daher die Absicht des Reichswirtschaftsministers, die von ihm durch Gesetz vom 27. Februar und Ausführungsverordnung vom 27. November 1934 geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront einzugliedern. Die von ihm gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bestätigt.

Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten

nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront

nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und

nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluß.

Die Vereinbarung bringt kein Geschenk, sondern verpflichtet zu höchster Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze. Dieser Wille muß sich bis in die untersten Organe unseres gesamten Arbeits- und Wirtschaftskörpers durchsetzen. Ich weiß, daß jeder deutsche Volksgenosse das Vertrauen, das ich mit diesem neuen Werke in ihn setzte, erfüllen wird.

Am Tage von Potsdam, dem 21. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler:

Adolf Hitler

Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister Schacht, dem Reichsarbeitsminister Seldte und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete

1. Der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, tritt durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der DAF. mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Bezirkswalter (nach der Reichsreform: den Reichsgauwaltern der DAF.) gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. Zu den Sitzungen sind der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister einzuladen. **Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates** ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF. und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Wirtschaftsamt für die DAF., das dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze der DAF. der Beirat der Wirtschaftskammer mit dem Bezirksbeirat der DAF. zu dem Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat zusammen. **Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrates** entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung der Bezirkswirtschaftskammer wird zugleich das Bezirkswirtschaftsamt der DAF.

2. a) In allen Organen und Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront sowohl fachlicher wie gebietlicher Art sind Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen. Für ihre Berufung ist die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront Voraussetzung.

Bei der Auswahl der Betriebsführer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit solche Betriebsführer beteiligt werden, die gleichzeitig in den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitwirken. Hierbei soll grundsätzlich bei allen Gliederungen der DAF. zum Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, sofern der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

b) In den einzelnen fachlichen und gebietlichen Gliederungen der DAF. berufen die Leiter dieser Gliederungen in geeigneten Zeitabschnitten Versammlungen der zu ihnen gehörigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder bzw. der Betriebsführer und ihrer Vertrauensmänner ein. In diesen Versammlungen sind durch geeignete Persönlichkeiten Vorträge zu halten, die vor allem dem Zwecke dienen, bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihrers Betriebes und damit die **Voraussetzun-**

gen **für die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft** zu schaffen. Den Gefolgschaftsmitgliedern und Betriebsführern ist Gelegenheit zu einer Aussprache über den vorgetragenen Gegenstand zu geben.

c) Die Reichsbetriebsgemeinschaften und insbesondere deren örtliche Untergliederungen errichten Arbeitsausschüsse, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll die Zahl 12 nicht übersteigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entnommen werden, der für den betreffenden Wirtschaftszweig gebildet ist. Auf seinen Wunsch soll der Treuhänder der Arbeit zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ebenso kann der Arbeitsausschuß beim Treuhänder den Antrag auf Hinzuziehung des Treuhänders der Arbeit oder seines Beauftragten stellen.

In diesen Arbeitsausschüssen sind zwecks **Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs** die sachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges (unabhängig von den nach b zu erörternden Fragen) gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG. der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe (Treuhänder der Arbeit) unterliegen. Sofern es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes handelt, müssen bei Erörterungen hierüber im Arbeitsausschuß Betriebsführer und Vertrauensmänner des beteiligten Betriebes hinzugezogen werden. Betriebsbesichtigungen dürfen nur von den in der Verfügung der DAF. über Betriebsbesichtigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAF.-Waltern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu besichtigenden Betriebes erfolgen.

Sofern eine Entscheidung über den zur Erörterung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des AOG. Dabei soll der Ausschuß das Ergebnis seiner Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zuleiten.

Zur Behandlung von Einzelstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der DAF. berufen.

Berlin, 26. März 1935.

Beitritt
des Reichsverkehrsministers zur Leipziger Vereinbarung

Berlin, den 22. Juli 1935.

Am 21. März 1935 hat der **Führer** und Reichskanzler in einem Erlaß ausdrücklich gebilligt und bestätigt, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft sich der Deutschen Arbeitsfront beischließt. Der Reichsbank-Präsident **Dr. Schacht** als der mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers Beauftragte, hat, den Gedanken **Dr. Ley's** folgend, mit diesem die bekannte Leipziger Vereinbarung abgeschlossen, der sich auch, wie wir damals bereits gemeldet, der Reichsarbeitsminister Franz Seldte angeschlossen hat. Im Zuge der Entwicklung zur Gemeinschaftsarbeit trat am gestrigen Tage der Reichsverkehrsminister **von Eltz-Rübenbach** gemeinschaftlich handelnd mit Dr. Schacht und dem Reichsarbeitsminister Seldte in einer besonderen Vereinbarung mit **Dr. Ley**, dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, dem Leipziger Abkommen bei. Das zusätzliche Abkommen hat folgenden Wortlaut:

I.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister tritt für die ihm unterstehenden Organisationen des Verkehrsgewerbes der zwischen dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister, dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront unter dem 21. März 1935 getroffenen Vereinbarung (Leipziger Vereinbarung) bei.

II.

Zu den Sitzungen des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates sind der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister, der Reichs- und Preußische Arbeitsminister und der Reichs- und Preußische Verkehrsminister einzuladen.

III.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist auch in Angelegenheiten des Verkehrsgewerbes zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront und insoweit dem Reichs- und Preußischen Verkehrsminister unterstellt.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister
gez. Freiherr v. Eltz

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront
Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
gez. Dr. Robert Ley

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister
gez. Dr. Hjalmar Schacht

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
gez. Franz Seldte

Rechtsschutz der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Verbände

Für die Rechtsbetreuung der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Unternehmen gelten folgende von dem Amt für Rechtsberatungsstellen aufgestellte Richtlinien:

1. Die Unternehmer, die Mitglieder der Reichskulturkammer oder des Reichsnährstandes sind, werden auch, ohne daß sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind, von uns beraten und vertreten, wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront. Voraussetzung ist allerdings, daß nicht in der Person des einzelnen Gründe vorhanden sind, die den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront ausschließen und demgemäß auch eine Vertretung durch uns unmöglich machen würde, z. B. Nichtarier und Ausländer.

2. Die Unternehmer, die Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und über diese korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossen sind, erhalten grundsätzlich nur dann Rechtsschutz, wenn sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders gelagerten Fällen zulässig.

Berlin, den 27. September 1935.

Vereinbarung zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer

Zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Reichsnährstand ist körperschaftliches Mitglied der DAF. und tritt an die Stelle der Reichsbetriebsgemeinschaft 14.

2. Die Sachbearbeiter für die sozialpolitische Betreuung werden vom Reichsbauernführer im Einvernehmen mit dem Leiter der DAF. ernannt.
   Die Kosten für die Besoldung der Sachbearbeiter sowie die sachlichen Verwaltungsbedürfnisse trägt der Reichsnährstand.

3. Mitglieder des Reichsnährstandes, die in den Genuß der Leistungen der DAF. gekommen sind oder kommen wollen (Unterstützungseinrichtungen, Kraft durch Freude) zahlen ein besonderes Entgelt an die DAF., dessen Höhe noch festgesetzt wird.

4. Die Organe des Reichsnährstandes (Reichsbauernführer, Landesbauernführer, Kreis- und Ortsbauernführer) treten in die Selbstverwaltungsorgane der DAF. bzw. des Arbeitsordnungsgesetzes (Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat, Reichsarbeitskammer, Gauarbeits- und Wirtschaftsrat, Gauarbeitskammer usw.) ein.
   Die Rechtsberatungsstellen der DAF. stehen den Mitgliedern des Reichsnährstandes zur Verfügung. Über die Beteiligung an den Kosten der Rechtsberatungsstellen wird zum 1. 3. 1936 durch den Reichsbauernführer und Leiter der DAF. eine Regelung erfolgen.

5. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Über die Überführung der Einrichtungen der bisherigen Betriebsgemeinschaft 14 auf den Reichsnährstand ergeht besondere Anweisung.

Bückeberg, am Erntedanktag 1935.

gez. Dr. R. Ley	**gez. R. Walther Darré**
Leiter der Deutschen Arbeitsfront	**Reichsbauernführer**

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, und der Reichsjuristenführer, Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank, haben am 6. Oktober 1935 die nachstehende

gemeinsame Anordnung

herausgegeben, durch welche alle Einzelheiten der Abgrenzung

zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront

geregelt und die Richtlinien der künftigen Zusammenarbeit festgelegt werden:

I.

Es besteht Einverständnis darüber, daß für die ständige und organisatorische Erfassung aller deutschen Rechtswahrer auf Grund der dem Reichsjuristenführer vom Führer und Reichskanzler erteilten Vollmacht die Zuständigkeit des BNSDJ. bzw. der Deutschen Rechtsfront begründet ist, während die soziale und berufliche Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder, die in den von deutschen Rechtswahrern geleiteten Unternehmungen, Betrieben und Kanzleien tätig sind, soweit diese Gefolgschaftsmitglieder nicht auch für ihre Person die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, ausschließlich zum Aufgabenbereich der Deutschen Arbeitsfront gehört.

II.

Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. sowie der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände und der Reichsfachschaft der Buchführer in der Deutschen Arbeitsfront gelten als Anhörige korporativer Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und können demgemäß in die Vertrauensräte und andere Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront gewählt bzw. delegiert werden, auch mit Zustimmung der Deutschen Arbeitsfront zu Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden.

Für die nach dieser Vereinbarung als körperschaftliche Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront geltenden Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront zahlt die Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. an die Deutsche Arbeitsfront für die Zeit ab 1. Januar 1936 einen Beitrag von monatlich je 0.20 RM. als Gegenleistung für die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Im übrigen besteht für diese Mitglieder weder eine Beitragspflicht noch ein Anspruch auf weitere Sachleistungen gegenüber der Deutschen Arbeitsfront.

Allen übrigen Mitgliedern des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront wird freigestellt, ebenfalls durch Zahlung von monatlich 0.20 RM. zu Händen der Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. den Anspruch auf die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zu erwerben.

III.

Die in der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. zusammengeschlossenen Rechtswahrer gliedern sich in:

a) Volkswirte:

Geschäftsführer, Referenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter in Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Gewerbekammern,

Reichs- und Wirtschafts- und Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsverbänden und Kartellen.

b) Volkswirte bei Behörden und bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c) Wirtschaftstreuhänder:
Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgehilfen, Revisoren, Buchprüfer, Buchsachverständige, Steuerberater, Buchstellenleiter und Buchführer.

IV.

Die in Ziffer I bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder werden sämtlich, soweit sie nicht die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, beitragspflichtige und vollberechtigte Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront, und zwar der im Rahmen der Reichsbetriebsgemeinschaft 13 Freie Berufe der Deutschen Arbeitsfront zu bildenden Fachschaften „Anwalts- und Notariatskanzleien" und „Betriebe des Prüfungs- und Treuhandwesens".
Amtswalter dieser beiden Fachschaften werden im Einvernehmen mit der Reichsführung des BNSDJ. von dem Reichswalter der Deutschen Arbeitsfront ernannt und abberufen.

V.

Die **Berufserziehung** der gemäß Ziffer IV als Einzelmitglied der Deutschen Arbeitsfront angehörenden Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch das „Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung der Deutschen Arbeitsfront" unter Mitwirkung des BNSDJ. Die Unterstützung in Notfällen und die Berufsberatung der Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Arbeitsfront erfolgt ausschließlich durch das Sozialamt des BNSDJ.

VI.

In den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat und in die Gauarbeitskammern der Deutschen Arbeitsfront werden je ein gemeinschaftlicher Vertreter der Fachgruppen Rechtsanwälte und Notare und je ein Vertreter der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. einberufen. Die Einberufung in den Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

VII.

Die in den Betrieben der Wirtschaft tätigen Rechtswahrer gehören als Einzelmitglieder grundsätzlich zu ihrer Betriebsgemeinschaft und damit zur Deutschen Arbeitsfront. Diese Rechtswahrer werden auf Grund des vorliegenden Abkommens auch als Mitglieder des BNSDJ. geführt, und zwar beitragsfrei insoweit, als sie die sozialen und sachlichen Leistungen des BNSDJ. nicht in Anspruch nehmen

VIII.

Die Bearbeitung der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben des Deutschen Rechtsstandes gehört nach der Weisung des Führers und Reichskanzlers zum Aufgabengebiet des BNSDJ.; soweit die Deutsche Arbeitsfront in Erfüllung der ihr vom Führer und Reichskanzler übertragenen Aufgaben rechtspolitische Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse bildet, wird der BNSDJ. durch Entsendung eines oder mehrerer Vertreter herangezogen. Dasselbe gilt

umgekehrt für die vom BNSDJ. gebildeten rechtspolitischen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse insoweit, als Belange der Deutschen Arbeitsfront in Betracht kommen.

IX.

Die vorstehende Vereinbarung tritt an die Stelle der Ziffer 3 des Abkommens vom 2. Mai 1934.

Berlin, den 6. Oktober 1935.

Die Deutsche Arbeitsfront
gez. Dr. R. Ley, Reichsleiter

Die Deutsche Rechtsfront
gez. Dr. Frank, Reichsleiter, Reichsminister

Vereinbarung des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Seitens des Reichsbundes der Deutschen Beamten wird für die Mitglieder ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, den 1. Januar 1936

Vereinbarung des NS.-Lehrerbundes mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Der NS.Lehrerbund ist ab 1. Juni 1936 korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Seitens des NS.-Lehrerbundes wird für jedes Mitglied ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des NS.-Lehrerbundes das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar.

Juni 1936.

Vereinbarung der Reichsführung SS mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Zwischen der Deutschen Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Reichssportamt und der Reichsführung SS wurden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

1. Das Reichssportamt der Deutschen Arbeitsfront genehmigt, daß innerhalb der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" geschlossene SS-Kurse durchgeführt werden, und zwar zunächst für die Gebiete Leichtathletik, Fechten, Schwimmen, Boxen, Jiu-Jitsu, allgemeine Körperschule.

2. Für die Einrichtung solcher Kurse sind die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zuständig. Die SS-Einheiten vereinbaren Art, Ort, Zeit und Stärke des Kurses mit dem zuständigen Gauamt.

3. Die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" erhalten diesbezügliche Anweisungen durch das Reichssportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

4. Die Gebühren betragen für Leichtathletik und allgemeine Körperschule pro Übungsabend und Teilnehmer 0,10 RM. Für die übrigen Sportarten werden die Gebühren im Einvernehmen mit den Sportämtern festgesetzt. Es gelten die Deutschen-Arbeitsfront-Gebühren.
   Jeder Teilnehmer entrichtet außerdem den einmaligen Jahresversicherungsbeitrag von 0,30 RM.

5. Die Gauämter stellen für die SS-Kurse Lehrer, Übungsstätten und Geräte.

6. In der Durchführungsart und Zielsetzung der SS-Kurse werden die Wünsche der SS nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die SS-Einheiten haben eine enge Zusammenarbeit mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gemäß vorstehender Vereinbarung anzustreben.

Berlin, den 2. Juni 1936.

Politische Leiter und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Betr.: Sportliche Betätigung der Politischen Leiter.

In Erkenntnis der hohen Bedeutung, die den Leibesübungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung unseres Volkes zukommt, ist auf die sportliche Erziehung und Ausbildung der Politischen Leiter fortan erhöhter Wert zu legen.

Um eine in jeder Hinsicht einwandfreie und vorbildliche Durchführung der körperlichen Erziehung der Politischen Leiter zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter wird durch das Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" durchgeführt.

2. Die Sportämter der NSG. „Kraft durch Freude" stellen zu diesem Zweck ihre technischen Einrichtungen — Sportlehrer, Übungsstätten, sportärztliche Beratung usw. — zur Verfügung.

3. Der Übungsbetrieb umfaßt „Allgemeine Körperschulung". Ausgesprochene Wettkämpfe finden nicht statt, sofern es sich nicht um Übungen für den Erwerb des SA.-Sportabzeichens handelt.

4. Die Sportabende der Politischen Leiter werden jeweils sofort im Anschluß an den Ausbildungsdienst, also nicht mehr als monatlich zweimal, durchgeführt und in Vereinbarung mit dem örtlichen Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" durch den Organisationsleiter bzw. in dessen Auftrag durch den Ausbildungsleiter festgesetzt.

5. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter soll *möglichst* in geschlossenen Übungsgruppen in Stärke von zirka 40 Mann vor sich gehen.

6. Den Politischen Leitern wird zum Zwecke des Nachweises ihrer körperlichen Ertüchtigung die Jahressportkarte der NSG. „Kraft durch Freude" kostenlos ausgehändigt.

7. Während der sportlichen Übungen hat der vom Sportamt beauftragte Sportlehrer das Kommando. Der Führer der Formation (Marschblockleiter, Bereitschaftsleiter) tritt in die Formation ein und nimmt an den Übungen aktiv teil.

8. Bei eventuellen Unfällen tritt die Hilfskasse der NSDAP. bzw. die Unfallversicherung des Sportamtes, die für jeden Inhaber der Jahressportkarte abgeschlossen ist, in Kraft. Der leitende Sportlehrer ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle der Partei und dem Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" umgehend Meldung von Unfällen zu erstatten.

München, 28. Mai 1936.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
Der Reichsleiter der DAF.
gez. Dr. Robert Ley

Vereinbarung zwischen NSDStB. und SA.

vom 15. April 1936

Erfahrungen haben gelehrt, daß eine Durchdringung der Studentenschaft und der Hoch- und Fachschulen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut nur dann ermöglicht wird, wenn der NSDStB. über eine eigens für diese Arbeit geschulte Mannschaft verfügt. Somit wird der NSDStB. mit Beginn des Sommersemesters 1936 die Aufstellung von Stamm-Mannschaften in den Orten, in denen Hoch- und Fachschulen bestehen, vornehmen. Die Höchststärke jeder Stamm-Mannschaft beträgt 60 Mann. In die Stamm-Mannschaften werden besonders bewährte nationalsozialistische Studenten, d. h. Studenten, die ihre nationalsozialistische Einsatzbereitschaft in den Gliederungen der Partei schon unter Beweis gestellt haben, aufgenommen.

Aus dem Erfordernis enger Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. wird folgendes festgelegt:

1. Die Mitglieder der Stamm-Mannschaften der NSDStB., die der SA. angehören, bleiben weiterhin Angehörige der SA., werden jedoch für die Dauer des Studentendienstes in der Stamm-Mannschaft vom SA.-Dienst beurlaubt. Während der Dauer dieser Beurlaubung ist der Angehörige der Stamm-Mannschaft berechtigt, den SA.-Dienstanzug zu tragen.

2. Nach drei Semester Dienstleistung in der Stamm-Mannschaft tritt der Student in seine SA.-Einheit zurück. Der in der Stamm-Mannschaft geleistete Dienst wird als SA.-Dienst gewertet und angerechnet.

3. Der NSDStB. übernimmt seinerseits durch den Einsatz studierender SA.-Führer die Verpflichtung, die Ausbildung in den Stamm-Mannschaften dem Dienst in der SA. anzupassen, so daß die Gewähr vorhanden ist, daß der Student in körperlicher Ertüchtigung und weltanschaulicher Festigung nicht hinter dem SA.-Mann zurückbleibt.

4. Die Gaustudentenbundsführer treten gemäß besonderen Befehls in die Stäbe der SA.-Gruppen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. zu gewährleisten.

5. Der NSDStB. stellt in den Hoch- und Fachschulorten je einen studierenden SA.-Führer in den Stab der jeweils höchsten SA.-Dienststelle zur Regelung aller örtlichen gemeinsamen Fragen.

6. Der NSDStB. übernimmt die Verpflichtung, darauf hinzuweisen, daß sämtliche deutschen Studierenden einer der Gliederungen der Partei, SA., SS, NSKK., HJ. angehören müssen. Die Erfassung aller Studenten erfolgt

nach den neuen Richtlinien des NSDStB. in Kameradschaften von je 30 Mann, und zwar zusammengestellt auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den Parteigliederungen.

7. Die von SA.-Angehörigen gebildeten Kameradschaften werden als Trupps den in den Hochschulen gebietsmäßig zuständigen Stürmen angegliedert. Eine Aufstellung von geschlossenen Studenteneinheiten über Truppstärke hinaus erfolgt nicht. Studierende können jederzeit in die SA. aufgenommen werden, wenn sie den Voraussetzungen hierfür entsprechen.

Der Reichsstudentenbundsführer:
gez. Derichsweiler

Der Stabschef:
gez. Lutze

Sinngemäß gleiche Vereinbarungen wurden seitens des NSDStB. mit dem NSKK. und der HJ. getroffen.

Abschnitt 6

Partei und Staat

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Parteikanzlei vom 29. Mai 1941 (Wortlaut siehe Seite 151 des Organisationsbuches der NSDAP.) tritt in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen, in denen der Stellvertreter des Führers genannt wurde, an seine Stelle der Leiter der Parteikanzlei.

Dieser Führererlaß findet für die im Abschnitt 6 abgedruckten Gesetze, Verordnungen usw. entsprechende Anwendung.

Partei und Staat

I. Der Staat

Der Staat ist aus der Notwendigkeit geboren, die Gemeinschaft eines Volkes nach bestimmten Gesetzen zu ordnen. Sein Kennzeichen ist die **Macht** gegenüber **jedem** Glied der Gemeinschaft. Der Staat hat das Recht, von jedem Volksgenossen zu verlangen, daß er sich nach den Gesetzen richtet. Wer den Gesetzen des Staates zuwiderhandelt, wird bestraft. Zur Überwachung seiner Gesetze und Verordnungen hat der Staat seine Beamten. Die Verfassung des Staates ist die Grundlage seiner Gesetzgebung. **Der Staat verkörpert die Macht!** Im Staat **können** Menschen **verschiedener** Gesinnungen und verschiedener Anschauungen nebeneinander leben. Der Staat kann nicht verlangen, daß alle Menschen die gleiche Gesinnung haben. Er kann aber verlangen, daß alle Menschen seine Gesetze achten.

II. Die Partei

Zum Unterschied vom Staat ist die Partei die Gemeinschaft **gleichgesinnter** Menschen. Sie ist geboren aus dem Kampf um die Weltanschauung. Um diesen Kampf bestehen zu können, sammelte sie alle Menschen, die bereit waren, für diese Weltanschauung zu kämpfen. Die Weltanschauung ist die Grundlage der Ordnung, nach der die Menschen innerhalb der Partei leben. Während beim Staat die Gesetze für manchen Staatsbürger als Druck, Hindernis, Schwierigkeit empfunden werden, sind die Gesetze der Partei keine Last, sondern sie bedeuten das Wollen der Gemeinschaft. Beim Staat ist **das Muß** das Kennzeichen, bei der Partei das **„Ich will"**.

III. Aufgaben von Partei und Staat

a) Es ist denkbar, daß Partei und Staat ein und dasselbe sind. Das ist dann der Fall, wenn alle Volksgenossen von der Weltanschauung der Partei überzeugt und die Gesetze des Staates der klare Willensausdruck der Weltanschauung sind. Dann ist der **Staat** die große Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen. Dieser Idealzustand wird nur selten in der Geschichte erreicht werden. Er ist überhaupt nur denkbar, wenn **diese** Weltanschauung die alleinige Grundlage der inneren Haltung ist und die Menschen voll erfaßt.

b) Hat die herrschende Partei überhaupt keine Weltanschauung, ist sie lediglich eine künstliche Organisation zur Erreichung eines Zeitzieles, so sinken Partei und Staat zu einer technischen Einrichtung herab, die dem Volke keine seelischen Werte vermitteln kann und lediglich als Nachtwächter und Polizeistaat für Ruhe und Ordnung sorgt. Diesen Zustand hatten wir in den vergangenen Jahrzehnten.

c) Ist das Volk noch nicht in allen seinen Gliedern durch die Partei und deren Weltanschauung erfaßt, müssen Partei und Staat getrennt bleiben. Die Partei wird dann ein Orden sein, in dem eine Führer- und Kämpferauslese stattfindet. Von diesen Kämpfern wird die Weltanschauung ins Volk getragen. Die Partei soll den gefühls- und willensmäßigen Zustand des Volkes für die Gesetzgebung vorbereiten, damit die seelische Verfassung des Volkes mit der tatsächlichen Gesetzgebung des Staates übereinstimmt.

Es genügt daher nicht, daß die Partei als eine Auslese, als eine Minderheit einheitlich zusammengefaßt ist. Die Partei hat vielmehr die Aufgabe, die politische Erziehung und den politischen Zusammenschluß des deutschen Volkes durchzuführen. Daher gebührt ihr auch die Führung der ihr angeschlossenen Verbände. Auf dem Wege über diese erfüllt die Partei ihre vornehmste Aufgabe: Die weltanschauliche Eroberung des deutschen Volkes und damit die Schaffung der **„Organisation des Volkes".** Für diese Volksgemeinschaft ist der Staat dann ein technisches Hilfsmittel. Er ist das Instrument für die Durchsetzung der Weltanschauung. Die **Partei** ist also **das Primäre,** das der toten Materie immer wieder Leben und Lebenswillen eingibt.

Der staatliche Behördenapparat funktionierte vor dem Kriege und funktionierte auch nach dem Kriege. Trotzdem erlebte das deutsche Volk den schwarzen Tag des 9. November 1918, trotzdem erlebte es den furchtbaren Zusammenbruch auf allen Gebieten des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Nachkriegszeit. Vor dem Versinken im kommunistischen Chaos konnte Deutschland nur gerettet werden durch Geist, Willen und Einsatzbereitschaft der deutschen Freiheitsbewegung. Ihre willensmäßigen und geistigen Kräfte machten allein den Aufbau möglich. Die Partei hat nun das Recht und die Aufgabe, ihre Geistes- und Willensströme immer wieder in den staatlichen Apparat hineinzupumpen.

Diese Funktion muß sich die Partei erhalten und darüber wachen, daß sie nicht zu sehr mit der Staatsverwaltung verbunden wird. Tut sie das nicht, läuft sie Gefahr, von der Bürokratie des Staates aufgezehrt zu werden und selbst zu einer Parteibürokratie zu erstarren.

Wir sehen dieses Ringen um neue Staatsformen überall in der Welt. Jene seelenlose Zeit, wo Parteien lediglich ein Zeitprogramm vertraten und der Staat eine tote Maschinerie war, ist vorüber. Es war das Zeitalter des Materialismus. Im 20. Jahrhundert kämpfen die Völker um ihre Seele und um einen neuen Lebensstil, der sich naturnotwendig auch in den Staatsformen ausdrücken muß. Wir sehen dieses Ringen in Italien, Ungarn und Deutschland und in anderen Staaten.

Nach jeder Revolution kämpfte die Bürokratie um ihre Stellung und siegte meistens. Die nationalsozialistische Revolution hat heute bereits den Kampf zwischen Bürokratie und Partei zugunsten der Partei entschieden. Daran ändern auch einige Nachhutgefechte nichts.

Nach dem Willen des Führers wird in Deutschland die Verbindung zwischen Partei und Staat wie folgt aussehen:

Durch die Ausstattung des Leiters der Parteikanzlei mit den Befugnissen eines Reichsministers und selbstverständlich **durch den Führer** ist in der Spitze die Verbindung zwischen Partei und Staat gegeben. Die übrige Reichsleitung der Partei muß nicht mit dem Staate verschmolzen sein.

Eine weitere Verbindung der Spitze von Partei und Staat wird der für später vorgesehene große Senat sein. Der große Senat ist eine rein Parteiinstitution, die aber gleichzeitig die höchste Staatsstelle sein wird.

Die dritte Verbindung zwischen Partei und Staat liegt im nationalsozialistischen Deutschland in der Personalunion von Gauleiter und Reichsstatthalter.

Die Reichsreform wird diesem Wollen des Führers Rechnung tragen.

Eine weitere Verbindung der Partei zum Staat findet sich in der durch die Deutsche Gemeindeordnung geschaffenen Einrichtung des Parteibeauftragten in den Gemeinden, dem bestimmte Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens gegeben sind.

Der Staat wird in jeder Form immer etwas Starres an sich haben, dagegen **muß die Partei immer und zu allen Zeiten beweglich und lebendig bleiben.** Will sie das Gewissen des Volkes sein, so darf sie ihren Impuls allein aus ihrer Weltanschauung nehmen.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 1. Dezember 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.*)

§ 2

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers**) und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3

(1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4

Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 6

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Das Gesetz betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS vom 28. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

§ 8

Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA.-Führer die zur Durchführung und Ergän-

---

*) siehe Erlaß des Führers Seite 500a

**) siehe Verfügung des Führers Seite 151

zung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 3. Juli 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden ist der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung."

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. März 1935

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) verordne ich:

§ 1

(1) Der Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein e. V. und der Verein Hitler-Jugend-Bewegung e. V. sind im Vereinsregister zu löschen. Die Vermögen dieser Vereine sind ohne Liquidation Vermögen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden.

(2) Die Grundbücher und sonstigen öffentlichen Bücher sind auf Antrag kostenfrei zu berichtigen.

(3) Bis zum Erlaß der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

vom 1. Dezember 1933) findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die SA.,
die ϟϟ,
das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
der NS.-Deutsche Studentenbund,
die NS.-Frauenschaft

sind Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(Änderung siehe Dritte Ausführungsbestimmung Seite 498.)

§ 3

Der NS.-Deutsche Ärztebund e. V.,
der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.,
der NS.-Lehrerbund e. V.,
die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
der NS.-Bund Deutscher Techniker,
die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

sind die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände.

(Änderungen siehe Dritte Ausführungsbestimmung Seite 498 und Fünfte Ausführungsbestimmung Seite 500.)

§ 4

(1) Die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist daher ausschließlich die Gesamtkörperschaft.

(3) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

§ 5

(1) Die angeschlossenen Verbände können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die angeschlossenen Verbände unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(3) Die sonstigen gesetzlich bestimmten Aufsichtsrechte werden durch die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht berührt.

§ 6

Alle Behörden haben dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und seinen Beauftragten zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten und den Ersuchen des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die auf Grund dieser Verordnung an sie ergehen, zu entsprechen.

§ 7

(1) Die erste Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 („Völkischer Beobachter", Münchener Ausgabe Nr. 86 vom 27. März 1934, und Berliner Ausgabe Nr. 87 vom 28. März 1934) zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 wird aufgehoben.

(2) Desgleichen werden alle der vorliegenden Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 entgegenstehenden bisherigen Anordnungen und Verfügungen aufgehoben.

§ 8

(1) Die Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erläßt der Stellvertreter des Führers. Im übrigen erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei*).

(2) Die Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

*) Siehe Erste Ausführungsbestimmung Seite 492
Zweite Ausführungsbestimmung Seite 497
Dritte Ausführungsbestimmung Seite 498
Vierte Ausführungsbestimmung Seite 499
Fünfte Ausführungsbestimmung Seite 500.

Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

I. Vermögensrechtliche Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

1. Allgemeines

§ 1

(1) Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1935 sind alle Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei betreffen oder berühren.

(2) Rechte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei kann nur der Reichsschatzmeister ausüben oder geltend machen. Verbindlichkeiten für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kann ausschließlich der Reichsschatzmeister übernehmen.

(3) Alle vermögensrechtlichen Erklärungen, die nicht auf Grund einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters abgegeben werden, sind für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ohne Verpflichtungsinhalt.

§ 2

(1) Die Eröffnung eines Kontos ist somit für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller hierzu durch den Reichsschatzmeister bevollmächtigt ist.

(2) Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind auf den Namen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit dem Zusatz der Dienststelle zu eröffnen und zu führen.

(3) Der Reichsschatzmeister ist über sämtliche Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verfügungsberechtigt.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Krediten bedarf für alle Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Zustimmung des Reichsschatzmeisters.

§ 4

Sämtlichen Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist es untersagt, wechselmäßige Verpflichtungen in irgendeiner Form einzugehen. Auch die Entgegennahme von Wechseln zahlungshalber oder an Zahlungs Statt ist verboten.

§ 5

Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt nur durch den Reichsschatzmeister.

2. Vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft

§ 6

Die Gauschatzmeister und Kassenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind vorbehaltlich der in den §§ 7 und 8 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur.

§ 7

Die Gauschatzmeister bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters:

a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,

b) zur Eingehung der Verpflichtung zu einer unter a) bezeichneten Verfügung,

c) zu einem Vertrage, der auf den Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist,

d) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als zweijähriger Dauer,

e) zu Versicherungsverträgen aller Art,

f) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Übernahme einer Bürgschaft,

g) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünftausend Reichsmark zum Gegenstand haben.

(Änderung siehe Vierte Ausführungsbestimmung Seite 499.)

§ 8

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ihres Gauschatzmeisters:

a) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als einjähriger Dauer,

b) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünfhundert Reichsmark zum Gegenstand haben. Die Gauschatzmeister sind berechtigt, diese Grenze allgemein oder in Einzelfällen herabzusetzen.

§ 9

(1) Die Gauschatzmeister sind dem Reichsschatzmeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt und nur an dessen Weisungen gebunden. Ihre Zugehörigkeit zum Stab des Gauleiters wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Gaurevisoren unterstehen in sachlicher Hinsicht dem Gauschatzmeister.

§ 10

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind dem Gauschatzmeister in sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 11

(1) Das Rechnungsjahr der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gauschatzmeister haben für das jeweilige Rechnungsjahr einen Haushaltvoranschlag auszuarbeiten und diesen dem Reichsschatzmeister zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Weitere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister in einer besonderen Haushaltordnung.

§ 12

(1) Der Reichsschatzmeister bevollmächtigt hiermit die Gauschatzmeister zur Eröffnung von Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er ermächtigt die Gauschatzmeister, ihrerseits den Kassenleitern der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte schriftliche Vollmacht zur Eröffnung von Konten zu erteilen.

(2) Die Gauschatzmeister sind über sämtliche Konten der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte ihrer Gaue verfügungsberechtigt.

3. Vermögensrechtliche Stellung der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

§ 13

(1) Die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft finden sinngemäß auf die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Anwendung.

(2) Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gauschatzmeisters. Sie sind dem Reichsschatzmeister persönlich verantwortlich.

(Änderung siehe Vierte Ausführungsbestimmung Seite 499.)

§ 14

(1) Die Reichskassenverwalter sind befugt, Untervollmachten auf die Kassenverwalter der Formationen und Untergliederungen zu übertragen.

(2) Die Kassenverwalter sind nur dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

4. Rechtsfragen

§ 15

(1) Die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen. Über alle Steuerfragen, Abgaben- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wird vor den Gerichten und Finanzbehörden ausschließlich durch den Reichsschatzmeister vertreten. Prozeßvollmachten und Vollmachten in Steuerangelegenheiten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.

(3) Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

§ 16

Für Rechtsgeschäfte, die entgegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.

II. Die vermögensrechtliche Stellung der angeschlossenen Verbände

§ 17

(1) Die angeschlossenen Verbände sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände.

§ 18

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei übt die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände aus.

(2) Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, jeweils drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ihren Haushaltplan für das laufende Rechnungsjahr dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorzulegen.

§ 19

Der Reichsschatzmeister behält sich Sonderregelungen bei den einzelnen angeschlossenen Verbänden vor.

III. Beauftragte des Reichsschatzmeisters

§ 20

Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
   der Stabsleiter,
   der Leiter des Reichsrevisionsamtes,
   der Leiter des Haushaltamtes,
   der Leiter der Reichszeugmeisterei,
   der Leiter der Hilfskasse,
   der Beauftragte für Verwaltungsangelegenheiten,
   der Beauftragte für Rechtsangelegenheiten,
   der Beauftragte für Steuer-, Liegenschafts- und Vertrauensangelegenheiten;
2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes;
3. die Gauschatzmeister und deren Stellvertreter;
4. die Reichskassenverwalter der Gliederungen;
5. die Gaurevisoren.

(Änderung siehe Vierte Ausführungsbestimmung Seite 499.)

§ 21

(1) Die Parteigenossenschaft, die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände unterstehen dem jederzeitigen uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei behält sich vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Revisionsrechte und Revisionspflichten vorzunehmen.

(3) Die Gauschatzmeister haben ein Revisionsrecht bei den Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und den der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbänden nur auf Grund besonderen Auftrags des Reichsschatzmeisters.

IV. Strafbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

V. Übergangsbestimmungen

§ 23

Die bisher vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind sinngemäß nach dieser Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 24

(1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

(2) Die bisherigen zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP. Folge 68 S. 150) erlassenen ersten beiden Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1934 und vom 12. Mai 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP. Folge 68 S. 151 und Folge 71 S. 160) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.

(2) Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.

(3) Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7

(1) Diese zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen dritten Ausführungsbestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP., Folge 82 S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP., Folge 68 S. 150).

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Dritte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 5. Dezember 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Im § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) werden zwischen den Worten „die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolkes, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel)“ und den Worten „der NS.-Deutsche Studentenbund“ die Worte eingefügt: „der NS.-Deutsche Dozentenbund“.

§ 2

Im § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 502) treten an die Stelle der Worte „der NS.-Bund Deutscher Techniker" die Worte: „der NS.-Bund Deutscher Technik".

§ 3

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1935.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

(Reichsgesetzbl. Teil I — Nr. 145, 1935)

Vierte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 31. August 1937

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I S. 502) bestimme ich:

Artikel 1

Die Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I S. 583) wird wie folgt geändert:

I.

§ 20 erhält folgende Fassung:

„Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
   der Stabsleiter,
   die Leiter der Hauptämter,
   der Sonderbeauftragte für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten,
2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes der NSDAP.,
3. die Reichskassenwalter der Gliederungen,
4. die Gauschatzmeister und deren ständige Vertreter im Amte,
5. die Gaurevisoren."

II.

In § 7 g wird das Wort „fünftausend" durch das Wort „zehntausend" ersetzt.

III.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gauschatzmeisters mit der Maßgabe, daß die Reichskassenverwalter außer zu den in § 7 a—f bezeichneten Rechtsgeschäften zu solchen, die einen höheren Wert als zwanzigtausend Reichsmark zum Gegenstand haben, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters bedürfen."

Artikel 2

Die Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

München, den 31. August 1937.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Fünfte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 12. Januar 1938

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

Im § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) treten an die Stelle der Worte „der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V." die Worte „der NS.-Rechtswahrerbund e. V.".

München, den 12. Januar 1938.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

(Reichsgesetzbl. Teil I Nr. 6/1938)

Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 12. Dezember 1942

I.

Die Rechte und Pflichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ergeben sich aus den ihr von mir gestellten Aufgaben und der dadurch bedingten organisatorischen Stellung.

II.

Die innere Ordnung und Organisation der Partei bestimmt sich ausschließlich nach Parteirecht.

III.

Im allgemeinen Rechtsverkehr nimmt die Partei nach Maßgabe der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil, soweit für sie nicht eine Sonderregelung besteht oder getroffen wird.

IV.

Die Bestimmungen im § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) hebe ich auf.

V.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Führerhauptquartier, den 12. Dezember 1942.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 20. Dezember 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpoli-

tische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

§ 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat

§ 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

Artikel 2

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftsportverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel 3

§ 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick
zugleich für den Reichsminister der Luftfahrt

Bekanntmachung
gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934

Vom 16. Januar 1935

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Auf Grund des Artikels 1 § 5 Absatz 1 Satz 2 des genannten Gesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Uniformteile und Gewebe, für die es der Erlaubnis bedarf, wie folgt:

I. Uniformteile

1. Bekleidungsgegenstände für die Politische Organisation der NSDAP., für SA. und SA.-Marine, für die SS, für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, für die Hitler-Jugend mit dem Deutschen Jungvolk, dem Bund Deutscher Mädel und den Jungmädeln sowie für die Deutsche Arbeitsfront:

   Lange Braunhemden,
   kurze Diensthemden mit Seitenhaken,
   Diensthosen,
   Dienströcke,
   Dienstmäntel,
   Mützen der Politischen Organisation,
   SA.-Dienstmützen
   SA.-Feldmützen
   Mützen für SA.-Marine,
   SS-Dienstmützen (alte und neue Form),
   SS-Feldmützen,
   Mützen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
   Mützen der Hitler-Jugend,
   Mützen des Deutschen Jungvolkes,
   Mützen des Bundes Deutscher Mädel,
   Mützen der Deutschen Arbeitsfront.

2. Sonstige Uniformteile:

   a) Leibriemen mit einer Mindestbreite von 45 Millimeter,
   Schulterriemen,
   Sturzhelme für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
   Koppelschlösser,
   Zweidornschnallen,
   Dienstdolche für SA. und SS,

Fahrtenmesser für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Ärmelabzeichen,
Ärmelstreifen,
Armbinden,
Achselstücke,
Führerschnüre,
Schulterknöpfe für die Hitler-Jugend,
Kragenspiegel,
Schwalbennester,
Braune Binder,
Totenkopfabzeichen für ᛋᛋ,
Abzeichen für Fliegerstürme,
Abzeichen für Pionierstürme,
Abzeichen für Reiterstürme,
Abzeichen für Marinestürme,
Abzeichen für Nachrichtenstürme,
Abzeichen für Lehrstürme,
Kraftfahrerabzeichen,
Rangabzeichen für Politische Leiter,
Rangabzeichen für SA., ᛋᛋ und Führer der Hitler-Jugend und des Jungvolkes,
Abzeichen für Zahnärzte,
Abzeichen für Verwaltungsführer,
Abzeichen für Apotheker,
Abzeichen für Ärzte,
Abzeichen für Veterinäre,
Metallknöpfe mit dem Hoheitsabzeichen der NSDAP.,
Steinnußknöpfe für die Deutsche Arbeitsfront,
Steinnußknöpfe für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Trommeladler;

b) folgende Ausrüstungsgegenstände, sofern sie für die NSDAP. oder ihre Gliederungen bestimmt sind:

Tornister,
Zeltbahnen,
Brotbeutel,
Feldflaschen,
Kochgeschirre,
Trinkbecher,
Spaten,
Ersatzteile zu den vorgenannten Gegenständen.

Sämtliche unter I aufgeführten Uniformteile müssen sichtbar das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei der NSDAP. tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht aufgestempelt oder eingeprägt ist, ist ein Anhängezettel mit dem Schutzzeichen anzubringen.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens der Reichszeugmeisterei der NSDAP. wird den Herstellern von dem Reichsschatzamt der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Gesetzes erteilt.

Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

II. Gewebe

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der Reichszeugmeisterei der NSDAP. eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der NSDAP., München 2 SW, Schwanthalerstraße 53/55, bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsgegenständen dürfen nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den Plättestempel der Reichszeugmeisterei der NSDAP. tragen, verarbeitet werden.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens oder des Plättestempels wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 1.

Die Plättestempel sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

München, den 16. Januar 1935.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. und Generalbevollmächtigte des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP.

Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt.

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 15. Februar 1935

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird verordnet:

I. Bei Zuwiderhandlungen, die nach § 8 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 strafbar sind, tritt in den Fällen des § 1 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 6 an die Stelle des Stellvertreters des Führers, wenn durch die Tat der Reichsluftschutzbund oder der Deutsche Luftsportverband verletzt ist, der Reichsminister der Luftfahrt und, wenn der Freiwillige Arbeitsdienst oder die Technische Nothilfe verletzt ist, der Reichsminister des Innern.

II. Eingezogene Gegenstände (§ 5 Abs. 5) sind, wenn es sich um Uniformen und Abzeichen des Reichsluftschutzbundes oder des Deutschen Luftsportverbandes handelt, dem Reichsminister der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stelle und solche des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder der

Technischen Nothilfe dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 22. Februar 1935

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) werden als leitende Persönlichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt:

I. Der Führer und Reichskanzler.

II. Leitende Persönlichkeiten des Staates:
1. Die Reichsminister, die Reichsstatthalter sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen,
2. die Staatssekretäre des Reichs und der Länder,
3. die preußischen Oberpräsidenten einschließlich des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin.

III. Leitende Persönlichkeiten der NSDAP.:
1. Die Reichsleiter,
2. die Gauleiter.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 16. März 1935

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 6 wird der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 des Gesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Tat und zur selbständigen Einziehung zu erteilen.

§ 2

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhebt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine Gebühr.

§ 3

Zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände.

§ 4

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände zu erlassen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(5) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung finden nur mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei statt.

§ 5

Die folgenden Abzeichen:

SA.-Sportabzeichen,
Coburger Abzeichen,
Abzeichen der Parteitage Nürnberg 1929 und 1933,
Abzeichen des SA.-Treffens Braunschweig

sind Abzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes; sie fallen jedoch nicht unter § 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 7

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

I. Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen, Feldzeichen, Fahrzeugwimpel, Kommandoflaggen der NSDAP. und ihrer Gliederungen	einschließlich der Fahnenspitzen;
Fahnen der Kriegsopferversorgung und der Deutschen Arbeitsfront	einschließlich der Fahnenspitzen;

Fahrzeugwimpel mit den Hoheitsabzeichen der NSDAP.

II. Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP.,
Parteiabzeichen,
Hoheitszeichen,
NSBO.-Abzeichen,
NS.-Hago-Abzeichen,
SA.-Zivilabzeichen,
ʃʃ-Zivilabzeichen,
NSKK.-Abzeichen,
Hitler-Jugend-Abzeichen
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
Abzeichen der NS.-Frauenschaft,
NSKOV.-Abzeichen,
NSV.-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Kühlerplaketten,
Kornettbrustschilder,
ʃʃ-Streifendienst-Brustschilder
Helmadler für Sturzhelme.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 25. März 1939

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

§ 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 387) erhält folgende Fassung:

„§ 3. Für welche Fahnen und Abzeichen es der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung."

§ 2

Mit dem Erlaß der Bekanntmachung tritt die Anlage zur Dritten Durchführungsverordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung:
Pfundtner.

Bekanntmachung
gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen und gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes

Vom 25. April 1939

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1269) dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 16. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 70) bestimme ich auf Grund des Artikels 1 § 5 Abs. 1 des Heimtückegesetzes und der §§ 1 und 2 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzblatt I (S. 797), wonach die Anlage zur Dritten Durchführungsverordnung vom 16. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 387) außer Kraft tritt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die parteiamtlichen Gegenstände, für die es der Erlaubnis bedarf, nunmehr wie folgt:

I. Uniformteile

für die Angehörigen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände

1. Bekleidungsgegenstände

Diensthemden,
Dienströcke,
Dienstmützen,
Dienstumhänge,
Dienstblusen,
Diensthosen,
Dienstmäntel,
Trainingsanzüge,
Kraftfahr-Überanzüge,
BDM.- und JM.-Westen,
BDM.- und JM.-Röcke,
braune Halsbinden und Binder,
Dreiecktücher.

2. Sonstige Uniformteile

a) Leibriemen,
Schulterriemen,
Leib- und Schulterriemenbeschläge mit dem Stempel der RZM.,
Sturzhelme,
Koppelschlösser,
Dienstdolche,
Fahrtenmesser,
Abzeichen für Dienstdolche und Fahrtenmesser,
Dolchtragetaschen und Dolchfeststellriemen,
BDM.-Gürtel,
Halstuchknoten,
Knöpfe für die Dienstkleidung mit dem Schutzzeichen der RZM.,

Seiten- und Rückenhaken für die Dienstkleidung mit dem Schutzzeichen der RZM.,
Trommeladler,
Trommelscheren,
Textilabzeichen,
Umrandungsschnüre,
Mützenabzeichen,
Mützenbänder,
SA.-Edelweißabzeichen,
Kornett-Brustschilder,
Streifendienst-Brustschilder,
Helmadler für Sturzhelme,
Ringkragen.

b) Ausrüstungsgegenstände:

Tornister,
Rückengepäck,
Sturmgepäcktragegerüste,
Zeltbahnen,
Brotbeutel,
Feldflaschen,
Trinkbecher,
Kochgeschirre,
Spaten,
Meldekartentaschen mit dem Schutzzeichen der RZM.,
Ersatz- sowie Zubehörteile zu vorgenannten Gegenständen.

II. Gewebe

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der RZM. eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der NSDAP., München 9, Tegernseer Landstraße 210, bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsstücken dürfen nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den Plättestempel der RZM. tragen, verarbeitet werden. Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens oder des Plättstempels wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 erteilt

Die Plättstempel sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

III. Parteiamtliche Fahnen und Abzeichen

Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen,
Feldzeichen,
Kommandoflaggen,
Fahrzeugwimpel,
einschließlich Fahnenspitzen der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände.

Fanfarentücher,
Kranzschleifen mit den Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP.,
Parteiabzeichen,
Hoheitszeichen,
SA.-Zivilabzeichen,

SS-Zivilabzeichen,
NSKK.-Abzeichen,
HJ.-Abzeichen,
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
NS.-Studentenbundabzeichen,
NS.-Altherrenbundabzeichen,
Abzeichen der NS.-Frauenschaft,
Frauenwerkabzeichen,
NSKOV.-Abzeichen,
NSV.-Abzeichen,
NSRB.-Abzeichen,
NSLB.-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Hochland-Edelweiß-Abzeichen,
SA.-Sportabzeichen,
Leistungsabzeichen für die Gliederungen der HJ.,
Schießauszeichnungen,
Spiegelabzeichen,
Abzeichen des SA.-Treffens Braunschweig,
Koburger Abzeichen,
Parteitag-Abzeichen,
Fest- und Tagungsplaketten mit parteiamtlichen Abzeichen,
sonstige plastische Darstellungen parteiamtlicher Abzeichen (Symbole).

Sämtliche unter I und III aufgeführten Gegenstände müssen sichtbar das Schutzzeichen der RZM. der NSDAP. tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht aufgestempelt oder eingeprägt wird, ist ein Anhängzettel mit dem Schutzzeichen anzubringen. Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens der RZM. der NSDAP. wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 erteilt. Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

München, den 25. April 1939.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches

Vom 5. November 1935

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1

Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches

Vom 7. März 1936

Zum Artikel 1 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet.

Für die heraldische Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs sind die beigefügten Muster maßgebend.

Die künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister des Innern
Frick





Die Kopfstellung des Hoheitsadlers der NSDAP. verbleibt, entgegen der des Hoheitsadlers des Staates, wie bisher, also nach links gerichtet.

Reichsflaggengesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes

Vom 24. Oktober 1935

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. Sepetmber 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
über
Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935

(Reichsges.-Bl. I, Nr. 127/35, S. 1341.)
I 2986/36 v. 7. 1. 36

Auszug

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetze über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsges.-Bl. I S. 379) wird verordnet:

§ 1
Grundsatz und Abgrenzung

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.
2. Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungsanerkennung oder Geber einer Spende kennzeichnen, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.
3. Das Recht zum Tragen der Abzeichen der freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaft und Künste) wird besonders geregelt.

§ 2
Besitzzeugnis

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.
2. Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeich-

nung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten- und Kriegsstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Verleihung. Als ausreichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

3. Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

4. Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

   A. Für deutsche Kriegsauszeichnungen
      a) ehemaliger bayerischer Heeresangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,
      b) ehemaliger sächsischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,
      c) ehemaliger württembergischer und badischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,
      d) sonstiger ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber in Berlin;

   B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen
      beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

5. Die als „Zweitausfertigung" zu bezeichnende Ersatzbescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3
Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung
(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

Das Coburger Ehrenzeichen,
das Nürnberger Parteiabzeichen von 1929,
das Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931,
das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,
der Blutorden vom 9. November 1923,
die Traditionsgauabzeichen und
das goldene HJ.-Abzeichen.

§ 4
Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges
(Zum § 5 Abs. 1 b des Gesetzes)

1. Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege sind die während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen.
2. Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.
3. Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Langemarckkreuz, die Regierungserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterschild usw., dürfen nicht getragen werden.
4. Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes erforderlich.

§ 5
Ausländische Orden und Ehrenzeichen
(Zum § 5 Abs. 1 c des Gesetzes)

1. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.
2. Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. April 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach

damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

3. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

§ 6

Von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehene Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1 d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherrn verliehen worden sind.

§ 7

Ehrenzeichen des Roten Kreuzes

(Zum § 5 Abs. 1 e des Gesetzes)

1. Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rotkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1 a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherrn bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.
2. Das Tragen ausländischer Rotkreuzauszeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rotkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8

Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

1. Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA.-

Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:

Das Deutsche Reichssportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,
das Reichsjugendsportabzeichen,
das Jungfliegersportabzeichen,
das HJ.-Leistungsabzeichen,
das BDM.-Leistungsabzeichen,
das Deutsche Reiterabzeichen,
das Deutsche Fahrerabzeichen und
das Deutsche Jugendreitabzeichen.

2. Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:
   Das NSKK.-Sportabzeichen,
   das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und
   das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.
3. Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

§ 9

Kolonialabzeichen

Das durch Erlaß des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers.

§ 10

Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

1. Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.
2. Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebengefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

§ 14

Tragweise der Orden und Ehrenzeichen

1. Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht:

1. Eisernes Kreuz,
2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern,
3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse,
   Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den Mittelschild und am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
5. Bayer. Militär-Max-Joseph-Orden,
6. Bayer. Militär-Sanitätsorden,
7. Sächsischer Militär-St.-Heinrich-Orden,
8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden,
10. Preußisches goldenes Militärverdienstkreuz,
11. Bayer. goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
12. Sächsische goldene Medaille des St.-Heinrich-Ordens,
13. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
14. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
15. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
16. Rettungsmedaille am Bande,
17. Schlesisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler),
18. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
19. Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
20. Kriegsdenkmünze 1864,
21. Erinnerungskreuz 1866,
22. Kriegsdenkmünze 1870/71,
23. Südwestafrikadenkmünze,
24. Kolonialdenkmünze,
25. Chinadenkmünze,
26. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,
27. staatliche Dienstauszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
28. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
29. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.

2. Angehörige der früheren deutschen Staaten tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeichnung ihres Landes (Nr. 5 bis 13) unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.
3. Die Anbringung von Gefechtsspangen des Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.
4. Wird keine Ordensschnalle angelegt, so kann das Band an der Rockklappe oder im oberen Knopfloch getragen werden.
5. Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

§ 17

Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist untersagt.

§ 19

Strafbestimmung

Wer Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — feilhält und diese sowie die dazugehörigen Bänder vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigt, wird mit Geldstrafe bis 150.— RM. oder mit Haft bestraft.

Anlage 2

I. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

(Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 137)

Vom 20. Dezember 1934

Auszug aus der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 35)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 5

1. Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.
2. Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
3. den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
4. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile,

Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.
6. Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4, Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

II. Auszug aus der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 1935)

§ 6

Beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen. Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen. Der Ablieferung und Umfärbung bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen oder an Angehörige der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 7. April 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

(RGBl. I S. 442 v. 9. 4. 37.)

Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte

Vom 30. September 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Verfahren vor den Parteigerichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können Zeugen und Sachverständige durch Parteirichter, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Fähigkeit zum Richteramt haben, vereidigt werden.

Ein solcher Eid steht dem vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleisteten Eid gleich.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen

Vom 1. Dezember 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Unterführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, die die Amtstätigkeit eines Stützpunktleiters, eine dieser gleichstehende oder eine höhere Amtstätigkeit ausüben, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden.

(2) Dasselbe gilt für Angehörige der Parteigerichte und des Sicherheitsdienstes der SS.

(3) Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen dürfen als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden, soweit sie über dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen aussagen sollen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt.

§ 2

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Abgabe des Gutachtens dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.

(2) Die Genehmigung ist durch die vernehmende Stelle einzuholen, soweit sie nicht schon von dem Zeugen oder Sachverständigen beigebracht ist, ihre Erteilung ist dem Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung bekanntzugeben.

§ 3

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, für welche Unterführer die §§ 1 und 2 gelten, welche Stellen über die Genehmigung entscheiden und welche Stellen dienstliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen als geheim oder vertraulich bezeichnen können.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

(Reichsgesetzblatt I Nr. 113 S. 994.)

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen

Vom 2. Dezember 1936

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Unterführer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA.-Obergruppenführer, SA.-Gruppenführer, SA.-Brigadeführer, SA.-Oberführer, SA.-Standartenführer, SA.-Obersturmbannführer, SA.-Sturmbannführer, SA.-Sturmhauptführer, SA.-Obersturmführer, SA.-Sturmführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer, SS-Brigadeführer, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, SS-Obersturmbannführer, SS-Sturmbannführer, SS-Hauptsturmführer, SS-Obersturmführer, SS-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK., NSKK.-Obergruppenführer, NSKK.-Gruppenführer, NSKK.-Brigadeführer, NSKK.-Oberführer, NSKK.-Standartenführer, NSKK.-Oberstaffelführer, NSKK.-Staffelführer, NSKK.-Hauptsturmführer, NSKK.-Obersturmführer, NSKK.-Sturmführer;

HJ.-Stabsführer, HJ.-Obergebietsführer, HJ.-Gebietsführer, HJ.-Oberbannführer, HJ.-Bannführer, HJ.-Unterbannführer;
Gebietsjungvolkführer, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Stammführer Jungvolk;
Obergauführerin BDM., Gauführerin BDM., Untergauführerin BDM., Ringführerin BDM.;
Untergauführerin JM., Ringführerin JM.;
Reichsfrauenführerin, Gaufrauenschaftsleiterin, die einer Kreisfrauenschaftsleiterin mindestens ranggleichen Unterführerinnen im Stab, Kreisfrauenschaftsleiterin.

§ 2

(1) Stellen, die dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:
Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung;
Gauleiter, stellvertretende Gauleiter;
Korpsführer NSKK., NSKK.-Obergruppenführer, NSKK.-Gruppenführer;
SA.-Obergruppenführer, SA.-Gruppenführer;
SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer;
HJ.-Stabsführer;
Reichsfrauenführerin sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Unterführer.

(2) Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als geheim oder vertraulich bezeichnen.

§ 3

(1) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Stellvertreter des Führers für:
Reichsleiter, Hauptdienstleiter und Hauptamtsleiter der Reichsleitung sowie deren Stäbe, ferner für Angehörige des Obersten Parteigerichts, Korpsführer NSKK. mit Stab und Reichsfrauenführerin mit Stab; den Stab des Stellvertreters des Führers; Gauleiter.

(2) Der Stellvertreter des Führers kann seine Zuständigkeit auf andere Parteidienststellen übertragen.

(3) Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung der Gauleiter oder Beauftragte seiner Dienststelle, soweit nicht der Stellvertreter des Führers etwas anderes anordnet.

§ 4

(1) Als Angehörige der Parteigerichte gelten die Vorsitzenden, Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen SD zu tragen berechtigt sind.

München, den 2. Dezember 1936.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

(Reichsgesetzblatt I Nr. 113 Seite 997.)

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen*

Vom 25. März 1939

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Die Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 997) zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte 8 und 9 des § 1 erhalten folgende Fassung:
„HJ.-Stabsführer, HJ.-Obergebietsführer, HJ.-Gebietsführer, HJ.-Hauptbannführer, HJ.-Oberbannführer, HJ.-Bannführer, HJ.-Oberstammführer, HJ.-Stammführer, HJ.-Hauptgefolgschaftsführer, HJ.-Obergefolgschaftsführer, HJ.-Gefolgschaftsführer, Hauptjungbannführer Jungvolk, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Oberjungstammführer Jungvolk, Jungstammführer Jungvolk, Hauptfähnleinführer Jungvolk, Oberfähnleinführer Jungvolk, Fähnleinführer Jungvolk."

b) Bei Abs. 1 des § 2 treten an die Stelle des Wortes „HJ.-Stabsführer" die Worte:
„HJ.-Stabsführer, HJ.-Gebietsführer."

c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen des Sicherheitsdienstes zu tragen berechtigt sind oder sich der nach den Vorschriften des Sicherheitsdienstes vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung unterzogen haben. Über die Frage, ob eine Person, die sich bei einer Vernehmung auf die Verpflichtungserklärung beruft, die Erklärung abgegeben hat, erteilt der Chef des Sicherheitshauptamtes auf behördliche Anfrage Auskunft."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1939 in Kraft.

München, den 25. April 1939.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

* Betrifft nicht das Land Österreich

Erste Dienstanweisung zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen

Vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 994) — Deutsche Justiz 1936 S. 1834

Zur Durchführung von Gesetz und Ausführungsverordnung bestimme ich:

1.

Die Verschwiegenheitspflicht im allgemeinen

Die Angehörigen der Partei und ihrer Gliederungen sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt bestehen.

2.

Verschwiegenheitspflicht und Aussage des Zeugen oder Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige, die der NSDAP. oder einer Gliederung angehören oder angehört haben, sind gegenüber vernehmenden Stellen berechtigt und gegenüber der Partei und Gliederungen verpflichtet, bis zur Entscheidung durch die zuständige Parteidienststelle die Aussage zu verweigern, wenn entweder

1. sie vernommen werden sollen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, sofern sie die nachfolgenden Amtstätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, Stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA.-Obergruppenführer, SA.-Gruppenführer, SA.-Brigadeführer, SA.-Oberführer, SA.-Standartenführer, SA.-Obersturmbannführer, SA.-Sturmbannführer, SA.-Sturmhauptführer, SA.-Obersturmführer, SA.-Sturmführer,

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer, SS-Brigadeführer, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, SS-Obersturmbannführer, SS-Sturmbannführer, SS-Hauptsturmführer, SS-Obersturmführer, SS-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK., NSKK.-Obergruppenführer, NSKK.-Gruppenführer, NSKK.-Brigadeführer, NSKK.-Oberführer, NSKK.-Standartenführer, NSKK.-Oberstaffelführer, NSKK.-Staffelführer, NSKK.-Hauptsturmführer, NSKK.-Obersturmführer, NSKK.-Sturmführer;

HJ.-Stabsführer, HJ.-Obergebietsführer, HJ.-Gebietsführer, HJ.-Oberbannführer, HJ.-Bannführer, HJ.Unterbannführer;

Gebietsjungvolkführer, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Stammführer Jungvolk;

Obergauführerin BDM., Gauführerin BDM., Untergauführerin BDM., Ringführerin BDM.;

Untergauführerin JM., Ringführerin JM.;

Reichsfrauenführerin, Gaufrauenschaftsleiterin, einer Kreisfrauenschaftsleiterin mindestens ranggleiche Unterführerin im Stab, Kreisfrauenschaftsleiterin;

oder wenn

2. sie vernommen werden sollen über solche dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind,

oder wenn

3. sie vernommen werden sollen über dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, die von der zuständigen Stelle als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind oder mit deren Geheim- oder Vertraulicherklärung zu rechnen ist.

Mit anderen Begründungen kann auf Grund des Gesetzes und der Durchführungsverordnung die Aussage nicht verweigert werden

Die Tatsache allein, daß ein Angehöriger der Partei oder einer Gliederung aussagen soll, macht einen Vorgang nicht zum dienstlichen, wenn der Vorgang im übrigen dem Privatleben angehört.

In Zweifelsfällen werden die vernehmenden Stellen die Stellungnahme der zur Aussagegenehmigung berechtigten Parteidienststellen einholen. Nur eine schnell arbeitende Rechtspflege wird ihrer Aufgabe gerecht. Deshalb darf der Fortgang des Verfahrens durch die Einholung der Stellungnahme nicht wesentlich verzögert werden. Die Stellungnahme muß unverzüglich erfolgen. Über Fälle, in denen im Benehmen mit der vernehmenden Stelle keine einheitliche Auffassung erzielt wird, ist dem Stellvertreter des Führers*) zu berichten. Der Stellvertreter des Führers*) kann mit bindender Wirkung auch für die vernehmende Stelle erklären, daß eine Genehmigung erforderlich ist, daß also die Verschwiegenheitspflicht sich auf den Gegenstand der Vernehmung bezieht.

3.

Gliederungen der Partei

Gliederungen der NSDAP. sind gemäß der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 502) und der 3. Ausführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1523):

die SA., die SS, das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel), der NS.-Deutsche Dozentenbund, der NS.-Deutsche Studentenbund, die NS.-Frauenschaft.

4.

Die zur Anordnung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit berechtigten Unterführer

Dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen können im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen: Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Gauleiter, Stellvertretender Gauleiter;

Korpsführer NSKK., NSKK.-Obergruppenführer, NSKK.-Gruppenführer;
SA.-Obergruppenführer, SA.-Gruppenführer;
SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer;
HJ.-Stabsführer;
Reichsfrauenführerin;
sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Unterführer.

---

*) Siehe Verfügung des Führers Seite 151.

Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als geheim oder vertraulich bezeichnen.

Von diesen Befugnissen ist nur in besonders partei- oder staatswichtigen Angelegenheiten Gebrauch zu machen, deren Verbreitung dem Wohl der Partei und damit des Reichs Nachteile bereiten würde. Eine allgemeine Vertraulichkeitserklärung für gewisse Personengruppen und Angelegenheiten, die sich nicht auf bestimmte Vorgänge beziehen, ist unzulässig.

Die zur Anordnung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit berechtigten Unterführer dürfen ihre Befugnisse nur besonders verlässigen Mitarbeitern ihrer Dienststelle anvertrauen. Dies muß in Form einer ausdrücklichen Ermächtigung geschehen. Andere Unterführer und Angehörige der NSDAP. oder ihrer Gliederungen führen die Anordnung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit im Dienstweg über den ihnen zunächst vorgesetzten dazu berechtigten Unterführer herbei.

5.

Die Entscheidung über die Aussagegenehmigung

Zur Entscheidung über die Aussagegenehmigung sind berechtigt:
Der Stellvertreter des Führers*);
Der Stellvertreter des Führers*) entscheidet über die Aussagegenehmigung für:
Reichsleiter, Hauptdienstleiter und Hauptamtsleiter der Reichsleitung;
den Korpsführer des NSKK.;
die Reichsfrauenführerin;
sowie deren Stäbe;
Angehörige des Obersten Parteigerichts;
den Stab des Stellvertreters des Führers*);
Gauleiter.

Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung, soweit nicht der Stellvertreter des Führers*) allgemein oder im Einzelfall etwas anderes anordnet, der Gauleiter oder Beauftragte seiner Dienststelle.

6.

Beteiligung anderer Dienststellen

Vor der Entscheidung über die Genehmigung oder vor der Stellungnahme zur Frage, ob eine Genehmigung erforderlich ist, sind beteiligte Dienststellen der Partei oder ihrer Gliederungen zu hören. Beteiligt ist eine Dienststelle dann, wenn der der Entscheidung unterliegende Vorgang ihren Arbeitsbereich ausschließlich oder mit betrifft.

7.

Beibringung der Genehmigung durch den Zeugen oder Sachverständigen

Die Parteidienststellen wirken darauf hin, daß die Zeugen und Sachverständigen sich schon vor der Vernehmung um die Entscheidung über die Genehmigung bemühen und eine vorher erteilte schriftliche Genehmigung bei der Vernehmung oder mit dem Gutachten der vernehmenden Stelle vorlegen.

8.

Behandlung der Dienstvorgänge

Dienstvorgänge, die sich auf die Durchführung des Gesetzes beziehen, sind als Eilsachen zu behandeln.

---

*) Siehe Verfügung des Führers Seite 151.

9.

Aufhebung bisheriger Dienstanweisungen

Alle bisherigen Dienstanweisungen, die sich auf die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen vor Gericht und anderen staatlichen Behörden beziehen, sind aufgehoben.

10.

Auslegung der Bestimmungen

Rückfragen, die die Durchführung und Auslegung des Gesetzes, der Verordnung oder dieser Dienstanweisung betreffen, sind an den Stellvertreter des Führers*), München, Braunes Haus, zu richten.

München, den 2. Dezember 1936.

Zweite Dienstanweisung zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen

Vom 1. Dezember 1936

Zur Durchführung von Gesetz und Ausführungsverordnung bestimme ich:

I.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 2. Dezember 1936 (RGBl. I S. 997) übertrage ich meine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aussagegenehmigung für

die Angehörigen des Stabes des Reichsschatzmeisters,
die Reichskassenverwalter der Gliederungen und deren Unbevollmächtigte oder Mitarbeiter in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

an den Reichsschatzmeister der NSDAP. und für

die Angehörigen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS im Stabe des Reichsführers

an den Chef des Sicherheitshauptamtes.

II.

Gemäß § 3 Absatz 3 der bezeichneten Ausführungsverordnung ordne ich an, daß über die Aussagegenehmigung für

die Gauschatzmeister und deren ständige Vertreter im Amt,
die Gaurevisoren,
die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte,
die Kassenverwalter der Gliederungen,
die im Revisions- oder Rechnungswesen der Partei oder ihrer Gliederungen tätigen Personen,

der Reichsschatzmeister der NSDAP. und für die Angehörigen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS der Chef des Sicherheitshauptamtes entscheidet.

*) Siehe Verfügung des Führers Seite 151.

III.

Diese Dienstanweisung tritt am 15. Oktober 1937 in Kraft.

München, 22. September 1937.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß (Reichsgesetzblatt I S. 994.)

Dritte Dienstanweisung zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen

Vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 994 — RJM. 1050/2 — IIa 540)

Zur Durchführung von Gesetz und Ausführungsverordnung bestimme ich:

1.

Die erste Dienstanweisung vom 2. Dezember 1936 (Dt. Just. 1936 S. 1834) zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 Absatz 1 des Abschnittes über Verschwiegenheitspflicht und Aussage des Zeugen oder Sachverständigen treten an die Stelle der Worte „HJ.-Stabsführer" bis „Stammführer Jungvolk" die Worte

„HJ.-Stabsführer, HJ.-Obergebietsführer, HJ.-Gebietsführer, HJ.-Hauptbannführer, HJ.-Oberbannführer, HJ.-Bannführer, HJ.-Oberstammführer, HJ.-Stammführer, HJ.-Hauptgefolgschaftsführer, HJ.-Obergefolgschaftsführer, HJ.-Gefolgschaftsführer, Hauptjungbannführer Jungvolk, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Oberjungstammführer Jungvolk, Jungstammführer Jungvolk, Hauptfähnleinführer Jungvolk, Oberfähnleinführer Jungvolk, Fähnleinführer Jungvolk."

In Absatz 1 über die zur Anordnung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit berechtigten Unterführer treten an die Stelle des Wortes „HJ.-Stabsführer" die Worte „HJ.-Stabsführer, HJ.-Gebietsführer".

2.

Gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 2. Dezember 1936 (RGBl. I S. 997) übertrage ich meine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aussagegenehmigung für die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände

an den Reichsführer SS.

3.

Gemäß § 3 Absatz 3 der bezeichneten Ausführungsverordnung ordne ich an, daß über die Aussagegenehmigung für die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände

der Reichsführer SS

entscheidet.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

München, den 25. April 1939.

Beitragsordnung der NSDAP.

Auf Grund der im Rechnungsjahr 1935 hinsichtlich des Beitragswesens gemachten Erfahrungen und zufolge verschiedener mir zugegangener Anregungen von Dienststellen der Partei hebe ich meine Rundschreiben 78/34 vom 30. November 1934 und 8/35 vom 23. Januar 1935 auf und verfüge mit Wirkung vom 1. Januar 1936 folgende

Beitragsordnung

I.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

1. Für Mitglieder, welche vor dem 1. April 1933 in die Partei aufgenommen worden sind:

   Gruppe I:
   Arbeitslose, einberufene Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige, Mitglieder, die nachweislich in dürftigen Verhältnissen leben, Mitglieder, die keine selbständigen Einkünfte haben . . . . RM. 1.—

   Gruppe II:
   Sonstige Mitglieder . . . . „ 1.50

2. Für Mitglieder, welche nach dem 31. März 1933 in die Partei aufgenommen worden sind:

   Gruppe III:
   Arbeitslose, einberufene Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige, Mitglieder, die nachweislich in dürftigen Verhältnissen leben, Mitglieder, die keine selbständigen Einkünfte haben . . . „ 1.—

   Sonstige Mitglieder mit einem monatlichen Bruttoeinkommen

Gruppe IV:
bis RM. 200.— einschließlich . . . . „ 1.50

Gruppe V:
von RM. 200.— an bis RM. 400.— einschließlich . . . . „ 2.—

Gruppe VI:
von RM. 400.— an bis RM. 600.— einschließlich . . . . „ 3.—

Gruppe VII:
von RM. 600.— an bis RM. 800.— einschließlich . . . . „ 4.—

Gruppe VIII:
von RM. 800.— an bis RM. 1000.— einschließlich . . . . „ 5.—

Gruppe IX:
über RM. 1000.— . . . . „ 8.—

Rentnereinkommen von Kriegs- und Arbeitsopfern sind bei Ermittlung der Höhe der Parteibeiträge den sonstigen Einkommen nicht hinzuzurechnen.

II.

Wenn mehrere Parteimitglieder in einer Familiengemeinschaft leben, so hat jedes der Parteimitglieder grundsätzlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der sich für das Mitglied unter Anwendung der Bestimmungen unter I. aus dem Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Partei und seinen Einkommensverhältnissen ergibt.

Abweichend hiervon gelten jedoch nachfolgende Sonderregelungen:

a) Für Parteimitglieder, die Oberhaupt einer kinderreichen Familie sind, wird der monatliche Mitgliedsbeitrag ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Aufnahme in die NSDAP. und die Höhe des Einkommens auf RM. 1.— festgesetzt.

Eine kinderreiche Familie im Sinne dieser Bestimmung ist eine Familie, die vier oder mehr zum elterlichen Haushalt gehörige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfaßt. Den Eltern und Kindern stehen Stiefeltern und Stiefkinder gleich.

Sind in einer kinderreichen Familie beide Elternteile Parteimitglieder, so haben beide je den monatlichen Mindestbeitrag von RM. 1.— zu entrichten.

Die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages für das Oberhaupt einer kinderreichen Familie und dessen Ehegatten tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bei dem zuständigen Ortsgruppenkassen- oder Stützpunktkassenleiter zu stellen.

Der Ortsgruppenkassen- und Stützpunktkassenleiter ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter die Prüfung der Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung vorzunehmen und auf die Mitgliedskarte bzw. in das Mitgliedsbuch einen entsprechenden Eintrag („Beitragsermäßigung lt. Rundschreiben 139/35 des Reichsschatzmeisters vom 29. Oktober 1935 Ziffer II a") anzubringen.

b) Ehegatten, die beide nach dem 31. März 1933 in die Partei aufgenommen worden sind, beide selbständige Einkünfte haben, in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht die Beitragsermäßigung nach a) genießen, haben beide je den monatlichen Mindestbeitrag, der sich aus der Summe der beiden Bruttoeinkommen errechnet, zu entrichten. In allen anderen Fällen, in denen beide Ehegatten selbständige Einkünfte haben, findet eine Zusammenrechnung der Einkünfte nicht statt.

c) Bei einer Ehefrau, die Parteimitglied ist, mit ihrem Manne in häuslicher Gemeinschaft lebt und keine selbständigen Einkünfte hat, bemißt sich die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die NSDAP. und nach den Einkommensverhältnissen ihres Ehemannes.

III.

Die Anwendung der Bestimmungen unter I. und II. wird in nachstehenden vier Beispielen veranschaulicht:

1. Beispiel:

Ehemann, in die Partei aufgenommen am 1. 5. 1930, monatliches Bruttoeinkommen RM. 600.—, Mitgliedsbeitrag RM. 1.50.

Ehefrau, in die Partei aufgenommen am 1. 5. 1933, ohne selbständige Einkünfte, mit ihrem Ehemann in häuslicher Gemeinschaft lebend, Mitgliedsbeitrag RM. 3.—.

Sohn dieses Ehepaares, in die Partei aufgenommen am 1. 5. 1933, Student, in einer auswärtigen Universitätsstadt lebend, ohne selbständige Einkünfte (daher Einreihung in Gruppe 3), Mitgliedsbeitrag RM. 1.—.

2. Beispiel:

Ehemann, nicht Parteimitglied, monatliches Bruttoeinkommen RM. 600.—, Ehefrau in die Partei aufgenommen am 1. 8. 1932, ohne selbständige Ein-

künfte, mit ihrem Ehemann in häuslicher Gemeinschaft lebend, Mitgliedsbeitrag RM. 1.50.

3. Beispiel:

Ehemann und Ehefrau, je am 1. 5. 1933 in die Partei aufgenommen, in häuslicher Gemeinschaft lebend, monatliches Bruttoeinkommen des Ehemannes RM. 400.—, monatliches Bruttoeinkommen der Ehefrau RM. 200.—, somit Summe der Bruttoeinkommen RM. 600.—, monatlicher Mitgliedsbeitrag je RM. 3.—.

Sohn dieses Ehepaares, in die Partei aufgenommen am 1. 1. 1932, mit seinen Eltern in Familiengemeinschaft lebend, selbständiges Bruttoeinkommen RM. 250.—, Mitgliedsbeitrag RM. 1.50.

4. Beispiel:

Ehemann und Ehefrau, je am 1. 5. 1933 in die Partei aufgenommen, in häuslicher Gemeinschaft lebend, monatliches Bruttoeinkommen des Ehemannes RM. 700.—, Ehefrau ohne selbständige Einkünfte, monatlicher Mitgliedsbeitrag je RM. 4.—.

Tochter dieses Ehepaares, in die Partei aufgenommen am 1. 3. 1932, mit ihren Eltern in Familiengemeinschaft lebend, Schulamtsbewerberin, ohne selbständige Einkünfte (daher Einreihung in Gruppe I), Mitgliedsbeitrag RM. 1.—.

IV.

In besonders gelagerten Fällen kann, um Härten zu vermeiden, der Ortsgruppenkassen- bzw. Stützpunktkassenleiter im Einvernehmen mit dem Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter auf Antrag eine Herabsetzung des Beitrages eintreten lassen. Der Antrag kann beispielsweise in Fällen nach II c von einer Ehefrau gestellt werden, wenn auch der Ehemann Parteigenosse ist und sich bei der Beitragszahlung durch beide Ehegatten eine unbillige Härte ergeben würde. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt auch in diesen Fällen grundsätzlich RM. 1.—.

Der Mindestbeitrag kann — auch ohne Antrag — in Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage bei politischer und charakterlicher Würdigkeit des Parteigenossen auf RM. —.50 ermäßigt werden. Die Ermäßigung des Mindestbeitrages darf nur solchen Parteigenossen gewährt werden, die nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Lage, insbesondere im Hinblick auf ihren Familienstand, tatsächlich nicht in der Lage sind, den regelmäßigen monatlichen Mindestbeitrag von RM. 1.— aufzubringen. Der ermäßigte Mindestbeitrag kann beispielsweise bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen solchen Landarbeitern gewährt werden, die nur einen geringen Barlohn, im übrigen aber Naturalleistungen erhalten. Die Dienststellen sind nicht berechtigt, die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beitragssätze von sich aus zu erhöhen. Es bleibt aber selbstverständlich den einzelnen Parteigenossen unbenommen, freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

V.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist eine Leistung, die dem einzelnen Parteigenossen als Pflicht gegenüber der Gemeinschaft der Partei obliegt. Diese Gemeinschaftsleistung ist eine Bringschuld, d. h. daß jeder Parteigenosse verpflichtet ist, die Leistung bei den zuständigen Ortsgruppenkassen- oder Stützpunktkassenleitern zu erbringen.

Von dieser Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistung werden die Parteigenossen dadurch, daß die Einziehung der Beiträge durch Zellen- oder Blockleiter üblich ist, nicht entbunden.

Parteimitglieder, die wirklich unvermögend sind, ihrer Verbindlichkeit zur Beitragszahlung nachzukommen, sind verpflichtet, Patenschaften hierfür zu suchen. Die Ortsgruppenkassen- oder Stützpunktkassenleiter sind ihrerseits gehalten, solche Parteimitglieder bei der Erlangung von Patenschaften zu unterstützen.

Die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages kann keinem Parteimitglied erlassen werden.

Ich verweise im übrigen wegen der Einhebung der Mitgliedsbeiträge auf meine Rundschreiben 47/34 vom 22. 8. 1934 und 90/34 vom 28. 12. 1934, die nach wie vor in Geltung bleiben und sinngemäß auf die neue Beitragsordnung Anwendung finden.

Ich mache es allen Gauschatzmeistern zur Pflicht, auf die strenge Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch alle Ortsgruppenkassen- und Stützpunktkassenleiter zu dringen. Die Ortsgruppenkassen- und Stützpunktkassenleiter haben ihrerseits alle Mitglieder auf diese Bestimmungen in angemessener Weise aufmerksam zu machen.

VI.

Eine Geltendmachung rückständiger Mitgliedsbeiträge vor den staatlichen Gerichten ist unzulässig.

VII.

Die Beitragsstaffelung für diejenigen Parteimitglieder, die nach dem 31. März 1933 in die Partei aufgenommen worden sind, darf keineswegs dazu führen, daß die in Frage kommenden Mitglieder unnötigen Belästigungen bei der Ermittlung ihrer Einkommensverhältnisse ausgesetzt werden. Die Ermittlung des Einkommens hat auf dem Wege der Selbsteinschätzung zu geschehen.

Ich verweise auf mein Rundschreiben 16/35 vom 2. 2. 1935, das nach wie vor in Geltung bleibt und sinngemäß auf die neue Beitragsordnung anzuwenden ist.

VIII.

Die Ortsgruppen und Stützpunkte der NSDAP. haben je Mitglied und Monat an die ihnen übergeordnete Gauleitung abzuführen:

Reichsanteile	RM. —.50
Gauanteile	„ —.50.

Der ermäßigte Mindestbeitrag nach Ziff. IV Abs. 2 ist in voller Höhe als Reichsanteil zu behandeln.

IX.

Die Abführung der Beiträge zur Hilfskasse der NSDAP. bleibt von vorstehender Anordnung unberührt.

X.

Die vorstehende Beitragsordnung gilt nicht für die Auslandsorganisation der NSDAP.

Schwarz

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der nationalsozialistischen Bewegung*)

Vom 20. November 1938

Auf Grund der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1677) wird für die Bauten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände folgendes bestimmt:

§ 1

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei stellt den Antrag auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung oder erstattet, soweit die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten gegeben sind, die im § 2 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehene Anzeige.

§ 2

(1) Die Zustimmung nach § 2 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten darf erst erteilt werden, wenn der Reichsschatzmeister in die Ausführung des Bauvorhabens eingewilligt hat. Gleiches gilt im ordentlichen Genehmigungsverfahren für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung.

(2) Solange die Einwilligungserklärung des Reichsschatzmeisters nicht vorliegt, haben die Baupolizeibehörden durch geeignete Maßnahmen den Beginn der Bauarbeiten zu verhindern.

§ 3

Bei Bauten, die nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden sollen und besonders eilbedürftig sind, können die Baupolizeibehörden die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung auch ohne vorherigen Antrag und Einwilligung des Reichsschatzmeisters erteilen. Der Reichsschatzmeister ist in diesen Fällen nachträglich über das Bauvorhaben zu unterrichten.

§ 4

(1) Im ordentlichen Genehmigungsverfahren ist bei den vom Reichsschatzmeister besonders bezeichneten Hoheitsbauten für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung sowie für die Überwachung und Abnahme die höhere Baupolizeibehörde zuständig; sie kann sich zur Durchführung der nachgeordneten Behörden bedienen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bei wichtigeren Bauvorhaben auch die oberste Landesbehörde die Befugnisse der höheren Baupolizeibehörde ausüben. Gleiches gilt für das Zustimmungsverfahren nach § 2 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der unteren Baupolizeibehörde.

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 5

Ergeben sich im Verfahren vor der höheren Baupolizeibehörde Bedenken oder Anstände und kommt eine Einigung auch zwischen der obersten Landesbehörde und dem Reichsschatzmeister nicht zustande, so führt der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichsschatzmeister und der obersten Landesbehörde einen Ausgleich herbei.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 3. Juli 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

In den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen sowie in den vor andere Behörden gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Grundbuchsachen, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei im gleichen Umfang wie das Reich von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Befreiung beschränkt sich auf die Partei als solche.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)

Vom 5. November 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen, jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Sammlung durch Verbreitung von Sammellisten oder Werbeschreiben oder durch Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden soll.

(3) Als Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht, wenn der Verkauf nicht in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäufers erfolgt.

§ 2

(1) Wer zum Eintritt in eine Vereinigung oder zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer die auf Grund dieser Aufforderung einkommenden Beiträge oder Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 3

(1) Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen, jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift des Absatzes 1 ist der Verkauf

1. in Räumen, die dem gewerbsmäßigen Kartenverkauf dienen,
2. in den ständigen Geschäftsräumen des Veranstalters,
3. in Gast- oder Vergnügungsstätten oder auf Plätzen, in oder auf denen die Veranstaltung selbst stattfindet.

§ 4

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 5

(1) Wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken Waren öffentlich vertreiben will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Ein Vertrieb gilt als zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck veranstaltet, wenn er erkennbar von einer Vereinigung, Stiftung, Anstalt oder einem sonstigen Unternehmen ausgeht, das nach seiner Bezeichnung oder seiner Satzung einen solchen Zweck verfolgt, oder wenn bei dem Angebot der Waren in anderer Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß der Erlös ganz oder teilweise zu einem solchen Zweck verwandt werden solle.

(3) Die Vorschriften über den Vertrieb von Blindenwaren nach § 56a Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 566) bleiben unberührt.

§ 6

Wer eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 5) vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Auslande durchführen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 7

Die nach §§ 1 bis 6 erforderliche Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

§ 8

Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) nicht öffentlich angekündigt werden. Ebenso ist der Kartenverkauf für eine unter § 4 dieses Gesetzes fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

§ 9

(1) Bei Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen (Sammlungsträger), kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung notwendig ist,

1. Geschäftsbücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände prüfen oder durch öffentlich bestellte Sachverständige oder durch andere Personen prüfen lassen,
2. von den an der Geschäftsführung beteiligten Personen sowie von allen Angestellten und Beauftragten Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen fordern,
3. Vertreter zu Versammlungen und Sitzungen entsenden.

(2) Bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlaß öffentlicher Warnungen befugt.

§ 10

(1) Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen und nach ihrer Bezeichnung, Satzung oder Zweckbestimmung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Einrichtungen dieser Art, die von Einzelpersonen ausgehen, können von der zuständigen Behörde unter Verwaltung gestellt werden, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter ist befugt, sich in den Besitz des unter Verwaltung gestellten Unternehmens zu setzen und Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens, seiner Bevollmächtigten und Organe zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen.

(3) Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so ist die Anordnung und die Aufhebung der Verwaltung auf Antrag des Verwalters in das Register einzutragen.

(4) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann er das Unternehmen auflösen. Über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Unternehmens entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11

(1) Bei Unternehmen und Einzelpersonen, die nicht unter § 10 dieses Gesetzes fallen, kann die zuständige Behörde zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung einen Verwalter bestellen, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter hat, soweit er Rechtshandlungen zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung vornimmt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Sammlungsträgers, seiner Bevollmächtigten und Organe ruhen insoweit.

(3) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde.

(4) Über die Verwendung des durch die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung erzielten Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 12

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Veranstaltung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt;
2. wer den Bedingungen, an die eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt;
3. wer den gemäß § 9 angeordneten Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht entspricht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

4. wer einer auf Grund der §§ 10 und 11 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;

5. wer entgegen der Vorschrift des § 12 Mittel einem anderen als dem genehmigten Zweck oder einem Nichtberechtigten zuführt;

6. wer von einer Person, die bei der Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung tätig ist, die Abführung eines bestimmten Ertrages auch für den Fall verlangt, daß dieser Ertrag nicht erzielt wird.

§ 14

(1) Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung beschafft worden sind. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Über die Verwendung des eingezogenen Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden:

1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern,

2. auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes,

3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und von den der vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei unterstellten angeschlossenen Verbänden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, sofern die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen durch den Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind,

4. von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.

§ 16

Der Reichsminister des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, bestimmte Unternehmen allgemein oder unter Bedingungen von der Vorschrift des § 5 dieses Gesetzes zu befreien.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage treten alle reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen

oder sammlungsähnlicher Veranstaltungen, insbesondere die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143), §§ 14 und 19 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 38) und Abschnitt II des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Spendengesetz) vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 4. Juli 1935

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Sammlungsgesetzes).

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Der Verkauf von Karten, Plaketten und dergleichen für eine unter die Sammlungsordnung fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 3

(1) Alle Sammlungsträger der im § 1 bezeichneten Art unterstehen in ihrer

Finanzgebarung der unbeschränkten Aufsicht und Kontrolle des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Dieser ist insbesondere befugt, einem Sammlungsträger die Verwaltung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung zu entziehen und die Verwaltung selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 4

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

§ 5

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist durch den jeweils zuständigen Gauschatzmeister einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die mit Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen erworben worden sind. Über die Verwendung des eingezogenen Betrages entscheidet der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 6

Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ist die Mitwirkung bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Genehmigung der Reichs- und Landesbehörden unterliegen oder auf Anordnung der Reichsregierung einer obersten Reichsbehörde oder einer Kreispolizeibehörde veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gestattet.

§ 7

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

§ 8

Verstöße gegen diese Sammlungsordnung werden nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet.

§ 9

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Sammlungsordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Die Sammlungsordnung tritt mit dem auf die Verkündigung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

München, den 4. Juli 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes

Vom 1. Dezember 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung. Die Verfassung des Winterhilfswerks wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4

Die zur Durchführung der Aufgaben des Winterhilfswerks notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) gilt.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

(Reichsgesetzblatt I S. 995 Nr. 113 v. 3. Dez. 1936.)

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung

Vom 27. Februar 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten sowie ihrer Gliederungen erhalten auf Antrag wegen der die Gesundheit schädigenden Folgen von Körperverletzungen, die sie während der Zugehörigkeit zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, zum Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, oder ihrer Gliederungen vor dem 13. November 1933 im Zusammenhange mit dem politischen Kampf für die nationale Erhebung durch politische Gegner erlitten haben, Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf frühere Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten und ihrer Gliederungen sowie der inzwischen aufgelösten nationalen Verbände und ihre Hinterbliebenen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; die Hilfskasse kann auch selbst den Antrag stellen.

§ 2

Die Rente eines Beschädigten beträgt:

20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Gesundheitsschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;

30 vom Hundert dieser Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;

60 vom Hundert, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;

80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;

100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Anwendung der §§ 28, 33, 36, 41, Abs. 2 Nr. 4, 45, 52 und 55, Abs. 2 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes tritt an Stelle der Militärdienstzeit der Zeitpunkt der Schädigung. Die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32) finden keine Anwendung.

§ 3

Den Hinterbliebenen der Personen, die infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben sind, steht Sterbegeld zu, auch wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger gewesen ist.

§ 4

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter entsprechende Anwendung.

§ 5

Wird wegen derselben Gesundheitsschädigung (§ 1) Versorgung oder Entschädigung nach § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) oder nach dem Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) gewährt, so ruht diese Versorgung oder Entschädigung in Höhe der nach diesem Gesetz gewährten Versorgung.

§ 6

Die Vorschriften des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel V, Abschnitt I § 10 und Abschnitt II § 10 in der Fassung des § 62 Nr. 1 und 2 des genannten Gesetzes vom 30. Juni 1933 sowie der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel IV, Abschnitt 1 §§ 10 und 11 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 4 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 69) finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 112a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Betrag bis zu 25 Reichsmark im Monat von der Anrechnung ausgenommen ist.

§ 7

Der Lauf der in den §§ 33, 49, 52 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 8

Für die nach diesem Gesetz im Verwaltungsverfahren erforderlichen Entscheidungen sind die im § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen bezeichneten Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen ihre Entscheidung kann binnen einem Monat nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung eines beim Hauptversorgungsamt Bayern gebildeten Ausschusses angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Arzt und einem weiteren Beisitzer. Der Reichsarbeitsminister bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter, und zwar die Ärzte auf Vorschlag des Führers der deutschen Ärzteschaft, die übrigen Beisitzer auf Vorschlag der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen über das Verwaltungsverfahren entsprechend.

§ 9

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährte Versorgung kann entzogen werden, wenn der Versorgungsberechtigte aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder dem Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, ausgeschlossen ist, oder wenn nach seinem Ausscheiden Tatsachen bekannt werden, die den Ausschluß zur Folge gehabt hätten. Das gleiche gilt entsprechend für ehemalige Angehörige der im § 1 Abs. 2 genannten nationalen Verbände. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsminister, ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 10

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 11

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. Januar 1935 gestellt, so wird die nach diesem Gesetz zustehende Versorgung vom 1. Januar 1934 ab gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung an diesem Tage erfüllt sind. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. Januar 1934 eingetreten ist.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er bestimmt, welche Verbände als nationale Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen sind.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Adolf-Hitler-Dank

Verfügung des Führers

Zur Behebung oder Erleichterung wirtschaftlicher und gesundheitlicher Notfälle verdienter Nationalsozialisten bestimme ich als Dank und Anerkennung unter dem 20. April 1937:

1. Aus den Mitteln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei werden als

   „Adolf-Hitler-Dank" jährlich RM. 500 000.—

   zur Verfügung gestellt.

2. Aus diesem Betrage werden Träger des Ehrenzeichens der Bewegung, des Blutordens sowie besonders verdiente Parteigenossen, die sich in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Notlage befinden, betreut.

3. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt nach Lage der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Reichsschatzmeister der NSDAP.

4. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister der NSDAP.

München, den 20. April 1937. gez.: Adolf Hitler

Ausführungsbestimmungen zur Stiftung des Führers vom 20. 4. 1937

1.

Auf Grund der Ziffer 4 der Verfügung des Führers vom 20. April 1937 erlasse ich folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Hilfe aus dem „Adolf-Hitler-Dank" können beantragen:
   a) Parteigenossen, die Träger des Ehrenzeichens der Bewegung oder des Blutordens sind;
   b) um die Bewegung besonders verdiente Parteigenossen, die bis zum 30. Januar 1933 der Partei beigetreten sein müssen und ihre Mitgliedschaft nicht unterbrochen haben oder mindestens 5 Jahre der Partei angehören;
   c) hinterbliebene Ehegatten, Kinder und Eltern vorbezeichneter Parteigenossen.

2. Der „Adolf-Hitler-Dank" kann in nachfolgenden Fällen nach Maßgabe der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden, wenn der Notfall nicht aus eigenem Verschulden eingetreten ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden:
   a) Zum Ausgleich noch bestehender wirtschaftlicher Schäden, die nachweislich durch das Eintreten für die Bewegung während der Kampfzeit hervorgerufen wurden;

b) zur Behebung oder Besserung gesundheitlicher Schäden;

c) bei Erwerbsunfähigkeit infolge Erkrankung oder vorgeschrittenen Alters, soweit eine Eingliederung in den Arbeitsprozeß nicht mehr möglich ist.

3. Der „Adolf-Hitler-Dank" gewährt:

a) Einmalige Zuschüsse;

b) Darlehen;

c) laufende Zuschüsse.

4. Die Entscheidung über Anträge wird von Fall zu Fall getroffen. Ich behalte mir vor, die Vorschriften über die Zulassung der Antragsteller sowie über die Art der zuerkannten Hilfen und die getroffenen Entscheidungen nach Bedarf oder bei Vorliegen wichtiger Gründe zu ändern.

5. Eingehend begründete und mit Unterlagen versehene Anträge auf Gewährung eines Ehrendankes sind beim Reichsschatzmeister der NSDAP., München 43, Postfach 80, einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Ehrendankes besteht nicht. Der Ehrendank ist eine freiwillige, zusätzliche Leistung der NSDAP.

Der Ehrendank ist unpfändbar.

Gemäß dem Willen des Führers darf der Ehrendank von den staatlichen und sonstigen Behörden auf das Einkommen der Bedachten nicht angerechnet sowie bei der Festsetzung von Hinterbliebenenrenten, Versorgungsbezügen u. dgl., insbesondere bei den auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. 2. 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 133) gewährten Bezügen, nicht berücksichtigt werden.

München, den 28. April 1937. gez.: Schwarz

2.

In teilweiser Abänderung meiner Ausführungsbestimmung vom 28. April 1937, Ziffer 5 Absatz I, gebe ich hiermit bekannt:

> Träger des Ehrenzeichens der NSDAP. oder des Ehrenzeichens am Band vom 9. November 1923 (Blutorden) sowie alle sonstigen Berechtigten einschließlich der Angehörigen der Gliederungen, soweit sie Parteigenossen sind, haben mit Wirkung vom 1. Februar 1938

Anträge auf Gewährung eines Ehrendankes an die für den Gesuchsteller zuständige Ortsgruppe bzw. den Stützpunkt der NSDAP. einzureichen.

Bei den zuständigen Ortsgruppen bzw. Stützpunkten sind die einschlägigen Antragsformulare anzufordern.

Die Gesuche werden durch die Ortsgruppen bzw. Stützpunkte auf dem Dienstweg der Reichsleitung der NSDAP. zugeleitet und nach wie vor von mir geprüft und entschieden.

Schwarz

Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung S. 185 über die Deutsche Arbeitsfront

Verfügung des Führers:

„Auszeichnung nationalsozialistischer Musterbetriebe"

München, den 1. September 1936.

Die Deutsche Arbeitskorrespondenz teilt nachstehende Verfügung des Führers mit:

Betrieben, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Geiste der Deutschen Arbeitsfront vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft auf das vollkommenste verwirklicht ist, kann die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb"

verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt durch mich oder eine von mir beauftragte Stelle auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf die Dauer eines Jahres, sie kann wiederholt erfolgen. Die Auszeichnung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für diese Verleihung nicht mehr gegeben sind.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt am Nationalfeiertag des deutschen Volkes und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde an den Führer des Betriebs.

Die Verleihungsurkunde hat die Gründe anzugeben, die für die Verleihung maßgebend sind.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb"

verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rad und goldenen Fransen zu führen.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

gez.: **Adolf Hitler.**

Auszüge aus der Deutschen Gemeindeordnung

Vom 30. Januar 1935

§ 6

(1) Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er wird von den Beigeordneten vertreten.

(2) Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft gewährleisten die Gemeinderäte; sie stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite.

§ 33

(1) Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. außer bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte (§§ 41, 45, 51 und 54) bei folgenden Entschließungen des Bürgermeisters mit:

1. der Erlaß der Hauptsatzung bedarf seiner Zustimmung;
2. das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen dürfen nur mit seiner Zustimmung verliehen und aberkannt werden.

(2) Versagt der Beauftragte der NSDAP. seine Zustimmung, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Zuleitung der Entschließung schriftlich zu begründen, bei der Hauptsatzung unter Anführung der Vorschriften, die seine Zustimmung nicht finden; andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Wenn bei Versagung der Zustimmung zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister in erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, so hat der Bürgermeister in Stadtkreisen die Entscheidung des Reichsstatthalters, im übrigen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei der Hauptsatzung bedarf der Reichsstatthalter zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Reichsministers des Innern, wenn er von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen will. Die Entscheidung des Reichsstatthalters bindet die Aufsichtsbehörde.

§ 41

(1) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Dieser schlägt nach Beratung mit den Gemeinderäten in nicht öffentlicher Sitzung bis zu drei Bewerber vor. Bei Stellen von Beigeordneten hat er vorher dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Beauftragte der NSDAP. übermittelt seine Vorschläge mit allen Bewerbungen

1. bei Stellen von Bürgermeistern, Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerern in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsminister des Innern,

2. bei Stellen anderer Beigeordneter in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsstatthalter,
3. bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten durch die Aufsichtsbehörde der oberen Aufsichtsbehörde, in den übrigen Gemeinden der Aufsichtsbehörde.

§ 45

(1) Die nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde kann die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres zurücknehmen. Hierzu bedarf es im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 1 der Anhörung des Reichsstatthalters und im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 3 des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 50

Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (§ 33 Abs. 1); er ist zu diesen Beratungen zu laden.

§ 51

(1) Der Beauftragte der NSDAP. beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte. Bei der Berufung hat er auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten und Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt.

§ 54

Gemeinderäte, bei denen die Voraussetzungen des § 51 nicht oder nicht mehr gegeben sind, scheiden aus. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 117

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung Aufgaben, die dem Reichsstatthalter nach den §§ 9—11, 15 dieses Gesetzes zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Ist der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter der NSDAP., so ist in dem Falle des § 45 Abs. 1 neben dem Reichsstatthalter auch der Gauleiter zu hören. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Reichsstatthalter in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 54 letzter Halbsatz im Einvernehmen mit dem Gauleiter zu handeln; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsminister des Innern.

(3) Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollerischen Landen der Regierungspräsident wahr. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 118

Der Stellvertreter des Führers bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne dieses Gesetzes ist.

Erlaß des Führers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps

und Ausführungsbestimmungen dazu siehe Seite 470

Gesetz über die Hitler-Jugend

Vom 1. Dezember 1936

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches". Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

(Reichsgesetzblatt Teil I S. 993/Nr. 113)

Erste Durchführungsverordnung (Allgemeine Bestimmungen) zum Gesetz über die Hitler-Jugend

Vom 1. Dezember 1936

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 993) bestimme ich:

§ 1

(1) Der Jugendführer des Deutschen Reiches ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend des Reichsgebiets außerhalb von Elternhaus und Schule. Die Zuständigkeit des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Gebieten des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens bleibt unberührt.

(2) Auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reiches gehen aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über:

alle Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergswesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege.

Die Frage der Zuständigkeit für das Landjahr bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs untersteht mit der Hitler-Jugend der Finanzhoheit der NSDAP.

§ 2

(1) In der Hitler-Jugend besteht die Stamm-Hitler-Jugend.

(2) Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend.

(3) Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt haben und ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei erfüllen, können in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsjugendführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

(4) Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend kann bei Personen über 18 Jahren, die in der Führung oder der Verwaltung der Hitler-Jugend eingesetzt werden sollen, sofort erfolgen.

(5) Gliederung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist nur die Stamm-Hitler-Jugend.

(6) Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

§ 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen die dem Jugendführer des Deutschen Reichs nachgeordneten staatlichen Dienststellen.

§ 4

Die Mitglieder der Hitler-Jugend sind berechtigt und — soweit es angeordnet ist — verpflichtet, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Durchführungsverordnung (Jugenddienstverordnung) zum Gesetz über die Hitler-Jugend

Vom 1. Dezember 1936

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 993) bestimme ich:

§ 1

Dauer der Dienstpflicht

(1) Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am deutschen Volke.

(2) Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun, und zwar:

1. die Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Deutschen Jungvolk" (DJ),
2. die Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren in der „Hitler-Jugend" (HJ.),
3. die Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Jungmädelbund" (JM.),
4. die Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren im „Bund Deutscher Mädel" (BDM.).

(3) Schüler und Schülerinnen der Grundschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bis zum Verlassen der Grundschulklassen vom Dienst in der Hitler-Jugend zurückgestellt.

(4) Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bis zu ihrer Schulentlassung Angehörige des Deutschen Jungvolkes oder des Jungmädelbundes.

§ 2

Erziehungsgewalt

Alle Jungen und Mädchen der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erläßt.

§ 3

Unwürdigkeit

(1) Der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind Jugendliche, die

1. ehrenrührige Handlungen begehen,
2. wegen ehrenrühriger Handlungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden sind,
3. durch ihr sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Hitler-Jugend schädigen.

(2) Von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend sind ferner Jugendliche ausgeschlossen, solange sie behördlich verwahrt werden.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Untauglichkeit

(1) Jugendliche, die nach dem Gutachten einer HJ.-Gesundheitsstelle oder eines von der Hitler-Jugend beauftragten Arztes für den Dienst in der Hitler-Jugend untauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, müssen entsprechend dem ärztlichen Gutachten ganz oder teilweise von dem Dienst in der Hitler-Jugend befreit werden.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und die Durchführung sonstiger gesundheitlicher Maßnahmen regelt der Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern.

§ 5
Zurückstellung und Befreiung

(1) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder des zuständigen HJ.-Führers können Jugendliche jeweils bis zur Dauer eines Jahres vom Dienst in der Hitler-Jugend befreit oder zurückgestellt werden, wenn sie

1. in ihrer körperlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind oder
2. nach dem Urteil des Schulleiters ohne die Befreiung die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können.

(2) In Einzelfällen kann auch dann einem Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, aber andere dringende Gründe vorliegen, die das einstweilige oder dauernde Fernbleiben eines Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend rechtfertigen.

(3) Die weiteren Anordnungen erläßt der Jugendführer des Deutschen Reichs.

§ 6
Deutsche Staatsangehörige nichtdeutschen Volkstums

(1) Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen beide Elternteile oder der Vater nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehören, sind auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend zu befreien; steht das Recht und die Pflicht für die Person des Jugendlichen zu sorgen, mehreren zu, und stellt nicht jeder von ihnen den Antrag, so kann der Jugendliche befreit werden. Uneheliche Jugendliche können auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend befreit werden, wenn die Mutter nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehört, sind zu befreien, wenn der Vormund dem Antrag zustimmt.

(2) Der Antrag ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Die höhere Verwaltungsbehörde stellt fest, ob das Bekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe vorliegt. Die näheren Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs.

(3) Der Reichsminister des Innern übt die Aufsicht über die Jugendorganisation der dänischen und polnischen Volksgruppen aus. Neugründungen bedürfen seiner Genehmigung.

(4) Ein Zwang zum Beitritt zu irgendeiner Jugendorganisation der dänischen oder polnischen Volksgruppe darf von keiner Seite ausgeübt werden.

§ 7

Blutmäßige Anforderungen

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzblatt I S. 1333) sind von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen.

§ 8

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend im Deutschen Reich aufhalten, sind zum Dienst in der Hitler-Jugend verpflichtet.

§ 9

Anmeldung und Aufnahme

(1) Alle Jugendlichen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, bei dem zuständigen HJ.-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Treten bei einem Jugendlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend nach diesem Zeitpunkt ein (z. B. Entlassung aus der behördlichen Verwahrung, Erwerb der Reichsangehörigkeit, dauernde Niederlassung im Deutschen Reich), so ist der Jugendliche innerhalb eines Monats nach Eintritt der genannten Voraussetzungen anzumelden.

(2) Zu der Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen verpflichtet.

(3) Die Aufnahme in die Hitler-Jugend erfolgt zum 20. April eines jeden Jahres.

(4) Der Jugendführer des Deutschen Reichs erläßt die näheren Anordnungen über die Anmeldung und Aufnahme in die Hitler-Jugend.

§ 10

Entlassung

(1) Aus der Hitler-Jugend werden entlassen:

1. Jugendliche nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit und Mädchen, die in den Ehestand treten.
2. Jugendliche, bei denen festgestellt wird, daß sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind.
3. Jugendliche, gegen die nach der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend auf Ausscheiden erkannt wird.

(2) Auf Ziffer 2 und 3 findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Führer und Führerinnen bleiben nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit Angehörige der Hitler-Jugend. Ihre Entlassung erfolgt durch besondere Anordnung. Auf ihren Antrag sind sie zu entlassen.

§ 11

Ruhen der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend

(1) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes ruht die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes dürfen sich im Dienst der Hitler-Jugend nicht betätigen.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Ein gesetzlicher Vertreter wird mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder mit Haft bestraft, wenn er den Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Jugendführers des Deutschen Reichs ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Jugendliche können durch die zuständige Ortspolizeibehörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung und den zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind.

§ 13

Schlußvorschriften

Für die Jugendlichen der Jahrgänge 1921 bis 1929, die bisher der Hitler-Jugend noch nicht angehören, bestimmt der Jugendführer des Deutschen Reichs den Zeitpunkt der Anmeldung und Einberufung zur Hitler-Jugend.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nünberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

(Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935.)

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Auslegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

RdErl. d. RuPrMdI. v. 7. 12. 1936 — I B 2. 13700/5017 d. MB. S. 1631

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 des Blutschutzgesetzes* hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob beim Beflaggen von Gebäuden oder Wohnungen der deutschblütige Ehegatte, der in einer deutschjüdischen Mischehe lebt, zum Hissen der Reichs- und Nationalflagge und zum Zeigen der Reichsfarben berechtigt ist oder nicht. Ich bestimme deshalb gemäß § 6 des Blutschutzgesetzes* im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem RJM., daß an Gebäuden oder Wohnungen das Hissen der Reichs- und Nationalflaggen und das Zeigen der Reichsfarben auch dem deutschblütigen Ehegatten verboten ist. Dieses Verbot gilt entsprechend in allen Fällen, in denen neben Deutschblütigen auch Juden einer Hausgemeinschaft angehören.

---

* Vgl. RGBl. 1935 I S. 1146.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246)* nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den

---

* Die in Frage kommenden Punkte des Ehegesundheitsgesetzes lauten:

§ 1. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2. Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnung sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

(Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935)

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Von Reichsminister Dr. Frick, Berlin*

Die Erkenntnis, welche Bedeutung der Lösung der Rassenfrage für das deutsche Volk zukommt, blieb wie so viele andere lebenswichtige Erkenntnisse der nationalsozialistischen Bewegung vorbehalten. Nach den Erfahrungen der Geschichte und den Lehren der Bevölkerungswissenschaft hängt der Bestand eines Volkes wesentlich davon ab, daß sein Blut rein und gesund erhalten wird. Wenn auch äußere Verhältnisse das Leben eines Volkes zu beeinflussen vermögen, die ausschlaggebende Bedeutung wird immer der Tatsache zukommen, ob ein Volk sich seine blutgebundene Art zu bewahren versteht. Denn auf dieser Eigenart eines Volkes beruhen sein Wesen, seine Kultur, seine Leistungen usw. Erhält ein Volk sein Blut dagegen nicht rein, sondern nimmt es Bestandteile eines andergearteten Blutes in sich auf, so ist die notwendige Folge, daß in seiner Einheit und Geschlossenheit ein Bruch entsteht und seine Eigenart verlorengeht.

Die nationalsozialistische Bewegung hat bereits in ihrem Programm Richtlinien festgestellt, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen. Ausgehend von der Tatsache, daß das Rassenproblem für Deutschland das Judenproblem bedeutet, sollen danach die Angehörigen des jüdischen Volkes von jedem Einfluß auf das Eigenleben des deutschen Volkes ausgeschaltet werden. Die Punkte 4 bis 6 des Programms lauten:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staats zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf ...

Auf der Grundlage dieser Programmsätze regelt das Reichsbürgergesetz, das ebenso wie das Reichsflaggengesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre von dem auf dem Parteitag der Freiheit versammelten Reichstag am 15. September 1935 einstimmig angenommen wurde, die künftige Gestaltung des politischen Lebens in Deutschland: Das Deutsche Reich dem deutschen Volke.

Das Reichsbürgergesetz unterscheidet zwischen dem „Staatsangehörigen" und dem „Reichsbürger". Durch die Trennung dieser Begriffe wird mit einem Hauptgrundsatz der liberalistischen Zeit gebrochen. Danach besaßen alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse, Volkstum, Konfession u. dgl. gleiche Rechte und Pflichten. Heute ist die äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband

---

* Aus der „Deutschen Juristen-Zeitung" S. 1390 Nr. 23 vom 1. Dezember 1935.

für den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und für die Heranziehung zu den staatsbürgerlichen Pflichten nicht mehr ausschlaggebend. Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient vielmehr in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist vielmehr jeder, der nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und demgemäß dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört.

Reichsbürger ist demgegenüber nur der Staatsangehörige, dem der Vollbesitz der politischen Rechte und Pflichten zusteht. Die Erlangung des Reichsbürgerrechts ist insbesondere von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig. Grundsätzlich kann niemand Reichsbürger werden, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist; ferner aber muß er durch sein Verhalten den Willen und die Eignung zum Dienst am deutschen Volke bekunden.

Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.

Das deutsche Blut bildet keine eigene Rasse. Das deutsche Volk setzt sich vielmehr aus Anhängern verschiedener Rassen zusammen. Allen diesen Rassen aber ist eigentümlich, daß ihr Blut sich miteinander verträgt und eine Blutmischung — anders wie beim nicht artverwandten Blut — keine Hemmungen und Spannungen auslöst.

Dem deutschen Blut kann daher unbedenklich auch das Blut derjenigen Völker gleichgestellt werden, deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern der Fall. Das artverwandte Blut wird mit dem deutschen nach jeder Richtung hin gleich behandelt. Reichsbürger können daher auch die Angehörigen der in Deutschland wohnenden Minderheiten, z. B. Polen, Dänen usw., werden.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb im einzelnen werden noch festgelegt werden. Insbesondere wird dabei auch bestimmt werden, wie der Nachweis des Willens und der Eignung zum Dienst am deutschen Volke zu erbringen ist. Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht wird dabei regelmäßig verlangt werden müssen. Auch die Erreichung eines bestimmten Lebensalters wird vorgeschrieben werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nicht daran gedacht ist, die Verleihung des Reichsbürgerrechts etwa nur auf die Mitglieder der NSDAP., also einen Bruchteil der deutschen Staatsangehörigen, zu beschränken. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, die große Masse des deutschen Volkes zu Reichsbürgern zu machen. Ausnahmen werden nur bei solchen Personen, die sich gegen Reich oder Volk vergehen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt sind, oder in ähnlichen Fällen gemacht werden.

Diese Absicht hat bereits ihren Niederschlag in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 133) gefunden. Die endgültige Verleihung des Reichsbürgerrechts wird noch geraume Zeit auf sich warten lassen müssen, da sie von der Erledigung einer umfangreichen Verwaltungsarbeit abhängig ist. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten daher vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes, d. h. am 30. September 1935, das Reichstagswahlrecht besessen haben

oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. Die Möglichkeit einer besonderen Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts mußte vorgesehen werden, um insbesondere die heranwachsende Jugend und Neueingebürgerte in den Besitz des Reichsbürgerrechts bringen zu können.

Wie Bestimmungen über den Verlust des endgültigen Reichsbürgerrechts vorgesehen werden, so mußte auch die Möglichkeit geschaffen werden, das vorläufige Reichsbürgerrecht zu entziehen, wenn sich der Inhaber seiner nicht würdig erweist. Diese Entscheidung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers aussprechen.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Ihm allein steht daher auch das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten zu. Er ist auch allein berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben. Jedoch kann der Reichsminister des Innern für die Übergangszeit allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten, um insbesondere Personen, die ihrem Lebensalter nach das Reichsbürgerrecht noch nicht erwerben können, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, zumal in den Vorbereitungsdienst, zu ermöglichen.

Da ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, war eine Vorschrift notwendig, die ein für allemal klarstellt, wer als Jude anzusehen ist. Dies ist im § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgerrecht geschehen.

Aus der Tatsache, daß ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, folgt, daß er in jeder Beziehung von der Mitwirkung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Die im Amt befindlichen jüdischen Beamten müssen daher ausscheiden; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Dabei erhalten sie das erdiente Ruhegehalt; für Frontkämpfer unter ihnen ist eine Sonderregelung dahin getroffen, daß sie bis zur Erreichung der Altersgrenze das zuletzt bezogene Gehalt als Ruhegehalt beziehen.

Die Trennung des deutschen Volkes vom jüdischen Volke konnte sich jedoch nicht auf das öffentlich-rechtliche Gebiet beschränken. Von ebenso großer Bedeutung ist die Durchführung der Trennung auf persönlichem Gebiet. Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß dem deutschen Volke neues jüdisches Blut zugeführt wird. Infolgedessen ist die eheliche wie die außereheliche Verbindung von Juden und deutschblütigen Personen verboten und unter Strafe gestellt. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig. Hiervon abgesehen aber bleibt die bürgerlich-rechtliche Stellung der Juden unberührt. Insbesondere unterliegen sie auch im Wirtschaftsleben nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen.

Die Mischlinge erfahren grundsätzlich eine besondere Behandlung. Da sie nicht Juden sind, können sie nicht den Juden, da sie nicht Deutsche sind, können sie nicht den Deutschen gleichgestellt werden. Sie haben daher zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Reichsbürgerrecht zu erwerben, wie schon die Ausdehnung des vorläufigen Reichsbürgerrechts auf die Mischlinge dartut. Dagegen bleiben sie den Beschränkungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtentum und verschiedenen anderen Berufen eröffnet, noch können sie Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie dagegen den deutschblütigen Personen vollständig gleichgestellt. Soweit ferner durch Anordnungen von Organisationen der verschiedensten Art einschließlich der der NSDAP. angeschlossenen Verbände Mischlinge von der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen

ausgeschlossen sind, fallen diese Anordnungen am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden.

Im übrigen mußte dafür Sorge getragen werden, die Mischlinge möglichst bald zum Verschwinden zu bringen. Dies ist einmal dadurch erreicht, daß man die überwiegend zum Judentum tendierenden Mischlinge dem Judentum zugeschlagen hat; es ist auf der anderen Seite dadurch erreicht, daß man den Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern die Eheschließung mit deutschblütigen Personen nur mit Genehmigung gestattet. Untereinander bleibt ihnen die Eheschließung zwar erlaubt, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft ist jedoch bei einer Verbindung von Mischlingen untereinander nur mit einer geringen Nachkommenschaft zu rechnen, wenn beide Teile je zur Hälfte dieselbe Blutzusammensetzung aufweisen. Den Mischlingen mit nur einem jüdischen Großelternteil wird dagegen durch die ohne weiteres zulässige Eheschließung mit deutschblütigen Personen das Aufgehen im Deutschtum erleichtert. Um dies nicht zu verzögern, ist ihnen die Eheschließung untereinander verboten.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sowie die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen verfolgen nicht den Zweck, die Angehörigen des jüdischen Volkes nur um ihres Volkszugehörigkeit willen schlechter zu stellen. Die Ausschaltung des Judentums aus dem deutschen öffentlichen Leben und die Verhinderung weiterer Rassenmischung sind vielmehr gebieterische Notwendigkeiten, wenn der Fortbestand des deutschen Volkes gesichert bleiben soll. Die Lebensmöglichkeit soll den Juden in Deutschland nicht abgeschnitten werden. Das deutsche Schicksal aber gestaltet in Zukunft lediglich das deutsche Volk.

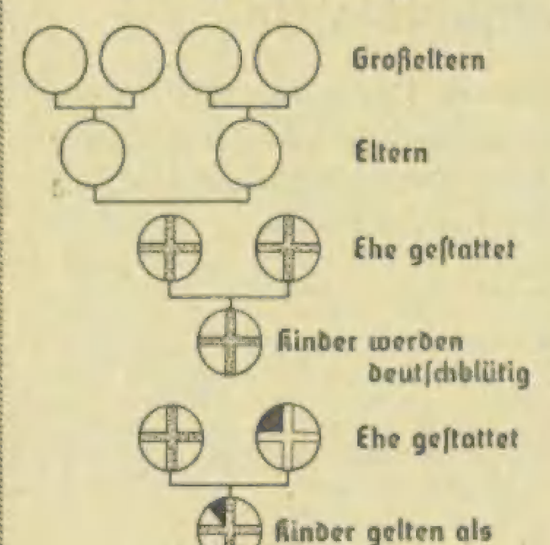
Übersichtstafeln

zum **Reichsbürgergesetz** vom 15. September 1935 und zum **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre** vom 15. September 1935 nach der Ausführungsverordnung vom 14. November 1935

Nachfolgende Bildtafeln nach Entwürfen von Willi Hackenberger sind dem Heft 16 der Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin W 62, Einemstraße 11, entnommen

Mit Genehmigung des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst

Deutschblütiger



Ehe nur mit Genehmigung zugelassen



Ehe verboten



Ehe verboten

Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

Zeichen-

Deutschblütiger ....

Mischling 2. Grades ....

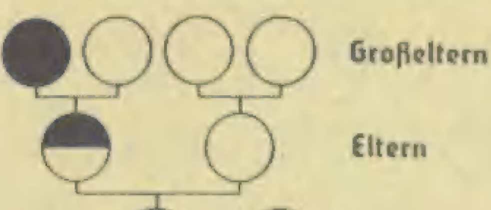
Mischling 1. Grades ....

Jude ....

Jude ....

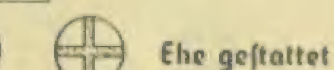
Bestehende Ehen
bleiben
unberührt!

Mischling 2. Grades

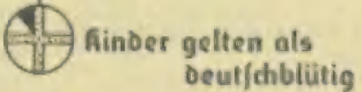


Großeltern

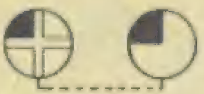
Eltern



Ehe gestattet



Kinder gelten als
deutschblütig



Ehe verboten



Ehe nur mit Genehmigung zugelassen



Ehe verboten



Ehe verboten

Erklärung

[...] der deutschen Bluts- und Volksgemein-
[...] an, kann Reichsbürger werden

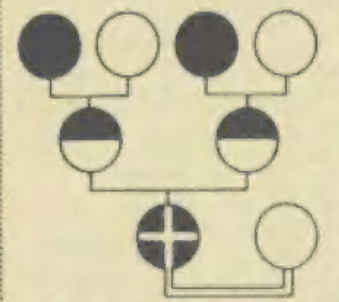
[...] nur der deutschen Volksgemeinschaft an,
[...] Reichsbürger werden

[...] nur der deutschen Volksgemeinschaft an,
[...] Reichsbürger werden

[...] der jüdischen Bluts- und Volksgemein-
[...] an, kann nicht Reichsbürger werden

[...] der jüdischen Bluts- und Volksgemein-
[...] an, kann nicht Reichsbürger werden

Mischling 1. Grades



Großeltern

Eltern

Ehe nur mit Genehmigung zugelassen



Ehe nur mit Genehmigung zugelassen



Ehe gestattet

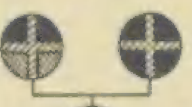


Kinder werden Mischlinge

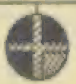


Ehe gestattet

Kinder werden Juden



Ehe gestattet



Kinder werden Juden

Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

Zeichen-

Deutschblütiger.........

Mischling 2. Grades....

Mischling 1. Grades....

Jude....................

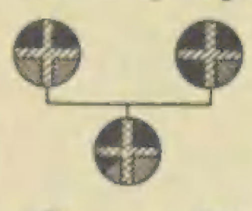
Jude....................

Bestehende Ehen
bleiben
unberührt

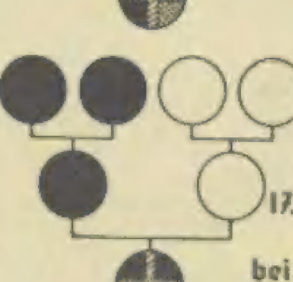
Mischling 1. Grades

Sonderfälle

Mischling
gilt als Jude, wenn er der jüdischen
Religionsgemeinschaft angehört



Mischling
gilt als Jude,
wenn er
mit einem Juden
verheiratet ist
Kinder
werden Juden



Mischling
der aus einer Ehe
mit einem Juden
stammt,
die nach dem
17. 9. 1935 geschlossen ist,
gilt als Jude.
bei bereits bestehenden
Ehen bleibt er Mischling



Mischling
der aus verbotenem
außerehelichem
Verkehr mit einem
Juden stammt und der
nach dem 31. 7. 1936
außerehelich geboren wird,
gilt als Jude

Erklärung

…ört der deutschen Bluts- und Volksgemein-
…aft an, kann Reichsbürger werden

…ört nur der deutschen Volksgemeinschaft an,
… Reichsbürger werden

…ört nur der deutschen Volksgemeinschaft an,
… Reichsbürger werden

…ört der jüdischen Bluts- und Volksgemein-
… an, kann nicht Reichsbürger werden

…ört der jüdischen Bluts- und Volksgemein-
… an, kann nicht Reichsbürger werden



Juden
können nicht
Reichsbürger
werden!

Zeichen-

Deutschblütiger.........

Mischling 2. Grades....

Mischling 1. Grades....

Jude.....................

Jude.....................

Beſtehende Ehen
bleiben
unberührt!

Jude

Großeltern

Eltern

Ehe verboten

Ehe verboten

Ehe geſtattet

Kinder werden Juden

Ehe geſtattet

Kinder werden Juden

Ehe geſtattet

Kinder werden Juden

Erklärung

ehört der deutſchen Bluts- und Volksgemein-
ſchaft an, kann Reichsbürger werden

ehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an,
ann Reichsbürger werden

ehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an,
ann Reichsbürger werden

ehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemein-
haft an, kann nicht Reichsbürger werden

ehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemein-
ſchaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Wen ſoll ich heiraten?

Suche Dir einen lebenstüchtigen Gefährten aus einer erbgeſunden Familie deutſchen Blutes.

Wen darf ich nicht heiraten?

Das Ehegeſundheitsgeſetz verbietet eine Ehe zwiſchen einem geſunden Verlobten ◯ und



a einem Verlobten, der an einer mit Anſteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Geſundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt.



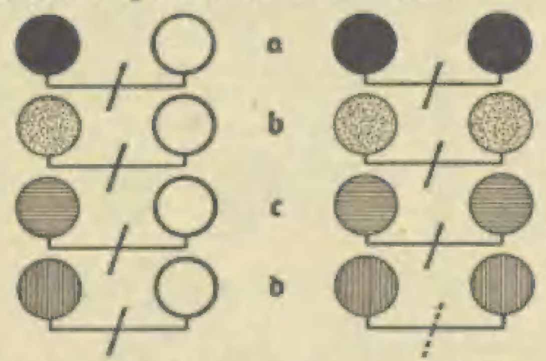
b einem Verlobten, der entmündigt iſt oder unter vorläufiger Vormundſchaft ſteht.



c einem Verlobten, der, ohne entmündigt zu ſein, an einer geiſtigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinſchaft unerwünſcht erſcheinen läßt.



d einem Verlobten, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Geſetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchſes leidet.



Das Geſetz verbietet ferner die Eheſchließung der unter a–d Genannten untereinander.

Ausnahme § 1, Abſ. 2: Ein Verlobter, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Geſetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchſes leidet, Fall d kann einen unfruchtbaren Verlobten heiraten.

Erläuterung der Bildtafeln

Von Gerichtsassessor Hans-Joachim Lemme

Das Gesetz unterscheidet zwischen Juden, Mischlingen und Deutschblütigen. Erkenntnismerkmal für die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ist die völkische Zugehörigkeit der Großeltern.

Als Juden werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 3 oder 4 Volljuden haben.

Als Mischlinge werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 2 oder 1 Volljuden haben. Dabei ist ein Mischling ersten Grades derjenige, der zwei jüdische Großeltern hat, ein Mischling nur zweiten Grades derjenige, der einen jüdischen Großelternteil hat.

Deutschblütiger ist also nur der, der unter seinen 4 Großeltern keinen Juden hat.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Judentum ist naturgemäß nicht die Konfession, sondern die Volkszugehörigkeit. Es kann also ein Großelternteil auch dann Jude sein, wenn er einer christlichen oder gar keiner Relegionsgemeinschaft angehört hat. Wenn ein Großelternteil allerdings der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, so wird er ohne weiteres als volljüdisch angesehen. Das hat seine innere Berechtigung darin, daß es zwar schon zur Zeit der Großeltern der jetzigen Generation zu Austritten von Juden aus der jüdischen Religionsgemeinschaft gekommen ist, niemals aber umgekehrt zu Eintritten von nicht der jüdischen Volksgemeinschaft Angehörigen in die jüdische Religionsgemeinschaft. Die jüdische Religionsgemeinschaft bestand also immer nur aus auch der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft Angehörigen.

Wer als dem Deutschblütigen Artverwandter anzusehen ist, ist aus den Ausführungen des Reichsministers des Innern bereits bekannt. Es sind dies alle diejenigen, die einer der Rassen angehören, die die europäischen Völker ursprünglich geformt haben bzw. Mischlinge aus solchen Rassen sind.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Eheschließungen werden nun im einzelnen im folgenden dargestellt. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß hier nur die Voraussetzungen erörtert werden, die nach dem Blutsgesetz vorliegen — nicht berücksichtigt ist das Ehegesundheitsgesetz. Bei jeder beabsichtigten Ehe müssen die Partner also noch besonders prüfen, ob gegen die Eheschließung nicht gesundheitliche Bedenken nach dem Ehegesundheitsgesetz bestehen.

Tafel 1:

Deutschblütige und Artverwandte können untereinander ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 1). Kinder aus einer solchen Ehe gehören ohne weiteres der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an.

Deutschblütige können mit einem Mischling zweiten Grades ebenfalls ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 2). Die hieraus hervorgehenden Kinder sind ebenfalls der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft eingegliedert. Der jüdische Blutsanteil eines Kindes aus einer solchen Ehe ist verhältnismäßig so gering, daß er praktisch keine Rolle spielt und deshalb dem Aufgehen des Kinder in der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft ernstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bei einem Deutschblütigen und einem Mischling ersten Grades liegen die Dinge jedoch anders (Fall 3). Hier ist der jüdische Blutsanteil erheblich stärker

als im Fall 2. Es ist deshalb von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, ob reines deutsches Blut sich hier mit dem eines Mischlings vermischen darf. Die Genehmigung hängt davon ab, wie lange die betreffende Mischlingsfamilie bereits in Deutschland wohnt und wie sich ihre Vertreter zum deutschen Volke gestellt haben, insbesondere also, ob sie für Deutschland Wehrdienste geleistet oder sich aktiv für die deutsche Volksgemeinschaft eingesetzt haben. Ob die Kinder aus einer Ehe, die von einer Genehmigung abhängig ist, als Mischlinge anzusehen sind oder zur deutschen oder jüdischen Volksgemeinschaft gehören sollen, wird bei allen diesen Ehen von Fall zu Fall bestimmt werden.

Eine Ehe zwischen einem Deutschen und einem Juden ist selbstverständlich verboten (Fall 4, 5). Eine solche Ehe ist nichtig, wenn sie trotz des Verbots geschlossen wird.

Tafel 2:

Einem Mischling zweiten Grades und einem Deutschblütigen steht die Möglichkeit einer Eheschließung ohne weiteres offen (Fall 1). Das wurde bereits bei Tafel 1 Fall 2 ausgeführt.

Mischlingen zweiten Grades untereinander ist die Ehe aber verboten (Fall 2). Der bei den Eltern verhältnismäßig nur geringe jüdische Blutsteil würde bei den Kindern viel stärker sein und damit neue Mischlinge geschaffen werden können. Das Aufgehen der Mischlinge zweiten Grades in die deutsche Volksgemeinschaft würde hinausgezögert werden.

Die Ehe zwischen Mischlingen zweiten Grades und solchen ersten Grades ist gestattet (Fall 3). Sie ist jedoch von einer Genehmigung abhängig. Für diese sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie für die Genehmigung von Ehen zwischen Deutschblütigen und Mischlingen ersten Grades (s. Tafel 1 Fall 3).

Die Eheschließung zwischen Mischlingen zweiten Grades und Juden ist verboten (Fall 4, 5).

Tafel 3:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind gestattet nur die Ehen untereinander und mit Juden (Fall 3, 4, 5).

Die Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen sind nur mit Genehmigung gestattet (Fall 1).

Das gleiche gilt für die Ehen zwischen Mischlingen ersten und zweiten Grades (Fall 2).

Die Eheschließung von Mischlingen ersten Grades untereinander konnte ohne weiteres gestattet werden, weil erfahrungsgemäß aus solchen Ehen nur selten Kinder hervorgehen, die Gefahr der Entstehung von Mischlingen also gering ist. Durch die Eheschließung mit Juden (Fall 4, 5) bekennt sich der Mischling ersten Grades, dessen jüdischer Blutsanteil ja noch verhältnismäßig stark ist, zur jüdischen Volksgemeinschaft. Die Kinder aus solchen Ehen werden ohne weiteres Juden. Das Bekenntnis zur jüdischen Volksgemeinschaft sollte ihm im Gegensatz zum Mischling nur zweiten Grades nicht verwehrt werden, gerade weil sein jüdischer Blutsteil verhältnismäßig stark ist.

Tafel 4:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind eine Reihe von Sonderfällen vorgesehen, die alle ihre innere Begründung eben in dem Bekenntnis zum Judentum finden. Ein solcher Mischling gilt nämlich ohne weiteres dann als Jude,

wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder wenn er mit einem Juden verheiratet ist. Einem solchen als Juden geltenden Mischling ist daher auch nur die Eheschließung mit Juden und Mischlingen ersten Grades gestattet. Die Kinder einer solchen Verbindung werden Juden. Als Juden gelten ferner solche Mischlinge, die aus einer Ehe stammen, die mit einem Juden nach dem 17. 9. 1935 geschlossen worden ist. Bei bereits bestehenden Ehen bleibt das Kind Mischling. Entsprechend gilt ein Mischling, der aus außerehelichem Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. 7. 1936 geboren wird, als Jude.

Tafel 5 und 6:

Den Juden schließlich bleibt nur die Möglichkeit einer Eheschließung untereinander oder mit Mischlingen ersten Grades. Die Kinder werden auf alle Fälle Juden.

Alphabetisches Schlagwortverzeichnis

Alphabetisches Schlagwortverzeichnis

Im nachfolgenden Schlagwortverzeichnis des Organisationsbuches der NSDAP. sind des öfteren Hinweise auf andere Wörter gegeben, z. B.: siehe auch ...". Dieser Hinweis bedeutet, daß auch an anderer Stelle bei wesensverwandten Ausdrücken weitere Erläuterungen zu finden sind.

Begriffe, wie Abzeichen, Dienstrangabzeichen, Dienstgradabzeichen usw., wurden unter einem einheitlichen Kennwort verzeichnet.

Die Zahlen hinter den Schlagworten bedeuten die Seitenzahl des Textes, in dem das Schlagwort vorkommt.

Die Abkürzung T/1 usw. bedeutet: Tafel 1 usw.

A

B

E

F

H

I

J

K

L

M

N

O

P

R

T

U

V

W

Z